

***„Die Soziale Arbeit als Funktionssystem der Gesellschaft? –  
Eine systemtheoretische Analyse“***

**Dissertation**

**zur Erlangung des akademischen Grades**

**doctor philosophiae (Dr. phil.)**

vorgelegt dem Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

der Friedrich-Schiller-Universität Jena

von Dipl.-Soz.päd./Soz.arb. (FH) Olaf Maaß

geboren am 19.09.1974 in Malchin

Gutachter

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

Tag des Kolloquiums: \_\_\_\_\_

# Inhalt

Vorbemerkung	4
<b>I. Funktionale Differenzierung</b>	9
1. Systemdifferenzierung	9
2. Beobachtung	10
3. Differenzierung und Gesellschaft	12
4. Kommunikation	13
5. Operation und Beobachtung	18
6. Binäre Codierung als Sortierleistung eines Beobachters	19
7. Codierung und ‚dritte Werte‘	20
8. Inhaltsleere und Komplexität	22
9. Funktionssysteme	25
10. Adressabilität & das Schema Inklusion/Exklusion	30
11. Das Schema Inklusion/Exklusion	34
12. Form/Medium-Unterscheidung im Zusammenhang mit Adressabilität und Inklusion/Exklusion	42
13. Inklusionsgebot der Moderne	43
14. Exklusion und ‚spill-over-Effekte‘	45
15. Symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien	48
<b>II. Kriterien des Funktionssystems Soziale Arbeit</b>	63
1. Funktion der Sozialen Arbeit	63
2. Ungleichheit durch Inklusion?	67
3. Symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien der Sozialen Arbeit	70
4. Fürsorglichkeit als symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium	74
5. Fürsorge und Hilfe	76
6. Form des Helfens	78
7. Anspruch als symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium	81
8. Form des Anspruchs	84
9. Anspruch als Zeitfigur	85
10. Grenzfälle Sozialer Arbeit?	90
11. Kriterien und Strukturen des symbolisch generalisierten Kommunikationsmediums der Sozialen Arbeit	92
11.1. Zentrale Codierung und symbolisch generalisierte	

	Kommunikationsmedien	93
11.2.	Selbstplacierung des Mediums auf der Seite der Codepräferenz	97
11.3.	Einbettung des Mediums in selbstreferentiell strukturierte und geschlossene Operationszusammenhänge	99
11.4.	Paradoxieauflösung in Beobachter erster und zweiter Ordnung	101
11.5.	Offenheit des Mediencodes für Information und Mitteilung	104
11.6.	Strukturelle Kopplung und der symbiotische Mechanismus	108
11.7.	Inflation und Deflation der Kommunikationsmedien	113
11.8.	Symbolisierung des Einschluss des Ausgeschlossenen – Nullmethodik der Sozialen Arbeit	117
11.9.	Selbstvalidierung des Mediums	120
12.	Kontingenzformel der Sozialen Arbeit	122
12.1.	Prosozialität als Kontingenzformel der Sozialen Arbeit?	125
12.2.	Hilfsbedürftigkeit als Kontingenzformel?	127
13.	Organisatorische Sicherheit der Sozialen Arbeit	130
14.	Kommunikationstyp: Entscheidung	132
15.	Inklusionsmodus: Mitgliedschaft	133
16.	Formalisierung	136
17.	Entscheidungsprämissen als Strukturen der Organisation	137
18.	Organisation und Gesellschaft	139
19.	Organisation und Soziale Arbeit	143
20.	Professionalisierung der Sozialen Arbeit	148
21.	Soziale Arbeit als Parasit des Rechtssystems?	155
	Rückschau I	160
<b>III.</b>	<b>Evolution der Sozialen Arbeit</b>	162
1.	Zeitliche und räumliche Eingrenzungen im Hinblick auf die Analyse der Evolution der Sozialen Arbeit	163
2.	Verhältnis zwischen Evolutionstheorie, Differenztheorie und Kommunikationstheorie	172
3.	Theorie der Evolution	175
4.	Variation	181
5.	Selektion	183
6.	Restabilisierung	185

7.	Kritik der Evolutionstheorie	190
8.	Evolution und Soziale Arbeit	196
9.	Evolution der ‚Sozialen Arbeit‘ in segmentären Ordnungen	197
10.	Stratifizierte Ordnung	202
10.1.	Evolution der Fürsorge bis zum 13. Jahrhundert	202
10.2.	Evolution der Fürsorge bis zum 16. Jahrhundert	211
11.	Evolution der Fürsorge bis zum 18. Jahrhundert	223
12.	Fürsorge im Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zum ersten Weltkrieg	233
12.1.	Abgrenzung der Privatwohlthätigkeit von der öffentlichen Armenpflege	240
12.2.	Veränderungen in der Sozialen Arbeit durch die Einführung der Sozialversicherungen	243
13.	Evolution der Fürsorge vom Ersten Weltkrieg bis zum Ende der Weimarer Republik	249
14.	Evolution der Fürsorge in der Zeit des ‚Dritten Reichs‘	262
15.	Evolution der Fürsorge in der Nachkriegszeit und in der Bundesrepublik Deutschland	269
	Rückschau II	277
	Quellenverzeichnis (Anlage 1)	286
	Selbständigkeitserklärung (Anlage 2)	307
	Lebenslauf (Anlage 3)	308

„Es war einmal eine Idee,  
ein armes, schwächtiges Wesen -  
da kamen drei Dichter des Weges, o weh,  
und haben sie aufgelesen.  
Der eine macht' einen Spruch daraus -  
das hielt die kleine Idee noch aus,  
der zweite eine Ballade -  
da wurde sie schwach und malade;  
der dritte wollt sie verwenden  
zu einem Roman in zwei Bänden –  
dem starb sie unter den Händen!“  
(Otto Sommerstorff)

### **Vorbemerkung**

Der vorliegende Entwurf beschreibt Soziale Arbeit als kommunikativen Zusammenhang, der als Lösung für ein spezifisches Problem der modernen Gesellschaft beobachtet wird. Die Arbeit greift die seit einigen Jahren diskutierte Frage auf, ob und unter welchen Bedingungen Soziale Arbeit als Funktionssystem der modernen Gesellschaft beschrieben werden kann<sup>1</sup>, und verbindet die Ergebnisse mit einer Analyse der Evolution der Sozialen Arbeit. Hierzu greift der Text auf die von Niklas Luhmann entwickelte soziologische Systemtheorie und die Evolutionstheorie zurück, deren Beschreibungsmöglichkeiten, da sie als transdisziplinäre Theorien konzipiert sind, in zunehmendem Maße auch in den Reflexionen über die Bedingungen und Möglichkeiten der Sozialen Arbeit Verwendung finden.<sup>2</sup> Ihm sind die wichtigsten Impulse für diese Arbeit im Hinblick auf kommunikations-, differenz- und evolutionstheoretische Beschreibungen zu verdanken.<sup>3</sup>

#### *Strukturierung und Theorieansätze der Arbeit*

Die Dissertationsschrift gliedert sich neben der Einführung und der abschließenden Verdichtung in drei Schwerpunkte. Der erste Teil thematisiert die Grundbegriffe der Systemtheorie, soweit sie für die Analyse der Sozialen Arbeit relevant werden. Hier geht es um die Darstellung der funktional differenzierten gesellschaftlichen Bedingungen, in denen sich Soziale Arbeit als Sozialsystem beschreiben lässt.

Im zweiten Teil wird Soziale Arbeit auf ihre spezifische Unterscheidung zurückgeführt. Hierzu bedient sich der Entwurf der wichtigsten Grundannahme der Luhmannschen Systemtheorie – der Trennung der Systemreferenzen in psychische und soziale Systeme.

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu exemplarisch Baecker (1994), Bango; Karácsony (2001), Merten, Sommerfeld; Koditek (1996), Merten (2000), Merten; Scherr (2004), Weber; Hillebrandt (1999)

<sup>2</sup> Vgl. die durch Luhmann (1984) ausgelöste Wende in der Theoriediskussion, die durch Arbeiten von Japp (1985), Olk (1985) oder Oelkers/Tenorth (1987) aufgenommen wurden.

<sup>3</sup> Siehe Luhmann (1971; 1975b; 1988; 1990; 1993; 1995; 1997; 2000; 2002)

Neben den notwendigen Bedingungen der Systembildung werden die Kriterien, die Niklas Luhmann als konstitutiv für Funktionssysteme ansetzt, auf Soziale Arbeit bezogen. Dazu zählen die Operation des Systems, seine binäre Codierung, das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium der Sozialen Arbeit, die Kontingenzformel, die Nullmethodik, die organisatorische Sicherheit, der symbiotische Mechanismus und die Programmebene des Systems.

Der dritte Abschnitt beobachtet Soziale Arbeit mit der evolutionstheoretischen Trias von Variation, Selektion und Stabilisierung. Hierzu werden die Differenzen Variation/Selektion, Selektion/Stabilisierung und Stabilisierung/Variation auf die Kommunikation der Sozialen Arbeit und ihre Vorform, die Fürsorge, bezogen. Mit den evolutionstheoretischen Differenzen werden Strukturänderungen der Sozialen Arbeit sichtbar, die systemintern angelegt sind und sich in der Umwelt der Sozialen Arbeit durchsetzen müssen. Die den dritten Abschnitt leitende Frage wird daher sein, wie unplanmäßige Strukturänderungen in der Sozialen Arbeit Komplexitätssteigerung und Diversifikation möglich machen.<sup>4</sup>

Expliziert wird die Formenvielfalt am Beispiel der Selbstbeschreibung der Sozialen Arbeit als helfende Tätigkeit, indem die verschiedenen Formen des Hilfe-Begriffs in den segmentären und stratifizierten Ordnungen sowie der funktional differenzierten Gesellschaft nachgezeichnet werden. Neben der Form der Hilfe interessiert die evolutionäre Variation und Stabilisierung des symbolisch generalisierten Kommunikationsmediums ‚Anspruchs‘, das in dieser Arbeit erstmals einem größeren Interessentenkreis vorgestellt wird.

### *Eingrenzung und Zielsetzung der Analyse*

Die Arbeit widmet sich primär dem Phänomen Soziale Arbeit, oder enger – und in Anlehnung an Niklas Luhmann – formuliert: Die folgenden Überlegungen gehen davon aus, dass es das System Soziale Arbeit gibt. Wie im Weiteren beschrieben, bezieht sich diese Minimalontologie auf die Annahme, dass das System als Differenz zwischen System und Umwelt gedacht werden muss. Die Annahme, dass es Soziale Arbeit als Differenz zwischen System und Umwelt gibt, die sich weder auf die Seite des Systems noch auf die der Umwelt reduzieren lässt, fungiert in dieser Arbeit als Einstiegshilfe, um sie der Analyse unterziehen zu können. Auf Soziale Arbeit wird die Funktion, die genannten Kriterien für Funktionssysteme und die evolutionstheoretische Analyse bezogen. Der Text unterscheidet, wie im Weiteren an der am symbolisch generalisierten Kommunikationsmedium Anspruch orientierten Operation dargestellt wird, diesen Kommunikationszusammenhang von anderen,

---

<sup>4</sup> Oder auch um die Morphogenese von Komplexität, trotz geringer Entstehungswahrscheinlichkeit. Vgl. Spencer (1972), Curth (1972) Luhmann (1987; 1988; 1990; 1993; 1997), Künzler (1989)

insbesondere von der Sozialpädagogik. Die Arbeit beteiligt sich nicht an der über die Sozialpädagogik geführten Diskussion, die Michael Winkler im Historischen Wörterbuch der Pädagogik – fast könnte man sagen: amüsiert – zusammenfasst, indem er auf ihre theoretische Unausgewiesenheit und den fehlenden gegenständlichen Bezug verweist.<sup>5</sup> Gleichwohl versucht der Text das Verhältnis, in das Sozialpädagogik mit Sozialer Arbeit ‚verstrickt‘ ist, zu entzerren. Denn einerseits steht sie, wie anhand der begrifflichen und theoretischen Bestimmung der Sozialen Arbeit dargestellt wird, in einem Verhältnis der Abhängigkeit von der Operation der Sozialen Arbeit, insofern sie – zumeist in der Kinder- und Jugendarbeit – dann ins Spiel kommt, wenn die Zuordnung zur Sozialen Arbeit aufgrund des Kommunikationsmediums Anspruch kommuniziert wird. Andererseits folgt, und hier öffnet sich zumindest eine Anschlussfrage für zukünftige Arbeiten, die Sozialpädagogik Schemata, die sich dezidiert von denen der Sozialen Arbeit unterscheiden.<sup>6</sup> Die Frage wäre dann, wie derartige Systemzusammenhänge zureichend beschrieben werden können.

Es sollte betont werden, dass die nachfolgenden Überlegungen keine Auskunft über die Soziale Arbeit geben, sie sich vielmehr darauf beschränken, zu beobachten, wie Soziale Arbeit kommunikativ beobachtet wird und wie sie ‚sich‘ selbst in den ‚Blick‘ nimmt. Mit Hilfe der zugrundegelegten Differenztheorie bleibt demnach die Wesenhaftigkeit der Sozialen Arbeit auf sich beruhen. In gewisser Weise schaltet die Arbeit daher einen Gang zurück und beschränkt sich statt auf die Sache (die Soziale Arbeit) selbst, auf ihre Beschreibungen. Das hat unter anderem den Effekt, die Unbestimmtheit der Sozialen Arbeit nicht allein zu konstatieren, sondern sie als Resultat der mannigfaltigen Beschreibungsversuche, als Überdetermination<sup>7</sup>, die sich aus dem Verständnis und den Definitionen der Sozialen Arbeit ergibt, zu erklären. Überdeterminierung entsteht dort, wo Begriffe zum semantischen Rechner

---

<sup>5</sup> Winkler (2004): „Im strikten Sinne kann er (Sozialpädagogik als Terminus der pädagogischen Sprache, O.M.) weder als Terminus noch als theoretisch ausgewiesen, in seinen gegenständlichen Bezügen gesichert bezeichnet werden; es lässt sich nicht einmal mit Bestimmtheit feststellen, welchen Sachverhalt er meint. Durchgängig wird der Begriff in der einschlägigen Literatur paradox verwendet: Einerseits gilt er als ‚verbraucht‘ und sogar als ‚überflüssig‘ (Liening (1975)) Er sei im Kern tautologisch, taue höchstens zur Zuspitzung der Selbstverständlichkeit, dass Erziehung ein gesellschaftliches Phänomen sei, bei dem ein Zusammenhang zwischen sozialen Momenten und Individuen entstehe. Friedrich Paulsen kommentiert sogar, die Entdeckung der ‚Sozialpädagogik‘ entspreche der Einsicht, dass man eben ‚Prosa, wirkliche Prosa rede‘ (Paulsen (1906: 59)). Der Begriff lasse sich nicht ‚als systematischer Begriff der erziehungswissenschaftlichen Fachsprache benutzen‘ (Siegel, E. (1961: 14)), sondern stehe nur für ein ‚Theoriedilemma‘ (Holtstiege (1976)). Alternativ werden ‚Sozialerziehung‘, ‚soziale Pädagogik‘, insbesondere ‚soziale Arbeit‘ und ‚Sozialarbeit‘ (Mühlum (1981)) verwendet, wengleich solche Ersetzungsversuche selbst unklar bleiben. Auch sie setzen stillschweigend voraus, jeder wisse, was sie meinen.“

<sup>6</sup> Immer vorausgesetzt, man legt die Systemtheorie Luhmanns zugrunde. Instruktiv hierzu, jedoch mit Blick auf die Unterscheidungsmerkmale der Erziehungswissenschaft im Vergleich zur Erziehung und zur Wissenschaft Fuchs (2006a)

<sup>7</sup> Siehe zur Überdetermination Baecker (2002: 203ff.) mit Rückgriff auf Bachelard (1987: 146ff.) und Resnick/Wolff (1994: 39ff.)



im Sinne Heinz von Foersters werden, indem man die Gegenbegriffe austauscht.<sup>8</sup> Schließlich ergibt sich aufgrund der Überdeterminierung die Unbestimmtheit der Sozialen Arbeit, mit der nicht nur die Profession, sondern auch die Versuche, eine Sozialarbeitswissenschaft zu begründen, belastet sind. Mit anderen Worten: nicht der Mangel, sondern die Vielzahl von Definitionen der Sozialen Arbeit, die jede für sich sinnvoll und nützlich sind, verhindern eine Bündelung der Referenzen und die Erklärungsmöglichkeiten, warum neben der einen Definition auch andere überzeugen sollten.<sup>9</sup>

Es darf die Frage gestellt werden, inwiefern sich der hier vorgetragene Ansatz nicht auch in die Reihe der genannten Definitionen einreihen sollte, oder was ihn von den in der Fußnote 9

---

<sup>8</sup> Foerster, Heinz von (1997: 100) Ich lehne mich hier an die Argumentation Baeckers an. Siehe Baecker (2005: 61f.): „Die These, die wir diesem Formalismus auf den Punkt zu bringen versuchen, lautet, dass Kommunikation irgendeine Art der Unterscheidung, eine Spannung, einen Kontrast, eine Abgrenzung oder einen Nachtrag, einen Gegensatz oder Widerstreit, setzt und in Anspruch nimmt, die den Raum der Möglichkeiten bestimmt, in dem die vorgenommene Bezeichnung dann eine Möglichkeit unter anderen ist. Erst die Bezeichnung im Kontext der Unterscheidung ist die Information, mit der die Kommunikation dann arbeitet. Beides jedoch wird in der allgemeinen Theorie der Kommunikation, die wir hier formulieren, als Variable behandelt, die Bezeichnung ebenso wie die Unterscheidung. Das schließt ein, dass andere Unterscheidungen andere Bezeichnungen nahe legen und dieselbe Bezeichnung im Kontext einer anderen Unterscheidung eine andere Bezeichnung wird. Letzteres ist besonders deutlich im Fall der 'antonym substitution', des Austausches eines Gegenbegriffs: Es macht einen Unterschied, ob man den Menschen vom Tier (erster Gegenbegriff) unterscheidet und für vernunftbegabt hält, von den Göttern (zweiter Gegenbegriff) unterscheidet und seine Sterblichkeit einsieht oder von Maschinen (dritter Gegenbegriff) unterscheidet und nach seiner Lebendigkeit sucht.“

<sup>9</sup> Siehe zur Vielzahl der Definitionen der Sozialen Arbeit beispielsweise die der International Federation of Social Workers (IFWS) (übersetzt von Ernst Engelke): „Die Profession Soziale Arbeit fördert sozialen Wandel, Problemlösungen in zwischenmenschlichen Beziehungen sowie die Befähigung und Befreiung von Menschen zur Verbesserung ihres Wohlbefindens. Gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse über menschliches Verhalten und soziale Systeme greift Soziale Arbeit dort ein, wo Menschen und ihre Umwelt aufeinander einwirken. Grundlagen der Sozialen Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit.“ Vgl. zu den Kommentierungen der IFWS in Bezug auf Werte, Theorie und Praxis Engelke (2003). Siehe ebd. Engelkes Beschreibung der Sozialen Arbeit als Menschenwissenschaft, wobei Soziale Arbeit als integrierender Begriff verwendet, der sich auf Armenpflege, Fürsorge, Caritas, Diakonie, Wohlfahrtspflege, Sozialarbeit, Sozialpädagogik und soziokulturelle Animation bezieht.

Weitere Beschreibungen und Definitionen der Sozialen Arbeit finden sich in Mühlum (1981) der sie unter Berufung auf Pfaffenberger (1966), Heimler (1976), Konopka (1968/1971), Bäuerle (1970), Whittaker (1977), Kamphuis (1950) und Melzer (1979) als

a) gesellschaftlich bedingte und gewährte Hilfe (Hilfe durch die Gesellschaft und im Interesse der Gesellschaft

b) als zwischenmenschliche Hilfe (Hilfe durch zwischenmenschliche Beziehung und für - befriedigendere - zwischenmenschliche Beziehungen

c) als Anpassungs-, (Integrations-) und Befähigungshilfe (Hilfe zu gesellschaftlich akzeptierter Lebensweise und Verhalten einschließlich materiellen und psychosozialen Wohlergehens)

zusammenfasst.

Daneben stehen die Formulierungen des Berufsverbandes der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen (BSS), die Soziale Arbeit von anderen Hilfen für den Menschen dadurch unterscheiden, "daß nicht nur ein Teilbereich menschlicher Existenzbedingungen im Mittelpunkt der Aufgaben steht, sondern die Problematik von Einzelnen und Gruppen in ihrer Komplexität erfaßt wird." BSS in: Berufsbild der Sozialarbeiter (1973) zitiert nach Mühlum (1981: 35).

Zu nennen wäre zudem Bango (2001: 163): „Soziale Hilfe ist eine von Professionellen erwartbare Handlung zur Bearbeitung sozial definierter Hilfsbedürftigkeit, selektiv im Klient- und Helfersystem. Soziale Arbeit als Institution ist gleichzeitig Hilfe (Selbsthilfe) und Kontrolle, (Selbstkontrolle und Austauschkontrolle), ist praktische Einwirkung auf unterstützungsbedürftige und Not leidende Klienten.“

genannten Ansätzen unterscheidet? Der Punkt ist, dass der im Folgenden dargelegte theoretische Aufriss nicht davon ausgeht, dass es so etwas wie Soziale Arbeit gäbe, die, um Aussagen über sie treffen zu können, nur richtig erkannt werden müsse. Er stellt vielmehr mit Hilfe der Differenztheorie fest, dass Beobachtungen der Sozialen Arbeit vorliegen, die allerdings, und darin besteht die ‚In-sich-Spiegelung‘ der zugrunde gelegten Theorie, von diesem Text als Beobachtungen beobachtet werden. Zu möglichen Beobachtungen können die Texte und Definitionen der genannten Autoren werden, die Soziale Arbeit – im Duktus Dirk Baeckers<sup>10</sup> – dadurch determinieren, indem sie sich zu ihr ins Verhältnis setzen, oder, wie in dieser Arbeit, das System Soziale Arbeit ‚selbst‘, das die systeminternen Operationen von denen seiner Umwelt unterscheidet, ohne die Systemreferenz wechseln zu können. Ohne die Möglichkeit also, die systemexternen Sinnzumutungen, die ‚ihr‘ aus der Wissenschaft, der Politik, den Massenmedien, dem Recht oder der Kunst nahe gelegt werden, anders als mit ‚bordeigenen‘ Unterscheidungsmöglichkeiten nachzuvollziehen.

Vielleicht sollte man anmerken: Mit der Feststellung, dass es sich bei der Beobachtung von Beobachtungen um Beobachtungen handelt, ist, wie im Folgenden dargestellt wird, die Beobachtung als Beobachtung noch nicht zureichend beobachtet. Denn Beobachtungen der Beobachtungen stellen jeweils die Bedingungen der Beobachtung, ihre selektive Beobachtung, fest, der, und darin besteht die Unvollständigkeit aller Beschreibungsversuche, auch diese Arbeit unterliegt.

### *Danksagung*

Mein Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Roland Merten, der mir die Gelegenheit zur Umsetzung meines Dissertationsvorhabens bot und es wie selbstverständlich förderte.

Denen, die mich während meines Studiums an der FH Neubrandenburg begleitet und zur Promotion ermutigt haben, und vor allem Herrn Prof. Dr. Peter Fuchs verdanke ich meine ersten wissenschaftlichen ‚Stehversuche‘.

Nicht zuletzt gilt er meiner Familie, die eigene Interessen, Wünsche und Bitten aufgrund des mit dieser Arbeit verbundenen Aufwands viel zu oft zurücksetzten.

---

<sup>10</sup> Siehe etwa Baecker (2002)

# Funktionale Differenzierung

## 1. Systemdifferenzierung

Die nachfolgenden Überlegungen stützen sich auf den Begriff der Differenzierung, der im Rahmen soziologischer Beschreibungsmöglichkeiten zu einem eingeführten Instrument sozialer Strukturanalysen geworden ist.<sup>11</sup> Er wird in dieser Arbeit auf die Systemdifferenzierung nach Niklas Luhmann, damit auf die Ausgangsunterscheidung von System/Umwelt bezogen. Bezieht sich wie hier die Differenzierung auf das System, wird auf die Trennung des Systems in zwei unterschiedene Seiten, die der System- und der Umweltseite, Bezug genommen.

Mit dem Versuch der Soziologie, die Gesellschaft als differenziertes System zu beobachten, ergeben sich Ordnungsgewinne, die zur Beschreibung der Gesellschaft genutzt werden können. Die hier zugrunde gelegte Theorie der funktionalen Differenzierung ist die Systemtheorie luhmannscher Prägung. Sie wird in dieser Arbeit als *eine* mögliche Heuristik und *ein* Versuch verstanden, Strukturen der Gesellschaft darzustellen.<sup>12</sup> Sie versteht sich zudem als transdisziplinäre Theorie, die sich von ihrem ‚Ursprung‘ – dem soziologischen Interesse an der Beschreibung von Systemen – loslösen lässt, um für die unterschiedlichsten Disziplinen Beschreibungsmöglichkeiten bereit zu halten.

Das Konzept der Systemdifferenzierung geht davon aus, dass jedes System seine Grenzen zur Umwelt zieht, wobei die Grenzziehung, damit die Separierung von Systemen, durch die Reproduktion der immer gleichen Differenz erreicht wird.<sup>13</sup> Um die Systemdifferenzierung angemessen beschreiben zu können, ist es sinnvoll, den Beobachtungsbegriff bereits an dieser Stelle einzuführen, denn die Theorie der Systemdifferenzierung basiert auf der Annahme, dass die Grenzziehung der Systeme durch Beobachtungen bewirkt wird.

---

<sup>11</sup> Siehe beispielsweise die Arbeiten von Simmel (1890), die Arbeiten von Durkheim (1977) oder Mayntz u.a. (1988)

<sup>12</sup> Ich beziehe mich auf die Monographien Niklas Luhmanns zum Recht (1993), zur Wirtschaft (1988), zur Wissenschaft (1990), zur Religion (2000), zur Kunst (1995), zur Politik (2000) oder zum Erziehungssystem der Gesellschaft (2002).

<sup>13</sup> Siehe dazu grundlegend Luhmann (1984)

## 2. Beobachtung

Beobachtung wird in dieser Theorie zum Leitbegriff, der alle weiteren Analysen präfiguriert. Sobald und weil Systeme beobachten, verwenden sie Unterscheidungen, die etwas bezeichnen und damit das ‚Etwas‘ von anderem im zeitlichen Nachtrag unterscheiden. Dieser Beobachtungsbegriff geht auf Überlegungen George Spencer-Browns zurück, der einen Formbegriff entwarf, den Niklas Luhmann für die Soziologie fruchtbar machte.<sup>14</sup> Die Form bezeichnet das Postulat, dass Operationen, sofern sie Beobachtungen sind, immer die eine und nicht die andere Seite einer Unterscheidung bezeichnen und als Ausgangspunkt für weitere Operationen markieren, wobei die unbezeichnete Seite mit jeder operationsgebundenen Bezeichnung als Hintergrund, vor dem die beobachtete Form ihre Identität gewinnt, mitgeführt wird. Nach Niklas Luhmann im Anschluss an George Spencer-Brown sind Operationen mithin unterscheidende Bezeichnungen, die die eine Seite einer Unterscheidung unter der Voraussetzung bezeichnen, dass sich eine davon unterschiedene Seite ableiten lässt.<sup>15</sup> Die Provokation, der durch die Unterscheidung entstandenen Form, liegt in der Annahme, dass durch das Zustandekommen einer Bezeichnung immer etwas anderes ausgeschlossen wird. Und zwar nicht nur rein faktisch, sondern als notwendige Bedingung für die Fähigkeit eines Beobachters, Unterscheidungen zu markieren.

Die Beobachtung definiert sich aus diesem Grund durch die Bezeichnung von Etwas mit gleichzeitiger Unterscheidung von der dadurch unterschiedenen Seite.<sup>16</sup> Für den Begriff der Beobachtung ergibt sich, dass er, indem beobachtet wird, die ‚Welt‘ in zwei Teile zerlegt: einen beobachtenden und einen beobachteten. Dieses würde für alle Beobachtungen gelten und ermöglicht, was im Anschluss die Konstruktion eines Beobachters, und damit die Konstruktion eines Systems genannt wird. Da es dem Beobachter nicht zugleich möglich ist, die Unterscheidung zu verwenden, die ihn beobachten lässt, und gleichzeitig die eingesetzte Unterscheidung daraufhin zu beobachten, wovon sie sich unterscheidet, entzieht sich die verfügbare Beobachtungswelt immer um den Preis eines zeitlichen Nacheinanders.<sup>17</sup> Das gilt umso mehr als Grundbedingung jeglicher Beobachtung, weil die aktuell angewählte

---

<sup>14</sup> Vgl. Spencer-Brown (1997)

<sup>15</sup> Siehe für viele Textstellen Luhmann (1991b)

<sup>16</sup> Vgl. etwa Luhmann (1986: 266): „Der Begriff Beobachtung ist auf dem Abstraktionsniveau des Begriffs der Autopoiesis definiert. Er bezeichnet die Einheit einer Operation, die eine Unterscheidung verwendet, um die eine oder die andere Seite dieser Unterscheidung zu bezeichnen.“ Oder auch Fuchs (2004: § 0.6.5.3.): „Jede Beobachtung ist Beobachtung von *Etwas*, das durch die Beobachtung konditioniert wird. Klassisch würde man dies als Begründung dafür nehmen, daß es keine absolute Erkenntnis gibt. Hinzugefügt werden muß, daß dies für alle beobachtungsgenerierten Sätze gilt, also auch für jeden einzelnen Satz dieser Untersuchungen. Deswegen werden Theorien präferiert, die in dieser Hinsicht Selbstreferenz entfalten können. Sie sind universal, insofern sie sich nicht aus dem Spiel der Beobachtung entlassen.“

<sup>17</sup> Vgl. als Einführung in den Beobachtungsbegriff Lau (2005)

Beobachtung sich an derselben Zeitstelle nicht selbst beim Beobachten unterscheiden kann.<sup>18</sup> Es müssten, sollte das gelingen, zur gleichen Zeit zwei Beobachtungen desselben Systems erfolgen, sodass die Verarbeitungsmöglichkeiten eines Systems überfordert würden, sofern die operative Kopplung als grundlegende Systembedingung angenommen wird. Mit Rückgriff auf die zeitliche Verschiebung der Beobachtungen ist es möglich, die Beobachtungen in zwei Ebenen zu gliedern: die der Beobachtungen erster und zweiter Ordnung. Beide Ebenen unterscheiden immer Etwas, und lassen sich dadurch als Beobachtungen erster Ordnung beschreiben. Auf der ersten Ebene entsteht das, was Peter Fuchs als ‚fungierende Ontologie‘ bezeichnet.<sup>19</sup> Eine Welt der Dinge, der Reifikationen oder der Hypostasierungen. Die Ebene der zweiten Ordnung unterscheidet sich davon, insofern nicht Weltgegebenheiten unterschieden, sondern Unterscheidungen beobachtet werden. Auf der Ebene zweiter Ordnung werden die Beobachtungen erster Ordnung daraufhin beobachtet, wovon und was sie unterscheiden. Oder mit anderen Worten, welches Verhältnis die Bezeichnungen erster Ordnung zu ihrer unterschiedenen Seite gewinnen. Das heißt, dass Beobachtung zweiter Ordnung Unterscheidungen verwenden müssen, die einschränken, was mit ihnen beobachtet werden kann. Insofern sind Beobachtungen zweiter Ordnung jeweils Beobachtungen erster Ordnung. Sie ermöglichen lediglich größeren Strukturreichtum, da sie auf Unterscheidungen Bezug nehmen können, und dabei nicht und gleichzeitig doch, um eine paradoxe Formulierung zu verwenden, in der Welt der Gegebenheiten verharren.<sup>20</sup> Sie verharren nicht in der Welt der Gegebenheiten, indem sie die Beobachtungen als kontingente Beobachtungen vorführen, sich jedoch dabei durch die Wahl einer Unterscheidung festlegen bzw. im Nachtrag festgelegt werden. Mit Dirk Baecker lässt sich zusammenfassen, dass jede Beobachtung, gleich ob erster oder zweiter Ordnung eine Form bildet, die auf drei Weisen gelesen werden kann: „Eine 'Form' enthält *beide* Seiten der Unterscheidung *und* die Operation ihrer Unterscheidung. Wir haben es mit einer dreiwertigen Zweiseitenform zu tun. Der interessante Punkt bei diesem Formbegriff ist, daß jede Bestimmung zum einen auf das hin gelesen werden kann, was sie bezeichnet, zum anderen jedoch auch auf den sie begleitenden

---

<sup>18</sup> Der Gedanke des zeitlichen Verschiebens würde, wird hier nur angeschnitten und nicht in seiner Komplexität entfaltet. Für diese Ausführungen ist es wichtig festzuhalten, dass Identitäten durch Unterscheidungsgebrauch entstehen und immer nachträglich bestimmt werden. Siehe zur Zeitlichkeit des Beobachtungsbegriffs, Derrida (1988), Fuchs (2001; 2003), Stäheli (2000)

<sup>19</sup> Vgl. Fuchs (2004: § 0.2.1.)

<sup>20</sup> Fuchs (2004: § 0.6.5.f.): „Die Beobachtungswelt ist Reifikationswelt. Das macht sie aber keineswegs illusionär oder phantasmatisch. Wenn man das sagen wollte, müßte man erneut hinter der Beobachtung eine andere, echt wirkliche Welt vermuten. Die Reifikationswelt ist äußerst real. Das schließt nicht aus (besondere Erkenntnisinteressen vorausgesetzt), genau dies zu sagen, also die Dinge und ihre Lagen, die Subjekte und Objekte, von denen die Rede ist, mit einem Index zu versehen, der in Erinnerung ruft, daß all diese Hypostasierungen an konditionierten Beobachtern hängen, deren Operationen reifizierend wirken. Deshalb ließ sich formulieren, daß wir in je fungierenden Ontologien hausen.“

unbestimmten Raum hin, von dem sie sich absetzt, und zum dritten auf die Operation der Unterscheidung selbst hin, die konkret vollzogen werden muß, soll die Unterscheidung zustandekommen und Bestand haben. Es ist diese Operation der Unterscheidung, die wir auf die Beobachter zurechnen, für die wir uns interessieren.“<sup>21</sup>

### 3. Differenzierung und Gesellschaft

Bezieht man die Theorie der Beobachtung auf die Systemdifferenzierung, lässt sich festhalten, dass Gesellschaft als umfassende Gesamtheit von Systemen beschrieben werden kann, die sich wechselseitig beobachten. Das rückt nicht nur den Beobachtungsbegriff, auch den Systembegriff in eine zentrale Theoriestelle. Im Weiteren gehen die Überlegungen davon aus, dass stets dann, wenn von Beobachtungen die Rede ist, Systeme gemeint sind, die, seien sie psychischer oder sozialer ‚Natur‘, zur Beobachtung fähig sind.

Grundlage für das Verständnis der Systemdifferenzierung ist darüber hinaus, dass sich alle sozialen Systeme *in* der Gesellschaft ausdifferenzieren.<sup>22</sup> Das setzt, insofern der Beobachtungsbegriff auch für die hier angestellten Analysen gilt, eine Unterscheidung voraus, die durch den Gesellschaftsbegriff getroffen wird. Die Frage ist zunächst, was mit dem Begriff Gesellschaft bezeichnet sein soll. Gestützt auf die Vorarbeiten und Optionen Niklas Luhmanns, der die Kommunikation als Einheit aller sozialen Prozesse ansieht, markiert Peter Fuchs die Gesellschaft als Gesamtheit aller Kommunikation.<sup>23</sup> Er weist darauf hin, dass sich auf diese Weise eine Begriffsverdoppelung ergibt, die sich durch den Begriff Gesellschaft als ausdifferenziertes System *und* der Gesamtheit des sozialen Systems – der Kommunikation – ergibt.<sup>24</sup> Gesellschaft wird seiner Meinung nach auf die Aussage reduziert, dass es um einen Unterschied zwischen Existenz und der Nichtexistenz geht, die sich durch die Beobachtung-als und der Nicht-Beobachtung-als-Kommunikation darstellt. Es kommt nach Peter Fuchs auf „das Zeichen der Differenz“, mithin die Barre „zwischen *Beobachtung-als-/Nicht-Beobachtung als-Kommunikation*“ an, „die die Unterscheidung der Gesellschaft begründet.“ Von gesellschaftlicher Kommunikation ist jeweils die Rede, „*wenn genau davon abgesehen wird, wovon sie handelt, worüber sie spricht, woran sie anschließt, welche Folgen sie hat.*“<sup>25</sup> So bestimmt sich die Form der Gesellschaft durch Indifferenz, die gegen das ‚Worüber‘ der

---

<sup>21</sup> Baecker (2002: 207) (kursiv im Original; O.M.)

<sup>22</sup> Wobei das ‚in‘ nicht die Vorstellung der Binnenverschachtelung der Gesellschaft nähren soll. Ich orientiere mich hier an Äußerungen Luhmanns zur Systemdifferenzierung in Luhmann (1997: 597): „Sie [die Systemdifferenzierung, O.M.] kann aber auch innerhalb von bereits gebildeten Systemen erfolgen.“

<sup>23</sup> Fuchs (2001)

<sup>24</sup> Fuchs (2001: 111f.)

<sup>25</sup> Ebd. (kursiv im Original; O. M.)

Kommunikation gerichtet ist. Das System der Gesellschaft verzichtet demnach auf den fremdreferenziellen Bezug und mit ihm auf den der Selbstreferenz. Es kann deshalb – das in Klammern gesprochen – die Frage gestellt werden, ob durch diese Formbestimmung Gesellschaft noch als System beschreibbar ist, da eines der Merkmale eines Systems der interne Vollzug des Unterschieds zwischen Selbst- und Fremdreferenz ist. Andererseits stützen genau die Zweifel an der ‚Systemheit‘ der Gesellschaft die These der funktionalen Differenzierung von Teilsystemen, die anstelle der Gesellschaft *die* Gesellschaft repräsentieren.

#### **4. Kommunikation**

Alle sozialen Prozesse beruhen nach Luhmann auf Kommunikation als Operation, sodass im Folgenden sein Verständnis von Kommunikation dargestellt wird.<sup>26</sup> Ausgangspunkt seiner Überlegungen zur Theorie der Kommunikation ist, dass die psychischen Systeme für sich wechselseitig eine undurchdringliche Geschlossenheit präsentieren. Damit wird die Frage virulent, wie das Soziale möglich ist. Kein psychisches System, so der Hintergrund seiner Überlegungen, kann seine Gedanken in andere Köpfe implementieren, allzumal sie nicht einmal den ‚eigenen‘ neuronalen Unterbau und die Schädeldecke verlassen können. Schließlich ging er davon aus, dass die Verhaltensabstimmungen der mit psychischen Systemen besetzten Körper funktioniert und man die damit verbundenen Verstehensmöglichkeiten nicht durch den Zufall allein beschreiben kann. Der psychischen Umwelt muss demnach ein Innenverhältnis unterstellt werden. Mit der unterstellten Innenwelt, die beispielsweise die Frage: „Was hat sich derjenige oder diejenige dabei gedacht?“ provoziert, korrespondiert eine Außenwelt, die die Möglichkeit der Wahrnehmung von psychischen Umwelten nahe legt. Den psychischen Systemen wird unterstellt, im Eigenkontakt die Differenz von Innen und Außen, oder mit anderen Worten: die Differenz von Selbst- und Fremdwahrnehmung innerhalb des psychischen Systems zu produzieren und zu unterscheiden. Die von Niklas Luhmann vollzogene gedankliche Wende geht davon aus, dass sich nicht nur psychische Systeme, sondern auch soziale Systeme eine Innen/Außen-Differenz ermöglichen. Seine Theorie stützt sich auf die Trennung von sozialen und psychischen Systemen, die füreinander System und Umwelt darstellen. Dieser Bogen hin zum Postulat eines weiteren Systems, dass sich über eine gänzlich andere Operationsweise reproduziert und ebenfalls zur Unterscheidung von Selbst- und Fremdreferenz fähig ist,

---

<sup>26</sup> Siehe dazu grundlegend Luhmann (1984)

ermöglicht es ihm, die Fähigkeit zur Kommunikation von den psychischen Systeme abzukoppeln und ihren Schwerpunkt auf den Operationen des sozialen Systems zu sehen.

Luhmann gründet Kommunikation auf eine Trias von Selektionen, die, sobald sie eine operative Einheit ergeben, Kommunikation ‚produzieren‘. Alle sozialen Systeme produzieren und reproduzieren sich nach seiner These durch die Kopplung der Selektionen Information, Mitteilung und Verstehen. Luhmanns Ansatz ist es, Kommunikation als System zu konstituieren, das nicht nur von den psychischen Umwelten beobachtet wird, sondern die psychische Umwelt selbst thematisieren kann. Kommunikation operiert vollständig bewusstseinsfrei, benötigt gleichwohl die psychische Umwelt, die das System mit Wahrnehmungen und Äußerungen so stabilisiert, dass soziale Systembildung möglich wird. Soziale Systeme unterscheiden sich von psychischen Systemen darin, dass ihnen kein Bewusstsein und keine Wahrnehmungsprozession unterstellt werden kann. Sie sind ähnlich dem psychischen System an die selektive Verweisung gebunden, die sich dem Medium Sinn unterwerfen.<sup>27</sup> Die selektive Verweisung des sozialen Systems drückt sich in der Verkettung von Äußerungen aus, die verbal und nonverbal Gestalt gewinnen können. Wichtig ist, um den Unterschied zum psychischen Verstehen zu markieren, dass das soziale Verstehen sich vom psychischen Verstehen abkoppelt.

Wenn, wie gesagt wurde, die Kommunikation eine aus den drei Selektionen hergestellte Einheit ‚ist‘<sup>28</sup>, übernimmt die Selektion der Information den Aspekt der Fremdreferenz, der der Kommunikation den ‚Weltbezug‘ sichert. Informationen werden als Unterschiede beschrieben, die im und für das System einen Unterschied bewirken. Bezieht man die operative Geschlossenheit der Systeme auf die Selektion der Information, heißt das, dass sich soziale Systeme nicht durch bewusste Systeme (in-)formieren lassen, wobei in umgekehrter Richtung das Gleiche gilt, es sei denn, die wahrgenommenen Eindrücke oder Gedanken werden sprachlich so dargestellt, dass eine sozial verstehbare Äußerung von der Kommunikation als Information aufgegriffen wird.<sup>29</sup>

Da Informationen nicht als Strukturen dienen, sondern dem System die Möglichkeit für ‚System-Zustandsänderungen‘ geben, haben Informationen Instruktionwert für das System.<sup>30</sup>

Insofern erkennen sich komplexe Systeme an dem Grad ihrer Irritationsfähigkeit, weil

---

<sup>27</sup> Siehe zur selektiven Verweisung im Medium Sinn grundlegend Luhmann (1984: 92ff.)

<sup>28</sup> Unberücksichtigt sei vorerst, dass die Einheit nur um den Preis des zeitlichen Nachtrags möglich ist.

<sup>29</sup> Wobei sich beide Systemtypen der Medien Sprache und Sinn bedienen. Vgl. Luhmann (1984) und auch Fuchs (2004: § 10ff.)

<sup>30</sup> Man aß das Obst vielleicht schon immer ungeschält und ungewaschen, plötzlich berichten die Zeitungen von Krankheitserregern, die dadurch möglicherweise übertragen werden, und egal man es glauben mag oder nicht: Der Systemzustand hat sich durch die Information geändert. Man hat nur noch die Wahl zwischen ignorieren und weitermachen wie bisher, oder das Obst waschen und schälen.



Informationen immer die Möglichkeit zur Strukturänderung voraussetzen. In einem Paradox formuliert hieße das: Die Kombinationsfähigkeit der Strukturen wird durch Informationen ermöglicht, während die Informationsverarbeitung die Möglichkeit zur Strukturänderungen benötigt. Die Frage wäre, wie sich die Feststellung, dass Informationen Strukturreichtum der Systeme voraussetzen, und hochkomplexe Systeme weitaus mehr Informationen ihrer Umwelt entnehmen, damit verträgt, dass Informationen für das System Komplexität reduzieren.<sup>31</sup> Sie reduzieren die Komplexität, indem Unterschiede bezeichnet werden, und sie mit den – dem System bekannten – Unterscheidungen ins Verhältnis gesetzt werden. Die Auflösung des Paradox liegt in der Unterscheidung von Komplexität, die dank operative Kopplung reduziert wird und der Komplexität, die durch genau die Reduzierung auf eine Seite einer Unterscheidung heraufbeschworene Möglichkeit des Seitenwechsels, die Steigerung der Kombinationsspielräume installiert.

Informationen sind, das macht ihren Überraschungswert aus, nicht lagerungsfähig und transportfest, denn sie ändern den Systemzustand als Information nur einmal.<sup>32</sup> Mit einer Metapher gesprochen: Informationen sind ausgesprochen ‚mürbe‘, was sich an so genannten ‚alten Neuigkeiten‘ zeigen lässt, deren Informationswert sich dahin verschiebt, dass jemand es für nötig hält, etwas Altbekanntes noch einmal als Information vorzustellen. Der Gedanke des systeminternen Ändern von Zuständen, die mittels Informationen möglich werden, bedingt zudem, dass nach diesem Kommunikationsmodell keine Informationen verschickt und empfangen werden können. Das ist die Wende, die Luhmann gegenüber anderen Modellen des Austausches oder der Übertragung von Kommunikationsinhalten vollzog.<sup>33</sup>

Die Selektion der Mitteilung bindet nicht nur die Äußerung an einen Mitteilenden, sondern fragt nach dem ‚Wie wird gesagt, was gesagt wird?‘. Sie markiert für Kommunikation den Aspekt der Selbstreferenz, indem sie sichtbar macht, dass Verhalten als Mitteilung verstanden werden kann. Insofern wird der Information über ‚Weltsachverhalte‘ ein Anzeichen von Verhalten in Form von Mitteilungsabsichten hinzugefügt, die die Information zur kommunikativen Nachrichten (Selbstreferenz) macht.

Die Verstehensselektion dient der Kommunikation als Erkennen der Differenz zwischen den beiden ‚Polen‘ Information und Mitteilung. Verstehen kann immer nur einsetzen, nachdem die Differenz zwischen Informations- und Mitteilungsselektion ‚errechnet‘ wurde und eine weitere Äußerung als Verstehen dieser Differenz gedeutet wurde. Dieser Beschreibung kann

---

<sup>31</sup> Siehe Fuchs (2004: § 10.2.6.8.)

<sup>32</sup> Um mit Bateson (1992: 488) zu sprechen: „Der *terminus technicus* ‚Information‘ kann vorläufig als *irgendein Unterschied, der bei einem späteren Ereignis einen Unterschied ausmacht*, definiert werden.“ (kursiv im Original; O.M.)

<sup>33</sup> Siehe etwa im Kontrast das Modell von Shannon/Weaver (1949)

entnommen werden, dass sich an die Verstehensselektion eine weitere Äußerung anschließen muss, um die Verstehensleistung als solche zu markieren.

Der Anschluss bestimmt die Differenz der Unterscheidung von Information und Mitteilung. Die Verbindung der Kommunikationsselektionen bezeichnet Luhmann mit dem Begriff der operativen Kopplung. Er besagt, dass die Differenz von Information und Mitteilung in der Verstehensselektion verstanden wird, dennoch nur um die so entstehende Äußerung wiederum in die Differenz von Information und Mitteilung zu zerlegen. Mit anderen Worten: Die sich aufeinander beziehenden Äußerungen bestimmen im Nachtrag, wie die Differenz von Information und Mitteilung verstanden wird. Man kann sagen, die Äußerungen sind für das soziale System solange keine Äußerung, wie vom sozialen System die Registrierung der Anschlussoperation ausbleibt, was immer die psychische Umwelt denken oder registrieren mag. Die Faszination der Theorie des Nachtrags liegt darin, dass die Identitätsunterstellung durch nachträgliche Verstehensleistungen für die gesamte operative Verkettung des sozialen Systems gilt. Mittels nachträglicher Identifizierung einer wie immer zeitlich befristeten Identität können kommunikativ die unterschiedlichsten Sachverhalte und Personen in den verschiedensten Facetten erscheinen, je nach dem, welche Aspekte herausgezogen und mit welchen Unterscheidungen sie beobachtet werden. Dem widerspricht nicht, dass kommunikativ an Plato, Rousseau oder Kleist angeschlossen werden kann, ohne dass sich die Vergangenheit sprachlich oder thematisch verschlüsse.

Selbst ‚Nicht-Ereignisse‘ können kommunikativ bedeutsam und als Äußerung Anschluss gewinnen, denn die nachträgliche Identifizierung erlaubt es, dass in der Vergangenheit liegende Handlungen als fahrlässige Unterlassung oder als Fehlverhalten markiert werden. Meines Erachtens ist die Figur des Nachtrags mit ihrer Bedingung, dass es stets zwei Ereignisse Bezeichnungsleistungen, damit ein Ereignis als ein Ereignis identifiziert werden kann, der wichtigste Hinweis für die differentielle Identität eines Ereignisses.

Auf den Gesellschaftsbegriff und die hermetische Geschlossenheit der kommunikativen Operationen zurückkommend, ergibt sich, dass kein Durchgriff von Umwelteinflüssen auf die Operation des Systems möglich ist. Niklas Luhmann weist ausdrücklich darauf hin, dass die operative Geschlossenheit bei der Selbstbeobachtung des Systems aufrecht erhalten bleibt.<sup>34</sup>

Sämtliche, durch die Beobachtungen unterschiedenen zwei Unterscheidungsseiten lassen sich, sonst bräuchten sie nicht unterschieden werden, in einer Einheit zusammenfassen. Werden die Überlegungen zur operativen Geschlossenheit hinzugenommen, ist die Einheit der Unterscheidung das System. Das von Luhmann gesetzte Axiom: „Das System ist die

---

<sup>34</sup> Vgl. Luhmann (1997: 92)

Differenz von System/Umwelt.“<sup>35</sup>, äußert sich genau in diesem Paradox, dass das System zum einen die Einheit einer Unterscheidung und sich zum anderen im System selbst noch einmal repräsentiert. Der so entstehende Widerspruch wird dahingehend aufgelöst, als Systeme den Selbst- und Fremdbezug systemintern produzieren.

Um es noch einmal zusammenfassend zuzuspitzen: Die operative Kopplung der sozialen Systeme wird von Niklas Luhmann Kommunikation genannt.<sup>36</sup> Nimmt man den Gedanken der Synthese der drei Selektionen ernst, stellen Handlungen wie Schreiben, Reden, Proklamieren, Lesen oder Zuhören die Bedingungen dar, die die Kopplung der drei Selektionen ermöglicht. Die operative Kopplung der Kommunikation kapselt sich jedoch von dem ab, was ihre Reproduktion ausmacht. Die sich für die an Kommunikation beteiligten Leute ziehende Konsequenz wäre: „Jemand, der liest, hört, schreibt, spricht, kommuniziert nicht.“<sup>37</sup> Dass diese Wendung irritiert, liegt daran, dass sie der alltäglichen Wahrnehmung zunächst widerspricht, sofern man Leute reden hört oder selbst spricht und sieht, dass man ‚verstanden‘ wird. Nach dieser Theorie verlagert sich jedoch das, was von der Kommunikation als systemzugehörig gelten soll in das System. Es entscheidet selbst darüber, welche Äußerungen kommunikativ wirksam werden. Der ‚Umweltlärm‘, der von den psychischen Systemen produziert wird, ordnet sich über Medien wie Sinn und Sprache in das, was operative Verkettung möglich macht.

Dass Kommunikation auf die Verkettung der Selektionen Information, Mitteilung und Verstehen angewiesen ist, resultiert aus der spezifischen Zeitlichkeit des nachträglichen Identifizierens von Elementen als Elemente der Kommunikation.<sup>38</sup> Nur das ständige Versagen und Aufschieben von Identitäten im sozialen System macht die ‚Systemheit‘ der Kommunikation möglich. Von daher entscheidet der kommunikative Anschluss an die Differenz zwischen Information und Mitteilungsabsicht darüber, ob etwas Moment der Kommunikation war oder nicht. Jeder Weltsachverhalt, so meine zuspitzende Schlussfolgerung, kann als Mitteilung einer Äußerungen, mithin als Verhalten zum Anlass für kommunikatives Verstehen werden, und trägt mittels Thematisierung zur Verkettung der Selektionen bei. Die Suche nach der Greifbarkeit der Kommunikation spinnt mit anderen Worten dank des operativen Vollzug das Garn, mit dem sich Kommunikation ‚kleidet‘, auch wenn letztendlich, wie Peter Fuchs schreibt, die Zurechnung als Mitteilung einer Äußerung auch Märchen erzeugen kann. Die Produktion von Märchen jedoch, etwa die von der

---

<sup>35</sup> Siehe hierzu Luhmann (1984; 1997), Nassehi (1992)

<sup>36</sup> Und wieder und immer noch, nur für einen Beobachter, der diese Unterscheidung verwendet.

<sup>37</sup> Siehe Fuchs (2004: § 10.1.1.)

<sup>38</sup> Vgl. die Ausführungen über die nachträgliche Bestimmung von Identitäten im Abschnitt ‚Beobachtung‘.

beschriebenen einsamen schiefen Tanne, die voller Neid zusah, wie ihre prachtvoller gewachsenen Kollegen abgeholt wurden, um beim Weihnachtsfeste glänzen zu dürfen, muss von der Frage der nicht beliebigen Zurechnung auf Beobachter, da ihnen eine interne Trennung von Selbst- und Fremdreferenz unterstellt werden muss, um als Beobachter gelten zu dürfen, getrennt werden. Auf der Ebene der Reproduktion von Kommunikation kommt es deshalb noch nicht auf den durch die psychische und soziale Welt aufgegebenen Realitätstest an, der festlegt, ob und wann Mitteilungsunterstellungen sinnvoll sind.

## 5. Operation und Beobachtung

Niklas Luhmann unterscheidet zwischen der Operation und der Beobachtung.<sup>39</sup> Er trifft an dieser Stelle eine Unterscheidung, die sich selbst unterscheidet. Da jede Beobachtung als Operation des Systems dessen Reproduktion sichert, laufen Beobachtungen ab, ohne dass das System die Operation als Operation mitregistriert. Auf die Differenz Operation/Beobachtung stößt man, sobald bemerkt wird, dass etwas beobachtet wird, und die Beobachtung zustande kam. Und selbst in diesem Moment, liegt der Beobachtung, die die Operation zu lokalisieren versucht, eine Operation zugrunde.<sup>40</sup>

Diese Art der Unterscheidung findet sich in ganz unterschiedlichen Kontexten wieder, und zwar jeweils dann, wenn Selbstreferenz beobachtet wird und die Paradoxie auftritt, dass derjenige, der beobachtet, sich selbst als Etwas beobachtet. Die Trennung in die Operation des Beobachtens einerseits und die Beobachtung andererseits ist vergleichbar mit den Unterscheidungen, die durch Noesis und Noema, das Sehen und das Gesehene oder der Bezeichnung und dem Bezeichneten differenziert werden.

Die Unterscheidung kommt als Operation weder auf der bezeichneten Seite noch auf der unbezeichneten Seite vor. Die Beobachtung – die Unterscheidung – bleibt unbeobachtbar, solange die Einheit der Unterscheidung von einer weiteren Unterscheidung (Beobachtung) nicht wieder unterschieden wird, für die dasselbe Merkmal der Unbeobachtbarkeit gilt. Die Unbeobachtbarkeit der Operation basiert auf der Differenzierung von etwas als Beobachtung, der eine Operation zugrunde liegt, die selbst nur als Beobachtung – als Beobachtung von wieder ‚Etwas‘ – eine Projektion hinterlässt. So entsteht ein ‚Verkleben‘ der Operation mit

---

<sup>39</sup> Siehe für viele Nachweismöglichkeiten Luhmann (1986: 6): „Eine Operation, die Unterscheidungen verwendet, um etwas zu bezeichnen, wollen wir Beobachten nennen ... Die Unterscheidung von Operation und Beobachtung kommt in sich selbst als Moment der Beobachtung wieder vor ...“

<sup>40</sup> Oder um es mit Fuchs (1999: 49) auszudrücken: „Die Operation ist unbeobachtbar, *weil sie immer beobachtet und niemals nicht beobachtet*. Die Welt sinnbasierter Systeme entsteht durch Operationen, die immer Sinnhaftes (und nie Nicht-Sinnhaftes) appäsentieren, und noch einmal: Kein Beobachter entgeht diesem Gesetz. Jede Beobachtung ver-stellt ihren Ursprung, ihr Aufspringen, ihre *déhiscence*.“

der Beobachtung, die nur analytisch unterschieden und auseinander gehalten werden kann. Mit anderen Worten: Die Operation des sozialen Systems steht für den Kopplungsvorgang, der die Selektionen Information, Mitteilung und Verstehen verbindet. Sie enthält den immergleichen Typus dessen, was zur Reproduktion des Systems beiträgt und sehen, im Gegensatz zur Beobachtung, von Absichten ab. Die Beobachtungen hingegen gründen auf Operationen, und beziehen sich immer auf Etwas, was unterschieden und bezeichnet wird. Die fortwährende Verkettung von Äußerung bildet jeweils, und darin sieht Luhmann die Funktion der Operation, den historischen Zustand des Systems, der festlegt, was noch gesagt werden kann, in welches Verhältnis die Anschlüsse gesetzt werden und welches ‚Erbe‘ zunächst einmal mitläuft. Die Operationen des Systems determinieren das System und ermöglichen dadurch Wiederholungen, die Identitäten und Eigenwerte entstehen lassen. Gleichzeitig bildet sich durch das selektive Überlagern und das Bestätigen von Strukturen eine Art von Systemgedächtnis, die das System Strukturen vergessen lässt.<sup>41</sup>

## **6. Binäre Codierung als Sortierleistung eines Beobachters**

Die Entwicklung der binären Codes lässt sich nach Luhmann als evolutionär stabilisierte Errungenschaft beschreiben, die erst nach einer langen Entwicklungsphase den Abstraktionsgrad erreicht hat, von dem heute auszugehen ist.<sup>42</sup> Sie stellt seiner Meinung nach die technisch wirksamste und folgenreichste Grundlage für die Ausdifferenzierung von Funktionssystemen, deren Entwicklung sich jedoch nicht allein auf die Ausprägung einer Codierung stützt.<sup>43</sup>

Die binäre Codierung beschreibt Peter Fuchs als Sortierleistung eines Systems, mit dem die Komplexität der Umwelt auf eine bestimmte Unterscheidung hin gefiltert wird, und Luhmann als Differenz, mit der Systeme ihre eigenen Operationen beobachten.<sup>44</sup> Darüber hinaus strukturieren binäre Codes „immer die Selbstbeobachtung und Selbstbeschreibung eines Systems“, sie sind – in Luhmanns Worten – „also nicht etwa irgendwelche Unterscheidungen

---

<sup>41</sup> Auf die theoretischen Vorbereitungen einer Theorie des Gedächtnisses möchte ich nur verweisen. Siehe etwa Esposito (2002); Fuchs (2004), Luhmann (1996) oder Baecker (1991)

<sup>42</sup> Auf Luhmanns Evolutionsbegriff komme ich im Abschnitt „Evolution der Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ zurück.

<sup>43</sup> Vgl. Luhmann (1986: 85ff.): „Das heißt weder, daß Funktionssysteme nur aufgrund einer solch eindeutigen Codierung gebildet werden können. Das Erziehungssystem zum Beispiel verfügt in seinen Selektionsnotwendigkeiten über einen eher unwillkommenen Code und hat im Organisations- und Interaktionskomplex der Schulen eine ganz andersartige Grundlage ... Noch ist gemeint, daß in der historischen Sequenz erst der Code aufgestellt wird und dann die Systembildung in Gang kommt. Alle Evolution schafft ihre eigenen Voraussetzungen nach Maßgabe ihres Fortschreitens und stoppt, wenn oder solange dies nicht gelingt.“

<sup>44</sup> Siehe dazu Fuchs (2004a: 43ff.) und Luhmann: (1990: 194ff.)

..., die durch einen externen Beobachter herangetragen werden. Ein externer Beobachter kann mithin ein solches System nur angemessen verstehen, wenn er berücksichtigt, daß es die eigenen Beobachtungen binär codiert und damit sich selbst dazu zwingt, sich selbst von der Ebene zweiter Ordnung aus zu beobachten. Oder verkürzt gesagt: Über binäre Codierung zwingt ein System sich zum Prozessieren von Selbstreferenz, und ein externer Beobachter, der dies nicht sieht, versteht das System nicht.“<sup>45</sup>

Beispiele hierfür sind die zweiwertigen Unterscheidungen der von Niklas Luhmann beschriebenen Funktionssysteme wie ‚wahr/unwahr‘ als Code der Wissenschaft, ‚Recht/Unrecht‘ im System des Rechts, ‚Wir zwei/Rest der Welt‘ im Intimsystem, ‚Regierung/Opposition‘ in der Politik, ‚Zahlung/Nicht-Zahlung‘ in der Wirtschaft oder aber ‚bestanden/nicht-bestanden‘ in der Erziehung.<sup>46</sup> Um den Zusammenhang von binärer Codierung und Selbst- und Fremdreferenz des Systems nicht unklar erscheinen zu lassen, ist es notwendig festzustellen, dass nach Luhmann beide Unterscheidungen vom System getroffen werden, die sich dennoch diametral zueinander verhalten.<sup>47</sup> Sowohl die Selbst- als die Fremdreferenz kann „mit beiden Werten des Codes belegt werden. Oder anders gesagt: Es gibt keinen besonderen Zusammenhang zwischen dem positiven Codewert und der Fremdreferenz.“<sup>48</sup> Beide Referenzmöglichkeiten können auf beiden Seiten der binären Codierung auftreten und dort zum systeminternen und -relevanten Aufbau von Komplexität beitragen.<sup>49</sup>

## 7. Codierung und ‚dritte Werte‘

Die genannten zweiwertigen Unterscheidungen lassen sich als Duplikationsregeln beschreiben, da sie den Informationen im Kommunikationsprozess einen Wert zubilligen, und ihn mit einem korrespondierenden Gegenwert vergleichen. Mittels Sprache entsteht so eine Negativversion der Realität, die, abhängig vom Thema der Kommunikation, angewählt und beobachtet werden kann. Kommunikation setzt mit anderen Worten durch die Verwendung des Mediums Sprache die Realität kontingent, indem die binär codierte Kommunikation an

---

<sup>45</sup> Siehe Luhmann ebd.

<sup>46</sup> Siehe dazu die Monographien Luhmanns

<sup>47</sup> Vgl. Luhmann (1997: 754f.)

<sup>48</sup> Ebd.

<sup>49</sup> In Luhmann(1997: 755f.) demonstriert er am Beispiel des Rechts, der Wissenschaft und der Wirtschaft die Typik dieser beiden Unterscheidungen. Am Beispiel der wirtschaftlichen Transaktionen wird deutlich, wie der Begriff die Einheit von Zahlungen (Selbstreferenz) und Sach-, Dienstleistungen und Bedürfnisbefriedigungen (Fremdreferenz) des Wirtschaftsystems formuliert. Nach Luhmann ist dabei klar, dass der „Eigentumscode Haben/Nichthaben auf *beiden* Seiten der Transaktion jeweils *zweimal*, in Bezug auf Zahlungen und in Bezug auf Sachleistungen, vorausgesetzt sein muß.“

ihrem Gegenwert spiegelt. So ermöglicht das binäre Differenzschema den reibungslosen Wechsel zwischen zwei Seiten, die sich durch die Negation, etwa ‚Eigentum/kein Eigentum‘ oder ‚wahre Aussage/unwahre Aussage‘ unterscheiden.

Niklas Luhmann zufolge führt der fast technische Übergang von einem Wert zum Gegenwert zur Ausbildung von Funktionssystemen, da der Wechsel zwischen den beiden Werten von weiteren Unterscheidungen frei gehalten bleibt.<sup>50</sup> Mit anderen Worten, die binären Unterscheidungen der Funktionssysteme vermögen sich nicht wechselseitig zu beeinflussen oder einzutrüben, da die operative Geschlossenheit der Systeme nur die Oszillation zwischen den jeweils unterschiedenen Werten zulässt.<sup>51</sup> Die wissenschaftliche Transformation einer Unwahrheit in eine Wahrheit kann nicht, so der Schluss, von politischen, wirtschaftlichen, künstlerischen oder rechtlichen Unterscheidungen verhindert werden. Die Codierung legt allen weiteren Systemoperationen eine Leitdifferenz zugrunde, die die daran anschließende Informationsverarbeitung präfiguriert.<sup>52</sup> Nur auf diesem Wege kann das informationsverarbeitende System beobachtet werden und dem System als Information erscheinen. Man kann sagen: Die Codierung erzeugt die Resonanzfähigkeit des Systems um Informationen zuzuordnen. Aus diesem Grund spricht Luhmann von Codes als „Sofern-Abstraktionen“, die jeweils gelten, sobald sie kommunikativ angewählt werden. Der Code dient der Kommunikation als Zuordnungsvehikel, das keineswegs sämtliche Kommunikation ordnet und ständig aktiviert ist.

Die Funktion der binären Codierung lässt sich nach Luhmann dahingehend beschreiben, „das System, das unter diesem Code operiert, von Tautologien und Paradoxien zu erlösen“.<sup>53</sup> Mit Hilfe des Sortiermechanismus einer zweiwertigen Unterscheidung hält die Operation das

---

<sup>50</sup> Zum Begriff der Technik siehe Luhmann (1990: 196): „Technik, technisch, Technisierung soll in diesem Zusammenhang heißen, daß der Vollzug ohne allzu viel Reflexion, vor allem aber ohne Rückfrage beim Subjekt oder beim Beobachter möglich ist. In diesem Sinne bezeichnet der Technikbegriff einen Entlastungsvorgang. Er ermöglicht anstelle des Rückgangs auf die Selbstreferenz und die Paradoxie des Systems eine präzise Konditionierung, die aufgrund dieser Reduktion sehr komplex werden und schwierige Aufgaben stellen kann.“

<sup>51</sup> Siehe dazu Luhmann (1986: 84): „Codierung schließt dritte Werte wirksam aus. Auf der Ebene der Programmierung richtigen Verhaltens können sie in das System wiedereingeführt werden - freilich nur unter den für diese Ebene geltenden Beschränkungen. Bei aller Brisanz neuer Themen: man kann nicht zu einem Dreiercode, etwa wahr/unwahr/Umwelt oder Recht/Unrecht/Leid übergehen; aber man kann Umweltprogramme zum Gegenstand von Forschungsprogrammen oder menschliches Leid und seine Verhinderung zum Gegenstand rechtlicher Regulierungen machen. Die Differenzierung von Codierung und Programmierung ermöglicht den Wiedereintritt des ausgeschlossenen Dritten ins System - aber nur mit der Funktion, die Allokation der Codewerte, auf die es primär ankommt, mitzusteuern.“

<sup>52</sup> Dass Systeme gerade durch die operative Geschlossenheit zur Umwelttoffenheit fähig sind, und Systeme sich wechselseitig irritieren, indem zum Beispiel politische Entscheidungen sich auch auf die Wissenschaft beziehen, steht damit nicht in Frage. Man denke nur an die Diskussion um die Stammzellenforschung oder die Steuerungsversuche der Wissenschaft durch Drittmittel. Es dürfte jedoch einsichtig sein, dass weder die Diskussion um Stammzellen noch die gezahlten Gelder und Gehälter die wissenschaftliche Wahr- oder Unwahrheit einer Äußerung beeinflussen können.

<sup>53</sup> Luhmann (1986: 76f.)

System von Tautologien und Paradoxien frei. Das gelingt ihr nur solange, wie im System die Einheit der binär unterschiedenen Seiten nicht infrage gestellt wird. Mit Hilfe des Gebrauchs von Differenzen schützt sich das System vor Blockierungen, die im ‚Durchblick‘ auf die paradoxe Einheit der Unterscheidung auftreten würden. Mit Tautologien und Paradoxien sind Rückfragen gemeint, die etwa die Legitimation des Rechtssystems, über Recht und Unrecht zu entscheiden, bezweifeln oder Aussagen, die wahre Sätze nur darauf gründen, dass sie im wissenschaftlichen Bedingungen genügen.<sup>54</sup>

Durch die Einrichtung einer Differenz als ‚operativer Motor‘ des Systems richtet sich das System an seiner Differenz aus und baut Strukturen und Programme auf, die Zuordnungen zur jeweiligen Unterscheidungsseite ermöglichen. Dass das Verdecken der Einheit der Leitunterscheidung kein Phänomen von binär codierten Systemen und damit ein Mangelzustand ist, der abgestellt werden sollte, damit das System sich nicht auf verdeckte Latenzen gründet, ist auf das beobachtende System zurück zu führen, das seine Beobachtungsmöglichkeit nur aus der Wahl einer Unterscheidung gewinnt. Mit Luhmanns Worten: „Es sei daran erinnert, daß ein Beobachter dies ganze Manöver (die Wahl einer Unterscheidung und die damit verdeckte Einheit der Unterscheidung, O.M.) durchschauen kann und trotzdem seine eigene Beobachtungsmöglichkeit nur dadurch gewinnt, daß das System einen Code (oder eine Hierarchie oder andere funktional äquivalente Problemlösungen) wählt, um diejenigen Aspekte seiner Selbstreferenz zu invisibilisieren, die ihm die Tautologie und Paradoxie seiner Operationsgrundlagen vor Augen führen würde.“<sup>55</sup>

## **8. Inhaltsleere und Komplexität**

Da zudem die binären Codierungen wie wahr/unwahr, gewonnen/verloren, besitzen/nicht besitzen oder bestanden/nicht bestanden für das System keinen Instruktionwert haben, zumal ihnen die Kriterien für die eine oder andere Seite der Unterscheidung nicht anzusehen sind, benötigen komplexe Systeme Programme, die im Einzelnen zuordnen, welche Informationen mit welchem Wert ‚bedacht‘ werden. Die Komplexität der codierten Systeme lässt sich mit anderen Worten auf die Unterscheidungen von Codierung/Programm zurückführen. Erst über

---

<sup>54</sup> „Codes *entparadoxieren* ... eine allen selbstreferentiellen Verhältnissen zugrunde liegende Problematik. Jede Codierung führt auf das Problem der Selbstanwendung des Codes und damit in bestimmten Fällen auf eine Paradoxie ... Mit welchem Recht wird beispielsweise die Differenz von Recht und Unrecht eingeführt und aufrechterhalten? Oder: Je höher die Machtstellung, desto größer die Angewiesenheit auf Hilfe. Oder: Im Code von Regierung und Opposition wird die regierende Partei eine Neigung verspüren, gegen die Möglichkeiten der Opposition in Opposition zu gehen. Oder: Kapital unter dem kontinuierlichen Zwang zur Reinvestition, das heißt unter dem kontinuierlichen Zwang, den Konsum anderer zu ermöglichen.“ Luhmann (1986: 80f.)

<sup>55</sup> Luhmann (1986:77)



die Programme wird der oszillierende Wechsel zwischen den beiden Werten aufgehoben. Der durch die Unterscheidung Code/Programm eingeführte Zustand ermöglicht die Zuordnung zu den Codewerten und die damit verbundene Selbstdetermination des Systems, während die Codierung die so entstehende Determination mit der jeweils entgegengesetzten Möglichkeit ‚umrahmt‘ und so die Operation des Systems garantiert.<sup>56</sup>

Die durch das Programm wirksamen Kriterien unterscheiden sich durch die Varianz von der Codierung, weil sie nicht die Abstraktheit der binären Codierung erreichen dürfen, sofern sie ihre Anwendbarkeit erhalten sollen. Sie ermöglichen die Kombination von Umweltoffenheit und operativer Geschlossenheit, da die Programme den Umweltirritationen ausgesetzt werden. Die stets auf den entgegengesetzten Wert verweisende Codierung kann sich im Gegensatz zur Programmebene nicht den wechselnden Umwelterfordernissen anpassen. Die so entstehenden Strukturen ermöglichen dem System die Komplexität, die es auf interne und externe Anpassungserfordernisse reagieren lässt. Ein anderer Ausdruck für den Komplexitätsgrad der Strukturen ist der der Resonanzfähigkeit, da Systeme nur mit systemeigener Komplexität auf Umweltereignisse reagieren können.<sup>57</sup>

Gerade weil die codegeleiteten Operationen immer der einen oder der anderen Seite der binären Unterscheidung ‚zugeteilt‘ werden und die Codierung keinen Instruktionwert für die Operation enthält, müssen die beiden Unterscheidungsseiten der Codierung zunächst als gleichwahrscheinlich anwählbar gelten. Luhmann zufolge liegt in der Indifferenz der Codierung gegenüber den systemeigenen Operationen der Grund für die Entstehung einer Welt, in der das Unwahrscheinliche wahrscheinlich und Ordnung möglich und erwartbar wird. Die Codierung dient somit dem „Aufbrechen ihrer eigenen Entropieannahme“, dem Ermöglichen von Informationen und „der Morphogenese struktureller Konditionierungen.“<sup>58</sup>

Die Indifferenz des Codes wirkt weiterhin wie ein Katalysator, der alle Informationen auf seine Leitunterscheidung hin prüft, sie zuordnet und, was das katalytische ausmacht, sich dabei nicht verbraucht. Man kann sogar sagen, dass die Inbetriebnahme des Codes die

---

<sup>56</sup> Siehe dazu Luhmann (1990: 190f.): „In geraffter Formulierung kann man daher sagen: Codes generieren Programme. Oder besser: Codes sind Unterscheidungen, die nur mit Hilfe einer weiteren Unterscheidung autopoietisch produktiv werden können, nämlich mit Hilfe der Unterscheidung Codierung/Programmierung. Sie sind die eine Seite der Form, deren an der die Programme des Systems sind. Und nur über dies komplizierte Unterscheiden von Unterscheidungen im System kann das anlaufen und ablaufen, was ein Beobachter als Entfaltung der Tautologie/Paradoxie des Systems beschreiben würde. Codes garantieren insofern die Autopoiesis des Systems, als sie jede Selbstfestlegung des Systems mit der Möglichkeit des Gegenteils konfrontieren, also keine Endgültigkeit, keine Perfektion zulassen. Für sich allein ermöglichen sie jedoch eine solche Selbstfestlegung noch nicht, weil sie alles zulassen. Die autopoietische Selbstdetermination des Systems kommt erst durch die Differenz von Codierung und Programmierung zustande.“

<sup>57</sup> Vgl. zum Zusammenhang von Resonanzfähigkeit und Systemkomplexität, Luhmann (1986: 269f.)

<sup>58</sup> Vgl. Luhmann (1990: 206)

Strukturen härtet und damit evolutionär stabilisiert. Die Inhaltsleere des Codes äußert sich zudem darin, dass keine Präferenz für die eine oder andere Seite auszumachen ist. Der mittels Codierung eröffnete Kontingenzspielraum stellt sicher, dass die „Operationen des Systems auch der entgegengesetzten Wertung unterliegen können.“<sup>59</sup>

Im Rückgriff auf Gotthard Günther werden die beiden Codewerte Designations- und Reflexionswert genannt, sodass dritte Möglichkeiten ausgeschlossen sind.<sup>60</sup> Der Designationswert bezeichnet das, was im System „der Fall“ ist, während der Reflexionswert für die Negation des Designationswerts einsteht und die Kontingenz der Anschlussbedingungen in das System einführt. Die Vorstellung davon, was im System der Fall ist oder nicht, meint hier, ohne auf das Theoriestück des symbolisch generalisierten Kommunikationsmediums und seinem Zusammenhang mit der Codierung vorzugreifen, dass evolutionär erfolgreich stabilisierte Systeme ein Kommunikationsmedium bilden, das wiederum Einfluss auf die Anschlussfähigkeit der Operationen hat. Der Rekurs auf Wahrheit stellt so ein symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium dar, weil sich die Wissenschaft um die Produktion von irrtumsfähigen Sätzen bemüht, die folglich für das System Wissenschaft zunächst einmal wahr sind. Die Liebe, das Geld oder die Macht wären weitere Kommunikationsmedien, deren Systeme die Codeseite als Designationswert verbuchen, die für sie am anschlussfähigsten ist.

Der Reflexionswert dagegen, steht für die Irrtumsfähigkeit des Systems. Er ermöglicht es dem System, von Zurechnungen auf Wahrheit, Macht, Liebe oder Zahlungen wieder abzurücken und die operative Bestimmung neu zu wählen.<sup>61</sup> Mehr noch: Der Reflexionswert übernimmt nach Luhmann die Funktion, die Unterscheidung von Designations- und Reflexionswert des Systems in die Codierung wieder einzuführen. Nur auf der Seite des Reflexionswertes kommt zum Ausdruck, ob das, was durch den Designationswert bezeichnet wurde, zutrifft oder nicht.<sup>62</sup> Der Bezug, der sich vom Designationswert zum Kommunikationsmedium herstellen lässt, wird letztlich durch den Reflexionswert erreicht. Die so entstehende Asymmetrie der binären Unterscheidung beruht nach Luhmann darauf, dass „nur auf einer ihrer beiden Seiten ein re-entry stattfinden kann; und zugleich beruht die eigentümliche Ausbalanciertheit des

---

<sup>59</sup> Siehe dazu auch Luhmann (1990: 198): „... aber sie (die Codes, O.M.) geben nicht an, wie zu entscheiden ist. Sie stellen nur die Ausdifferenzierung des Systems und seine Unabhängigkeit von ‚naturalen‘ Prämissen sicher; aber steuern das System nicht im Sinne des Dirigierens und Festlegens richtiger Operationen.“

<sup>60</sup> Siehe dazu Günther (1976)

<sup>61</sup> Siehe dazu Luhmann (1990: 202): „Der Reflexionswert Unwahrheit leistet nicht etwa dasselbe für eine ähnliche, aber negative Welt. Er behauptet keine positive Beziehung zu negativen Fakten. Er bezeichnet nur die Negation der Relation, also nur ein Internum des erkennenden Systems selbst. Der unmittelbare Sinn der Bestimmung als Unwahrheit liegt in der Bezeichnung eines Irrtums, also in der Aufhebung eines Irrtums, denn ein erkannter Irrtum ist keiner mehr.“

<sup>62</sup> Siehe Luhmann (1990: 203)

Codes darauf, daß dies nicht die Seite ist, auf der die Anschlußfähigkeit organisiert, also die Funktion erfüllt wird.“<sup>63</sup>

## 9. Funktionssysteme

Systeme, die über die binäre Codierung ihre Operationen leiten, werden nach Luhmann als Funktionssysteme bezeichnet.<sup>64</sup> Sie lassen sich, das sagt der Begriff der Funktion, als Lösung einer beobachtungsgebundenen Problemkonstruktion beschreiben.<sup>65</sup> Dass der Begriff der Funktion nicht immer mit dieser Konnotation versehen war, zeigen Bemühungen von Talcott Parsons, den Funktionsbegriff an einer Zielorientierung festzumachen, woraufhin das System ausgerichtet ist. Dies konnte die Selbsterhaltung des Systems selbst sein oder aber die Orientierung an Zwecken oder die Herstellung von Produkten. Dem steht der vergleichende Ansatz des Funktionsbegriffes entgegen, der nicht mehr den ursächlichen oder zweckorientierten Zusammenhang von Systemoperationen thematisiert, sondern nach Vergleichsgesichtspunkten im Hinblick auf die äquivalente Problemlösung verschiedener Systeme fragt. Die Zurücksetzung der Zweckorientierung hat den Vorteil, dass man den Systemerhalt selbst dann noch beschreiben kann, wenn das Ziel längst erreicht ist. Auf diese Weise wird keineswegs bestritten, dass die Zielorientierung einen wichtigen Antrieb für Organisationen darstellt, nur fasziniert die Angabe von Zwecken die soziologische Forschung nicht zu stark, da man sich mit ihr schnell auf den Selbstbeschreibungsebenen der zu untersuchenden Systeme verliert. Ein weiterer Grund, der von den Selbstbeschreibungen der Systeme abkoppeln lässt, liegt darin, dass mit der Zielorientierung nicht gut beschrieben werden kann, welche Operationen zum System gehören.

Dieser Umstand tritt ein, wenn es immer deutlicher, und dann zur Gewissheit wird, dass, um die Forschung interessierte Wissenschaft zu nennen, vielleicht über mehrere Monate hinweg, die Anstrengungen auf Irrtümern beruhten, so dass die Ergebnisse nutzlos werden. Gehören diese Operationen dann zur Wissenschaft?, wäre die Frage, die mit der Begründung der Ziel- und Zweckorientierung verneint werden müsste, da sie das gewünschte Ergebnis nicht näher rückten. Aber wozu – so die Anschlussfrage – gehören sie stattdessen? Abgesehen davon, dass Identitäten wie die von Operationen nur beobachterabhängig zu stiften sind, fällt es mit der Zweckorientierung schwer, eindeutige Systemgrenzen zu ziehen. Mit der Setzung einer Funktion im Luhmannschen Sinne lassen sich beweglichere Modelle schaffen, die einen

---

<sup>63</sup> Luhmann (1990: 203)

<sup>64</sup> Siehe dazu stellvertretend für viele Nachweise Luhmann (1997)

<sup>65</sup> Siehe zur soziologischen Herleitung und Diskussion des Funktionsbegriffs Radcliffe-Brown (1935), Malinowski (1949), Merten (1997) und Luhmann (1970: 9-53)

höheren Erklärungswert als frühere Ansätze haben. Beispielsweise können Funktionen, wie die feste Verankerung der Adressabilität, die noch im späten Mittelalter den gesellschaftliche Ordnung stabilisierte, im Übergang von stratifizierter zu funktionaler Differenzierung ausfallen, und die Frage ist, wie ein äquivalenter Fixpunkt in der Moderne gesetzt wird. Zu denken wäre, um am Beispiel der Stabilität der Gesellschaftsform zu bleiben, an den Verweis auf die göttliche Ordnung, die den Mittellosen und Ärmsten den obersten Platz im Jenseits versprach. Eine Ordnung, die sich mit der Imagination einer transzendenten Verschiebung behelf, und gleichzeitig die Ungerechtigkeit der geschichteten Ordnung erträglich werden ließ.

Neben Niklas Luhmann, der seinen Funktionsbegriff aus den Überlegungen Talcott Parsons' entwickelte, weist vor allem die Arbeit Ernst Cassirers auf den Paradigmenwechsel vom Ontologismus zum Funktionalismus hin.<sup>66</sup> Cassirer, Parsons und Luhmann orientieren sich am mathematischen Funktionsbegriff, der ein, wie Ernst Cassirer sagt, Zuordnungsgesetz ist, das einer Größe  $x$  eine Größe  $y$  zuordnet, sodass zu jedem Wert  $x$  ein Wert  $y$  gehört. Die so entstehende Gleichung  $f(x)=y$  verdeutlicht, dass  $y$  als Funktion von  $x$  bezeichnet wird.<sup>67</sup> „Der Logik des Gattungsbegriffs, die, wie wir sahen, unter dem Gesichtspunkt und der Herrschaft des Substanzbegriffs steht, tritt jetzt die Logik des mathematischen Funktionsbegriffs gegenüber“<sup>68</sup>, wobei Cassirer auf die Ontologisierungsfähigkeit von Funktionen aufmerksam macht, von der er sich distanziert. Die Funktion eines Phänomens wird Luhmann aus diesem Grunde an die Sichtweise eines soziologischen Beobachters binden, für den, wie für jeden anderen Beobachter gilt, dass sie ausschließlich Beobachtungen darstellen, die auch anders hätten ausfallen können.<sup>69</sup>

Funktionssysteme bilden das ‚Grundgerüst‘ der Theorie funktionaler Differenzierung, da sie als Lösung für konstruierte gesellschaftliche Probleme beobachtet werden können. Hervorgegangen ist die Verlagerung von spezifischen Funktionen auf einzelne Systeme durch

---

<sup>66</sup> Siehe Cassirer (1994: 31), aber auch Jetzkowitz / Stark (2003)

<sup>67</sup> Cassirer (1994: 409) zitiert Max Planck, um den Zusammenhang der Subsysteme zu verdeutlichen: „Sehen wir genauer zu, so glich das alte System der Physik gar nicht einem einzigen Bild, sondern viel eher einer Gemäldesammlung; denn für jede Klasse von Naturerscheinungen hatte man ein besonderes Bild. Und diese verschiedenen Bilder hingen nicht miteinander zusammen; man konnte eins von ihnen entfernen, ohne die anderen zu beeinträchtigen. Das wird in dem zukünftigen physikalischen Weltbild nicht mehr möglich sein. Kein einziger Zug wird als unwesentlich fortgelassen werden können; jeder ist vielmehr unentbehrlicher Bestandteil des Ganzen und besitzt als solcher eine bestimmte Bedeutung für die beobachtete Natur, und umgekehrt wird und muß jede beobachtbare physikalische Erscheinung in dem Bilde einen ihr genau entsprechenden Platz finden.“

<sup>68</sup> Cassirer (1994: 27)

<sup>69</sup> Cassirer (1994: 423): „Wir können ein Urteil niemals direkt den einzelnen äußeren Gegenständen gegenüberstellen und es mit diesen, als für sich gegebenen Dingen, vergleichen; sondern wir können stets nur nach der Funktion fragen, die es im Aufbau und in der Deutung der Gesamtheit der Erfahrungen erfüllt.“

die zunehmend schwerer fallende Absicherung der geschichteten Ordnung. So schwand beispielsweise die Bereitschaft, verschiedene Wahrheiten als gleichwertig ‚nebeneinander stehend‘ zu akzeptieren<sup>70</sup>; die Wirtschaft stabilisierte sich und wurde von den Geldmengen des Adels unabhängig. Die Wissenschaft akzeptierte bald nur noch aus Axiomen gewonnene, logisch richtig deduzierte Sätze und immunisierte sich damit gegen religiöse oder rhetorische Wahrheiten. Für die Erziehung werden gegen Ende des Mittelalters alle Bevölkerungsgruppen interessant und der Gedanke der Chancengleichheit hält Einzug. Die Verlagerung der wichtigsten Funktionen auf die Teilsysteme lässt mithin jedes System eigene Strukturen entwickeln, die sich auf die Funktionserfüllung für die Gesellschaft beziehen.

So lässt sich die Wissenschaft als Produktionsregulierung irrtumsfähiger Sätze und das politische System als auf kollektiv bindende Entscheidungen ausgerichtet, beschreiben, während die Wirtschaft als Regulierung von knappen Gütern und das Intimsystem auf die reziproke Komplettbetreuung der an Kommunikation beteiligten Psychen samt Körper abstellt.<sup>71</sup>

Jedes dieser Funktionssysteme ordnet die Kommunikation über seine binäre Codierung und setzt damit voraus, dass zum einen die Funktion nur durch dasjenige Funktionssystem betreut wird und zum anderen die durch die systeminterne Codierung nicht zuzuordnende Kommunikation von anderen Systemen ihrer Umwelt übernommen wird. Kommunikation differenziert funktional so aus, dass die Gesellschaft nur noch durch eine Vielzahl von Funktionssystemen und von Kommunikation, die sich keinen Funktionssystemen zuordnen lassen, repräsentiert wird. Mit den Überlegungen Gotthard Günthers lässt sich die entstandene Vervielfachung der Weltsicht, die sich durch den Einsatz binärer Schematismen ergibt, als polykontextural bezeichnen.<sup>72</sup>

Nach Niklas Luhmann liegt in dem Verzicht auf Mehrfachabsicherung der Funktion der Ausgangspunkt für die Theorie der modernen Gesellschaft.<sup>73</sup> Der mit dem Verzicht auf

---

<sup>70</sup> Vgl. Luhmann (1997: 707ff.)

<sup>71</sup> Siehe erneut die Monographien Luhmanns

<sup>72</sup> Siehe dazu Günther (1976)

<sup>73</sup> Luhmann (1997: 761f.): „Die hier vorgeschlagene Kombination der Theorie autopoietischer sozialer Systeme mit dem Konzept funktionaler Differenzierung liefert uns den Ausgangspunkt für eine Theorie der modernen Gesellschaft. In einer Kurzformel zusammengefaßt, wollen wir sagen, daß mit einem *Redundanzverzicht*, nämlich einem Verzicht auf Multifunktionalitäten, erhebliche *Komplexitätsgewinne* realisiert werden können - freilich mit einer Vielzahl von Folgeproblemen. Diese Beschreibung besetzt die Theoriestelle, die in der klassischen Soziologie die Lehre von der Arbeitsteilung eingenommen hatte. Mit 'Redundanzverzicht' ist ein Verzicht auf eine Mehrfachabsicherung der Funktionen, und zwar gerade der wichtigsten gesellschaftlichen Funktionen, gemeint. (...) Die für die Gesellschaft wichtigsten Funktionen können nur noch in den dafür ausdifferenzierten Funktionssystemen erfüllt werden. Für Politik ist das politische System zuständig, aber wenn dieses System Geld braucht, muß es monetär agieren, das heißt: wirtschaftliche Zahlungsvorgänge konditionieren. Es mag die politikspezifische Illusion haben, selbst Geld 'machen' zu können. Aber dann nimmt die Wirtschaft dieses Geld nicht oder

Mehrfachabsicherung einhergehende Redundanzverzicht ermöglicht Komplexitätsgewinne im Hinblick auf das – meiner Meinung nach - dadurch mögliche fein regulierte Leistungsniveau der Funktionssysteme füreinander.<sup>74</sup>

Der Begriff der Polykontextualität steht in Anlehnung an Gotthard Günther für die Vielzahl von Funktionssystemen, die ihre Weltsicht aus der zweiwertigen Unterscheidung (Kontextur) beziehen und weitere dritte Werte nicht zulassen.<sup>75</sup> Die funktionale Differenzierung rekuriert somit auf verschiedene Unterscheidungen verwendende Systeme, die in ihrer so entstandenen Ungleichheit gleich und vergleichbar werden. Die Gleichheit der Funktionssysteme bezieht sich nicht allein auf ihre Strukturen, wie binäre Codierung, Programme, Kontingenzformel, symbiotischer Mechanismus, Nullmethodik oder symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien, sondern auch auf die sich einstellende Heterarchie der Funktionssysteme untereinander. Keines der Funktionssysteme kann, selbst wenn etwa politische oder wirtschaftliche Operationen dafür gehalten werden, eine wechselseitige Über- oder Unterordnung erreichen, da die Systeme an ihre Unterscheidungen gebunden, und voneinander abhängig sind. Das lässt sich daran zeigen, dass die wirtschaftlichen Transaktionen von einem stabilen Rechtssystem begleitet werden müssen, die die Erwartungssicherheiten bei Vertragsabschlüssen ermöglichen. Das heterarche Verhältnis der Funktionssysteme zueinander zeigt sich auf darin, dass die politischen Operationen auf die Leistungen der Wirtschaft, des Rechts, der Erziehung oder die Wissenschaft angewiesen sind. Die Funktionssysteme begründen daher ihre operative Geschlossenheit auf einer Abhängigkeit den anderen Systemen gegenüber.

Die Auswirkungen der polykontextualen Differenzierung finden sich zudem darin, dass keine einheitliche Beschreibung der modernen Gesellschaft mehr verfügbar ist. Die Selbstbeschreibung der Gesellschaft wurde an die Funktionssysteme delegiert, die wiederum je nach Maßgabe eigener Systemstrukturen vollständig unterschiedliche Weltsichten und

---

nur unter Abwertungsbedingungen an, und das Problem kehrt als 'Inflation' in die Politik zurück. Umgekehrt gibt es kein politisches Handeln außerhalb der Politik, wie manch ein Professor erfahren mußte, der sich auf dieses Terrain wagte.“ (kursiv im Original; O.M.)

<sup>74</sup> Meine Vermutung rührt daher, als Niklas Luhmann nicht die Systemreferenz des Komplexitätsgewinns angibt. Er führt vielmehr im Anschluss an die Überlegungen zum Redundanzverzicht die Leistungsabstimmung ein, sodass sich meine Vermutung daraus speist.

<sup>75</sup> Siehe zum Begriff der Kontextur, Ditterich et al. (1985:114) „Eine KONTEXTUR ist ein universaler Leerbereich, in dem das bereichsspezifische tertium non datur unrestringierte Gültigkeit hat, eine basale Qualität, eine Quelle im metaphorischen und kategorientheoretischen Sinne. Kontextur ist dasjenige, das dem abendländischen Denken ...verborgen bleiben mußte, da sie sich in deren Inhaltlichkeit verloren hat. Eine Kontextur ist in ihrer Einzigkeit absolut universal und zugleich doch nur eine Einzelne unter Vielen. Das Konzept der Kontextur ist nur sinnvoll im Zusammenspiel mit qualitativer Vielheit, also nur als Polykontextualität. Kontextur ist nicht Kontext; die unbegrenzte Vielfalt der Kontexte, Sorten, Schichten, Bereiche, Regionen usw. sind intra-kontexturale Konzepte. Logozenrisches Denken erweist sich, trotz der Vielfalt der Kontexte, als monokontextural.“ (gesperrt im Original; O.M.)

Beschreibungen der Gesellschaft liefern. Das heißt: Andere Funktionssysteme teilen die Beobachtungen der Wissenschaft nicht, da sie andere Unterscheidungen verwenden.

Die Gesellschaft erscheint mit zunehmender Differenzierung nur noch als Umwelt des Funktionssystems, und die theoretische Reflektion dieses Zustandes kann nicht mehr davon absehen, dass sich die Beschreibungen der Gesellschaft an dieser Stelle selbst beschreiben. Die Raffinesse der soziologischen Beschreibungsmöglichkeiten liegt, da sie von der funktionalen Differenzierung ebenso betroffen ist, nunmehr darin, dass sie die Rückbindung der Beobachtungen an ihre eigenen Beobachtungsbedingungen und –grenzen noch mitsehen kann. Denn zweifelsohne handelt es sich bei der funktionalen Differenzierung zunächst einmal um eine Theorie, die im Kontext der Wissenschaft die Gesellschaft beobachtet.<sup>76</sup>

Ausfluss der Theorie funktionaler Differenzierung ist, dass die beschriebene polykontexturale Gesellschaft es gegenüber der stratifizierten Ordnung nicht mehr zulässt, die an Kommunikation beteiligten Leute den einzelnen Schichten zuzuordnen. Abgesehen davon, dass die Einteilung der modernen Gesellschaft in Schichten nur als sehr grobe Differenzierung möglich ist, die sich empirisch schwer halten lässt, ersetzen die Funktionssysteme mit ihren je eigenen binären Unterscheidungen und der je eigenen und selektivem Adressenzuschnitt die schichtspezifische Zuordnung der Adressen der stratifizierten Gesellschaft.

Die Systemtheorie nimmt aus diesem Grund an, dass sich die moderne Gesellschaft im Hinblick auf wissenschaftliche Analysen fruchtbarer erschließt, sobald die Menschen zur Umwelt der Kommunikation gehören. Die Funktionssysteme verfügen dank ihrer operativen Geschlossenheit nur über spezifische Inklusions- und Exklusionsmechanismen<sup>77</sup>, mit denen die psychischen Umwelten für sie bedeutsam werden. Das setzt jedoch voraus, dass der Chance nach jede und jeder an allen Funktionssystemen teilnehmen können muss.

---

<sup>76</sup> Siehe dazu Luhmann (1997: 1132): „Die „so ist es“ – Attitüde wird ersetzt durch ein Begriffsspiel, das an sich selber Halt findet. Die Selbstbeschreibung wird zum Thema der Selbstbeschreibung. (...) Die Gesellschaftsbeschreibung kann nicht länger nur eine einzige Unterscheidung benutzen, die etwas hervorhebt, um anderes dagegen abfallen zu lassen. Das in jeder benutzten Unterscheidung ausgeschlossene Dritte (die Welt, die Einheit der Gesellschaft, der Beobachter selbst) wird möglicher Gegenstand einer anderen Unterscheidung, die ihr eigenes tertium non datur dem Zugriff weiterer Beobachter aussetzt. Keiner der gewählten Anschnitte kann Letztgültigkeit oder richterliche Funktion über alle anderen beanspruchen.“

<sup>77</sup> Siehe zum Schema Inklusion/Exklusion den Abschnitt „Adressabilität & das Schema Inklusion/Exklusion“

## 10. Adressabilität & das Schema Inklusion/Exklusion

Die Frage, die in diesem Abschnitt zuerst gestellt wird, ist, wie *jemand* – ein ‚Leut‘ – an Kommunikation teilnehmen kann, wenn die operative Geschlossenheit und die damit verbundene Trennung der sozialen und psychischen Systeme als oberstes Prinzip und Ausgangspunkt der soziologischen Systemtheorie luhmannscher Bauart verstanden wird.

Der Theorietechnik entsprechend, die auf die Annahme von ontologisch vorzeigbaren psychischen oder sozialen Systemen verzichtet, geht es hier um das Problem, wie das psychische System durch Sozialität ‚errechnet‘ wird. Die Suche verlagert sich auf die Frage, welche Raffinesse kommunikativ aufgeboten werden muss, um sprechende, schreibende, diskutierende oder singende Leute, aber auch Gewerbe treibende Firmen, lehrende Schulen oder betreuende Wohnformen zu identifizieren.

Das Theoriesegment, das dafür eingeführt wird, ist das der *sozialen Adresse*.<sup>78</sup> Sie erklärt sich aus der Struktur der Kommunikation, die durch ihre Mitteilungsselektion gezwungen wird, Zurechnungspunkte zu ermitteln, denen die Äußerung *als* Äußerung, oder die Entscheidung als Entscheidung zugerechnet werden kann. Dem Begriff der sozialen Adresse folgend, *bezeichnet* sie demnach nur die/den an Kommunikation teilnehmenden Menschen, die Leute, die Organisation oder ähnliches, denn die Kommunikation kann nur mittels Zeichengebrauch Adressen identifizieren. Auf das vom Zeichen Bezeichnete hat Kommunikation folglich keinen Zugriff. Kommunikation reduziert sich mithin auf die Nennung eines Namens, an den Strukturen gebunden werden. Die Strukturen des sozialen Systems organisieren sich anhand eines Gradmessers, der Irritabilität genannt wird. Anhand der Irritabilität werden an die sozialen Adressen Erwartung gebunden, die im Falle einer Enttäuschung als enttäuschte Annahme für Irritation sorgen. Insofern bündelt die soziale Adresse kommunikative Erwartungen, die selbst sozial ‚lautlos‘ sind, da sie erst im Falle eine Abweichung von gewohnten Mustern die Strukturen sichtbar machen. Peter Fuchs folgend, lässt sich die soziale Adresse als „das Schema der Schemata“ definieren, „durch das sich Kommunikation mit der Möglichkeit von Irritationen (im Struktursinn: mit Führung) versorgt, bezogen auf Umwelteinheiten, die als prinzipiell benennbare, durch Kommunikation erreichbare psychische oder soziale ‚Agenturen‘ erscheinen.“<sup>79</sup>

Adressabilität beschreibt den regulierenden Mechanismus, der entsteht, sobald sich Kommunikation auf für sie bedeutsame Umwelten bezieht.<sup>80</sup> Die mit der Adressabilität erwartbaren Strukturen sind immer selektiv, da Annahmen Selektivität mitführen, sofern nie

---

<sup>78</sup> Siehe grundlegend dazu Fuchs (1997), aber auch Fuchs (2003a)

<sup>79</sup> Siehe Fuchs (2003a: 17)

<sup>80</sup> Wie zum Beispiel Bewußtseine (psychische Systeme), vielleicht Computer, wohl aber Organisationen



alles erwartet werden kann. Die Selektivität bezieht sich auf Kommunikation, die durch die spezifische Adresse ausgeschlossen wird. Man selbst erwartet eben nicht, oder genauer: es kommt auf die psychischen Erwartungen nicht an, wenn soziale Strukturen den Rahmen setzen, der Adressabilität geriert. Am Beispiel festgemacht: die sozialen Strukturen einer Visite schließen zotige Witzeleien über den Patienten von Seiten des Arztes aus, was immer in den Köpfen der an der Visite Beteiligten sonst noch vorgehen mag. Oder anders: die soziale Adresse des Arztes schließt ironische, unflätige, kurz: nebensächliche Bemerkungen dem Patienten gegenüber aus.<sup>81</sup> Mit dem Bezug auf psychische und soziale ‚Agenten‘ wird deutlich, dass der Begriff der sozialen Adresse über den Rollen- und Positionsbegriff hinausgreift und abstrakter gehalten ist. Die Adressabilität dient der Kommunikation als eine Art ‚Superschema‘, mit dem über den Einschluss und Ausschluss von psychischen oder sozialen Systemen für soziale Systeme disponiert wird. Über die Struktur der sozialen Adresse wird, da sie den Inklusions/Exklusion-Modus der für Kommunikation in Frage kommenden Umwelt reguliert, kommunikativ Druck auf die psychische oder soziale Umwelt ausgeübt, sodass sie zum wichtigsten Kriterium für den ‚Zusammenhalt‘ der System/Umwelt-Unterscheidung gezählt werden kann.

Im Vorfeld wurde bereits die Entstehung der Struktur der sozialen Adresse angerissen. Da die Selektion der Information auf den Weltbezug, und mit ihm auf Fremdreferenz abstellt, die kommunikativ aufgegriffen und die Beobachtung auf Etwas richtet, bezieht sich die Selektion der Mitteilung auf die durch den Fremdbezug entstehende Differenz, und greift das selbstreferentielle Moment auf. Mit der Trennung in Information und Mitteilung kann gezeigt werden, dass sich Kommunikation in die Welt einpasst, indem Komplexität für das soziale System möglich und bearbeitbar wird, sofern der Fremdbezug im System präsentiert wird. Das geschieht durch die Markierung von Mitteilenden, die das Außen des Systems, zwar ‚nur‘ namentlich, jedoch sozial wirksam werden lassen. Peter Fuchs vergleicht den Mechanismus des Errechnens von Mitteilenden mit der Projektion einer Oberfläche, an der sich Kommunikation selbst beobachten kann „und an der für andere beobachtbar wird, daß Kommunikation ihr Spiel spielt.“<sup>82</sup> Auf diese Weise passt sich Kommunikation der Welt ein, indem sie mit dem Errechnen von ‚Äußerlichkeiten‘ die Möglichkeit, wie Kommunikation von den beteiligten psychischen Umwelten wahrgenommen wird, vorstrukturiert, und zwar als eine Art Verräumlichung, oder indem der Rückgriff auf Leiber, Körper, Menschen erfolgt, die irgendetwas sagten, taten oder unterließen.<sup>83</sup>

---

<sup>81</sup> Siehe zur Selektivität der sozialen Adresse Fuchs (2004: § 12.2.)

<sup>82</sup> Fuchs (2003a: 19)

<sup>83</sup> Siehe dazu auch Luhmann (1984) und hier den Abschnitt über Kommunikation und Handlung.

Der kommunikative Rückgriff auf den Mitteilenden, der als soziale Adresse kondensiert, dient nicht nur der Ermittlung eines Mitteilenden, sondern ebenso der Thematisierung des Mitteilens einer Äußerung. Er setzt voraus, dass mit der Ermittlung eines Mitteilenden oder der Thematisierung einer Handlung, die als Mitteilung gelten soll, Selbstreferenz unterstellt wird.<sup>84</sup> Es macht daher Sinn, spezifischen Systemen, wie Organisationen, psychischen Umwelten (Leuten), Familien Adressabilität zu unterstellen, nicht aber den Funktionssystemen, wie der Wirtschaft, dem Intimsystem oder der Sozialen Arbeit, sofern sie als Funktionssystem behandelt werden soll. Und ebenso verweigert sich die Gesellschaft dem Prädikat ‚soziale Adresse‘, da sie nicht ‚adressabel‘ ist. Die Adressabilitätsverweigerung zeigt sich darin, dass es nicht möglich ist, der Gesellschaft oder den Funktionssysteme habhaft zu werden.<sup>85</sup> Die Gesellschaft, die Wirtschaft, die Politik sind trotzdem ‚in aller Munde‘, sei es um sie für die verschiedenen Probleme verantwortlich zu machen oder sie als Errungenschaften der Moderne zu feiern. Gerade dass sie sich aber der Adressabilität verweigern, könnte der Schlüssel für diese attraktive Form der Zurechnungssuche sein, da sich ‚Nicht-Adressen‘ nicht angesprochen fühlen und sich verteidigen müssen.

Interessant ist allerdings, dass sich in der Verweigerung von Adressabilität von Funktionssystemen oder der Gesellschaft wieder eine Form von Adressenbildung verbirgt, die es möglich macht, sie zu thematisieren, ohne jedoch relevante Mitteilungen oder Handlungen befürchten zu müssen.<sup>86</sup> Vielleicht ließe sich mit der Differenzierungsform in funktionale Teilsysteme, die für die psychische oder soziale Umwelt nicht adressabel werden können, die Attraktivität der Organisationen erklären, denn sie sind es, die den Zusammenhang der Funktionssysteme, die Engführung der je unterschiedlich codierten ‚Kommunikationsströme‘ herstellen. Organisationen sind adressabel und sie kommen als Handelnde und Mitteilende in Betracht.

Die Mitteilungsselektion wird mit Luhmann als ‚Zweitform‘ beschrieben, die den Informationswert eines Ereignisses erst entstehen lässt, indem Ereignissen die Arbitrarität durch die Aufspaltung in Information und Mitteilung genommen wird. Die Mitteilung codiert, könnte man mit Luhmann sagen, wenn der Begriff der Codierung nicht bereits anders konnotiert wäre, durch die Verdopplung der Information. Die Information muss für die Bestimmung der Mitteilungsselektion einerseits außen vor gelassen werden, und sie andererseits so verwenden, dass sie ‚fasslich‘ und in den Medien der Schrift, der Sprache oder

---

<sup>84</sup> Oder genauer: Es wird ein Binnenverhältnis unterstellt, dass darin besteht, dass der Mitteilende sich selbst von seiner Umwelt unterscheiden kann, und zwar in sich selbst.

<sup>85</sup> Man kann sie beispielsweise nicht über den Postweg erreichen.

<sup>86</sup> An dieser Stelle kann neben dem Systemstatus der Gesellschaft auch der Status der Funktionssysteme überprüft werden, da sie sich ganz offensichtlich einem Merkmal der ‚Systemheit‘ nicht fügen.

als Kunstform, im Bild, dargestellt wird.<sup>87</sup> Die durch die Information und Mitteilung entstehende Differenz, die den Einschluss und den Ausschluss des ‚Was wird mitgeteilt?‘ und ‚Wie wird mitgeteilt?‘ steuert, bezeichnet Peter Fuchs als „operative Dualisierung einer nur operativ gegebenen Einheit.“<sup>88</sup> Dahinter verbirgt sich die Trennung der Differenz von Information/Mitteilung, die der einen wie der anderen Seite den Schein einer ‚Selbst‘-fassung gibt, die als Trennung zweier Selektionen nur solange Bestand hat, wie die Analyse sie separiert. Die Mitteilungsselektion ist weder für sich etwas von der Information Losgelöstes noch Bestandteil der Information. Sie erhält ihren ‚Selbststand‘ durch ihre Form, die nach Peter Fuchs als Unterscheidung von Selbstreferenz und Fremdreferenz vollzogen wird. Dem entsprechend bestimmt Peter Fuchs die Form der Mitteilung als Differenz von Mitteilung und Information. Er markiert die Form der Mitteilung als eine „Selbstunterscheidung“, die als Erzeugung „eines Ereignisses, das *Mitteilung* ist und als Mitteilung die Einheit der Unterscheidung von Mitteilung und Information bezeichnet.“<sup>89</sup> Um Missverständnisse vorzubeugen, die sich aus der Formbestimmung der Mitteilungsselektion und der operativen Kopplung des sozialen Systems, die sich durch das fortwährende Verstehen der Differenz von Information und Mitteilung konstituiert, ergeben, muss noch einmal auf die Binnenverschachtelung der Formen verwiesen werden. So ist es möglich, die Form der Mitteilung als Differenz von Selbstreferenz (Mitteilung) und Fremdreferenz (Information) von der Form der Information, die die Selbstreferenz (die Information) von der Fremdreferenz (der Mitteilung) zu differenzieren, wobei bei letzterem die Frage steht, welche Folgen sich daraus ableiten lassen. Bei der Formbestimmung der Mitteilung liegt der Nutzen insoweit auf der Hand, als die Informationskomponente durch die Form eingeschlossen wird, jedoch als Unterscheidung von Mitteilung und Information wirksam ausgeschlossen bleibt. Sie interessiert insofern weniger, als eine schon erwähnte Differenz in den Vordergrund rückt, die *Unterscheidung von Mitteilung und Mitteilendem*. Mit dieser Differenz wird es den psychischen Umwelten möglich gemacht, sich selbst als Handelnde, Sprechende, Lesende, Schreibende, Demonstrierende, mit einem Wort: sich selbst an Kommunikation teilnehmende Umwelten wiederzuerkennen. Oder vielleicht sollte man besser schreiben: Durch die kommunikative Zurechnung auf Mitteilende entsteht das, was bislang als Kommunikation betreibendes Subjekt gehandelt wurde. Mittels der Systemtheorie, die durch die Zergliederung der Einheiten in Differenzen, den Mitteilenden als Struktur der Kommunikation

---

<sup>87</sup> Siehe dazu Luhmann (1984: 197) und auch Fuchs (2003a: 20f.)

<sup>88</sup> Fuchs (2003a: 21)

<sup>89</sup> Ebd. (kursiv im Original; O. M.)

‚herausschält‘, entstehen zumindest ernsthafte Zweifel an der traditionellen Sicht auf das ‚der Kommunikation zugrunde Liegende‘.

Mit Niklas Luhmann kann die Zurechnung auf Mitteilende auf das Problem der Beobachtbarkeit für andere Systeme und auf die Schwierigkeiten selbst zu beobachten zurückgeführt werden. So heißt es bei Luhmann: „Um beobachtet werden oder um sich selbst beobachten zu können, muß ein Kommunikationssystem [...] als Handlungssystem ausgeflaggt werden.“<sup>90</sup> Er benutzt die Metapher des ‚Ausflaggens‘ von Kommunikation, mit dem wie auf Schiffen die Herkunft und die Absichten dargestellt werden können. Das Ausflaggen der Kommunikation trifft den Vergleich mit dem Kenntlichmachen eines Schiffes insofern, als bei beiden Beispielen die Unterstellung einer Handlung, einer Absicht, eines Zustandes maßgebend ist, da sowohl die Flaggen eines Schiffes als die kommunikative Zurechnung die ‚Projektion‘ eines Zustandes anhand von Unterstellungen sind.

## 11. Das Schema Inklusion/Exklusion

Da Kommunikation mit Hilfe der Adressenbildung über die kommunikative Relevanz von psychischen und sozialen Systemen für soziale Systeme verfügt, lässt sich ein Schema der Kommunikation beschreiben, mit dem die Bedeutsamkeit für bestimmte Kommunikationszusammenhänge markiert wird. Das Schema ist das der Inklusion/Exklusion. Mit ihm wird die Selektivität der sozialen Adresse unterstrichen, denn sie äußert sich darin, dass sich auf Adressen immer bestimmte Kommunikation und sich auf sie dadurch andere Kommunikation nicht bezieht. Die selektive Adressenbildung mit Hilfe des Schemas Inklusion/Exklusion reduziert Niklas Luhmann auf den Punkt hin, dass mit ihr nur ‚Menschen‘ für Kommunikation bedeutsam werden.<sup>91</sup> Der für den Kompakterm ‚Mensch‘ eingesetzte Begriff Luhmanns ist der der *Person*, die von ihm dahingehend definiert wird, als die Person für „*individuell attribuierte Einschränkung von Verhaltensmöglichkeiten*“<sup>92</sup> entsteht.<sup>92</sup> Das Schema Inklusion/Exklusion verweist daher auf Personen, die als kommunikative Strukturen den Erwartungshorizont begrenzen. Im Gegensatz zur sozialen Adresse ruhen die Strukturen jedoch nicht mehr auf den allgemeinen Annahmen der Rollenausübung, sondern zielen etwa auf die individuelle Ausfüllung der Mutterrolle, der Studentenrolle oder der Rolle als Patient ab. Charakteristisch für die Form der Person und

---

<sup>90</sup> Siehe Luhmann (1984: 226)

<sup>91</sup> Siehe Luhmann (1995a: 241)

<sup>92</sup> Vgl. Luhmann (1995a: 148) (Hervorhebung im Original; O.M.)

dem damit verbundenen Schema der Inklusion/Exklusion ist weiterhin, dass sich beide auf aktuell lebende, und damit sterbliche Menschen beziehen.<sup>93</sup>

Da sich die Unterscheidungsseiten, Inklusion und Exklusion, in einem Kontext wiederfinden, der durch die Begriffe Teilhabe, Partizipation oder Offenheit besetzt ist, könnte der Eindruck entstehen, dass man, im Hinblick auf die Unterscheidungsseiten, Inklusion als diejenige Seite behandelt, die präferiert wird. Das Schema wird zunächst jedoch so verstanden, als seien beide Seiten gleich zu bewerten. Erklärbar ist das durch den kommunikativen Zusammenhang, in den soziale Adressen inkludiert werden. So verschieben sich die Inklusionsmodi eines Gefängnisinsassen beispielsweise in Richtung Relevanz für die Organisation der Haftanstalt oder für die Betreuungsbehörde, während gleichzeitig verschiedene andere Inklusionsmöglichkeiten ausfallen. Kommunikation kann, das leitet sich von ihrer Operation ab, jemanden als Mitteilenden errechnen und damit in soziale Zusammenhänge inkludieren. Exklusion fällt daher wie ein nicht zu vermeidender Schatten an, der, ähnlich dem Schatten der Inklusion sichtbar wird, sofern die Beobachtung auf den von der Ex- oder Inklusion ausgeschlossenen ‚Rest‘ fällt und so die Selektivität der sozialen Adresse markiert.

Mit Rückgriff auf Peter Fuchs lässt sich zudem ein wichtiges Bestimmungsstück des Schemas Inklusion/Exklusion ergänzen, das darin besteht, dass es bei der Differenz „um ein *Daß* und ein *Wie*“ des „In-Betracht-Kommens“ von Menschen geht.<sup>94</sup> Diese Dopplung in das ‚Dass‘ und das ‚Wie‘ jemand – wie immer temporal – relevant oder nicht-relevant für Kommunikation als Mitteilender beobachtet wird, deutet auf den Zusammenhang von Unterscheiden und Bezeichnen im Formenkalkül des Beobachtens hin, der als Problem der Intentionalität eine lange Tradition hat.<sup>95</sup> Der Punkt, weshalb der Zusammenhang zwischen der Unterscheidung („Dass“) und dem gleichzeitigen Bezeichnen („Wie“) des In-Betracht-Kommens hervorgehoben wird, liegt in der Diskussion um das konträre und/oder kontradiktorische Verhältnis des Schemas Inklusion/Exklusion begründet, auf die ich im

---

<sup>93</sup> Zur Form der Person, die sich als Unterscheidung von Person/Unperson und der davon unterschiedenen Seite, die alles das umschließt, was weder der Seite der Person noch der der Unperson zuordnet, siehe beispielsweise Fuchs (2003: 30ff.)

<sup>94</sup> Fuchs (2004): „§ 12.3. Das Schema Inklusion/Exklusion bezeichnet den Sonderfall, daß in der Kommunikation *Menschen* als relevant für bestimmte Kommunikation beobachtet werden und deswegen für andere Kommunikationskontexte momentan oder dauerhaft nicht relevant sind. Auch der Fall, daß darüber sozial entschieden wird, wer oder was als Mensch bezeichnet wird, ist in diese Definition eingeschlossen. Es geht also um ein *Daß* und ein *Wie* seines In-Betracht-Kommens.“

<sup>95</sup> Vgl. dazu Thanassas (1997: 45f.) Parmenides weist nach Ansicht des Autors als erster auf die retrospektiv beobachtbare Intentionalität des Denkens hin. (dóxai - dokoúnta - Annehmen/Angenommenes)

Weiteren zurückkomme.<sup>96</sup> Die genannte Dopplung, die im Zuge der Inklusion eintritt, lässt sich zudem mit der Unterscheidung von Operation und Beobachtung erklären, da auch die Inklusion eine Operation ist, die als Operation und als Beobachtung beobachtet werden kann. Man stößt dann, um mit Peter Fuchs zu sprechen, „auf eine Form, die sich als Topos in ganz unterschiedlichen Theorien wiederfindet, als Noesis und Noema, cogito und cogitatum, Bezeichnung und Bezeichnetes, signifié und signifiant, Denken und Gedachtes, Sehen und Gesehenes, Hören und Gehörtes, Bewußtsein und erscheinendes Wissen – eine Liste, die sich fortsetzen läßt, aber deren organisatorisches Prinzip offenbar darin besteht, daß eine *Zwei-aus-einer-Eins* destilliert wird, daß etwas (ein Vorgang, eine Tat, ein Interesse, ein Zustand) sich an sich selbst, indem es geschieht, unterscheidet. *Dieses Eine passiert als Eines und als Zweierlei*, diese Operation passiert als Operation *und* Beobachtung. Sie ist EINS und ZWEI. Sie ist selbstunterschieden. Man sieht nicht, ohne *etwas* zu sehen, hört nicht, ohne *etwas* zu hören, und natürlich gelingt es nicht, das Hören zu Hören oder das Sehen zu sehen oder das Denken zu denken, ohne es als *Etwas* zu denken. Die Unterscheidung von Operation und Beobachtung ist eine in sich unterschiedene Tautologie, also eine Paradoxie.“<sup>97</sup>

Am Schema Inklusion/Exklusion fällt auf, dass es als Prinzip der Adressenbildung nicht auf alle adressablen Systeme anzuwenden ist. Es wird als Struktur der Kommunikation auf aktuell lebende Menschen bezogen, die jedoch dem einschließenden Ausschluss unterliegen.<sup>98</sup> Damit kennzeichnet Kommunikation die durch die Körperlichkeit oder Psyche thematisierbare Umwelt, um sie im System referabel zu machen. Überflüssig zu betonen, dass der Ausschluss des Menschen aus der Kommunikation durch die Trennung der Systemreferenzen als grundlegendes Paradigma der Luhmannschen Systemtheorie gilt. Deshalb kann ‚der Mensch‘ als sozialsystem-interne Konstruktion nur durch das für ihn vorgesehene Zeichen repräsentiert werden.<sup>99</sup> Das ist der Grund dafür, dass Menschen in Kommunikation nicht inkludiert oder exkludiert werden können. Sie bleiben für das soziale System in vollständiger Alterität.

Die Adressenbildung stellt für die psychische Umwelt eines der geradezu wichtigsten Kriterien dar, um in Kommunikation inkludiert zu werden. Sie garantiert, das leitet sich aus der Rückführung auf aktuell mitlebende Menschen ab, dass die Relevanzmarkierung von Moment zu Moment veränderlich ist. Die Aktualität der Adresse vollzieht sich immer im

---

<sup>96</sup> Auf die in den Diskussionen verwiesenen Einwände, dass die Operativität der Funktionssysteme zum einen lediglich auf Inklusion und die von ihr betroffenen Adressen rekurrieren können, und daher der Bezug auf Exklusion ausfällt, und dass zum anderen das kontradiktorische Verhältnis des Duals Inklusion/Exklusion sich mit der Graduierung von Inklusion stößt, komme ich zurück. Siehe zur Diskussion etwa Merten/Scherr (2004)

<sup>97</sup> Fuchs (1999: 48) (kursiv im Original; O.M.)

<sup>98</sup> Vgl. Fuchs (2003a: 26)

<sup>99</sup> Zur Thematisierung des Menschen in der Systemtheorie und seiner gesellschaftlichen Beobachtung siehe Fuchs (2005a)

jeweiligen Kommunikationszusammenhang. Auf die davon betroffenen Leute zurückgerechnet, setzt die sich ständig wandelnde soziale Vorstellungen darüber, was als soziale Adresse von der Kommunikation behandelt wird, von den Personen Fähigkeiten im Aushalten von Inklusionsverweigerungen voraus. Die Personen müssen entsprechend ‚inklusionstüchtig‘ und ‚exklusionstolerant‘ sein, um als soziale Adresse potentiell in Frage zu kommen.<sup>100</sup>

Da sich die Funktion der Sozialen Arbeit, die im sich anschließenden ersten Hauptteil als Restitution der Chance zu Re-Inklusionsprozessen beschrieben wurde, hauptsächlich auf das Schema Inklusion/Exklusion stützt, ist es notwendig, auf die Diskussionen rund um das Begriffspaar einzugehen.<sup>101</sup>

Die Kritik an der Verwendung des Schemas Inklusion/Exklusion basiert im Wesentlichen auf drei Punkten. Sie umfasst den Begriff der Inklusion, den der Exklusion und die – nach Meinung der Autoren uneindeutige Verwendung des Schemas Inklusion/Exklusion, da es einerseits als kontradiktorische, dann aber auch als konträre Unterscheidung lesbar ist.<sup>102</sup> Der Kritikpunkt an der Inklusion läuft auf die begriffliche Diversität hinaus, die zwischen der gesellschaftstheoretischen Bestimmung im Rahmen der binär gesteuerten Inklusionsmodi der Funktionssysteme und der ihr widersprechenden Graduierung von Inklusion entsteht.<sup>103</sup> In diesem Zusammenhang zeigt Roland Merten die logischen Schwächen der beiden Verwendungsmöglichkeiten auf, da die im ersten Ansatz verwendete Konstruktion der kontradiktorischen Entgegensetzung der Schemaseiten dritte Werte ausschließt, während die Graduierung von Inklusion dritte Werte geradezu einschließt, sodass sich eine konträre Entgegensetzung der Schemaseiten darstellen lässt, die die Diskussion der sozialen Ungleichheiten tangiert. Nach Ansicht Roland Mertens macht Niklas Luhmann dieses Theoriemanöver jedoch nicht zureichend deutlich, sondern verweist lediglich auf die Unterscheidung von Gesellschaft und Organisation, die deutlich macht, dass das Inklusionsgebot der Moderne von den Organisationen und ihren je eigenen Inklusionsmodi unterlaufen werden kann und wird.<sup>104</sup>

Im Hinblick auf den Terminus Exklusion sieht Roland Merten eine Irreführung, die daraus erwächst, dass „die Differenz zwischen dem theorietechnischen Begriff der Exklusion, der auf die Umwelt von Systemen reflektiert und dem Begriff der Exklusion, der Bezug nimmt auf

---

<sup>100</sup> Siehe dazu auch Fuchs (2005c)

<sup>101</sup> Siehe zur Diskussion des Begriffspaares Kronauer (1998: 757), Stichweh (1997), Göbel/Schmidt (1998: 90f.) und Merten (2004)

<sup>102</sup> Vgl. stellvertretend und die Kritik zusammenfassend Merten (2004)

<sup>103</sup> Siehe dazu Merten (2004: 108f.)

<sup>104</sup> Ebd.

die empirischen Phänomene reduzierter bzw. ausgeschlossener gesellschaftlicher Teilhabe, die die Theorien sozialer Ungleichheiten thematisieren“, verwischt wird.<sup>105</sup> Im Zuge der Kritik am Dual Inklusion/Exklusion und der mit ihm mitgeführten begrifflichen Untiefen schlägt Roland Merten deshalb vor, statt von Exklusion besser den Begriff der Nicht-Inklusion als kontradiktorischen Gegenwert zur Inklusion zu verwenden.<sup>106</sup>

Ich teile die Kritik an der begrifflichen Unschärfe der Unterscheidung Inklusion/Exklusion nicht, da Niklas Luhmann den Grundgedanken, der auf die Bezeichnungs- und Unterscheidungsanweisung Spencer-Browns fußt, auch im Hinblick auf das genannte Schema durchhält. Obgleich Luhmann auf die Schwierigkeiten verweist, die sich in der Reduktion auf ein Beobachtungsschema ergeben, da die Differenz zwischen Inklusion und Exklusion nie so klar gegeben ist, „daß alle Personen der einen oder der anderen Seite zugeordnet werden könnten“<sup>107</sup>, sieht er die genannte Unterscheidung als wichtiges Zusatzinstrument, das den Grobübersicht, den man mit Theorien sozialer Differenzierung intendiert, anreichert.<sup>108</sup> Die Argumentation gegen die Vermutung der begrifflichen Unschärfe, die sich auf die Entgegensetzung des kontradiktorischen und konträren Schemagebrauchs stützt, verweist daher auf die bereits skizzierte Differenz der Operation, die als Differenz zwischen Beobachtung/Operation stetig ‚Etwas‘ bezeichnet, sobald es unterschieden wird. Mit anderen Worten: sobald Inklusionsprozesse laufen, lassen sich nicht nur Operationen beobachten, man kann vielmehr auch beobachten, dass beobachtet wird. Und das heißt nichts anderes, als dass über das Regulationsprinzip Inklusion/Exklusion auf Adressen und deren Relevanz *und* Irrelevanz Bezug genommen wird.<sup>109</sup> Wobei es auf das ‚und‘ ankommt, denn es weist auf die

---

<sup>105</sup> Merten (2004: 110) Der Autor spitzt die ‚verwischte‘ Differenz auf ‚eskamotiert‘ zu. (Ebd.)

<sup>106</sup> Merten (2004: 111f.)

<sup>107</sup> Luhmann (1995b: 263): „Wie immer, so gilt aber auch hier: jeder Versuch, die Gesellschaft an Hand nur einer Unterscheidung zu beschreiben, führt zu einem überspitzten und unrealistischen Kontrast. Die Differenz von Inklusion und Exklusion ist empirisch nie so klar gegeben, daß alle Personen der einen oder der anderen Seite zugeordnet werden könnten. Es gibt Grenzfälle, wenn es etwa zu Gelegenheitsarbeit mit nichtausreichendem Verdienst, aber jedenfalls doch mit Geldtransfers kommt. Und es gibt Fälle, in denen der Zugang zum Rechtssystem nicht vollständig ausgeschlossen ist, aber erschwert oder auf wenige Falltypen beschränkt ist.“

<sup>108</sup> Ebd.

<sup>109</sup> Siehe auch Luhmann (1995b: 261): „Die Unterscheidung Inklusion/Exklusion ist eine systeminterne Unterscheidung. Sie kann nur zur Ordnung der Kommunikation verwendet werden. Hier macht es aber einen Unterschied, ob Personen als mitwirkungsrelevant oder als nichtwirkungsrelevant bezeichnet werden. Im einen Fall hängt etwas davon ab, wie sie agieren und reagieren; im anderen Falle nicht. (...) Auf semantischer Ebene fungiert die Unterscheidung Inklusion/Exklusion ähnlich wie die Unterscheidung Selbstreferenz/Fremdreferenz. Mit den Modi der Inklusion beschreibt die Gesellschaft das, was sie als Teilnahmebedingung setzt bzw. als Teilnahmechance in Aussicht stellt. Exklusion ist demgegenüber das, was unmarkiert bleibt, wenn diese Bedingungen bzw. Chancen formuliert werden. Sie ergibt sich gleichsam aus der Operation der Selbstbeschreibung als Nebeneffekt - so wie jede Fixierung einer Identität etwas außer Acht läßt, was nicht dazugehört. Die Innenseite dieser Form, die Inklusion, findet bevorzugte Beachtung. Hier hat man mit Veränderungen zu rechnen und deren Relevanz zu prüfen. Daher wird in der soziologischen Literatur zunächst auch nur für Inklusion ein Begriff bereitgestellt. Exklusion



Binnenverschachtelungsfähigkeit des Schemas Inklusion/Exklusion hin, also auf die Verwendung des Wiedereintritts der Unterscheidung auf beiden Seiten der Unterscheidung. Wenn Luhmann, wie in der letzten Fußnote zitiert, davon spricht, dass sie eine „systeminterne Unterscheidung“ ist, meint er den Gebrauch der wiedereingetretenen Form auf einer Seite (der der Inklusion) der Unterscheidung. Das Schema *bleibt* somit eine sich wechselseitig ausschließende Unterscheidung.

Vielleicht wird der Gedanke deutlicher, wenn man darauf hinweist, dass die das Schema Inklusion/Exklusion nutzenden Systeme jeweils den Re-entry des Schemas verwenden, also selbst wenn sie über Exklusion (Nichtrelevanz) einer Adresse disponieren, dies immer noch kommunikative, also dezidierte Exklusion ist, die als Einheit der Unterscheidung stets auf der Seite der Inklusion verortet bleibt.<sup>110</sup>

Im Rahmen der Differenztheorie ist es dann jedoch wieder möglich, diese, als Wiedereintritt verwendete Unterscheidung, als Unterscheidung und auf die von ihr unmarkierte Seite, die der Exklusion hin zu beobachten.

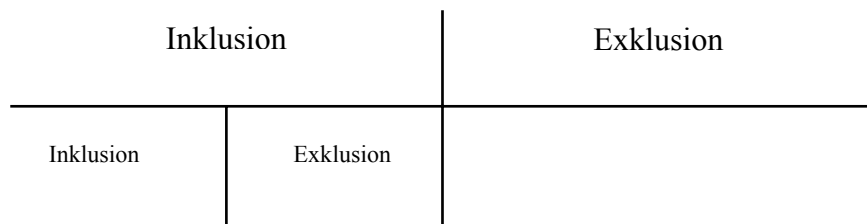


Abb.: Inklusion

Daran ändert meines Erachtens auch die zitierte „Graduierung von Inklusion“ nichts, sofern sie als Indikator für die konträre Schemaverwendung genutzt wird.<sup>111</sup> Ich sehe für meine Einschätzung mehrere Gründe, wobei der erste eher auf die Argumentationsstrategie aufbaut, da er auf die Argumentationslinie verweist, die Luhmann in seinem transkribierten Vortrag zum Thema ‚Jenseits der Barbarei‘ verwendet.<sup>112</sup> Er beschreibt in dem Abschnitt, in dem er von der Graduierung von Inklusion spricht, den Unterschied der Inklusionsmechanismen und das für die Moderne notwendige Inklusionsgebot im Gegensatz zur stratifizierten

---

folgt wie ein logischer Schatten, und es bedarf einer besonderen Anstrengung, die Beobachtung über die Grenzen der Inklusion hinweg auf Exklusion zu richten.“

<sup>110</sup> In der Abbildung operieren die Funktionssysteme daher stets auf der linken Seite, während Beobachtungen zweiter Ordnung auch den von der Unterscheidung unmarkierten rechten Bereich, die kommunikative Exklusion mitbeobachten können.

<sup>111</sup> Siehe Merten (2004: 109) und Luhmann (1996b: 223)

<sup>112</sup> Siehe Luhmann (1996b)

Gesellschaft<sup>113</sup>, um wenige Seiten später die prinzipielle Vollinklusion mit der augenscheinlichen massenhaften Verweigerung von Adressabilitätsbegehren zu konfrontieren, die sich für ihn als kommunikative Exklusion manifestiert, und sich kaum darstellen lässt.<sup>114</sup> Wenn also im ersten Teil von graduierter Inklusion die Rede ist, ohne die Exklusion zu erwähnen, so nur, um auf die jeweils unterschiedlichen Zugriffs- und Verfügungsmöglichkeiten im Hinblick auf die symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien zu verweisen, die sich im Zuge der kommunikativen Exklusion vollständig entziehen. Nicht zuletzt steht Luhmann für die Beschreibung der ungleichen Verfügungsmöglichkeiten an Kommunikationsmedien der Begriff der Integration zur Verfügung, der es überflüssig macht, die kontradiktorische Verwendung des Inklusions/Exklusions-Schemas zugunsten einer konträren Verwendung aufzuweichen.<sup>115</sup> Schließlich verweist die ‚Graduierung von Inklusion‘ auf die von Niklas Luhmann beschriebene Unmöglichkeit, jeweils eindeutige Aussagen über die Adressenrelevanz zu

---

<sup>113</sup> Luhmann (1996b: 223): „Im Gegensatz dazu ist das Gesellschaftssystem und sind dessen Funktionssysteme auf Inklusion der Gesamtbevölkerung angelegt. Es gibt keine ersichtlichen Gründe, jemand von der Verwendung von Geld, von der Rechtsfähigkeit oder einer Staatsangehörigkeit, von Bildung oder vom Heiraten auszuschließen oder all dies von systemexternen Genehmigungen oder Sonderkonditionen abhängig zu machen. Bei prinzipieller Vollinklusion aller entscheiden die Funktionssysteme selbst, wie weit es jemand bringt: ob er Recht oder Unrecht bekommt, ob sein Wissen als wahr anerkannt wird oder nicht, ob es ihm gelingt, im System der Massenmedien Reputation zu gewinnen, also öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, wieviel Geld er ausgeben kann usw. Diese Souveränität in der Graduierung von Inklusion garantiert ihrerseits die Differenzierung der Funktionssysteme ...“

<sup>114</sup> Luhmann (1996b: 227): „Zur Überraschung aller Wohlgesinnten muß man feststellen, daß es doch Exklusion gibt, und zwar massenhaft und in einer Art von Elend, die sich der Beschreibung entzieht.“

<sup>115</sup> Luhmann (1995b: S. 259f.): „Wenn die Inklusion in ein Funktionssystem, etwa Religion, nicht mehr festlegt, wie und wie stark man an anderen Funktionssystemen beteiligt ist, etwa welche Rechte man hat und wie der Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen geregelt ist, kommt es im Inklusionsbereich zu einer erheblichen *Lockerung der Integration*. (...) Im Exklusionsbereich findet man das entgegengesetzte Bild. Hier ist die Gesellschaft hochintegriert - so sehr das Soziologen überraschen mag, die mit dem Begriff der Integration im Sinne Durkheim - Parsons Tradition positive Vorstellungen verbinden. Hochintegriert deshalb, weil der Ausschluß aus einem Funktionssystem quasi automatisch den Ausschluß aus anderen nach sich zieht. (Es ist sehr wichtig und erklärt vermutlich viel, daß man Religion hier wohl ausnehmen muß.) Ein Beispiel aus Indien: Familien, die auf der Straße leben und keine feste Adresse haben, können ihre Kinder nicht zur Schule anmelden. Oder: wer keinen Ausweis hat, ist von Sozialleistungen ausgeschlossen, kann nicht wählen, kann nicht legal heiraten. Wirtschaftliche Not erzeugt eine hohe Indifferenz gegenüber dem Rechtscode rechtmäßig/rechtswidrig (was als Indifferenz interpretiert werden muß und nicht etwa als Präferenz für Kriminalität. Es versteht sich von selbst, daß die funktionale Differenzierung ihren Exklusionsbereich nicht ordnen kann, obwohl sie sich auf Grund ihre gesellschaftsuniversalen Selbstverständnisses auch auf ihn erstreckt, also Geld nicht nach der Hand unterscheidet, die es ausgibt bzw. empfängt, Recht für alle gelten läßt, und niemandem die Möglichkeit abspricht (oder von Genehmigungen abhängig macht), zu heiraten und eine Familie gründen. Diese Logik der funktionalen Differenzierung gerät aber in Widerspruch zu den Tatsachen der Exklusion. Ihre Unwahrscheinlichkeit, ihre Künstlichkeit wird sichtbar. Ihre Codes gelten und gelten nicht in derselben Gesellschaft. Und daraus kann man, wenn es hart wird und nicht mehr marginalisiert werden kann, den Schluss ziehen, daß die Gesellschaft durch die Unterscheidung von Inklusion (mit loser Integration) und Exklusion (mit fester Integration) 'supercodiert' ist und man sich faktisch zunächst immer an diesem Unterschied orientieren muß, wenn man sich zurechtfinden will.“ (kursiv im Original; O.M.) Auf den Integrationsbegriff komme ich zurück.

treffen<sup>116</sup>, sodass Peter Fuchs von „Inklusions/Exklusions-Profilen“ spricht, um die jeweils verschiedenen Inklusions-Exklusions-Konstellationen eines Adressenbündels zum Ausdruck zu bringen.<sup>117</sup> Peter Fuchs spricht – auf die laufende Forschung zum Thema verweisend – an dieser Stelle jedoch von ‚mehr-oder-weniger-inkludierenden‘ Dimensionen, die sich im Zuge des Wiedereintritts der Unterscheidung auf eine ihrer Seite ergeben.<sup>118</sup>

Die Überlegungen von Peter Fuchs zu den Inklusions/Exklusions-Profilen finde ich überzeugend, stimme jedoch in der von ihm gezogenen Konsequenz, dass die Profile ein Bild der ‚mehr-oder-weniger-inkludierten‘ psychischen Umwelt im Hinblick auf *einen* Kontext auswerfen, nicht zu. Ich sehe den binären Charakter des Inklusions/Exklusions-Schemas im Wiedereintritt eher in der von ihm vorgeschlagenen Ebenenunterscheidung. Immer dann, so meine Vorstellung, wenn der Kontext, auf den die Bestimmung der kommunikativen Relevanz einer Adresse ankommt, genau deklariert ist, lässt das Schema statt dimensionaler Graduierungen binäre Unterscheidungen zu. Wenn daher, um am Beispiel Peter Fuchs' zu bleiben, die Frage nach der kommunikativen Relevanz eines an der Hochschule immatrikulierten Studenten in einer ‚AStA-Sitzung‘ interessiert, ist zu prüfen, ob er/sie gewähltes Mitglied ist oder nicht. Danach entscheidet sich in der Regel bereits, ob er/sie als relevanter Mitteilender in Frage kommt oder nicht. Mein Ansatz ist demnach, die kommunikative Relevanz auf die entsprechenden Kontextbedingungen hin zu prüfen, die jeweils binäre Einschluss- oder Ausschlussmechanismen zulassen.

---

<sup>116</sup> Luhmann (1995b: 261)

<sup>117</sup> Siehe Fuchs (2007)

<sup>118</sup> Ebd.: „Die Forschungen und Reflexionen darüber sind noch im vollen Gange. Ich persönlich neige in diesem Fall dazu, Dimensionen zu sehen, ein Mehr oder Weniger, ein Näher und Ferner. Ich habe auch einmal, um das zum Ausdruck zu bringen, von Inklusions/Exklusions-Profilen gesprochen. Außerdem müßte man Ebenen unterscheiden. Als immatrikulierte Studierende sind Sie formal Mitglied dieser Hochschule, also inkludiert, auf der Ebene Ihrer Leistungen und Ihrer Kontakte im Hause sind Sie in bestimmten Kontexten stark inkludiert, in manchen überhaupt nicht. An Rektoratssitzungen nehmen Sie typisch nicht teil, aber auch nicht alle unter Ihnen sind im Studentenparlament oder im AStA. Es gibt Studierende im Haus, die - horribile dictu - niemals eine Veranstaltung von mir aufgesucht haben ... kurz, es sind da jede Menge Inklusionen/Exklusionen, die auf ein Mehr oder Weniger hinauslaufen. Das ist zunächst theoretisch unbefriedigend, aber ich lege mir das folgendermaßen zurecht: Vom Prinzip her ist das Schema binär. Entweder man kommt für bestimmte Kommunikationen als relevant in Betracht oder nicht. Wenn das Schema aber in sich selbst wieder eintritt, wenn man also im Wege eines re-entry auf der Seite der Inklusion noch einmal Inklusion und Exklusion unterscheidet, dann kommt es zu dimensionalen Beobachtungsverhältnissen, also zu diesem Mehr oder Weniger, über das ich gesprochen habe. Als immatrikulierte Studierende sind sie inkludiert, aber dann kann man näher hinschauen und sich fragen, in welche kommunikativen Kontexte stärker, in welchen eher schwächer. Auf der Gegenseite der Exklusion dürften die Verhältnisse nach einem re-entry ganz ähnlich liegen.“

## 12. Form/Medium-Unterscheidung im Zusammenhang mit Adressabilität und Inklusion/Exklusion

Der Zusammenhang von sozialer Adressabilität und dem Schema Inklusion/Exklusion lässt sich ebenfalls mit der Form/Medium-Unterscheidung bearbeiten, sobald die Frage nach dem Medium gestellt wird, mit dem Inklusionsprozesse kommunikativ wirksam werden.<sup>119</sup> Die Form/Medium-Unterscheidung, die Niklas Luhmann aus einer Idee Fritz Heiders gewann, ging bei Heider von unterschiedlich fest oder losen gekoppelten Elementen aus, die durch die etwas festeren oder losereren Kopplungen einen Unterschied in demselben Material erreichen. Fritz Heider setzte dabei voraus, dass die festen Kopplungen sich wieder lösen ließen um zur erneuten dichteren Kopplung zur Verfügung zu stehen. Die festen Kopplungen wurden von ihm als Ding und die losen Kopplungen als Medium bezeichnet. Die in der Adaption durch Niklas Luhmann entwickelte Form/Medium-Unterscheidung übernimmt das Prinzip der zerfallsanfälligen und zerfallsfähigen Formen, geht jedoch, anders als Fritz Heider, nicht mehr von ‚Materialitäten‘ aus, die, einem Brei ähnlich, feste und lose Kopplungen enthalten, sondern bindet die Formgebung an die Operation eines Systems, für das während des Beobachtens verschiedene Formen sichtbar werden. Das System – und in diesem Fall: das soziale System – beobachtet immer ‚Etwas‘, sodass die Beobachtungen Formen in einem Medium ‚gerinnen‘ lässt. Die Beobachtung zweiter Ordnung ist deshalb in der Lage zu fragen, welchem Medium sich die Formen ‚eingeschrieben‘ haben. Und als sich sodann vollziehende Beobachtung erscheint sie wieder lediglich als Form in einem Medium, das sich der Operation zu Grunde legt. In diesem Punkt gleichen die Ansichten Fritz Heiders und Niklas Luhmanns, da sie beide davon ausgehen, dass sich Medien nicht beobachten lassen, weil sie die Bedingung des Beobachtens darstellen.<sup>120</sup> Die Form, das Beobachtete, erscheint bei Luhmann, und das ist der Schritt weg von der ontologischen Formdefinition Fritz Heiders, als Differenz zweier Seiten, da sich jede Beobachtung, wie im Abschnitt ‚Beobachtung‘ beschrieben, als Differenz von zwei unterschiedenen Seiten beschreiben lässt.<sup>121</sup>

---

<sup>119</sup> Siehe zur ursprünglichen Differenzierung von Ding und Medium den Aufsatz von Fritz Heider (1926). 1959 wurde der Aufsatz Fritz Heiders erneut veröffentlicht und von Karl Weick wiederentdeckt. Siehe auch Weick (1985) und zur Anwendung der Idee in der modernen Systemtheorie, hier jedoch als Form/Medium-Unterscheidung für viele Texte Luhmann (1991); Luhmann (1986a), oder auch Brauns (2002), Fuchs/Göbel (1994) und Fuchs (2004)

<sup>120</sup> Heider (1987: 229): „Things are noise, the medium is noiseless.“

<sup>121</sup> Siehe mit Bezug auf Funktionssysteme, Luhmann (1990: 196): „Mit binärer Codierung hat die Evolution eine besondere Form gefunden, die Medien besonderer Art erzeugt. Die Begriffe Code und Medium werden also nicht unabhängig voneinander eingeführt. Daß Wahrheit (wie auch Eigentum, Geld, Macht usw.) ein symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium ist, verdankt sie ihrer binären Codierung. Die binäre Codierung löst nämlich Seinsvoreingenommenheiten dadurch auf, daß sie die Referenzen auf Werte verdoppelt, hier: einen Wahrheitswert und einen Unwahrheitswert für Dasselbe zur Verfügung hält. Dadurch werden Annahmen über die Welt, in der man immer schon kommuniziert hat, entkoppelt. Alles kann wahr oder unwahr sein, und man muß jetzt nach Formen suchen, die zufällige Zuordnungen

Die Zwei-Seiten-Form wäre in diesem Fall die Unterscheidung von Inklusion/Exklusion, die auf der Seite der Inklusion die Chance der sozialen Berücksichtigung von Personen bezeichnet und deren Außenseite (die Exklusion) unbezeichnet bleibt.<sup>122</sup> Das liegt an der Operativität des sozialen Systems, die immer ‚Etwas‘ intendiert oder thematisiert und damit einen Mitteilenden ausfindig macht, während der durch die soziale Berücksichtigung mitgeführte ‚Schatten der Exklusion‘ nur als Thema, nicht aber als Operation in das System eingeführt werden kann.<sup>123</sup>

Das soziale System beobachtet demnach Formen verschiedener Inklusionsmöglichkeiten, und die These ist, dass sie sich dem Medium der Adressabilität einschreiben. Das Medium der sozialen Adressenbildung sorgt mithin dafür, dass sich die unterschiedlichen Varianten der Einbindungen in kommunikative Zusammenhänge nur befristet bilden können. Die Form der Inklusion stellt sich, gerade weil die spezifische Zeitlichkeit der Kommunikation mit beachtet wird, als äußerst zerfallsanfällig dar. Von Moment zu Moment kann über die Inklusion, die über die sozialen Adressen läuft, anders disponiert werden. Die Vermutung liegt nahe, betrachtet man die Inklusionsmechanismen der segmentären oder stratifizierten Gesellschaft, dass sich die Form/Medium-Unterscheidung durch den Zusammenhang von Inklusion/Exklusion als Formgebung und das Schema der Adressenbildung als Medium erst in der funktional differenzierten Gesellschaft in dieser Weise ausprägen konnte.<sup>124</sup> Denn anders als in früheren Differenzierungsformen bietet die moderne Gesellschaft keine Möglichkeit des Festlegens mehr, welcher Status den einzelnen Personen vorbehalten sein soll. Es entfallen somit die Definitionsbegründungen für das, was „der Einzelne nach Herkunft und Qualität ‚ist‘.“<sup>125</sup>

### **13. Inklusionsgebot der Moderne**

Wenn, wie im Nachfolgenden vom Inklusionsgebot der funktionalen Differenzierung gesprochen wird, muss berücksichtigt werden, dass es sich dabei um eine Idealisierung eines Postulats handelt, deren Umsetzung von keinem System der Moderne überwacht und/oder

---

ausschließen, also gegen allzu große Überraschungen schützen, kurz: strikte Kopplungen formieren können. Es ist leicht zu sehen: diese Formbedingungen für Entkopplung und Wiederverknüpfung, also für Medienbildung und Formbildung auf neuen Niveaus, sind hochspezifisch. Und daraus folgt, daß sie nur in eigens dafür ausdifferenzierten Systemen praktiziert werden können.“

<sup>122</sup> Siehe zur Form der Unterscheidung Inklusion/Exklusion auch Luhmann (1997: 620f.)

<sup>123</sup> Wobei der ‚Schatten der Exklusion‘ dann wieder als Inklusion auf dem ‚Monitor‘ der Systemoperationen erscheint.

<sup>124</sup> Vgl. Zu den Inklusionsprozessen der stratifizierten und segmentären Ordnungen die Überlegungen Luhmanns in Luhmann (1997: 621ff.)

<sup>125</sup> Luhmann (1997: 625)

gesteuert werden kann. Die Bestimmung dessen, welche Inklusionsprozesse über welche Adressen geführt werden, delegiert die moderne Gesellschaft an die Teilsysteme, die ihrerseits mit eigenen Kriterien über die Inklusionsbedingungen disponieren.<sup>126</sup> Auch der Verweis auf die Menschenrechte, die nur überall Wirksamkeit entfalten und umgesetzt werden müssten, kann die Autonomie der Funktionssysteme im Hinblick auf Inklusionsbedingungen nicht irritieren. Schließlich entscheidet ausschließlich – in Anlehnung an die Argumentation Luhmanns – das Wirtschaftssystem, „ob und wie viel Geld dem Einzelnen zur Verfügung steht“, während das Rechtssystem eigenständig darüber disponiert, welche Rechtsansprüche mit welchen Aussichten auf Erfolg geltend gemacht werden können.<sup>127</sup> Das politische System reagiert bekanntermaßen erst, wenn der Adressat einer Äußerung die politische Staatsbürgerschaft hat, um bei Wahlen sein Votum abzugeben, oder aber, die Bedeutung über das Innehaben von Ämtern (Außenminister, Präsident u.ä.) markiert wird. Ähnliches findet sich im Bereich des Sports, der die Besetzung der Siegerpodeste nicht nach finanziellen, ästhetischen, politischen oder massenmedial wirksamen Kriterien auswählt<sup>128</sup>, sondern nach der Umsetzung der geforderten Regeln fragt und die Leistungsdichte honoriert. Massenmedial imponieren nur die Kriterien, die für das System der Massenmedien relevant sind. Da wäre etwa der Bezug auf die Neuigkeit einer Nachricht, die Suche nach Ursachen für bestimmte Gegebenheiten oder die Nachfrage nach Unterhaltung zu befriedigen, aber nicht, ob die Neuigkeiten den Kriterien der Wissenschaftlichkeit genügen können oder ob die Nachrichten etwa religiösen oder künstlerischen Vorgaben entsprechen. Jedes System ‚filtert‘ mithin die soziale Adressabilität nach Kriterien, die nur für sie gelten. Daraus folgt, dass kein System die Komplettinklusion der an Kommunikation beteiligten ‚Leute‘ übernehmen kann, und ebenso, dass die moderne Gesellschaft mittels der differenzierten Teilsysteme in der Lage sein ‚sollte‘, über die Adressenbildung die prinzipielle Inklusion aller Leute zu gewährleisten. So entsteht das, was die Präferenz für Inklusion gegenüber Exklusion darstellt. Die Seite der Inklusion wird jedoch nicht präferiert, *weil* die Inklusion besser oder wünschenswerter ist, sondern weil die moderne Gesellschaft auf der Voraussetzung aufruht, dass prinzipiell jeder und jede der Chance nach inkludiert werden kann. In diesem Sinne unterstellt das Prinzip der Inklusion/Exklusion eine Gleichheit, die sich auf die Inklusionsfähigkeit der sozialen Adressen bezieht. Die unterstellte Gleichheit ist

---

<sup>126</sup> Siehe zur Thematik näher Luhmann (1997: 630)

<sup>127</sup> Ebd.

<sup>128</sup> Es sei denn, die Vergabe der besten Platzierung liegt in der Hand der Punktrichter, die auf Ästhetik, wie zum Beispiel beim Turnen, abstellt. Das sind jedoch Sonderfälle, die einer weiteren Differenzierung bedürfen. Und klar ist auch, dass die Finanzkraft, ich erinnere an den Motor-, Segel oder Pferdesport, die Voraussetzung für die Bestplatzierung liefert, ohne dass dies allein auf die Wertung Einfluss hätte.

jedoch nicht zu verwechseln mit der dadurch entstehenden Ungleichheit der in den Teilsystemen inkludierten Adressen. An dieser Stelle setzt, wie ich später ausführen werde, die Soziale Arbeit an. Wichtig ist, dass die differenzierten Teilsysteme Partialadressen bilden, und die moderne Gesellschaft, da prinzipiell niemand sich der Einreihung in die gesellschaftsweit operierenden Kommunikationsströme entziehen kann, dem Zwang des Inklusionsgebots unterliegt.<sup>129</sup> Die Kehrseite des Inklusionsgebots könnte jedoch darin bestehen, dass die moderne Gesellschaft die Begründungslast bei anfallender Exklusion durch die grundsätzliche Bereitstellung der Inklusionsmöglichkeit in die Funktionssysteme auf denjenigen verlagert, dem es nicht gelungen ist, ein akzeptables Einkommen zu haben, seine Rechte wahrzunehmen, die Schulbildung zu nutzen oder sich gegen politische Entscheidungen zu wehren. Die Zurechnung bei drohender Exklusion kann demnach auf die Individuen, die ihr Geschick nicht ‚händeln‘ konnten, erfolgen, und lenkt den Blick weg von möglichen sozialstrukturellen Defiziten.

Die Auswirkungen dieser im Konjunktiv beschriebenen Kehrseite lassen sich seit längerem in Entwicklungstendenzen beobachten, die auf die Indifferenz der Funktionssysteme den in ihrer Umwelten beteiligten Leute zurückzuführen ist. Denn aufgrund des Fehlens einer regulierenden Instanz kann kein Funktionssystem zur Inklusion gezwungen werden. Um es am Beispiel der Wirtschaft zu skizzieren: sie benötigt nicht *alle* potenziell inklusionsfähigen Adressen, um ihre Operation, die Kommunikation über Zahlungen und relevante Nicht-Zahlungen ‚am Laufen‘ zu halten. Durch die alleinige Orientierung an das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium und die binäre Codierung koppelt sich die Wirtschaft von der Vielzahl möglicher in Frage kommender Adressen ab und beschränkt sich auf diejenigen, die zahlen oder Schulden (Kredite) aufnehmen können.

#### **14. Exklusion und ‘spill-over-Effekt’**

Die Nicht-Relevanz der Adressabilität für die jeweiligen Funktionssysteme lässt sich, betrachtet man den kommunikativen Aspekt, als kommunikative Exklusion beschreiben. In diesem, durch faktische Ausschließung aus wichtigen kommunikativen Zusammenhängen markierten Bereich geht es etwa um fehlende Arbeit, und damit kein festes oder gar kein

---

<sup>129</sup> Aus etwas anderer Perspektive stellt Dietrich Benner (1987: 49) die Notwendigkeit des Inklusionsgebots dar. „Erst die bürgerliche Gesellschaft, welche ihrer Idee nach alle Standesschranken negieren und eine Gesellschaftsordnung freier, brüderlicher und gleicher Individuen begründen will, kennt das Problem individueller Gleichheit und Ungleichheit. Indem sie über individuelle Leistungsfähigkeit und Leistungsförderung die Aufhebung der Standesschranken und eine Gleichheit aller Menschen ohne Ansehen ihrer Geburt und ihres Standes anstrebt, wird ihr das Gleichheitspostulat sowohl zum politischen, ökonomischen, ethischen als auch zum pädagogischen Problem.“

Einkommen, es geht um keine hinreichend stabilen Intimpartner, die die wechselseitige Höchstrelevanz beteuern; es geht weiterhin um fehlenden Versicherungs- und Rechtsschutz, vakante Aufenthaltsgenehmigungen, unzureichende Bildung und medizinische Unterversorgung. Der Exklusionsbereich lässt sich mithin als einer beschreiben, der die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Lebensstilen auszuwählen, reduziert.

Die zunehmend größer werdenden Chancen im Inklusionsbereich kommunikativen Anschluss zu finden, werfen gleichzeitig die mit ihr zunehmenden Möglichkeiten auf, genau diese Chancen nicht nutzen zu können. Der Punkt, auf den es hier ankommt, ist, dass der kommunikative Ausschluss aus einigen Funktionssystemen seinerseits die Möglichkeiten beschränkt, für andere Systeme erreichbar zu sein. Für die Beschränkung der Wahlmöglichkeiten soll im Weiteren der Begriff der Integration stehen. Integration beschreibt zunächst ganz allgemein den Zusammenhang von Elementen, die sich nicht nur reziprok beeinflussen, sondern auch wechselseitig im Hinblick auf ihre Möglichkeiten einschränken. Mit diesen Einschränkungen von (Wahl-)Möglichkeiten korrespondiert die Reduktion von Freiheitsgraden, die den Systemen unterstellt werden.<sup>130</sup> Das führt dazu, dass die Exklusion, die, wird die Semantik der Stratifikation genutzt, in ‚Unterschichten‘ findet, als stark integrierend beschrieben werden kann, während die große Vielfalt an Teilnahmemöglichkeiten im Inklusionsbereich als weniger integrierend, demnach als weniger stark einschränkend angesehen wird. Luhmann teilt den Begriff der Integration in positive und negative Integration ein<sup>131</sup>. Positiv wäre demnach die sich abschwächende Integrationsklammer im Inklusionsbereich, während der negative Part von den abnehmenden alternativen Möglichkeiten im Exklusionsbereich besetzt wird.

Auffallend an der Klammerwirkung der Integration ist, dass die abnehmende Attraktivität einer sozialen Adresse für *ein* Funktionssystem meist den Ausschluss aus weiteren Funktionssystemen nach sich zieht. Das heißt, es bleibt nicht beim partiellen Verlust der Adressabilität für *ein* Funktionssystem. Die Chancenminderung wirkt auf weitere Teilsysteme übergreifend. Beispielsweise lässt sich vorstellen, dass der alleinverdienende Familienvater den Arbeitsplatz verliert, sodass im Anschluss an den finanziellen Engpass die Schulbücher und -utensilien der Kinder nicht mehr in ausreichender Zahl gekauft werden können, sodass die drohende Exklusion aus wirtschaftlichen Zusammenhängen die Adressabilität im Erziehungssystem der Schule senkt.<sup>132</sup> Eine weitere Folge des Arbeitsplatzverlustes kann in

---

<sup>130</sup> Siehe zum Begriff der Integration Luhmann (1993; 1997: 631); Fuchs/Schneider (1995); Wetzel (2004); Parsons (1967); Siehe zur Unterscheidung von Systemintegration/Sozialintegration auch Giddens (1984) oder Merten (1997)

<sup>131</sup> Luhmann (1997: 630ff.)

<sup>132</sup> Wenn man etwa die Schule und das Erziehungssystem zusammenziehen würde.



der Einschränkung der sozialen Kontakte durch die schwindenden finanziellen Möglichkeiten an Unternehmungen oder Vereinen teilzunehmen, liegen. Nicht selten werden Verluste dieser Art durch erhöhten Alkoholkonsum kompensiert, sodass die Einbindung ins Intimsystem ernstlich gefährdet sein kann. Es lassen sich die verschiedensten Verkettungen denken, die die Exklusionsdrift bewirken. Die Ausweitung der Exklusionsdrift auf andere Funktionssysteme wird von Peter Fuchs als 'spill-over-Effekt' bezeichnet.<sup>133</sup> Der Begriff macht deutlich, dass sich die Funktionssysteme mit ihren Inklusionsbedingungen vollkommen indifferent gegenüber weiteren Umweltgegebenheiten reproduzieren. Sie registrieren in ihren Reflexionsoperationen möglicherweise, dass mit jeder Operation auch Exklusionseffekte zeitigen, können diese aber, da sie an ihre durch Codierung und Programme vorgegebenen Operation gebunden sind, nicht verhindern.

So entsteht die Situation, dass sich, trotz dass die funktional differenzierte Gesellschaft auf dem Inklusionsgebot aller sozialen Adressen in allen Teilsystemen beruht, und damit das Exklusionsverbot für die Gesellschaftsform konstituierend ist, eine immer größer werdende ‚Zone‘ der Exklusion aus den Funktionssystemen abzeichnet. Dazu kommt, dass die Exklusionsdrift durch den Inklusionsbereich noch verstärkt wird, denn nirgends sind die Inklusionschancen ungleicher verteilt, als in der Disposition über soziale Relevanz. Das heißt, die Profilierung einiger weniger Adressen für die Wirtschaft, für die Politik, für die Erziehung und der damit verbundenen Karriere, für die Kunst oder Wissenschaft geht auf Kosten der dadurch benachteiligten Adressen. Die Lösung, die zumindest im Erziehungssystem, und spezieller in der Schule gefunden wurde, ist die Verbreitung des Postulat der gleichen Chancenverteilung, die sich an der ‚Gleichstellung der Schulanfänger‘ zeigt. Doch unverkennbar ist, dass jeder ‚ABC-Schütze‘ andere Voraussetzungen im Hinblick auf die Unterstützungsmöglichkeiten durch das Elternhaus, die sprachlichen Voraussetzungen oder die Auffassungsgabe mitbringt, und trotzdem wird von gleichen Chancen ausgegangen, den erwünschten Abschluss zu schaffen.

Der stetig expandierende Bereich der Exklusion lässt Niklas Luhmann den Schluss nahe legen, dass die Unterscheidung von Inklusion/Exklusion in die „Rolle einer Meta-Differenz“ einrückt.<sup>134</sup> Er sieht die Kommunikationsströme der Funktionssysteme in gewisser Weise ‚unterwandert‘, da mittels der Inklusions-/Exklusions-Unterscheidung erst gefiltert wird, ob der Code und die Programme des jeweiligen Teilsystems zuständig sind oder nicht. Das gilt seiner Meinung nach für die Beziehungen der Teilsysteme untereinander, die je begrenzte Rationalitäten aufbauen und auch für die Kommunikation, die über die Leute läuft, die von

---

<sup>133</sup> Siehe Fuchs/Schneider (1995)

<sup>134</sup> Luhmann (1997: 632)

der Exklusion betroffen sind. Luhmann beschreibt zudem die Möglichkeit, dass sich ‚Subkulturen‘ bilden, die sich der wirtschaftlichen Logik, dem rechtlichen und politischen Zugriff oder auch den Selektionsmechanismen der Erziehung entziehen, und eigene Rationalitäten entwickeln.<sup>135</sup>

Ein Unterschied, der sich zwischen dem Inklusions- und Exklusionsbereich markieren lässt, ist, dass sich der Exklusionsbereich auf den rudimentären Körperbezug beschränkt. Das äußert sich durch den ständigen Rekurs auf Körperlichkeit, wie etwa die enthemmte Kommunikation von sexuellen Befriedigungsabsichten, die ständig aktivierte Drohmacht des körperlich Überlegenen sowie der Entzug der Körper vor den Strafmitteln des Rechtssystems durch Flucht, Selbstmord. Zugleich weichen die Zuordnungsmöglichkeiten der symbiotischen Mechanismen auf, die für die Bildung von sozial erwartbaren Verhaltensmustern benötigt werden.<sup>136</sup> Die funktionale Differenzierung löst sich in dem immer größer werdenden Bereich auf und wird unwirksam, ohne dass die Reproduktion der Teilsysteme diesen Umstand abstellen könnte. Luhmanns These ist es, dass sich Teilsysteme bilden, die sich dem Problem des zunehmenden Ausschlusses von sozialen Adressen annehmen, eigene Strukturen aufbauen und als sekundäre Funktionssysteme dargestellt werden können.<sup>137</sup> Im Folgenden wird die Frage diskutiert, wie gesellschaftliche Kommunikation die Erwartungsstabilität im Inklusionsbereich erhält. Eine sich dahingehend evolutionär stabilisierte Errungenschaft sind *symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien*.<sup>138</sup>

## 15. Symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien

Mit der Entstehung von Funktionssystemen, das heißt, mit der Herausbildung mehrerer zweiwertig unterscheidender Sortiermechanismen entstehen Medien, die mit der binären Unterscheidung ‚angewählt‘ werden. Im Themenkomplex *Binäre Codierung und Funktionssysteme* wurden einige dieser Medien markiert, denn die Medien wie Macht, Liebe, Recht, Geld oder Intelligenz, um einen Vorschlag von Dirk Baecker aufzugreifen<sup>139</sup>, sind es schließlich, die im Inklusionsbereich für laufend induzierte Ungleichheit sorgen. Das lässt

---

<sup>135</sup> Vgl. dazu Luhmanns Beispiele von den kanadischen Hutterer, die sich von der Wirtschaft des Landes weitgehend abkoppeln, oder auch Luhmanns Analyse der süditalienischen Ordnung in Luhmann (1995c)

<sup>136</sup> Die symbiotischen Mechanismen beziehen sich auf den, in der funktionalen Differenzierung stets mitlaufenden Körperbezug der psychischen Umwelt. Ich komme darauf zurück.

<sup>137</sup> Siehe Luhmann (1997: 633)

<sup>138</sup> Zu symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien vgl. Künzler (1989), Luhmann (1975; 1997; 2005)

<sup>139</sup> Siehe Baecker (2004)

sich mit der Differenz der Kommunikationsmedien erklären, die in die Form/Medium-Unterscheidung zerlegt werden können, sobald das Medium explizit wird.<sup>140</sup>

Zu Formen geronnene Explikationen der symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien nehmen stets eine bestimmte Form an, die im Inklusionsbereich die Inklusionsgleichheit *ad absurdum* führt. Der Wert einer Ware, der Bildungsgrad, die Intensität der Liebe oder der Innovationsgrad eines Kunstwerkes bilden zudem Formen, die sich von weiteren Formen desselben Mediums unterscheiden. Und deshalb muss die Diskrepanz zwischen dem Inklusionsgebot, das die Gleichheit der sozialen Adressen voraussetzt, und der Faktizität der Ungleichheit im Inklusionsbereich, die sich durch je unterschiedlich ausfallende Formgebung der Kommunikationsmedien ergibt, ausgehalten werden.<sup>141</sup>

Zur Form/Medium-Unterscheidung passt darüber hinaus ein weiteres Bestimmungsstück der Kommunikationsmedien, das darin liegt, dass symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien katalytische Eigenschaften haben. Das heißt, sie können als Medium verwandt werden, nehmen spezifische zerfallsanfällige Formen an, verbrauchen sich selbst jedoch nicht. Die Regenerierbarkeit ist mithin aufgrund der Differenz gegeben, die die Formen aus der medialen Unterscheidungsseite speist.

Die Frage, die hier interessiert, ist allerdings, welche Funktion die symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien erfüllen. Oder anders gefragt: welches Problem lässt sich konstruieren, auf das hin Kommunikationsmedien als Lösung beschrieben werden können.

Auch den Begriff des ‚symbolisch generalisierten Kommunikationsmediums‘ übernahm Niklas Luhmann aus den Überlegungen Talcott Parsons, der seine Antwort auf die Frage, wie soziale Ordnung möglich sei, mit Hilfe von Interaktionsmedien formulierte, die das allgemeine Problem der Unwahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Kommunikation durch die sprachliche Codierung lösen sollten.<sup>142</sup> Luhmanns Adaption verändert den Parsonsschen Zugriff auf das Problem der Überwindung an sich unwahrscheinlicher Annahmevermutungen, indem er darstellt, dass das Problem durch die Sprachstrukturen und die Möglichkeit der Annahme oder Ablehnung nicht gelöst, sondern eher noch verstärkt wird.

Seine Lösung liegt darin, den Begriff des symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien so ‚umzubauen‘, dass die Funktion der Kommunikationsmedien tatsächlich in der Annahmeverstärkung bestimmter Sinnofferten liegt, und erst sekundär dazu ergeben sich die Sicherheiten, die Strukturen und Erwartungen entstehen lassen. Luhmann bindet die

---

<sup>140</sup> Siehe dazu die Ausführungen zur Form/Medium-Differenz nach Fritz Heider im Abschnitt Form/Medium-Unterscheidung und der Zusammenhang von Adressabilität und Inklusion/Exklusion

<sup>141</sup> Siehe zum Thema der unterschiedlich ausfallenden Inklusionsfolgen auch Fuchs (2005c)

<sup>142</sup> Siehe dazu Parsons (1980) oder auch ders. (1976)

Entstehung von Kommunikationsmedien an die Entstehung von Schrift, da die Schriftkulturen die Kommunikation von den ‚Fesseln der Interaktion‘ lösten und die Ablehnung einer Sinnzumutung erleichterten. Die Entstehung und Ausbreitung von Schrift sorgte dafür, dass verschiedene Meinungen, Schilderungen oder Dogmen via Text wahrgenommen werden konnten, ohne dass sie direkt zur Annahme des Geschriebenen zwangen. Mit Luhmann kann man sagen, dass die mit Texten konfrontierten Leute aus verschiedenen Informationen auswählen können und sich aus der Informationsvielfalt weniger Übernahmbereitschaft ergibt.<sup>143</sup>

Dieses Problem registrierend, kommt es in einigen Kontexten darauf an, dass sich bestimmte Sinnzumutungen durchsetzen, oder anders: dass Kommunikation ‚erfolgreich‘ ist, indem die Ablehnung verhindert wird. Beispielhaft hierfür ist vielleicht die Frage: „Willst du mich heiraten?“, die eine bestimmte Struktur voraussetzt, die durch das Medium Liebe wahrscheinlich wird. Wiederholt sich, wie im Falle der romantischen Liebe, die Annahme der Sinnvorschläge, liegt die Vermutung nahe, dass dies auf ein Medium zurück zu führen ist, dass den in ähnlichen Kontexten wiederholten Fragen, Zumutungen oder Annahmen größere Chancen der Übernahme einräumt.

Die Annahme einer Sinnofferte, und darin liegt der zweite Grund für die Herausbildung von symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien, verstärkt ihrerseits alle nachfolgenden Erwartungshoffnungen dahingehend, als sie die zukünftigen Situationen mit vorstrukturiert, so dass die plötzliche Ablehnung der kontextgleichen Sinnofferte begründungsbedürftig wird. Die Medien und ihre Vorläufer, die *preadaptive advances*, ebnet deshalb den Weg für mögliche Abweichungen von vorherigen Entscheidungen.<sup>144</sup>

Da die sich ausdifferenzierten, operativ geschlossenen Teilsystemen je eigene Annahmeverstärker ausbildeten, findet sich keine Möglichkeit mehr, die einander inkommensurablen Kommunikationsmedien zusammenzufassen und zu koordinieren. Das Dirigat der Moral wird zugunsten von systeminternen Programmen und Kommunikationsmedien abgelöst, die die alleinigen Kriterien für den operativen Anschluss des Systems bilden.

Die Zusätze *symbolisch* und *generalisiert* der Kommunikationsmedien beziehen sich auf die Fähigkeiten der Medien, auf die Sozial- und Sachdimensionen rekurren zu können.<sup>145</sup> Die

---

<sup>143</sup> Luhmann (1997: 316)

<sup>144</sup> Zu den *preadaptive advances* siehe Künzler (1989) und Luhmann (1997)

<sup>145</sup> Dass Sinn in drei Dimensionen, die Zeit-, Sozial- und Sachdimension zerlegt oder gegliedert werden kann, findet sich grundlegend in Luhmann (1984) dargestellt. Als kurze Statements sollen folgende Textauszüge gelten. Luhmann (1984: 215): „Vornehmlich aktualisiert sich die Sozialdimension darin, daß Kommunikationen als sichtbares Handeln die Teilnehmer mehr oder weniger binden. Das heißt: daß sie

beiden Beschreibungen der Kommunikationsmedien, die Luhmann von Parsons übernommen hat, zielen auf die Differenz von Ego und Alter, mithin das Symbolische auf die Sozialdimension, und auf das Übergreifen der Situationen, die durch den Ausdruck generalisiert dargestellt werden und die Sachdimension betreffen.

Symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien lassen sich dennoch nicht nur auf das Problem der ‚Wahrscheinlich-Machung‘ unwahrscheinlicher Kommunikationsansinnen beziehen, damit, wie später gesagt wird, als Lösung des Problems der Motivation zur Selektionsannahme, denn sie stellen ebenso sicher, dass die durch den Gebrauch der Medien induzierte Ungleichheit auch ertragen wird. Das liegt, wie Peter Fuchs schreibt, daran, dass symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien hohe Toleranzanforderungen implizieren.<sup>146</sup> Die Konzessivitätsbedingungen, die für das Ertragen der ungleichen Inklusionschancen gestellt werden, stützen sich ihrerseits auf das Inklusionsgebot der funktionalen Differenzierung, die auf den steten Wandel der Inklusionsverteilungen und –möglichkeiten abstellt. Wichtig ist in diesem Kontext jedoch die Bedingung der Konzessivität, um die Symbolik der Kommunikationsmedien herauszustreichen.

Luhmann benutzt den Begriff des Symbols, um mit ihm ein Zeichen zu markieren, das auf die eigene Funktion zurückweist. Die Reflexivität des Symbols wird durch die Einheit erreicht, die sich aus der Einheit der Unterscheidung von Bezeichnendem (dem Zeichen) und dem damit Bezeichneten ergibt. Das Symbol zieht die Differenz von Bezeichnendem/Bezeichnetem so zusammen, dass die eine Seite als ‚Stellvertretung‘ der anderen Seite gelten darf.<sup>147</sup> Es ermöglicht, dass Kommunikation über Symbole den Bezug zur Realität herstellen, indem beispielsweise das Zeichen *Geld* mit dem damit gemeinten Geldstück äquivalent wird, und es vertritt, ohne dass die dadurch erzielte Äquivalenz Einfluss

---

mit Kommunikationen auch über sich selbst etwas aussagen, über ihre Meinungen, ihre Einstellungen, ihre Erfahrungen, ihre Wünsche, ihre Urteilsreife, ihre Interessen. Kommunikation dient auch dem Sichpräsentieren, dem Sichkennenlernen; und sie kann dann im Effekt dazu führen, daß man in eine Form gezwungen wird und daß man schließlich zu sein hat, als was man in der Kommunikation erschienen war...“ Luhmann (1984: 114): „Von Sachdimension soll die Rede sein im Hinblick auf alle *Gegenstände sinnhafter Intention* (in psychischen Systemen) oder *Themen sinnhafter Kommunikation* (in sozialen Systemen). Gegenstände oder Themen in diesem Sinne können auch Personen oder Personengruppen sein. Die Sachdimension wird dadurch konstituiert, daß der Sinn die Verweisungsstruktur des Gemeinten zerlegt in 'dies' und 'anderes'. Ausgangspunkt einer sachlichen Artikulation von Sinn ist mithin eine primäre Disjunktion, die etwas noch Unbestimmtes gegen anderes noch Unbestimmtes absetzt. Die weitere Exploration wird damit dekomponiert in einen Fortgang nach innen und einen Fortgang nach außen, in eine Orientierung durch den Innenhorizont bzw. eine Orientierung durch den Außenhorizont. Damit entsteht 'Form' im Sinne einer Möglichkeit, Grenzen zu überschreiten und daraus Konsequenzen zu ziehen. Alles kann so behandelt werden. Insofern ist die Sachdimension universal.“ (kursiv im Original; O.M.)

<sup>146</sup> Dazu Fuchs (2005c)

<sup>147</sup> Siehe dazu auch Luhmann (1997: 319)

auf die Kommunikation hätte. Der zeichenhafte Bezug auf Symbole stellt demnach sicher, dass die Symbole die Differenz Abnahme/Annahme hin zur Annahme überbrücken.

Symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien transformieren, um mit Luhmann zu sprechen, „auf wunderbare Weise Nein-Wahrscheinlichkeiten in Ja-Wahrscheinlichkeiten“, eben weil sie Kommunikation benutzend, symbolisch wirken.<sup>148</sup> Dass mit der Symbolik immer auch die Diabolik mitgeführt wird, geht zum einen aus der Unterscheidung hervor, die das ‚Ver-Einheitlichen‘ der Symbolik versus Diabolik bewirkt, und zum anderen daraus, dass mit jedem Einsatz von Kommunikationsmedien neue Spannungen – neue Differenzen – erzeugt werden, die an anderer Stelle auch als ‚Erzeugung von Ungleichheit im Inklusionsbereich‘ bezeichnet wurden.

Kommunikationsmedien verbinden, um die Terminologie von der unwahrscheinlichen Sinnofferte nicht zu sehr zu strapazieren, die Selektionen der Kommunikation, die bereits als Information, Mitteilung und Verstehen vorgestellt wurden. Die Selektionsverknüpfung wird durch die Medien motiviert, wobei Luhmann die Form/Medium Differenz so beschreibt, dass die Selektionen die lose gekoppelten Mengen von Elementen darstellen und die feste Kopplung als spezifische Form wie beispielsweise „Theorien, Liebesbeweise, Rechtsgesetze, Preise“ ‚sichtbar‘ werden.<sup>149</sup>

Die Generalisierung der Kommunikationsmedien übergreift die Sachdimension des mitgeführten Sinnangebots und stabilisiert den Vorgriff auf Erwartungen. Die generalisierbaren Kommunikationsmedien sollten es erlauben, dass die spezifische Form des Mediums, die zerfallsanfällig und zerfallsfähig ist, wieder in seine abstrakte mediale ‚Form‘, also in die lose gekoppelten Elemente rückführbar ist, damit neue spezifische Formen gebildet werden können. Die mittels Generalisierung erzielte Wirksamkeit der Kommunikationsmedien übergreift daher verschiedene Situationen, wobei in der Lektüre Luhmanns unklar bleibt, ob sich die Generalisierung auf die Kommunikationsmedien bezieht, wie ich es eben darstellte, oder ob die spezifische *Form* der Kommunikationsmedien die Generalisierbarkeit bewirkt. Dafür würde folgende Textstelle sprechen: „Sie (die Kommunikationsmedien, O.M.) müssen nicht nur symbolisch funktionieren, sondern (wie die eben gegebenen Beispiele zeigen) auch generalisiert sein, da die entsprechenden Erwartungen im Vorgriff auf weitere Autopoiesis nur gebildet werden können, wenn die Form mehrere verschiedene Situationen übergreift. Selbst ein Liebesbeweis zählt nicht nur für den nächsten Moment und keinesfalls, wenn er in immer derselben Form angeboten wird.“<sup>150</sup>

---

<sup>148</sup> Luhmann (1997: 320)

<sup>149</sup> Ebd.

<sup>150</sup> Ebd.

Die genannte Unklarheit, ob die Form oder das Medium selber die situationübergreifende Generalisierung bewirken, muss hier nicht gelöst werden. Wichtig ist, dass sich die Leistung der Medien, die Luhmann in der „Ermöglichung einer hochunwahrscheinlichen Kombination von Selektion und Motivation“ sieht, nicht auf psychische, sondern auf soziale Erwartungen bezieht.<sup>151</sup> Für die Verkettung der sozialen Operationen ist es demnach unwichtig, welche Bewusstseinsleistungen ablaufen mussten, bevor es zur Annahme oder Ablehnung kommt. Die Kommunikation stützt mit Hilfe der Medien die Selektionen mit Konditionen aus, die das Problem der Kombination von Selektion und Motivation lösen. So lässt sich erklären, dass rechtskräftige Urteile hingenommen werden, obwohl es für den Verurteilten angenehmere Alternativen gäbe, als die Strafe anzunehmen. Denn indem das Recht die Erwartungssicherheit auch unter Umständen aufrechterhält, die die Enttäuschung der Erwartung nahe legen, und da ein komplexes Regelwerk von Paragraphen bestimmt, welche Tat wie verurteilt werden muss, stützt sich die Kommunikation des Rechtssystems mit Bedingungen aus, die so hohe Unwahrscheinlichkeiten wie die Verurteilung möglich machen. Die sich stellende Frage ist: Wie konnte sich diese Vielzahl von verschiedenen Kommunikationsmedien bilden? Unter dem Aspekt der unwahrscheinlichen Verknüpfung von Selektion und Motivation sind die Kommunikationsmedien vergleichbar, oder funktional äquivalent. Luhmann bezieht dazu den Begriff der *doppelten Kontingenz* auf das Problem der bereits vorgestellten Unwahrscheinlichkeit der Annahmemotivation.<sup>152</sup> Zusätzlich führt er in die Struktur des sozialen Systems das Dual Ego und Alter ein, da er den sozialen Systemen, damit sie zum Strukturaufbau in der Lage sind, eine „selbstkonstituierte Zweiheit“ unterstellt.<sup>153</sup> Luhmann benötigt die Zurechnungspunkte Ego/Alter, um die im System zirkulierenden Operationen unterbrechen und zuordnen zu können, da neben der Zurechnungsmöglichkeit, Strukturen nur entstehen können, wenn Selektionen sich auf ständig ändernde Folgeselektionen einstellen müssen.

---

<sup>151</sup> Ebd.

<sup>152</sup> Siehe zum Begriff der Kontingenz, der sich auf die Negation von Unmöglichkeit und Notwendigkeit bezieht und seinen Ursprung in der Scholastik findet, Luhmann (1984)

Luhmann (1984: 205f.): „Mit einer etwas anderen Formulierung kann man auch sagen: Kommunikation transformiere die Differenz von Information *und* Mitteilung in die Differenz von Annahme *oder* Ablehnung (...) Dabei ist nach dem Theorem der doppelten Kontingenz zu beachten, daß nicht etwa Alter die eine und Ego die andere Differenz repräsentiert, sondern beide Differenzen auf beiden Seiten gesehen und gehandhabt werden müssen. Es handelt sich nicht um einen sozialen Stellungsunterschied, sondern um eine zeitliche Transformation. Kommunikation ist danach ein völlig eigenständiger, autonomer, selbstreferentiell-geschlossener Vorgang des Prozessierens von Selektionen, die ihren Charakter als Selektionen nie verlieren; ein Vorgang der laufenden Formveränderung von Sinnmaterialien, der Umformung von Freiheit in Freiheit unter wechselnden Konditionen (...) So entsteht in epigenetischer Evolution eine Sinnwelt, die ihrerseits unwahrscheinliche Kommunikation ermöglicht.“

<sup>153</sup> Vgl. Luhmann (1997: 332f.) und sein Rückgriff auf Bräten (1978; 1981)

Die Zurechnung auf Ego/Alter reguliert nach Luhmann, inwieweit die Verantwortlichkeit für Selektionen, „deren Konditionierung dann motivieren soll“ klar ist.<sup>154</sup> Zusätzlich zum Schema Ego/Alter benutzt die Soziologie, sofern es um Zurechnungen geht, die Möglichkeit, internal und external gelagerte Verantwortlichkeiten zu unterscheiden. Luhmann bindet, um die Zurechnungsmöglichkeiten ‚internal/external‘ auf Kommunikation beziehen zu können, die Informationsselektion an das *Erleben* und die Mitteilungsselektion an das *Handeln*.<sup>155</sup> Der Ordnungsgewinn, den Luhmann durch das Verbinden der internalen Zurechnung an die Mitteilungsselektion und die externe Zuschreibung an die Informationsselektion gewinnt, lässt sein Modell von ‚objektiven‘ Handlungen und den damit verbundenen Handlungstheorien abrücken, aber nur, um die Zurechnung auf Handeln oder Erleben auf der Beobachtungsebene erster Ordnung reformulieren zu können.

Von Handlung soll demnach gesprochen werden, insofern die Selektion dem System selbst zuzurechnen ist, während das Erleben auf die Umwelt zugerechnet wird.<sup>156</sup> Die symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien unterscheiden sich dahingehend, ob sie die Positionen Ego und Alter als erlebend oder handelnd auffassen. Mit dem Modell der Zurechnung wird nicht nur die Richtung der Kommunikation, damit die Verlagerung der Zurechnungspunkte auf einen, der Kommunikation externen Widerhalt deutlich, mit ihr wird auch die Situation der Unbestimmtheit, die sich durch die doppelte Kontingenz ergibt, verhindert. Mit anderen Worten: Die Errechnung eines Mitteilenden asymmetrisiert bereits die Situation, so dass die Zurechnung auf Erleben resp. Handeln von Alter oder Ego die Konditionierung der Selektionen übernimmt. Luhmann stellt vier mögliche Zurechnungskonstrukte dar, die es der Kommunikation gestatten, die ‚Sinnübernahme‘ als Voraussetzung weiterer Operationen anzusehen.<sup>157</sup>

Eine Variante besteht darin, dass Alter durch Kommunikation sein Erleben deutlich macht und entsprechendes Erleben bei Ego auslöst. Die zweite Konstellation beschreibt die Situation, in der Alters Erleben ein entsprechendes Handeln bei Ego provoziert. Die dritte Möglichkeit stellt darauf ab, dass Ego Alters Handeln nur erlebt, während der vierte Fall davon ausgeht, dass Alters Handeln (Ah) Egos Handeln (Eh) verursacht. Den einzelnen Variationen, wie der Verbindung Ah → Eh, ordnet er die Medien Macht und Recht zu, die

---

<sup>154</sup> Luhmann (1997: 333)

<sup>155</sup> Luhmann (1997: 335)

<sup>156</sup> Ebd.

<sup>157</sup> Siehe zur Zurechnung von Erleben und Handlung Luhmann (1997: 336)



dadurch vergleichbar werden, wobei die Konsequenzen aus den Vergleichen noch Forschungsdesiderat darstellen.<sup>158</sup>

Der Differenzierung der symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien geht es schließlich stets um den Bezug auf das Medium, und damit das zu lösende kommunikative Problem der Sinnübernahme, das durch eine Zurechnungskonstellation erreicht und möglich wird. Luhmann steigert die Bedeutung der Kopplung des Bezugsproblems mit den Zurechnungsvariationen noch, indem er deutlich macht, dass erst auf diesen Rückgriff hin die Bildung symbolisch generalisierter Kommunikationsmedien möglich ist.<sup>159</sup>

Die Frage ist, was mit der Zuordnung der symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien zu den verschiedenen Zurechnungskonstellationen angefangen werden kann? Der Nutzen, der sich aus der Zusammenstellung ergibt, liegt in der Vergleichbarkeit der Medien, die in völlig unterschiedlichen Zusammenhängen wirken und heterogene Sachverhalte übergreifen, und trotzdem mit demselben Kriterienkatalog abgefragt und auf ihre Leistungsfähigkeit hin untersucht werden können. Luhmanns Vermutung ist, dass sich über die Konfrontation der Kommunikationsmedien mit konstant gehaltenen Kriterien Erkenntnisse ausfallen, die einander ähnlich sind, und die so erhaltenen Ergebnisse vermuten lassen, dass das kein Zufall sein kann.<sup>160</sup> Er begründet das ‚Passen‘ der Kommunikationsmedien mit den Strukturen, die im Folgenden als Kriterien vorgestellt werden, indem er auf die De-Arbitrarisierung der Strukturen hinweist, die funktional differenzierte Gesellschaft erst möglich macht.<sup>161</sup> Das heißt nicht, dass alle Merkmale bei jedem Funktionssystem und den entsprechenden Kommunikationsmedien gleich stark entwickelt sind, und heißt ebenfalls nicht, dass mit der Festlegung auf bestimmte Kriterien die evolutionäre Verschiebung, in welche Richtung auch immer, unterbunden wird. Das Gegenteil ist der Fall. Durch die verschiedenen Ausprägungen und das Fehlen einiger Kriterien interessieren vielmehr die Abweichungen. Sie geben darüber Auskunft, unter welchen Bedingungen operative Geschlossenheit von Funktionssystemen und die Wirksamkeit von symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien noch möglich ist.

Im Folgenden gehe ich kurz auf die einzelnen Kriterien ein, die in ihrer Reihenfolge keiner Rangfolge unterliegen. Voraussetzung für die Bildung symbolisch generalisierter Kommunikationsmedien ist, dass sie einen *einheitlichen binären Code* ausprägen, der den gesamten Medienbereich abdeckt. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, setzt sich die

---

<sup>158</sup> Ich komme bei der Analyse der Sozialen Arbeit auf den Punkt der Zurechnungskonstellationen zurück, und stelle dort noch einmal die Frage, welche Schlüsse aus den Vergleichen zu anderen Medien derselben Kategorie gezogen werden können.

<sup>159</sup> Vgl. Luhmann (1997: 338)

<sup>160</sup> Luhmann (2005: 164)

<sup>161</sup> Siehe dazu den Abschnitt über Strukturen der symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien in Luhmann (1997: 359ff.)

Codierung aus zwei, sich wechselseitig ausschließenden Seiten zusammen, die aufeinander bezogen sind, sodass die Kommunikation im jeweiligen Medienbereich auf die Annahme oder Ablehnung der Sinnofferte enggeführt wird.

Bezeichnend für die Verbindung von Codierung und Kommunikationsmedium ist die Herausbildung einer präferierten Code-Seite, die als positive Seite die Wahrscheinlichkeit der Selektionsannahme auf sich lenken soll. Beispiele hierfür sind die Verbindungen der Kommunikationsmedien Recht, Glaube, Macht, Wahrheit oder Liebe mit den Präferenzseiten der entsprechenden Funktionssysteme wie Recht im Rechtssystem, Transzendenz in der Religion, dem ‚Innehaben von Ämtern‘ in der Politik, der Wahrheit in der Wissenschaft und der bevorzugten Seite ‚Wir zwei‘ im Intimsystem.<sup>162</sup> Die Markierung und Herausbildung eines Präferenzwertes dient dem Funktionssystem, da er das Symbol für operativen Anschluss darstellt, zugleich zur Legitimation des Code-Gebrauchs.<sup>163</sup> Das Kommunikationsmedium wird in der Präferenzorientierung symbolisiert und vom Reflexionswert unterschieden.

Das zweite Kriterium, das die Struktur eines symbolisch generalisierten Kommunikationsmediums ermöglicht, ist die *Selbstplacierung des Codes in einem seiner Werte*. Nach Luhmann bezeichnet es die Fähigkeit, die beiden Seiten einer binären Unterscheidung durch das Kommunikationsmedium und der entsprechend präferierten Unterscheidungsseite darzustellen. Das logisch Unmögliche, dass zwei sich wechselseitig ausschließende Werte in einem Medium präsentiert werden, wird durch die Bildung einer Operationsblockade ermöglicht, die immer schon davon ausgeht, dass die Kommunikation von wahren oder falschen Aussagen im Medium der Wahrheit stattfinden. Entsprechendes findet sich bei den Funktionssystemen, die, wie Luhmann schreibt, „sich damit gleichsam selber die Operationserlaubnis“ geben, „ohne dafür auf höhere Werte rekurrieren zu müssen.“<sup>164</sup>

Der Vergleich der präferierten Seite mit ‚höheren Werten‘ trifft es ziemlich gut, da beide Varianten so in die Kommunikation eingeführt werden, als stünden sie nicht zur Disposition, und entzögen sich der Möglichkeit angenommen oder abgelehnt zu werden. Die Selbstplacierung lässt die Asymmetrie und die damit verbundene Spannung von positivem und negativem Wert entstehen, und das dank des ‚Tricks‘, dass die Medien und die Präferenzseiten im ‚Gewand eines Wertes‘ die Einheit der Unterscheidungsseiten auf einer Seite präsentieren.

---

<sup>162</sup> Den Code-Vorschlag ‚Wir zwei/Rest der Welt‘ verdanke ich Peter Fuchs, den er in seinen Vorlesungen über ‚Intimität und Familie‘ vorstellte. Siehe auch Fuchs (1999)

<sup>163</sup> Siehe Luhmann (1997: 365)

<sup>164</sup> Luhmann (1997: 369) (kursiv im Original; O.M.)

Ein weiteres Merkmal der symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien ist die Verfügung über *prozessuale Reflexivität*.<sup>165</sup> Luhmann unterscheidet die prozessuale Reflexivität von der Selbstbezüglichkeit des Systems, die durch die Codierung und den operativ geschlossenen Kommunikationszusammenhängen gegeben sind. Er postuliert für den Bereich der symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien Sonderbedingungen, indem er deutlich macht, dass gerade die Anwendung des Mediums auf sich selbst dem Kommunikationsmedium eine größere Bedeutung gibt und gleichzeitig die Form darstellt, „in der das Medium Distinktheit und Autonomie gewinnt und sich gegenüber Anforderungen der Familien- und Schichtenordnung durchsetzt.“<sup>166</sup> Die Sonderbedingungen der Reflexivität der Kommunikationsmedien kontrastieren gegenüber der Reflexivität der ‚normalen‘ Kommunikation dadurch, dass die Bezugnahme auf das entsprechende Medium selbst erfolgt und nicht auf den Bereich der operativen Reflexivität der ‚normalen‘ Kommunikation beschränkt bleibt.<sup>167</sup>

Zu den nach Luhmann auffälligen Merkmalen symbolisch generalisierter Kommunikationsmedien gehört, dass sie eine *Differenzierung in die Beobachtungsebenen erster und zweiter Ordnung* ermöglichen. Das schließt beispielsweise die wechselseitige Beobachtung verschiedener Märkte ein, die sich anhand unterschiedlicher Preise taxieren, oder die Beobachtungen innerhalb der Wissenschaft, die es den Wissenschaftlern ermöglicht, die Forschung der Konkurrenz anhand des Mediums Wahrheit zu prüfen und mit den eigenen Ergebnissen zu vergleichen. Das bedeutet immer auch, dass beobachtet werden kann, wovon sich Beobachtungen unterscheiden.<sup>168</sup>

Luhmann zufolge, und damit ist ein weiteres Merkmal genannt, eröffnen Kommunikationsmedien und deren dazugehörige Codierungen die Möglichkeit, *Information und Mitteilung zu separieren und dem System zu ermöglichen*. Gemeint ist, dass die Verfügung des Systems über Selbst- und Fremdreferenz die Form von Information und Mitteilung annimmt. Der Selbstbezug wird in Funktionssystemen über die Mitteilungskomponente aktualisiert, während die Information den Fremdbezug des Systems darstellt. Es ergibt sich eine etwas andere Konnotation der Begriffe Information und Mitteilung. Sie bezeichnen, sobald die Referenz auf Gesellschaft und seine Funktionssysteme

---

<sup>165</sup> Vgl. Luhmann (1997: 372)

<sup>166</sup> Luhmann (1997: 373)

<sup>167</sup> Siehe zu der Explikation der prozessualen Reflexivität der einzelnen Kommunikationsmedien die Beispiele Luhmanns, in denen er darstellt, dass im Medium der Wahrheit Forschung über Forschung möglich ist, oder aber im Medium der Wirtschaft die Beschaffung von Geld, um damit Geld zu beschaffen, üblich ist, nur damit die Medien sich eine selbstsubstitutive Ordnung erzeugen. Luhmann(1997: 372f.)

<sup>168</sup> Siehe auch den Abschnitt über Beobachtungen erster und zweiter Ordnung.

fällt, nur noch im weitesten Sinne den Bezug auf den Informationsgehalt und die dazugehörige Art der Mitteilung, und ordnen die Information dem Reflexionswert und die Mitteilung dem Designationswert der binären Unterscheidung zu. Das Kommunikationsmedium garantiert hierbei, und darin liegt sein Beitrag zur Sicherstellung der Offenheit des Systems für die Selektionen, dass „beide Werte im System benutzbar sind – daß man also nicht nur Recht, sondern auch Unrecht erhalten kann und daß es im Prozeß der Spezifikation von Annahmезумutungen zu einem ständigen Kreuzen zwischen den Codewerten kommt.“<sup>169</sup> Mit dem Rekurrieren auf Offenheit für Information und Mitteilung durch das Kommunikationsmedium relativiert sich wiederum der möglicherweise entstandene Eindruck eines Übergewichts zugunsten des Positiv- oder Designationswertes, der, zusammen mit dem Medium, als präferierter Wert das System dominiert. Die Offenheit, die das Kommunikationsmedium sicherstellen muss, garantiert, dass der Designationswert nicht allein als Kriterium für die richtige Zuordnung gelten kann. Erst die Differenz von positivem und negativem Wert, und damit die Differenz von Mitteilung und Information, ermöglicht das Kreuzen der Unterscheidungsseiten und gestattet dem System die für die Systemdifferenzierung notwendige Versorgung mit Informationen aus seiner Umwelt. Nicht zuletzt stellt auch die Umweltoffenheit die Voraussetzung für Komplexitätsaufbau dar.

Systeme, die als Reproduktion der System/Umwelt-Differenz beschrieben werden, benötigen einen Mechanismus, der die Verbindung zur Umwelt herstellt und die Systeme vor Umweltreizen schützt. Der Annahme ist, dass Systeme strukturell an ihre Umwelt gekoppelt sind. Für Kommunikation gilt daher, dass sie den Umweltbezug zum psychischen System irgendwie herstellt. Da das für Kommunikation relevante psychische System seinerseits über strukturelle Kopplung an Kommunikation, aber auch an den Körperbezug gebunden ist, muss auch sozial auf Körperlichkeit Bezug genommen werden.

Der von Luhmann verwendete Begriff der *Symbiosis* soll sicherstellen, dass die Referenz auf psychische Systeme, demnach die Referenz auf Personen durch den Körper gedeckt ist. Er verdeckt die Reproduktion des psychischen Systems und stellt sicher, dass die Fähigkeit an Kommunikation teilzunehmen unterstellt werden kann. Für die soziale Reproduktion wird der Körper daher in die Form der *symbiotischen Symbole* gebracht, die ebenfalls als Merkmal von Kommunikationsmedien geführt sind.<sup>170</sup>

Symbiotische Symbole übersetzen den Körperbezug in eine der Reproduktion von Kommunikation genehme Fassung. Sie sichern mit ihr zum einen die Möglichkeit, dass sich Kommunikation überhaupt von der Körperreferenz irritieren lässt und zum anderen

---

<sup>169</sup> Luhmann (1997: 376)

<sup>170</sup> Vgl. Luhmann (1997: 378)

ermöglichen sie die Reproduktion der sozialen Operation, damit die Effekte des kommunikativen Körperbezugs über strukturelle Kopplung und nicht die Reproduktion des lebenden Körpers selbst im sozialen System behandelbar werden.

So entwickeln die einzelnen Kommunikationsmedien und deren Funktionssysteme symbiotische Mechanismen, die, wie zum Beispiel die Wirtschaft, das Geld, den Besitz und das Eigentum an dem ausrichtet, was körperliche Bedürfnisse angeht. Sie lassen sich im Wirtschaftssystem nicht ignorieren und stimulieren die Nachfrage nach Gütern, die dann knapp gehalten werden können.

Andere Beispiele sind die physische Gewalt im politischen System, auf die dann zurückgegriffen werden kann, wenn die Durchsetzung der kollektiv bindenden Entscheidungen bedroht ist, oder aber die Referenz auf Wahrnehmung im Medium der Wissenschaft. Auch auf Wahrnehmung muss rekuriert werden, sobald die wissenschaftlich theoretischen Ergebnisse an der verfügbaren Realität ‚vorbeizuschrammen‘ drohen.<sup>171</sup> In diesen Fällen wird auf empirische Forschung gesetzt werden müssen, um die Ergebnisse validieren zu können. Im Intimsystem wäre der Körperbezug in der sexuellen Befriedigung zu finden, die als Gradmesser der (noch?) vorhandenen Liebe benutzt wird.

Generell lässt sich für den Gebrauch von symbiotischen Symbolen sagen, dass sie der Kommunikation als Irritationsquelle dienen, die aktiviert werden, wenn die symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien ihre Wirksamkeit zu verlieren drohen.<sup>172</sup> Auf politische System bezogen, heißt das etwa, dass, sobald die massenhafte Vorführung von demonstrierenden Menschenmassen die politisch wirksamen Entscheidungen infrage gestellt werden und die Handlungsunfähigkeit des politischen Systems ‚auf dem Spiel steht‘, eine Krisenreaktion der Politik erfolgen wird, die über den Einsatz von körperlicher Gewalt, die Asymmetrie des Machteinsatzes wieder herzustellen versucht.

Die soziale Wirksamkeit der symbiotischen Symbole greift nur, sofern sie von einer Übereinkunft – dem Selbstbefriedigungsverbot – unterstützt wird. Mit ihm wird sichergestellt, dass der Körperbezug ‚nach Maßgabe sozialer Konditionierungen benutzt wird‘.<sup>173</sup> Der Bezug auf Wahrheit einer Aussage etwa kann und darf in der funktionalen Differenzierung nicht mehr auf Eingebung oder auf entsprechende körperliche Befindlichkeiten wie vielleicht dem ‚Bauchgefühl‘ zurückgeführt werden. Ebenso verträgt sich die eventuell in Mode kommende Askese und der Konsumverzicht, die mit der Umstellung auf Selbstversorgung

---

<sup>171</sup> Nicht zuletzt erlebten die Ergebnisse Albert Einsteins, die sich auf die Krümmung des Raumes und die Eigenschaften des Lichtes bezogen, erst durch die viele Jahre später möglichen empirischen Nachweise, den ihnen gebührenden Stellenwert.

<sup>172</sup> Siehe auch Luhmann (1974)

<sup>173</sup> Luhmann (1997: 381)

verbunden ist, nicht mit dem Kommunikationsmedium und dem symbiotischen Mechanismus des Wirtschaftssystem, es sei denn, es können genau dadurch Bedürfnisse ausgelöst werden, die über Zahlungen zu befriedigen sind.<sup>174</sup>

Ein weiteres Merkmal der symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien ist ihre *Tendenz zum inflationären oder deflationären Einsatz*.<sup>175</sup> Da die Funktion der Kommunikationsmedien in der Konditionierung von Selektionen liegt, die zur Annahme der Selektionen motivieren sollen, kann in manchen Situationen der Eindruck entstehen, dass das Vertrauen, das den Medieneinsatz ermöglicht, in seinem Umfang und Ausmaß nicht gerechtfertigt ist.<sup>176</sup> Der inflationäre Gebrauch des Kommunikationsmediums entsteht, sobald mehr Vertrauen erbeten und in der Konditionierung der Annahmemotivation vorausgesetzt wird, als durch die Selektion im Nachhinein gerechtfertigt war. Das findet sich häufig bei Kapitalanlegern, die von den Unternehmen umworben werden und nicht selten ihren Vertrauensvorschuss enttäuscht sehen, oder in den Wahlversprechen einzelner Parteien, die an der Umsetzung der versprochenen Themen gemessen werden und die Wähler enttäuschen.

Von der Deflation eines Kommunikationsmediums wird dagegen gesprochen, sofern die Möglichkeiten, das Kommunikationsmedium einzusetzen, ungenutzt verstreichen, und das Vertrauen in das Medium sinkt. Der deflationäre Einsatz eines Mediums lässt sich etwa an Ehen zeigen, wo möglicherweise beide Partner nach vielen Jahren der Gemeinsamkeit nicht mehr die ganz große Zuneigung demonstrieren, obwohl die Beziehung weiterhin auf dem Medium Liebe beruht. Viele Gelegenheiten, den Partner mit Blumen oder Aufmerksamkeiten zu überraschen, bleiben ungenutzt, und das Medium deflationiert, weil das Vertrauen, vom Partner geliebt zu werden, schwindet.

Luhmann bindet die Neigung zu inflationären oder deflationären Tendenzen des Kommunikationsmediums an die Beobachtung des Mediums auf der zweiten Ordnung. Der inflationäre oder deflationäre Gebrauch des Mediums setzt seiner Meinung nach die Möglichkeit voraus, Kalkulationen anzustellen, die den Medien-Einsatz des Gegenüber mit beobachten und entsprechend voraussehen, sodass das Vertrauen in die Weiterverwendbarkeit des Mediums schwinden kann.

Grenzwertig werden die Inflationen oder Deflationen, sobald die Korrekturen der beiden Ausschläge, die in Form von Beteuerungen u.ä. erfolgen, nicht mehr hinreichende Stabilität liefern und die Annahme der symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien verweigert

---

<sup>174</sup> Man denke etwa an die sogenannten ‚Sparangebote‘ oder den steigenden Absatz von Diätprodukten, die den Verzicht auf Etwas in wirtschaftliche Operationen ummünzen.

<sup>175</sup> Vgl. Luhmann (1997: 382)

<sup>176</sup> Vgl. hier die Beispiele von Stefan Jensen (1983)

wird. Für die Deflation hieße das, dass die Selektionen so starken Bedingungen unterliegen, dass Kommunikation unmöglich gemacht wird. Ein Beispiel für eine deflationäre Tendenzen findet sich, um das Beispiel der Partnerschaft noch einmal aufzugreifen, sobald die Partner sich wechselseitig fast unerfüllbare Bedingungen, die dem Liebesbeweis dienen sollen, auferlegen, sodass der jeweils andere Partner die Lust an der Auseinandersetzung verliert und die Partnerschaft darunter leidet.

Sobald Kommunikationsmedien in ihrem Funktionssystem universell einsetzbar sein sollen, muss es mit Hilfe der Strukturen des Mediums möglich sein, das durch das Medium Ausgeschlossene wieder in das System einzuführen. Luhmann nennt diesen Mechanismus *Nullmethodik*.<sup>177</sup> Er demonstriert die Nullmethodik am Beispiel des Geldes, der Macht, der Wahrheit und der Liebe, indem er zeigt, dass die Knappheit des Geldes im Wirtschaftssystem durch die mögliche Kreditaufnahme unterlaufen werden kann, ohne dass die Operationen der Wirtschaft auf systemexterne Referenzen wie etwa das begrenzte Erdöl oder Gold zurückgreifen müssen. Die geringen Rohstoffe wirken sich auf die Preise aus, die für die Waren gezahlt werden, regulieren jedoch nicht das durch Knappheit des Mediums Geld ausgeschlossene nicht-knappe Geld. Ähnlich ist das Kommunikationsmedium der Politik gelagert. Macht kann nicht ohne weiteres, und vor allem nicht in jeder beliebigen Situation eingesetzt werden, da ihr Einsatz das Aufblenden von Alternativen für den Machtunterworfenen verhindert. Der Einsatz von Macht, oder mit der Form/Medium Unterscheidung: der Wandel vom Medium Macht zur Form Macht stellt den Machthabenden in einer Weise bloß, als seine Machtmittel öffentlich und messbar werden. Macht muss ständig mit dem Nichtgebrauch der Macht abgeglichen werden, und erfordert „eine ständige Reflexion des Nichtgebrauchs der Machtmittel, ein ständiges Balancieren zwischen Zeigen von Stärke und Vermeiden des Vollzugs der Sanktionen.“<sup>178</sup> Für Liebe gilt ihrerseits die ungeheure Zumutung der ständigen Beteuerung der wechselseitigen Liebe, die an beide Intimpartner gerichtet ist. Infolgedessen muss das Medium Liebe Wege finden, die es möglich machen, dass man sich der Liebe des Anderen sicher sein kann, ohne dass die wechselseitigen Beteuerungen destruktiv auf das System zurückwirken. Das Medium Liebe spiegelt daher die momentane Nicht-Liebe in das Intimsystem ein und garantiert damit, dass sie sich trotzdem als Liebesbeweis darstellen lässt.

Das Medium des Wissenschaftssystems, die Wahrheit, bindet ebenfalls in seine Operationen den Ausschluss der Wahrheit, damit die Unwahrheit ein, indem die Bestimmung der Wahrheit in die Zeit verlagert wird, die ein Nacheinander sich sogar widersprechender Wahrheiten

---

<sup>177</sup> Luhmann (1997: 386)

<sup>178</sup> Luhmann (1997: 387)

ermöglicht. Wahrheit reflektiert sozusagen ihre Unbestimmtheit, indem sie, ähnlich dem Medium Macht, zu verschiedener Formbildung in der Lage ist, ohne dass dies auf das Medium selbst Einfluss hätte.

Das letzte Merkmal symbolisch generalisierter Kommunikationsmedien sieht Luhmann in ihrer Fähigkeit, der Differenzierung eines Funktionssystems Vorschub zu leisten, indem sie katalytisch wirken.<sup>179</sup> Kommunikationsmedien dienen seiner Meinung nach als *Katalysator für Systembildung*, indem sie die grundlegende Bedingung für die Ausbildung von Funktionssystemen darstellen, sich jedoch in der dann laufenden Systemoperation nicht verbrauchen.<sup>180</sup>

Unabhängig davon, ob sich Systeme durch Zweitcodierungen stabilisieren, entwickelt doch jedes Kommunikationsmedium und seine Codierung eigene Systemgrenzen, die die Einheit des Systems gegenüber Systemen in seiner Umwelt abbilden. Die katalytische Wirkung des Kommunikationsmediums wird an die Ausprägung eines binären Codes gebunden, um die Systemunterscheidung innerhalb und außerhalb des Systems möglich zu machen.

Neben der Codierung des Kommunikationsmediums beruht seine katalytische Wirkung auf der Fähigkeit, die operative Reproduktion des Systems in Gang zu halten. Das heißt: Die Strukturbildung des Systems, die sich auf die Codierung, den Vertrauensvorschuss, die gerechtfertigten Erwartungen an das Medium und die Möglichkeit zu rekursiven Operationen können nur ausgebildet werden, sobald der Gebrauch und die Funktion des Kommunikationsmediums nicht nur hin und wieder, sondern regelmäßig vorkommt, und mit jeder Operation das System und seine Strukturen bestätigt. Dazu müssen die Medien von zeitlichen, sachlichen und sozialen Sachverhalten abgekoppelt funktionieren können, um über Indifferenz den wechselnden Situationen und Kommunikationspartnern gegenüber die katalytische Eigenschaft behalten zu können. Weiterhin insistiert Luhmann auf die nicht nur lineare Verkettungsfähigkeit von Operationen durch das Medium. Er zählt es vielmehr zu den Vorteilen von Kommunikationsmedien, dass sie den beliebigen rekursiven Rückgriff auf vergangene Operationen ermöglichen, um Abweichungen und Verzweigungen innerhalb des durch die Codierung gedeckten Systembereichs möglich zu machen.<sup>181</sup>

---

<sup>179</sup> Luhmann (1997: 387ff.)

<sup>180</sup> An anderer Stelle bin ich bereits auf die katalytische Wirkung von Medien eingegangen, deren zeit- und zerfallsanfälliger Gegenpart durch die Formbildung übernommen wird.

<sup>181</sup> Luhmann (1997: 388)



## II. Kriterien des Funktionssystems Soziale Arbeit

### 1. Funktion der Sozialen Arbeit

Die nachfolgenden Überlegungen stützen sich auf die im ersten Abschnitt eingeführten Begriffe und widmen sich der Frage, wie der vorgestellte Theorieapparat auf die Soziale Arbeit angewandt werden kann. Dieser Teilabschnitt beschäftigt sich inhaltlich mit der Sozialen Arbeit im Hinblick auf vergleichbare Merkmale der Funktionssysteme. Dazu gehört, dass ihre gesellschaftliche Funktion dargestellt wird, das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium der Sozialen Arbeit mitsamt seiner von Niklas Luhmann gesetzten Bestimmungsstücke diskutiert, die Kontingenzformel, die Programmatik und die organisatorische Sicherheit des Systems bestimmt wird.

Die Diskussion um den ‚Status der Sozialen Arbeit‘ innerhalb der Funktionssysteme ist nicht Thema der nachfolgenden Überlegungen<sup>182</sup>, da die Debatte um eventuelle Nachrangigkeitsverhältnisse oder um zeitliche Einteilungen im Hinblick auf Ausprägungen und Ausdifferenzierungen der Funktionssysteme meines Erachtens lediglich im Anschluss an die Analyse der hier diskutierten Kriterien und Strukturen geführt werden kann.<sup>183</sup>

Wie beschrieben wurde, operieren die Systeme der Wirtschaft, der Politik, der Wissenschaft, des Rechts, der Massenmedien oder der Kunst nach Mechanismen, die sich als ‚taktlos‘ beschreiben lassen, insofern sich der fehlende Takt nicht für das System, denn dort steht er für die Operation bereit, sondern aus Sicht der übrigen Systeme, seien es psychische oder soziale, beobachten lässt. Die Taktlosigkeit ergibt sich durch die jeweils zweiwertig unterscheidende Kommunikation, die das ‚Entweder-oder‘ einer fest umrissenen Unterscheidung vollziehen, und dadurch Exklusions- und Inklusionsprozesse zeitigen.

Die gesellschaftliche Funktion der Sozialen Arbeit kann in einer ersten Annäherung als ausgerichtet auf die Notwendigkeit des Inklusionsgebots der funktionalen Differenzierung beschrieben<sup>184</sup>, und als Re-Modalisierung der Chance genereller Inklusion dargestellt

---

<sup>182</sup> Ich verweise auf die Diskussionen, die sich um die eventuelle Nachrangigkeit der Sozialen Arbeit drehen. Sie äußert sich in Begriffen wie sekundäres Funktionssystem oder Funktionssystem zweiter Ordnung, da Soziale Arbeit an den Problemen der funktionalen Differenzierung proliferiert. Vgl. etwa die Arbeiten von Baecker, Sommerfeld, Bommes und Scherr in Merten (2000)

<sup>183</sup> Abgesehen davon, ließe sich fragen, welche Informationen aus dem Vergleich der jeweiligen Anfänge der ausdifferenzierten Teilsysteme gewonnen, und wozu sie nutzbar gemacht werden sollen? Allzumal lediglich entschieden werden kann, ab wann und mit welchen Gründen ein Anfang als solcher Bestand hat. Und welchen Mehrwert soll es bringen, eine Art Abstufung im Hinblick auf die Nachentwicklung eines oder mehrerer Systeme vorzunehmen, wenn die Abstufung spätestens dann irrelevant wird, sobald ein System seine Leistungen für die anderen Teilsysteme nicht mehr erbringen oder die gesellschaftliche Funktion nicht mehr bedienen wird. Nicht dass man den Nachrangigkeitsverhältnissen nicht nachgehen sollte, nur halte ich sie für mein Thema nicht relevant genug.

<sup>184</sup> Ich beziehe mich zunächst auf die Vorstellungen von Peter Fuchs in Fuchs (2000)

werden.<sup>185</sup> Das heißt zunächst, dass die durch das Schema Inklusion/Exklusion und dem beschriebenen ‘spill-over-Effekt’ von relevanten Kommunikationszusammenhängen ausgeschlossenen Adressen wieder an die ‚wichtigen‘ Funktionssysteme herangeführt werden müssen, um es metaphorisch auszudrücken.<sup>186</sup> Da die Funktion die Problemlösung eines konstruierten Problems darstellt, muss eingeräumt werden, dass die Funktion der Sozialen Arbeit an das Beobachtungsschema Inklusion/Exklusion gekoppelt ist.<sup>187</sup> Das Schema Inklusion/Exklusion legt nahe, Soziale Arbeit als funktional im Hinblick auf die Eröffnung, die Wiedereröffnung oder auch Simulation der Eröffnung der Chance zur Chance von Re-Inklusionsprozessen zu beschreiben<sup>188</sup>, sodass man zusammenfassen kann, dass die primäre Funktion der Sozialen Arbeit im Zusammenhang mit der Vermeidung der Exklusionsdrift gesehen werden muss.

Die Chance zur Chance von Inklusionsprozessen begründet sich aus der Architektonik der funktionalen Differenzierung, die die Bedingungen der möglichen Adressenrelevanz an die Funktionssysteme zurückspiegelt, da nur sie darüber entscheiden, wer in welchem Umfang, und wie für sie eine soziale Adresse darstellt.<sup>189</sup> Soziale Arbeit muss sich, so die Konsequenz aus dem Aufbau der polykontexturalen Gesellschaft, damit begnügen, die äußeren Bedingungen so zu gestalten, dass Inklusionsprozesse wieder möglich werden. Ein Beispiel mag das verdeutlichen: Jugendliche, die auf der Suche nach Lehrstellen stets Absagen seitens der Ausbildungsbetriebe erhalten, könnten durch Soziale Arbeit zunächst einmal auf Literatur zum Thema Bewerbung hingewiesen werden. Zugleich kann sich die Hilfe der Sozialarbeiter auf Unterstützung bei der Formulierung der Bewerbungsanschreiben ausdehnen und auf das ansprechende äußere Erscheinungsbild hinweisen. Sobald jedoch alle ‚äußeren‘ Möglichkeiten ausgeschöpft und damit alle Voraussetzungen für ein erfolgreiches Bewerbungsgespräch gegeben sind, liegt die Annahme oder Ablehnung in den Händen des zukünftigen Arbeitgebers und in der Fähigkeit des Jugendlichen, den Gesprächspartner zu überzeugen.

Soziale Arbeit stellt sich mit anderen Worten als Adressenarbeit dar, die durch geschicktes Arrangieren der Vorbedingungen für Inklusionsrelevanz Inklusion erhalten oder ermöglichen

---

<sup>185</sup> Siehe auch Fuchs/Schneider (1995)

<sup>186</sup> Relevanz hier im Sinne der Betroffenheit, die Jürgen Markowitz beschreibt. Vgl. Markowitz (1982: 97): „Die Semantik als die Lehre der Bedeutungen kümmert sich um denotative, vor allem aber um konnotative Gehalte irgendwelcher Bedeutungsträger sowie um den Zusammenhang von Denotation und Konnotation. Die Relevanz als Erleben der Bedeutsamkeit zielt nicht auf Gehalte, sondern auf Betroffenheit. Genetisch ist Relevanz der ursprünglichere Begriff.“

<sup>187</sup> Es ließen sich andere Schemata vorstellen, die zu Ergebnissen führen würden, die sich von dieser Funktion unterscheiden.

<sup>188</sup> Vgl. auch Fuchs (2005: 14)

<sup>189</sup> Siehe dazu näher die Abschnitte im ersten Teil der Arbeit.

soll. Sie arbeitet – legt man die Systemtheorie zugrunde – nicht an den ‚Leuten‘ oder Menschen ‚selbst‘, wie es beispielsweise erzieherische oder therapeutische Bemühungen beabsichtigen, sondern sieht ihre Funktionserfüllung im Umweltarrangement der betroffenen sozialen Adressen.

Da von *relevanten* oder auch *wichtigen* Inklusionsverhältnissen gesprochen wurde, in die Soziale Arbeit vermitteln hilft, greife ich auf das Thema symbolisch generalisierter Kommunikationsmedien vor. Meines Erachtens lässt sich für Soziale Arbeit ein Kommunikationsmedium ausmachen, das darüber disponiert, in welchen Kontexten Hilfeerwartungen gerechtfertigt sind, und in welchen nicht.<sup>190</sup> Die Wichtigkeit oder Relevanz wird nicht psychisch, sondern sozial – und zwar vom System Sozialer Arbeit – entschieden und bestimmt. Nur *weil* Soziale Arbeit anhand des Kommunikationsmediums entscheidet, welche Leistungen von wem beansprucht werden dürfen, wird sichtbar, dass darüber hinausgehende Erwartungen seitens der Hilfeempfänger enttäuscht werden müssen. Beispielsweise liegt der Fokus der finanziellen Unterstützungen durch Sozialleistungen auf dem Erhalt menschenwürdiger Lebensbedingungen, worunter etwa das Gewähren von Darlehen, der Bezug von Regelsätzen, Kindergeld fällt. Damit wird dem finanziellen Aspekt des Hilfebedarfes entsprochen und die wirtschaftliche Adressabilität gesichert. Ein weiterer Schwerpunkt der Sozialen Arbeit bedient das Feld der Jugendarbeit, die sich dem Gebiet der politischen Bildung oder der allgemeinen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen oder technischen Bildung widmet. Und, nicht zuletzt, der Kinder- und Jugendschutz, die arbeitswelt- oder schulbezogene Jugendarbeit oder die Jugendberatung, die exemplarisch genannt werden sollen, um das breite Feld der Sozialen Arbeit anzureißen.<sup>191</sup>

Die in diesem Text aufgestellte und im Weiteren dargestellte These, dass sich Soziale Arbeit auf die Kompensation spezifischer Funktionssystemausfälle kapriziert, läuft deshalb orthogonal gegen Feststellungen, die die ‚Stärke‘ der Sozialen Arbeit in ihrem Verzicht auf Eingrenzung ihres Zuständigkeitsbereiches verorten und die Generierung von Hilfe nicht auf bestimmte Hilfsbedürftigkeiten reduziert wissen möchten.<sup>192</sup>

Im Vorfeld des Textes ist bereits das Inklusionsgebot der funktional differenzierten Gesellschaft thematisiert worden. Es gründet sich aus dem Umstand, dass die operierenden Funktionssysteme Indifferenzen gegenüber dritten Werten produzieren. Die alleinige und codebedingte Reduktion der Funktionssysteme auf zweiwertige Unterscheidungen ist

---

<sup>190</sup> Mehr zum symbolisch generalisierten Kommunikationsmedium der Sozialen Arbeit im entsprechenden Abschnitt

<sup>191</sup> Vgl. auch die Bücher des Sozialgesetzbuches (2006), die einen Eindruck über die Breite der sozialarbeiterischen Tätigkeit geben

<sup>192</sup> Vgl. etwa Scherr (2005: 20)

einerseits Bedingung für die so entstehende Systemrationalität. Andererseits werden, um einen Ausdruck George Spencer-Browns zu verwenden, von jedem System *unmarked spaces* produziert<sup>193</sup>, die systematisch Exklusionseffekte ausklammern müssen. Denn wirtschaftlich bedeutsam ist nicht, ob das, was verkauft oder gekauft wird, die Ausbeutung derjenigen erhöht, die als Produzent fungieren oder nicht, sondern ob überhaupt Zahlungen aneinander anschließen.<sup>194</sup> Unbestritten ist, und deshalb macht das Inklusionsgebot Sinn, dass das Gelingen und Fortbestehen der funktionalen Differenzierung an Voraussetzungen gebunden ist, die mit der prinzipiellen Teilnahmemöglichkeit *aller* Adressaten an *allen* Funktionssystemen gekoppelt ist. Nur läuft dieses Gebot konträr gegen die Rationalität der Funktionssysteme, weil sie autark differenziert sind, und, um es mit einer Metapher zu sagen, keine ‚Antennen‘ für die Gesamtsicht *der* Gesellschaft haben.<sup>195</sup>

Es lässt sich ein Konsens dahingehend formulieren, dass Soziale Arbeit verschiedene Leistungen für die anderen Funktionssysteme vorhält, insofern sie den exklusionsgefährdeten Adressatenkreis übernimmt und ihn befristet oder dauerhaft in eigene Operationszusammenhänge eingliedert.<sup>196</sup> Soziale Arbeit übernimmt daher die Betreuung und Begleitung, die Vermittlung von Therapie und Erziehung von Personen, die finanzielle und materielle Unterstützung und vieles mehr nur, weil die kommunikative Exklusion aus den relevanten Funktionssystemen nicht von den entsprechenden Funktionssystemen aufgefangen werden kann. Die ‚Sorgen‘, die inkompatible Adressen der Politik, der Wirtschaft, der Kunst oder der Erziehung machen, werden mithin an die Soziale Arbeit verwiesen. Sie werden, um eine üble Metapher im Hinblick auf die Leistung der Sozialen Arbeit zu verwenden, ‚entsorgt‘.<sup>197</sup>

Die Annahme ist, dass in der funktionalen Differenzierung die spezifische Funktionserfüllung von *einem* Teilsystem übernommen wird, das seine Leitunterscheidung genau auf die eine Differenz ausrichtet.<sup>198</sup> Das hat zur Folge, dass mit ihr Redundanz ausgelöscht oder verhindert wird.<sup>199</sup> Auf die Re-Inklusion gewendet, heißt das, dass Versuche, die die Re-Inklusion, mit ihr auch die Simulation von Inklusion, die Exklusionsverwaltung oder ihre

---

<sup>193</sup> Spencer-Brown (1971)

<sup>194</sup> Siehe dazu die Probleme, die sich mit Kaffeeanbau in Entwicklungsländern, der Kinderarbeit bei Sportartikel u.v.m. verbinden

<sup>195</sup> In Anbetracht des Fehlens eines übergreifenden Dirigats allen Funktionssystemen gegenüber (und wie soll das Dirigat angesichts der je verschiedenen Systemrationalitäten auch aussehen), kann – das jedoch nur als Randbemerkung - auf den weiter oben im Text angeführten Zweifel zurückgekommen werden, dass es sich bei der Gesellschaft um ein operationsgebundenes System handelt.

<sup>196</sup> Wie im Weiteren dargestellt wird, übernimmt bzw. inkludiert die Soziale Arbeit jedoch nur anhand feststehender Kriterien.

<sup>197</sup> Siehe zur Leistung der Sozialen Arbeit auch Fuchs (2005)

<sup>198</sup> Siehe mit Blick auf die Soziale Arbeit Merten (1997)

<sup>199</sup> Siehe zu den Ausnahmen Luhmann (1995c)

Vermeidung beinhalten, nur von den Bedingungen der Sozialen Arbeit abgefangen werden.<sup>200</sup> Zumindest dann ausschließlich von der Sozialen Arbeit, insofern auf Erwartungen zur Hilfe abgestellt wird, die systematisch erfüllt werden. Denn andernfalls müsste man den großen Bereich der aus altruistischen Motiven geleisteten Hilfe der Analyse hinzufügen und miterklären können.

## **2. Ungleichheit durch Inklusion?**

Dieser Abschnitt widmet sich dezidiert dem Zusammenhang zwischen der sich im Inklusionsbereich einstellenden Ungleichheit an Zugriffs- und Verfügungsmöglichkeiten auf symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien und der sich bei kommunikativer Exklusion von Adressen einstellenden Gleichheit. Wobei die Gleichheit der Exklusion und die Ungleichheit der Inklusion auf den Begriff der Integration bezogen werden, der die mehr oder minder starke Reduktion von Freiheitsgraden im Hinblick auf alternative Möglichkeiten und Lebenschancen beschreibt.

Die sich zwangsläufig einstellende Ungleichheit bei kommunikativer Berücksichtigung ist von daher interessant, als das beschriebene Inklusionsgebot auf der der Chance nach gleichen Teilnahmemöglichkeiten aller Personen beruht. Am Rande bemerkt, ist die sich einstellende Ungleichheit zugleich ein Argument für die beschriebene Härte, die der soziale Einsatz des Schemas Inklusion/Exklusion im Zuge der Berücksichtigung des ‚dass‘ und des ‚wie‘ Adressen für Funktionssysteme in Betracht kommen, zeitigt.<sup>201</sup>

Wichtig ist zu klären, warum sich Adressabilität und Ungleichheit wechselseitig bedingen. Die wechselseitige Beeinflussung ergibt sich durch die symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien der Funktionssysteme, die durch ihre Symbolik nur begrenzte Zugriffsmöglichkeiten erlauben. Das soll nicht heißen, dass die Kommunikationsmedien knapp im Sinne eines materiellen Gegenhalts wären, der irgendwann verteilt ist, wie es etwa das Kommunikationsmedium der Wirtschaft nahe legen würde, sondern dass, um es am Beispiel der Wissenschaft zu skizzieren, die ‚wahren‘ Aussagen spezifischen Bedingungen unterworfen sind, die Anforderungen an die psychische Umwelt stellen, die erfüllt werden müssen.<sup>202</sup> Die Restriktionen der Kommunikationsmedien sichern mithin ihre Funktion: die

---

<sup>200</sup> Siehe zur Funktion der Exklusionsverwaltung Bommers/Scherr (1996)

<sup>201</sup> Nochmals sei auf Fuchs (2004: § 12.3.) verwiesen.

<sup>202</sup> Etwa, dass sie der Logik unterworfen und nachvollziehbar sind sowie sich auf das aktuell diskutierte Problemniveau beziehen.

Ratifikation von Sinnzumutungen, und führen zugleich zur Ungleichheit, die ertragen werden muss.<sup>203</sup>

Wurde die Ungleichheit in der stratifizierten Ordnung des Mittelalters noch durch die Umkehr der weltlichen Ordnung im Jenseits gehalten und stabilisiert, wirkt das Ertragen von Ungleichheit in der Moderne umso lästiger und ungerechter, als der in die Zukunft verschobene Aufschub der Befriedigung und die ‚metaphysische Gleichheit‘ nicht mehr zureichend überzeugt. Mit dem ‚Startschuss‘ der französischen Revolution und ihrem Anspruch – grob und undifferenziert gesagt –, Gleichheit für alle zu installieren, stellt sich die paradoxe Situation der zunehmenden Ungleichheit ein, sobald der Rekurs auf die Unterscheidung von Gleichheit und Ungleichheit hergestellt wird. Oder, wie Peter Fuchs das zentrale Problem der Moderne markiert: „Die Forderung nach (ja die strukturelle Notwendigkeit zur) Inklusionsgleichheit, wie wir sie ja heute noch in den fatalen Leerformeln der *political correctness* vorfinden, prallen auf die sich wie selbstläufig einstellende Ungleichheit im Inklusionsbereich auf. Gerade dort, wo es um Gleichheit der Inklusionschancen geht, differenziert Ungleichheit aus: *als Ungleichheit der Lebensführung der formal den Chancen nach gleichen Personen*.“<sup>204</sup>

Legt man den eben beschriebenen Befund zugrunde, ergibt sich für die Soziale Arbeit, dass sie die Verschiedenartigkeit der kommunikativen Inklusion auf spezifische und bearbeitbare Ungleichheiten reduzieren muss. Die von ihr geleistete Arbeit muss daher auf Interdependenzen der Funktionssysteme achten, die den ‚spill-over-Effekt‘ befördern könnten. Dazu bieten sich präventive Maßnahmen an, die auf die wichtigsten Voraussetzungen wie Gesundheit, intakte familiäre Bindung und berufliche Sicherheit einwirken. Zum anderen müssen Exklusionsprozesse temporär und zeitlich befristet bleiben.

Im Sinne der Funktion der Sozialen Arbeit wird es deshalb nicht sein, die Unterscheidung gleich/ungleich als Parameter für zu bearbeitende Ungleichheiten zu verwenden, sondern sie vielmehr auf die Ebene der Reflexion der Sozialen Arbeit zu verschieben, um eine Zirkularität der Operationen der Sozialen Arbeit zu vermeiden. Denn die Unterscheidung von gleichen versus ungleichen Chancen ‚produziert‘ durch den Gebrauch der Unterscheidung immer mehr Ungleichheiten, die das System unter Überlast stellen würden.<sup>205</sup>

---

<sup>203</sup> Vgl. auch Fuchs (2005c: 72): Die symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien sind es, „die laufend Ungleichheit induzieren, die für Beobachter feststellbar, aber (solange es um diese Medien geht) unvermeidbar ist. Das Funktionieren der Weltgesellschaft hängt davon ab, daß die medieninduzierte Ungleichheit toleriert wird, und genau deshalb ist Inklusionsgleichheit kontrafaktisch und illusionär, genau hier stoßen sich Gleichheitsansinnen und die Faktizität der Ungleichheit im Inklusionsbereich.“

<sup>204</sup> Siehe Fuchs (2005c: 69) (kursiv im Original; O.M.)

<sup>205</sup> Siehe Fuchs (2005c: 70): „Das Erfordernis der Inklusionsgleichheit wirft zugleich Inklusionsungleichheit und Exklusionsgleichheit aus. Anders: Der Inklusions(meta)code der Moderne ist inkompatibel mit der

Das System Soziale Arbeit hat es schließlich mit dem Dilemma zu tun, die Operationen der in seiner Umwelt befindlichen Funktionssysteme auf drohende Exklusionstendenzen hin zu ‚scannen‘, damit die Adressabilität der davon betroffenen Personen nicht beschränkt wird. Wobei das Dilemma darin besteht, dass sie gegenüber Zumutungen indifferent bleiben muss, die die entstandenen Ungleichheiten auszugleichen suchen.<sup>206</sup> Eine Gratwanderung, die zur Fragestellung führt, mit welchen ‚Instrumenten‘ sich Soziale Arbeit ‚rüstet‘, um operationsfähig zu bleiben.

Damit wird deutlich, dass ich mit diesem Ansatz nicht Überlegungen folge, wie sie etwa Frank Hillebrandt in seiner Diskussion um soziale Ungleichheit und Exklusion vorschlägt.<sup>207</sup>

Soziale Arbeit wird in dieser Arbeit vielmehr als System verstanden, dass, um einen mathematischen Ausdruck zu bemühen, einen Algorithmus abspult. Wobei das – wie im Folgenden zu relativierende, und an ein symbolisch generalisierendes Kommunikationsmedium gebundene – immergleiche Schema der ‚Bearbeitung‘ von Adressen auf „gesellschaftlich hervorgebrachte soziale Problemlagen wie Armut, ungerechte Verteilung des Reichtums und strukturierte Benachteiligung von Bevölkerungsgruppen“ nur insofern reagiert, als es die Programme und das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium des Systems zulassen.<sup>208</sup>

Es ist ein Missverständnis, anzunehmen, dass das Schema Inklusion/Exklusion die Ungleichheitsdiskussion ersetzen soll.<sup>209</sup> Vielmehr geht es um die Darstellung, wie Ungleichheit dort entsteht, wo Kommunikation Mitteilende errechnet. Die Entstehung von

---

faktischen Verteilung von Gleichheit/Ungleichheit, die durch die Form der funktionalen Differenzierung ermöglicht wird. Wer Gleichheit will, sieht immer nur Ungleichheit. Gleichheit ist (in der Logik der funktionalen Differenzierung) entropisch, sie zerfällt ständig.“

<sup>206</sup> In welchen Schritten die Soziale Arbeit sich bis zu dieser Indifferenz entwickelt, ist Thema des Abschnittes über Evolution der Sozialen Arbeit.

<sup>207</sup> Siehe Hillebrandt (2004: 120): „Im Mittelpunkt der diesbezüglichen Überlegungen steht die These, dass mit der soziologischen Systemtheorie das soziologische Grundproblem der sozialen Ungleichheit nicht angemessen analysiert werden kann. Deshalb werden mit der Systemtheorie der Inklusion und Exklusion Problemgesichtspunkte der Gesellschaft verkannt, die gerade zur gesellschaftstheoretischen Bestimmung Sozialer Arbeit von Bedeutung sind. Zur Entfaltung dieser These gehe ich in drei Schritten vor: Zunächst zeige ich, dass (1) die äquivalenzfunktionalistische Grundlegung der Systemtheorie sie davon abhält, das Phänomen soziale Ungleichheit angemessen in den Blick zu nehmen. Auf dieser Basis wird sichtbar, dass (2) die Form Inklusion/Exklusion ein ungeeigneter funktionalistischer Notanker zur Beschreibung dessen ist, was mit dem Begriff soziale Ungleichheit üblicherweise beschrieben wird. Diese Unterscheidung suggeriert eine gleichzeitige Dramatisierung und Verharmlosung sozialer Ungleichheit, was zu einer systematischen Verkennung dieses soziologischen Grundproblems führt. Im letzten Schritt gehe ich dem theoretischen Problem nach, dass (3) der Systemtheorie Luhmannscher Provenienz kein geeigneter Machtbegriff zur Verfügung steht, um die Ursachen der dauerhaften Reproduktion sozialer Ungleichheit angemessen beobachten zu können. Diese drei Aspekte sind unverrückbar miteinander verbunden, weil die funktionalistische Theorieanlage das verkennende Begriffsdoppel Inklusion/Exklusion zur Beschreibung des sozialen Ausschlusses sowie einen zur Analyse sozialer Ungleichheit ungeeigneten funktionalen Machtbegriff erzwingt.“

<sup>208</sup> Hillebrandt (2004: 119)

<sup>209</sup> Ebd.

Ungleichheit via Inklusion wird demnach zum Massenphänomen, sobald mit dem Schema gleich/ungleich beobachtet wird. Und das, obwohl das Inklusionsgebot als notwendige Bedingung für die Stabilisierung der funktionalen Differenzierung gilt. Die Produktion von ubiquitärer Ungleichheit ist es, die von der Sozialen Arbeit, wie im Folgenden ausgeführt wird, auf bearbeitbare Ungleichheitslagen reduziert werden muss.

### **3. Symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien der Sozialen Arbeit**

In einem ersten Schritt wird deshalb die Frage nach dem symbolisch generalisierten Kommunikationsmedium der Sozialen Arbeit gestellt. Symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien lassen sich als funktional auf die Frage der Überbrückung der Ablehnung einer Sinnzumutung hin zu ihrer Annahme lesen.<sup>210</sup> Das Kommunikationsmedium der Sozialen Arbeit konditioniert die Bereitschaft zur Leistung von Sozialer Arbeit, was immer darunter im Einzelnen verstanden wird. Es müsste mit Hilfe des symbolisch generalisierten Kommunikationsmediums sichtbar werden, dass der Rekurs auf das Medium die ‚Hilfe‘-Leistung ermöglicht, oder eben nicht. Da Kommunikationsmedien durch systeminterne Programme gestützt sind, muss im Ablehnungsfall auf die Konditionen des Mediums verwiesen werden, die die ‚Hilfe‘ als nicht möglich erscheinen lassen.

Das Problem, auf das hin das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium der Sozialen Arbeit als Lösung gedeutet wird, ist, dass die Motivation zur Hilfeannahme und zur Hilfeleistung als Selektion erfolgreich Bestand hat. Es genügt nicht, davon auszugehen, dass sich Soziale Arbeit als notwendige Tätigkeit wie von selbst plausibilisiert, denn die Zurechnung der Selektionen muss eindeutig und wiedererkennbar geregelt sein.

Die Voraussetzung der Verknüpfung von Selektions- und Motivationsselektion liegt in der klaren Trennung der Markierungsebene von der Strukturebene der Kommunikation.<sup>211</sup> Die Trennung macht Dirk Baecker am Beispiel der Erziehung deutlich, da sie gerade deshalb möglich ist, weil und wenn es nicht „gleichzeitig um Liebe oder Macht, um Geld oder Glauben (...) geht.“ Im Umkehrschluss heißt das: das spezifische Kommunikationsmedium kann sich nicht durchsetzen, überzeugen und in der nächsten Situation auf die vorangegangene Annahme beziehen, wenn es auf bestehende Medien zur Durchsetzung eigener Selektionen angewiesen ist. Das heißt auf das System Sozialer Arbeit angewandt, dass

---

<sup>210</sup> Ich verweise auf die Einführung in die Theorie symbolisch generalisierter Kommunikationsmedium und auch auf die Einführung zum Thema in Luhmann (2005: 151ff.)

<sup>211</sup> Die Trennung der Ebenen übernehme ich von Baecker (2004: 12)



es ‚seine‘ Selektionen nicht über Nächstenliebe, Solidarität, Menschenwürde, Mitleid<sup>212</sup>, wirtschaftliches Kalkül, Recht, Zuneigung oder Macht durchsetzen sollte, wenn die Entscheidungen auch in kommenden Situationen überzeugen müssen, und vor allem dem System Soziale Arbeit zugerechnet werden sollen.<sup>213</sup>

Luhmann setzt zur Lösung des Problems der Unwahrscheinlichkeitskompensation auf die Selektionszuschreibungen Alter und Ego. Sie sind bei ihm „die am System beteiligten (...) Partner“, die sich wechselseitig als selektiv erlebend und handelnd erfahren und das von ihren eigenen Selektionen, bezogen auf den Anderen, auch annehmen können.<sup>214</sup> Das Erleben oder Handeln Alters korreliert mit dem Handeln oder Erleben Egos insofern, als dass aus diesem

---

<sup>212</sup> Siehe etwa die Beschreibungen Jenő Bangos zur Motivation der Hilfe in Bango (2001: 64ff.) der seine Argumentation unter Rückgriff auf Hermann Baum (1997: 22-24) wie folgt aufbaut:

„Es gibt vier Motivationsvariationen, die Baum in seiner Studie wie folgt beschreibt:

1. Wir helfen aus Mitleid. Das *Mitleid* löst unmittelbar ein Helfen-Wollen aus. Hierzu gehören die Pfennige, die wir dem Bettler geben, oder wenn wir einen Blinden über die Straße führen. Wenn das Mitleid nicht nur ein momentanes Gefühl, sondern eine geistige Einstellung ist, dann können wir schon von Selbstmotivierung reden. Wir wollen das Leid - das wir auch mittelbar verspüren -, das wir beim Mitmenschen beobachten, mildern. Systemtheoretisch wäre dies der Fall der Resonanz - ein Mit-leiden mit den Leidenden. "Resonanz ist eine Mit-Schwingung nach eigenen Sensoren, die die Felder abtasten, in denen eine Umweltirritation in die eigene Selektivität aufgenommen werden kann" (Bango (1998: 268). Daraus kann ein sozialer Beruf werden, und dazu gehört ein Mitgefühl, das die Vernunft kontrolliert, und nicht den unkontrollierbaren Gefühlswellen unterworfen ist.

2. Wir helfen aus Solidarität. Die *Solidarität* ist ein Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen solchen Personen, die trotz ihrer Unterschiedlichkeit in ihren Interessen und Zielen übereinstimmen. Das freiwillige Engagement mag nur eine einseitige Unterstützung sein, aber ein kritisches Hinschauen ist schon mit unserer Freiheit zu vereinbaren. Wir helfen also, wenn wir mit den Mitmenschen, die ungleiche Chancen haben, solidarisch fühlen, weil wir bedenken, dass wir auch in solch chancenlose Situationen gelangen könnten - und dann würden wir von Mitmenschen Hilfe erwarten. Wir unterstellen das Mitschwingen der Gefühle zur Hilfe.

3. Wir helfen aus *Nächstenliebe*. Die Grundmotivation der christlichen Hilfe basiert auf dem zweiten Hauptgebot. Dieses göttliche Gebot bindet aber nicht, determiniert nicht - ich kann also auch anders handeln. Das Gebot setzt die Freiheit des Vollzugs voraus, da die Voraussetzungen dieser Freiheit nicht blindes oder momentanes Gefühl, sondern Glaube und Vernunft sind.

4. Wir helfen aufgrund der *Menschenwürde*. Die kantsche Lösung des 'kategorischen Imperativs' entspricht jeder Weltanschauung. Atheisten wie Gläubige finden diese Lösung akzeptabel. Die Gesinnungsethik von Kant hat die folgende Grundeinstellung: Der 'Gute' wird durch Wille, Selbstzweck und Vernunft motiviert. Das Leitmotiv ist nicht die Liebe, nicht das höchste Gut, sondern der Wille. Der Wille ist frei - aber die Vernunft kann ihm Befehle erteilen. Frei und sittlich gut kann nur ein Wille sein, der durch ein Gesetz bestimmt wird, das er sich selbst gibt. Die Handlung ist letztendlich die 'Maxime', und der unbedingte Befehl macht ihn moralisch. Das ist das Prinzip des Willens. Der kategorische Imperativ prüft, was befiehlt der unbedingte Befehl? Kant wählte die formelle Ethik. Der *kategorische Imperativ* ist also ein einziger, und zwar dieser: Handle nur nach der derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde, oder in einer anderen Formulierung: Handle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetz werden sollte. (...) Die Sozialarbeitswissenschaft kann alle vier Motivationsvariationen akzeptieren. Sie akzeptiert Mitleid am Anfang des Hilfeprozesses, aber später hebt sie es auf, hält die zweite für wichtig, aber nicht für ausreichend, da die Solidarität - das wissen wir aus der Geschichte - sehr kurzlebig sein kann, die dritte, die Nächstenliebe, betrachtet sie als ethische Pflicht der christlich orientierten Sozialarbeit, und schließlich optiert sie eindeutig für die vierte Variante, als Krönung der vorangegangenen.“ (kursiv im Original; O.M.)

<sup>213</sup> Ob die Zurechnung von der Sozialen Arbeit, also intern oder extern erfolgen wird, sei zunächst dahingestellt.

<sup>214</sup> Siehe Luhmann 1975b: 174

Bezug, Rückschlüsse und Motive für weitere Kommunikation im selben Medium gezogen werden können.<sup>215</sup>

Mit der Möglichkeit der Selektionszurechnung schafft sich Kommunikation die Sozialform der doppelten Kontingenz, die die Voraussetzung für die Unterbrechung der doppelten Kontingenz wird. Der Zirkel des ‚Alles-und-nichts-ist-möglich‘ wird durch die Zurechnungsmöglichkeit auf Selektionen Egos und Alters unterbrochen, und an dieser Stelle können Strukturen entstehen, die weitere Anschlüsse konditionieren. Das bedeutet auch, mit Ego und Alter sind nicht Leute gemeint, auf die das Theoriestück der doppelten Kontingenz ‚heruntergebrochen‘ wird, sondern Strukturen der Kommunikation, die, wie von einer Hinterbühne her, den Zirkel entstehen und auflösen lassen.

Dass die Zurechnungen auf Handeln oder Erleben für einzelne Kontexte nicht beliebig gewählt werden können, sichert wiederum die empirische Forschung ab. Es muss sich zeigen lassen, dass sich Alters Handeln oder Alters Erleben auf Egos Erleben oder Handeln beziehen lassen. Nur unter den Bedingungen der hohen Kontingenz der Selektionen und der nicht beliebigen Relationszurechnung können „komplexe Systeme entstehen, die strukturell offen lassen und doch synchronisieren können, wie man sich im einzelnen verhält.“<sup>216</sup> Dann erst können die Selektionsprozesse durch ‚Reflexiv-werden‘ antizipiert und zum Selektionsmotiv gemacht werden.

Erleben wird als intentionales Verhalten registriert, „wenn und soweit seine (Ego oder Alter, O.M.) Selektivität nicht dem sich verhaltenden System, sondern dessen *Welt* zugerechnet wird“, und Handeln, „wenn und soweit man die Selektivität des Aktes dem sich verhaltenden *System selbst* zurechnet.“<sup>217</sup> Die Anwendung der Unterscheidung von Erleben und Handeln bezeichnet nicht – das sagt der Begriff der Zurechnung – Eigenschaften des Verhaltens, sondern ein Schema, das angewandt oder nicht angewandt werden muss. Es wird im Zuge der Zurechnung des Verhaltens verwendet, um Folgeaktionen anknüpfen zu können.

Die doppelte Unterscheidung, gemeint sind die in Richtung Alter/Ego und Erleben/Handeln, kann im System Soziale Arbeit, so meine These, in *zwei* Richtungen entfaltet werden. Die Behauptung ist, dass die Zurechnung auf ‚Fälle für Soziale Arbeit‘ nicht in *eines* der vier

---

<sup>215</sup> So Luhmann 1976: 515: “The problem of acceptance of reduced complexity (von Selektionen, O.M.) branches out in these two acceptances of alter's experiences and the acceptances of alter's actions. Both cases may be relevant for ego's experiences or for ego's actions. This general scheme provides for four possible constellations and suggests different types of problems in each of them: (1) The experience of alter may be accepted as vicarious experience of ego (Ae-Ee). (2) The experience of alter may be accepted by ego in the form of a corresponding action (Ae-Ea). (3) The action of alter may select an experience of ego and be accepted as such (Aa-Ee). (4) The action of alter may be accepted as action of ego (Aa-Ea). We assume that each constellation differs from the others and will generate very different problems in the way reduced complexity can be transmitted.”

<sup>216</sup> Siehe Luhmann 1975b: 174

<sup>217</sup> Siehe Luhmann (1981: 68f.) (kursiv im Original; O.M.)

Felder verortet oder *einer* der vier Möglichkeiten zugeordnet werden kann.<sup>218</sup> Vielmehr scheint es so zu sein, dass sich die Soziale Arbeit unter zwei Einordnungen subsumieren lässt. Eine wäre, dass *Egos Handeln an das Handeln Alters* anschließt. In der Sozialen Arbeit würde man diesen Fall immer dann finden, wenn an die Falldeklarationen an Bedingungen geknüpft sind. Diese müssen vom Hilfeempfänger erfüllt werden – seien es richtig ausgefüllte Formulare, rechtzeitige Rückmeldung, fehlende Bewerbungsnachweise, die zur Kürzung der Sozialhilfe führen, Rückfälle von Drogensüchtigen, die bestimmte Entscheidung der Leistungsträger nach sich ziehen und so weiter. An diesem Punkt würde die Zurechnung von Alters Handeln/Egos Handeln mit der These des Zusammenhangs von Permissivität und Reziprozitätsverweigerung der Sozialen Arbeit kollidieren.<sup>219</sup>

Die zweite Zurechnungskonstellation besteht darin, dass *Alter handelt und Ego diese Selektionsreduktion als Erleben zu akzeptieren hat*.<sup>220</sup> Mit ihr sind Situationen gemeint, in denen Alters Entscheidungen, Hilfe zu gewähren oder nicht zu gewähren, von Ego akzeptiert werden müssen, genauso, wie Alters Handeln, das sich auf Verweigerung von Hilfeangeboten bezieht, vom helfenden Ego hingenommen werden muss. Es lassen sich in der Praxis genügend Beispiele finden, die auf das erlebende Handeln der ‚Hilfeleistenden‘ und der ‚Hilfebedürftigen‘ abstellen. Es ist sicher kein Zufall, dass die letztgenannte Konstellation auch für das Wirtschaftssystem zutrifft, während die Konstellation, dass Alters Handeln das Handeln Egos motivieren soll, auf das System der Politik und das des Rechts verweist, die über Macht und Recht die Selektionsmotivation erzielen.

Die nachfolgenden Überlegungen setzen voraus, dass der gesellschaftliche Bezug der Sozialen Arbeit mit der beschriebenen Funktion – der Restitution der Chance von Re-Inklusionsprozessen – übernommen wird und diskutieren anhand der Funktion Vorschläge für symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien. Im Anschluss ist zu prüfen, inwieweit das designierte Kommunikationsmedium den skizzierten Zurechnungsbedingungen entspricht.

---

<sup>218</sup> Siehe in Form einer Tabelle Luhmann (1975: 175)

<sup>219</sup> Siehe, mit Rückgriff auf Talcott Parsons, Baecker (1994:101f.) und später auch Baecker (2000) Permissivität dient in seiner These dem Ablenken der Zurechnungen der Schuld oder Unschuld auf dem zu Helfenden. Die Motivation des Helfenden soll, wie Baecker meint, abgedichtet werden, so dass dem zu Helfenden geholfen wird, ohne ihm zuzustimmen. Dem zu Helfenden muss alles verziehen werden, was ihn hilflos macht oder ihn hilflos bleiben lässt  
Reziprozitätsverweigerung meint dagegen, dass die Möglichkeit der Hilfeleistung, Kommunikation von Hilfe, „jederzeit abgebrochen werden kann.“

<sup>220</sup> Vgl. Luhmann (1975: 179)

#### 4. Fürsorglichkeit als symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium

Das zuerst diskutierte symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium der Sozialen Arbeit folgt einer Annahme Micha Brumliks, der Fürsorglichkeit als Medium vorschlägt. Er versteht Fürsorglichkeit als Symbol einer generalisierten Hilfsbereitschaft, die motiviert, indem sie für Kommunikation von Hilfe zur Verfügung steht.<sup>221</sup> Er bezieht den Begriff der ‚Fürsorglichkeit‘ aus den Überlegungen Stephan Wolffs, der in ihm den Versuch, „der permanenten Herstellung und Stabilisierung eines gesellschaftlichen, d.h. interaktiven, organisatorischen und kommunalpolitischen Klimas, das sich als Ergebnis praktischer Handlungen und Entscheidungen, d.h. des gekonnten Gebrauchs fürsorgerischer Regeln durch die beteiligten Akteure einstellt“ sieht.<sup>222</sup> Micha Brumlik bindet das Medium der Fürsorglichkeit an Ereignisse, die Defizite entstehen lassen und der Kommunikation wiederum Impulse geben. Kurzum: es wird darüber kommuniziert, wie auf Defizite reagiert werden kann. Das liest sich bei Brumlik so: *„Fürsorglichkeit stellt nun nichts anderes dar als ein Medium für sozial und temporal generalisierte Anschlüsse an Defizitereignisse! Im Medium der Fürsorglichkeit kommunizieren jene, die Defizite an sich selbst erlebt haben bzw. jene, an denen Defizite beobachtet werden, mit jenen, die die Defizite anderer – oft zeitlich gestreckt und symbolisch codiert – erlebt haben, darüber, ob und wie auf das zum Zustand umgedeutete Ereignis reagiert werden soll. An dieser Stelle rastet nun das technologische Schema, der Kausalplan des Hilfsbeauftragten ein. Auf ein einmaliges, vergangenes Ereignis, etwa einen Anfall von Wahn, läßt sich nicht mehr reagieren, auf einen persistierenden Zustand sehr wohl; während ein Mangel an Geld anhält und auch noch nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne befriedigbar ist. Ereignisse sind, wenn alter von ihnen erfährt, immer schon verflossen; reagieren läßt sich nur auf persistierende Zustände.“*<sup>223</sup>

Der Begriff der Fürsorglichkeit steht bei Micha Brumlik im Zusammenhang mit der Arbeit der Sozialpädagogik, deren Funktion er als selektierend und therapeutisch beschreibt.<sup>224</sup> Neben Recht und Geld erweist sich Fürsorglichkeit bei ihm als Medium des zeitlich gestreckten Bedarfsausgleiches, das als generalisierbare Reaktion auf Zustandsdifferenzen,

---

<sup>221</sup> Vgl. Brumlik 1987: 240ff.

<sup>222</sup> Wolff (1983: o.S.), zitiert nach Brumlik (1987: 240ff.)

<sup>223</sup> Siehe Brumlik (1987: 249) (kursiv im Original; O.M.)

<sup>224</sup> „In der Fürsorglichkeit vollzieht sich Selektion. Einem Teil der Klienten kann geholfen werden, einem anderen nicht; ein Teil der Klienten akzeptiert die Angebote der Fürsorge, ein anderer nicht; die wegen der amtsmäßigen Erledigung notwendige Berichtsführung schreibt Fortschritte oder Rückschritte, Einschätzungen, Bewertungen und Etikettierungen für eine gewisse Zeit fest und bindet die Leistungsvergabe an diese Bewertungen.“ Brumlik (1987: 246)

primär für persönliche Leistungen ausgewiesen ist.<sup>225</sup> Zudem sieht er im Medium der Fürsorglichkeit die Konfirmation der Möglichkeiten, Hilfe zu leisten, die sich bewährt haben. Die symbolische Generalisierbarkeit des designierten Mediums Fürsorglichkeit, wird von Brumlik dadurch begründet, dass sie als Produktion von Fürsorglichkeit für die Kommunikation von Hilfe zur Verfügung steht. Er bindet die Generalisierbarkeit an die Reaktionen auf Zustandsdifferenzen, die, sozialarbeitstypisch auf persönliche Leistungen kapriziert, im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) verankert sind und sich auf soziale und temporale Defizitereignisse beziehen.<sup>226</sup>

Damit ist die Unschärfe verbunden, die sich durch die fehlende Symbolisierung des Begriffs der Fürsorglichkeit ergibt. Ein Vorschlag Dirk Baeckers wäre, die Symbolik des Mediums Fürsorglichkeit in der schlichten Negationsunmöglichkeit des Begriffs der Fürsorglichkeit zu sehen, die „so gut gemeint ist, daß sie gar kein Ende finden kann.“<sup>227</sup> Festzuhalten bleibt, dass nicht klar deutlich ist, welche Zeichen die Fürsorglichkeit symbolisieren könnten. Ein Versuch, die Symbolik zu zeigen, wird im Einrücken der Fürsorglichkeit in die Stelle eines Wertes oder die einer Kontingenzformel unternommen, wie Dirk Baecker in der Negationsunmöglichkeit von Fürsorglichkeitsansinnen bemerkt. Damit wird allerdings nicht die Symbolik der Fürsorglichkeit, sondern die Selektionsannahme von Hilfe via Fürsorglichkeit plausibilisiert. Micha Brumlik verweist daher auf Stephan Wolffs Vorschlag der „Herstellung und Stabilisierung eines gesellschaftlichen, d.h. interaktiven, organisatorischen und kommunalpolitischen Klimas“, um die Selektionsannahme und damit die Unwahrscheinlichkeit von Hilfeansinnen zu begründen.<sup>228</sup> Doch selbst die Zielsetzung der Stabilisierung und Herstellung eines gesellschaftlichen Klimas ist nicht in der Lage, zu verdeutlichen, worin die Symbolik der Fürsorglichkeit begründet ist.

Wolff sieht Fürsorglichkeit als „interaktives Geschehen“, das „unter der Bedingung doppelter Kontingenz steht.“<sup>229</sup> Er lässt den Wirkmechanismus und damit den Hinweis auf die Motivation zur Fürsorglichkeit allerdings ungeklärt. Zudem bleibt die Frage der

---

<sup>225</sup> „Fürsorglichkeit ist, neben Recht und Geld, eine generalisierte Reaktion auf Zustandsdifferenzen. Der Fürsorglichkeit entspricht jene Gruppe von Leistungen, die etwa im BSHG neben geldlichen und sachlichen als persönliche Leistungen ausgewiesen sind.“ Brumlik (1987: 248)

<sup>226</sup> Vgl. Brumlik (1987: 248f.)

<sup>227</sup> Baecker (1994: 104): „Das heißt, es (das Medium der Fürsorglichkeit, O.M.) lädt ein zur Hilfe und es diskriminiert unbekannte Formen von Hilfe zugunsten bekannter und bewährter Formen. Es symbolisiert damit auch alle Untugenden des Systems, seinen Hang zur ‚fürsorglichen Belagerung‘, um mit Heinrich Böll zu sprechen, denn die Fürsorglichkeit ist so zweifelsfrei gut gemeint, dass sie gar kein Ende finden kann, und sie ist so sehr ein Produkt der bisherigen Operationen des Systems, so konservativ, das es schwer fällt, innovative Formen von Hilfe in ihr zu realisieren.“

<sup>228</sup> Brumlik (1987: 239)

<sup>229</sup> Siehe Brumlik (1987: 246)

Differenzierung des Mediums Fürsorglichkeit, die sich auf die Zurechnungskonstellation von Selektionen, also auf Ego/Alter und Erleben/Handeln beziehen, offen.

## 5. Fürsorge und Hilfe

Verbunden mit dem Begriff der Fürsorge, der bereits in den Anfängen und Vorläufern der Sozialen Arbeit verwendet wird, ist der Begriff der Hilfe.<sup>230</sup> Bereits Georg Simmel versteht die Formen der sozialen Hilfe als auf die verschiedenen gesellschaftlichen Differenzierungsformen bezogen. Gestützt auf die Annahme, Individuen ließen sich verschiedenen sozialen Kreisen zuordnen, ist der ‚Arme‘ – mithin der Hilfsbedürftige – daran zu erkennen, dass ihm der Zugang zu wirtschaftlichen, rechtlichen, künstlerischen oder politischen Kreisen zunehmend schwerer fällt. Die daraufhin einsetzende Hilfe wird von ihm als Reaktionsform der Politik verstanden, da der ‚Arme‘ trotz versagender Teilnahmemöglichkeiten immerhin noch seine Staatsangehörigkeit behält. Georg Simmel sieht die Armenproblematik zunächst als Aufgabe des Wohlfahrtsstaates, der die Armenpflege organisiert und die Teilnahmemöglichkeit an ‚sozialen Kreisen‘ wiederherstellt. Da Simmel Armut als Bedingung der Hilfsbedürftigkeit voraussetzt, relativiert sich für ihn der Armutsbegriff auf die Frage hin, ob Unterstützung geleistet wird oder nicht.<sup>231</sup> Er sieht die Motivation zur Armenpflege durch die Unterscheidung in Recht auf Unterstützung und in der Pflicht zur Unterstützung gegeben, wobei er die Pflicht als Korrelat zum Recht auf Unterstützung beschreibt.<sup>232</sup> Die Armenpflege motiviert sich seiner Meinung nach mit der Festsetzung als „juristisch-soziale Fiktion“, die die Pflicht zur Hilfe vom Individuum hin zur politischen Notwendigkeit verschiebt.<sup>233</sup>

---

<sup>230</sup> Siehe zur Entwicklung der Sozialen Arbeit Schilling (1997)

<sup>231</sup> In seinen Worten liest sich das so: „... soziologisch angesehen ist nicht die Armut zuerst gegeben und daraufhin erfolgt Unterstützung ..., sondern derjenige, der Unterstützung genießt bzw. sie nach seiner soziologischen Konstellation genießen sollte – auch wenn sie zufällig ausbleibt-, dieser heißt der Arme. (...) So ist nach dieser Richtung die Armut nicht an und für sich als ein quantitativ festzulegender Zustand zu bestimmen, sondern nur nach der sozialen Reaktion, die auf einen gewissen Zustand hin eintritt.“ Vgl. Simmel (1992: 551f.)

<sup>232</sup> „Die Pflicht (zur Armenunterstützung, O.M.) zu dieser kann als bloßes Korrelat des Anspruchs des Armen gelten.“ Simmel (1992: 513)

<sup>233</sup> „Denn nur, wenn man ein solches Recht (das Recht des Bedürftigen zur Armenpflege, O.M.) zum mindesten als juristisch-soziale Fiktion voraussetzt, scheint die Ausübung der Armenpflege der Willkür, der Abhängigkeit von der zufälligen Finanzlage und sonstigen Unsicherheiten entzogen zu sein; allenthalben wird die Zuverlässigkeit von Funktionen gesteigert, wenn in dem sie tragenden Korrelationspaar von Recht und Pflicht das Recht ihren methodischen Ausgangspunkt bildet: denn der Mensch ist im Durchschnitt schneller bereit, ein Recht einzufordern, als eine Pflicht zu erfüllen. Dazu kommt das Humanitätsmotiv, daß dem Armen das Beantragen und das Annehmen der Unterstützung innerlich erleichtert, wenn er damit nur sein gutes Recht realisiert; die Gedrücktheit, die Beschämung, die Deklassierung durch das Almosen hebt sich für ihn in dem Maße auf, in dem es ihm nicht aus

Udo Maas beschreibt das Verhältnis von Hilfe und Fürsorge in einer eher einseitig ausgerichteten Beziehung, die überdies den Hilfeempfänger in Abhängigkeiten verwickelt.<sup>234</sup> Sein Ansatz kann verfolgt werden, sobald es gilt, den Unterschied zwischen nachbarschaftlicher Hilfe und sozialarbeiterischer Hilfe zu finden, wie ihn Georg Weber und Frank Hillebrandt darstellen.<sup>235</sup> Die Unterscheidung von nachbarschaftlicher, spontaner und persönlicher Hilfe versus organisierter Hilfe wurde bereits im 12./13. Jahrhundert getroffen, und stützt sich auf die thomistische Almosenlehre.<sup>236</sup> In dieser Zeit legten die Träger der Fürsorge, wie Kirchen, Klöster und Ordensgemeinschaften, wie Johanniter (1099), Templer (1119) oder Deutschordensherren (1191), den Grundstein für Sondereinrichtungen der Fürsorge. Die Gründung von Hospitälern, in denen Arme verpflegt – und nicht etwa gepflegt – wurden, wie die Konnotation der heutigen Hospitäler schließen lassen könnte, gilt als „die erste Sondereinrichtung der Fürsorge“ und damit als „der Ansatzpunkt für ihre weitere Institutionalisierung und Organisierung.“<sup>237</sup>

Allgemeiner gehalten ist dagegen die Definition der Fürsorge von Hans Scherpner, der die Hilfe als einfachsten Grundtatbestand der Fürsorge beschreibt, da Fürsorge *stets* auf Hilfe abzielt.<sup>238</sup> Diese Definition nähert sich einer möglichen Operationsbeschreibung der Sozialen Arbeit an, da die Kommunikation des Systems, vorausgesetzt, das Kommunikationsmedium wird als Fürsorge oder Fürsorglichkeit festgesetzt, nur im beschränkten Rahmen der Hilfeleistung oszilliert.

Gegen die Verbindung von Fürsorge und Hilfeleistung spricht die Vermutung Niklas Luhmanns, der die gesellschaftliche Fundierung von spezifischer ‚Hilfekommunikation‘ als nicht gegeben ansieht. Seiner Meinung nach beruht die moderne Gesellschaft weder auf

---

Barmherzherzigkeit, Pflichtgefühl oder Zweckmäßigkeit gewährt wird, sondern er es *fordern* darf.“  
Simmel (1992: 514)

<sup>234</sup> Vgl. Maas (1992: 12): „Die Hilfe wird zur Fürsorge, für die eine Gegenleistung des Hilfeempfängers grundsätzlich nicht Bedingung ist. Dafür gibt der Hilfeempfänger seine Autonomie ganz oder teilweise auf. Er wird abhängig: von sozialer Hilfe und damit von den Bedingungen, unter denen die Hilfe gewährt wird.“

<sup>235</sup> Siehe dazu Weber/Hillebrandt (1999)

<sup>236</sup> Vgl. Marburger (1979: 48): „Das Almosen war neben Beten und Fasten eine Möglichkeit der 'satisfactio', der Genugtuung für begangene Sünden, sowie eine unbedingte religiöse Pflicht eines jeden Christen.“

<sup>237</sup> Siehe Scherpner (1962: 169)

<sup>238</sup> Siehe Scherpner (1962: 122): „Der einfachste Grundtatbestand, um den es sich bei der Fürsorge handelt, ist die Hilfeleistung. Es gibt in ihrem Rahmen kein Handeln, was nicht auf Hilfe abzielt. Auch wenn es nur ein technisch-organisatorisches Verwaltungshandeln ist, so ist auch dieses technische Hilfshandeln, die Aktenführung oder was es im einzelnen sein mag, abgezielt auf die Hilfeleistung.“

Vgl. auch Scherpner (1966: 10) zum Zusammenhang von Fürsorge und Hilfe: „Unter Fürsorge verstehen wir organisierte Hilfeleistungen der Gesellschaft an einzelne ihrer Glieder, die in Gefahr stehen, sich aus dem Gemeinschafts- und Gesellschaftsgefüge, aus ihrer Ordnung und ihrem Leben herauszulösen und ihr zu entgleiten. Konkreter gesagt: die Fürsorge versucht Menschen, die den Anforderungen des Gemeinschafts- und Gesellschaftslebens - sei es in wirtschaftlicher, sei es in moralischer Hinsicht - nicht genügen können, zu stützen und zu halten, oder, wenn es sein muß, sie an geeigneter Stelle einzugliedern, damit sie aus eigener Kraft am Leben des Ganzen wieder sinnvoll teilnehmen können.“

Interaktionen, die als Helfen charakterisiert werden können, noch integriert sie sich durch entsprechende Bekenntnisse. Sie konstituiert jedoch eine Umwelt, in der sich Sozialsysteme bilden können, die sich auf das Helfen spezialisieren.<sup>239</sup> Luhmann geht in seiner Analyse noch etwas weiter, insofern er Armut nicht nur am Faktum der tatsächlichen unterstützenden Leistung verankert, sondern auch das Moment der wechselseitigen Hilfeerwartung mitberücksichtigt. Unter Hilfe fasst Luhmann die Beiträge zur Befriedigung der Bedürfnisse eines anderen Menschen zusammen, sofern die Hilfe erwartet werden kann.<sup>240</sup> Hilfe kann seiner Meinung nach als durch wechselseitige Erwartungen definierte und gesteuerte Struktur generalisiert und verstanden werden, die in den jeweiligen Situationen verwendet oder verworfen, unterstellt, angeboten oder modifiziert werden kann. Entsprechend geht er konform mit den Feststellungen Schillings und Scherpners, indem auch er festhält, dass viele Funktionen der modernen Gesellschaft, und unter anderem das sogenannte ‚Helfen‘, auf Organisationen verlagert werden, die sich auf die „Beseitigung der Problemfälle“ spezialisiert haben.<sup>241</sup>

Die Frage, die die Semantik des Helfens bisher noch nicht beantwortete, ist, wie die ‚Hilfekommunikation‘ derart motiviert, dass Hilfeleistungen möglich werden. Sollte Helfen ein Kommunikationsschema darstellen, das „darüber informiert, dass ein Defizit besteht, mitteilt, dass dieses Defizit behoben werden soll, und verständlich macht, dass zwischen dem Bestehen eines Defizits und seiner Behebung nicht etwa ein kausal verlässlicher, sondern ein höchst kontingenter Zusammenhang besteht“<sup>242</sup>, ist es doch ein hoch unwahrscheinlicher Zufall, dass Hilfe gerade in *diesem* Fall und von *dieser* Organisation geleistet werden sollte. Die Semantik des Helfens und der Fürsorge löst meines Erachtens nicht das Problem der motivierenden Selektionsannahme von Hilfeansinnen, und ist zunächst einmal als Teil der Selbstbeschreibung des Systems Sozialer Arbeit zu ‚verstehen.<sup>243</sup>

## 6. Form des Helfens

Ein ähnliches Ergebnis stellt sich ein, sofern die Form des Helfens beschrieben wird. Die Suche nach der Form fragt danach, wovon sich Helfen unterscheidet und wovon sich die

---

<sup>239</sup> Vgl. Luhmann (1975a: 142)

<sup>240</sup> Siehe Luhmann (1975: 134)

<sup>241</sup> Ebd.

<sup>242</sup> Siehe Baecker (1994: 99)

<sup>243</sup> Ich komme im Abschnitt ‚Evolution der Fürsorge in der Nachkriegszeit und der Bundesrepublik Deutschland‘ auf das Paradox der sozialarbeiterischen Kommunikation zurück.



beiden so entstandenen Seiten unterscheiden?<sup>244</sup> Diese Art der Fragestellung befreit zunächst einmal von den Schwierigkeiten, die sich mit der Definition des Hilfebegriffes ergeben.<sup>245</sup>

Vorausgesetzt, dass unter Helfen Kommunikation verstanden wird, die auf der Beschreibung und Behebung eines Defizits gründet, wobei die Hilfeleistung als Handlung hier ebenfalls unter Kommunikation subsumiert wird, unterscheidet sie sich zunächst einmal allgemein von Kommunikation, die nicht primär die Hilfe in Notlagen intendiert. Und das unabhängig davon, ob die nicht-intendierte ‚Hilfe‘-Kommunikation letztlich trotzdem hilft oder nicht. Die vom Helfen unterschiedene Kommunikation ist zunächst nicht an der Re-Inklusion von Adressen interessiert. Wobei interessant ist, dass die Beobachtung, ob Hilfe intendiert ist oder nicht, nur, um einen Term von Peter Fuchs zu verwenden, als *Beobachtung* des Hilfeansinnens auf dem Monitor der Kommunikation erscheint. Hilfe lässt sich sowohl in zeitlicher Hinsicht strecken, indem auf die wohlmeinende Intention abgezielt wird, die sich dem zu Helfenden zunächst nicht erschließt, dann aber umso wertvoller erscheinen wird, als auch in sachliche und soziale Aspekte unterteilen, um Hilfe genau dort zu konstruieren, wo sie, meist zu Selbstbeschreibungszwecken, nützlich erscheint. Das die helfende Absicht lediglich eine Beobachtung bleibt, hindert ein System jedoch nicht daran, sich auf die Projektion genau dieses Schemas zu gründen, so dass man mit Dirk Baecker sagen kann, dass der Einsatz des Schemas Hilfe/Nicht-Hilfe die Soziale Arbeit fundiert. Das System muss lediglich verhindern, dass die Leitunterscheidung kommunizierbar wird und sie durch Kontingenzformeln und den Einsatz von Werten schützen.<sup>246</sup>

Die Unterscheidung des Helfens in ‚Hilfe intendiert‘ versus ‚Hilfe nicht intendiert‘ lässt sich zur Form erweitern, indem die Einheit der Unterscheidung herausgestellt wird. Worin besteht das, so die Frage, was beiden Unterscheidungsseiten gemeinsam ist? Eine Antwort könnte sein: Etwa in der Annahme, dass Re-Inklusionsprozesse via Soziale Arbeit generell möglich und nötig sind. Überlegungen dieser Art zielen auf die Frage ab, ob sich Soziale Arbeit nicht an einer Differenz abarbeitet, die im Ansatz bereits den Denkfehler enthält, dass durch das Gewähren von beispielsweise sozialpädagogischer Familienhilfe, Drogenberatung, Gewähren von finanzieller Unterstützung, Schulsozialarbeit, Prävention, Verbandsarbeit Hilfe geleistet wird. Unterstützt wird dieser Ansatz von der Leitunterscheidung, auf die sich auch die Soziale Arbeit gründet, der Unterscheidung von Inklusion/Exklusion von Adressen. Die Relevanz von Adressen, mithin die Adressabilität, bezeichnet, wie mehrfach skizziert wurde, die Inklusion

---

<sup>244</sup> Oder, wie Dirk Baecker die Form beschreibt: „Eine ‚Form‘ enthält *beide* Seiten der Unterscheidung *und* die Operation ihrer Unterscheidung.“ Baecker (2002: 207) (kursiv im Original; O.M.)

<sup>245</sup> Vgl. Wirth (2005: 65ff.)

<sup>246</sup> Auf die Kontingenzformel der Sozialen Arbeit komme ich zurück.

in Systeme, die auf der Ebene der Gesellschaft, der Organisation und der Interaktion beschrieben werden. Die Inklusion eines Alkoholabhängigen in die ‚helfende‘ Gruppe der Anonymen Alkoholiker jedoch, exkludiert ihn womöglich aus der Gruppe seiner Zechbrüder, die ihn zukünftig nicht mehr – zumindest nicht in seiner Rolle als Gleichgesinnter – in ihrem Kreis begrüßen werden. Ähnlich verhält es sich etwa bei kriminellen Bandenmitgliedern, die mit dem sozialpädagogisch ‚umerzogenen‘ Ehemaligen keine weiteren Kontakte pflegen, weil er/sie inzwischen andere Interessen verfolgt oder die Gefahr besteht, dass gegen die frühere Gruppe bei der Polizei aussagt wird. Mit anderen Worten: das Schema der Inklusion/Exklusion ist so weit gefasst, dass es sich sowohl für als auch gegen die ‚Wiedereingliederungsversuche‘ verwenden lässt, da mit jeder Inklusion in Kommunikationszusammenhänge die Adresse aus unvergleichlich vielen anderen Kommunikationszusammenhängen exkludiert wird. Die Frage ist dann, ob man angesichts dieser Umstände noch von Hilfe sprechen kann, die jemandem angediehen wird.

Auf die Unterscheidung des Begriffs ‚Helfen‘ zurückkommend, stellt sich allerdings das Problem, warum Kommunikation, die Hilfe intendiert, erwartbar ist. Die Erwartbarkeit von Hilfe problematisierte auch Luhmann, indem er feststellte: „...ob es Helfen ist, wenn jemand einem Professor ein Buch schickt, wenn die Polizei mit Blinklicht hinter einem Wagen mit Reifenpanne parkt und beim Reifenwechsel zuschaut, wenn ein Prüfer dem Prüfling leichtere und immer leichtere Fragen stellt (...) ist im Abstrakten nicht sicher auszumachen, sondern hängt davon ab, wie die Beteiligten die Situation definieren und welche Erwartungen sie in Bezug auf die Handlungen und ihre Motive und auch die Erwartungen der anderen Seite hegen.“<sup>247</sup>

Damit lässt sich das Problem der Formbestimmung auf eine weitere Beschränkung ein. Zur Intention des Helfens muss die hohe Unwahrscheinlichkeit und die ihr diametral entgegenlaufende Erwartbarkeit von Hilfeleistung hinzugezogen werden. Es wäre daher schlüssiger, den Begriff der Hilfe für die Situationen zu reservieren, in denen Hilfe nicht erwartet wird. In diesen Fällen würde der Begriff der Hilfe seine Bedeutung behalten, die Jan Volker Wirth mit „*unterstützen, beistehen, dienen oder fördern*“ beschreibt.<sup>248</sup> Dieser Vorschlag hätte die Konsequenz, dass nicht-erwartbare Leistungen mit dem Begriff des Helfens beschrieben werden können. Das aber, worauf Soziale Arbeit und ihre Fundierung in Organisation beruht, etwas anderes als Helfen darstellt, wie immer die an sozialarbeiterischer Interaktion beteiligten Leute das psychisch goutieren mögen.

---

<sup>247</sup> Luhmann (1975a)

<sup>248</sup> Vgl. Wirth (2005: 67) (kursiv im Original; O.M.)

Das heißt jedoch nicht, dass Soziale Arbeit auf die Selbstbeschreibung des Helfens verzichten müsste. Ich würde sagen, dass ‚Helfen‘ als systeminterne Beschreibung der Operationsweise des Systems übernommen werden kann, solange kein angemessener Begriff gefunden wurde. Im Folgenden wird ‚Helfen‘ deshalb auch weiterhin für die Beschreibungszwecke angewandt, jedoch mit dem Memento, dass es möglicherweise zu ersetzen ist.

Kurz: der Verzicht auf den Hilfebegriff im Zuge der Beschreibung der Sozialen Arbeit eröffnet im Hinblick auf die organisierte Einrahmung eine andere Sicht auf ihre spezifische Kommunikation.

## **7. Anspruch als symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium**

Dass Hilfsbedürftigkeit durch Soziale Arbeit in ‚Bahnen‘ gelenkt ist, die die Anerkennung der Bedürftigkeit jeweils voraussetzen, betont bereits Dankwerts Danckwerts, wenn er schreibt: „Die gesellschaftliche Anerkennung von Hilfsbedürftigkeit, die nach neuesten gesetzlichen Regelungen dem Hilfsbedürftigen einen Rechtsanspruch auf Unterstützung sichert, umfasst nicht alle Menschen, die unterstützungsbedürftig sind, sondern wählt nach allgemeinen Merkmalen eine Gruppe aus, die im Wesentlichen unterhalb eines fixierten Existenzminimums lebt.“<sup>249</sup> Er bezieht die Unterstützung durch die Wohlfahrtsbemühungen der öffentlichen und freien Träger auf die finanzielle Kompensation der Armut.

Mein Ansatz ist, den Gedanken der sozialarbeiterischen Bemühungen auf das grundsätzliche Fundament eines Rekurrerens auf Ansprüche zu stellen. Nicht allein die finanzielle Absicherung, auch die Notwendigkeit der sozialpädagogischen Familienhilfe, die Drogenarbeit, der psychosoziale Dienst in den Hospizen oder die sozialarbeiterische Hilfe zum Lebensunterhalt, mit einem Wort: *jegliche* sozialarbeiterische Aktivität und mit ihr deren Kommunikation, so meine These, beruht darauf, dass sie *durch* Ansprüche und *als* Anspruch deklariert sein muss, soll sie systematisch erbracht werden und Erwartungsstrukturen im Hinblick auf Unterstützung ausbilden. Der Aspekt der erwartungsbildenden und systematischen Hilfeleistungen, die Ansprüche garantieren, ist insofern wichtig, als sich auch Hilfeleistungen in Form der Nachbarschaftshilfe oder andere uneigennützigere Unterstützungen denken lassen, die jedoch die Kriterien der Erwartungsstabilisierung durch das Fehlen einer fortwährend produzierten Differenz vermissen lassen.

Gestützt wird die These der Anspruchsbindung der Sozialen Arbeit durch die Organisationen, die sich mit Sozialarbeit beschäftigen, da ihre Aktivitäten von den öffentlichen

---

<sup>249</sup> Danckwerts (1964: 12)

Leistungsträgern nur dann honoriert werden, wenn sich die Tätigkeiten auf Ansprüche zurück führen lassen. Sodass die Vermutung nahe liegt, dass die wenigsten Organisationen Leistungen der Sozialen Arbeit in Form von Arbeit an defizitären Zuständen erbringen, wenn die Deklaration als ‚Anspruchsfall‘ nicht eindeutig nachgewiesen wird. Ein Beispiel, in dem die Lösung des Problems der hochunwahrscheinlichen Kombination von Selektion und Motivation zur ‚Hilfe‘ durch Soziale Arbeit sichtbar wird, auf das hin symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien beobachtet werden, sei kurz skizziert. Man stelle sich eine alleinerziehende Mutter mit zwei minderjährigen Kindern vor, die den Berufsalltag und die Erziehung der Kinder Tag für Tag zu bewältigen hat. Ginge diese Mutter zum Jugendamt mit der Bitte um Unterstützung, würde ihr vermutlich nach § 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung zuteil. Die hohe Unwahrscheinlichkeit, dass ein ihr bis dahin unbekannter Mensch Hilfe in Form sozialpädagogischer Familienhilfe oder Erziehungsberatung ermöglicht, muss ein Medium voraussetzen, dass nicht allein die Eigenschaften eines symbolisch generalisierten Kommunikationsmediums aufweist<sup>250</sup>, sondern den Sachbearbeiter vielmehr dazu veranlasst, die Zumutung der Hilfeleistung anzunehmen. Wichtig ist jedoch, dass die Wirkmächtigkeit des Kommunikationsmediums Anspruch sich nicht allein auf die Annahme einer Hilfezumutung seitens des Hilfsbedürftigen entfaltet, sondern auch im Erdulden von Interventionen und Kontrollen seitens der mit sozialarbeiterischen Ansprüchen ausgestatteten freien oder öffentlichen Träger. Wobei zudem wichtig ist, dass sich jeder Rekurs auf einen Anspruch als eine Form im Medium Anspruch lesen lässt, deren Bedingungen und Strukturen im Folgenden analysiert werden.<sup>251</sup>

Meine These ist daher, *dass die verschiedenen Formen der Hilfeleistung der Sozialen Arbeit auf das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium ‚Anspruch‘ zurückzuführen sind.*

In eine ähnliche Richtung argumentieren bereits Michael Bommers und Albert Scherr, die sich zum einen gegen die von Dirk Baecker aufgestellte Vermutung wenden, dass ‚Soziale Hilfe‘ ein Funktionssystem sei, zum anderen ihren Gedanken der Trennung von Zwangsversicherungssystemen und Soziale Arbeit jedoch nicht so weit verfolgen, das sichtbar wird, inwieweit sich Soziale Arbeit von wohlfahrtstaatlichen Bemühungen des politischen Systems unterscheidet. Ihre Argumentation lautet: „Für *Baecker* umfaßt ein solches System auch das, was wir unter wohlfahrtsstaatliche Organisationen der Erstsicherung subsumiert haben, also z.B. 'Arbeitslosenunterstützung' (*Baecker* (1994: 108)). Dies halten wir aus empirischen und systematischen Gründen für nicht plausibel. Zunächst einmal sind Versicherungssysteme, auch Zwangsversicherungssysteme, kaum plausibel in *Baeckers* Sinn

---

<sup>250</sup> Ich verweise auf den Abschnitt zum symbolisch generalisierten Kommunikationsmedium.

<sup>251</sup> Peter Fuchs spricht von Medien als ‚Inferenzmedien‘. Siehe Fuchs (2005a)

als Organisationen eines Systems 'Sozialer Hilfe' zu verstehen, sondern umgekehrt interpretieren verschiedene *Programme* der Arbeitsbeschaffung, der Gesundheitspflege und der Vorsorge die ökonomischen Möglichkeiten von Versicherungen, um die Leistungen der Funktionssysteme Gesundheit, Ökonomie, Recht zugänglich zu machen. Zudem sind die Umstellungen im Bereich der Arbeitsverwaltung, der Rentenversicherungen, des Krankenschutzes und der Sozialhilfe in den letzten Jahre sehr viel besser als Operationen des politischen Systems, denn als Operationen eines eigenständigen Funktionssystems beschreibbar. Wohlfahrtsstaatliche Entscheidungen sind Operationen des politischen Systems und legen auch hier, sofern es darum geht, Helfen in seinen verschiedenen Ausgestaltungen als Programm des politischen Systems auf.<sup>252</sup>

Ich greife die genannte Trennung im Folgenden auf, gehe jedoch über sie hinaus und bestimme über die Form des Anspruchs im Allgemeinen den davon abgeleiteten sozialarbeiterischen Anspruch. Gleichzeitig gilt es zu prüfen, ob sich der sozialarbeiterische Anspruch als symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium der Sozialen Arbeit eignet. Die Formbestimmung lässt sich, wie bereits mehrfach exerziert, in zwei Teilschritte gliedern. Zum einen in die Frage, was mit dem Begriff des Anspruchs unterschieden wird, denn mit der Unterscheidung gewinnt der Begriff an Trennschärfe und markiert, was mit ihm genau nicht gemeint ist. Der zweite Teilschritt interessiert sich für die Einheit der getroffenen Unterscheidung. Die Einheit von zwei unterschiedenen Seiten zielt auf das Gemeinsame von zwei sich wechselseitig ausschließenden Seiten und trennt den so entstandenen ‚gemeinsamen Nenner‘ wiederum von etwas anderem ab.<sup>253</sup>

Mit anderen Worten: Die mit dieser Methode entstehende Unterscheidung des Anspruchs definiert, was mit dem Begriff Anspruch getroffen wird und grenzt ihn gleichzeitig gegen das von ihm unterschiedene ab. Die Differenz definiert mithin, in welches Verhältnis die beiden unterschiedenen Seiten zueinander treten. Der zweite Definitionsschritt, der sich mit der durch die Differenz unterschiedenen Außenseite befasst, lässt die anfangs bestimmten Seiten wieder zusammenrücken und die Frage möglich werden, was das Gemeinsame der unterschiedenen Seiten ist. Über die Setzung einer Einheit, die das Gemeinsame der unterschiedenen Seiten herausstellt, wird die ‚Außenseite‘ der Unterscheidung sichtbar, mithin das, was die Definition der Differenz ‚teilkomplettiert‘.<sup>254</sup>

---

<sup>252</sup> Bommes / Scherr (1996: 107f.) (kursiv im Original; O.M.)

<sup>253</sup> Die so entstandene Form bezieht sich auf den Formenkalkül Spencer-Browns (1997), der in seiner soziologischen Anwendung nach der vom Anspruch unterschiedenen Seite fragt, und die so entstandene Zwei-Seiten-Unterscheidung daraufhin untersucht, was durch sie ausgeschlossen wird.

<sup>254</sup> Teilkomplett deshalb, da die Suche nach Unterscheidungen beliebig fortgesetzt werden kann.

Die Vermutung ist, dass die Form des Anspruchs eine Zeitfigur ist, die, je nach dem, um welche Ansprüche es sich handelt, auf die Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft unterschiedlich zugreift.

## 8. Form des Anspruchs

Wie im Abschnitt über die Evolution der Sozialen Arbeit näher gezeigt wird, muss der Anspruch der Sozialen Arbeit von Ansprüchen unterschieden werden, die auf Versorgungs- und Versicherungsleistungen entstehen. Neben diesen Ansprüchen lassen sich weitere finden, die etwa aus Kaufverträgen, Versicherungen oder Gewohnheitsrechten abgeleitet werden. Es ist deshalb wichtig die generelle Form des Anspruchs zu bestimmen, um aus ihr die sozialarbeiterische Form des Anspruchs abzuleiten und gegen von ihr unterschiedene Anspruchsformen zu bestimmen.

Der Vorschlag für die Bestimmung des Anspruches ist, die Differenz *Anspruch/Leistung* als diejenige zu verstehen, die die Kommunikation eines Anspruches begründet.<sup>255</sup> Die Differenz zwischen Anspruch und Leistung ergibt sich aus der dem Anspruch immanenten Forderung auf eine Leistung, die aus der Rechtssprechung entstanden ist und Anspruch als rechtlich begründete Forderung einer Leistung darstellt.<sup>256</sup> Auch die Geschichte des Wortes Leistung verweist auf die spätmittelalterliche Bedeutung des ‚leistunge‘ – die ‚Einlager‘ – die als Gegenstand einer Schuldverpflichtung erbracht werden musste.<sup>257</sup>

Anspruch impliziert eine Art Behauptung, ein ‚Vorschürzen‘, ‚Vorgeben‘ oder eine Anmaßung, wie sie etwa die Worte *prätentiös*, *prétentieux* oder auch *praetendere* widerspiegeln. So verbirgt sich hinter der Kommunikation eines Anspruches die kommunikative Verständigung darüber, ob Leistungen erfolgen können oder nicht. Damit wird zudem die grundlegende Differenz von Kommunikation und Handlung berührt, die Leistung auf die Seite der Handlung, der tatsächlichen Hilfe-Leistung, und Anspruch auf die Seite der Kommunikation verortet.

Die Differenz Anspruch/Leistung beobachten zu wollen, setzt die Beobachtungsebene zweiter Ordnung voraus, demnach einen Beobachter, der Beobachter – hier das System der Sozialen Arbeit – beim Unterscheiden beobachtet.<sup>258</sup> Über die Beobachtungen zweiter Ordnung wird

---

<sup>255</sup> Diesen Hinweis verdanke ich Peter Fuchs.

<sup>256</sup> Vgl. Niemeyer (o.J.)

<sup>257</sup> Vgl. Köbler (1995)

<sup>258</sup> Siehe auch Spencer-Brown (1957: 26ff.)

deutlich, inwiefern sich die Hilfeleistungen der stratifizierten oder segmentären Ordnung von der Semantik der Hilfeleistung in der modernen Gesellschaft unterscheiden.

Die Form des Anspruchs ist bezeichnet durch das Schema ‚Anspruch/Leistung‘. Dabei ist von Bedeutung, dass diese Differenz auf den Anspruch bezogen ist. Es ist zunächst irrelevant, welche Ansprüche, seien es die im Rahmen von Versicherungen, Versorgungsleistungen oder die auf soziale Arbeit die Differenz verwenden. Wichtig ist, dass die Leistung jeweils an Ansprüche gebunden sein muss, damit die Form des Anspruchs wirksam wird. Die Unterscheidung von Anspruch/Leistung muss daher von Leistungen unterschieden werden, auf die sich keine Ansprüche projizieren lassen. In einer Formel zusammengefasst, lässt sich die generelle Form des Anspruchs als

*Anspruch = Anspruch / Leistung // Leistung*

beschreiben. Die Unterscheidung des Anspruchs tritt daher in die Seite des Anspruchs wieder ein, weil die Differenz von Anspruch/Leistung im und vom System reproduziert wird. Es geht mithin nicht um die einfache Reproduktion der Differenz Anspruch/Leistung, sondern um den Wiedereintritt der Unterscheidung in ihre linke Seite, sofern Ansprüche auf Leistungen kommunikativ markiert werden.

Diese, für sämtliche Ansprüche geltende Form verfügt über einen sich je nach Systemtyp unterscheidenden Zeitzugriff. Wird für unsere Zwecke das Schema Vergangenheit/Gegenwart/Zukunft genommen und davon abgesehen, dass die Gegenwart als Differenz von Vergangenheit und Zukunft fungiert, die, um sie ‚greifbar‘ zu machen, als Gegenwart beobachtet werden muss, lassen sich voneinander verschiedene Anspruchstypen unterscheiden.

Die Konnotation, die sich mit Ansprüchen verbindet, verweist daher stets auf Leistungen, die noch einzulösen sind. Ansprüche rekurren damit auf zukünftige Leistungen. Ob der Anspruch allerdings eine zukünftige Leistung zur Folge hat oder nicht, muss über die systeminternen Programme entschieden werden. Unabhängig davon, ob Ansprüche erhoben oder gestellt werden, greifen alle Versicherungs- und die meisten Versorgungsansprüchen auf Bedingungen zurück, die in der Vergangenheit erfüllt werden müssen, um zukünftige Leistungen möglich zu machen.

## **9. Anspruch als Zeitfigur**

Von dem Zeitzugriff des Versicherungs- und Versorgungsanspruchs unterscheidet sich dezidiert derjenige der Sozialen Arbeit. Meine These ist, dass der Differenz von

Anspruch/Leistung die zeitliche Unterscheidung von Gegenwart/Zukunft zugeordnet werden kann. Das heißt, dass von Sozialer Arbeit immer dann gesprochen wird, sobald sich gegenwärtige Anspruchsbedingungen auf zukünftige Leistungen beziehen. Ein Indiz dafür ist, dass Leistungen der Sozialen Arbeit für bereits vergangene Notlagen nicht mehr geleistet werden, es sei denn, sie wurden beantragt und werden bis zum Tag der Antragsstellung rückwirkend möglich. In einer anderen Notierung heißt dies auch: Soziale Arbeit kann, von präventiven Maßnahmen einmal abgesehen, die gesonderten Überlegungen bedürfen, nicht auf Vorrat geleistet, dann gespeichert und abgerufen werden, sobald eine Notlage eintritt.

Für die Programmatik der Sozialen Arbeit ist die aktuell zu verzeichnende Notlage relevant. Es spielt für sie keine Rolle, wie lange der Hilfebedarf schon besteht, da die Codierung und das Medium nur gegenwärtige ‚Fälle‘ als bearbeitbar erkennt. Das impliziert andererseits, dass all die Leistungsfälle, die sich auf in der Vergangenheit liegende Bedingungserfüllungen wie regelmäßige Einzahlungen, eigenes Verschulden, unterlassene Vorsorge gründen, nicht dem System Soziale Arbeit zugerechnet werden. Gewonnen wird damit die Abgrenzung zu Leistungen aus versicherungsrechtlichen Verträgen, die, seien es Arbeitslosenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherungen, Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen, nicht zur sozialarbeiterischen Kommunikation gezählt werden. Was nicht ausschließt, dass ein Großteil der Zeit der professionellen Arbeit eines Sozialarbeiters für kranken-, pflege- und lebensversicherungstechnische Fragen verwandt wird, um die Absicherung der Patienten, Klienten oder Bewohner sicher zu stellen. Das sich Soziale Arbeit und mit ihm das Medium Anspruch gerade gegen die Leistungen abhebt, die ihre Bedingungen in der Vergangenheit suchen, kann zunächst einmal nur behauptet werden. Der Schein einer willkürlichen Setzung der Definitionsbedingungen des Mediums Anspruch verliert sich, wird auf die Programmatik der Sozialen Arbeit geachtet, die als Selbstbindung in den Grundrechten und den Ausführungen der Sozialgesetzbücher verankert ist. Ein weiteres Argument liegt in der Semantik des Helfens begründet, von der nicht die Rede sein kann, wenn Hilfe verweigert wird, weil mögliche, in der Vergangenheit zu erfüllende, Vertragsbedingungen nicht eingelöst wurden.

Geleitet durch die Codierung Fall/Nicht-Fall wird in der Sozialen Arbeit der Anspruch<sup>259</sup>, ein Hilfeanrecht zu besitzen, zum Auslöser für die Kommunikation, die die Voraussetzungen der Hilfeleistung prüft – und zwar in doppelter Hinsicht prüft. Zum einen wird entschieden werden müssen, „ob das Programm die Hilfe zuläßt und dann über den Einzelfall in der Ausführung des Programms. Die Hilfesuchenden müssen, um die organisatorischen

---

<sup>259</sup> Siehe dazu Fuchs/Schneider (1995)



Möglichkeiten ausnutzen zu können, ihr Vorgehen doppeln. D.h. die Entscheidung über den Einzelfall und auch die Entscheidung über das Hilfsprogramm zu beeinflussen suchen.<sup>260</sup>

Anders als in den Vorläufern des Helfens, wie etwa dem Verteilen von Almosen oder Gaben, in dem der der Gedanke der Hilfeberechtigung noch zurücktrat, da die Gabe oder das Almosen anderen Zwecken diene, stellt sich die Hilfeleistung der modernen Gesellschaft nach Georg Weber und Frank Hillebrandt in ihren Strukturmerkmalen im Unterschied zu Hilfeleistungen des Mittelalters folgendermaßen dar:

„- Organisierte Hilfe ist an Programme gebunden. In ihnen wird definiert, wem wann wie geholfen werden soll, kann oder muß.

- Organisierte Hilfe erzeugt und setzt Berufsrollen (Sozialarbeiter) und Klientenrollen (Hilfebedürftige) voraus.

- Organisierte Hilfe entwickelt sich zu einer professionellen Tätigkeit, die sich nicht mehr primär an individuellen Hilfemotivationen orientiert. Professionelles Handeln schöpft seine Motivation zur helfenden Tat aus einem standardisierten Entscheidungsprozeß, der sich aus einer fest umrissenen Fachlichkeit legitimiert, die in Hilfeprogrammen fixiert ist.

- Hilfe wird im Rahmen formaler Organisationen bürokratisiert und monetarisiert.

- In formalen Organisationen wird Hilfe zur Fürsorge. Der Hilfebedürftige legt die Lösung seiner Probleme in die Verantwortung von Experten.

- Organisierte Hilfe hat strukturell nichts mehr mit Moral, Mitleid oder ähnlichen Motivationen zu tun. Sie wird durch fachliche Standards und Hilfeprogramme zeitstabil gehalten und erreicht einen hohen Grad an Erwartbarkeit.<sup>261</sup>

So ergibt sich, achtet man auf die Bedingungen des Helfens, die Form der sozialarbeiterischen ‚Anspruch/Leistung-Unterscheidung‘. Die Überlegung ist, dass Soziale Arbeit sich mit ihrer ‚Kerndifferenz‘ von Anspruch/Leistung von dem unterscheidet, was man *bedingungsloses Helfen* nennen könnte. Darunter können Mildtätigkeiten wie Spenden, Almosen oder unterstützende Leistungen wie Nachbarschaftshilfe oder ehrenamtliches Engagement gezählt werden, die weder organisatorisch gebunden – so die These von Niklas Luhmann – noch, und jetzt auf gesellschaftlicher Ebene, durch die Programmatik der Sozialen Arbeit mittels Codierung gesteuert wurden.<sup>262</sup> Die Form der Anspruch/Leistung-Unterscheidung komplettiert sich demnach durch die Hilfeleistungen, die nicht nur auf die Bedingungen verzichten, die Soziale Arbeit konstituieren, sondern auch auf die Kommunikation, die ein Anrecht auf Hilfe symbolisiert.

---

<sup>260</sup> Luhmann (1975a)

<sup>261</sup> Weber/Hillebrandt (1999: 74)

<sup>262</sup> Siehe zur Unterscheidung von Almosen, Gabe und Hilfe Wirth (2005) und Sahle (1987)

Die Form des symbolisch generalisierten Kommunikationsmediums lässt sich festhalten als:  
*Anspruch = Anspruch / Leistung // bedingungslose Hilfeleistung*

Der Formbestimmung des Anspruchs ist hinzuzufügen, dass die Differenz Anspruch/Leistung spezifischen Bedingungen unterworfen ist, die sie zur typisch sozialarbeiterischen Differenz machen. Allein, die durch den Begriff Anspruch getroffene Unterscheidung von Anspruch und Leistung und auch die von dieser Differenz unterschiedene Seite des bedingungslosen Helfens erklären noch nicht genau, worin die Spezifik der Sozialen Arbeit besteht. Beispielsweise könnte der Einwand, dass die Leistungen, die aus Versicherungen, damit aus Privatverträgen ihren Anspruch gewinnen, auch zur Sozialen Arbeit gezählt werden können, mit dieser Formbestimmung nicht widerlegt werden, da die Differenz Anspruch/Leistung hier ebenfalls aktiviert wird. Es ist deshalb nicht nur notwendig, auf das Zusammenspiel der Funktionserfüllung der Sozialen Arbeit, der Codierung Fall/Nicht-Fall und das designierte Kommunikationsmedium Anspruch zu achten, sondern unabhängig davon kann ein weiteres Merkmal der Sozialen Arbeit helfen, das den Anspruch und seine Bedingungen in seiner spezifischen Zeitlichkeit verortet. Die Frage ist, welchen Bedingungen sich die sozialarbeiterische Differenz von Anspruch/Leistung beugen muss, damit die Hilfeleistung im System Soziale Arbeit möglich wird.

Die Differenz von Anspruch und Leistung kann in der Sozialen Arbeit zum einen nur als zusammengehörige Einheit verstanden werden, da die Hilfeleistung einen Anspruch und der Hilfeanspruch die Leistung impliziert. Zum anderen spiegelt genau diese Unterscheidung auch die Trennung wider, die den beiden Seiten ihre je eigene Bedeutung verleiht. Das heißt: der Anspruch auf Hilfeleistung kann lediglich als Anspruch und nicht als die tatsächliche Leistung verstanden werden.<sup>263</sup> Entsprechend verhält es sich mit der Hilfeleistung. Sie gewinnt ihren Status als ‚Hilfe‘-Leistung im Sinne der Sozialen Arbeit nur dadurch, dass über die Codierung des Systems ein programmatisch bearbeitbarer Problem-‚Fall‘ identifiziert wurde, auf den ein Hilfeanspruch bestehen muss.

---

<sup>263</sup> In etwas ähnlicher Diktion unterschied Georg Simmel das Recht von der Pflicht zur Hilfe. „Denn nur, wenn man ein solches Recht (das Recht des Bedürftigen zur Armenpflege, O.M.) zum mindesten als juristisch-soziale Fiktion voraussetzt, scheint die Ausübung der Armenpflege der Willkür, der Abhängigkeit von der zufälligen Finanzlage und sonstigen Unsicherheiten entzogen zu sein; allenthalben wird die Zuverlässigkeit von Funktionen gesteigert, wenn in dem sie tragenden Korrelationspaar von Recht und Pflicht das Recht ihren methodischen Ausgangspunkt bildet: denn der Mensch ist im Durchschnitt schneller bereit, ein Recht einzufordern, als eine Pflicht zu erfüllen. Dazu kommt das Humanitätsmotiv, daß dem Armen das Beantragen und das Annehmen der Unterstützung innerlich erleichtert, wenn er damit nur sein gutes Recht realisiert; die Gedrücktheit, die Beschämung, die Deklassierung durch das Almosen hebt sich für ihn in dem Maße auf, in dem es ihm nicht aus Barmherzlichkeit, Pflichtgefühl oder Zweckmäßigkeit gewährt wird, sondern er es *fordern* darf.“ Simmel (1992: 514)

Ein weiterer Punkt, der den Anspruch als symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium verständlich werden lässt, liegt in der Unterscheidung der Beobachtungsebenen erster und zweiter Ordnung. Das Alltagsverständnis von helfender Kommunikation geht davon aus, dass die Hilfe denjenigen zukommen wird, die sie benötigen. Die Notwendigkeit der Hilfe wird in der Beobachtungsebene erster Ordnung so prominent, dass es unmöglich scheint, Gründe zu finden, die gegen das Hilfegebot sprächen. Dass Hilfe an vielen Stellen zu Recht geleistet wird, bestätigt die Vermutung auch, dass geholfen werden muss. Nur trifft man damit den eigentlichen Kern der sozialarbeiterischen Kommunikation nicht genau, denn nicht in allen Fällen, die Hilfe nahe legen, wird auch geholfen. Die Beobachtung zweiter Ordnung, die darauf angelegt ist, die Unterscheidung zu beobachten, die getroffen wird, lässt eine Verzögerung der Hilfe erkennen, die aus bestimmten Gründen eben nicht geleistet wird. Sie liegt meist in der Prüfung der Notwendigkeit der Hilfe.

An anderer Stelle habe ich auf die ubiquitär anfallenden Ungleichheitsfälle hingewiesen, die entstehen, sofern mit dem Schema gleich/ungleich beobachtet wird. Die als ungleich filtrierte Chancen, die sich in je verschiedenen Inklusionsprofilen äußern, können nicht, so war die These, von der Sozialen Arbeit abgefangen und ausgeglichen werden. Soziale Arbeit muss sich folglich Grenzen setzen, die genau festlegen, wer ab wann welche Hilfe erwarten kann. Die allgegenwärtige Notwendigkeit der Unterstützungserwartung wird durch ein Kommunikationsmedium in Bahnen geleitet, die genau entscheiden lassen, dass und wie Hilfe möglich wird. Die Frage ist daher, woran es liegt, dass sich unzählige Organisationen mit Kommunikation der Sozialen Arbeit beschäftigen müssen und wollen, sie sich jedoch im Hinblick auf die angebotenen Hilfeleistungen gleichen. Zu denken wäre an die freien Träger, die den Kinder- und Jugendnotdienst praktizieren, oder die Jugendclubs, die entlang den Bedingungen des SGB VIII ihre Aufgaben erfüllen oder die Schuldnerberatungen, die Alten- und Pflegeheime, die Schulsozialarbeit oder die Sozialdienste der Krankenhäuser. Sie alle gleichen sich in dem, was themenspezifisch angeboten wird, und sie gleichen sich in der Fundierung dessen, was den organisatorischen Antrieb der Hilfeleistung darstellt. Das Fundament aller mit sozialer Arbeit betrauter Organisationen liegt in dem Vertrauen darauf, dass das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium Anspruch nicht versagt.

Das Medium Anspruch ist seinerseits in den Strukturen des Systems Sozialer Arbeit stabilisiert, sprich: es muss richtige und unrichtige Verwendungen des Mediums erkennbar werden lassen und durch Schriftsätze wie die Bücher des SGB abgestützt sein. Soziale Arbeit ist möglich, so der Schluss, *weil* ein Anspruch besteht, wie immer die jeweilige Form der Hilfeleistung geartet sein mag.

## 10. Grenzfälle Sozialer Arbeit

Aufgrund der Formbestimmung (Anspruch/Leistung//bedingungslose Leistung) kann die Frage gestellt werden kann, wie ehrenamtliches Engagement oder Spenden und Gaben verstanden, und unter Soziale Arbeit subsumiert werden, sofern sie sich ebenfalls als organisatorisch gebunden darstellen. Auf diese Art von Soziale Arbeit lässt sich bekanntermaßen kein Anspruch projizieren.<sup>264</sup> Die Antwort darauf entdeckt man bei einem Vergleich mit anderen Funktionssystemen. Zurechnungsschwierigkeiten dieser Art finden sich auch bei anderen Kommunikationsmedien, und zwar dann, wenn unentscheidbar ist, ob sich eine Äußerung auf ein Kommunikationsmedium bezieht oder nicht. Es ist beispielsweise unklar, ob ein noch nicht verkündetes Gerichtsurteil, das von einem an der Urteilsfindung Beteiligten vorweg genommen wird, als Äußerung dem Rechtssystem zugerechnet werden soll. Wird das Gesagte in einem späteren Urteil bestätigt, hätte man mit ihm bereits ‚rechnen‘ und sich darauf einstellen können. Wird es nicht gerichtlich bestätigt, wird offensichtlich, dass erst die Judikative das Kommunikationsmedium Recht in eine aktuelle Form bringen. Ähnlich ist es beim Tauschhandel oder der wechselseitigen Nachbarschaftshilfe, die ohne das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium der Wirtschaft ablaufen. Handelt es sich hier um Wirtschaftsvorgänge? Die Antwort kann sowohl bejahend als auch verneinend begründet werden. Da jedoch das Kommunikationsmedium nicht zum Einsatz kommt, greifen auch nicht die für die Wirtschaft üblichen Programme und Strukturen. Das System der Wirtschaft beobachtet mit Hilfe der Unterscheidung von Zahlung/Nicht-Zahlung, und sofern an Tauschtransaktionen in Zahlen und Währungen messbarer Gewinn anfällt, wird der Tausch wieder wirtschaftlich relevant. Das Medium ist daher nur mittelbar involviert und die wirtschaftliche Relevanz kann sich erst im nachträglichen Bestimmen der Identität eines Ereignisses als solche zeigen. Deshalb wird der Tauschhandel nicht generell als Moment der Wirtschaftskommunikation von der Wirtschaft anerkannt werden, denn dazu fehlt ihm die freie Konvertierbarkeit des Geldes, die es ermöglicht, Waren wieder zurückzugeben und sich auf Leistungen anderer Funktionssysteme wie dem Recht zu stützen.

Auf die Soziale Arbeit und das Kommunikationsmedium Anspruch bezogen, ist anzunehmen, dass hier ebenfalls die wechselseitige Bedingung von Struktur, Programm und Medium und die operative Nachträglichkeit von Identifikationen gelten, die Kommunikation als Kommunikation der Sozialen Arbeit erkennbar werden lässt. Wobei das Erkennen von sozialarbeiterischer Kommunikation wiederum durch die Operation möglich wird, die im

---

<sup>264</sup> So beispielsweise die Arbeit der ehrenamtlichen Sterbebegleiter in Hospizen, oder die Kollekte, die während einer Versammlung der Angehörigen im Alten- und Pflegeheim ‚umgeht‘, weil beispielsweise ein Videobeamer angeschafft werden soll.

systeminternen Gebrauch von Sortierrastern, wie der Codierung, als auch in systemexternen Beobachtungen von Funktionssystemen nach Zuordnungen fahndet. Auf einen Nenner gebracht: das Kreuzen der Barre von bedingungsloser Hilfeleistung hin zur konditionierten Hilfeleistung und damit in den Medienbereich des Anspruches ist eine Frage der nachträglichen Identifikation von Äußerungen als zugehörig zur Sozialen Arbeit, *weil* sie auf Ansprüchen beruhen.

Ähnlichkeiten mit eingeführten Funktionssystemen wie Wirtschaft, Recht oder Politik im Hinblick auf Schwierigkeiten, die sich mit der Transformation von Vorläufern der Kommunikationsmedien hin zu stabilen Erwartungen, die sich auf symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien stützen, sind aufgrund der sogenannten ‚Zeit der *différance*‘, die sich auf die nachträgliche Identifikation von Identitäten bezieht, nicht zufällig.<sup>265</sup> Beruhte doch die Fürsorge, wie die Soziale Arbeit vor der Einführung der bürgerlichen Reformen genannt wurde, noch in der Hamburger Armenreform von 1788 auf den Grundsätzen der nachbarschaftlich-ehrenamtlichen Mithilfe der Bürger, um die Armen zu unterstützen. Und das zu einer Zeit, in der die Organisierung von Fürsorge und die Umstellung auf professionelle Helfer bereits weit fortgeschritten waren.<sup>266</sup> Ersehen lässt sich jedenfalls, dass selbst das ehrenamtliche Engagement in Ansprüchen ‚festgezurr‘ werden kann.

Eine evolutionäre Verschiebung, die zwar nicht als Grenzfall Sozialer Arbeit bezeichnet werden kann, sich dennoch in Konkurrenz zum beschriebenen Medium Anspruch darstellt, ist der zunehmend größer werdende Bereich sozialer Dienstleistungen, die von freiberuflichen Sozialarbeitern/Sozialpädagogen angeboten und für den privaten Gebrauch in Anspruch genommen werden. In den gleichen Bereich lässt sich die betriebliche Sozialarbeit subsumieren, die für die Mitarbeiterbelange eingerichtet und vom Unternehmen mitfinanziert werden. Dazu gehört ebenso das weite Feld der Beratungs- und der Supervisionsangebote, die nicht auf das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium Anspruch vertrauen müssen, sondern, wie eine Dienstleistung, mit dem Medium der Wirtschaft beglichen werden. Die Frage ist deshalb, wie diese Verschiebung der Kombination von Motivation und Selektion erklärt werden kann. Meine Vermutung ist, dass die Leistungen der Sozialen Arbeit, die in diesen Fällen durch direkte Zahlungen erkaufte werden, ohne den Umweg über den gesetzlichen Anspruch zu nehmen, ein Ergebnis der Erweiterung von Freiheitsgraden im Inklusionsbereich ist. Luhmann hat in solchen Fällen von Integration und Negativintegration gesprochen und darunter die Einschränkung und Erweiterung von Freiheitsgraden

---

<sup>265</sup> Siehe Derrida (1988; 1989) und zur soziologischen Anwendung Luhmann (1979), Fuchs (1999a; 2003)

<sup>266</sup> Siehe etwa Hammerschmidt/Tennstedt (2002)

verstanden.<sup>267</sup> Die Leistungen der Sozialen Arbeit werden diesen Fällen als Dienstleistung gegen Bezahlung angeboten, wobei zu untersuchen ist, welche Auswirkungen das auf den strukturellen Zusammenhalt von binärer Codierung, Kommunikationsmedium, symbiotischer Mechanismus und Kontingenzformel hat. Möglich wird die Verschiebung auf das Medium Geld durch die Zunahme der Freiheitsgrade im Inklusionsbereich, da nur hier Wahlmöglichkeiten im Hinblick auf den variierenden Einsatz von Kommunikationsmedien möglich sind, um motivierende Selektionsofferten platzieren zu können.

## **11. Kriterien und Strukturen des symbolisch generalisierten Kommunikationsmediums der Sozialen Arbeit**

Im Folgenden gilt es, das designierte symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium Anspruch mit den Merkmalen abzugleichen, die Niklas Luhmann als Prüfkriterien für Kommunikationsmedien beschrieb.<sup>268</sup> Das Medium Anspruch muss sich (1.) auf einen einheitlichen Zentralcode beziehen lassen, der den gesamten Medienbereich abdecken kann. Es sollte (2.) weiterhin die Selbstplacierung des Mediums auf der Präferenzseite seines Codes erkennbar werden. Die Kriterien müssen ferner (3.) das Medium in selbstreferentiell strukturierten und geschlossenen Operationszusammenhängen eingebettet vorführen und (4.) die Paradoxieauflösung in Beobachtungen erster und zweiter Ordnung erlauben. Die Offenheit des Mediencodes muss (5.) für Informationen und Mitteilungen darstellbar sein. Weiterhin sollte das Medium Anspruch (6.) strukturell kopplungsfähig sein und (7.) Bezug nehmen auf Inflation und Deflation der Kommunikationsmedien. Schließlich geht es (8.) um den symbolischen Einschluss des durch die Codierung Ausgeschlossenen, also um die Verfügung über die Nullmethodik und (9.) als Selbstvalidierungsfähigkeit des Mediums Anspruch.

---

<sup>267</sup> Vgl. Luhmann (1993: 583f.): „Das Dominieren der Unterscheidung Inklusion/Exklusion verändert die Erwartungen, die der Soziologe gewohnheitsmäßig mit dem Begriff der Integration (und über diesen Begriff oft mit dem Recht) verbindet. Wenn man Integration definiert als Einschränkung der Freiheitsgrade der integrierten Teile, dann sieht man sofort, daß gerade der Exklusionsbereich hochintegriert funktioniert. Die Negativintegration in die Gesellschaft ist nahezu perfekt. Wer keine Adresse hat, kann seine Kinder nicht zur Schule schicken. Wer keine Papiere hat, kann nicht heiraten, kann keine Sozialleistungen beantragen. Analphabeten sind, formell ausgeschlossen oder nicht, gehindert sinnvoll an Politik teilzunehmen. Die Exklusion aus einem Funktionssystem verhindert die Inklusion in andere. Dagegen ermöglicht die Inklusion eine geringere Integration, also größere Freiheitsgrade, und sie entspricht auf diese Weise der Logik funktionaler Differenzierung.“

<sup>268</sup> Siehe Luhmann (1997: 359ff.)

## 11.1 Zentrale Codierung und symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien

Wie für alle symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien muss für das vorgeschlagene Medium ‚Anspruch‘ eine Codierung gefunden werden, die den gesamten Medienbereich abdeckt.

Für die binäre Unterscheidung der Sozialen Arbeit gibt es mehrere Vorschläge. Beispielsweise die Beschreibungen Micha Brumliks, der die Codierung der Sozialen Arbeit am Kommunikationsmedium der Fürsorglichkeit darstellt und im Schema ‚autonom/hilfsbedürftig‘ oder ‚therapierbar/resistent‘ umgesetzt sieht.<sup>269</sup> Ebenfalls am Kommunikationsmedium Fürsorglichkeit orientiert Dirk Baecker seinen Vorschlag zur binären Codierung, den er als Unterscheidung von ‚Helfen/Nichthelfen‘ beschreibt.<sup>270</sup>

Ich beziehe mich im Weiteren auf den Vorschlag von Peter Fuchs, der die Codierung der Sozialen Arbeit in der Reproduktion der Differenz von Fall/Nicht-Fall beschreibt. Der Code ‚Fall/Nicht-Fall‘ ist die verkürzte Darstellung der Transformation einer ‚besonderen Ungleichheitslage‘ im Inklusionsbereich in eine durch das System bearbeitbare Problemlage, die als ‚Fall‘ für die Soziale Arbeit konstruiert wird. Man muss nicht eigens betonen, dass der Konstruktion eines ‚Falls der Sozialen Arbeit‘ keine Entsprechung in der Umwelt des Systems entspricht. Niemand, um es ganz deutlich zu sagen, ‚ist‘ ein Fall für Soziale Arbeit. Fälle sind lediglich Konstrukte des Systems selbst, an denen kommunikative Anschlüsse möglich werden, die die Soziale Arbeit reproduzieren.

In dieses Sortierraster passt sich das Medium Anspruch schon dadurch ein, weil auch die Codierung Fall/Nicht-Fall die Bedingung der ‚Sofern-Abstraktion‘ des Mediums Anspruch erfüllt.<sup>271</sup> Das heißt, *immer wenn es um gesetzlich verbürgten Anspruch geht, wird die Differenz des Funktionssystems Soziale Arbeit aktiviert*. Diese These kann auf das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit zunächst limitierend wirken, birgt aber den Vorteil, Adressenarbeit, als Leistung der Sozialen Arbeit, schärfer darstellen zu können. Gewonnen wird zusätzlich ein präzises Verständnis der Sozialen Arbeit, verbunden mit der Fähigkeit, die eigenen Kompetenzen scharf zu artikulieren, da die unbestimmte, in der Sozialen Arbeit tendenziell stark prosperierende Falldeklaration durch das Medium Anspruch an Nachweise geknüpft würde. Statt des Konjunktivs sollte vermutlich besser der Indikativ genutzt werden, denn tatsächlich lässt sich keine Falldeklaration der mit sozialer Arbeit betrauten Organisation

---

<sup>269</sup> Siehe Brumlik (1987: 247): „Es geht also um die Codierung seligierender und therapeutischer Interaktionen, d.h. von Fürsorge. Fürsorge als organisierte Bedarfsdeckung wird durch das Medium der ‚Fürsorglichkeit‘ wahrscheinlicher gemacht, das Medium der ‚Fürsorglichkeit‘ durch einen Code gesteuert, der sich in Schematismen wie ‚autonom/hilfsbedürftig‘ und ‚therapierbar/resistent‘ äußert.“

<sup>270</sup> Siehe Baecker (1994)

<sup>271</sup> Siehe noch einmal zur Unterscheidung Fall/Nicht-Fall als Codierung der Sozialen Arbeit, Fuchs/Schneider (1995: 213) oder auch Fuchs (2000: 160ff.)

finden, die nicht als Anspruchsnorm ihren Widerhall findet. Dass, was unter prosperierender Fallkonstruktion verstanden wird, bezieht sich eher auf persönliche und meist normative Vorstellungen von Sozialarbeiter, die als psychische Umwelt der sozialarbeiterischen Kommunikation ihre je eigenen Vorstellungen von Hilfe und deren Umsetzung haben. Festzuhalten bleibt, dass einerseits die Codierung durch das Medium ‚gebändigt‘, aber auch das Medium Anspruch durch die binäre Codierung digitalisiert wird.

Jede Grenzunschärfe, die sich auf ein ‚vielleicht-Fall‘ bezieht, kann von der Sozialen Arbeit nicht mehr unterschieden werden. Darunter fallen *nicht* die Formulierungen, die sich unter dem „unbestimmten Rechtsbegriff“ im Sinne der Gesetzgebung zusammenfassen lassen. Denn der unbestimmte Rechtsbegriff wird mittels systemeigener Programmatik, die auf Strukturen, die ihrerseits auf Einschätzungen, Erfahrungen und Entscheidungen beruhen, bestimmt. Erst Grenzfälle, die durch den Anspruch und die Begründung des Anspruches aus sich heraus, oder durch Verweis auf vergleichbare Ansprüche nicht in einen Fall transformiert werden können, müssen zur Entscheidung an die Judikative weitergereicht werden.<sup>272</sup>

Der Code ‚Fall/Nicht-Fall‘ ist der Ausdruck für die Zurechnung eines Beobachters, der im Code die invariante Unterscheidung der Sozialen Arbeit erkennt. Die Invarianz des Codes kann als evolutionäre Stabilisierung beschrieben werden, dessen zwei Seiten – eben die Seite der Fälle und die der Nicht-Fälle – die Beobachtungsleistung des Systems Sozialer Arbeit begrenzen.<sup>273</sup> Mit anderen Worten, das System sieht stets die Verkettung von Fällen, die durch das Medium Anspruch markiert sind und unterscheidet sie von den Nicht-Fällen.

Da, wie gesagt wurde, die Präferenz des Systems auf der Seite der Falldeklaration liegt, und die Konditionierung für die Seite des ‚Falls‘ vom Medium Anspruch ausgeht, könnte man, um den Entwicklungsstand – also die Irritierbarkeit – des Systems zu proben, prüfen, inwieweit die Konditionierung des Systems variiert werden kann. So könnte etwa die Annahme getestet werden, dass sich Soziale Arbeit von wirtschaftlichen Gesichtspunkten stärker beeinflussen lasse, als das Medium Anspruch es zulässt. Entscheidend für die Möglichkeit der wechselnden Einflussnahme ist die Kopplung zwischen fixiertem Präferenzcode und den variablen Konditionierungen, die auf der Ebene der Programme variiert werden können. Bemerkenswert ist weiterhin, dass die Präferenz für die Seite des ‚Falles für Soziale Arbeit‘ als Negativierung der moralischen Anschlussfähigkeit bezeichnet werden kann. Mit dem Bezug auf die nicht wünschenswerte Seite der Hilfsbedürftigkeit, ist es der Sozialen Arbeit möglich, die Systemoperationen aufrecht zu halten. Dass zeigt die Abkopplung der

---

<sup>272</sup> Auf den Unterschied des Anspruches zum Medium des Rechtssystems komme ich zurück.

<sup>273</sup> Sie auch den Abschnitt über die Evolution der Sozialen Arbeit.



Teilsysteme von Wertvorstellungen und die Eigenlogik und begrenzte Rationalität von Funktionssystemen.

Eine Möglichkeit, die Fixierung auf eine Seite des Codes aufzuheben und damit die Konditionierung stabil zu halten, besteht in der Abstrahierung des Codes, der die Präferenz auf eine Seite der binären Unterscheidung umso schwächer hält, je abstrakter die Codierung ist.<sup>274</sup> Das impliziert aber keine Dispositionsfreiheit des Systems dem Code gegenüber, sondern heißt lediglich, dass die Stabilität der Konditionierung bei anderen Funktionssystemen mit hochabstrakten Codewerten beobachtet wird. Bezogen auf das System Soziale Arbeit mit der angenommenen Codierung Fall/Nicht-Fall kann deshalb eine hohe Abstraktion angenommen werden, die von wirtschaftlichen Beeinflussungen freigehalten ist. Gut zeigen lässt sich die Abkopplung von wirtschaftlichen Pressionen, selbst wenn der alltägliche Eindruck, der dank föderaler Strukturen eine Budgetierung der Personal- und Leistungskosten und damit verbundene Finanznot der Kommunen andere Schlüsse zulässt, an der Umsetzung der Ansprüche. Die Ansprüche können beispielsweise vor den Gerichten auf den Einzelfall hin überprüft werden, gleichgültig, ob die Finanzierungsträger, in der Regel die Städte und Kommunen, die Mittel vorgesehen haben und aufbringen können oder nicht. Offen bleiben muss hier, inwieweit die Programmatik der Sozialen Arbeit – zu denken wäre hier an Dienstanweisungen, die je nach Leistungsträger und Budget variieren – von wirtschaftlichen Entscheidungen beeinflusst wird. Den Abstraktionsgrad der Codierung Fall/Nicht-Fall bestätigt ferner der Abkopplungsgrad, der die Präferenz für den ‚Fall‘, den gesellschaftlichen Normalwertungen, die auf Nicht-Fall optieren würden, entgegenstellt.<sup>275</sup>

Ein weiteres Merkmal, dass eng mit dem Medium Anspruch und seiner Codierung Fall/Nicht-Fall zusammenhängt, besteht in der Symbolisierung der Einheit der Unterscheidung, die vom Code in zwei Seiten aufgespannt wird. Der Code verdoppelt den Anspruch in eine positive und eine negative Variante, die mittels Anspruch symbolisiert und zusammengehalten werden müssen. Durch die Aufspaltung in zwei Seiten wird die Grundlage gelegt, aus dem sich die Formen der Ansprüche ‚ausfällen‘ lassen. Vielleicht kann so die Präferenz für die Seite der ‚Fälle‘ begründet werden, wichtig ist hier jedoch, dass der Positivwert dem System als Legitimation seiner Codierung dient, die durch das Medium Anspruch gedeckt und unterstützt wird. Die Folge ist, dass Soziale Arbeit auf der Seite der Falldeklaration verbleiben muss, sollte die Autopoiesis des Systems nicht verhindert werden. Daraus folgt weiter, dass jede Reflexion, die sich auf die Hypostasierung von ‚Fällen‘ bezieht, vom System negiert werden

---

<sup>274</sup> Vgl. Luhmann (1997: 366ff.)

<sup>275</sup> Ebd.

muss, weil es gerade auf diesem, der Analyse entzogenen Konstrukt beruht.<sup>276</sup> Mit dem Beweis dieser Aussage begibt sich die Analyse auf ein noch brachliegendes Feld, dessen Dimensionen nicht zuletzt die Bemühungen um eine Sozialarbeitswissenschaft streifen, und die erst vermessen werden wollen. An dieser Stelle muss der Verweis genügen, dass die Logik der Funktionssysteme mit ihren je eigenen Codewerten auf genau diesen zweiwertigen Unterscheidungen aufbaut. Jeder Reflexionsversuch innerhalb des Systems, ob es die Religion, die Soziale Arbeit, die Wissenschaft, die Kunst, die Erziehung oder das Recht betrifft, kann die Leitunterscheidung des jeweiligen Systems *nicht* kreuzen. Für Soziale Arbeit gilt deshalb, dass sie nicht – und auch nicht über den Reflexionsversuch – davon absehen kann, dass Bedürftigkeit vorliegt, die in ‚Fallform‘ zu bearbeiten ist. Sie kann nicht, um einen Theoriebegriff zu nutzen, der im Weiteren Thema sein wird, über ihre Kontingenzformel hinaus. Eine Formel mithin, die die Latenz des Systems zu schützen hilft. Das heißt nicht, dass sich keine Gedanken gemacht werden, die in Form von ‚Was wäre, wenn ...?‘ die Grenze des Systems überschreiten und gänzlich andere Modelle ausprobieren wollen. Nur evoluiert ein System nach eigenen Kriterien und nimmt nicht jeden Variationsvorschlag aus der psychischen Umwelt zum Anlass, um seine Strukturen danach auszurichten, so dass die Leitunterscheidung und die relativ variablen Programme stabil bleiben.

Dass die Soziale Arbeit mit dem Legitimationsproblem, das nur die Deklaration des ‚Falls‘ Anspruch hat, nicht allein dasteht, ist bekannt. Auch das Recht muss mit Recht über Recht und Unrecht entscheiden können; die Wissenschaft als Monopolist des Wissens der Gesellschaft weiß und kann sich nicht primär auf das Nicht-Wissen beziehen. Die Legitimation des Codes wird dann zum Problem, wenn Begründungslasten vom System gefordert werden, die sich auf das Lösen von Kommunikationsproblemen beziehen. Sie belastet das System zudem, sobald erwartete Raffinesse im Umgang mit konstituierenden Paradoxien nicht eingelöst werden. Denn sobald der Rückhalt durch übergreifende Selbstverständlichkeiten in Form von Werten, Moralen oder durch die Auflösung der geschichteten Ordnung wegbricht oder langsam schwindet, wird der souveräne Umgang mit der Selbstlegitimation, der Autonomie durch die Anwendung des Codes auf sich selbst, mit Hilfe von Reflexionstheorien wichtig.

---

<sup>276</sup> Siehe auch Luhmann am Beispiel des Erziehungssystems (1987a: 57ff.)

## 11.2. Selbstplacierung des Mediums auf der Seite der Codepräferenz

Mit Hilfe der Selbstplacierung des symbolisch generalisierten Kommunikationsmediums Anspruch auf die Seite des ‚Falls für Soziale Arbeit‘ löst das System das Legitimationsproblem, das stets dann auftritt, wenn eine Seite einer Leitunterscheidung, wie sie die Unterscheidung von Fall/Nicht-Fall darstellt, vom System präferiert und für den Operationsanschluss vorgesehen ist. Es ist ein Effekt der funktionalen Differenzierung, dass der Code des Systems auf eine, seiner durch ihn selbst unterschiedenen Seiten wieder eintritt. Das ist Ausfluss jener Logik, die mit jeder Unterscheidung Festlegungen trifft, die sich zum einen als Struktur des Systems stabilisiert und zum anderen bei Herausbildung einer Ordnung, die auf binär unterscheidende Systeme zusteuert, auf einen Reflexionswert nicht verzichten kann. Im Zuge dieser Entwicklung kristallisiert sich der Bezug auf ein Medium heraus, das, wie im Falle des Anspruches, nur den Fall symbolisieren kann. Eng damit verbunden, ist die Übernahme der mediengestützten Seite einer Leitunterscheidung durch das System selbst. Soziale Arbeit transformiert Problemlagen, indem es seine Umwelt mit den Unterscheidungen von Inklusion/Exklusion und/oder Chancengleichheit/Chancenungleichheit beobachtet, und befindet sich damit immer schon in der Tendenz, Problemfälle anhand seines Mediums Anspruch und seiner Programmebene zu rekrutieren. Der Einsatz des Reflexionswertes kann angesichts der einstellenden Überlast an Fällen nur noch als Folie fungieren, vor der die ‚Fälle‘ sich als ‚zu bearbeitende Fälle‘ abzeichnen. Der Reflexionswert dient damit jedenfalls nicht mehr der Re-Symmetrisierung der Systemoperationen. Das System platziert sich auf die für es anschlussfreudige Seite, was damit zusammenhängt, dass Systeme durchweg ‚positiv‘ operieren, das heißt, immer etwas bezeichnen und unterscheiden.<sup>277</sup> Und das nicht nur, um den Realitätsgehalt nicht zu verlieren, sondern weil sie immer schon ‚in ihrer Welt eingelassen‘ sind. Soziale Arbeit ist in diesem Sinne ein Sinnsystem, dass mit Hilfe des Anspruches auf Selbstreferenz und Fremdreferenz nicht verzichten kann und die systeminterne Aktualität als selektive Auswahl vornimmt, wobei die Einschränkung der Selektivität durch das Kommunikationsmedium Anspruch strukturiert ist.

Anspruch als symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium verdeckt somit die Paradoxie, die mit dem Repräsentieren der Form ‚Fall/Nicht-Fall‘ auf der Seite des ‚Falls‘ entsteht, weil der Anspruch mit der Präferenz für den ‚Fall‘ zusammenfällt. Die Operation des ‚Fällens‘, um einen ungeschützten und metaphorischen Vorschlag der Operationsbezeichnung der Sozialen Arbeit zu verwenden, startet immer schon auf der Seite der Anschlussfähigkeit

---

<sup>277</sup> Analog der Husserlschen Intentionalität des Bewusstseins: „Bewußtsein ist immer Bewußtsein von etwas.“ Vgl. Husserl (1966: 52)

des Systems und damit auf der Seite der Präferenz für ‚Fälle‘.<sup>278</sup> Oder, wie Niklas Luhmann schreibt: Systeme geben sich, wie „gleichsam selber die Operationserlaubnis, *ohne dafür auf höhere Werte rekurrieren zu müssen*.“<sup>279</sup>

Einer Überlegung von Dirk Baecker folgend, könnte die Selbstplacierung der Codierung auch auf der anderen Seite der Unterscheidung, also hier auf der Seite des ‚Nicht-Falls‘ verortet werden. Das käme einer Inversion der Selbstplacierungsthese gleich, und nach Dirk Baecker würde die Umkehr der These die „Erweiterung der medialen Möglichkeiten“ stimulieren, die bekannte Formen auflöst und die Kontingenz der bisherigen Formen sichtbar macht.<sup>280</sup> Zusätzlich hieße das, auf der Seite des ‚Nicht-Falls‘ wird zwischen ‚Fall‘ und ‚Nicht-Fall‘ unterschieden, und das hätte die gegenteilige Paradoxie zur Folge, dass der Anspruch-Habende zum ‚Nicht-Fall‘ wird, während der ‚Fall‘ gerade durch das Fehlen von Ansprüchen gekennzeichnet ist.<sup>281</sup> Diese Inversion der Systemrationalität lässt sich jedoch nur außerhalb des Systems vorstellen, wobei sich das ‚Außen‘ auf die Inkompatibilität mit den Systemoperationen und -strukturen bezieht.

Das nach Luhmann eigentlich bedeutsame der Selbstplacierung des Codes auf die präferierte Seite der Unterscheidung liegt dagegen in der Verselbstständigung der Asymmetrie, die sich gegen gesellschaftsstrukturelle Differenzen abhebt und unterscheidet.<sup>282</sup> Die Durchsetzungsfähigkeit der durch Kommunikationsmedien gestützten Präferenzen ist seiner Meinung nach der evolutionäre Vorteil gegenüber den gesellschaftsstrukturellen Asymmetrien, da sie sich von Interaktionskontexten abheben und damit die Entwicklung der funktionalen Differenzierung forcieren. Dass Soziale Arbeit mithilfe des Mediums Anspruch und der damit verbundenen Klassifizierung der Hilfsbedürftigkeit die ‚Fälle‘ schon zu Beginn der Entwicklung der Fürsorge einteilte, die sich beispielsweise in der Trennung der ehrlich von den unehrlich Armen, im polizeilichen Schutz der einheimischen Bettler vor den fremden Bettlern oder in der beschützenden Wirkung der Zünfte zeigte, lässt sich historisch nachzeichnen. Das verdeutlicht die evolutionäre Stabilisierung der Sozialen Arbeit auf der Basis von Ansprüchen.<sup>283</sup>

---

<sup>278</sup> Bezugnehmend auf Spencer-Browns Überlegungen vom re-entry der Form in der Form. Vgl. Spencer-Brown (1971: 1): „We take as given the idea of distinction and the idea of indication, and that we cannot make an indication without drawing a distinction. We take, therefore, the form of distinction for the form.“

<sup>279</sup> Vgl. Luhmann (1997: 369) (kursiv im Original)

<sup>280</sup> Siehe auch Baecker (2004: 24)

<sup>281</sup> Das aber nur als Möglichkeit gedacht, die sich aus dem Punkt der Selbstplacierung ergibt.

<sup>282</sup> Luhmann stellt den Asymmetrien der Mediacodes die Differenzen „von Stadt und Land, Adel und gemeinem Volk, Patron und Klient, Mann und Frau, Eltern und Kindern“ entgegen, die nicht präferenzcodiert sind. Vgl. Luhmann (1997: 370)

<sup>283</sup> Vgl. als Quellen die die Entwicklung der Sozialen Arbeit nachzeichnen, Landwehr/Baron (1991); Sachße/Tennstedt (1980) oder auch speziell Scherpner (1984: 17ff.)

### 11.3. Einbettung des Mediums in selbstreferentiell strukturierte und geschlossene Operationszusammenhänge

Ein weiteres Kriterium der Konsistenzprüfung des Mediums Anspruchs besteht in der „*prozessuale(n) Reflexivität*“, die sich bei allen voll entwickelten Medien nachweisen lässt.“<sup>284</sup> Unter Reflexivität wird die auf sich selbst gerichtete Operation verstanden, die, in sozialer Operation übersetzt, die Kommunikation über Kommunikation meint.<sup>285</sup> Prozessuale Reflexivität setzt dem die Bedingung der Konstitution von Prozessen hinzu, die durch Selektionsverstärkung und zeitliche Einschränkung der Freiheitsgrade von Elementen entsteht.<sup>286</sup> Das bedingt Selektionen gleichen Typs, die eine Struktur entstehen lassen, die auf der Grundlage der Selektion von Selektionen sich selbst verstärken und Prozesse entstehen lassen. Als Prozess wird eine Sequenz von Selektionsverstärkungen verstanden, die erwart- und vorhersehbar werden können. Bezogen auf Funktionssysteme heißt das, dass mittels symbolisch generalisierter Kommunikationsmedien der Möglichenbereich der einzelnen Systeme eingeschränkt wird, das aber als Bedingung für größere Distinktheit und Autonomie gesehen werden kann.<sup>287</sup> Das hat zur Folge, dass die binär geleitete Kommunikation über die Kommunikationsmedien auf sich selbst bezogen werden, d.h., dass Ansprüche ins Verhältnis gesetzt, verglichen und begründet werden, ohne dass weitere Medien, wie Geld, Macht, aber auch Recht, Liebe oder Glaube, die Spezifik der auf Anspruchs beruhenden Kommunikation beeinflussen könnten. Das heißt jedoch nicht, vollständige Indifferenz des Anspruchs, beispielsweise dem Medium Recht gegenüber, behaupten zu wollen. Selbstverständlich scheint zu sein, dass der Anspruch sich auf das Recht in Form von Gesetzen bezieht und sich mit der Variation der Gesetze verändert, was mit den strukturellen Kopplungen zwischen und den Leistungen der Systeme füreinander zu tun hat. Vielmehr meint selbstreferentielle, auf das Medium Anspruch bezogene Geschlossenheit, dass die Falldeklaration, mithin der selbstreferentielle Bezug des Systems Sozialer Arbeit, nur über die Kommunikation von Ansprüchen gelingt. Denn die Fundierung des Anspruchs auf gesetzlicher Verankerung sowie auf wirtschaftlicher Umsetzbarkeit stellt lediglich die Bedingung dafür, dass die sozialarbeiterische Kommunikation auf Ansprüchen beruht und so beschrieben wird.

Falldeklaration rekuriert nicht allein auf die selbst geschaffenen Strukturen in Form basaler Selbstreferenz und seinen rekursiven Aufbau, sondern bezieht sich reflexiv auf eigene

---

<sup>284</sup> Luhmann (1997: 372) (kursiv im Original; O.M.)

<sup>285</sup> Vgl. auch mit dem Kapitel ‚Selbstreferenz und Rationalität‘ in Luhmann (1984: 593ff.)

<sup>286</sup> Luhmann benutzt hier noch den Begriff des Elements, der von mir mit dem Vorbehalt übernommen wird, dass Kommunikation keine Elemente produziert, sondern, wie Luhmann dann auch präzisiert, Selektionen. Vgl. Luhmann (1984: 610ff.)

<sup>287</sup> Vgl. Luhmann (1997: 372)

Unterscheidungen. Die Einbettung der Operationen erlaubt es, eigene Operationen, wie das Feststellen von Hilfsbedürftigkeiten, zum Gegenstand der Beobachtung zu machen, und sich so von anderen Prozessen zu unterscheiden. Die Reflexionsbemühungen des Systems äußern sich, und darin erkennt man die Typik und Gebundenheit des jeweiligen Systems an Leitunterscheidungen, indem sie die Unterscheidung von Fall/Nicht-Fall vollziehen, als Resultat der Beobachtung von vorherigen Fallkonstruktionen. An dieser Stelle greift das System auf den Reflexionswert – das Negativ der Anschlussmöglichkeit – zurück, um mit seiner Hilfe den designierten ‚Fall für Soziale Arbeit‘ zu kontrastieren. Die Funktion der reflexiven Operationen lässt sich allerdings nicht in der zielgerichteten Ausrichtung der richtigen Fallkonstruktion beschreiben, da einerseits die wohlfahrtstaatlichen Bemühungen, und hier vor allem die finanziellen Aufwendungen, ohnehin an einer Überlast von Hilfsbedürftigkeit ‚leiden‘ und andererseits die relevanten Inklusionserfordernisse immer enger definiert würden.<sup>288</sup> Die reflexiven Operationen schränken vielmehr das Repertoire der vom System durchgeführten Operationen, weil das System durch die reflexiven Beobachtungen zweiter Ordnung an seinen Strukturen lernt. Neben der Einschränkung werden jedoch auch bisher unbenutzte Alternativen sichtbar, die als Erweiterung der Strukturen lesbar sind. Beispielsweise lernt das System den Einsatz und die Methoden von Hilfeleistungen einzuschätzen und gegebenenfalls den Umständen anzupassen. Nicht zuletzt zeigt sich gerade bei ‚schwer erziehbaren‘ Jugendliche und Kinder, die eine immer größer werdende Immunität gegen Erziehungsversuche aufweisen, die Notwendigkeit der reflexiven Operationen. Ein anderes Beispiel findet sich in der Einschätzung der Wirksamkeit von Hilfeleistungen in den Entscheidungen, die Sozialarbeiter in den Arbeits- und Sozialämtern treffen müssen, sobald Ansprüche von Langzeitkunden eingefordert werden, obwohl sich die Situation des Betroffenen schon seit mehreren Monaten nicht in wünschenswerter Weise ändert. Hier erlaubt die Differenzierung und wechselseitige Abwägung der Ansprüche, ob Hilfe noch möglich und notwendig ist oder nicht. Mit anderen Worten: Das System entscheidet mit eigenen Mitteln, und darin zeigt sich seine operationale Geschlossenheit und die selbstreferentielle Autonomie, was als Anspruch Bestand hat und ersetzt den Einfluss der Kontrolle von Außen durch Selbstkontrolle. Nicht ausgeschlossen wird, um am Beispiel des Langzeitkunden zu bleiben, dass auf die Umsetzung der Ansprüche letztlich ein Gerichtsverfahren angestrengt werden kann, das zu einer Entscheidung für oder gegen die Leistung kommt. Das ist nicht bestritten und hängt mit der strukturellen Kopplung und der Leistung der Systeme füreinander zusammen. Von der Gerichtsentscheidung kann dennoch

---

<sup>288</sup> Man beachte nur die Umstellung der wohlfahrtstaatlichen Bemühungen im Zuge Neuorientierung auf SGB II und XII und die nicht enden wollende Diskussion um die Reform der Pflegeversicherung.

nicht, und darin liegt die operative Geschlossenheit des Systems Sozialer Arbeit, die Spezifik des Anspruches und seine explizite Hilfeform begründet werden.

Die Wirksamkeit des Medieneinsatzes gelingt, weil mithilfe der Prozessbildung die jeweils vorherigen Ereignisse zusammengezogen werden können und einen Prognosewert erreichen. Die dadurch entstehende Struktur führt dazu, dass sich Medien stabilisieren und generalisierbar werden, sodass im Nachhinein nicht mehr erklärt werden kann, warum sich gerade diese Selektionsstruktur durchgesetzt hat. Die sich bildende Struktur ‚ummantelt‘ gewissermaßen die Unwahrscheinlichkeit der Ereignisse mit Vorwarneffekten, die sich der Selektivität der früheren und nachfolgenden Ereignisse verdankt. Luhmann beschreibt das so: „Der Prozeß wirkt bei hinreichender Verdichtung als Vorwarner, weil die Einzelereignisse zu unwahrscheinlich sind für isoliertes Auftreten. (...) Seine Einheit, die aus unwahrscheinlichen Selektionsverknüpfungen besteht, benutzt diese Unwahrscheinlichkeit, um sie als Wahrscheinlichkeit zu bestätigen. (...) In Prozesse ist somit, zumindest ansatzweise, ein Moment der Selbstbeobachtung eingebaut, die Einheit des Prozesses kommt in ihm selbst nochmals zum Zuge und kann dann dessen innere Unwahrscheinlichkeit, nämlich die Unwahrscheinlichkeit seiner Einzelereignisse erhöhen.“<sup>289</sup>

Stabilisierend für das System der Sozialen Arbeit ist weiterhin, dass die Kommunikation auch das Nichtstattfinden des Prozesses kommunizieren kann, was sich aus der Ausdifferenzierung der Reflexivität der Operationen ergibt. Auf diese Weise ermöglicht es sich die Soziale Arbeit, über Anspruch als Kommunikationsmedium das Unterlassen von Falldeklarationen innerhalb der Sozialen Arbeit zu kontrollieren. So wird es ihr möglich, sich reflexiv auf die eigenen Operationen und insofern unterstützend im Hinblick auf die interne Differenzreproduktion zu beziehen.

#### **11.4. Paradoxieauflösung in Beobachter erster und zweiter Ordnung**

Vom System der Sozialen Arbeit aus gesehen, besteht die von ihr konstruierte ‚Welt‘ aus der Einheit von System und Umwelt. Von der Seite des Kommunikationsmediums besteht die Einheit der Leitdifferenz in der binären Codierung von Fall/Nicht-Fall. Beide Unterscheidungsmöglichkeiten zeigen, dass ein Paradox dann entsteht, wenn die Leitunterscheidung des Systems, die sich und die Umwelt im System widerspiegelt und die Unterscheidung der binären Codierung, die mit dem Reflexionswert das Negativ seiner Anschlussfähigkeit mitproduziert, gegeneinander aufgewogen, die gleiche Berechtigung

---

<sup>289</sup> Luhmann (1984: 611)

einklagt und damit sichtbar wird. Es handelt es sich um die Verschmelzung von zweier Paradoxe, die darin besteht, dass sie sich einerseits auf die systeminterne Konstruktion der Welt bezieht, die sich selbst und die Umwelt einschließt und so die Systemwelt darstellt, während andererseits die Leitunterscheidung von Fall/Nicht-Fall ebenfalls die Systemoperationen konstituieren. Die Lösung des Problems muss von der Einrichtung der Beobachtungslagen getragen werden, und, wie Luhmann schreibt, als Frage beschrieben werden, „wie ein beobachteter Beobachter mit den Paradoxien umgeht, die für den, der ihn beobachtet, offen zutage treten.“<sup>290</sup>

Da, wie am Beispiel der prozessualen Reflexivität gezeigt wurde, die symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien im System auf sich selbst „angewandt werden, bevor (...) (sie, O.M.) operativ einsatzbereit“ sind<sup>291</sup>, wenn gleichzeitig die mediengeführte Operation des Systems selbstbezüglich konstituiert ist, wird der Konsistenztest der Ebenenunterscheidung, der ebenfalls als Merkmal differenzierter Funktionssysteme gilt, berührt.<sup>292</sup>

Wie in den Ausführungen zur Beobachtung erster und zweiter Ordnung beschrieben, besteht die Operation des Beobachtens in der schlageinheitlichen Bezeichnung und der damit verbundenen Unterscheidung. Die Beobachtung grenzt mit jeder Bezeichnung etwas von anderem ab und kann erst in einer weiteren Operation das vormals andere vom eben bezeichneten unterscheiden. Die ‚kleine Form‘ der Unterscheidung – die unmarkierte, mit der Bezeichnung stets unterschiedene, aber nicht bezeichnete Seite der Unterscheidung – kann mittels Folgeoperationen bezeichnet werden. Neben der Vorstellung, dass über das zwingend notwendige Nacheinander der Operation Zeit ‚abgreifbar‘ wird<sup>293</sup>, ist an dieser Stelle die sequentielle Entfaltung der paradoxen Selbstbezüglichkeit verortet. Das äußert sich in der Trennung, die im Beobachten und in der Beobachtung einer Operation als Beobachtung vollzogen wird. Im letzteren Fall wird ‚der Akt‘ des Unterscheidens von Fall oder Nicht-Fall zum Beobachtungsobjekt. Sofern das Medium Anspruch die Thematisierung der genannten Leitunterscheidung mit trägt, lässt sie sich auf zwei Ebenen verwenden. Auf die Operation der Sozialen Arbeit bezogen heißt das, die Kompaktheit, das Ansprüche Anspruch voraussetzen, wird durch den Wechsel der Unterscheidungsseiten Fall/Nicht-Fall aufgelöst. Bei abstrakten Codierungen, wie die der Unterscheidung von Fall/Nicht-Fall genügt die einfache Negation, um den Wechsel der Zuordnungsseiten zu vollziehen. Mit Hilfe des Wechselns der Seiten

---

<sup>290</sup> Luhmann (1990: 270)

<sup>291</sup> Vgl. Luhmann (1997: 373)

<sup>292</sup> Siehe Luhmann (1997: 374)

<sup>293</sup> Siehe Fuchs (1995, 1999, 2003c); Spencer-Brown (1993)



stabilisiert die Möglichkeit, innerhalb des Systems Sozialer Arbeit über die Anspruchslegitimation zu entscheiden.

Hinzu kommt, und damit wird die Entfaltung und Stabilisierung der Operation unterstützt, dass jede weitere Beobachtung die Möglichkeit erhält, die Form als Einheit der vorangegangenen Unterscheidung zu beobachten. Die Beobachtung, wie vorhergehende Beobachtungen unterschieden haben, wird als Beobachtung zweiter Ordnung bezeichnet.<sup>294</sup> Das heißt: das System der Sozialen Arbeit muss in der Lage sein, im Medienbereich des Anspruchs, den jeweiligen Anspruch, der in Falldeklarationen erster Ordnung ermittelt wird, auf seine Form, also die von ihm unterschiedene Seite hin zu prüfen. Das schlägt sich wiederum in den Kriterien der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung, der Angemessenheit, der Gültig- oder Erforderlichkeit des Anspruchs wieder, mit denen eine Korrektur innerhalb der binären Codierung Fall/Nicht-Fall vorgenommen und für den jeweils anderen Wert optiert werden kann. Das ‚Interesse‘ der Beobachtungsebene zweiter Ordnung erstreckt sich mit anderen Worten auf das, *was* beobachtet und das, was dadurch nicht mitbezeichnet ist, mithin auf das *Wie* der Beobachtung erster Ordnung.

Aufschlussreich könnte dennoch sein, dass sich die im System vollzogenen Beobachtungen zweiter Ordnung von den Beobachtungen unterscheiden, die von systemexternen Beobachtern gesetzt werden können. Gemeinsam ist ihnen die Trennung von Operationen, in der Sozialen Arbeit dem ‚Fällen‘ und Beobachten, dem Unterscheiden und Bezeichnen. Im System Sozialer Arbeit kann, darin besteht die Basis der Autopoiesis des Systems, die Trennung vom Medium Anspruch nicht mitvollzogen werden. Die Distanzierungsfähigkeit des Systems bleibt an die Codierung und den Anspruch gebunden, die auch die Ebene zweiter Ordnung beeinflusst.<sup>295</sup> Die Frage ist daher, ob sich Beobachtungen zweiter Ordnung im System nachweisen lassen, die ihrerseits im Medium des Anspruches vollzogen werden. Die Frage

---

<sup>294</sup> Siehe grundlegend Spencer-Brown (1997); in seinen Formenkalkül einführend Lau (2003: 82f.): „Wenn wir eine Unterscheidung operational verwenden, ist diese für uns (den Beobachter) unsichtbar; wir können nie zugleich die Unterscheidung benutzen und beobachten. Um die Unterscheidung, die wir gerade bei der Beobachtung verwenden, beobachten zu können, müßten wir zur gleichen Zeit zwei verschiedene Beobachtungen ausführen: Das Beobachtete und der Beobachtende sind im unterscheidenden Beobachten nicht zeitgleich denkbar. Hierin zeigt sich der prinzipielle Unterschied der Beobachtungen erster und zweiter Ordnung. Damit können wir paraphrasieren: Der Gebrauch einer Unterscheidung ist stets blind für sich selbst.“

Siehe aber auch stellvertretend für Luhmanns Explikation: „Die Beobachtung eines Systems durch ein anderes System, wir nennen das im Anschluß an Humberto Maturana ‚Beobachtung zweiter Ordnung‘, kann auch die Beschränkungen beobachten, die dem beobachteten System durch seine eigene Operationsweise auferlegt ist. Es kann erkennen, daß die Umwelt des beobachteten Systems zwar nicht durch *Grenzen*, wohl aber durch *Beschränkungen* konstituiert ist. Es kann die Horizonte des beobachteten Systems so beobachten, daß erkennbar wird, was sie ausschließen. Und es kann daraufhin die Wirkungsweise des beobachteten System/Umwelt-Verhältnisses in einer Art ‚Kybernetik zweiter Ordnung‘ sich selbst vor Augen führen.“ Luhmann (1986: 51f.)

<sup>295</sup> Mit Luhmann (1990: 469) „Ein System kann sich selbst nur über intern gezogene Grenzen hinweg beobachten.“

lässt sich bejahen, da die Kommunikation der Sozialen Arbeit die Trennung zwischen der Operation und der Beobachtung einer Operation vollzieht. Ansprüche als explizite Hilfeformen lassen sich sehr genau daraufhin unterscheiden, in welchem Verhältnis sie zueinander stehen. Das zeigt nicht zuletzt die immer wieder aufbrechende Diskussion um soziale Gerechtigkeit, die die Ansprüche des einen mit denen der anderen vergleicht, und in Beziehungen bringt.

Durch den Vergleich der anspruchsgeliteten Fallkonstrukte wird das Augenmerk auf die Form des Anspruches gelenkt. Die spezifische Anspruchsumsetzung interessiert genau dann, wenn beobachtet werden soll, was mit der spezifischen Form außer Acht gelassen wird. Die Entscheidungen, ob Operationen der Sozialen Arbeit mit Hilfe der Fallkonstruktion Bestand haben oder nicht, wird auf der Ebene der Beobachtung zweiter Ordnung vollzogen, die ihrerseits die Bedingungen des Mediums Anspruch festlegen und stabilisieren.

### **11.5. Offenheit des Mediacodes für Information und Mitteilung**

Nach Niklas Luhmann sichert die Codierung die „Ausdifferenzierung und Spezifikation des Mediums“ jedoch nur, weil und wenn die Codierung des Systems offen für die Informationen und Mitteilungen ist, „die in ihren jeweiligen Bereich fallen.“<sup>296</sup> Bezogen auf den Code Fall/Nicht-Fall sollte sich darstellen lassen, dass das Medium Anspruch dem System die strukturelle Sicherheit gibt, damit Komplexität für die Ausdifferenzierung als Funktionssystem generiert und die Umwelt im System abgebildet werden kann. Das Medium und die Sortierleistung des Codes Fall/Nicht-Fall stehen damit in einem zirkulären Zusammenhang, der Fremdreferenz nicht ignorieren kann, wobei das System die Fremdreferenz der relevanten oder irrelevanten Umwelt mit systemeigenen Unterscheidungen, eben der Codierung, unterscheidet. Da die Dichotomie der Codierung die Umwelt intern und mit systemeigenen Unterscheidungen entweder in einen Fall für Soziale Arbeit oder in einen Nicht-Fall spaltet, kann die Möglichkeit des ‚Weder-Fall-noch-Nicht-Fall‘ vom System nicht unterschieden werden, weil sie die von der Codierung unterschiedene Seite der Form darstellt.

Wichtig für den Zusammenhang von Kommunikationsmedium und Codierung ist, dass weder der Code mit seinen beiden Seiten noch der Verweis auf das Medium einen Instruktionwert für das System haben. Sie dienen dem System als Zuordnungskriterien. Die Offenheit für Information und Mitteilung, mit anderen Worten: die Aufnahme von fremdreferentiellen

---

<sup>296</sup> Vgl. Luhmann (1997: 376f.)

Impulsen und systeminternen Zustandsänderungen (Mitteilung) muss vom Medium und den Programmen her möglich werden. Das setzt voraus, dass die Informationen, hier definiert als Überraschungswert von Nachrichten, die Systemkapazitäten nicht überlasten.<sup>297</sup> Diese Voraussetzung stellt jedoch nicht nur die Soziale Arbeit. Kein System kann sich von Moment zu Moment vollständig neu justieren, sondern ist darauf angewiesen, dass sich Informationen ähneln, so dass sie nicht mehr informativ, sondern redundant auf das System wirken. Ohne Redundanz, die den Hauptanteil der fremdreferentiellen Komponente stellen, würden Informationen unerkennbar bleiben, weil nicht klar ist, was sich von Operation zu Operation an den Strukturen änderte.

Für die Offenheit der Systemunterscheidung ist entscheidend, dass das System intern die Sortierleistung nach Selbst- und Fremdreferenz vollziehen kann und die Zuordnungsleistung, die vom Code unterschieden wird, von der Programmebene des Systems instruiert wird.<sup>298</sup> Auf der Programmebene des Systems, die, anders als die Codierung Fall/Nicht-Fall, variabel gehalten wird, werden die Zuordnungskriterien für eine der beiden Unterscheidungsseiten des Codes bereit gehalten. Bezogen auf die Soziale Arbeit beginnt sich damit ein Problem anzubahnen, weil die Entscheidung – Anspruch als symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium zu diskutieren – auf eine Zweigleisigkeit aufläuft, die einerseits Anspruch als Medium der Sozialen Arbeit ansieht, gleichzeitig aber auch die Programmebene in den gesetzlich verbürgten Ansprüchen platziert sieht. Ein zweites Erklärungsproblem liegt im Nachweis, dass „Programme jeweils nur einem Code zugeordnet sein müssen und nicht von Medium zu Medium fluktuieren können.“<sup>299</sup> Es könnte der Einwand erhoben werden, dass Anspruch als gesetzlich verbürgter Anspruch gleichermaßen dem Rechtssystem zugeordnet werden kann.

Dem ersten Problem wird mit der Unterscheidung in Anspruch als generalisiertes, gleichsam durch Abstraktion des Begriffs aus seiner expliziten Anwendbarkeit herausgelöstes Symbol und die im Detail beschriebenen Programme der Anwendung, der Rechtmäßigkeit, der Gültigkeit von Ansprüchen begegnet. In der Sozialen Arbeit wird Anspruch demnach als Limitationalität, also als Bedingung für die Richtigkeit der Operationen, kurz, als Programm

---

<sup>297</sup> Vgl. auch Baecker (2005)

<sup>298</sup> Siehe stellvertretend für viele Anmerkungen zum Programmbegriff Luhmann (1986: 268): „Der Programmbegriff bezieht sich auf den des Codes und bezeichnet in der Nachfolge eines alten Begriffsgebrauchs (kanon, kriterion, regula) diejenigen Bedingungen, unter denen der positive bzw. negative Wert eines bestimmten Codes auf Sachverhalte oder Ereignisse richtig zugeteilt werden kann. In sozialen Systemen wird dies als eine Frage der Entscheidung (deshalb auch Entscheidungsprogramme) zwischen wahr und unwahr, Recht und Unrecht usw. behandelt.“

<sup>299</sup> Siehe Luhmann (1997: 377)

und symbolisiertes Zeichen sowie als Medium, auf das das System seine Operation gründet, verwandt.

Die Verwechslungsgefahr der Programmebene des Rechts mit der der Sozialen Arbeit wird dadurch deutlich, dass die Programmierung der Sozialen Arbeit mit der Unterscheidung von Zweck- und Konditionalprogrammierung arbeitend, beobachtet werden kann, während nach Luhmann die Programme des Rechtssystems nur unter Sonderbedingungen mit der Zweckprogrammierung konditioniert, und hauptsächlich von der Konditionalprogrammierung bestimmt sind.<sup>300</sup>

Wie im Rechtssystem, nimmt die Konditionalprogrammierung der Sozialen Arbeit die Form des ‚Wenn-Dann‘ an, die die Kommunikation der Fall-Deklaration an Bedingungen bindet und die spezifische Hilfe-Kommunikation der Sozialen Arbeit erst ermöglicht.<sup>301</sup> Spezifisch für das System der Sozialen Arbeit ist, und das hängt mit seiner Funktion, die die Chance zur Re-Inklusion ermöglichen soll, zusammen, dass der Medienelement der Soziale Arbeit nicht von Zwecken absehen kann. Unter dem Begriff ‚Zweck‘ soll in Anlehnung an Niklas Luhmann, die Reformulierung eines Begriffs verstanden werden, die als doppelte Differenz auftritt. Zwecke wären demnach die „Differenz von erreichbaren und andernfalls eintretenden Zuständen *und* (im Bereich des Erreichbaren) ... die Differenz von gegenwärtiger Zukunft und künftigen Gegenwart.“<sup>302</sup>

Der Zweck legitimiert die Projektion der Falldeklarationen in die Zukunft, die unter Präventionsarbeit dem System zugeordnet werden. Er symbolisiert die Intention der Sozialen Arbeit, helfen zu wollen, um die künftige, wünschenswerte, aber auch erreichbare Gegenwart in Kontrast zur gegenwärtigen Zukunft des ‚Falls‘ zu setzen.

Anders als im Rechtssystem, das nicht zulässt, dass „künftige, im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht feststehende Tatsachen bei der Entscheidung zwischen Recht und Unrecht den Ausschlag geben“ und deshalb an der Konditionalprogrammierung festhalten muss, um die Funktion der Stabilisierung kontrafaktischer Erwartungen zu sichern<sup>303</sup>, kann sich die Soziale Arbeit den Spielraum leisten, der ihr neben der Konditionalprogrammierung auch die

---

<sup>300</sup> Vgl. Luhmann (1993: 195): „Programme des Rechtssystems sind immer Konditionalprogramme. Nur Konditionalprogramme instruieren die laufende Verknüpfung von Selbstreferenz und Fremdreferenz; nur sie geben der Umweltorientierung des Systems eine kognitive und zugleich im System deduktiv auswertbare Form. (...) Das Gegenmodell der Zweckprogramme eignet sich zum Beispiel für Investitionsentscheidungen oder für Entscheidungen eines Arztes oder auch für Planungsentscheidungen einer Verwaltungsbehörde. Zweckprogramme lassen es aber nicht zu, die Tatsachen, die im Rechtsverfahren zu berücksichtigen sind, hinreichend zu limitieren. Für das Rechtssystem kommt eine Zweckprogrammierung nicht, oder, wie wir gleich sehen werden, allenfalls im Kontext eines Konditionalprogrammes in Betracht.“

<sup>301</sup> Siehe zur Konditionalprogrammierung Luhmann (1993: 196f.)

<sup>302</sup> Siehe Luhmann (1993: 199) (kursiv im Original; O.M.)

<sup>303</sup> Luhmann (1993: 198ff.)

Kalkulation von Risiken ermöglicht, die durch das Nicht-Eintreten der gewünschten künftigen Gegenwart entstehen. Das Problem ist dabei, dass Soziale Arbeit neben der Zweckorientierung immer auch an die Konditionalorientierung, damit an Ansprüche gebunden bleibt, die für die nötigen Instrumente des ‚Risiko-Managements‘ sorgen und sie zur Verfügung stellen müssen. Insofern zeigt sich die Härte und Selbstbezüglichkeit des Mediums Anspruchs, das dem System nur die Operationen ermöglicht, die durch das Medium abdeckt sind.

Im System äußert sich die Freiheit zur Zweckorientierung an Formulierung wie: „der Würde des Menschen entspricht“<sup>304</sup>; „soll ihn soweit wie möglich befähigen“<sup>305</sup>; „Das Recht ... soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen ... gestalten. Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen, die Familie zu schützen und zu fördern, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen. Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, dass die zur Erfüllung ... genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.“<sup>306</sup> Die Zwecke müssen, wie in dem zitierten Auszug des Aufgabenkatalogs, als Anspruch festgehalten sein, um als wirksames Instrument eingesetzt werden zu können und über die Programmebene den Code der Sozialen Arbeit instruieren zu können.

Widmet man sich wieder der Offenheit des Systems, muss der Preis, mit dem die Offenheit des Systems erreicht wird, festgehalten werden. Offenheit ist nur dank operativer Geschlossenheit zu erreichen. Die Beziehungen zur seiner Umwelt kann Soziale Arbeit nur im Vollzug eigener Operationen erreichen, die sich auf das Kommunikationsmedium und die Funktion des Systems auswirken. Die Re-Inklusionsbemühungen des Systems und sein Medium stehen in einem gegensätzlichen Verhältnis zueinander. Und zwar in einem normativen Ansatz, der sich als „Es ist zu helfen!“ und einer durch das Medium möglichen Gegenfrage „Ja, wirklich?“ beschreiben lassen. Das Medium Anspruch muss daher die dem System zugemuteten Hilfeerwartungen so konditionieren, dass mithilfe des Mediums eine Einschränkung der vom System bearbeiteten Komplexität möglich wird. Erst indem die konditionierende Wirkung des Kommunikationsmediums Informationen, Hilfezumutungen,

---

<sup>304</sup> BSHG 2002: § 1, Abs. 2, S.1

<sup>305</sup> BSHG 2002: § 1, Abs. 2, S.2

<sup>306</sup> SGB 2006: § 1, Abs. 1 und 2

Ungleichheitsfälle ausblenden kann, weil sie sich nicht auf Ansprüche beziehen lassen, wird das Medium Anspruch für die Soziale Arbeit zum sie konstituierenden Drehkreuz. Der Zusammenhang von Offenheit und Geschlossenheit lässt sich nach Luhmann als Steigerungsverhältnis beschreiben<sup>307</sup>, so dass sich trotz der Prüfung durch das Medium Anspruch, die der Geschlossenheit des Systems zuträglich ist, die Hoffnung verbinden lässt, dass gerade durch das Medium Anspruch die Hilfeerwartung umso berechtigter aufrecht gehalten werden kann.

### **11.6. Strukturelle Kopplung und der symbiotische Mechanismus**

Die Suche nach den strukturellen Kopplungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit und den symbiotischen Mechanismen, die mit dem Medium Anspruch enggeführt werden können, begründet sich aus der ‚Eingelassenheit‘ des Systems in der Welt. Kommunikation der Sozialen Arbeit muss in irgendeiner Weise durch den Kontakt zu seiner Umwelt irritierbar sein, so dass die Frage steht, wie die Anwesenheit von Körpern im System verhandelbar sind und abgesichert werden. Dieser jeweilige und systemabhängige Bezug auf Körperlichkeit wird in der Systemtheorie *symbiotischer Mechanismus* genannt.

Hierfür wird die System/Umwelt-Beziehung in zwei Varianten unterschieden, die zum einen in der Beziehung des sozialen Systems zu sozialen Systemen in seiner Umwelt bestehen, für die der Begriff der strukturellen Kopplung verwandt wird, und in die Beziehung, die durch den Begriff der Interpenetration bezeichnet wird, der die Kopplung von sozialen Systemen zu psychischen Systemen meint.<sup>308</sup> Neben der operativen Kopplung, die durch die Reproduktion der Differenz des Systems, mithin mit systemeigenen Operationen gewährleistet wird, umfasst die strukturelle Kopplung die Beziehungen des Systems zu seiner Umwelt. Der Begriff der strukturellen Kopplung dient der soziologischen Systemtheorie als Gegenbegriff zur operativen Kopplung und zur Abgrenzung von Kausalattributionen, die ein Gleichzeitigkeitsverhältnis von System und Umweltbeziehungen ausschließen.<sup>309</sup>

Bezogen auf die Strukturen der Kommunikationsmedien interessiert zunächst der Begriff der Interpenetration, also die Frage, wie Kommunikation der Sozialen Arbeit möglich wird, wenn unter Interpenetration das wechselseitige Zur-Verfügung-Stellen von Eigenkomplexität verstanden wird.<sup>310</sup>

---

<sup>307</sup> Luhmann (1984: 52)

<sup>308</sup> Zum Begriff der Interpenetration vgl. Luhmann (1977a, 1984, 1997); Fuchs (2004)

<sup>309</sup> Vgl. zur strukturellen Kopplung beispielsweise Luhmann (1991a, 1993, 1997, 2000); Fuchs (1999, 2004)

<sup>310</sup> Vgl. Luhmann (1984: 290): „Im Bereich der Intersystembeziehungen soll der Begriff Interpenetration einen engeren Sachverhalt bezeichnen, der vor allem von Input/Output-Beziehungen (Leistungen)

Jedes soziale System operiert im Eigenkontakt, sobald die Verkettung von spezifischen Differenzen als Operation beschrieben wird. Die Operation der Kommunikation kann jedoch nur entstehen und zugerechnet werden, wenn in der Umwelt des sozialen Systems psychische Systeme vorausgesetzt sind, denen Äußerungen zugerechnet werden. Die Äußerungen werden von sozialen Systemen als Mitteilung gedeutet, wobei das soziale System auf der Grundlage der psychischen Systeme ‚angeregt‘ wird. Interpenetration und der Oberbegriff der strukturellen Kopplung können als Form bezeichnet werden, die einen Unterschied machen, zwischen dem, was eingeschlossen, also gekoppelt wird und dem was ausgeschlossen bleibt. Auch hier findet man den für die Theorie typischen Rückgriff auf die Eingrenzung auf eine bestimmte Form, um verschiedene andere Unterscheidung davon scheiden zu können. Das System setzt bestimmte Eigenarten seiner Umwelt dauerhaft voraus, verlässt sich strukturell darauf und verhält sich gegenüber den nicht gekoppelten Strukturbedingungen indifferent. Kurz: durch die Beschränkung auf bestimmte Formen wird der Einfluss der Umwelt auf das System erst möglich.

Ein Weg, mit dem Funktionssysteme irritierbar werden, ist die Möglichkeit, auf die Körperlichkeit der beteiligten Psychen Bezug zu nehmen. Mit Hilfe dieser symbiotischen Symbole, die der Ausdruck für die durch Körperlichkeit entstehenden Effekte struktureller Kopplung sind, können Funktionssysteme unterschieden und vergleichbar gemacht werden.<sup>311</sup> Während in der Wissenschaft der Verweis auf offensichtlich ‚anderes Wahrnehmen‘ nicht ignoriert werden kann, liegt im Falle von politischer Macht das symbiotische Symbol in der körperlichen Gewalt und auf den Rückgriff darauf, sofern die kollektiv bindenden Entscheidungen nicht durchzusetzen sind.<sup>312</sup> Im Intimsystem wird Sexualität als Absicherung und als Zeichen der Unbestreitbarkeit der Liebeskommunikation angesehen und eingesetzt wird, während sich das Medium der Wirtschaft auf körperliche Bedürfnisse bezieht. Die symbiotischen Mechanismen regeln mit anderen Worten den Bezug des Systems zu seiner Umwelt, und zwar so, dass jedes Funktionssystem einen eigenen Zugriff auf die an Kommunikation beteiligten Körper entwickelt. Die Frage ist deshalb, auf welchen symbiotischen Mechanismus oder welches symbiotische Symbol sich das Medium Anspruch stützt.

---

unterschieden werden muß. Von *Penetration* wollen wir sprechen, wenn ein System die eigene *Komplexität* (und damit: Unbestimmtheit, Kontingenz und Selektionszwang) *zum Aufbau eines anderen Systems zur Verfügung stellt*. In genau diesem Sinn setzen soziale Systeme 'Leben' voraus. *Interpenetration* liegt entsprechend dann vor, wenn dieser Sachverhalt wechselseitig gegeben ist, wenn also beide Systeme sich wechselseitig dadurch ermöglichen, daß sie in das jeweils andere ihre vorkonstituierte Eigenkomplexität einbringen.“

<sup>311</sup> Vgl. zu symbiotischen Mechanismen oder symbiotischen Symbolen Luhmann (1981c, 1997)

<sup>312</sup> Siehe etwa die Beiträge in Luhmann (1974; 1987), Baecker (2004a)

Ein mögliches Symbol kann der Rückgriff auf körperliches Elend sein. Lässt sich Soziale Arbeit jedoch, so das Prüfkriterium, durch den Verweis auf körperliches Elend erzwingen? Meiner Meinung nach nicht. Anspruch, so meine Vermutung, lässt sich von sichtbarem oder nicht-sichtbarem körperlichen Elend nicht irritieren, es sei denn, in der Bedingung für die Hilfeleistung sind körperliche Bezugnahmen explizit aufgeführt. So zum Beispiel die Umrechnung von fehlenden Körperteilen in Prozenten, die den Grad der Zuwendung vom Versorgungsamt bestimmen.

Meine Vermutung ist, dass der körperliche Bezug in der jeweiligen Rechtsnorm enthalten ist, auf den sich der Anspruch bezieht. Der in der jeweiligen Rechtsnorm verankerte symbiotische Mechanismus äußert sich in der Unterscheidung von bedürftigkeitsabhängigen und bedürftigkeitsunabhängigen Sozialleistungen, die als Maßstab den jeweiligen Bedarf benennen.<sup>313</sup> Erst offenkundiges Erfüllen der Bedingungen durch körperliche Präsenz mit gleichzeitiger Verweigerung der Anspruchsfolge führt zur Irritation der Sozialen Arbeit. Die körperliche Präsenz kann sich dabei, entsprechend den jeweiligen Anspruchskonditionen, auf das Alter, auf die Staatsbürgerschaft, das medizinische Prüfverfahren, den Versichertenstatus oder den Verwandtschaftsgrad beziehen. Deutlich wird das beim Nachweis der Drogenabstinenz als Voraussetzung für die Einweisung in Entzugskliniken<sup>314</sup>, beim Nachweis der Staatsbürgerschaft für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, beim Altersnachweis, der Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz nach sich zieht oder bei der Übernahme von Beerdigungskosten, sobald auf verwandtschaftliche Beziehungen rekurriert wird.

Wie bei allen symbiotischen Symbolen ist auch in der Sozialen Arbeit der Rückgriff auf Körperlichkeit um seiner selbst willen ausgeschlossen. Das so genannte ‚Selbstbefriedigungsverbot‘ weist auf die Maßgabe der sozialen Konditionierung der Mediennutzung hin und soll die Inanspruchnahme des Anspruchs um seiner selbst willen unterbinden. Damit sind beispielsweise Selbstverstümmelungsversuche, die Ansprüche nach sich ziehen, oder vorsätzliches Erschleichen von Leistungen gemeint. Die These des Rückgriffs auf anspruchsbedingte Körperpräsenz wird weiterhin durch die unplausible Evidenz gestärkt, dass symbiotische Mechanismen sich nicht von selbst verstehen. Sie sind „kein objektiv und systemextern bereits vorliegender Sachverhalt, sondern ein Produkt“ des Systems selbst.<sup>315</sup>

---

<sup>313</sup> Bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen erklären sich von selbst, während bedürftigkeitsunabhängige Sozialleistungen die Unterhaltsleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Rente) und Eingliederungsleistungen (Rehabilitation) umfassen.

<sup>314</sup> Siehe als biographischen Erfahrungsbericht Böckem (2004)

<sup>315</sup> Vgl. Baecker (2004: 27)



Da, wie gesagt wurde, die Operation des Systems in der Verkettung von Entscheidungen über Hilfeleistungen liegt, und diese Leistungen durch die Codierung zugeordnet sind, fällt die Möglichkeit aus, dass systemexterne Codewerte die Operation der Sozialen Arbeit determinieren. Trotzdem wird die System-System-Beziehungen, oder mit anderen Worten: die Anpasstheit des Systems an die Systeme seiner Umwelt immer schon sichergestellt. Kein System, so Luhmann, kann seine Operationen dazu verwenden, „um sich selbst mit seiner „Umwelt zu koppeln oder diese Kopplung zu variieren. Es kann sich nicht anpassen.“<sup>316</sup> Es ist daher immer schon an die Umwelt angepasst. Wie aber, so der Anschluss an die operative Geschlossenheit, erreicht das System der Sozialen Arbeit seine Beziehungen zur Umwelt? An dieser Stelle hilft das Theoriesegment der strukturellen Kopplung der sozialen Systeme weiter. Die strukturelle Kopplung beschreibt den beschränkten Bereich der Anpasstheit eines Systems an seine Umwelt. Sie beschränkt, wie Luhmann schreibt, „den Bereich möglicher Strukturen, mit denen ein System seine Autopoiesis durchführen kann.“<sup>317</sup> Der Begriff der strukturellen Kopplung ist auf die Systembeziehungen untereinander ausgerichtet und markiert die Leistungen, auf die die ‚benachbarten‘ Systeme jeweils zurückgreifen, um ihre Differenzreproduktion sichern zu können. So setzt das Wirtschaftssystem unter anderem ein funktionierendes Rechtssystem und die Politik voraus, damit Verträge zustande kommen können und Zahlungen erwartbar bleiben. Die Wirtschaft benötigt ferner das Erziehungssystem, damit Zahlen, Währungen und Fachtermini überhaupt bekannt sind. Die Beispiele ließen sich beliebig variieren. Hier interessiert jedoch die strukturelle Kopplung der Sozialen Arbeit unter dem Einfluss des Kommunikationsmediums Anspruch.

Auch strukturelle Kopplung kann nach Niklas Luhmann als Form mit zwei Seiten aufgefasst werden, die „etwas einschließen dadurch, daß sie anderes ausschließen. Sie bündeln und steigern bestimmte Kausalitäten, die auf das gekoppelte System einwirken, es irritieren und dadurch zur Selbstdetermination anregen können.“<sup>318</sup> Die Bündelung der Kausalitäten bezieht sich auf spezifische Abhängigkeiten, die sich unmittelbar auf die Struktur der Sozialen Arbeit auswirken. So ist Soziale Arbeit in hohem Maße von den politischen Entscheidungen

---

<sup>316</sup> Luhmann (1990: 29)

<sup>317</sup> Siehe Luhmann (1997: 100) und seinen Hinweis auf die Herkunft des Begriffes ‚strukturelle Kopplung‘, oder auch Fuchs (1999a: 32f.): „Da strukturelle Kopplungen sich auf die Differenz beziehen, die das System macht (System/Umwelt), ist klar, daß nicht alles mit allem strukturell gekoppelt ist, sondern daß die Kopplung selbst Strukturen offeriert, durch die das System irritiert wird (im Sinne der Anregung zur Selbstspezifikation) und nicht solche Strukturen, durch die es nicht irritiert wird. Es gibt also Kausalitäten, die durch strukturelle Kopplung verwendet werden können, und andere Kausalitäten, die die Differenz des Systems vernichten können - ohne in dem Spiel der Kopplungen zu erscheinen. Strukturelle Kopplung ist in diesem Verständnis eine Bestimmtes einschließende, anderes ausschließende Form, und die Möglichkeiten der Zerstörung liegen im Außen dieser Form, also jenseits von Ausschluß und Einschluß.“

<sup>318</sup> Luhmann (1997: 103)

abhängig, die die Grundlage der sozialen Sicherung legen. Nur die Politik entscheidet, welche Art von Förderung notwendig ist, welche Bedürfnisse befriedigt werden müssen und welche nicht. An den zum 01. Januar 2005 wirksam gewordenen neuen Regelungen zur Grundsicherung (SGB II) lässt sich die strukturelle Kopplung zum politischen System und ihre Auswirkungen auf das Medium Anspruch beobachten. Ein Effekt der strukturellen Kopplung mit dem politischen System stellt der im SGB II explizit genannte Grundsatz des ‚Förderns und Forderns‘ dar.<sup>319</sup> Wobei der Aspekt des Forderns auf die symmetrische Struktur des Kommunikationsmediums Anspruch hinweist. Die Semantik des Anspruches bedingt ein in zwei Richtungen weisendes Verhältnis, das sich einerseits auf die Hilfeleistung stützt, andererseits jedoch auch auf Leistungen in entgegengesetzter Richtung. In gewisser Weise offenbart sich hier die diabolische Seite des Mediums, die den Anspruch auf Leistungen durch das System an Gegenleistungen bindet, die sich beispielsweise auf die Mitwirkungspflicht (siehe SGB II) oder andere Vorbehalte bezieht.

Zu den Folgen der Ausdifferenzierung eines Systems der Sozialen Arbeit gehört, dass die Finanzierung der Hilfe gewährleistet werden muss. Auch hier ‚bauen‘ die Systeme aufeinander, denn die Wirtschaft floriert nur, wenn die Bedürfnisse auch gestillt werden können. Und je mehr Kaufkraft sich abschöpfen lässt, umso günstiger steht es um die Reproduktion der wirtschaftlichen Zusammenhänge. Der Wirtschaft ist demnach an einem möglichst großen Adressatenkreis gelegen, dessen Adressabilität wiederum von den sozialen Sicherungsmöglichkeiten aufgefangen wird. Die Profession sowie die Organisationen der Sozialen Arbeit sind ihrerseits an einer florierenden Wirtschaft interessiert, da nur die Hilfeleistungen erbracht werden können, die auch bezahlt werden. Wobei sich die strukturelle Kopplung nicht nur auf das Entgelt der professionellen Kräfte und auf die Wirtschaftlichkeit der freien und öffentlichen Leistungsträger bezieht; das Geld kann als Medium der Wirtschaft in sehr viel weiteren Kontexten eingesetzt werden, um Hilfeleistungen zu ermöglichen. Seien es die privaten Pflege- und Reinigungsdienste, die durch die Bezuschussung zur häuslichen Krankenpflege bezahlbar werden, oder die Finanzierung sozialschwacher Familien über Regelsätze, die über das Medium Geld den Anschluss an andere Funktionssysteme wie Erziehung, Kunst oder Recht behalten. Kurz: die strukturelle Kopplung der Sozialen Arbeit zur Wirtschaft beruht auf einem beiderseitigen Vorteilsverhältnis und erlaubt durch seine Einschränkung auf das Medium Geld eine enorme Steigerung an Möglichkeiten zur Hilfeleistung.

---

<sup>319</sup> Siehe SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende / SGB XII – Sozialhilfe (2006: IX)

Das Theorem der strukturellen Kopplung besagt jedoch nicht, dass mit ihm die bestmögliche Symbiose entstanden ist, um den Interessen der beteiligten psychischen Umwelt gerecht zu werden. Es beschreibt lediglich, dass sich Abhängigkeiten evolutionär stabilisierten, die es zu berücksichtigen gilt, sofern über die Bedingungen der sozialen Sicherung oder das System der Sozialen Arbeit geforscht werden soll.

### **11.7. Inflation und Deflation der Kommunikationsmedien**

Eine weitere Frage, der sich die Analyse des Mediums Anspruch stellen muss, liegt in der nach seinen etwaigen inflationären oder deflationären Tendenzen. Es geht mithin um Erschöpfungssymptome, wie sie etwa vom Kommunikationsmedium des Wirtschaftssystems bekannt sind.<sup>320</sup> Die Tendenzen zur In- oder Deflation liegen in der Funktion der Medien begründet, die sich auf das ‚In-Aussicht-stellen‘ von Kommunikationserfolgen angesichts unwahrscheinlicher Sinnzumutungen beziehen. Kommunikationsmedien setzen Vertrauen in ihre Verlässlichkeit und Vertrauen im Hinblick auf das entgegen gebrachte Vertrauen voraus. Aus diesem Grund benötigen sie, wie Niklas Luhmann schreibt, eine hohe Inflationstoleranz.<sup>321</sup> So kann von der Zumutung, über Kommunikationsmedien zur Annahme von Sinnzumutungen zu bewegen, viel oder wenig Gebrauch gemacht werden, sodass daraus für Luhmann nicht nur das Problem des Vertrauens auf weitere Verwendbarkeit des entsprechenden Mediums folgt, sondern auch die Frage nach dem ökonomischen Einsatz der Kommunikationsmedien wichtig wird.<sup>322</sup> Die Frage: „Was heißt ‚zu viel‘ und ‚zu wenig‘ erfolgreiche Motivation?“<sup>323</sup> und beantwortet er dahingehend, dass immer dann von Inflation gesprochen werden soll, „wenn die Kommunikation ihr Vertrauenspotential überzieht, das heißt: mehr Vertrauen voraussetzt, als sie erzeugen kann“; von Deflation jeweils, „wenn Möglichkeiten, Vertrauen zu gewinnen, nicht genutzt werden.“<sup>324</sup>

Bezogen auf die Soziale Arbeit würden inflationäre Prozesse einsetzen, sobald mehr Hilfeleistungen in Aussicht gestellt werden, als es die Ansprüche zulassen. Das geschieht, sofern vom System die Möglichkeiten, Ansprüche aus den Gesetzestexten zu interpretieren, überschätzt werden, sodass aus wirtschaftlichen, rechtlichen oder personalbedingten Gründen das Medium Anspruch das erforderliche Vertrauen nicht einlösen kann und ein

---

<sup>320</sup> Vgl. etwa Künzler (1989) oder Luhmann (1988)

<sup>321</sup> Luhmann (1997: 386)

<sup>322</sup> Siehe Luhmann (1997: 383) und zum Vertrauen, Luhmann (1968)

<sup>323</sup> Luhmann (1997: 383)

<sup>324</sup> Ebd.

Vertrauensverlust einsetzt, der bis zur Diskussion um die Notwendigkeit der Sozialen Arbeit führen kann.

Das lässt sich mit Blick auf die Umgestaltung der sozialen Sicherungssysteme zu Beginn des Jahres 2005 gut nachzeichnen, wenn über die Arbeitsagenturen und die neu gegründeten freien Anbieter von Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen Arbeitsplätze und ausreichendes Einkommen zugesichert wird, sich dagegen die dazu erforderlichen Arbeitgeber nicht finden lassen. In diesen Fällen verpufft das Vertrauen auf Unterstützung zur Arbeitsfindung und lässt den schalen Verdacht zurück, dass die Reformen anderen Zwecken dienen sollten. Auch Analysen, die das Bild der Sozialen Arbeit in den Printmedien auswerten, lassen die Neigung zu inflationären Tendenzen vermuten, da viele Artikel und Gegendarstellungen Bemühungen zur Verteidigung der sozialarbeiterischen Profession enthalten, die die Wichtigkeit, Notwendigkeit und Effizienz behaupten, ohne das eine direkte Nachfrage oder Behauptung das Gegenteil unterstellt hätte.<sup>325</sup> Das lässt, in Klammern gesprochen, das Bild einer unsicheren Profession entstehen, die nicht souverän genug auf Nachfragen reagieren kann. Ohne das Thema hier vertiefen zu wollen, vermute ich die Gründe dafür in einem nicht ausgeprägten Vermögen, die eigene Profession distanziert, was immer auch Reflexion voraussetzt, betrachten zu können, um die Möglichkeiten und Grenzen der Hilfe einzuschätzen.

Weiterhin ist meine Vermutung, dass das Problem, das Soziale Arbeit mit Anspruchsinflation reagieren lässt, im Fehlen eines Referenzwertes liegt, der aufzeigt, welche Leistungen mit dem Wegfall der Sozialen Arbeit für die dann noch bestehenden Funktionssysteme wegbricht. Es mag sein, dass dies ein weniger bedeutendes Problem für die Soziale Arbeit darstellt, da für das Zusammenspiel der funktionalen Differenzierung von allen Systemen Leistungen erbracht werden, ohne dass einem der Systeme der fehlende Referenzwert bei Leistungsausfall angekreidet wird. Es lässt sich jedenfalls nur skizzieren, was passiert, sobald Re-Inklusionsbemühungen ausbleiben und die Soziale Arbeit als ‚Defekt‘ der funktionalen Differenzierung sichtbar wird. Ähnliche Schwierigkeiten finden sich bei der Reflexion über Prävention, da auch sie die zukünftige Gegenwart als nicht kontingent und determiniert darstellen muss, so dass bereits in der Gegenwart Maßnahmen ergriffen werden müssen, um – dann nicht mehr nur mögliche, sondern sichere – Schadensfälle abwehren zu können.<sup>326</sup> So entwertet das System sein Medium Anspruch, während und weil immer unklarer wird, wer worauf und wann Anspruch hätte.

---

<sup>325</sup> Ich beziehe mich auf ein Projekt über das Bild der Sozialen Arbeit in den Medien im SS 2004 mit Prof. Dr. Boettner.

<sup>326</sup> Instruktiv dazu auch Fuchs (o.J.) (noch nicht erschienen, O.M.)

Eine weitere Möglichkeit, die zur Inflationierung von Ansprüchen, damit zum Vertrauensverlust beiträgt, besteht darin, dass die Erfüllung der Anspruchsbedingungen von einzelnen Organisationen der Sozialen Arbeit unterschiedlich eingeschätzt wird. So hängt die Hilfeleistung nicht selten davon ab, auf welche Sozialarbeiter der Hilfesuchende in den entsprechenden Ämtern trifft, oder wem er zugeteilt wird. Da liegt die Anerkennung des Hilfeanspruches an unterschiedlich vorliegenden Kompetenzen, an Budgetzwängen, an variierenden Richtlinien oder Entscheidungen, die nicht überprüfbar und unnachvollziehbar bleiben.

Nach Niklas Luhmann wirkt sich die Deflation eines Kommunikationsmediums „durch zu stark beschränkende Konditionierungen, das heißt: durch Verringerung der Zirkulation“ aus.<sup>327</sup> Auch diese Tendenz lässt sich in der Sozialen Arbeit beobachten, sobald Ansprüche an Bedingungen gekoppelt sind, deren Erfüllung der Anspruchsintention widerspricht oder die Bedingungen so konditioniert, dass der eigentliche Zweck des Anspruchs verfehlt wird. Hier lässt auf die Aufnahmekriterien von Entzugswilligen in Therapien verweisen, bei denen der Abhängige den Entzug nicht während, sondern vor der Therapie, und zwar selbständig vollzogen haben muss. Mit anderen Worten: er muss den Nachweis der Drogenabstinenz erbringen, um zur Therapie zugelassen zu werden.<sup>328</sup>

Deflation des Mediums Anspruch tritt ebenfalls auf, wenn sich die gesetzlichen Regelungen, die den Anspruch auf Hilfe beschreiben, wechselseitig widersprechen. In diesen Fällen wirkt sich nicht nur die stark beschränkende Konditionierung auf den Vertrauensvorschuss auf Hilfeleistungen aus, die sich widersprechenden Regelungen selbst verhindern geradezu das Vertrauen in das Medium der sozialen Absicherung. Die Kürzungsmöglichkeiten der Regelsätze nach SGB II ihr diametral entgegenstehenden Forderung des Artikel 1 des Grundgesetzes verdeutlichen das. Im Grundgesetz wird die Würde des Menschen als unantastbar, als zu achten und zu schützen dargestellt, und zwar als Aufgabe „aller staatlichen Gewalt“.<sup>329</sup> In der letzten Reform des Arbeitsmarktes, die durch das SGB II beschrieben wird, sieht der Gesetzesvorschlag bei fehlender Mitwirkungspflicht der unter 25-jährigen jedoch Maßnahmen vor, die eine ‚Neudefinierung der Menschenwürde‘ erfordern. Im letztgenannten Fall sollen sämtliche finanziellen Mittel bis auf den Unterhalt der Wohnung abgesenkt werden und das leibliche Wohl der Hilfeempfänger mit Sachmitteln sichergestellt werden.<sup>330</sup> Allerdings werden solche und andere Maßnahmen, die der Beschränkung der Zirkulation des

---

<sup>327</sup> Luhmann (1997: 383)

<sup>328</sup> Dazu als Selbsterfahrungsbericht lesenswert, Böckem (2004)

<sup>329</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (2006)

<sup>330</sup> Siehe hierzu die Ausführungen im Sozialgesetzbuch (2006)

Anspruches Vorschub leisten, nicht erst seit der Zusammenlegung von Arbeits- und Sozialamt angewandt. Bereits vor dem 01.01.2005 galten beispielsweise die Praktiken des Kölner Sozialamtes bei den Kollegen des Sozialamtes in Neubrandenburg als vorbildlich, da Sozialhilfeanträge an unter 25-jährige Hilfesuchende gar nicht erst ausgegeben wurden.<sup>331</sup> Ob die Informationen der Neubrandenburger Stadtverwaltung über die Praktiken der Kölner Sozialämter stimmen oder nicht, mag dahin gestellt bleiben. Wichtig ist hier, dass die Mechanik der deflationären Entwicklung im Hinblick auf das sinkende Vertrauen ins Medium Anspruch sichtbar wird.

Der Ansatz Luhmanns zur Über- oder Untertreibung im Hinblick auf Vertrauen in das Kommunikationsmedium nimmt jedoch nicht allein einzelne mögliche Verwendungen, sondern das gesamte Medium in den Blick.<sup>332</sup> Mit Rückgriff auf Rainer Baum geht er davon aus<sup>333</sup>, dass „das Problem von Inflation/Deflation auch mit dem Auseinanderziehen von Identifikationsebenen in sozialen Systemen“ zusammenhängt.<sup>334</sup> Sobald Identifikationen von Erwartungen nach Personen, Rollen, Programmen oder Werten unterschieden werden können und diese Unterschiede gesellschaftlich institutionalisiert sind sowie „Erwartungen nicht ohne weiteres von der einen Ebene auf die andere überspringen, ist sowohl ein zu starkes Auseinanderziehen dieser Ebenen (Inflation) als auch ein zu starkes Komprimieren (Deflation) möglich.“<sup>335</sup> Für die Inflation von Vertrauen in sozialarbeiterische Ansprüche bedeutet das, Erwartung, die etwa in die Programme der Sozialen Arbeit gesetzt werden, sich von gesellschaftlich akzeptierten Werten unterscheiden, sodass man Hilfeleistungen ohne Rücksicht auf Wertmassstäbe und Angemessenheiten oder ohne Rücksicht auf das, was die Professionen zu leisten imstande sind, verspricht. Andererseits wird ein Medium bei starker Ausdifferenzierung eher zur Deflation tendieren, wenn ‚gesellschaftliche Relevanz‘ angemahnt wird.<sup>336</sup> Diese Gegenbewegung, die von Niklas Luhmann als Komprimierung der Ebenen beschrieben wird, führt meist, und hier lässt sich der Bezug zur Sozialen Arbeit und die Deflationsfähigkeit des Mediums Anspruch herstellen, zu externen (rechtlichen) Eingriffen, „auf die das Medium sich nur durch Deflationierung einstellen kann.“<sup>337</sup>

---

<sup>331</sup> Ich erinnere mich an Überlegungen der Abteilungsleiter, diese Praxis zu übernehmen, um die Budgetierung der Finanzmittel einzuhalten.

<sup>332</sup> Siehe Luhmann (1990: 238ff.)

<sup>333</sup> Baum (1976)

<sup>334</sup> Luhmann (1990: 239)

<sup>335</sup> Ebd.

<sup>336</sup> Ebd.

<sup>337</sup> Luhmann (1990: 240)

## 11.8. Symbolisierung des Einschluss des Ausgeschlossenen –

### Nullmethodik der Sozialen Arbeit

Nach Niklas Luhmann müssen symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien, sollen sie universal anwendbar und „operativ geschlossen (...) fungieren“, über die Möglichkeit verfügen, das durch das Kommunikationsmedium Ausgeschlossene systemintern symbolisieren und damit einschließen zu können.<sup>338</sup>

Niklas Luhmann demonstriert am Beispiel des Wirtschaftssystems die Typik dieser Nullmethodik.<sup>339</sup> Das Medium der Wirtschaft dient dem Beobachten der Knappheit, damit, da die Beobachtung mit der Sortierleistung von relevanter Zahlung/Nicht-Zahlung abläuft, dem Umsetzen der Beobachtung von konstanten Gütermengen in Operationen.<sup>340</sup> Luhmann sieht im System der Wirtschaft die Notwendigkeit gegeben, auch nicht-knappes Geld in Form von internen Referenzen, durch den Kredit der Zentralbank, zu symbolisieren. Das System schafft sich auf diese Weise die Möglichkeit der „Wiedereinbettung“, um durch die Selektivität des Mediencodes nicht blockiert zu werden.<sup>341</sup>

Ein auf das politische System bezogenes Beispiel für die Typik des Einschlusses des Ausgeschlossenen durch das Kommunikationsmedium besteht in der Notwendigkeit, politische Macht so einzusetzen, dass sie ihre Wirkung, um mit Luhmann zu sprechen: die Antizipation von Gehorsam im Hinblick auf den tatsächlich möglichen Machteinsatz, erzielt, ohne dass die politische Macht zum Einsatz kommt.<sup>342</sup> Das Symbol Macht muss „*drohungslos drohen*“ und „*ungefähr*“ funktionieren<sup>343</sup>, das heißt, dass sich die Politik möglichst nicht zur ihrer Machtanwendung hinreißen lassen darf.<sup>344</sup>

---

<sup>338</sup> Vgl. Luhmann (1997: 386)

<sup>339</sup> Ebd.; siehe dort auch zum Begriff der Nullmethodik, den Vergleich mit der Arithmetik, die mit dem Einführen der Null über ein Symbol verfügt, das zugleich die Nichtzahl und die Zahl bezeichnet

<sup>340</sup> Knappheit dient dem Wirtschaftssystem als Kontingenzformel, damit als Reduktion der Kontingenz, die das System selbst nicht mehr negieren kann. Siehe zum Zusammenhang von Medien und Kontingenzformel Luhmann (1975b: 184) „Mit ihrer letzten Sinngabe erfüllen alle Medien die Funktion von Kontingenzformeln. Das heißt: Sie müssen verständlich und plausibel machen, daß in bestimmter Weise erlebt und gehandelt wird, obwohl - oder sogar: gerade weil - auch anderes möglich ist. Dies geschieht auf der abstraktesten Ebene des Medien-Codes nicht durch Begründung der Selektionen selbst, sondern nur durch Reduktion unbestimmter auf bestimmte oder doch bestimmbare Kontingenz. So fallen im Code der romantischen Liebe Zufall und Notwendigkeit zusammen, wenn die füreinander bestimmten Individuen einander begegnen. So besagt die Kontingenzformel Knappheit, daß bei angenommener Summenkonstanz Benachteiligungen anderer nicht vermieden werden können, wenn ein Teilnehmer sich befriedigt. So löst der Code der Wahrheit Kontingenzprobleme durch die Annahme einer Fremdselktion oder Selbstselktion des Seins, durch eine Theorie der Schöpfung oder der Evolution ...“

<sup>341</sup> Die Metapher der ‚Wiedereinbettung‘ übernehme ich von Baecker (2004: 30)

<sup>342</sup> Luhmann (2000: 28): „Macht beruht auf der Antizipation von Gehorsam und auf Antizipation ihrer tatsächlichen Anwendung. Macht beruht, verkürzt gesagt, auf Selbstantizipation; also auf einem System, das sich in seinen rekursiven Operationen selbst voraussetzt.“

<sup>343</sup> Fuchs (2004a: 85f.) (kursiv im Original; O.M.)

<sup>344</sup> Täte sie es, würde das Medium entwertet, da dann sichtbar wird, wie viel Macht hinter den Drohungen wirklich steht. Sie würde vergleich- und berechenbar.

Bezogen auf die Nullmethodik der Sozialen Arbeit können mindestens zwei, der Heuristik dienende Fragen gestellt werden. Die eine fragt nach der gesellschaftlichen Funktion der Sozialen Arbeit und versucht hier, das durch sie Ausgeschlossene auf möglichen Einschluss hin zu untersuchen. Die zweite fragt nach der durch die Differenz des Mediums Anspruch ausgeschlossene Seite, um darzustellen, ob die von ihr unterschiedene Seite systemintern berücksichtigt wird.

Im Hinblick auf die erste Frage stand die Bedingung, dass durch die alleinige Bedienung der gesellschaftlichen Funktion, die als Eröffnung der Chance zur Re-Inklusion beschrieben wurde, das Medium Anspruch universell verwend- und einsetzbar sein soll. Konfrontiert man diese Funktion mit den Möglichkeiten des Systems, Re-Inklusion zu fördern oder zu initiieren, fällt das Ausgeschlossene auf, das sich in den *ubiquitär* anfallenden Ungleichheitslagen der modernen Gesellschaft zeigt, zumal der Inklusionsbereich auf der ungleichen Berücksichtigung der psychischen und sozialen Adressen aufruft. Soziale Arbeit würde, sollten allein die im Inklusionsbereich anfallenden Ungleichheitslagen sozialarbeiterisch ausgeglichen werden, mit einer Komplexitätsüberlast konfrontiert werden, da zum einen durch die Asymmetrisierung der Beobachtung stets neue Ungleichheit produziert werden und zum anderen das Medium Anspruch die Formen der Hilfeleistung bereitstellen müsste. Kurzum: das System muss alles das ausschließen und gleichzeitig repräsentieren können, was sich durch die Programme der sozialen Sicherung nicht beheben lässt. Um die Grenzen der Sozialarbeit deutlich zu machen, ließe sich an Unglücksfälle zu denken, die irreversible Schäden zeitigen und gemeinhin unter Schicksal zusammengefasst werden. Beispiele finden sich ebenso in der Trauer- und Sterbebegleitung der Hospizsozialdienste wie in den sozialpädagogischen Familienhilfen, die im Scheidungsfall keinen Verlustersatz stellen können. Es entsteht somit die Situation, das Phänomene weder als Fall deklariert werden können, weil sich für die genannten Beispiele etwa keine adäquaten Hilfemöglichkeiten denken lassen, noch als Nicht-Fall verbucht werden können, weil ganz offensichtlich Handlungsbedarf besteht. Die Vermutung ist, dass die Nullmethodik der Sozialen Arbeit in der Simulation einer Re-Inklusion zu finden ist, die die genannten Schicksalsschläge als durch das System bearbeitbar, zuordnet, und sei es nur, um die Simulation einer Re-Inklusion zu ermöglichen. Die Nullmethodik der Sozialen Arbeit würde sich demnach vorrangig in den Situationen finden, in denen Hilfe aus Gründen nicht möglich, die in der Struktur der funktionalen Differenzierung (Stichwort: Ungleichheit im Inklusionsbereich) begründet sind und sobald die Chance auf Teilnahme von Adressaten an funktionalen Kommunikationszusammenhängen praktisch ausgeschlossen ist.



Der Punkt ist nur, dass sich die eben beschriebene Nullmethodik nicht mit der im Weiteren diskutierten Kontingenzformel der Hilfsbedürftigkeit vereinbaren lässt. Sie wird, um es vorwegzunehmen, als eine beschrieben, die die Anschlussfähigkeit der Sozialen Arbeit dahingehend reguliert, als Hilfeleistungen notwendig und *möglich* sind. Wobei die Möglichkeit zur Hilfeleistung vom Medium Anspruch bestimmt ist. Vielleicht kann man den skizzierten Vorschlag zur Nullmethodik retten, wenn man Anspruch als Medium des Systems ernst nimmt. Da Medien sich, wie beschrieben wurde, lediglich errechnen lassen, darf man sie nicht mit den expliziten Formen des Anspruchs verwechseln. Die Vermutung wäre dann, dass in den Kontexten, in denen eindeutige Fallkonstruktionen nicht möglich sind, weil sie einerseits nicht die Bedingungen für Ansprüche erfüllen, sie jedoch andererseits nicht als Nicht-Fall deklariert werden können, weil ‚irgendwie‘ doch Hilfebedarf besteht, Ansprüche als Formen durch die Interpretation der gesetzlichen Vorgaben möglich werden *könnten*, da sie aus dem Medium errechnet werden. Wichtig ist jedoch, um das Medium Anspruch mit diesen, fast könnte man sagen: ‚fingierten‘ Fallkonstruktionen nicht zu entwerten, dass sie ‚als Fall‘ begründet werden.

Eng mit diesen Überlegungen hängt die zweite mögliche Heuristik zusammen, die nach der durch die Differenz ‚Anspruch/Leistung‘ ausgeschlossenen Seite fragt. Gesagt wurde, dass ich sie von Hilfeleistungen unterscheide, die keine Bedingungen an den Hilfesuchenden stellen. Der Rekurs auf Bedingungslosigkeit impliziert die Absenz von Ansprüchen. Die hier zur Diskussion gestellte Vermutung ist, dass Soziale Arbeit für diese im Grunde ausgeschlossene Seite Lösungen findet, die Hilfe selbst dann möglich werden lassen, wenn die Bedingungen offensichtlich nicht erfüllt sind. Zum einen kann diese Möglichkeit über die zur Anpassung fähige Programmebene des Systems geschehen, die in diesen ‚Fällen‘ etwa von Härtefällen spricht, oder aber über die zur Empathie und zum Mitleid fähigen Sozialarbeiter erklärt werden, die sich die Hilfeleistungen persönlich zurechnen, indem sie in den Fall mehr Arbeit investieren, als der Anspruch vorsieht.

Vielleicht ließe sich anhand der beschriebenen Nullmethodik im Hinblick auf die vom Anspruch ausgeschlossene Seite der erhöhte Einsatz moralischer Argumentationen in der Sozialen Arbeit erklären. Die These ist, dass die Kommunikation des sozialarbeiterischen Anspruchs nur begrenzte Möglichkeiten bereitstellt, trotz der Nichterfüllung der Bedingung für Hilfeleistungen Hilfe zu leisten. Dessen ungeachtet, und jetzt nähert sich die Argumentation an den Gedanken der konditionierten Koproduktion Spencer-Browns<sup>345</sup>, ermöglicht kein anderes Medium als der sozialarbeiterische Anspruch die Hilfe in aktuellen

---

<sup>345</sup> Spencer-Brown (1995: 20): “How we, and all appearance that appears with us, appear to appear is by conditioned coproduction.”

Notlagen, die nicht auf vorherige Vertragsbedingungen des Notleidenden rekurren. Sollte das Medium trotz seiner beschränkten Möglichkeiten universell anwendbar bleiben, kann das über den – so meine These – ‚selbstlosen‘ Einsatz derjenigen geschehen, die mit den Hilfeempfängern konfrontiert werden. Die Frage ist dann, wie der über den Anspruch hinausgehende Einsatz des Sozialarbeiters gerechtfertigt werden kann, und die Antwort: durch den Einsatz moralischer Schemata, die Hilfeleistungen dennoch notwendig machen. Interessant ist, dass der Rückgriff auf Moral in wahrscheinlich allen anderen Funktionssystemen als Alarmsignal einer Funktionsstörung gelten muss<sup>346</sup>, während er in der Sozialen Arbeit im Hinblick auf die Nullmethodik strukturell vorgesehen zu sein scheint.

### **11.9. Selbstvalidierung des Mediums**

Der Aspekt der Selbstvalidierung eines Mediums beschließt den strukturell zusammenhängenden Kriterienkanon für symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien. Er bezieht sich auf die Entwicklung der Medien und den daran ausdifferenzierenden Funktionssystemen, die als Lösung für die unterschiedlichsten Probleme gedeutet werden können, und auf die daran anschließende Frage, „worauf eigentlich die Bereitschaft beruht, Mediensymbole zu akzeptieren und die entsprechenden Einschränkungen als Prämissen der weiteren Kommunikation zu übernehmen.“<sup>347</sup>

Niklas Luhmann sieht drei Argumente für die Annahme, dass Medien sich bis zur generalisierten Akzeptanz durchsetzen können. Die erste Bedingung basiert auf dem Argument des rekursiven Bezugnehmens von Operationen, die bestimmten Sinnintentionen folgen. Es müssen – so sein Ansatz – stets unwahrscheinliche Sinnofferten überbrückt werden, die sich etwa um die Wahrheit eines Sachverhalts, die Durchsetzung kollektiv bindender Entscheidung oder um die Aufwertung eines Ereignisses durch transzendenten Bezug drehen können. Dabei kommt es mittels gelungener Übernahmen von Ansinnen zur Einbettung des Mediums in Form einer Generalisierung in ein Netzwerk, der auf das Medium Bezug nehmenden Kommunikation; die mediengeführte Kommunikation setzt sich demnach

---

<sup>346</sup> Ich lehne mich hier an den Gedanken Gabriel Beeltz' in Fuchs/Wörz (2004: 179) an: „Man könnte auch so denken: Wenn unser Organismus von etwas infiziert wird, was er nicht verarbeiten und nicht verdauen kann, reagiert er mit Fieber. Wer in der Wissenschaft erwischt wird, dass er Gedanken klaut oder Daten gefälscht hat, wird von seiner Zunft geächtet. Wer als Regierungspolitiker seine Entscheidungen von Geldzuwendungen abhängig macht, zieht sich Schimpf und Schande zu. Also wird Moral als Selbstalarmierung bei dieser Art der Funktionsstörung eingesetzt. Es kommt zur Exklusion des Problems, zur ‚persona non grata‘. Das kann sogar soweit gehen, dass ein Richter, der seine juristischen Entscheidungen von seinen moralischen Überzeugungen leiten lässt, sich dieser moralischen Ächtung aussetzt. Gibt's so etwas auch in der Kunst?“

<sup>347</sup> Luhmann (1997: 393)

durch und stabilisiert sich mit jedem neuen Gebrauch selbst.<sup>348</sup> Am Medium der Wirtschaft lässt sich die Unwahrscheinlichkeit der Stabilisierung gut demonstrieren, wenn der Wert einer 100-Euronote, gemessen am Papierwert mit wenigen Cent, sozial wirksam dennoch mit einhundert Euro eingeschätzt wird. Niklas Luhmann spricht aus diesem Grund von der Entstehung von Eigenwerten, die „ein Resultat der Wiederverwendung, der Anwendung von Operationen auf das Resultat vorheriger Operationen desselben Mediums“ sind.<sup>349</sup>

Zusätzlich zu dem auf Selbstbezüglichkeit des Operationsbezugs rekurrierenden Arguments, sieht er die Validierfähigkeit der Medien im externen Referenzbezug gegeben. Die mediengestützte Kommunikation kann nicht, so seine These, auf überprüfbare (Wahrheit), durchsetzbare (Macht) oder demonstrierbare (Glaube) Referenzen und Stützen verzichten.<sup>350</sup>

Mit dem Hinweis auf externe Referenzen hängt eng das dritte Argument des notwendigen Vertrauens zusammen, das nach Luhmann „zwei Überbrückungsleistungen, die zwischen externer Referenz und interner Verwendbarkeit und die zwischen Generalisierung und Spezifikation“ übergreift.<sup>351</sup> Das bedeutet, das Vertrauen – auf das in einzelnen Situationen gesetzt wird, weil die Validierung des Mediums auf Vertrauen basiert – wird zusätzlich durch den Vorgriff auf zukünftigen Externalisierungsgegenhalt abgesichert. Damit entsteht der für die Selbstvalidierung typische Rückgriff auf *eigene* Strukturen, der den mediengestützten Operationen so viel Gewissheit verleiht, dass sie sich auf sich selbst verlassen und in der jeweiligen Gegenwart die zukünftigen Operationen vorprägen.<sup>352</sup>

Für die Soziale Arbeit heißt das, den Nachweis zu führen, dass nur die Einbettung der anspruchsgeliteten Hilfekommunikation in einem, durch es selbst gegründeten Netzwerk, zur motivierenden Hilfekommunikation führt, die die Differenz von spezifischer zu generalisierender Übernahmewahrscheinlichkeit überbrückt. Da der Nachweis der bereits beschriebenen Strukturen der Kommunikationsmedien durch empirischen Realitätsgegenhalt, abgesehen von den wie hingetupften Beispielen, die der Anschaulichkeit und dem Nachvollzug des theoretisch Beschriebenen dienen, in dieser Arbeit nicht geführt werden kann, beschränke ich mich auf das Aufzeigen der durch die Theorieentscheidung entstehenden Forschungsfelder.

---

<sup>348</sup> Ebd.

<sup>349</sup> Luhmann (1997: 394)

<sup>350</sup> Ebd.

<sup>351</sup> Vgl. zum Vertrauen und dem daraus entstehenden Zusammenhang von gegenwärtigem Vertrauen durch zukünftige Absicherung Luhmann (1997: 394)

<sup>352</sup> Siehe zu möglichen Beispielen Luhmann (1997: 395)

Die zweite Bedingung der Selbstvalidierung stellt die Frage nach dem externen Gehalt, auf den sich das Medium Anspruch stützen kann. Die Idee ist, dass sich die kommunikative Disposition über Anspruch, darunter würden auch die Reflexionsbemühungen fallen, die sich mit der Richtigkeit, Angemessenheit oder Notwendigkeit von Ansprüchen befassen, an die Selbstbindung des Staates, ein sozialer Rechtsstaat zu sein, anlehnt. Soziale Arbeit muss auf die Selbstbeschreibung des Staates und auf die Umsetzbarkeit der im Grundgesetz verankerten Grundrechte vertrauen können, die, ähnlich den Leitbildern in Organisationen, zur Durchsetzung und Ermöglichung von Ansprüchen verwandt werden können.

Das notwendige Vertrauen, das die dritte Bedingung der Selbstvalidierung des Mediums Anspruch konstituiert, korrespondiert mit dem Grad der Generalisierfähigkeit des Mediums insofern, als das Vertrauen in die Wirkung des Mediums in der Gegenwart gesetzt werden muss, und damit immer nur der spezifische Anspruch benutzt werden kann, um die Generalisierbarkeit des Mediums Anspruch zu stärken. Gleichzeitig zeigt sich die Zirkularität des Arguments genau darin, dass das Übergreifen der Sachdimension, damit der Situationen, die ein generalisiertes Medium voraussetzen, auf der durch Vertrauen stabilisierten Struktur, damit auf der Annahmeerwartung, der durch das Medium Anspruch gestärkten Kommunikation beruhen.

Darüber hinaus lässt sich das für die Selbstvalidierung notwendige Vertrauen mit dem Rückgriff auf Gleichbehandlung der dem Anspruch nach gleichen Personen begründen.

## **12. Kontingenzformel der Sozialen Arbeit**

Die nachfolgenden Überlegungen widmen sich dem Theoriestück der Kontingenzformel, wobei die Frage steht, ob das System Soziale Arbeit eine sogenannte Kontingenzformel ausgebildet hat, die sie mit anderen Funktionssystemen vergleichbar macht. Die Wirtschaft, das Recht, die Politik, die Religion, die Wissenschaft – sie alle sind darauf angewiesen, dass die ‚Komplexität der Welt‘ systemintern ‚enggeführt‘ und die Anschlussmöglichkeiten nicht arbiträr werden.

Es geht im Hinblick auf bearbeitbare Komplexität immer um die Transformation unbestimmbarer in bestimmbare Komplexität. Beispielsweise kann das Wirtschaftssystem nicht umhin, an Knappheit der käuflichen Güter als Prämisse der wirtschaftlichen Operationen festzuhalten; das Recht darf den Bezug auf Gerechtigkeit nicht verlieren. Die bestimmbare Komplexität der politischen Operationen bezieht sich auf die Kommunikation von Wohlfahrtsinteressen, legitimiert sich dadurch und darf die Kommunikation der

Wohlfahrtsinteressen unter keinen Umständen infrage stellen. Die Religion wiederum kann nicht auf den möglicherweise kontingenten Gottesbezug der religiösen Kommunikation verweisen, da sie sonst Gefahr liefe, dass sich im System für sie unmögliche Anschlüsse ergeben würden, die die im System verarbeitbare Komplexität überreizen. Kurzum: Kontingenzformeln schützen das jeweilige System vor überbordender Anschlussmöglichkeit und grenzen es gegen gänzliche Unbestimmbarkeit ab. Der Punkt ist jedoch, dass die auf die Differenz unbestimmbar/bestimmbar bezogene Kontingenzformel im Hinblick auf systeminterne Anschlussmöglichkeiten, nicht aus dieser Funktion heraus legitimiert ist. Denn das hieße, die restringierende Funktion der Kontingenzformel selbst der Negation auszusetzen.

Mit dem Begriff der Kontingenzformel wird die im System verfügbare Kontingenz, die als Negation von Unmöglichkeit und Notwendigkeit beschrieben ist<sup>353</sup>, abgefangen und auf eine nicht zu überschreitende Vereinbarung reduziert. Er ermöglicht dem System den notwendigen ‚Halt‘ im Sinne einer Einschränkung von variierenden Anschlüssen. Diese, als Funktion beschriebene, Einschränkung muss jedoch ihrerseits invisibilisiert werden, und das geschieht nach Niklas Luhmann dadurch, „daß Kontingenzformeln sich selber einsetzen und an ihrer Systemadäquität ausweisen.“<sup>354</sup> Mit anderen Worten: Der Rückgriff auf unbestreit- und negierbare Grundannahmen ist dem System stets nur über zirkuläre Begründungen möglich. Kontingenzformeln bewähren und stabilisieren sich nach Luhmann, indem sie „in einem rekursiven Verhältnis in den Strukturen und Operationen des Systems verwendet und wieder verwendet werden, so daß plausibel ist (und nicht begründet werden muß), daß sie nötig sind, weil sonst nichts mehr liefe.“<sup>355</sup> Kontingenzformeln behaupten deshalb eine systemspezifische Unbestreitbarkeit, die in ihren expliziten Ausprägungen wandeln kann, wobei ihr gesamtgesellschaftlicher Bezug ebenfalls offen bleibt.<sup>356</sup>

Damit der Begriff der Kontingenz nicht wie am Rande, und gleichsam nebenbei, eingeführt wird, soll die Problematik, die der Begriff mit sich trägt, dargestellt werden. Die Bestimmung der Kontingenz enthält nicht allein ein einfaches Suchen von neuartigen Möglichkeiten nach dem Motto: „Es ist alles anders möglich!“, sondern umfasst die doppelte Negation von Notwendigkeit und Unmöglichkeit. Zwei Begriffe, die sich weder wechselseitig ausschließen, noch in einem Verhältnis zueinander stehen, der es nahe legt, sie mit einem Begriff gleichzeitig negieren zu können. Kontingenz ist mithin ein Beobachtungsschema, dass sich,

---

<sup>353</sup> Siehe Luhmann (1984: 152ff.) und seine Literaturverweise, die die modaltheoretische Fassung des Begriffes bis auf Aristoteles zurückführen.

<sup>354</sup> Luhmann (1993: 221)

<sup>355</sup> Luhmann (1990: 397)

<sup>356</sup> Luhmann (1997: 470)

wie Peter Fuchs schreibt, auf einen Beobachter bezieht, der „beobachtet im Blick darauf, daß das, was er sieht, nicht notwendig so sein müßte, wie er es sieht, dass es aber nicht unmöglich ist, denn das wird ihm bestätigt dadurch, *daß* er es sieht.“<sup>357</sup>

Der modaltheoretische Zusammenhalt von Unmöglichkeit und Notwendigkeit findet sich ebenso in den Kontingenzformeln. Nur richtet sich die Ausbildung einer Kontingenzformel auf das Verhindern der Negation. Die Kontingenzformeln „erscheinen“, wie Niklas Luhmann schreibt, „einerseits als notwendig und andererseits als kontingent“, wobei er die Notwendigkeit auf das die Kontingenzformel nutzende System bezieht.<sup>358</sup> Die Notwendigkeit sieht Luhmann neben der Ermöglichung bestimmbarer Anschlussenerwartungen im Ermöglichen eines internen Horizontes, der „anstelle jener inneren Unendlichkeit Halt gibt.“<sup>359</sup> Der Bezug auf Kontingenz wird von ihm jedoch auf einen „Beobachter“ verlagert, „der auch die Funktion solcher Kontingenzformeln sehen und daher nach funktionalen Äquivalenten fragen kann.“<sup>360</sup> Die mit dieser Trennung der Beobachtungsebenen entstehende kontingente Sicht auf Kontingenzformeln darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Beobachtungsebene zweiter Ordnung, die die Funktion der Kontingenzformeln beobachtet, keine Auswirkungen auf die ‚code-sortierten‘ Operationen erster Ordnung haben darf. Hätte sie es, und würde die Beobachtungsebene zweiter Ordnung dem System die Bestimmbarkeit und damit die nicht-negierbare Struktur nehmen, müssten Wege gefunden, die Kontingenzformel zu spezifizieren, d.h. zu differenzieren, oder es müssten sich Ersatzangebote evolutionär stabilisieren.

Kontingenzformeln entstehen im System und bewähren sowie stabilisieren sich in den sie confirmierenden Operationen. Der immer wiederkehrende Rückgriff auf Strukturen und das sich einstellende rekursive Verhältnis der Operationen zueinander lässt die Barriere entstehen, die sich im System als Eigenwert und deshalb als Reflexionsblockade darstellt. Kontingenzformeln sind für Funktionssysteme nur durch Hinzuziehung von zirkulären Argumenten begründbar, oder, wie Luhmann schreibt, mit dem Rückgriff auf pragmatische Argumente, um den Eindruck der dogmatischen Setzung von Unhinterfragbarkeiten zu vermeiden.<sup>361</sup>

Die Funktion der Kontingenzformeln lässt sich zusammenfassend als Ermöglichung der Operationsbedingungen der Systeme beschreiben, damit Tautologien und Paradoxien der Systemoperationen vermieden und durch eine Reflektions- und Kommunikationsblockade

---

<sup>357</sup> Fuchs (2004a: 89) (kursiv im Original; O.M.)

<sup>358</sup> Luhmann (1988: 191)

<sup>359</sup> Luhmann (1988: 192)

<sup>360</sup> Ebd.

<sup>361</sup> Luhmann (1990: 397)

ersetzt werden. Wollte man die Form der Unterscheidung bestimmen, die durch die Kontingenzformel getroffen wird, lässt sich die von ihr unterschiedene Seite als für das jeweilige System zu verhandelnder Dispositionsfreiraum bezeichnen.

Die Kontingenzformel der Sozialen Arbeit muss sich demnach an ihrer Fähigkeit messen lassen, oder besser, die Suche nach ihr kann sich der Heuristik bedienen, inwieweit das Bezugsproblem, wie hier die Ermöglichung von Chancen zur Re-Inklusion, in Operationen und Regulierungen des Systems umgesetzt werden können. Kontingenzformeln reduzieren daher immer schon die für das System mögliche Anschlussfähigkeit und geben dem System die Orientierung an sich selbst. Bei der Bestimmung der Kontingenzformel der Sozialen Arbeit sollte sich zeigen lassen, dass die Reduktion der Möglichkeiten und die daraufhin wirksame Festlegung durch die Einschränkung der Kontingenz, andere Anschlüsse verhindern. Als Paradox gefasst, erscheinen die Möglichkeiten zur weiteren operativen Verkettung dem System (nur noch) als bestimmbare Kontingenz, da die Ermöglichung einer operativen Verkettung an Strukturen gebunden ist, die ihrerseits latent gehalten werden müssen. Die Suche nach der Kontingenzformel der Sozialen Arbeit stützt sich daher auf Strukturen, die Erwartungen im System möglich und die Anschlussoperationen wahrscheinlicher werden lassen. Sie beschreibt mit anderen Worten das, was möglich *und* notwendig ist.<sup>362</sup>

### **12.1. Prosozialität als Kontingenzformel der Sozialen Arbeit?**

Die Suche nach der Kontingenzformel der Sozialen Arbeit lässt sich weiterhin als Suche nach Annahmen beschreiben, die das System aus Gründen des Latenzschutzes nicht hinterfragen darf. Ein Vorschlag für die Kontingenzformel wird von Jan Volker Wirth unterbreitet, und bezieht sich auf den Begriff der *Prosozialität*.<sup>363</sup> Im Folgenden kommt der Autor zu Wort, indem eine Textpassage, die auf die Begründung und den Nachweis seines Vorschlages abzielt, zitiert wird. Wirth führt, bezogen auf die Frage nach der Reduktion der „grassierende[n], allgegenwärtige[n] Komplexität“ in der Umwelt der Sozialen Arbeit aus:

„Für das System der Sozialen Arbeit liegt es nahe, den in seiner substantivierten Form neologistischen Begriff der Prosozialität zu verpflichten. Die Kontingenzformel der Sozialen Arbeit ist, so wird hier vorgeschlagen, die *Prosozialität*. Sie ist als Substantiv ein Neologismus, aber auch insofern neu, da sie im Vergleich zu den Kontingenzformeln anderer gesellschaftlichen Systeme wie der Wirtschaft oder des Rechts auf keine längere semantische

---

<sup>362</sup> Siehe auch Fuchs (2004a: 91)

<sup>363</sup> Vgl. Wirth (2005: 93)

Tradition verweisen kann. Die Prosozialität besitzt in ihrer sinnvermittelnden Intention zugleich einen bedeutenden historisch-übergreifenden Zuschnitt, weil das Helfen als eine Form prosozialer Handlung in menschlicher (sic!) Gesellschaften so alt wie *Homo sapiens* selbst ist. Durch die Rekursion auf die Implikationen der interaktionalen, mikrosystemischen Ebene (Helfen ist stets eine Form des prosozialen Handelns) und der Indienstnahme des Begriffs der *Prosozialität* als Kontingenzformel wird eine sinnstiftende, semantische Brücke zu der funktionssystemischen Ebene geschlagen. Der Theoriegewinn ist eklatant: Es werden erstmals alle systemischen Ebenen verknüpft. Die Prosozialität bezeichnet eine Zweiseiten-Form. Die eine Seite verweist auf kognitiv unzugängliche, primär unbekannte Räume von Möglichkeiten zu Nicht-Helfen. Die andere Seite – das Helfen – stellt sicher, dass man trotzdem nicht ins Unbestimmte abtreibt, sondern dass man für die gesellschaftliche Kommunikation (an die sich dann auch das Bewusstsein halten kann) Bestimmtheiten gewinnen und nutzen kann. Mit dem Begriff der Prosozialität ist es nun möglich, die Möglichkeitsüberschüsse im System der sozialen Arbeit bzw. Hilfe zu reduzieren. Gehandelt wird nur, wenn es prosozial ist, denn die Funktion der Sozialen Arbeit als System besteht in der (Re-)Inklusion der Adressaten in die Funktionssysteme. Ob jedoch die angebotene Hilfe die Erst- bzw. Reinklusion der AdressatInnen ermöglicht oder Exklusion erst perpetuiert, ist nicht eindeutig festzustellen. Prosozial ist Helfen und Nicht-Helfen zugleich. Geholfen wird aus gesellschaftlich definierten und programmtechnisch präzisierten Anlässen heraus. Gesellschaftlich geholfen wird nicht, wenn angenommen wird, dass Klienten sich anderweitig helfen können. Auch Nicht-Helfen ist prosozial, insofern eine prosperierende Inflation von Hilfeerwartung in gesellschaftlich erträglichen Grenzen gehalten wird. Die Stabilität aller Gesellschaften ist gefährdet, wenn zuviel Daueransprüche auf Hilfe fixiert werden.<sup>364</sup>

Wird der Vorschlag, Prosozialität als Kontingenzformel der Sozialen Arbeit zu deklarieren, kritisch hinterfragt, lässt sich zunächst einwenden, dass sich mit dem Begriff zwei semantische Ebenen überlagern. Einerseits wird mit dem Begriff des Sozialen und in seiner Folge mit dem des Prosozialen bereits so getan, als ob mit ihm die Hilfeleistung und seine Notwendigkeit erklärt würde. Der Begriff vermischt die Semantik der Notwendigkeit von sozialen Vorgängen in der Gesellschaft, im Sinne einer Gesellschaft, die auf Sozialität gründet, mit der Semantik der Systemtypen. Das hat zur Folge, dass die Nennung des Begriffes keine eindeutige Zuordnung erlaubt<sup>365</sup>, allzumal die soziologische Systemtheorie die Trennung in soziale und psychische Systeme zugrunde legt. Das ändert sich auch nicht

---

<sup>364</sup> Wirth (2005: 93f.) (kursiv im Original; O.M.)

<sup>365</sup> Siehe etwa die Passage in Wirth (2005: 93f.): „...weil das Helfen als eine Form prosozialer Handlung in menschlicher (sic!) Gesellschaften so alt wie *Homo sapiens* selbst ist.“ (kursiv im Original; O.M.)



durch die Beschreibung der Prosozialität als Zwei-Seiten-Form. Die markierte Seite der Prosozialität, die Wirth als „andere Seite“ bezeichnet, ist von seinem Hilfebegriff besetzt, der die Unterscheidung von Hilfe/Nicht-Hilfe aufspannt, während die unmarkierte Seite auf „kognitiv unzugängliche, primär unbekannte Räume von Möglichkeiten zu Nicht-Helfen“ verweist.<sup>366</sup> Unklar bleibt, inwiefern beide Seiten ein Verhältnis des wechselseitigen Ausschlusses herstellen, vor allem dann, wenn sich die unmarkierte Seite auf Kognition bezieht und die markierte Seite einen auf Kommunikation basierenden Hilfebegriff fokussiert.<sup>367</sup>

Da sich das Soziale in der Luhmannschen Systemtheorie ausschließlich aus Kommunikation und in seinem speziellen Fall, aus der Kommunikation über Hilfe respektive Nicht-Hilfe zusammensetzt, fügt das Präfix ‚pro‘ dem Begriff des Sozialen nicht die Informationen zu, die eine Kontingenzformel ausmachen würden. Weiterhin lässt sich mit dem Vorschlag der Anwendungsbezug nicht gut verdeutlichen. Es kann mit dem Begriff der Prosozialität nicht zureichend erklärt werden, warum die Hilfe in diesem oder jenem Fall notwendig und, falls sie geleistet wird, dann auch möglich ist.<sup>368</sup>

Ich stimme dem Autor zu, wenn er feststellt, dass Prosozialität die Re-Inklusion nicht absichert, da durch sie Exklusionsprozesse ausgelöst werden. Die entstehende Unsicherheit sollte nicht dem Begriff Prosozialität angelastet werden, da das Schema Inklusion/Exklusion nur als Schema auftritt und Inklusionsprozesse stets integrierend wirken sowie Exklusion aus anderen Kommunikationszusammenhängen bewirken.<sup>369</sup> Nur entsteht dadurch das, was den Begriff der Prosozialität von der Bestimmung einer Kontingenzformel entfernt. Gemeint ist die Bedingung der Notwendigkeit *und* Möglichkeit zur Entstehung einer Hilfeleistung, von der die Anschlussfähigkeit des Systems abhängt.

## 12.2. Hilfsbedürftigkeit als Kontingenzformel?

Der Vorschlag, Hilfsbedürftigkeit als Kontingenzformel der Sozialen Arbeit anzusehen, wird von Peter Fuchs unterbreitet, ohne dass der Vorschlag bisher ausführlicher diskutiert

---

<sup>366</sup> Vgl. das oben ausgeführte Zitat aus Wirth (2005: 93f.)

<sup>367</sup> Siehe Wirth (2005: 122ff.)

<sup>368</sup> Wirth (2005: 93f.): „Prosozial ist Helfen und Nicht-Helfen zugleich. Geholfen wird aus gesellschaftlich definierten und programmtechnisch präzisierten Anlässen heraus. Gesellschaftlich geholfen wird nicht, wenn angenommen wird, dass Klienten sich anderweitig helfen können. Auch Nicht-Helfen ist prosozial, insofern eine prosperierende Inflation von Hilfeerwartung in gesellschaftlich erträglichen Grenzen gehalten wird.“

<sup>369</sup> Integration sei hier verstanden als Einschränkung von Freiheitsgraden, die sich durch die Einbindung und Verwicklung in Kommunikation und die sich dadurch ergebene Adressabilität ergibt.

wurde.<sup>370</sup> Er weist darauf hin, dass erst die Notwendigkeit zur Hilfe und die Möglichkeit der Hilfeleistung gegeben sein müssen, um Kommunikation der Codierung Fall/Nicht-Fall zuzuordnen. Soziale Arbeit sichert sich mit dieser Konditionierung gegen Zumutungen zur Hilfeleistungen ab, die ihre Möglichkeiten überschreiten würden. Ähnlich wie der Vorschlag von Jan Volker Wirth, der Prosozialität als gebunden an „gesellschaftlich definierten und programmtechnisch präzisierten Anlässen“ beschreibt, wobei eventuelle Nicht-Hilfe mit der Begründung kompensiert wird, dass sich der Hilfesuchende selbst helfen könnte, bezieht sich Hilfsbedürftigkeit auf die Festlegungen, die die Möglichkeit und Notwendigkeit definieren. Dass sich sowohl der Vorschlag der Prosozialität als auch der der Hilfsbedürftigkeit dem symbolisch generalisierten Kommunikationsmedium Anspruch anpassen, stärkt einerseits die These, dass das Medium der Sozialen Arbeit vermutlich richtig bezeichnet wurde, die Kontingenzformel andererseits auf den Rückgriff auf etwaige Hilfeverweigerungen vorbereitet sein muss.

Um den Begriff Hilfsbedürftigkeit zu definieren, muss die Unterscheidung des Begriffes geklärt werden. So lässt sie sich sowohl psychisch als auch sozial verstehen, indem im ersteren Fall auf psychische Befindlichkeiten geachtet wird, die das individuelle psychische Bedürfnis nach Hilfe zum Ausgangspunkt nimmt, und im Hinblick auf Sozialität auf die kommunikative Verständigung darüber abgestellt wird, ab wann und unter welchen Umständen jemand als hilfsbedürftig gilt. Weiterhin unterscheidet Dankwart Danckwerts Hilfsbedürftigkeit im Hinblick auf ihr temporäres oder dauerhaftes Auftreten.<sup>371</sup> Sie dient bei ihm im einen Fall als unterstützende Starthilfe, die die eigenen Fähigkeiten mobilisieren hilft, und im anderen als fortdauernde Unterstützung, da der Hilfeempfänger – aus welchen Gründen immer – auf externe Hilfe angewiesen bleibt.<sup>372</sup>

Die soziale Definition der Hilfsbedürftigkeit wird von Hans Scherpner als Ausfluss der beiden Grundtypen, Armut und Verwahrlosung, getroffen, die in Wechselwirkung zueinander stehen und auf die jugendliche Entwicklung (Verwahrlosung) und die Bedürftigkeit der Fürsorge im Erwachsenenalter (Armut) abstellen.<sup>373</sup> Albert Mühlum spezifiziert den Begriff der

---

<sup>370</sup> Siehe etwa Fuchs (2004a: 91)

<sup>371</sup> Danckwerts (1964: 11ff.)

<sup>372</sup> Sei es, um zwei Beispiele zu nehmen, die für eine Palette von Hilfeangeboten stehen, die wöchentliche Zuteilung der finanziellen Mittel, da der Betreffende nicht über seine Hauhaltsmittel annähernd rational verfügen kann. Oder sei es andere Hilfe, wie die auf Dauer installierte sozialpädagogische Familienhilfe, die die Eltern und Kinder entlasten und ein konstruktives Miteinander einüben soll.

<sup>373</sup> Scherpner (1962: 138): „Hilfsbedürftig und damit Gegenstand der fürsorgerischen Hilfe sind also diejenigen Gemeinschaftsmitglieder, die aus irgendwelchen Gründen den Anforderungen der Gemeinschaft gegenüber versagen, die nicht imstande sind, den Platz im Gemeinschaftsleben zu behaupten, an den sie gestellt sind, und die daher in Gefahr sind, aus der Gemeinschaft herauszufallen.“  
Siehe auch Schilling (1997: 15): „Scherpner sieht Armut und Verwahrlosung als die beiden "Grundtypen der Hilfsbedürftigkeit" an, die zwar in Wechselbeziehung stehen, dennoch deutlich voneinander zu

Hilfsbedürftigkeit, indem er ihn auf äußere, materielle Not einzelner bezieht, „und zwar für jeden Hilfsbedürftigen – ohne Ausnahme“, wobei er unbestimmt lässt, unter welchen Bedingungen von äußerer und materieller Not gesprochen wird.<sup>374</sup> Mühlum bezieht die Hilfsbedürftigkeit auf das Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit, die als Nachfolge der Wohlfahrtspflege, die „Sorge für Notleidende und Gefährdete hinsichtlich ihres gesundheitlichen, sittlichen und wirtschaftlichen Wohls mit den drei Hauptgebieten (später als Studienschwerpunkte in der Ausbildung zum Wohlfahrtspfleger/Sozialarbeiter ausgewiesen:) Gesundheitsfürsorge, Erziehungsfürsorge (!), Wirtschaftsfürsorge“ übernimmt.<sup>375</sup>

Was sichtbar wird, ist, dass der Begriff der Hilfe und die mit ihm zusammenhängende Hilfebedürftigkeit wie semantische Rechner wirken<sup>376</sup>, die je nach Wechsel des Kontextes anders bestimmt werden. Dadurch bleiben beide Begriffe unbestimmt, weil überdeterminiert.<sup>377</sup> Sie dienen – könnte man schlussfolgern – vielmehr deskriptiven Zwecken, um das Berufsfeld der Sozialen Arbeit abzustechen.<sup>378</sup> Nur am Rande beschreibt Albert Mühlum, woran die Hilfsbedürftigkeit erkannt werden kann. Sie lässt sich als „gesellschaftlich bedingte und gewährte Hilfe (Hilfe durch die Gesellschaft und im Interesse der Gesellschaft ...)“ darstellen, wobei, wie gesagt wurde, die Bedingungen bis auf allgemeine Aussagen zum gesundheitlichen, sittlichen und wirtschaftlichen Wohl ungenannt bleiben.<sup>379</sup>

Zurück zur Unterscheidung der Hilfsbedürftigkeit, bleibt die Frage, was durch sie ausgeschlossen ist. Die Kommunikation der Hilfsbedürftigkeit unterscheidet sich – so die

---

unterscheiden sind. Armut ist in ihrer typischen Ausprägung ein Notstand des Erwachsenen, Verwahrlosung dagegen eine typische Erscheinung jugendlicher Hilfsbedürftigkeit.“

<sup>374</sup> Mühlum (1981: 31ff.)

<sup>375</sup> Ebd.

<sup>376</sup> Zur Idee des semantischen Rechners Foerster, Heinz von (1997: 100)

<sup>377</sup> Siehe zum Konzept der Überdeterminierung Resnick / Wolff (1994)

<sup>378</sup> Siehe dazu die Aufstellung Mühlums zum Hilfebegriff in Mühlum (1981: 31ff.):

- Pfaffenberger (1966): Soziale Arbeit (SA) als individuelle Hilfe für Notleidende, der damit den Unterschied zwischen social welfare und social work ausdrücken möchte; ist das, was Sozialarbeiter tun; SA als Hilfe zur besseren Lebensbewältigung durch psycho-soziale Mittel in personaler Interaktion

- Heimler (1976): SA als Hilfe zur sozialen Funktionsfähigkeit

- Konopka (1968/1971): SA als Förderung der sozialen Wohlfahrt Einzelner und Gruppen in der Gesellschaft

- Bäuerle (1970): SA als Erziehung zur sozialen Haltung gegenüber den Mitmenschen; ist das, was als SA bei Behörden und in Verbänden geschieht (1970); als angewandtes Christentum oder gelebte Demokratie

- Whittaker (1977): SA als "social treatment" - Beratung und Behandlung von Einzelnen, Gruppen und Familien

- Kamphuis (1950): SA als Hilfe zum sozialen Funktionieren

- Sozialarbeit als Mitgestaltung von gesellschaftlichen Bedingungen, Erschließen von Hilfsquellen und Bildungsmöglichkeiten

- SA als Verhindern, Beheben und Mindern von persönlichen und gesellschaftlichen Konflikten

- SA als Hilfe bei der Lösung sozialer Probleme

- Melzer (1979): SA als Hilfe, um besser leben zu können

<sup>379</sup> Mühlum (1981: 31ff.)

trivial scheinende Vermutung – von Situationen, in denen Hilfe nicht kommuniziert wird. Das hat jedoch die Konsequenz, dass der Verwendung des Schemas bedürftig/nicht-bedürftig ein Sortiermechanismus zugrunde liegen muss, der zuordnet, wann und unter welchen Umständen Bedürftigkeit auftritt. Auffallend ist, dass das Schema bedürftig/nicht-bedürftig offen lässt, was unter Hilfe verstanden wird. So kann es beispielsweise die Option der Nicht-Hilfe sein, die als Unterscheidung des Begriffes Hilfe in Hilfe/Nicht-Hilfe der Bedürftigkeit oder Nicht-Bedürftigkeit zugeordnet wird.

Mein Eindruck ist, dass es neben dem Anwendungsbezug des Begriffs ‚Hilfsbedürftigkeit‘ die Offenheit im Hinblick auf die Festlegung ist, was unter Hilfe verstanden werden soll, die ihn für die Kontingenzformel geeignet werden lässt. Schließlich ähnelt Hilfsbedürftigkeit in seiner Unbestimmtheit den Rückzugsmöglichkeiten der anderen Funktionssysteme und legt sich wie Knappheit, Limitationalität, Gesundheit, Legitimität oder dem ‚Zufall der Begegnung‘ nicht darin fest, was genau darunter verstanden werden soll. Der Rekurs auf die scheinbare Nähe zur hilfebedürftigen Umwelt des Systems bezieht sich auf die beschriebene Unbestimmtheit des Begriffes der Hilfsbedürftigkeit, um dem System Soziale Arbeit mit seiner Offenheit in der Bestimmung einen ‚Operationsspielraum‘ zu geben, der die Unbestimmtheit der Operationen des Systems paradoxerweise in erwart- und bestimmbare Anschlüsse umwandelt.

Mir scheint, dass die Kontingenzformel aus zwei Gründen mit dem Vorschlag, Anspruch als symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium anzunehmen, korrespondiert. Zum einen in der von Peter Fuchs angenommenen Konsequenz, dass es im Hinblick auf Hilfsbedürftigkeit „notwendig *und* möglich“ ist, „dass geholfen wird, woraus folgt, dass Kommunikation über Hilfsbedürftigkeit, der nicht abgeholfen werden kann, im System keinen Anschluß finden.“<sup>380</sup> Der zweite Punkt ist jedoch der in der Hilfsbedürftigkeit mitgenannte Aspekt der ‚Bedürftigkeit‘. Auf ihn werden die im System möglichen Hilfsansprüche zurückgeführt, wobei die Kontingenzformel, und hier zeigt sich die Zirkularität in ihrer Anwendung, auf die konditionierende Wirkung des Anspruchsmediums aufruft.

### **13. Organisatorische Sicherheit der Sozialen Arbeit**

Der nachfolgende Abschnitt beschäftigt sich in seinem ersten Teil mit dem Phänomen Organisation, um im Anschluss die dargestellte Theorie der Organisation auf Soziale Arbeit zu beziehen.

---

<sup>380</sup> Fuchs (2004a: 91) (kursiv im Original; O.M.)

Der Grund, weshalb an dieser Stelle Organisationen und im Folgenden die Profession der Sozialen Arbeit thematisiert wird, liegt in der Beantwortung der Frage, auf welche sozialen Einrichtungen die Restriktion und die Gebundenheit der Hilfeleistungen und die Verfügung über Ansprüche zurück zu führen ist. Die Antwort liegt in den von Niklas Luhmann in seinen Monographien über Funktionssysteme dargelegten Bindungen der Funktionssysteme an Organisationen, und deren Zusammenhang unter der Bezeichnung ‚organisatorische Sicherheit‘ firmiert.

Funktionssysteme entwickeln sich nicht primär infolge von Interaktionen, die im direkten Kontakt mehrerer an Kommunikation beteiligter Leute stattfindet. Es lässt sich vielmehr beobachten, dass sie viel zu sehr darauf angewiesen sind, ihre Strukturen langfristig zu erhalten und in ihrer verfügbaren Komplexität von Moment zu Moment zu tradieren.<sup>381</sup> Das kann Interaktion nicht sicherstellen. Niklas Luhmann zufolge ist es vor allem die durch Komplexität des Systems entstehende Gleichzeitigkeit und damit die Unbeeinflussbarkeit dessen, was gleichzeitig geschieht, die es nicht sinnvoll macht, die Systemrationalität nur über Interaktionen zu erklären. Er fragt sich, inwieweit in der funktionalen Differenzierung Interaktionen der Sozialform Organisation weichen, um „längerzeitige Synchronisation auch bei hoher Komplexität noch zu ermöglichen.“<sup>382</sup> Der noch etwas wichtigere Punkt ist jedoch, dass Organisationen im Gegensatz zu Funktions- und Interaktionssystemen adressabel sind und sie durch ihre Adressabilität erreichbar für Hilfsbedürftige sind. Organisationen bieten mindestens einen Repräsentanten, mithin Ansprechpartner, jemanden, bei dem man sich über Hilfsmöglichkeiten informieren oder beschweren kann. Darüber hinaus wirken Organisationen durch die schriftliche Fixierung ihrer Operationen (Entscheidungen) funktional im Hinblick auf das Systemgedächtnis der jeweiligen Funktionssysteme. Denn Organisation hat es mit einer Vielzahl von unterschiedlich zuzuordnenden ‚Kommunikationsströmen‘ zu tun. Soll heißen, die Kommunikation der Organisationen disponiert über wirtschaftliche, rechtliche, manchmal politische, oft massenmediale, weniger oft künstlerische Entscheidungen, die zumeist schriftlich, etwa durch Aktenführung, festgehalten werden.

Organisationen lassen sich mit Ralf Wetzels als Sozialsysteme fassen, die:

- sich durch den Kommunikationstyp, Entscheidung, reproduzieren und prozessieren,
- den Inklusionsmodus der Mitgliedschaft verwenden,

---

<sup>381</sup> Um es aber nochmals zu unterstreichen. Das sind Deutungen eines an Systemen interessierten Beobachters. Soziale Systeme sind auf nichts angewiesen. Sie operieren oder nicht, und zwar in kompletter Indifferenz ihrem Systemerhalt gegenüber.

<sup>382</sup> Luhmann (1997: 826ff.)

- eine Struktur ausbilden, die als Formalisierung beschrieben werden kann,
- sich als Kommunikationen von Entscheidungen über Entscheidungsprämissen regulieren.<sup>383</sup>

#### 14. Kommunikationstyp: Entscheidung

Die Form der Organisation lässt sich als Differenz zusammenfassen, die die Mitglieder einer Organisation von den Nicht-Mitgliedern unterscheidet, wobei die Organisation an die Mitglieder Verhaltensanweisungen adressiert.<sup>384</sup> Der Rekurs auf Entscheidung als Operation der Organisation zielt auf den retrospektiven Bezug zu früheren Entscheidungen ab, die auf zukünftige Entscheidungen verweisen. Die in Organisationen getroffenen Entscheidungen profilieren sich von weiteren Möglichkeiten dahingehend, dass mit der Festlegung auf eine Entscheidung der Alternativenspielraum mit aufgeblendet und kommunikelbar wäre, würde die Organisation nicht genau diese Wiedereinfuhr von Komplexität in das System Organisation unterbinden. So entsteht mit dem Gebrauch des Musters ‚Entscheidung/Alternative‘ jene Paradoxie, von der Luhmann sagt, dass die Entscheidung „über sich selbst, aber dann noch über die Alternative informieren“ muss, „also über das Paradox“ informiert, „dass die Alternative eine ist (sonst wäre die Entscheidung keine Entscheidung) und zugleich keine ist (sonst wäre die Entscheidung keine Entscheidung).“<sup>385</sup> Über die Einführung von Begleitdifferenzen wie die von ‚offiziell/inoffiziell‘, ‚formal/informal‘, ‚rational/irrational‘, ‚optimaler/begrenzter Rationalität‘ oder die Zurechnung auf den Entscheidenden, dem die möglicherweise begrenzte Fähigkeit zur Informationsverarbeitung angesonnen wird, löst sich die genannte Paradoxie auf.

Eine Konsequenz, die sich aus der für Organisation wichtigen Auflösung der Paradoxie ‚Entscheidung/Alternative‘ ergibt, ist die zunehmende Fokussierung auf den Entscheidenden, der für Organisationen wichtig wird und dessen Entscheidungskraft durch Hierarchieebenen gesichert werden muss. Hierbei entsteht das Phänomen, dass in der von Stratifikation freien funktionalen Differenzierung eine ‚Kontingenzbremse‘ hineinkopiert wird, die in Form der Hierarchieebenen über Erwartungen und Organisationsziele sowie über Festlegungen in Form von Entscheidungen disponieren kann.

Das Phänomen der funktionalen Differenzierung besteht in seiner Abhängigkeit von Organisationen, die die je verschieden binär unterscheidenden Funktionssysteme

---

<sup>383</sup> Wetzel (2004: 124)

<sup>384</sup> Siehe zur Tradition der Organisationstheorie Simon (1997); Luhmann (1995d); Weick (1985); Cyert/March (1963); March/Simon (1958); March/Olsen (1979); Baecker (2003; 2005)

<sup>385</sup> Luhmann (2000b: 142)

zusammenführen. Organisationen wirken somit in Bezug auf gesellschaftliche Kommunikation gleichzeitig als Interdependenzunterbrecher und als Interdependenzgenerator. Das liegt, nach Ralf Wetzels, an der Adressierbarkeit der Organisation. Über die soziale Adresse können Funktionssysteme wechselseitig ins Verhältnis gesetzt werden. Wirtschaftliche Erwägungen treffen auf rechtliche Möglichkeiten und werden etwa auf ihre massenmediale Verwendung hin untersucht, sodass Entscheidungen generieren, die als Gemengelage von je unterschiedlich codierten Kommunikationsströmen und deren Rationalitäten beschrieben werden können.

Die Festlegung auf Entscheidungen innerhalb von Organisationen bringt einen Gewinn mit sich, der in der Steigerung von Entscheidungsmöglichkeiten liegt. Nur hier kann Kommunikation überhaupt zur Entscheidung gelangen, so dass Organisationen als gesellschaftliche Entscheidungsprozessoren fungieren, und man mit Dirk Baecker feststellen kann: „Was hier nicht entschieden wird, wird nirgendwo entschieden, und was hier nicht ausprobiert werden kann, hat nur noch die Möglichkeit, im folgenlosen Gespräch als bloße Möglichkeit beschworen zu werden.“<sup>386</sup> Das setzt Anreize voraus, sich der Ungleichbehandlung durch die Hierarchieinstanzen unterwerfen zu wollen, die durch das Medium Geld gewährleistet sind.

Andererseits ließen sich Organisationen nicht reproduzieren, würde die Entscheidungsfixierung nicht auf gesellschaftliche Kommunikation und damit auf Interaktion zurückgreifen können. Dieser ‚Pool‘, der sich aus privaten und informellen Gesprächen, aus Klatsch, Intrigen oder Mobbing zusammensetzt, bildet die interne Umwelt der Organisation, aus der sich herauschälen muss, ob dieses oder jenes Gespräch zur Entscheidung wird oder nicht. So wird vielleicht eine Bemerkung über die Aufgaben, die einem kurz vor Feierabend auf den Arbeitsplatz gelegt werden, als Entscheidung zur Arbeitsverweigerung ausgelegt, woraufhin man eine Woche später eine Abmahnung erhält. Es ergibt sich so eine stete Unsicherheit darüber, was ‚Nebengeräusche‘ der Organisation sind und was als Entscheidung zugerechnet wird.

## **15. Inklusionsmodus: Mitgliedschaft**

Der Inklusionsmodus der Mitgliedschaft in Organisationen unterscheidet sich von dem in Funktionssysteme dahingehend, als dass sich Organisationen über Mitgliedschaft zu ihrer Umwelt abgrenzen. Mit der Unterscheidung Mitglied/Nicht-Mitglied filtern Organisationen

---

<sup>386</sup> Baecker (1999: 9)

die bedeutsamen psychischen und körperlichen Systeme von den nicht bedeutsamen Systemen ihrer Umwelt. Sie entwickeln Adressen wie die des Pflegepersonals, der Reinigungskraft, des Geschäftsführers, des Heimleiters und versehen sie mit der Folie der Person, um den einzelnen Adressen individuell attribuierbare Verhaltenseinschränkungen zu verleihen, auf die die Organisation dank der formalisierten Adressenausprägung nicht angewiesen wäre, sie dennoch zu nutzen weiß. Der Rückgriff auf die individuellen Ausprägungen der Mitglieder erleichtert es der Organisation, die „Indifferenzzone“ der einzelnen Mitglieder besser einschätzen zu können und gegebenenfalls auf sie zurückgreifen zu können.<sup>387</sup> Nach Ralf Wetzel wird den Mitgliedern ein „soziales Umfeld in der Organisation angeboten, was in einem bestimmten Bereich von den anderen sozialen Bezügen des Individuums abgeschnitten bzw. isoliert wird. In der Folge wird es Mitgliedern relativ ‚egal‘, was von ihnen verlangt wird, sofern die mit der Mitgliedschaft verknüpften Anreize ausreichen. Sie sind bereit, sich gewissen ‚Zumutungen‘ (organisationalen Erwartungen) auszusetzen bzw. setzen sich indifferent dazu.“<sup>388</sup> Dem wirkt entgegen, dass die Mitgliedschaft in Organisation in der funktionalen Differenzierung kontingent geworden ist. Niemand wird gezwungen, in Organisationen Mitglied zu bleiben, wenn ihm die Beschränkungen und die an ihn gerichteten Erwartungen missfallen. Trotzdem formt die Organisation den Zugriff der Gesellschaft auf die Körper und psychischen Systeme in ihrer Umwelt, und damit zusammenhängend formen Organisationen und die Relevanz der Leute für Organisationen den Zugang zu den Inklusionsbedingungen der Funktionssysteme. An diesem Punkt zeigt sich das Moderne der Organisationen, da sie nicht (mehr) – wie in der Stratifikation – auf die Zugehörigkeit der ‚Leute‘ zu den einzelnen Schichten abstellt, sondern die Mitgliedschaft an Anreize koppelt, die auf die Bereitschaft der Individuen abzielt, sich den Erwartungen der Organisationen zu unterwerfen.

Organisationen übernehmen und regulieren zudem die Zugangsmöglichkeiten der Leute an den Funktionssystemen, indem sie (die Organisationen) die Inklusion oder Exklusion in Funktionssysteme erlauben.<sup>389</sup> Das heißt allerdings nicht, die Inklusionsmodi der Funktionssysteme mit denen der Organisation verschmelzen zu lassen. Folgende Beispiele verdeutlichen dies: „Man findet keinen Arbeitsplatz, ist jedoch selbstverständlich in das Wirtschaftssystem inkludiert, und sei es durch hohe Verschuldung. Der Vertrag des wissenschaftlichen Assistenten läuft aus, und es findet sich keine Professur für einen

---

<sup>387</sup> Zur Indifferenzzone siehe auch Barnard (1938: 167) und Baecker (1997: 261)

<sup>388</sup> Wetzel (2004: 131)

<sup>389</sup> Dieser Punkt ist für den Zusammenhang der Organisation mit dem System der Sozialen Arbeit besonders interessant. Ich komme darauf zurück.



habilitierten Wissenschaftler. Er bleibt zunächst wie selbstverständlich in das Wissenschaftssystem inkludiert, wird jedoch wirksam aus den entsprechenden Organisationen exkludiert, was mit der Zeit, in der biographische Entscheidungen zu treffen sind, auch eine geringere Teilnahme an wissenschaftlicher Kommunikation zur Folge haben dürfte.<sup>390</sup> Man geht sicher nicht fehl, wenn man Organisationen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Inklusions- und Exklusionsprozesse, als katalytisch beschreibt. Die verstärkende Inklusionswirkung der Adressen für Funktionssysteme setzt beim Eintritt in die Organisation ein, während der andauernde Ausschluss einer Adresse aus Organisationen eine zunehmend abschwächende Adressabilität zeitigt.

Organisationen lassen sich daher als Regulationsmechanismen deuten, die das Inklusionsgebot der funktionalen Differenzierung mit *ihren* Inklusionsmodi umsetzen. Die idealtypische Chancengleichheit aller an Kommunikation beteiligten Leute, die trotz evidenter ungleicher Zugangsvoraussetzungen postuliert wird, damit sich funktionale Differenzierung evolutionär stabilisiert, wird durch die Inklusionsbedingungen der Organisationen umgesetzt. Man kann sagen, dass die für psychische Umwelten bedeutsamen Kommunikationsströme ausnahmslos über Organisationen laufen. Mit der Verschiebung des Inklusionsmechanismus von den Funktionssystemen hin zu den Bedingungen der Organisationen lässt sich das Inklusionsgebot neu darstellen.

Sollten die Inklusionsmodi der Gesellschaft und die der Organisationen zutreffend beschrieben sein, schält sich eine Beobachtungsdominanz heraus, die von den Organisationen eingenommen wird, und die sich auf die soziale Adressabilität der psychischen Umwelten bezieht. Die in Organisationen eingebrachte Kommunikation, sei es die über Zahlungsmengen, über das Bekleiden von Ämtern, die Kommunikation in Glaubensfragen oder die im wissenschaftlichen Kontext, erzeugen einen Großteil dessen, was soziale Adressabilität ausmacht. Nur über die Rückversicherung auf einen entscheidungsgebundenen Hintergrund wird die Reputation einer sozialen Adresse möglich. Diese aussteifende Wirkung ist weder Merkmal der ohnehin flüchtigen Interaktion noch der der Kommunikationsraster der Funktionssysteme. Im Hinblick auf die Inklusionsmodi lässt sich zusammenfassen: „Die Mitgliedschaftsfunktion von Organisationen macht diese gewissermaßen zu Inklusionsinstanzen der modernen Gesellschaft, die sich fast immer in einer intermediären Position zu den Funktionssystemen befindet.“<sup>391</sup> Die damit einhergehende Konterkarierung des Inklusionsgebotes der funktionalen Differenzierung wird erreicht, indem Organisationen ihren Fokus auf den Ausschluss von fast allem legen, was nicht mit der Organisation

---

<sup>390</sup> Siehe Nassehi/Nollmann (1999: 142)

<sup>391</sup> Siehe Nassehi/Nollmann (1999: 142)

übereinstimmt. Sie nutzen mit anderen Worten ein Exklusionsgebot, um einen Großteil der psychischen Umwelten als Nicht-Mitglieder außerhalb der Organisation zu lassen und die Adressen der Mitglieder intern zu differenzieren. So entstehen dank hierarchischer Ebenen ungleiche Adressen in der internen Umwelt der Organisation.

## 16. Formalisierung

Die Kommunikation von Entscheidungen stellt, wie bereits angedeutet, nur eine Seite der Unterscheidung von Organisationen dar. Neben den Entscheidungen bestimmen unklare informelle Interaktionen, Feindschaften, sorglos gegebene Anweisungen, die revidiert werden müssen, mit einem Wort: ‚Nebengeräusche‘ ebenso ihre Kommunikation. Trotzdem geben sich Unternehmungen Zwecke, Orientierungen, fixierte Regeln, die durch die Unpersönlichkeit der sozialen Orientierung und durch ‚amtliche‘ Erwartungen der Betriebsleitung umgesetzt werden sollen.<sup>392</sup> Sie können nur erreicht werden, sobald Organisationen festlegen, dass es zu den Entscheidungen keine Alternative gibt, und die Mitglieder fest umrissene Rollen einnehmen. Die Erwartungen werden in Stellenbeschreibungen dargelegt, und müssen beim Eintritt akzeptiert und anerkannt werden. Niklas Luhmann charakterisiert die Formalisierung in der „Aussonderung bestimmter Erwartungen als Mitgliedschaftsbedingung. *Wir wollen eine Erwartung daher als formalisiert bezeichnen, wenn sie in einem sozialen System durch diese Mitgliedschaftsregel gedeckt ist, d.h. wenn erkennbar Konsens darüber besteht, daß die Nichtanerkennung oder Nichterfüllung dieser Erwartung mit der Fortsetzung der Mitgliedschaft unvereinbar ist.* Ein soziales System ist formal organisiert in dem Maße, als seine Erwartungen formalisiert sind.“<sup>393</sup> Die Formalisierung in Stellenbeschreibungen und Hierarchieebenen ermöglicht der Organisation die Ebenentrennung, die sich dahingehend nützlich macht, als die Verbindung der Ebenen nur noch in ausgewählten und variierbaren Hinsichten möglich ist. Nach Dirk Baecker leistet die Ebenentrennung zweierlei: „Erstens können Arbeiter, Manager und Vorstand ihrer Arbeit nachgehen, ohne alle anderen ständig bei der ihren zu stören; und zweitens können sie gerade dank dieser Trennung in ausgewählten und genau bestimmten Hinsichten in das, was andere tun, eingreifen. (...) Es geht um eine Paradoxie, nämlich um Konditionierung von Autonomie. Hierarchie schützt vor den unberechtigten Eingriffen anderer in die eigene Arbeit und zeichnet exakt und präzise die wenigen Stellen aus, von denen aus Eingriffe erwartet werden

---

<sup>392</sup> Vgl. Luhmann (1995d: 31)

<sup>393</sup> Luhmann (1995d: 38) (kursiv im Original; O.M.)

müssen oder denen Eingriffe zugemutet werden können.“<sup>394</sup> Die Reproduktion von Entscheidungen bezieht sich demnach auf die Kommunikation zwischen den Hierarchieebenen, die unter Bedingungen gesetzt werden, die jederzeit als Entscheidung sichtbar werden. Die Kommunikation innerhalb der Ebenen wird dagegen von diesen Belastungen befreit und macht die Interaktion zwischen den Mitarbeitern relativ folgenlos, so dass Dirk Baecker zusammenfasst: „Die Kooperation zwischen den Kollegen hält den Betrieb aufrecht, verändert ihn aber nicht. Kommunikation zwischen den Ebenen verändert den Betrieb, ist aber nicht als Kommunikation kenntlich, sondern nur als hierarchische Anweisung und wird darum auch nicht als Kommunikation behandelt, sondern als Feld strategischer Beeinflussung und taktischer Ausweichmanöver.“<sup>395</sup>

## **17. Entscheidungsprämissen als Strukturen der Organisation**

Die Frage, wie Entscheidungen aufeinander Bezug nehmen, berührt das Problem, woran Entscheidungen innerhalb der Organisation Führung gewinnen und welchen Strukturen sie untergeordnet sind. Entscheidungsprämissen gewinnen dadurch, dass sie den Entscheidungen als Struktur dienen, noch keinen übergeordneten Einfluss, sie reduzieren vielmehr die Unsicherheit des Systems in Bezug auf weitere Entscheidungen, indem sie – als Entscheidung – an den systeminternen Zwecken ausrichten. Sie lösen den Status einer Prämisse ein, als sie Voraussetzungen darstellen, die zwar von Organisation zu Organisation verschieden sind, sich jedoch abstrahieren und zu drei Prämissen zusammenfassen lassen und im Nachfolgenden dargestellt sind. Ferner ermöglichen Entscheidungsprämissen eine wie Luhmann schreibt „doppelte Kontrolle der Entscheidungsprozesse, nämlich auf der Ebene des beobachtbaren Verhaltens und seiner Produkte und auf der Ebene der Prämissen, die möglicherweise Ursache sind für unerwünschte Resultate.“<sup>396</sup>

Der Grund, warum Organisationen sich nicht von Moment zu Moment neu justieren und erfinden müssen, liegt in ihrer Fähigkeit, Strukturen entstehen zu lassen, die Redundanzen aufbauen und Unsicherheiten abbauen helfen. Mit Strukturen sind nach Luhmann diejenigen Prämissen gemeint, die „der Überbrückung der Distanz von Entscheidung zu Entscheidung dient.“<sup>397</sup> Die Redundanzen müssen in der Organisation relativ genau einschätzbar sein, damit die jeweils überraschenden Informationen für die Organisation möglichst gering ausfallen.

---

<sup>394</sup> Baecker (2003: 26f.)

<sup>395</sup> Baecker (2003: 27)

<sup>396</sup> Luhmann (2000b: 224)

<sup>397</sup> Luhmann (1988a: 172)

Die Kommunikation der Organisation, die nach Dirk Baecker fundamental und abstrakt als Selektion vor dem Kontext redundanter Möglichkeiten vorgestellt wird, muss versuchen, die „Bestimmung des Unbestimmten, aber Bestimmbaren, um Bestimmtes“ erreichen und ermöglichen zu können.<sup>398</sup> Dafür dienen ihr Entscheidungsprämissen.

Ralf Wetzels markiert im Anschluss an Niklas Luhmann drei Entscheidungsprämissen, die die Entscheidungen der Organisationen strukturieren.<sup>399</sup> Eine Prämisse bezieht sich auf die Erfüllung der Rollen- und Stellenbeschreibungen, die als formalisierte Erwartungen vom Personal jeweils unterschiedlich eingelöst werden. Über die Auswahl des Personals sichert sich das Unternehmen mithilfe personeller Eigenschaften ab, und dies vor allem in den Bereichen, in denen wichtige Entscheidungen zu erwarten sind. Neben der Personalauswahl gilt es zu klären, wer wem weisungsbefugt ist und wer welchen Personaleinsatz regulieren darf. Das es sich um Wahlen im Sinne einer Entscheidung handelt, ist evident, auch wenn die ‚Auswahl‘ sich nur bedingt als Wahl darstellt. Schließlich muss jede Konditionierung, sei es die der Personalplanung, der Auswahl des Personals oder aber die Unter- und Überordnung des Personals vom Personal entschieden werden. Nicht zuletzt sind Organisationen gerade durch die Dominanz von Personal-Entscheidungen so stark personalisiert, was sich in der hohen Zurechnungsbereitschaft auf Personen auswirkt.<sup>400</sup>

Eine zweite Prämisse liegt in der Einrichtung von Entscheidungsprogrammen, die als Zweck- oder Konditionalprogramme festlegen, welche Outputs die Organisation definieren (Zweckprogramme), und bestimmen, auf welche Umweltereignisse (Inputs) die Organisation in welcher Form reagieren wird. Mithilfe der Entscheidungsprogramme kann nicht nur über das Personal entschieden werden, sondern ebenso über die Aufgaben der Organisation. Nach Luhmann werden Entscheidungsprogramme als „Bedingungen der sachlichen Richtigkeit von Entscheidungen“ definiert.<sup>401</sup> Die sich auf die Sachdimension der Organisation beziehenden Programme verzichten in der Regel auf ihre explizite Ausführung, um sie so formal wie möglich zu halten. Damit gewinnen Organisationen ihrerseits an Auflösungsvermögen, um der Komplexität der täglich wechselnden Situationen gewachsen zu sein.

Die dritte Entscheidungsprämisse sieht Ralf Wetzels in der Einrichtung von Kommunikationswegen, die als Hierarchieebenen festlegen, welche Ebenen und welche Personen mit welchen Informationen versorgt werden müssen. Mit der Einrichtung von Kommunikationswegen reguliert sich das System selbst, indem es sich formalisiert. Es

---

<sup>398</sup> Siehe Baecker (2005: 23)

<sup>399</sup> Vgl. Wetzels (2004: 133ff.)

<sup>400</sup> Siehe auch Luhmann (1991a)

<sup>401</sup> Luhmann (2000b: 256ff.)

entsteht – im Anschluss an Renate Mayntz – ein ‚Kommunikationsnetz‘, das durch ein besonderes Interesse an der Ordnung von Kommunikation hervortritt und durch Informationen gekennzeichnet sind, die typisch über mehr als eine Stelle weitergegeben werden.<sup>402</sup> Ebenfalls typisch für hierarchisch strukturierte Dienstwege ist, dass die Informationen nicht einfach an andere Dienststellen weitergeleitet werden, sondern im Hinblick auf ihren Informationsgehalt verarbeitet werden, was sich in der Abwägung äußert, inwieweit sie überhaupt weitergeleitet werden muss oder in wessen Aufgabenbereich die Verarbeitung der Information fällt. Der Prüfung der Zuständigkeit setzt ihrerseits eine Formalisierung der ‚Netzrollen‘ voraus, die als Professionalisierung ausgebildet sind und dank des Kommunikationsnetzes Anlass zur Thematisierung geben.<sup>403</sup> Kurzum: Kommunikationswege regeln nicht nur die ‚konditionale Programmierung‘ der einzelnen Mitglieder, die im Einzelnen regeln, welche formalen Vorschriften welche Kommunikation auslöst, sondern zwingen geradezu zu einer organisationsinternen Ausbildung von Professionen. Das hat Folgen, die sich z.B. auf das Berufsbild des Sozialarbeiters/–pädagogen auswirken.<sup>404</sup>

## 18. Organisation und Gesellschaft

Neben der bereits genannten Entparadoxierung des Inklusionsgebotes, das die Organisationen für die funktionale Differenzierung übernehmen, indem sie eigene Kriterien für die In- und Exklusion in ihr Sozialsystem einführen, um die soziale Adressabilität der beteiligten psychischen Umwelten zu gewährleisten und zu konstruieren, muss noch einmal auf die Beobachterabhängigkeit von Zweckdefinierungen hingewiesen werden. Die Einführung von Zwecken, Zielen und Aufträgen, die Organisationen zu entscheidungsfähigen Sozialsystemen werden lässt, findet ihre Entsprechung keineswegs in der gesellschaftlichen, mithin funktional differenzierten Kommunikation. So sehr Gesellschaft auf Organisationen angewiesen sind und so sehr Organisationen auf die binär sortierenden Funktionssysteme setzen, um allein schon die Kommunikation zwischen den Organisationen sicher stellen zu können, so wenig erfüllen Organisationen für die Gesellschaft Zwecke, oder sind auf Ziele und Aufgaben für die Gesellschaft ausgerichtet. Organisationen definieren sich *ihre* eigenen Aufgaben und verhalten sich geradezu indifferent gegenüber den Problemen der Gesellschaft. Das gilt auch für Organisationen der Sozialen Arbeit gegenüber ihren – je nach Sprachgebrauch – Klienten,

---

<sup>402</sup> Mayntz (1958: 46)

<sup>403</sup> Siehe Luhmann (1995d: 190ff.)

<sup>404</sup> Siehe den Abschnitt über Professionalisierung der Sozialen Arbeit

Kunden, Gästen, Mandanten oder ihrem Publikum. Trotz der primären Orientierung an Reproduktion der zweckorientierten Entscheidungsverkettung verhalten sich Organisationen variabel gegenüber ihren eigenen Zielsetzungen und können sie den jeweils gegebenen Umweltbedingungen anpassen. Beispielsweise werden sicher aufgrund des demographischen Wandels in naher Zukunft viel mehr Organisationen entstehen, die sich den Bedürfnissen älterer Leute annehmen. Jedoch nicht, weil es einen gesellschaftlichen Auftrag gibt, der dies vorschreibt, oder weil die Lobby der Senioren so stark ist, dass sich Organisationen zwingend bilden müssten, sondern weil sich auf diese Ziele ausgerichtete Unternehmungen am besten am Markt platzieren und ihre Strukturen auf Dauer stellen können. Ralf Wetzels fasst diesen Spagat zwischen dem Zweck, der im Falle der Nachfrage als kommunikable Motivation für den organisationsexternen Gebrauch dient und dem Zweck, der als in die Zukunft ausgelagerte Verlegenheit verstanden werden kann, und immer dann bemüht wird, wenn es gilt Entscheidungsketten anzuhängen und darauf Bezug zu nehmen, wie folgt zusammen.

„Das hat (...) kaum zu unterschätzende Folgen: Nicht nur, dass Kirchen nicht mehr zur ‚Sicherstellung‘ von Erlösung ‚dienen‘ und Parteien der Demokratisierung und Befriedung des Landes. Auch die Soziale Hilfe ist in erster Linie eben nicht ‚für die Behinderten‘ oder die ‚sozial Schwachen‘ da, sondern in erster Linie für sich selbst. Sie orientiert sich primär an der Sicherstellung der eigenen Fortsetzbarkeit in Form der eigenen Autopoiesis. Dem widerspricht keineswegs die Faktizität von Ziel- bzw. Zweckausprägungen in jeder Organisation. Nur entspringen diese Zwecke der Organisation und nicht der Gesellschaft. So existiert auch niemand, der dem ‚gesellschaftlichen Auftrag‘ der Integration nachkommt und auch nur ansatzweise nachkommen könnte, sondern nur einige, die zur eigenen Reproduktion auf die Idee gekommen sind, genau deswegen – zur eigenen Reproduktion – genau diesen Zweck auszuwerfen, als Faktizität darzustellen und als gesellschaftlichen Auftrag selbst auszuweisen. (...) Die Frage, die anschließend über die Organisation (bzw. ihren Erfolg/Misserfolg) entscheidet, ist auch jene, ob sich eine Klientel findet, die sich den Zweckrationalitäten der Organisation entsprechend verhält, d.h. die Symptome zeigt, die die Organisation bedienen will.“<sup>405</sup>

Angesichts dieser Einschätzung liegt es nahe, sich an die von Niklas Luhmann gestellte Doppelfrage: „Was ist der Fall?“ und „Was steckt dahinter?“ zu erinnern und zu fragen<sup>406</sup>, ob das Verhältnis zwischen Organisationsrationalität und deren Ausrichtung auf Funktionen für die funktionale Differenzierung nicht den beobachtenden Systemreferenzen überlassen bleiben könnte, da sie darüber disponieren, welche Zwecke von wem und wofür erreicht

---

<sup>405</sup> Wetzels (2004: 143)

<sup>406</sup> Luhmann (1993a)

werden sollen. Ein Argument dagegen bezieht sich darauf, dass die soziologische Systemtheorie Kausalitäten ausschließt, sobald sie den Fokus zu stark auf den Beobachter lenkt, dem Motive angesonnen werden, und so die Analyse von den Beobachtungen – den Operationen des Systems – abwenden.<sup>407</sup> Andererseits trifft der Hinweis auf das Ursache/Wirkung-Schema nur bedingt die funktionalistische Methode, da die funktionale Beziehung nicht länger als spezieller Anwendungsfall der Kausalbeziehung, sondern umgekehrt Kausalität als ein besonderer Anwendungsfall funktionaler Kategorien betrachtet wird.<sup>408</sup> Ein weiterer Grund, die Rationalität der Organisation von den Erfordernissen der Gesellschaft zu trennen, besteht in der Ausrichtung der Systeme auf die eigene Reproduktion zur Grenzziehung, die sie immer auch gegen Kommunikation ihrer Umwelt separieren. Damit hängt eng zusammen, dass sich Organisationen nicht auf die Komplexität ihrer Umwelt im direkten Verhältnis einlassen können, die allerdings für jedes System unabdingbar ist. Sie sind darauf angewiesen ‚Komplexitätsmanagement‘ zu betreiben, das sich in der Reduktion von Komplexität, oder genauer, im Aufbau eines hohen Maßes an Systemkomplexität zeigt, um auf die Umweltvarietät reagieren zu können. Aus diesem Grund liegt es nahe davon auszugehen, dass die Desiderate, die sich durch funktionale Differenzierung ergeben, nur mittelbar von Organisationen eingelöst werden.<sup>409</sup>

Funktionssysteme gewinnen durch Organisationen ihre Formatierung, indem sie je nach Situation von der Organisation angewählt werden können, sei es durch die Anweisung von Gehältern (Wirtschaft), die Diskussion darüber, ob etwas logisch ist (Wissenschaft), wer welchen Posten innerhalb der Hierarchie bekommt (möglicherweise Politik), oder durch die Frage, ob demjenigen jemandem Hilfe zusteht oder nicht. Organisationen sind es schließlich, die die Symmetrisierung des Mediums Anspruch ermöglichen, indem sie wiederum den Anspruch auf Falldeklaration erheben und als Intervention auf die psychische oder soziale Umwelt einwirken.

Die Mitgliedschaft in einer Organisation ist durch die Entscheidung bestimmt, die demjenigen die Mitgliedschaft gewährt, der sich um sie bemüht.<sup>410</sup> Das Verhalten der Mitglieder in Entscheidungssituationen ist wiederum von der Mitgliedschaft und der Adressabilität innerhalb der Organisation abhängig. Auf der formellen Ebene der Organisation entzieht sich nichts der Entscheidungsnotwendigkeit, und sei es die Entscheidung, in verschiedenen

---

<sup>407</sup> Siehe auch Luhmann (1970: 9ff.) oder zur Frage der Motivation, Kieserling (1998)

<sup>408</sup> Luhmann (1970)

<sup>409</sup> Vielleicht liegt hierin der Grund, dass es sich Firmen nicht leisten können, auf die Appelle der Politik zu reagieren, die von ihnen verlangen, mehr Patriotismus zu zeigen, und die Umverlagerung der Arbeitskräfte in Billiglohnländer zu unterlassen.

<sup>410</sup> Die Entscheidung des zukünftigen Mitglieds darüber, der Organisation überhaupt beitreten zu wollen, sei vorausgesetzt.

Hinsichten nichts entscheiden zu wollen und auf „Selbstreinigungskräfte zu vertrauen“, sodass sich Organisationen als Systeme beschreiben lassen, die ihre operative Grundlage in die Reproduktion von Entscheidungen legen. So können Dienst- und Kommunikationswege, Einstellungen und Entlassungen, Selbstdarstellungsmöglichkeiten, Marketing- und Absatzfragen oder Entscheidungen, ob und wann Betriebsstätten verlagert werden, der Disposition unterliegen.

Organisationen wirken durch die Reproduktion von Entscheidungen innerhalb der funktionalen Differenzierung als Kontingenzblocker und unterstützen die Entstehung von Eigenwerten, die als Kontingenzformeln Gestalt gewinnen. Durch die Operation der Organisation und das Zusammenspiel verschiedener Organisationen wird deshalb unter anderem festgelegt – und wieder bestritten –, wie Hilfsbedürftigkeit definiert und konditioniert wird.

Abstrahiert man vom Beispiel der Organisationen der Sozialen Arbeit, liegt genau in der Blockierung und Ausblendung von möglichen alternativen Entscheidungen der Antrieb einer Organisation, mit jeweils neuen Entscheidungen auf vorhergehende zu reagieren. Der Entscheidungsbedarf einer Organisation speist sich aus den Festlegungen auf eine Entscheidung, die, wie Niklas Luhmann schreibt, als Form „ein Moment struktureller Unbestimmtheit“ enthält.<sup>411</sup> Die über Entscheidungen entstehende Absorption von Unsicherheit verschiebt die selbsterzeugte Unbestimmtheit in Richtung eines Entscheidungszwanges, sodass sich Organisationen als angepasst an die Ereigniszeit der Operation darstellen. Sie begründen die Operationsgrundlage auf Entscheidungen, obwohl und weil die Voraussetzungen, die die Entscheidungen entstehen lassen, von Moment zu Moment wandeln und der Differenz von Identität und Differenz unterliegen. Dieser fortwährende Aufschub von Anpassungen und Variationen der ‚Marschrichtung‘ der Organisation durch Entscheidungen ist demnach der Verstrickung in die Zeitverhältnisse der unentwegten Bestimmung durch nachträgliches Unterscheiden und Bezeichnen zu verdanken.<sup>412</sup>

Der Zeit der Nachträglichkeit entspricht der Sonderfall, dass Entscheidungen auf die Vergangenheit zurückgerechnet werden, ohne dass sie zum Zeitpunkt der angeblichen Festlegung bewusst vollzogen wurden. Der Rekurs auf bewusstes Nachvollziehen einer getroffenen Entscheidung lenkt den Blick auf die Unterstützung der sozialen Operationen durch Bewusstseinsleistungen der psychischen Umwelt, denen Mitgliedschaft angesonnen wird. Sie speisen durch Wahrnehmungsleistungen und Handlungen die Kommunikation der

---

<sup>411</sup> Luhmann (1997: 830)

<sup>412</sup> Siehe auch Luhmann (1979)



Organisation, indem sie in Kommunikation umgesetzt werden und das System vor möglichen Fehlsteuerungen oder Fehlentwicklungen warnen. Die Organisation legt mithin selbst fest, an welchen Unsicherheiten oder Sicherheiten festgehalten werden soll.

Dass die Mitgliedschaft in Organisationen, damit das Unterwerfen unter Strukturen, die vertraglich geregelt sein können und Erwartungen an die Mitgliedschaft verbinden, in der Regel mit Geld entlohnt wird, scheint nicht erwähnenswert, dennoch tritt verstärkt im sozialen Bereich das Phänomen der ehrenamtlichen Mitarbeiter auf, die sich der Mitgliedschaft unterwerfen und andere Motive der Mitgliedschaft mitbringen.<sup>413</sup>

## 19. Organisation und Soziale Arbeit

Bezieht man die vorstehenden Überlegungen auf Soziale Arbeit, wird deutlicher, warum sich das System in die Form der Organisation zwingen lassen muss. Die Stabilisierung des Systems durch organisationale Bindungen rührt aus verschiedenen Zwängen heraus, die mit der Operation der Organisation – der Entscheidung – zu begründen sind. Einerseits können nur Organisationen Entscheidungen garantieren, die sich mit der Deklaration von Adressaten befassen. Das System Soziale Arbeit benötigt die organisatorische Sicherheit um Fälle für Soziale Arbeit und dementsprechend Nicht-Fälle für Soziale Arbeit differenzieren zu können. Neben den Entscheidungen über die Codierung der Sozialen Arbeit erzwingt das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium, der Anspruch, und mit ihm sein Symbol: das *Formular* oder der *Antrag*, das Format der Organisation. Nur hier kann über die Bewilligung von Anträgen entschieden werden, wobei die Verfügung über Anträge den öffentlichen Trägern vorbehalten bleibt.<sup>414</sup> Das ist bemerkenswert, weil sich in Deutschland die Organisationen der Sozialen Arbeit in drei Kategorien von Trägern spalten lassen. Zum einen die freien und gewerblichen Träger, zum zweiten die freien und gemeinnützigen Träger und zum dritten die in öffentlicher Trägerschaft befindlichen Sozialbehörden.<sup>415</sup> Es scheint Ausfluss des Art. 20 Grundgesetz zu sein, indem sich die Bundesrepublik Deutschland als demokratischen und sozialen Bundesstaat vorstellt, weshalb nur die öffentlichen Träger über die Antragsannahme bescheiden dürfen. Sämtlichen freien Trägern, wie beispielsweise die in den sechs großen Wohlfahrtsverbänden organisierten Vereine und Einrichtungen, und den gewerblichen Trägern bleibt diese Möglichkeit verwehrt.<sup>416</sup> Sie dienen im Sinne des

---

<sup>413</sup> Siehe auch Beher; Liebig (2002) oder Danckwerts (1964)

<sup>414</sup> Siehe auch Witterstätter (2000: 18)

<sup>415</sup> Siehe auch Bauer (2002)

<sup>416</sup> Freie Träger sind die sechs deutschen Wohlfahrtsverbände:  
- Arbeiterwohlfahrt (AWO)

Subsidiaritätsprinzips der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben, bleiben jedoch unter der Aufsicht der ‚öffentlichen Träger‘. Franz Bettmer begründet ihre Dominanz damit, dass der Zusammenschluss der ‚freien Träger‘, die ursprünglich Soziale Arbeit leisteten, „weder ein flächendeckendes noch ein umfassendes Angebot sozialer Dienstleistungen“ anbieten noch man ihnen abverlangen konnte.<sup>417</sup> Verantwortung für diese Aufgabe übernimmt mit seiner Selbstbindung der Staat, dem neben der „Sicherung der Voraussetzungen der ökonomischen Produktion auch die Aufgabe übertragen“ wird, „die soziale Sicherheit und das Wohlergehen seiner BürgerInnen zu gewährleisten, indem er sie fördert und sozialen Risiken entgegenwirkt.“<sup>418</sup>

Grundlage allen Entscheidens für die öffentlichen Träger und Orientierung aller gemeinnützigen und gewerblichen Sozialarbeit stellt jedoch nicht die abstrakte Verweisung des Art. 20 des Grundgesetzes dar, sondern seine Explizierung in den Sozialgesetzbüchern. In ihnen ist festgelegt, wie das Ziel, die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit“ und die sozialen und erzieherischen Hilfen gestaltet und umgesetzt werden sollen.<sup>419</sup> Gestützt auf die Sozialstaatlichkeit und den Grundsatz eines Rechtsstaates konkretisiert das SGB I den Rahmen der Sozialen Leistungen und überlässt die Konditionierung der Hilfen den nachfolgenden Sozialgesetzbüchern. Die Sozialgesetzbücher dienen der Sozialen Arbeit in Deutschland insofern als Grundlage für die Abwehr von Hilfezumutungen, aber auch als gesetzlich geregelte Basis, die zur Motivation der Selektionsannahmen führt, die mit den Hilfeleistungen und der Konditionierung der Hilfe zusammenhängen. Damit leisten die Sozialgesetzbücher einen wichtigen Beitrag im Hinblick auf die Struktur und Programmierung des Systems Sozialer Arbeit. Auf sie wird zurückgegriffen, wenn es festzulegen gilt, ob die Leistungen, sei es die Einlösung der sozialen Rechte oder die Leistungen bei Bildungs- und Arbeitsförderung, die der Sozialversicherung oder die soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden, der Zuschuss durch Wohngeld oder die Kinder- und Jugendhilfe, die Sozial- oder Bewährungshilfe sowie die Integrationsleistung behinderter Mitbürger dem Gesetz entsprechend umgesetzt werden oder nicht. Bis hierhin lässt sich allerdings der Unterschied zwischen dem Recht der Sozialen Arbeit und dem, was Soziale Arbeit als eigenständiges soziales System ausmacht, nicht genau ausmachen.

- 
- Deutsche Caritasverband (DCV)
  - Deutsche Rote Kreuz (DRK)
  - Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (DW der EKD)
  - Paritätische Wohlfahrtsverband
  - Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

<sup>417</sup> Bettmer (2002: 431)

<sup>418</sup> Bettmer (2002: 431)

<sup>419</sup> SGB I § 1 Abs. 1

Schließlich, so könnte man einwenden, sind die Sozialgesetzbücher nicht anderes als Gesetzestexte, die dem Rechtssystem zugeordnet sind und damit Grundlage der Entscheidungsfindung zwischen Recht und Unrecht.

Meine Annahme ist jedoch, dass die Gesetzestexte sowohl dem Rechtssystem als auch der Sozialen Arbeit als Grundlage ihrer Entscheidungsfindung dienen. Das Recht zieht aus ihnen die Disposition über Recht und Unrecht, während die Soziale Arbeit aus den Gesetzestexten Ansprüche filtert.<sup>420</sup>

Die Leistung der öffentlichen Träger der Sozialen Arbeit und damit die Leistung der organisatorischen Sicherheit für das System liegt zunächst in der Umsetzung der gesetzlich fixierten Vorgaben. Sie stellt damit vorerst nichts weiter als eine Exekutive der Sozialstaatsbindung durch das Grundgesetz dar. Umgesetzt wird – im Sinne der Exekutive – die Zielvorstellung des Gesetzgebers mit Hilfe der Einführung von Formularen und Anträgen, die die Konditionen der Hilfe abfragen und die Bearbeitung des Hilfefalles ermöglichen.

Die Autonomie des Systems Soziale Arbeit wird, wie in den vorangegangenen Abschnitten beschrieben, durch die Einführung einer Unterscheidung von Fall/Nicht-Fall, die die Transformation einer Situation in der Umwelt der Sozialen Arbeit hin zum ‚Problem-Fall‘ für Soziale Arbeit ermöglicht. Darauf weist, ähnlich wie im Rechtssystem, die nicht zwingend erforderliche Wahrnehmung der Ansprüche, die durch den Text der Sozialgesetzbücher ermöglicht werden. Und dies sowohl auf Seiten derjenigen, die Hilfe erwarten dürften als auch von Seiten der öffentlichen und freien Träger. Denn Ansprüche greifen auf gesetzliche Regelungen zurück, die – ganz prominent im SGB VIII, und hier etwa die Intervention in die Familien, die bis zu Inobhutnahme der Kinder durch das Jugendamt und seiner damit beauftragten freien Träger führt – wahrgenommen werden können oder nicht. Am Rande bemerkt, bestätigt der genannte Konjunktiv, der sich auf die *mögliche* Wahrnehmung seiner Ansprüche bezieht, ebenfalls die Eigenständigkeit des Systems Soziale Arbeit. Die selektive Wahrnehmung der Ansprüche bestimmt durch das Ermessen von Bedürftigkeit, das von beiden Seiten projiziert werden kann, ob die Deklaration als Problemfall für Soziale Arbeit angemessen ist oder nicht. Kurzum: ähnlich dem Rechtssystem, auf das zurückgegriffen wird, sobald Klage oder Widerspruch erhoben wird, aktiviert sich die Operationsweise der Sozialen Arbeit, sobald Kommunikation auf Ansprüche rekurriert.

Andererseits bestimmt der Rückgriff auf Beobachtungen zweiter Ordnung die Erwartungsstabilität des Systems. Das hat zur Folge, dass über Hilfeleistungen nicht wie

---

<sup>420</sup> Ich komme auf den Gedanken bei der Thematisierung der Differenz zwischen Text/Interpretation zurück.

Luhmann schreibt zweimal, sondern, wie ich finde, dreimal entschieden werden muss.<sup>421</sup> Zum einen über das Programm, dass die benötigten Hilfe thematisiert, weiterhin darüber, ob der Einzelfall den Bedingungen zur Hilfeleistung genügt und zum dritten muss der Anspruch im Zuge der reflexiven Beobachtung mit bisher geleisteten Hilfen abgeglichen werden. Mit dieser reflexiven Beobachtungstechnik wird die Anpassung des Systems an stetig wechselnde Umweltbedingungen gewährleistet. Zu dieser Anpassung sind Systeme fähig, die festlegen können, welche Ansprüche wie umgesetzt werden. Die Frage ist, ob Organisationen der Sozialen Arbeit genau diesen reflexiven Bezug leisten und damit Strukturen stabilisieren können. Es müsste sich anhand empirischer Forschung zeigen lassen, ob die Reproduktion von Ansprüchen zirkulär vernetzt ist, sodass sich die Soziale Arbeit im Hinblick auf ihre Entscheidungen über Ansprüche den variierenden Umwelтанforderungen anpasst, oder ob die Bindung des System an das strukturell gekoppelte Rechtssystem derart starr ist, dass eine Lern- und Anpassungsfähigkeit der Sozialen Arbeit ausgeschlossen werden muss.<sup>422</sup>

Hinweise auf die Anpassungsfähigkeit halten die Strukturen der öffentlichen Träger bereit, indem sie die Entscheidungen für oder gegen Ansprüche mit der Möglichkeit des Widerspruchs gegen Verwaltungsakte zumindest revidierbar halten. Hinzu kommt, dass die Bearbeitung der Ansprüche und die Entscheidung für oder gegen Hilfeleistungen von jeweils verschiedenen Sachbearbeitern verantwortet werden. Auf diese Weise werden organisationsintern formalisierte Entscheidungen in Bezug auf Hilfeleistungen variiert, mit der Folge, dass die Lernfähigkeit des Funktionssystems über die Strukturen der Organisation erhalten bleibt. Ein weiterer Mechanismus, der die Autonomie der Sozialen Arbeit bestätigt, ist der Rückgriff auf Dienstanweisungen, die beispielsweise je nach Bundesland oder Landkreis festlegen, welche Vermögensfreigrenzen für die Gewährung von Pflegegeld bei Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen oder bei der Erstattung der ungedeckten Heimkosten gelten sollen. In dieser Hinsicht wird die Konditionierung der gesetzlichen Ansprüche auf Hilfe durch Entscheidungen ergänzt, die von den öffentlichen Trägern

---

<sup>421</sup> Vgl. Luhmann (1975a: 142): „Eine wichtige Folge ist, daß über Hilfe jetzt *zweimal* entschieden werden muß: einmal über das Programm und dann über den Einzelfall in der Ausführung des Programms. Die Entscheidungskompetenzen mögen unterschiedlich verteilt sein, die Programme können ganz oder teilweise auch in der Fallpraxis entwickelt werden. Den Außenstehenden, die Hilfe suchen, wird im Einzelfall das Programm als fertige Struktur entgegengehalten: "Es wird nur gegeben, wenn ...". Sie müssen daher, wollen sie die organisatorischen Möglichkeiten ausschöpfen, ihr Vorgehen entsprechend doppeln; sie müssen nicht nur die Entscheidung über den Einzelfall, sondern auch die Entscheidung über das Hilfsprogramm zu beeinflussen suchen. Sie müssen sich zu diesem Zwecke selbst organisieren, zumindest Vertreter als wirksame Sprecher entsenden können. Deren Wirksamkeit beruht nicht etwa auf exemplarischer Hilfsbedürftigkeit. Die Vertreter müssen nicht selbst besonders arm, blind oder verkrüppelt erscheinen, sondern sie müssen auf dem politischen und organisatorischen Terrain gewandt operieren können; sie müssen also andere Merkmale und andere Fähigkeiten aufweisen als die Hilfsbedürftigkeit selbst.“

<sup>422</sup> Ich komme auf den Gedanken im Abschnitt ‚Soziale Arbeit als Parasit des Rechtssystems?‘ zurück.

verantwortet werden müssen. Anders formuliert: der gestalterische Spielraum, der die Anpassung der Hilfeleistungen ermöglichen sollte, wird in dieser Form von den Organisationen wahrgenommen. Und er würde nicht Spielraum heißen, wenn er nicht je nach Einschätzung der Hilfebedürftigkeit oder nach Einschätzung der finanziellen Budgetierung angepasst werden könnte. Ich komme auf den Gedanken zurück.

Die Eigenständigkeit des Systems Sozialer Arbeit gegenüber Systemen wie dem Recht äußert sich nach Ansicht von Rudolph Bauer ebenfalls in den von den freien Trägern übernommenen Aufgaben. Er differenziert beispielsweise zwischen der Umsetzung sozialpädagogischer Ideen einerseits und der „Einlösung von gesetzlich verbürgten Rechtsansprüchen andererseits – kurz: zwischen eigenständigen Aufgaben und staatlichem Auftrag.“<sup>423</sup> Bauer bezieht sich hierbei auf die Definition der Aufgaben der freien Träger, die wie folgt markiert sind: „Freie Träger verantworten fachlich, wirtschaftlich und organisatorisch die Einrichtungen und Dienste, die zur Verwirklichung sozialpädagogischer Ideen und auch eines großen Teils von Rechtsansprüchen notwendig sind.“<sup>424</sup> Die mit Sozialer Arbeit betrauten Organisationen befassen sich letztlich mit dem Paradoxienmanagement, dass darin besteht, die an sie gestellten Ansprüche auf Hilfeleistungen mit den formalisierten Bedingungen abzugleichen, sodass eine Entscheidung getroffen wird, die als Transformation von Unbestimmbarkeit in Bestimmbarkeit gelesen wird. Nur Organisationen sind in der Lage, die Sortierleistung des binären Schemas so zu verwenden, dass über 'Fall für Soziale Arbeit' oder entsprechend 'Nicht-Fall' entschieden werden kann. Die zu überwindende Paradoxie liegt in der zu vermeidenden Begründungslast, weshalb in einigen Fällen Hilfe geleistet und in anderen Fällen nicht geleistet wird. Das System der Sozialen Arbeit und mit ihm die mit ihr betrauten Organisationen stehen daher ständig unter dem Druck der Selbstlegitimation, der sie zwingt, die Anwendung der Unterscheidung von Fall/Nicht-Fall nicht selbst zu thematisieren. Das geschieht typischerweise durch die Einführung von Unterscheidung. Und zwar zuallererst durch diejenige, die als Wiedereintritt der Form in die Form von George Spencer-Brown bekannt gemacht wurde.<sup>425</sup> Mit dem Wiedereintritt der Form auf eine Seite der Unterscheidung wird es Systemen möglich, Bezeichnungen vorzunehmen, die, wie im Falle der Sozialen Arbeit, selbstreferenzielle Bezugnahmen von fremdreferenziellen zu unterscheiden. Bereits an dieser Stelle wird die Dringlichkeit für Soziale Arbeit deutlich, sich

---

<sup>423</sup> Siehe Bauer (2002: 450)

<sup>424</sup> Ebd.

<sup>425</sup> Spencer-Brown (1997) oder auch Baecker (2005) der den Wiedereintritt der Form in die Form explizit am Beispiel der Kommunikation vorführt.

nicht zwischen den Werten Fall oder Nicht-Fall, sondern bereits auf einer Seite zu verorten. Nur so ist es möglich, über Ansprüche disponieren und sie auch vertreten zu können.

Eine weitere Unterscheidung, die die Paradoxie abzuwehren hilft, liegt in der Differenzierung von freien, also gemeinnützigen und gewerblichen Trägern, und öffentlichen Trägern. Diese Differenzierung dient als Verschiebung der Begründungslast für zu leistende oder nicht zu leistende Hilfe. Schließlich disponieren die freien Träger lediglich über die zu leistenden Hilfearten und –methoden, nicht aber, ob Ansprüche auf Hilfe überhaupt gerechtfertigt sind. Die freien Träger sind mit anderen Worten das Instrumentarium der Sozialen Arbeit, das darauf angewiesen ist, dass es jemand bedient und die Erlaubnis zur Tätigkeit gibt.

Auf Seiten der öffentlichen Träger lässt sich ebenfalls eine Verschiebung beobachten, die immer dann auftritt, wenn Ansprüche eingeklagt werden. In diesen Fällen greift Soziale Arbeit auf eine Art Ausweichmechanismus zurück, der es ihr erlaubt, Entscheidungen über Ansprüche an das Recht weiterzuleiten oder zu delegieren. Das geschieht mit dem Effekt, dass das Recht die Funktion der Entscheidung über Fall oder Nicht-Fall von der Sozialen Arbeit übernimmt, jedoch nur solange, wie die Sozialgerichte benötigen, um zum Urteil zu kommen. Der dafür eingeführte Theoriebegriff ist der der Nebencodierung. Vom Nebencode ist die Rede, wenn ein System auf die Codierung eines anderen Systems, mithin auf die Leistungen der Systeme füreinander zurückgreift.<sup>426</sup> Eine weitere Unterscheidung, die als funktional für den Schutz der Selbstlegitimation beobachtet werden kann, liegt in der Differenzierung der Hierarchieebenen. Sie erlaubt einerseits den Hinweis auf die Gebundenheit der Entscheidungsträger – in diesem Falle der Sachbearbeiter –, deren Aufgabe darin besteht, auf den bestehenden Fundus von Hilfemöglichkeiten zurückzugreifen und, im Falle eines obstinaten Verharrens auf angebliche Ansprüche, an ihre Vorgesetzten zu verweisen. So sichert sich die Organisation einerseits die Flexibilität im Hinblick auf die beanspruchten Hilfeformen und andererseits bewahrt sie das System Soziale Arbeit vor der inflationären Inanspruchnahme von Hilfeleistungen, da die Durchsetzung etwaiger Ansprüche erschwert wird.

## **20. Professionalisierung der Sozialen Arbeit**

Soziale Arbeit benötigt Organisationen, um Verhaltensanweisungen zu geben, die sich auf die Konditionierung der Hilfe und der damit einhergehenden selektiven Bearbeitung der Chancenungleichheit beziehen. Vielleicht kann man sagen, nur die Bereitschaft der

---

<sup>426</sup> Siehe zur Nebencodierung etwa Luhmann (1990: 247), Fuchs (2004c)

psychischen Umwelt, sich durch und über Mitgliedschaft in Organisationen den Bedingungen der selektiven Hilfeleistung zu unterwerfen, ermöglicht so etwas Unwahrscheinliches wie organisierte und damit systematische Erbringung von Sozialer Arbeit. Die Unwahrscheinlichkeit der Entstehung von Organisationen wiederum korrespondiert mit der Unwahrscheinlichkeit der Motivation zur Annahme der Sinnzumutung, die das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium kompensiert, und zwar in der Frage, „wie die Gesellschaft den Zugriff auf Arbeitsleistungen (in diesem Fall auf Hilfeleistungen, O.M.) regelt, die der Arbeitende nicht aus eigenem Interesse und nicht auf Grund des Genießens der Tätigkeit selbst erbringen würde.“<sup>427</sup> Eine Lösung wäre, dass das eigene Interesse an der Hilfeleistung mit der Folge ausgeblendet wird, dass die typische Form der Hilfeleistung eine organisatorische Bindung gewinnt, und als eine Möglichkeit – Erwartungen auf Hilfeleistungen stabilisierend – evoluiert.

Hinzu kommt, dass die sich in symmetrischen Situationen einstellende doppelte Kontingenz in Organisationen aufgehoben wird, da durch formalisierte Stellenbeschreibung bereits festgelegt wird, welche Aufgaben von welchem Mitglied zu erfüllen sind. Der Hilfesuchende gerät demnach nicht in die Situation, seinerseits dem Sachbearbeiter Hilfe anbieten zu müssen, da die Hilfe nicht auf persönlichen, im Sinne eines aufopfernden Einsatzes von Seiten des Sachbearbeiters entsteht. Die Hilfe beruht mit anderen Worten nicht auf der Großzügigkeit desjenigen, der sie bewilligt, sondern ist als Teil der Stellenbeschreibung bereits entschieden worden. Organisationen bändigen damit die jederzeit möglichen Abweichungen ihrer Mitglieder und sichern die an sie gestellten Erwartungen, indem sie die Mitgliedschaft konditionieren.<sup>428</sup> Das bemerkenswerte an der Arbeit – nicht nur in mit sozialer Arbeit beschäftigten Organisationen – ist, dass die durch Entscheidungen im Hinblick auf Erwartungen vorstrukturierte Situation im Hilfespräch etwa von jeglichen Idiosynkrasien der Gesprächsteilnehmer befreit sein dürfte, da starke Abneigungen und Überempfindlichkeiten gegenüber Personen, Lebensweisen und –anschauungen formal nicht kommunikel sind und gegenüber der Entscheidungsfindung für Ansprüche und Hilfe nicht berücksichtigt werden können. Das ist eine der Errungenschaften von bürokratischen Organisationen, die in dieser Hinsicht Taktlosigkeit verlangen und sie durch Formalisierung sicherstellen. Weiterhin sind Abweichungen vom Antragsverfahren oder der Entscheidungsfindung auf jeden Fall begründungsbedürftig und müssen sich der Formalisierung anschmiegen. Mit anderen Worten: die persönliche Einstellung des Sachbearbeiters der Stellenbeschreibung und den Ansprüchen des Hilfeempfängers gegenüber

---

<sup>427</sup> Luhmann (1997: 826ff.)

<sup>428</sup> Siehe auch Luhmann (1995d)

ist für die Organisation so lange unwichtig, wie Erwartungen und damit Strukturen nicht verletzt werden.

Mir geht es bei dieser Darstellung der sozialarbeiterischen Profession um ein streng an das Funktionssystem und seine Organisationen gebundenes Verständnis von Sozialarbeit ging. Es geht zunächst weder um die Thematisierung von Ausbildungen, die es ermöglichen, Re-Inklusionsprozesse zu initiieren, noch um die Differenzierung der Profession in ihre spezifischen Teilbereiche wie, um ein paar Beispiele zu nennen, Kinder- und Jugendarbeit, Alten- oder Migrationsarbeit. Die These ist vielmehr, dass die mit sozialer Arbeit beschäftigten Organisationen ihre Anforderungen an die Profession in ‚Eigenregie‘ nachentwickeln. In dieser Hinsicht obliegt es den Selbstbeschreibungen der Organisationen, ob die Tätigkeit der Mitarbeiter als Profession der Sozialen Arbeit ‚verkauft‘ wird. Davon ist die Beobachtung der Profession im Modus der Fremdbeschreibung zu unterscheiden, die stets dann auf Soziale Arbeit zurechnet, wenn die Tätigkeit als Arbeit an der gesellschaftlichen Funktion beschreibbar ist. Damit abstrahiert man den Professionsbegriff auf das Niveau der Funktionserfüllung und koppelt ihn zunächst von Studienrichtungen oder Berufen ab. Zudem ermöglicht die Bindung der Profession an die Funktion der Sozialen Arbeit die Zuordnung der organisationell gebundenen ehrenamtlichen Tätigkeiten, die einen nicht unerheblichen Anteil der sozialen Arbeit leisten.<sup>429</sup>

Unterschieden wird die Profession der Sozialen Arbeit lediglich in ihrer Verfügungsbefugnis, über Ansprüche und Leistungen entscheiden zu dürfen, und derjenigen Kompetenz, die der Ausführung und Umsetzung der Sozialen Arbeit – der tatsächlichen Hilfeleistung – dient. Denn selbstverständlich scheint zu sein, dass sich Kommunikation der Sozialen Arbeit trotz der Verfügungshoheit der öffentlichen Träger auch in gemeinnützigen und gewerblichen Trägern findet. Die genannte Unterscheidung wird thematisiert, weil bei einer Separierung der Kommunikation der freien Träger auffällt, dass sie zwar an der Umsetzung der Hilfe beteiligt sind, nicht selbst jedoch über die Zulassung der Ansprüche entscheiden können. Das lässt sich allerdings dahingehend nivellieren, als der Rekurs auf Ansprüche, sprich: die Antragsstellung und der Rückgriff auf die schriftlich fixierten Programme der Sozialen Arbeit sowie die methodische Umsetzung der Hilfe von freien *und* öffentlichen Trägern geleistet wird.

Aus diesem Blickwinkel heraus erledigt sich die Aufspaltung in „Ausführung“ und „Leitung“ der Sozialen Arbeit, die, wie Burkhard Müller Niklas Luhmann zitierend festhält, die Profession der Sozialen Arbeit daran hindern würde, aus dem Schatten der juristischen

---

<sup>429</sup> Vgl. etwa die Studien von Beher/Liebig (2002: 745ff.), die von 22 Mio. ehrenamtlich Engagierten im Jahr 1999 ausgehen.



Feststellung, ob und welche Hilfe geleistet wird, herauszutreten.<sup>430</sup> Einerseits ist Burkhard Müller zuzustimmen, wenn er Niklas Luhmann zitiert: „Die helfende Aktivität wird nicht mehr nur durch den Anblick der Not, sondern durch einen Vergleich von Tatbestand und Programm ausgelöst und kann in dieser Form generell und zuverlässig stabilisiert werden“<sup>431</sup> und dank der „sozialstaatlichen Etablierung und Vergesellschaftung sozialer Aufgaben“ die Professionalitätsansprüche der Sozialarbeit (oder in seinem Fall, die der Sozialpädagogik) wegbrechen sieht. Er muss sich jedoch die Frage stellen lassen, inwiefern, und vor allem dank welcher Motivation Organisationen sich dem, wie er schreibt, „Massenphänomens“ des „Dropout aus der Normalität der sozialstaatlichen Daseinsvorsorge“, die er als eigentlich verbliebenen Kern und Aufgabe Sozialer Arbeit ansieht, annehmen sollten. Nur trifft das nicht den Punkt der Professionalitätsbestrebungen. Das Feld, in dem sich Soziale Arbeit als eigenständige Berufsgruppe bestätigt, basiert lediglich auf den strukturell gekoppelten Gesetzesgrundlagen, die sie *als* Ansprüche interpretiert. Und, wie Burkhard Müller im Weiteren hervorhebt, sieht er das Professionalisierungsmodell Sozialer Arbeit „keineswegs nur“ in der „Aufspaltung zwischen rechtlicher Regelungsebene und sozialpädagogischer Ausführungsebene. (...) Vielmehr wird Soziale Arbeit selbst zur Aufgabe schöpferischer Rechtsauslegung.“<sup>432</sup>

Anders als Burkhard Müller in seinem Beitrag über die Professionalisierung der Sozialen Arbeit, in dem er „Entwicklungskriterien zu formulieren“ sucht, „die sowohl als selbstkritische Maßstäbe wie auch als Legitimation fachlicher Ansprüche nutzbar sind“<sup>433</sup>, gehe ich davon aus, dass die Systembildung der Sozialen Arbeit und mit ihr die Fundierung in Organisation immer schon Rollenträger entwerfen. Diese tautologische Begründung stützt sich auf die Unterscheidung, die der Begriff Profession trifft. Im Gegensatz zur Differenzierung von Beruf und Profession gehe ich von einer Kongruenz der beiden Begriffe aus. Indem eine fachmännisch betriebene Tätigkeit zum Beruf gemacht und als Erwerbsquelle dient, unterscheidet sie sich von Tätigkeiten, die amateurhaft, d.h. nicht gewerblich betrieben, also nicht professionalisiert werden. Diese Art der Zusammenführung von Beruf und Profession baut auf den etymologischen Ursprung auf, der in beiden Begriffen zu finden ist: zum einen auf das ‚offene bekennen‘ oder ‚gestehen‘, das ‚amtlich Angeben‘, ‚Versprechen‘, ‚Anbieten‘ von Namen, Vermögen und Beruf des *pro-fītērī* und zum anderen auf das mittelhochdeutsche Verständnis (15.Jhd.) von Beruf als *beruof*, das als Ruf, Amt, Stand und

---

<sup>430</sup> Müller (2002: 725ff.)

<sup>431</sup> Siehe auch Luhmann (1975a: 143)

<sup>432</sup> Müller (2002: 734f.)

<sup>433</sup> Siehe Müller (2002: 725ff.)

mit Martin Luther als eine „auf Dauer angelegte die Arbeitskraft und Arbeitszeit überwiegend in Anspruch nehmende Betätigung die im allgemeinen mit dem Ziel betrieben wird daraus den Lebensunterhalt zu gewinnen und die zugleich einen Beitrag zur gesellschaftlichen Gesamtleistung erbringt.“<sup>434</sup>

Man kann allerdings auch mit Rudolf Stichweh Beruf und Profession auf ihren Bezug zur Universität und die von ihr geregelte Zulassungsbeschränkung hin zu unterscheiden.<sup>435</sup> Nur löst sich die von ihm dargestellte Unterscheidung und ihre Zuspitzung auf ‚monoberufliche‘ Funktionssysteme zusehens auf, da die Orientierung der Berufe an klassischen professionellen Zuschreibungen wie „Klientenorientierung, Verwaltung eines ausgefeilten Wissenssystems, Serviceideale und Monopolansprüche“ nicht mehr unter der Kontrolle einer Leitprofession stehen.<sup>436</sup> Das Vertrauen in die Leitprofession schwindet seiner Ansicht nach zusehens, nicht zuletzt bedingt durch das zunehmende massenmedial bereitgestellte und verfügbare Wissen, das die Leitprofessionen mit inkongruenten Perspektiven überziehen kann.<sup>437</sup>

Zurück zum tautologischen Rekurs auf Profession als Eigenleistung des Systems, liegt das Hauptargument für den selbstbezüglichen Rückgriff in der Beobachterabhängigkeit jeglichen Unterscheidens. Die Frage ist, welche Auswirkungen externe Beobachtungen auf und für das System der Sozialen Arbeit selbst haben. Sie stellt sich vor allem, wenn, wie etwa Thomas Kurtz schreibt, das Handeln der Professionellen mehr den je einer Fremdbewertung unterzogen wird.<sup>438</sup>

Die Professionalität der mit Sozialer Arbeit befassten Personen lässt sich selbstverständlich mit der Zielstellung normativer und selbstkritischer Maßstäbe überziehen, nur verfehlt und ignoriert dieser Rückgriff auf die ‚Ausführenden‘ neben der Systemgebundenheit der

---

<sup>434</sup> Luther zit. nach Köbler (1995)

<sup>435</sup> Stichweh (2000: 30): „Berufe konnten also in kooperativer Form organisiert werden, so beispielsweise die professionellen Berufe des Juristen, des Mediziners und des Geistlichen, aber auch Berufstätigkeiten im Handwerk und im Handel. Was unterscheidet nun die Professionen von den anderen hier genannten Berufen? Zunächst einmal der Bezug zur *Universität*, der in der frühen Neuzeit oft so institutionalisiert war, daß die Fakultät als ein Dokorenkollegium viele Personen einschloß, die zwar nicht oder nur temporär an der Universität lehrten, die aber als lokale Praktiker des von der Fakultät kontrollierten gelehrten Berufs ein Mitgliedschaftsrecht in der akademischen Korporation erlangten. Sofern die Fakultät zugleich den Zugang zur Berufsausübung kontrollierte, verband sich mit ihr als einer korporativen Struktur die Institutionalisierung eines Monopols der Tätigkeit in einer bestimmten Region.“ (kursiv im Original; O.M.)

<sup>436</sup> Stichweh (2000: 32)

<sup>437</sup> Stichweh (2000: 37): „Das ist eine Situation, die heute erst in ihren Anfängen beobachtbar ist, die es aber wahrscheinlich werden läßt, daß das ‚monoberufliche‘ Funktionssystem, das nach innen und außen durch *eine* Profession vertreten wurde, die auch noch für ihre Selbstkontrolle zuständig war, der Vergangenheit angehört.“ (kursiv im Original; O.M.)

<sup>438</sup> Kurtz (2000: 186): „In Anlehnung an Ausführungen von Rudolf Stichweh wollen wir die Form Profession als ein transitorisches Phänomen beschreiben, deren Höhepunkt bereits überschritten ist. Stichweh begründet dies mit der zunehmenden Durchsetzung von Evaluation und auditing, die von außen in die Systeme in die Systeme hineingetragen werden. Das Handeln der Professionen wird heute in zunehmendem Maße einer Fremdbeobachtung und -bewertung unterzogen.“

Beobachtungen zusätzlich die Gebundenheit des Personals an organisations- und funktionssystemische Rationalitäten.<sup>439</sup> Nur sie bestimmen letztlich, wie und zu wessen Ungunsten etwa das ‚Dilemma‘ des ‚doppelten Mandats‘ aufgelöst werden kann. Sie bestimmen weiterhin, wie viel Loyalität der einzelne Sozialarbeiter aufbringen muss, dessen Berufsverständnis von beratender Tätigkeit an den Grenzen des organisationsinternen Verbots von alternativen Möglichkeiten scheitert.<sup>440</sup> Zu denken wäre an die Schwierigkeiten eines Sozialarbeiters im Alten- und Pflegeheim, der die Vorteile und Möglichkeiten der häuslichen, also ambulanten Pflege den Angehörigen des Betroffenen gegenüber nicht darstellen darf, ohne seine Loyalität dem Arbeitgeber infrage zu stellen. Ein anderes Beispiel, um die Wirkmächtigkeit und Typik der organisatorischen Bindung zu verdeutlichen, liegt in der Beratungspflicht der Leistungsträger nach SGB I. Der „Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch“ bezieht sich (natürlich?) nicht auf die Darstellung der optimalen Ausnutzung aller ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Hilfe und auch nicht auf die Beratung im Hinblick auf die Beschwerdemöglichkeiten bei Dienstvorgesetzten.<sup>441</sup>

Wird die Profession der Sozialen Arbeit mit den ‚klassischen Professionen‘ verglichen, stellt sich einerseits die Frage, ob die Darstellung der letztgenannten Professionen zutreffend ist, und weiterhin, worin sich, falls die Merkmale klassischer Profession demontiert werden sollten, die klassische von der sozialarbeiterischen Profession unterscheidet. Burkhard Müller fasst die Merkmale des ‚klassischen Professionalitätsideals‘ wie folgt zusammenfasst: „Aus solchen exklusiven Mandats- und Lizenzzuweisungen kann man die zwei wichtigsten Merkmalsarten der klassischen Professionen ableiten: Ihre Angehörigen müssen in ganz besonderer Weise kompetent sein, um die Gefahr, dass sie in dem jeweiligen sensiblen Lebensbereich (Müller unterscheidet drei Lebensbereiche: 1. alles, was mit dem menschlichen Körper, seiner Gesundheit und ihrer Gefährdung zusammenhängt, haben Ärzte Mandat und Lizenz, 2. alles, was mit den Rechten von Menschen und ihrer Verletzbarkeit zusammenhängt, liegt im Zuständigkeitsbereich von Juristen, 3. alles, was mit der menschlichen Seele und ihren Gefährdungen zusammenhängt, ist oder war Angelegenheit der geistlichen Profession, O.M.) Schaden anrichten, möglichst gering zu halten. Und sie müssen, zweitens, in besonderer Weise unabhängig sein, sowohl von staatlichen oder anderen

---

<sup>439</sup> Vgl. etwa die Darstellungen in Müller (2002)

<sup>440</sup> Etwa in dem Sinne, den Gertrud Bäumer intendiert: „Deswegen muss man - sinngemäß mit Gertrud Bäumer - sagen: Soziale Arbeit kann sich immer nur im Kontext und mit ihrer organisatorischen Struktur professionalisieren. Versucht sie es gegen sie, so läuft sie auf, wird zur ‚halbierten Professionalität‘.“ Zit. nach Müller (2002: 733f.)

<sup>441</sup> Siehe § 16 SGB I

Instanzen, die andere Interessen verfolgen als die Klienten, als auch von diesen selbst. Beide sollen sich nicht professioneller Kompetenzen zu Lasten anderer – oder zum eigenen Schaden – bedienen können. Gleichzeitig muss das Eigeninteresse der Professionellen so kontrolliert sein, dass es ebenfalls als Grund des Missbrauchs unwahrscheinlich wird.<sup>442</sup>

Wird die Frage nach der Stichhaltigkeit der Argumente für die Annahme von ‚klassischen Professionen‘ gestellt, wird deutlich, dass die besondere Kompetenz, die in langen und anspruchsvollen Ausbildungen besteht, kein Alleinstellungsmerkmal der Ärzte, Juristen oder Seelsorger sein kann. Auch die erhöhte Sensibilisierung gegenüber dem Leben und die Abwehr von Schadensfällen können die genannten Professionen nicht zu ‚Klassikern‘ erheben. Schließlich richten Verkehrspiloten, Statiker, Verteidigungsminister oder Ingenieure für Kernkraftwerke, um nur wenige Beispiele zu nennen, einen ähnlichen Schaden an, wenn sie ihren Aufgaben nicht in der gebotenen Sorgfalt nachkommen. Der zweite von Burkhard Müller aufgeführte Punkt, der die Unabhängigkeit von staatlichen oder anderen Institutionen hervorhebt, lässt sich weder bei Ärzten oder Juristen, vielleicht noch bei Seelsorgern, finden. Zwar verfügen sie über Entscheidungsbefugnis, die als Freiheit gedeutet werden kann – wobei Freiheit an dieser Stelle als Unterscheidung von Freiheit versus Einschränkung beobachtet wird –, doch kann der Rahmen, in dem die Entscheidungen getroffen werden, mit dem Rahmen der Sozialarbeit verglichen werden kann. Der Vergleich offenbart, dass sich sowohl die ‚klassischen‘ als auch die sozialarbeiterischen Professionen an ihrer strukturell gekoppelten Umwelt orientieren, da sie die schmale Bandbreite vorgibt, in der eigenständige Entscheidungen ausgeführt und aufeinander Bezug nehmen können.

Der häufig geäußerte Einwand der ‚Semiprofession‘ der Sozialen Arbeit, der seine Begründung aus dem Umstand zieht, dass Soziale Arbeit zum einen nicht für andere Funktionssysteme inkludieren kann, von daher in ihrer Reichweite und Leistungsfähigkeit beschränkt bleibt, und zum anderen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den jeweiligen Leitprofessionen der einschlägigen Funktionssysteme wie Gesundheit, Recht oder Erziehung steht, kann ebenfalls nicht überzeugen.<sup>443</sup> Schließlich stehen alle Funktionssysteme in einer wechselseitigen Abhängigkeit, die es Niklas Luhmann gestattet, die Differenzierung in Funktion, Leistung und Reflexion vorzunehmen, die im Falle der Leistung darauf hinweist, dass Funktionssysteme aufeinander angewiesen sind. Weiterhin liegt der Verdacht nahe, dass mit der Verweis auf die Abhängigkeit, die strukturellen Kopplungsfavoriten der Sozialen Arbeit überbetont und gleichzeitig die Typik der organisatorischen Entscheidungsfindung, die zweifelsohne an wirtschaftlichen, rechtlichen, erzieherischen oder gesundheitlichen Aspekten

---

<sup>442</sup> Müller (2002: 727)

<sup>443</sup> Vgl. etwa Stichweh (1992: 41) und (1996: 60ff.)

ausgerichtet sind, mit dem Funktionssystem der Sozialen Arbeit, d.h. seiner Funktion<sup>444</sup>, seiner Operation<sup>445</sup>, seinen Programmen<sup>446</sup> und schließlich mit seinem symbolisch generalisierten Kommunikationsmedium verwechselt.<sup>447</sup>

## 21. Soziale Arbeit als Parasit des Rechtssystems?

Im Abschnitt ‚Organisation und Soziale Arbeit‘ ist dargestellt worden, dass sich Soziale Arbeit der Codierung des Rechtssystems bedient, um die Codierung Recht/Unrecht als Nebencode einzusetzen, sobald sich die systeminterne Zuordnung von ‚Fall/Nicht-Fall‘ nicht mehr eindeutig durchsetzen oder verwenden lässt. In diesem Abschnitt geht es um die Frage, ob sich Soziale Arbeit als Parasit des Rechtssystems beschreiben lässt und welche Erklärungsleistungen sich daraus für die Form des sozialarbeiterischen Anspruchs ergeben.

Anders als Theodor Bardmann und Heiko Kleve, die Soziale Arbeit als Parasit im Sinne eines gesellschaftlichen Sinn-Schmutz verstehen, die Soziale Arbeit mit anderen Worten als ausgerichtet auf gesellschaftliche Problemkonstruktion begreifen, geht es mir um Systeme, die, im anschaulichsten Fall, binäre Unterscheidungen daraufhin prüfen, was durch sie systematisch ausgeschlossen wird und diese Möglichkeiten nutzen, um Ordnungsgewinne zu erzeugen.<sup>448</sup>

In dieser Weise ist das Theoriestück des Parasiten von Michel Serres beschrieben. Die Figur des Parasiten meint nach ihm im Grunde, dass Ordnungen, wie sie Differenzen erzeugen, Abweichungsmöglichkeiten entstehen lassen, die für erneute Ordnungsbildungen ausgenutzt werden können.<sup>449</sup> Diese Mikrodiversität ist ‚parasitären Systemen‘ zuzuschreiben, die ihrerseits, sofern sich die abweichende Ordnung evolutionär stabilisiert hat, ‚Opfer‘ von parasitären Abweichungsbestrebungen werden. Parasiten, so Serres, sind durch ihre

---

<sup>444</sup> - der Vermeidung von ‚spill-over-Effekten‘  
- der Verwaltung von exkludierten Adressen  
- der Simulation der Inklusion  
- der Restitution der Chance zur Re-Inklusion

<sup>445</sup> - die an die Codierung Fall/Nicht-Fall gebundene Zurechnung als Fall sozialer Arbeit

<sup>446</sup> - auf der Basis des SGB und der in Organisationen verwendeten Dienstvorschriften festgelegte Kriterien für Hilfeleistungen

<sup>447</sup> - dem Feststellen von Ansprüchen, die auf reflektierte Anwendung von Programmstrukturen und dem sich daraus ergebenden Ermessen beruhen und Erwartungen stabilisieren lassen

<sup>448</sup> Siehe etwa Kleve (1999: 175): „In Anlehnung an die Parasitologie von Serres könnte man sagen, daß die Sozialarbeit an derartigen gesellschaftlichen Problemdefinitionen parasitiert; denn sie lebt sozusagen von den System-Abfällen, von den sich permanent reproduzierenden Problemen, kurz: vom Sinn-Schmutz der Gesellschaft, der in ambivalenter Weise überall dort entsteht, wo gearbeitet wird, überall dort, wo man bestrebt ist, nichts anderes als Lösungen zu produzieren.“ oder Bardmann (1996: 141ff.)

<sup>449</sup> Siehe Serres (1987)

„Variationsfreude“ Motor der Evolution.<sup>450</sup> Die Abweichungsbestrebungen der Parasiten können im Hinblick auf funktionale Differenzierung als funktional beobachtet werden, um die „Kehrseiten“ der „primären“ Funktionssysteme auszugleichen.<sup>451</sup> Um die Unterscheidung von primären und sekundären Funktionssystemen nicht zu stark zu machen, genügt es an dieser Stelle von zeitlichen Verschiebungen in der Ausbildung von reproduzierbaren Differenzen zu sprechen, die Ausnutzungsverhältnisse ermöglichen würden.

Die grundlegende These ist, dass das parasitäre System an den „etablierten“ symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien anderer Funktionssysteme partizipiert, um davon abweichenden Strukturaufbau möglich werden zu lassen. Im speziellen Fall der Sozialen Arbeit geht es um die Frage, warum – gesetzt, die vorangegangenen Überlegungen zum Funktionssystem Soziale Arbeit lassen sich bestätigen – die Reproduktion der Differenz von Fall/Nicht-Fall ein symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium Anspruch ausbildet, das so eng am Designationswert des Rechtssystems orientiert ist. Schließlich wird Anspruch, verstanden als rechtlich begründete Forderung auf Leistung, der, je nach Forderungsrichtung vom Hilfsbedürftigen oder von den Trägern der Sozialen Arbeit erhoben werden kann, stets mit der Codierung und dem Kommunikationsmedium des Rechtssystems abgestimmt.

Mein Eindruck ist, dass die Codierung des Rechtssystems unter anderem deshalb als Nebencode der Sozialen Arbeit Verwendung findet, weil sich Ansprüche an Sozialleistungsträger nicht eindeutig zuordnen lassen, sodass die Zuordnung der jeweils zu leistenden Hilfe durch die entsprechenden Gerichte geklärt werden muss.<sup>452</sup> Sozialleistungsträger sind zwar durchweg rechtlich selbständige Körperschaften, Behörden des Bundes, der Länder oder der Gemeinde- bzw. Kreisverwaltungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts, sie führen die Sozialgesetze jedoch in eigener Zuständigkeit aus. Da sie weder untereinander rechtlich verbunden oder wechselseitig entscheidungs- oder weisungsbefugt noch einer zentralen Oberbehörde unterstehen, entscheiden sie über Ansprüche und Leistungen nach eigener Zuständigkeit.

Das hat zur Konsequenz, dass den betroffenen Leistungsberechtigten Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Rechte entstehen können, da die Leistungsträger nicht verbindlich

---

<sup>450</sup> Serres (1987: 282): „Die Evolution bringt den Parasiten hervor, der wiederum die Evolution hervorbringt.“

<sup>451</sup> Siehe zur Unterscheidung von primären und sekundären Funktionssystemen Sommerfeld (2000: 115ff.)

<sup>452</sup> Sozialleistungsträger sind beispielsweise Arbeitsämter, Ämter für Ausbildungsförderung bei Stadt- und Kreisverwaltungen, AOK, Betriebs-, Ersatz- und Innungskrankenkassen, Berufsgenossenschaften, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Landesversicherungsanstalt, die Seekasse, die Knappschaft, die Bundesbahnversicherungsanstalt, das Versorgungsamt, die Wohngeldstelle oder das Jugendamt.

mitteilen können, wer statt seiner für die Erbringung der Leistung zuständig ist.<sup>453</sup> Das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium Anspruch bindet daher in Einzelfällen aufgrund der Vielzahl der Leistungsträger und der unklaren Zuordnung von Zuständigkeiten die Selektionsofferte und die Annahmemotivation nicht genügend, sodass auf die rechtliche Durchsetzungsfähigkeit des Anspruches verwiesen werden muss. Das kann in Form des Widerspruchs oder der Klage geschehen, oder, für den Fall, dass sich die Sozialleistungsträger uneins im Hinblick auf die Zuständigkeiten sind, durch vorläufige Leistungserbringung von dem Träger, bei dem der Antrag zuerst eingegangen ist.

Der zweite Ansatz bezieht sich auf die schriftliche Fixierung, die als Text sowohl im Rechtssystem als auch im System Sozialer Arbeit zur Verfügung stehen. Auf der Annahme Luhmanns basierend, dass Schrift im Zuge der Evolution des Rechts die Differenz von Zeichen und Sinn substituiert, sodass geschriebener Text Verweisungen und möglichen Sinn eröffnet und organisiert, verstehe ich Soziale Arbeit als punktgenau an der Unterscheidung von Zeichen und Sinn ansetzend, wobei sie das dadurch Ausgeschlossene zum Prinzip eigener Systemreproduktion macht.

Wird das Argument langsam entfaltet, stellt sich das Ausnutzungsverhältnis wie folgt dar: Das Rechtssystem basiert weitestgehend auf der Verwendung von Schrift. Eine Funktion der Schriftlichkeit besteht darin, Rechtsänderungen sichtbar zu machen und die ‚Flut‘ der Gesetze zuzuordnen und zu erinnern. Vor allem jedoch besteht sie darin, der schriftlichen Fixierung von politischen Gesetzen einen Interpretationsspielraum abzurufen, der durch die Unterscheidung von Text und Kontext, von der Unterscheidung von wörtlichem und gemeintem Sinn und der von Text und Interpretation her, Deutungsmöglichkeiten offeriert und sie der evolutionären Selektion und Stabilisierung aussetzt.

Eine Vermutung ist, dass Soziale Arbeit an der Unterscheidung von Text und Interpretation parasitiert, indem sie eine dritte Komponente einführt, die vom Rechtssystem systematisch nicht berücksichtigt wird: und zwar die Umsetzung der Interpretation, oder mit anderen Worten: die Leistung, die als Gegenseite des Anspruchs fungiert. Anhand des von der Politik erlassenen Gesetzes und der durch das Rechtssystem gedeuteten Interpretation wird es der Sozialen Arbeit möglich, die Differenz von Text und Interpretation derart aufzugreifen, dass sie als Anwendung, als Umsetzung oder Exekutive des politischen Systems verstanden werden kann. Auf diese Weise konstituiert das Parasitieren an der Differenz von

---

<sup>453</sup> Erlenkämper (1988: 5) nennt folgendes Beispiel: „Beantragt z.B. ein Versicherter bei seiner AOK eine Kur und lehnt diese ab mit der Begründung, hierfür sei nicht sie, sondern der Rentenversicherungsträger zuständig, so bindet diese Entscheidung den Rentenversicherungsträger nicht. Dieser hat den Kurantrag vielmehr in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu prüfen, und er kann ihn trotz des Bescheides der AOK gleichfalls ablehnen und den Versicherten sogar erneut an die AOK verweisen.“

Text/Interpretation ein auf einklagbare Leistungen basierendes Kommunikationsmedium, das als Anspruch der Sozialen Arbeit wiederum der Evolution ausgesetzt wird. Nicht zuletzt rührt aus der Umsetzung des politischen Auftrags und seiner rechtlich normierten Setzung die Entscheidung über pflichtgemäßes Ermessen des öffentlichen Trägers bei der Umsetzung der Sozialarbeitsansprüche. Diese – im § 39 Abs. 1 S. 1 SGB I festgehaltene – Pflicht wurde bereits 1954 vom Bundesverwaltungsgericht in dem Sinne bestätigt, dass „die in Art. 2 GG und Art. 20 GG enthaltenen Leitgedanken dazu führen, dass den Trägern der öffentlichen Fürsorge eine Rechtspflicht gegenüber dem jeweiligen Bedürftigen obliegt, der wiederum hierauf einen einklagbaren Rechtsanspruch hat.“<sup>454</sup>

In diesem Sinne ähnelt die anspruchsgeladene Kommunikation der Sozialen Arbeit der Kommunikation des Rechtssystems, wenn man den Gedanken Walter Grasnicks aufnimmt, der feststellt, dass „Gesetze Produkte des Gesetzgebers“ sind, „der aber im Rechtssystem nichts verloren und deshalb auch nichts zu suchen hat.“<sup>455</sup> Denn die Gesetzesbindung des Rechts wird zur Operation des Rechts in primärer Hinsicht durch argumentative Auslegung, statt dubioser Interpretation des Gesetzestextes. Ferner bilden für ihn nur die Akte der Rechtssprechung die Operation des Rechts.<sup>456</sup> Im Zuge der Auslegung der Gesetze wandelt sich nach Walter Grasnick die Gesetzesbindung in eine Selbstbindung des operativ geschlossenen Systems, sodass er den Schluss zieht: „Recht geschieht sprechend! (...) Damit erledigt sich der Einwand der Bindung ans Gesetz. (...) Wir haben kein Gesetzesrecht, wir haben nur, ausschließlich Richterrecht!“<sup>457</sup>

Überträgt man den Gedanken auf die Operation der Sozialen Arbeit findet sich eine dem Recht vergleichbare Konstitution, da Gesetze nicht nur die Grundlage für die Entscheidung über Recht und Unrecht, sondern auch über die durch sie möglichen Leistungen und Ansprüche ermöglichen, die als Auslegung die Fallkonstruktionen für Soziale Arbeit bedingen. Um sich die Trennung der Systeme Recht und Soziale Arbeit, die ihrerseits einen Unterschied zur Politik markieren, zu verdeutlichen, kann auf die Urteile der Sozialgerichte und die des Bundessozialgerichts im Hinblick auf eigenständige und abweichende Auslegungen der sozialgesetzlichen Regelungen durch Soziale Arbeit verwiesen werden, die in Form der Rechtssprechung systemkonstitutiv werden.<sup>458</sup> Die beschriebenen

---

<sup>454</sup> Fricke/Ott (1999: 635f.), das Sozialgesetzbuch (2006) sowie das Grundgesetz (2006)

<sup>455</sup> Vgl. Grasnick (1999)

<sup>456</sup> Ebd.

<sup>457</sup> Ebd.

<sup>458</sup> Verdeutlichen lässt sich die Trennung der Systeme etwa an dem am 20.01.2007 in der Tageszeitung ‚Thüringer Allgemeine‘ berichteten Sachverhalt, der jeweils unterschiedliche Auslegungen über Ermessensentscheidungen sichtbar werden lässt:



Abweichungen, die im Zuge der Auslegung der Gesetzestexte und der Urteile die Kommunikation der Sozialen Arbeit konstituieren, verweisen auf ein Phänomen, das mit der Beschreibung des parasitären Verhältnisses zwischen Sozialer Arbeit und dem Rechtssystem dann jedoch nicht mehr zureichend beschrieben werden kann. Vielmehr ist hier eine Entwicklung zu beobachten, die durch die Abweichungen von der Gesetzes- und Urteilszentrierung auf eigenständige Bewertungen und Begründungen von Fallentscheidungen hinweist. Meine These vom Übergang des parasitären Verhältnisses zwischen Sozialer Arbeit und dem Recht hin zur Begründung einer eigenständigen Operationsweise bestätigend, lässt sich Burkhard Müller lesen, der, wie in einem anderen Zusammenhang bereits zitiert, von der „schöpferischen Rechtsauslegung“ als Aufgabe der Sozialen Arbeit schreibt.<sup>459</sup> Damit wird jedoch keineswegs die Annahme der Anspruchszentrierung der Sozialen Arbeit erledigt. Sie bleibt weiterhin die basale Bedingung jeglicher Fallkonstruktion. Nur bestimmt die Fokussierung auf den Anspruch nicht mehr die Operation der Sozialen Arbeit, da die, so meine These, zumindest in modernen Kontexten vermehrt zu beobachtenden Operationen in der argumentativen Auslegung von Urteilen und Gesetzesvorgaben sowie der Ermessensspielräume besteht.<sup>460</sup>

---

„Im November musste die arbeitslose Weimarerin ins Krankenhaus. Dort lag sie über drei Wochen. Zehn Euro pro Tag - bei Hartz-IV-Empfängern höchstens rund 80 Euro im Jahr - kostet die Zuzahlung wie für jeden gesetzlich Versicherten. Darauf war Rita M. auch noch vorbereitet.\*

Unverhofft traf sie dagegen der Niederschlag am Briefkasten vier Wochen darauf: In der Post vom Grundsicherungsamt stand, Frau M. habe ihre Hartz-IV-Leistung zu 35 Prozent zu Unrecht bezogen, schließlich habe sie im Krankenhaus Ausgaben für Speis und Trank gespart. In Summe 92,69 Euro seien zurückzuzahlen. Der Widerspruch beim Jobcenter nutzte nichts, erst das Sozialgericht Gotha hatte Monate später ein Einsehen. Die Beklagte - meint das zuständige Jobcenter - habe die Regelleistung zu Unrecht gekürzt, urteilten die Richter. Der Hartz-IV-Regelsatz sei ein Pauschalbetrag fürs tägliche Leben - für Kleidung, Ernährung, Körperpflege et cetera. Eine Abweichung von der gesetzlichen Leistung im Einzelfall sehe das Gesetz nicht vor.

Stimmt nicht, widersprechen Bundesagentur für Arbeit und das Bundesarbeitsministerium einhellig. "Die Leistung nach dem Sozialgesetzbuch kann abweichend festgelegt werden", so eine Sprecherin von Minister Franz Müntefering (SPD), der Hilfebedarf bestehe bei einem Krankenhausaufenthalt nicht in vollem Umfang. Die ministerialen Juristen meinten, die Abzüge müssten sogar noch größer sein, das sei aber nicht zumutbar. "Wir sind uns sicher, dass die Behörde in Weimar in Berufung gehen wird."

Genau das hat das Grundsicherungsamt inzwischen angekündigt. Ob Rita M. die 92,69 Euro behalten darf, wird folglich das Thüringer Landessozialgericht entscheiden müssen. Das Arbeitsministerium räumt ein, dass über die Möglichkeit, vom Regelsatz abzuweichen, abweichende Auffassungen existieren - was einmal Gegenstand eines höchstrichterlichen Urteils werden könne. Der Darmstädter Sozialrichter Jürgen Borchert ist überzeugt, dass die Bundesverfassungsrichter in Karlsruhe die Hartz-IV-Regeln noch einmal grundsätzlich auseinandernehmen werden. "Das Existenzminimum, das der Gesetzgeber den Betroffenen einräumt, ist viel zu niedrig und wird das Bundesverfassungsgericht nicht überzeugen." Derzeit ist dort noch keine Klage gegen den Hartz-IV-Regelsatz anhängig, bestätigte eine Sprecherin. Nach dem jüngsten Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG), in dem der Regelsatz für rechtens erklärt wurde, könnte sich das schnell ändern - als letzte verbleibende Instanz ist der Weg nach Karlsruhe nun frei. Borchert: „Das BSG-Urteil wird verhackstückt und ist mit Sicherheit nicht das letzte Wort.“ (\*Name von der Redaktion geändert)

<sup>459</sup> Müller (2002: 734f.)

<sup>460</sup> Dass die in diesem Sinne verstandene Operation der Sozialen Arbeit nicht erst in den letzten Jahren die Kommunikation der Sozialen Arbeit kennzeichnet, sondern bereits in ihren ‚evolutionären Vorläufern‘

## Rückschau I

In diesem Abschnitt möchte ich die von mir eingeführten Thesen zusammenfassen, um sie der Diskussion zugänglicher zu machen. Ausgehend davon, dass die Soziale Arbeit die ubiquitär anfallenden Ungleichheitslagen, die mit dem Schema gleich/ungleich entstehen, nicht bearbeiten kann, bestand die erste Annahme darin, dass Soziale Arbeit nur spezifische Ungleichheitslagen bearbeitet. Sie ist demnach zur Selektion gezwungen, und im Zuge der Auswahl von bearbeitbaren Problemlagen bedient sie sich eines Schemas, das relevante Funktionssystemausfälle von weniger relevanten filtert. Wobei die Bestimmung der Relevanz von Funktionssystemen von der sozialarbeitsinternen Disposition im Hinblick auf ‚spill-over-Effekte‘ abhängt, mit allen Kautelen, die, ich komme auf sie bei der Thematisierung des Stabilisierungsmechanismus in der ‚Rückschau II‘ zurück, damit zusammenhängen.<sup>461</sup>

Die zweite These besteht in der doppelten Zurechnungskonstellation, die Soziale Arbeit ermöglicht, und die einerseits darin besteht, dass *Egos Handeln an das Handeln Alters* anschließt, und andererseits, dass *Alter handelt und Ego diese Selektionsreduktion als Erleben zu akzeptieren hat*.<sup>462</sup>

Die dritte, und zugleich eine der zentralen Überlegungen dieses Textes ist die Annahme, dass sich Soziale Arbeit um ein symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium ‚zentriert‘, dass von mir ‚sozialarbeiterischer Anspruch‘ genannt wurde.<sup>463</sup> Er unterscheidet sich, wie dargestellt wurde, aufgrund seiner Form und seines spezifischen Zeitzugriffs von ‚allgemeinen Ansprüchen‘.<sup>464</sup>

Die vierte Annahme beschreibt die sozialarbeitsinterne Konstruktion von Professionen, indem sie eine tautologische Fassung der Profession anbietet, die meiner Einschätzung nach leistungsfähig, etwa im Hinblick auf die Arbeit des Ehrenamts, ist und ‚de-ontologisierend‘ wirkt, da die Profession an die beobachtenden Systeme gebunden wird.<sup>465</sup> Es wird dargestellt, dass ich die Unterscheidung zwischen Semi-Profession im Hinblick auf Soziale Arbeit und der etablierten Profession nicht teile und für wenig fruchtbar halte.

---

nachweisbar ist, ist unter anderem Thema des nachfolgenden Abschnitts über die Evolution der Sozialen Arbeit.

<sup>461</sup> Die sozialarbeitsinterne Einteilung nach relevanten Funktionssystemen erklärt beispielsweise, warum mit dem Ausschluss aus religiösen, künstlerischen, massenmedialen oder partnerschaftlichen Kontexten kein Anspruch auf Soziale Arbeit korrespondiert, während wirtschaftliche, bildungs- und erzieherische Ausschlüsse oder die Verfügung über Rechtsdurchsetzung zumindest in Deutschland von der Sozialen Arbeit aufgefangen werden.

<sup>462</sup> Siehe dazu näher den Abschnitt ‚Symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien der Sozialen Arbeit‘

<sup>463</sup> Siehe die Form des sozialarbeiterischen Anspruchs = Anspruch / Leistung // bedingungslose Leistung

<sup>464</sup> Siehe dazu näher die Abschnitte ‚Form des Anspruchs‘ und ‚Anspruch als Zeitfigur‘ und zur Form des allgemeinen Anspruchs = Anspruch / Leistung // Leistung.

<sup>465</sup> Siehe genauer das entsprechende Kapitel ‚Professionalisierung der Sozialen Arbeit‘

Die Thesen fünf und sechs beschreiben einen Zusammenhang, der als Wandel vom parasitären Verhältnis der Sozialen Arbeit dem Rechtssystem und seinem symbolisch generalisierten Kommunikationsmedium gegenüber, in eine eigenständige Umsetzung der Operation der Sozialen Arbeit markiert werden kann. Die Vermutung ist, dass Soziale Arbeit die Differenz zwischen Gesetzestext und deren Interpretation durch das Recht nicht länger parasitiert, indem sie die durch die Differenz ausgeschlossenen Leistungen übernimmt, sondern im Hinblick auf das Kommunikationsmedium Anspruch eine Paralleldifferenz zu der des Rechtssystems etabliert. Damit bleibt Soziale Arbeit als ‚Exekutive‘ an das Recht gebunden, löst sich jedoch zugunsten des Mediums Anspruch von dem des Rechts ab.<sup>466</sup> Es wurde beschrieben, dass das Kommunikationsmedium der Sozialen Arbeit, der sozialarbeiterische Anspruch, und die Autonomie des Systems durch die Differenz zwischen Gesetzestext und seiner Interpretation möglich und stabilisiert wird.

Kehrt man an dieser Stelle zum Anfang der Analyse zurück, der die Frage stellte, ob Soziale Arbeit ein Funktionssystem sei oder nicht, sollte deutlich geworden sein, dass es mir, neben dem Verweis auf die jeweiligen Unterscheidungen der so Beobachtenden<sup>467</sup>, nicht auf die Beantwortung der Frage ankommt. Vielmehr dient sie mir als Heuristik, mit der einerseits Strukturen der Sozialen Arbeit dargestellt werden können und andererseits die Möglichkeiten und Bedingungen zur Hilfeleistung durch Soziale Arbeit schärfer kontrastiert werden können.

---

<sup>466</sup> Vgl. das Kapitel ‚Soziale Arbeit als Parasit des Rechtssystems?‘

<sup>467</sup> Wenn die im Text diskutierten und von Niklas Luhmann zusammengestellten Kriterien als Unterscheidungsmerkmal dienen sollen, erfüllt sie die Soziale Arbeit. Es ist im Vergleich mit anderen Funktionssystemen herausgestellt worden, dass verschiedene Einwände gegen den ‚Funktionssystemstatus‘, wie etwa die gegen die Profession der Sozialen Arbeit, nicht genügend überzeugen konnten, da die vorgeblichen ‚Schwächen‘ sich ebenso bei den ‚etablierten‘ Funktionssystemen finden lassen, die allerdings ihren ‚Status‘ als Funktionssystem jedoch nicht berühren. Zu denken wäre etwa an die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen der Politik und dem Recht sowie der Rechtsstaatsformel. Siehe dazu unter anderem Luhmann (1993: 424f.)

### III. Evolution der Sozialen Arbeit

Der folgende Abschnitt beschäftigt sich mit der Suche nach den Bedingungen von Strukturänderungen innerhalb der Sozialen Arbeit. Er thematisiert mit der genannten Suche insofern die Geschichte der Sozialen Arbeit, als sie für das Verstehen von Variationen vor dem Hintergrund von stabilisierten Strukturen notwendig ist. Quintessenz des Abschnittes wird es sein, die sich momentan darstellende Komplexität des Systems Soziale Arbeit mit Hilfe der Evolutionstheorie erklären und nachzeichnen zu können. Zu diesem Zweck greife ich auf die Vorarbeiten einer Evolutionstheorie zurück, die auf dem Verhältnis der drei Komponenten Variation, Selektion und Stabilisierung basiert.<sup>468</sup> Erschwerend für die Beschreibung der Evolution der Sozialen Arbeit wirkt der Umstand, dass bislang noch keine transdisziplinäre Theorie der Evolution vorgestellt wurde, die auf den Bereich der Sozialen Arbeit angewandt werden könnte.<sup>469</sup> Was vorliegt, ist die Beschreibung der Evolution der Gesellschaft mit Hilfe der genannten drei Bestimmungsstücke, die auf die Evolution der Sozialen Arbeit zugeschnitten und den funktionssystemspezifischen Besonderheiten angewandt werden müssen.

Aus diesem Grund wird im ersten Teil dieses Abschnittes der Mechanismus des Dreierschemas am Beispiel der gesellschaftlichen Evolution dargestellt. Hier soll sichtbar werden, inwieweit sich Evolution auf die System/Umwelt-Differenz auswirkt. Davon muss die Evolution der Sozialen Arbeit unterschieden werden, da sie sich in der Gesellschaft vollzieht, und die evolutionären ‚Errungenschaften‘ der Gesellschaft, wie Sprache, Zuspitzung und Ausrichtung der Kommunikation auf symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien und binäre Codierung als Vorprägungen der sich parallel zu ihr evoluiierenden Funktionssysteme ‚mitnutzen‘ kann. Die Unterscheidung der Evolution der Sozialen Arbeit von der der Gesellschaft begründet sich zusätzlich aus dem Phänomenbereich der Sozialen Arbeit, der sich an der bereits diskutierten Funktion ausgerichtet lesen lässt. Soziale Arbeit und gesellschaftliche Kommunikation evoluierten mithin parallel und mit jeweils distinkten Phänomenen.

Eine weitere Frage, die in diesem Abschnitt bearbeitet wird, ist, ob sich Vorläufer von Strukturen innerhalb der Sozialen Arbeit erkennen lassen, die als ‚preadaptive advances‘ darstellbar sind. Die Charakterisierung als ‚preadaptive advances‘ bedeutet, dass die jeweilige

---

<sup>468</sup> Wobei Niklas Luhmann Evolution von Systemen dann als gegeben ansieht, wenn die (1) Bedingung der Variierbarkeit von autopoietischen Elementen eines Systems, vor dem Hintergrund des bisherigen Musters der Reproduktion beobachtet werden kann, (2) die Kommunikation, die damit entstehende Struktur als Bedingung weiterer Reproduktionen selektieren kann, und (3) das System eine dynamische Stabilität mit dieser geänderten Form des Systems erreicht. Vgl. Luhmann (1993: 241ff.)

<sup>469</sup> Siehe auch Luhmann (2000: 409)

Entwicklung zwar schon verfügbar, aber noch nicht strukturell verankert und für Problemlösungen zugänglich ist. Beispiele für ‚preadaptive advances‘ sind die Frühformen der Schriftlichkeit und die der Kommunikationsmedien, die bereits verwandt werden, sich jedoch noch nicht stabilisierten und auf für sie entwickelte Strukturen zurückgreifen können.<sup>470</sup> Ausgehend vom Forschungsstand, der über die Geschichte der Sozialarbeit, deren Entwicklung und Professionsausbildung Auskunft gibt, widmet sich dieser Abschnitt nur dort der Entstehung des sozialpädagogischen Ansatzes, als er in direktem, systemrelativen Zusammenhang zur Sozialen Arbeit steht.

Ich unterscheide daher zwischen Sozialarbeit und Sozialpädagogik, und möchte die beiden Termini auch nicht unter dem Systemverständnis der Sozialen Arbeit zusammenfassen. Mein Anliegen ist viel eher, die von Hans Pfaffenberger markierten Schwierigkeiten, die sich mit der begrifflichen Trennung der Begriffe Sozialarbeit und Sozialpädagogik ergeben, da sie zur Bezeichnung des Handlungsbereiches und des Wissenschaftsbereiches sozialer Arbeit verwandt werden, durch den Rückgriff auf systemtheoretische Beschreibungsmöglichkeiten zu umgehen.<sup>471</sup> Die Unterscheidung der Sozialen Arbeit von der Sozialpädagogik wird von mir weitestgehend im Sinne Albert Mühlums verstanden, mit der Einschränkung, dass ich Soziale Arbeit nicht als therapeutisch orientiert beschreiben würde. So wird bei ihm Sozialarbeit einerseits als eine typische „post-festum“ Aktion beschrieben, die sich bei „offenkundiger Auffälligkeit“ und „manifesten sozialen Problemen“ als „Notfallhilfe“ versteht, die deutlich „therapeutisch orientiert“, auch Erwachsene und Familien als Zielgruppe begreift und „stützend, helfend, heilend tätig“ wird. Im Gegensatz hierzu stehen die Beschreibungen der Sozialpädagogik, die eher „prophylaktisch“ orientiert sind, indem sie Fehlentwicklungen verhütend, auf Kinder, Jugendliche und Gruppen bezogen, in erzieherischer Absicht, also bildend und gestaltend, tätig wird.<sup>472</sup>

## **1. Zeitliche und räumliche Eingrenzungen im Hinblick auf die Analyse der Evolution der Sozialen Arbeit**

Die Entwicklungen der Sozialen Arbeit im weltweiten Kontext verliefen im Hinblick auf ihren zeitlichen Ablauf so unterschiedlich, dass es den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, wollte man diese Facetten nachzeichnen. Selbst die Begrenzung auf den europäischen Raum

---

<sup>470</sup> Zur Entwicklung der Sozialen Arbeit siehe Mühlum (1981), Hering; Waaldijk (2002), Hering; Münchmeier (2000), Scherpner (1984), Reinicke (1985), Sachße; Tennstedt (1980; 1988), Schilling (1997), Landwehr; Baron (1991)

<sup>471</sup> Pfaffenberger (1978: 132ff.)

<sup>472</sup> Vgl. Mühlum (1981: 15f.)

würde derart vielfältige Untersuchungen erfordern, dass ich mich in dieser Arbeit auf die Semantik des Helfens in segmentären Gesellschaften allgemein und die sich für den deutschsprachigen Raum ergebene Fürsorgeentwicklung konzentrieren werde. Dennoch gehe ich von *einem* länderübergreifenden Funktionssystem Sozialer Arbeit aus, da die Ausprägungen im Hinblick auf die Theoriefiguren und Strukturen – abstrahiert man von länderspezifischen Besonderheiten, ‚Entwicklungssprüngen‘ und Retardierungen – vergleichbar sind.<sup>473</sup>

Die sich anschließende Skizzierung dient dem Aufzeigen der unterschiedlichen Ausgestaltungen der Sozialsysteme Großbritanniens, Italiens, Frankreichs, Spaniens und Schwedens. Mit der Skizze sollen die gemeinsamen Strukturen der Sozialen Arbeit trotz verschiedener Ausgestaltungen sichtbar werden. Gleichzeitig dienen die genannten Sozialsysteme als Kontrastfolie für die im Folgenden beschriebene Evolution der Sozialen Arbeit in Deutschland.

### *Großbritannien*

Ausgelöst durch die Einführung der Marktwirtschaft in Großbritannien und den sich geänderten beruflichen Erwartungen und Arbeitsmöglichkeiten, fand, wie Karen Lyons schreibt, ein „Paradigmenwechsel in der staatlichen und gesellschaftlichen Einstellung gegenüber Wohlfahrt und den dazugehörigen Professionen“ statt.<sup>474</sup> Wie sie weiter darlegt, sind die „grundlegenden Charakteristika der heutigen Sozialarbeit- ihre Kontroll- und Fürsorgefunktionen – (...) bereits deutlich in den Wurzeln der britischen Sozialarbeit des neunzehnten Jahrhunderts zu erkennen.“<sup>475</sup>

Eng mit der Untersuchung der Verteilung und des Ausmaßes von Wohlstand und Armut ist die Analyse des Fortschritts. Aus diesem Grund begann die systematische Analyse der Armut als ökonomisches und soziales Phänomen erst mit den Theorien des sozialen Fortschritts und den Anfängen der industriellen Revolution. Mit dem späten 18. Jahrhundert gewannen die Schriften der klassischen politischen Ökonomen der schottischen Aufklärung und der benthamistischen Utilitaristen Einfluss auf die politische Öffentlichkeit. Fasst man die Bemühungen der britischen Sozialpolitik zusammen, lässt sie sich als weitgehende „Deduktion aus popularisierten Formen normativer Theorien beschreiben. Seien es die Warnungen Adam Smith‘, der die damals vorherrschenden Vorstellung über die Funktion der

---

<sup>473</sup> Siehe etwa Spicker (1992), Puhl/Maas (1997), Rainwater (1992), Hauser/Neumann (1992) und Kohl (1992)

<sup>474</sup> Siehe Lyons (1997: 143)

<sup>475</sup> Ebd.

Armut, die als Motivation angesehen wurde, damit die Arbeiter lebenslang hart arbeiten würden, kritisierte oder die von Robert Malthus und David Ricardo, die die Abschaffung der Armengesetze forderten. Die Armengesetze förderten, so Malthus und Ricardo – ausgehend von ihrer Theorie der Differenz zwischen der arithmetischen Progression des Wachstums der Nahrungsmittelerzeugung und der geometrischen Progression des Bevölkerungswachstums, die die Annäherung der Reallöhne an das Subsistenzniveau beschreibt – die Behinderung der Arbeitsmobilität, Frühehen und den Schlendrian.<sup>476</sup> In die gleiche Richtung, jedoch aus dem Ansatz seines Verständnisses der Evolutionstheorie argumentierte Herbert Spencer, der Gesellschaften als ‚im Kern‘ sich selbst regulierende Systeme annimmt. Bezogen auf die Armenpolitik sieht er den Fortschritt der Gesellschaft verzögert, sobald „sentimentale Philanthropen versuchen würden, die am wenigsten disziplinierten Mitglieder der Gesellschaft vor den vollen Konsequenzen ihres Fehlverhaltens zu schützen.“<sup>477</sup>

John Stuart Mill, der die Annahmen Benthams in Bezug auf die Behandlung von Minderheitenrechte revidierte, hob den von Bentham eingeführten Gegensatz zwischen Individualismus und Kollektivismus auf und plädierte für eine pragmatische Abwägung der Vor- und Nachteile im Hinblick auf Staatsinterventionen. Die von Bentham vorgeschlagene strenge Disziplinierung der ‚lästigen Armen‘ durch nützliche Arbeit unterstützte die „psychologische Ausgangsbasis für das neue Armenrecht von 1834“, das die Unterstützung für körperlich Leistungsfähige vom Eintritt in das Armenhaus abhängig machte. Die Höhe der Unterstützungsleistungen musste dennoch niedriger gehalten werden, als der Verdienst des ärmsten unabhängigen Arbeiters betrug.<sup>478</sup> Nach heftigen Diskussion darüber, wie der Armutsfrage begegnet werden könnte, übernahm die liberale Regierung einen Großteil des deutschen Versicherungsmodells. Anders als in Deutschland war das englische Wohlfahrtssystem durchgängig kapitalgedeckt und koppelte die Versicherungsleistungen nicht an den Lohn. Das englische System sah Einheitsleistungen vor, die auch dem niedrig entlohnten Arbeiter Zuwendungen sicherten.

Nach dem zweiten Weltkrieg entwickelte sich Großbritannien – maßgeblich durch den ‚Beveridge-Plan‘ vorangetrieben – zum ‚welfare state‘, der sich dezidiert vom herkömmlichen Prinzip der Armenpflege unterschied und den Zugang aller Bürger an den ‚Früchten‘ der kollektiven Leistungen möglich zu machen.<sup>479</sup> Dieses Universalitätsprinzip war der Kern des britischen Wohlfahrtsstaats, der vom ‚National Health Service‘ umgesetzt wurde. Die

---

<sup>476</sup> Siehe dazu näher Pinker (1992: 124ff.)

<sup>477</sup> Siehe Pinker (1992: 127)

<sup>478</sup> Pinker (1992: 126)

<sup>479</sup> Vgl. Beveridge (1942)

einheitlichen und zentral organisierten Sicherungssysteme, die den Beveridge-Plan umsetzen sollten, konnten jedoch nur geringe Fürsorgeleistungen erbringen und deckten – entgegen dem Anspruch des Beveridge-Plans – nicht alle Bevölkerungsteile ab. Es mussten ergänzende Leistungen hinzutreten, die einkommensabhängig waren und die Bedürftigkeit prüften. Mit dem Wandel vom generellen Anspruch hin zum speziellen und konditionierten Anspruch scheiterten die Vorstellungen des Beveridge-Plans. 1948 wurde schließlich der ‚National Assistance‘ als zentralstaatliches Leistungssystem eingerichtet, der sich an Nicht-Erwerbstätige richtete und die Sicherung des Existenzminimums übernahm. Anders als in Deutschland gibt es in Großbritannien kein einheitliches Sozialhilfesystem für Erwerbstätige und Nichterwerbstätige.<sup>480</sup> Zu den Leistungen des vom ‚National Assistance‘ zum ‚Income Support‘ mehrfach umbenannten Fürsorgesystems kamen 1970 Leistungen, die nicht auf Beiträgen beruhten und einkommensunabhängig waren. Hierzu zählen die ‚Attendance Allowance‘, die als Leistung für Schwerstbehinderte vorgehalten wird, die ‚Invalid Care Allowance‘ und die ‚Severe Disablement Allowance‘, die als Leistung für Behinderte gilt, sobald sie keinen Anspruch auf Zahlungen der staatlichen Invaliditätsversicherungen haben.

### *Italien*

Nach dem Ende des zweiten Weltkriegs löste der dezentral und in zwanzig Regionen organisierte Mittelweg zwischen Zentralstaat und Bundesstaat den zentralistischen Nationalstaat des faschistischen Systems ab. Die zentral organisierte Fürsorge und Vorsorge, die von privaten und öffentlichen Körperschaften geleistet wurde, wandelte sich zwischen 1975 und 1977, insofern die zwanzig Regionen eigene gesetzgeberische Zuständigkeiten erhielten, die auch das öffentliche Wohlfahrts-, Gesundheits- und Krankenhauswesen umfassten, zum dezentralen Gesundheits- und Sozialdienst unter Beteiligung privater Träger. Ausgehend von der grundsätzlichen Trennung von Vorsorge (*previdenza*) und Fürsorge (*assistenza*) in den Anfängen des Systems sozialer Sicherung konnte die Spaltung bis zur ‚radikalen‘ Erneuerung des Wohlfahrtssystems nicht aufgegeben werden. Die ‚*previdenza sociale*‘ geht, wie Filtzinger und Savatori darstellen, auf freiwillige, in den sechziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts gegründete ‚Gesellschaften gegenseitiger Hilfe‘ zurück, die – entsprechend dem Bismarckschen Versicherungsprinzip – auf freiwilliger Basis aus den vom Lohn eingezahlten Beiträgen finanziert und sukzessive zu einem öffentlichen System der Sozialversicherung ausgebaut wurden.<sup>481</sup> Die Vorsorge betrifft alle Leistungen, die den Erwerbstätigen und deren Angehörige zustehen, sobald sie körperlicher und ökonomischer

---

<sup>480</sup> Vgl. zur Entwicklung des englischen Wohlfahrtsstaats auch Spicker (1992)

<sup>481</sup> Vgl. Filtzinger/Salvatori (1997: 24)



Beeinträchtigung unterliegen. Durchgesetzt wurde der Gedanke der Vorsorge unter dem Eindruck der Kriegsfolgen von 1919 und 1945, die zunächst die Arbeitslosenversicherung als auch die Alters- und Invalidenversicherung obligatorisch machten, um 1943, mit der Einführung der sozialen Krankenversicherung, die bis dahin entstandene Vielzahl von Krankenkassen zu einem Krankenversicherungsinstitut zusammenzufassen.

Geht die Vorsorge auf versicherungsrechtliche Ansprüche zurück, basiert die Fürsorge dagegen auf sozialrechtlichen Ansprüchen. Der Sozialrechtsanspruch der Fürsorge entwickelte sich wie in den meisten europäischen Ländern aus der religiös-kirchlich motivierten Fürsorge für Arme und Bedürftige zu einem System der Fürsorge, das 1890 gesetzlich fundiert wurde. Bis dahin fehlte in Italien die dezidierte Einflussnahme des Staates im Hinblick auf Wohlfahrt und Fürsorge. Vorläufer der 1890 geregelten staatlichen Verpflichtung stellen die 1862 ebenfalls durch Gesetzeskraft eingeführten Wohltätigkeitsverbände für die einzelnen Gemeinden dar, die sich jedoch neben den etablierten privaten Wohlfahrtsorganisationen nicht durchsetzen konnten. Trotz der Unübersichtlichkeit in Bezug auf die Koordination der Hilfeleistungen zwischen öffentlichen und freien Trägern konnte das Verhältnis zwischen ihnen dem Subsidiaritätsprinzip angepasst werden.<sup>482</sup>

Abgesehen von der fehlenden expliziten Nennung des Sozialstaatsprinzips in der italienischen Verfassung, konkretisiert sie seit 1949 die nachfolgend genannten Rechte und Ansprüche:

- Recht auf Arbeit
- Anspruch auf Schutz durch das Gesetz
- Anerkennung der Rechte und der Schutz der Familien
- Sicherung der rechtlichen und sozialen Betreuung von außerehelich geborenen Kindern
- Förderung der Familiengründung
- Mutter-, Kinder- und Jugendschutz
- Schutz der Gesundheit und der Anspruch der Bedürftigen auf kostenlose Krankenbehandlung
- Recht auf Bildung sowie der Schutz der arbeitenden Bevölkerung.<sup>483</sup>

---

<sup>482</sup> Siehe Filtzinger (1987)

<sup>483</sup> Siehe Filtzinger/Salvatori (1997: 25). Ihrer Meinung nach geht die Forderung nach einem System der sozialen Sicherung klar aus dem Art. 38 der Verfassung hervor: „Jeder arbeitsfähige Bürger, der nicht über die lebensnotwendigen Mittel verfügt, hat Anspruch auf Unterhalt und soziale Betreuung. Die Schaffenden haben das Recht, dass die ihren Lebensbedürfnissen entsprechenden Mittel bei Unfällen, Erkrankungen, Invalidität und Alter sowie unverschuldete Arbeitslosigkeit bereit- und sichergestellt werden. Die Arbeitsunfähigen und Gebrechlichen haben Anspruch auf Erziehung und Berufsausbildung. Mit den hier vorgesehenen Aufgaben beschäftigen sich Organe und Einrichtungen, die vom Staat geschaffen oder vom Staat unterstützt werden.“

## *Frankreich*

Das französische Sozialsystem ist ebenso wie das italienische dezentral organisiert. Ziel der 1983 eingeführten Dezentralisierungsgesetzgebung war die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der örtlichen Politiker. In der praktischen Umsetzung heißt das, dass in jedem der hundert Departements der gewählte Vorsitzende für den Hauptteil der Sozialen Arbeit zuständig ist. Der Staat übernimmt die verhältnismäßig kleinen Anteile an der Sozialarbeit, die sich als ‚nationale Sozialhilfe‘ auf die ‚nationale Solidarität‘, wie die Hilfe für Obdachlose oder den Kampf gegen Alkoholismus beziehen.<sup>484</sup>

Aufgrund der Vielzahl kleinerer Vereine, die nach dem Vereinsgesetz von 1901 ohne Stammkapital gegründet werden dürfen, und der fehlenden Koordinierung der Vereine untereinander, konnte das Subsidiaritätsprinzip – abgesehen von der allgemeinen Sozialhilfe – zwischen öffentlichen und freien Trägern bisher nicht umgesetzt werden. Erschwert wird die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips durch die ‚Machtkämpfe‘ der Verwaltungen des Departements und den Einflussnahmen des Staates, der die Aktivitäten der Departements stärker kontrollieren möchte, damit die Departementvorsitzenden sich nicht zu stark verselbständigen.<sup>485</sup> Diese Probleme, die unmittelbar auf die seit rund zwanzig Jahren eingeführte Dezentralisierung zurückzuführen sind, kreieren ein ‚konfuses und uneinheitliches Bild‘ im Hinblick auf Fürsorgeansprüche, sodass bereits dadurch die Umsetzung der Sozialarbeit erschwert ist.

Die Entwicklung während und nach der französischen Revolution sorgte europaweit für Impulse, die nicht nur in Deutschland zu tiefgreifenden Veränderungen führte. Die einschneidendste war die Abkopplung der Fürsorge (assistance) von der kirchlichen Semantik der Barmherzigkeit. Diese Abkopplung von der Kirche führte rund einhundert Jahre später zum sozialgesetzlich festgeschriebenen Recht jedes Bürgers und zur gleichzeitigen Verpflichtung des Staates auf Fürsorge. Bemerkenswert ist, dass die Kirche, seit der Trennung von Staat und Kirche im Jahr 1905, eine vergleichsweise geringe Rolle im Sozialbereich spielt.

Ähnlich wie in Deutschland gelang es Frankreich nicht, die Sozialversicherungen, die das Alters-, Krankheits-, Invaliditäts-, Unfall-, ‚Familien-‘ und Altersrisiko umfassen, mit der Fürsorge, die nicht versichert werden kann, zu vereinen.<sup>486</sup> Sowohl die Sozialversicherungen als auch die Fürsorgegesetze folgen je verschiedenen Gesetzestexten. Wichtige Rechtsgrundlagen sind beispielsweise das Arbeitsgesetzbuch (Code de Travail), das

---

<sup>484</sup> Vgl. Deroide (1997: 75)

<sup>485</sup> Ebd.

<sup>486</sup> Vgl. Crapuchet/Salomon (1992)

Sozialversicherungsgesetzbuch (Code de la Sécurité Sociale), das Gesundheitsgesetzbuch (Code de la Santé Publique) und das Familien- und Sozialhilfegesetzbuch (Code de la Famille et de l'Aide Sociale).

### *Spanien*

Die Sozialarbeit Spaniens stand vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts unter der Vorherrschaft der spanischen Kirche. Um 1900 kam es zu Konflikten, die sich um die weitere wirtschaftliche, politische und soziale Entwicklung Spaniens entzündeten. Sie kulminierten im Bürgerkrieg von 1936 bis 1939, der von den konservativ-reaktionären Kräften mit Unterstützung Hitlers und Mussolinis gegen die Volksfront-Regierung gewonnen wurde. Die vor dem Krieg von der Volksfront-Regierung gestarteten sozial- und bildungspolitischen Projekte wurden 1939 beendet.<sup>487</sup> Trotzdem das Franco-Regime nach Beendigung des Krieges Parteien, Gewerkschaften und Streiks verbot, zugleich das Ende der Klassengegensätze und der Klassenkonflikte propagierte, begann sie in den vierziger Jahren mit der Einrichtung von Sozialversicherungen wie Kranken-, Invaliden- und Rentenversicherungen „für einzelne Bevölkerungsgruppen.“<sup>488</sup> Da die Sozialversicherungen das Existenzminimum nicht absicherten, entschloss man sich ab 1963 zu einem Grundlagengesetz über soziale Sicherheit, ohne dass der Staat seine finanziellen Ausgaben für die soziale Sicherheit merklich erhöht hätte. Erst der Übergang zur Demokratie nach dem Ableben Francos ließ auch die sozialpolitische Entwicklung fortschreiten insofern, als trotz der steigenden Ausgaben für die hohe Zahl der Arbeitslosen die Armutsrate eingedämmt und die Einkommenssituation der Arbeitnehmer insgesamt verbessert werden konnte.

Die in Spanien im Vergleich zu anderen europäischen Ländern spät einsetzende Trennung von Kirche und Staat im Hinblick auf sozialarbeiterische Dienste entwickelte sich nach dem Ende der Franco-Diktatur und der 1978 erlassenen neuen Verfassung zu einem dezentralisierten Sozialstaat. Wobei sich die Dezentralisierung die legislativen und administrativen Kompetenzen auswirkte. Ein wichtiger Baustein der spanischen Sozialarbeit ist neben der Aufhebung der privilegierten Position der Staatskirche das Sozialstaatsgebot, das im Artikel 1 der Verfassung Spaniens zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat erklärt.<sup>489</sup> Die konkrete Ausgestaltung der Selbstbindung des Staates als sozialer Rechtsstaat regeln die sich anschließenden Artikel, die Vollbeschäftigung, menschenwürdige

---

<sup>487</sup> Siehe hierzu detaillierter Höffer-Mehlmer (1997)

<sup>488</sup> Höffer-Mehlmer (1997: 93)

<sup>489</sup> Vgl. exemplarisch zur Entwicklungsgeschichte der spanischen Sozialarbeit Bernecker (1990), Zaragoza (1991) oder López-Casero (1991)

Wohnungen, eine für alle BürgerInnen gleiche soziale Absicherung und den besonderen Schutz einzelner Gruppen wie Familien, Kinder, Emigranten, Strafgefangene Jugendliche, Behinderte und alte Menschen fordern.

### *Schweden*

Das zum Inbegriff des entwickelten Wohlfahrtsstaates avancierte Schweden verdankt seinen Ruf der Bereitschaft, das Sozialsystem als nationale und soziale Errungenschaft anzusehen und gegen innenpolitische Diskussionen als auch gegenüber der Europäischen Union zu verteidigen.

Bereits im Mittelalter stand die kollektive Verantwortung gegenüber dem Einzelnen auf drei damals wichtigen Fundamenten. Zum einen wurden in bäuerlichen oder handwerklichen Hausgemeinschaften die ihnen zugehörenden und nicht verwandtschaftlich gebundenen Personen wie Lehrlinge, Gesellen, Mägde und Knechte mitversorgt, zum anderen unterhielten die Kirchen Hospitäler und sorgten so für die Armenversorgung. Die dritte Säule bildeten Versicherungen der Handwerkszünfte, die ihre Mitglieder zur Vorsorge anhielten.<sup>490</sup>

Mit der Industrialisierung verloren die Zünfte und die Hausgemeinschaften an Bedeutung und die Eigenverantwortlichkeit wurde stärker betont. Anstelle der Zünfte, die als Solidargemeinschaften fungierten, übernahmen ab dem 19. Jahrhundert die Sparkassen und Arbeitervereinigungen die Vorsorge durch kollektive Sicherungssysteme. In ihnen konnten Invalidität, Todesfall und Krankheit versichert werden. Diese Art der Vorsorge wurde in Schweden so dominant, dass sie mit Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts staatlich gefördert wurden. Die staatliche Förderung der Sozialversicherungen wich sehr bald einer überwiegend staatlichen Finanzierung, die nicht allein den Gedanken der Eigenverantwortlichkeit in den Hintergrund schob, sondern auch den Zusammenhang zwischen Eigenvorsorge und entsprechender Versicherungsleistung ‚verschleierte‘.<sup>491</sup>

Neben den Zünften und den Hausgemeinschaften verlor mit der Industrialisierung und den staatlich geförderten Versicherungssystemen ebenso die Kirche und mit ihr die christlich-motivierte Almosenverteilung an Einfluss. Stattdessen bildete sich ein Novum innerhalb der europäischen Länder heraus. Gemeint ist der bereits 1763 durch eine Order des Königs Adolf Frederik erlassene Rechtsanspruch der Armen auf Unterstützung durch die Gemeinden. Auch wenn die Anweisung aufgrund der Proteste der Geistlichkeit und der Bauern im gleichen Jahr

---

<sup>490</sup> Vgl. Otte/Dietrich (1997)

<sup>491</sup> Es fehlte nicht an Versuchen, die Sozialversicherungen wieder stärker aus dem Steuer- und Finanziersystem des Staates herauszulösen. Siehe etwa die Bemühungen der bürgerlichen Regierung unter Ministerpräsident Bildt (1989-1994). Vgl. Otte/Dietrich (1997: 108)

zurückgenommen werden musste, war sie dennoch ein bemerkenswert früher Versuch, den Bedürftigen Rechte einzuräumen. Die kollektive Verantwortung für die Bedürftigen konnte schließlich 1847 gesetzlich verankert werden. Verbunden mit dem Recht zur Beschwerde bei höher geordneten Dienststellen im Falle der Unzufriedenheit mit den Unterstützungsleistungen, sahen Kritiker – und in erster Linie die Fürsorge finanzierenden Gemeinden – die sinkende Eigenverantwortlichkeit im Hinblick auf vorausschauende und vorsorgende Lebensführung. Im Jahre 1871 wurde mit einer Gesetzesnovelle zumindest das Beschwerderecht abgeschafft und der Kreis der Fürsorge-Bezugsberechtigten erheblich eingeschränkt. Gleichzeitig nahm die Novelle die Familien und die von ihr zu leistenden Unterhaltspflichten stärker in die Pflicht.<sup>492</sup> Rund fünfzig Jahre später führte das Armengesetz von 1928 das Beschwerderecht wieder ein, wobei es 1928 mit der Abschaffung Wahlrechtsverbots der Armen und 1957 mit der Einschränkung des Heimortprinzips mehrmals novelliert wurde.

Die weitsichtige öffentliche Fürsorge lässt sich nicht allein an der verhältnismäßig frühen Vorsorge- und Versicherungspraxis sowie dem Zugeständnis von Ansprüchen darstellen. Sie spiegelt sich in dem bereits 1633 eingerichteten Kinderhaus und in den Diskussionen und Reflexionen über die pädagogischen Konzepte wider, die die „Schädlichkeit des Aufwachsens in Heimen“ sichtbar werden ließen.<sup>493</sup> 1785 ging die schwedische Regierung dazu über, finanzielle Anreize den Familien zu bieten, die Pflegekinder aufnahmen. Trotz der teils unzureichenden Pflegeverhältnissen und den Todesfällen, die mit den Pflegeverhältnissen in Zusammenhang stehen, hielt die schwedische Sozialpolitik an der staatlichen Förderung des Pflegekinderwesens fest. Mit Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts wurden Kinderschutzgesetze erlassen.<sup>494</sup>

Die in Schweden neben der kollektiven Verantwortung fast gänzliche erreichte Vollbeschäftigung von Frauen und Männern ermöglicht es, das Sozial- und Krankenversicherungssystem aus den Steuermitteln und den Beiträgen der Arbeitgeber zu finanzieren. Die Regelungen zum Kinder- und Elterngeld sind mit denen in Deutschland vergleichbar. Anders als in Deutschland ist die materielle Absicherung im Rentenalter geregelt. Sie beruht auf der allgemeinen Rente, auf die jeder einen Anspruch hat, der das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens dreißig Jahre in Schweden gearbeitet oder vierzig Jahre in Schweden ansässig waren. Die darüber hinaus reichende allgemeine Zusatzrente ist einkommensabhängig.

---

<sup>492</sup> Ebd.

<sup>493</sup> Vgl. Otte/Dietrich (1997: 109)

<sup>494</sup> Ebd.

Die Regelung des Arbeitslosengelds unterscheidet sich ebenso von den meisten europäischen Sozialversicherungssystemen, da sich hierfür staatlich unterstützte Arbeitslosenkassen gebildet haben, in die der Arbeitende freiwillig einzahlen kann. Personen, die nicht Mitglied einer Arbeitslosenkasse waren, bekommen im Falle des Erwerbsverlustes staatliche Arbeitslosenhilfe.

Zu den weiteren Leistungen der materiellen Absicherung zählen die Ausbildungs- und Studienbeihilfe, der Unterhaltsvorschuss und die Berufsschadensversicherung, die jedoch einen konditionierten Anspruch voraussetzen. Sozialarbeitsanspruch lässt sich derzeit nur aus der Sozialhilfe ableiten, die von den Kommunen finanziert wird und gering ausfällt.

Anders als in Deutschland arbeiten die öffentlichen Sozialdienste nicht nach dem Subsidiaritätsprinzip mit den freien Trägern zusammen. Die fehlenden Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die mit ihr zusammenhängende Lobbyarbeit mögen ein Grund hierfür sein. Weitere Gründe sind die finanziellen Nöte der Kommunen und Gemeinden, die bestrebt sind, die sozialen Dienste auf ein Minimum zu beschränken.

## **2. Verhältnis zwischen Evolutionstheorie, Differenztheorie und Kommunikationstheorie**

Sowohl die Evolutionstheorie als auch die Kommunikationstheorie und die Systemtheorie sind mit dem Moment der Selbstbezüglichkeit versehen, das sie zum Gegenstand ihrer eigenen Theorie werden lässt, um die Reflexivität der Theorien zu erhalten. Für Theoriebemühungen, die sich mit Evolution beschäftigen, heißt das, die Evolution den evolutionären Bedingungen zu unterwerfen. In der Luhmannschen Systemtheorie trifft man den selbstreferentiellen Bezug bereits in der Grundannahme, dass das System die Differenz von System und Umwelt ist, wobei die Betonung auf dem ‚und‘ liegt, sodass die Differenz hervorgehoben und durch eine Barre ( / ’) markiert wird. Die Differenz ist das System und das System ist die Differenz. Damit verwickelt sich die Systemtheorie in einen infiniten Wiederholungszwang, der als ‚Last der Selbstreferenz‘ aufgefangen werden muss. Ähnliches findet sich in der Kommunikationstheorie, die als Theorie der Kommunikation über Kommunikation forscht und selbst nur kommunikativ möglich ist. Auf das Medium der Kommunikation, die Sprache, bezogen, heißt das, dass es nur mit Hilfe der Sprache möglich ist, über Sprache zu sprechen. Mit dem tautologischen Selbstbezug manövrieren sich selbstreferentiell angelegte Theorien, die zudem universelle Anwendbarkeit beanspruchen, in Probleme der logischen und empirischen Unbestimmbarkeit. Luhmanns Vermutung und

Hoffnung war es deshalb, dass der Mangel der Selbstbegründungsschwäche der selbstreferentiell angelegten Theorien, der bei widersprüchlichen Aussagen im Hinblick auf den Erkenntnisgegenstand auftritt, durch die Bündelung und wechselseitige Verweisung zumindest abgeschwächt werden kann. Die logische und empirische Unbestimmbarkeit der Differenz-, Evolutions- und Kommunikationskonzepte lässt sich seiner Meinung nach in Bestimmbarkeit transformieren, indem die „*limitationale(n)* Beziehungen *zwischen* den einzelnen Theoriebereichen“ konstruiert werden.<sup>495</sup> Erst die „Relationierung selbstreferentieller Begriffssyndrome“, die innerhalb der einzelnen Theorien die „Aussagemöglichkeiten der anderen limitiert – zum Beispiel in der Weise, dass evolutionstheoretische Analysen mit systemtheoretischen oder kommunikationstheoretischen Erkenntnissen durchsetzt werden, die zugleich evolutionstheoretische Prämissen verwenden müssen, wenn sie ihre Geltung auf bestimmte Gesellschaftsformationen beschränken“, ermöglicht den Gebrauch tautologischer, damit auf sich selbst verweisende Theorien.<sup>496</sup> Indem die drei Theorien in ihrer Kombinatorik verwandt werden, stellt sich für ihn die Frage, was sie miteinander verbindet, und wie eine Theorie aussehen müsste, die sowohl die Systemtheorie, als auch die Kommunikations- und die Evolutionstheorie integriert. Die Antwort arbeitete Niklas Luhmann selbst aus, indem er das Moment der gesellschaftlichen Differenzierung mit dem der gesellschaftlichen Evolution verband und auf die Evolution der *Differenz* von System und Umwelt hinwies, die die drei Typen der Innendifferenzierung der Gesellschaft erklären half.<sup>497</sup> Für die nachfolgenden Betrachtungen ist diese Konsequenz von eminenter Bedeutung, hilft sie doch deutlich zu machen, wie eng die Erkenntnisse der Evolutionstheorie mit denen der Differenztheorie verwoben sind. Die Veränderungen, die sich durch die Evolution ergeben, variieren jeweils die Systeme und die Umwelten, da sie nur als Unterschied zu etwas anderem beschreibbar sind. Die Beobachtung der Differenzverschiebungen dank Evolution erweist sich mithin als ‚unmögliches‘ Unterfangen, sodass die Analyse auf jeweils einzelne und wenige System/Umwelt-Beziehungen beschränkt werden muss, wobei die Verschiebungen und Variationen nur selektiv herausgezogen werden können. Peter Fuchs beschreibt das Verhältnis der Differenzen unter Hinzuziehung der sie verkomplizierenden Evolution wie folgt: „Die Reproduktion der Systeme ist definiert dadurch, daß sie einige, aber nicht alle ihrer Ursachen kontrolliert. Und in dem Maße, in dem die Evolution eine Pluralität von Systemen begünstigt, gerät eine Vielzahl von Umwelten ins Spiel, für die gilt, daß sie selbst systemrelativ beobachtet und konstruiert werden. Kein

---

<sup>495</sup> Luhmann (1975c: 196) (kursiv im Original; O.M.)

<sup>496</sup> Ebd.

<sup>497</sup> Siehe auch Luhmann (1975c)

System ‚ergründet‘ seine Umwelt und die Umwelten der anderen Systeme. Wenn Systemtheorie und Evolutionstheorie zusammengeführt werden, explodieren die Differenzen, auf denen Evolution arbeitet, so, daß (...) Beobachter diese Arbeit nicht mehr sehen können. Sie ist schon deshalb nicht registrabel, weil Änderungen sich an der *Differenz des Systems* auswirken, also in Systemen *und* in deren Umwelten *und* in den Systemen in deren Umwelten *und* in den Umwelten dieser Systeme in den Umwelten der anderen Systeme.<sup>498</sup> Mit anderen Worten: gerade weil sich Evolution auf Strukturänderungen innerhalb des Systems bezieht, und sie vom System, da es nur in Differenz zur Umwelt Strukturen aufbauen kann, abhängt, lässt sich die evolutionäre Drift des Systems nicht beeinflussen. Das liegt nicht zuletzt an der Unauslotbarkeit der Umwelt des Systems, die für das System nicht zugänglich ist. Trotzdem muss man davon ausgehen, dass alle sich auf Differenzen zur Umwelt hin entwickelten Systeme evolutionär angepasst sind, da sie im Verhältnis zu ihrer Umwelt stehen. Insofern ist Niklas Luhmanns These, dass nicht mehr bestehende Systeme auch nicht mehr evolvieren können, unter der Bedingung zu verstehen, dass jederzeit – beispielsweise im Zuge des Rückgriffs des Systemgedächtnisses – auf überholte Differenzen zurückgegriffen werden kann, die als selektiver Zugriff Variationen in der Vergangenheit aktualisieren.

Ausgehend von der fundamentalen Dichotomie, die Sprache ermöglicht – die Rede ist von der Konzession, Äußerung anzunehmen bzw. abzulehnen –, haben sich Variationen eine erfolgreich durchsetzen können, während andere erst unter Bedingungen der funktionalen Differenzierung annehmbar werden und sich stabilisieren. Variationen innerhalb der Kommunikation der Sozialen Arbeit müssen dem Medium Sinn unterworfen und verstanden werden.<sup>499</sup> Sinn als Grundbegriff der Kommunikationstheorie garantiert durch seine Differenz von Aktualität und Potentialität, dass Überraschendes und Unerwartetes trotzdem verstanden und zugeordnet werden kann, was die Voraussetzung für Abweichungen innerhalb der Sozialen Arbeit und deren Verstärkung durch Selektion und Stabilisierung darstellt. Schließlich können Erwartungen gebildet werden, die via Kommunikationstheorie und mit ihr über die Ausbildung von Strukturen und Vorläufern symbolisch generalisierter Kommunikationsmedien erklärt werden können. Die Verbindung der drei Theorien ermöglicht es, die Stabilisierungskomponente an die Bildung von autonomer Geschlossenheit

---

<sup>498</sup> Fuchs (1999a: 40) (kursiv im Original; O.M.)

<sup>499</sup> Siehe zum Zusammenhang von Sinnbegriff und Semantik Luhmann (1980: 17ff)

Zum Sinnbegriff in früherer Fassung vgl. Luhmann (1971)

Siehe auch (für den Sinnbegriff nach Anreicherung durch das Autopoiesiskonzept und durch Second-order cybernetics) Luhmann (1984: 92ff.)



und damit an die Reproduktion von Differenzen zu binden, die als wechselseitige Verweisung ‚unplausible Evidenz‘ bekommt.<sup>500</sup>

### 3. Theorie der Evolution

Wie bei den bereits durchgeführten Analysen gilt auch hier, die Form des Begriffs ‚Evolution‘ zu bestimmen. Evolution lässt sich nach Peter Fuchs als „Zeitbegriff par excellence“ beschreiben, der eine „*alles einschließende Unterscheidung*“ darstellt.<sup>501</sup> Damit umreißt Peter Fuchs, dass sich alle sozialen und psychischen Systeme dem evolutionären Prozess unterworfen und in ihm verwickelt sind. Selbst der evolutionäre Mechanismus der Evolution (Variation, Selektion und Restabilisierung) –auf den ich zurückkomme – unterliegt der Evolution, und sei es nur in dem Sinne, wie er schreibt, „dass ihre Mechanismen (...) ihren Zusammenhang verändern oder rekursiv auf sich selbst eingesetzt werden: Variation der Variabilität, Selektion der Selektivität etc.“<sup>502</sup>

Der Begriff der Evolution ist auf Charles Darwin zurückzuführen, der ihn einsetzte, sobald variable Phänomene beobachtbar werden, wobei die Variabilität als Folge von Selektionsprozessen anzusehen ist. Die Selektionswahl, die sich auf die Variationen bezieht, ist nach Charles Darwin auf die bisherigen Lebensbedingungen der Phänomene zurückzuführen.<sup>503</sup> Seine Vorstellungen von Evolution orientieren sich an der Züchtung (Selektion) von Pflanzen und Tieren. Sein Augenmerk lag unter anderem in der Erhöhung der Krankheitsresistenz und in der besseren Ertragsleistung durch Züchtung. Analog dazu stellte er sich die evolutionären Vorgänge in der Natur vor, indem die Natur in der Natur „eine ähnliche Rolle spielt wie der Züchter in der Welt der Kulturpflanzen und Kulturtiere.“<sup>504</sup>

Darwin legte mit seiner Analyse den Grundstock für die Analyse der Evolution mittels der drei Funktionen, Variation, Selektion und Restabilisierung, sodass evolutionäre Strukturänderungen durch die Differenz der drei Komponenten beschrieben werden können.

Der Evolutionsbegriff dieser Arbeit bezieht sich auf die neodarwinistische Synthese von Variation, Selektion und Restabilisierung, die, im Anschluss an Charles Darwin, maßgeblich von Donald T. Campbell, Niklas Luhmann und Stuart A. Kauffman ausgearbeitet wurden.<sup>505</sup>

Er koppelt somit von der Darwinschen Konnotation der Evolution ab, die sich auf

---

<sup>500</sup> Um eine Formulierung Luhmanns zu verwenden.

<sup>501</sup> Siehe Fuchs (1999a: 37) (kursiv im Original; O.M.)

<sup>502</sup> Ebd.

<sup>503</sup> Vgl. Darwin (1964)

<sup>504</sup> Baecker (2005: 237)

<sup>505</sup> Siehe Campbell (1969), Luhmann (1997), Kauffman (1993)

Züchtungsambitionen und lebende Systeme bezieht, die in und durch die Natur veränderten Bedingungen unterworfen sind bzw. ihrerseits durch Variationen veränderte Bedingungen für die Lebewesen in ihrer Umwelt schaffen.

Evolution lässt sich in der hier beschriebenen Version als komplette Indifferenz gegenüber der Zeitlichkeit von Systemen beschreiben, die zum einen auf der Gleichzeitigkeit der Evolution für alle aktuellen Beobachter basiert, die weder die Variations-, die Selektionskomponente noch die Stabilisierung der selektierten Variation beobachten und daraus kausale Zusammenhänge ableiten können. Die Bewährung von Selektionen erweist sich stets als Beobachtung, die auf bereits vergangene Stabilisierung rekurren muss. Evolution stellt sich in der nachträglichen Beobachtung als fortwährende und nicht berechenbare Konstellation des Dreierschemas dar, die Peter Fuchs als „Voraussetzung der Unwiederholbarkeit“ markiert, und die auf „laufend verschwindende(n) Zusammenstellungen – mithin Einmaligkeitskonfigurationen, die kein kleinzeitiger Beobachter überblicken, geschweige denn zur Wiederholung veranlassen könnte“, basiert.<sup>506</sup> Aus einem anderen Hintergrund heraus, jedoch in die gleiche Richtung argumentiert Herbert Spencer, der die Evolution an den bislang „fehlerhaft“ und „mehr oder weniger unbestimmt(en)“ Begriff des Fortschritts bindet. Herbert Spencer koppelt Fortschritt von seinem teleologischen Verständnis ab, das seiner Meinung nach die Begleiterscheinungen des Fortschritts stärker betont als die „Realität des Fortschritts“ selbst.<sup>507</sup> Ausgehend vom Beispiel der Differenzierung von tribalen Einheiten verdeutlicht er die Strukturveränderungen des sozialen Organismus, die letztlich zu den ‚Wirkungen‘ führten, die eine teleologische Entwicklung der Evolution annehmen lassen. Seine Vermutung ist, dass über Prozesse der Abweichungsverstärkung Transformierungen einsetzen, die den Fortschritt durch den Wandel vom Homogenen hin zum Heterogenen entstehen lassen. Auf der Suche nach den Ursachen, die die Heterogenität bewirken, stößt er auf den Zusammenhang, der seiner Meinung nach das fundamentale Wesensmerkmal ist, „das alle diese Fortschrittsarten in gleicher Weise an den Tag legen.“ Dieses „Wesensmerkmal“ – um wieder auf die Einmaligkeitskonfiguration zurück zu kommen, die Peter Fuchs ansprach –, stellt nach Herbert Spencer das einzige Merkmal dar, „das in allen Arten des Fortschritts aufscheint: alle sind Arten der *Veränderung*. Deshalb wird die erstrebte Problemlösung wahrscheinlich in irgendeinem Wesensmerkmal der Veränderung im allgemeinen zu finden sein. Wir können a priori vermuten, daß die Erklärung für diese universale Transformation des Homogenen zum Heterogenen in irgendeinem universalen Gesetz der Veränderung liegt. Von dieser Prämisse können wir

---

<sup>506</sup> Fuchs (1999a: 38)

<sup>507</sup> Siehe Spencer (1967: 121)

sofort zu der Feststellung des Gesetzes selbst übergehen: *Jede aktive Kraft erzeugt mehr als eine Veränderung – jede Ursache erzeugt mehr als eine Wirkung.*<sup>508</sup>

Trotzdem Herbert Spencer nicht die Trias Variation, Selektion und Restabilisierung nutzt, sich statt dessen die evolutionäre Entwicklung über die eine Komponente – die der Veränderung – erklärt, und er die Wechselwirkung von Ursache und Wirkung nicht diskutiert, reicht die Schlussfolgerung aus, um die Komplexität der so entstehenden Wirkungen sichtbar zu machen. Von der durch stete Veränderungen hin zum Heterogenen entstehenden Vielfalt ist nicht anzunehmen, dass sie jemals den Zustand einer berechenbaren Konstellation einnimmt. Peter Fuchs spitzt die These zu, indem er „das Ähnliche, das Schematisierbare, das Kategorisierbare (...) einzig auf der Ebene kleinzeitiger und lokaler Beobachter“ entstehen sieht, und ausführt: „Die Konstellation des Verähnlichten, des Schematisierten, des Kategorisierten ist sub specie evolutionis nichtähnlich, nichtschematisch, nichtkategorisiert – also unabgeschlossen gegen das, worin es sich konstellierte.“<sup>509</sup>

Niklas Luhmann greift die wissenschaftliche Kritik an dem im 19. Jahrhundert – trotz Darwins Evolutionsbegriff – einsetzenden Verständnis der Evolution als makrohistorisch und gesetzmäßig ablaufenden Kausalprozess auf und fasst die revidierte Version der Evolution zusammen, indem er feststellt, dass „Evolution überhaupt kein Prozeß“ sei.<sup>510</sup> Sie musste darüber hinaus fast alle sie prägenden Merkmale aufgeben, wie die Vorstellung der Notwendigkeit von Evolution, die nicht zuletzt den sozialdarwinistischen Vorstellungen als Grundlage diente. Weiterhin musste die „Unilinearität des Prozesses“, die „Vorstellung der Kontinuität“ und die „der Irreversibilität, ja schließlich sogar die Anfang und Ende voraussetzende Charakterisierung des Prozesses als Bewegung vom Einfachen zum Komplexen“ aufgegeben werden.<sup>511</sup> Im Gegenzug fällt es schwer, festzulegen, worin die Spezifik der Evolution nach Ausschluss der genannten Merkmale besteht. Der Weg der Bestimmung des Begriffs läuft daher zunächst über seine Abgrenzung. Ausgeschlossen werden durch Evolution Schöpfungstheorien, die auf die Erklärung der Vielfalt von unterschiedlichen Menschen, Ereignissen oder Handlungen sowie der Frage nach der Entstehung der Vielfalt, nach dem Prinzip das ihr zugrunde liegt, ausgerichtet sind. Ausgeschlossen sind nach Luhmann weiterhin Phasentheorien, die die Geschichte in Segmente einteilen und anhand dieser Phasen Zuordnungen treffen.<sup>512</sup> Trotzdem sieht Luhmann die Möglichkeit, den Phaseneinteilungen evolutionäre Errungenschaften

---

<sup>508</sup> Spencer (1967: 128f.) (kursiv im Original; O.M.)

<sup>509</sup> Fuchs (1999a: 38)

<sup>510</sup> Luhmann (1975c: 195)

<sup>511</sup> Ebd.

<sup>512</sup> Luhmann (2005: 183ff.)

zuzuordnen, und damit in die geschichtlichen Perioden evolutionäre Sequenzen im Sinne eines Vorher/Nachher-Schemas ‚einzuflechten‘, solange man nicht in eine Beschreibung der zeitlichen Aufeinanderfolge von Entwicklungsschritten verfällt.<sup>513</sup> In dieser Weise werde ich im Weiteren auch die Evolution der Sozialen Arbeit nachzeichnen, indem anhand zeitlicher Sequenzen, die sich evolutionär ergebenden Strukturänderungen dargestellt werden.

Unabhängig von den Abgrenzungsversuchen des Evolutionsbegriffs lässt sich die Form in folgendem Dreierschema abbilden:

*Evolution = Variation / Selektion / Retention //* .<sup>514</sup>

Luhmanns Fragestellung liegt darin, ob Sinn-verwendende Systeme die drei Komponente trennen können, und wenn ja, wie? Denn mit Blick auf den Vergleich der Entwicklungsgeschwindigkeiten, die sich in tribalen Stammesgesellschaften, stratifizierten oder gar polykontexturalen Gesellschaften zeigt, kommt er zum Schluss, dass Strukturänderungen in der Gesellschaft wahrscheinlicher werden, je stärker die Mechanismen für Variation, Selektion und Stabilisierung differieren.<sup>515</sup>

Er beschreibt die drei Komponenten wie folgt: „(1) Durch *Variation* werden die *Elemente* des Systems variiert, hier also die Kommunikationen. Variation besteht in einer abweichenden Reproduktion der Elemente durch die Elemente des Systems, mit anderen Worten: in unerwarteter, überraschender Kommunikation.

(2) Die *Selektion* betrifft die *Strukturen* des Systems, hier also Kommunikation steuernde Erwartungen. Sie wählt an Hand abweichender Kommunikation solche Sinnbezüge aus, die Strukturaufbauwert versprechen, die sich für wiederholte Verwendung eignen, die erwartungsbildend und -kondensierend wirken können; und sie verwirft, indem sie die Abweichung der Situation zurechnet, sie dem Vergessen überläßt oder sie sogar explizit

---

<sup>513</sup> Hierzu Luhmann (1997: 451ff.)

<sup>514</sup> Siehe auch Baecker (2005: 238) Der freigelassene Raum hinter der doppelten Barre weist darauf hin, dass Evolution ein Phänomen ist, dem sich nichts entzieht.

<sup>515</sup> Luhmann (1975b: 152): „*Keine Evolutionstheorie kann Zustände des evolvierenden Systems erklären, von Prognose ganz zu schweigen.* Die Evolutionstheorie formuliert, (...), keine kausalgesetzlichen Aussagen für 'den' historischen Prozeß des gesellschaftlichen Wandels. Ihr Erkenntnisinteresse liegt primär in der *Formulierung von Bedingungen und Folgen der Differenzierung evolutionärer Mechanismen.* Ihr Hauptaussage ist: Wenn die Mechanismen für Variation, Selektion und Stabilisierung schärfer differenziert werden, wird Strukturänderung wahrscheinlicher, verändert sich die Gesellschaft also schneller. Das *Prinzip* der Evolution, auf dem ihre Fähigkeit zur Strukturvariation beruht, kommt dadurch nämlich *schärfer* zum Zuge: Die Variation stimuliert mehr unabgestimmte Möglichkeiten für etwaige Selektion. Die Selektion verstärkt die bevorzugte Auswahl von Informationen, Vorschlägen, Zumutungen zur Übertragung auf andere über das hinaus, was für den gegenwärtigen Systemzustand erhaltend oder nützlich ist. Die Aussagen der Evolutionstheorie beziehen sich also in erster Linie auf Zeitverhältnisse, und dies in zweifachem Sinne: Das Tempo der Evolution nimmt zu in dem Maße, als Variationsmechanismen unabhängig von Selektion und Selektionsmechanismen unabhängig von Stabilisierungsmechanismen institutionalisiert sind.“ (kursiv im Original; O.M.)

ablehnt, diejenigen Neuerungen, die sich nicht als Struktur, also als Richtlinie für die weitere Kommunikation zu eignen scheinen.

(3) Die *Restabilisierung* betrifft den Zustand des evoluierenden *Systems* nach einer erfolgten, sei es positiven, sei es negativen Selektion. Dabei wird es zunächst um das Gesellschaftssystem selbst im Verhältnis zu seiner Umwelt gehen. Man denke etwa an die Erstentwicklung von Landwirtschaft mit Konsequenzen, die im Sozialsystem der Gesellschaft 'systemfähig' sein müssen. (...) Im weiteren Verlauf der gesellschaftlichen Evolution verlagert die Restabilisierungsfunktion sich dann mehr und mehr auf Teilsysteme der Gesellschaft, die sich in der innergesellschaftlichen Umwelt zu bewähren haben. Dann geht es letztlich um das Problem der Haltbarkeit gesellschaftlicher Systemdifferenzierung.<sup>516</sup>

Evolution stellt mit diesem Dreierschema, ähnlich dem Schema der Kommunikation, dass mittels der Trias Information/Mitteilung/Verstehen verstanden wird, kein System dar, sondern ein Prinzip, das universell fungiert. Die Universalität impliziert, dass sich Evolution selbst mit einschließt. Das Prinzip Evolution geschieht nach Peter Fuchs „*weder-blind-noch-nicht-blind*, in perfekter Neutralität. Sie ist weder in Subjekt- noch in Objektstellung und kann sprachlich deshalb nur falsch erscheinen, worin dieser Satz dann autologisch ist. Der Begriff ist wie der der *différance* allen Entitätsannahmen entzogen. Evolution, und wir kommen hier an den Rand sprachlicher Darstellungsmöglichkeiten, ist meta-physisch. (...) Die Aussage, daß Evolution weder blind noch nicht blind sei, indifferent im genauesten Sinne des Wortes, macht auch klar, daß durch sie Destruktion *und* Emergenz betrieben wird, beides telos-frei. *Es geht im Rahmen von Evolution nicht um Fortschritt oder Rückschritt, es geht, könnte man sagen, eigentlich um nichts.*<sup>517</sup>

Evolution koppelt sich durch die Indifferenz gegenüber Zwecken, Identitäten, Werten oder Systemen von sämtlichen Beziehungen zur Zukunft ab, sodass sie sich nicht als Theorie der Voraussagbarkeit von Strukturänderungen nutzen lässt. Die Nichtvoraussagbarkeit rückt sie jedoch nicht in die Nähe des Zufalls, da die Komponenten des Dreierschemas Unterschiede benötigen, die durch den Begriff des Zufalls nur unzureichend erklärt werden können. So meint es jedenfalls Dirk Baecker, der im Zusammenhang mit Evolution Zufall ausschließt, und sieht seine Annahme in den Unterschieden begründet, die die drei Komponenten treffen. Er markiert die Variation als dreifach bestimmt, „nämlich durch ihren eigenen Unterschied und durch die beiden Unterscheidungen zur Selektion und Retention“, während „die Selektion doppelt bestimmt“ ist, und zwar „als Selektionsmechanismus, der sich bewähren muss, und im Unterschied zum System, das stabilisiert werden soll. Die Retention ist dagegen einfach

---

<sup>516</sup> Siehe Luhmann (1997: 454f.) (kursiv im Original; O.M.)

<sup>517</sup> Vgl. Fuchs (1999c: 38f.) (kursiv im Original; O.M.)

bestimmt, nämlich nur im Blick auf das System, das sich evolutionär in der Auseinandersetzung mit einer Umwelt reproduzieren muss.<sup>518</sup>

Dem gegenüber steht Niklas Luhmanns Ansicht, die dem Zufall einen nicht ungebührlichen Stellenwert im Hinblick auf das Zusammenspiel von Variation, Selektion und Stabilisierung einräumt. Luhmann gesteht dem Zufall in der Evolutionstheorie *die* Gestaltungskraft zu, wobei die Begriffe Variation und Selektion dazu dienen, den Zufall handhabbar zu machen, d.h. anzugeben, was und im Hinblick worauf es zufällig sein soll. Der Begriff des Zufalls wird in der Evolutionstheorie nicht in seiner ontologischen Konnotation verwandt, mithin nicht so, als ob es keine Ursachen für die Variation oder Selektion gäbe. Die Verwendung des Zufallskonzepts weist lediglich daraufhin, dass Variationen nicht mit Blick auf die spätere Selektion hervorgebracht werden, oder dass nicht die Selektionsbedingungen Ursache der Variationen sind. Einzig die Entkopplung der Variationsmechanismen von denen der Selektionsmechanismen genügt, um den Zufallsbegriff in diesem Konzept zu installieren.

Angesichts der gleichzeitigen und voneinander unabhängigen Änderung von System/Umwelt-Differenzen entzieht sich die zu berücksichtigende Komplexität der Systemänderungen den Beobachtungen.<sup>519</sup> Das hat zur Folge, dass die Koordination von variierenden und selektierten Elementen der Vorhersage entgleitet. Ein Effekt ist, dass dadurch Komplexität für das System reduziert bleibt, solange es auf die dann zufälligen Umwelt- aber auch systeminternen Irritationen reagieren kann.<sup>520</sup> Luhmann ist der Meinung, dass man dort, wo Systeme den Zufall im Sinne systemischer Nichtkoordination berücksichtigen müssen, „Chancen der

---

<sup>518</sup> Baecker (2005: 239)

<sup>519</sup> Vgl. auch Luhmann (1997: 433f.): „Vor allem aber ist zu beachten, daß die Differenz von System und Umwelt jeder Änderung einen Multiplikationseffekt gibt. Sie ändert ein System und damit zugleich die (relevante oder irrelevante) Umwelt anderer Systeme. Jede Änderung setzt also mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Mehrzahl von Wirkungsreihen in Gang, die gleichzeitig und dadurch unabhängig voneinander Wirkungen erzeugen, für die dann wieder das gleiche gilt. Die Welt wird aus sich heraus dynamisch, und zwar gerade wegen der Gleichzeitigkeit des Geschehens und wegen der damit verbundenen Unmöglichkeit einer Koordination. Wenn, mit anderen Worten, sowohl das System, das man beobachtet, als auch die Systeme in seiner Umwelt evolvieren (also: co-evolvieren), kommt es zu einem "coevolution of unsustainability", und darauf können Beobachter nur mit der Beobachtung von "Zufällen" reagieren. Erst vor diesem Hintergrund wird verständlich, welche Rolle der "Zufall" in der Evolutionstheorie spielt.“

<sup>520</sup> Luhmann (1984: 250f.): „Diese Formulierungen deuten schon an, daß das Umweltverhältnis des Systems durch die Struktur des Systems reguliert wird; daß also die Selektionsebene der Struktur dazu dient, Komplexitätsunterlegenheit zu kompensieren. Man kann dies auch mit Hilfe des Zufallsbegriffs verdeutlichen. Wir wollen Einwirkungen der Umwelt auf das System oder des Systems auf die Umwelt dann als zufällig bezeichnen, wenn sie nicht durch strukturelle Vorkehrungen mit der Vergangenheit bzw. der Zukunft des Systems verknüpft sind. Kein System kann Zufälle in diesem Sinne vermeiden, denn kein System hat genug Komplexität, um auf alles, was vorkommt 'systematisch' zu reagieren. Die Strukturwahl überläßt mithin vieles dem Zufall. Auch dies 'dem Zufall Überlassen' ist ein Mittel der Reduktion von Komplexität, das sich bewährt, wenn das, was dem Zufall überlassen bleibt, tatsächlich ad hoc behandelt werden kann.“

Einwirkung von Umwelt trotz operativer Schließung der Systeme vermuten kann.“<sup>521</sup> Die Funktion des Einbezugs der Zufallskomponente sieht Niklas Luhmann in der sich daraus ergebenden Fähigkeit des Systems, vorübergehende Umweltbedingungen für einen Strukturaufbau nutzbar zu machen, „den es aus sich heraus nicht zustande bringen könnte.“<sup>522</sup>

#### 4. Variation

Niklas Luhmann schlägt mit Blick auf gesellschaftliche Analysen vor, die Komponente der Variation auf die identitär gesetzten Äußerungen zu beziehen, die als Kommunikation die Elemente des Systems konstituieren. Kompliziert wird die Analyse der variierenden Elemente dadurch, dass sich die Elemente gerade nicht als identitär gesetzte Äußerungen begreifen lassen, statt dessen von Zeitstelle zu Zeitstelle und damit von der jeweils angelegten Unterscheidung abhängig sind. Wie angeführt, hilft die Berücksichtigung des Kontextes, indem Äußerungen als Elemente des Systems den Strukturerefordernissen entsprechen. Hierbei ist etwa an die Übernahme von Rollenerwartungen zu denken, oder, mit dem Terminus der Systemtheorie, der Entsprechung des Adressenformulars.<sup>523</sup> Abweichungen von dem im Adressenformular markierten ‚Bündel von Verhaltenserwartungen‘, die als Ablehnung von

---

<sup>521</sup> Luhmann (2000a: 253) und Luhmann (2000: 410): „Nimmt man die Evolutionstheorie als Theorie, also als Beobachtungsinstrument, dann kann man sehen, warum dies so sein muß. Denn die *Unterscheidung* von Variation und Selektion setzt eine *Grenze* voraus, die das Unterschiedene trennt, die den Unterschied macht, aber eben deshalb nicht selbst als zu Unterscheidende auftritt. Das, was unterscheidet, bleibt immer der blinde Fleck der Unterscheidung. Es ist diese Trennlinie, diese ‚Form‘ der Evolution, die üblicherweise mit dem Begriff des ‚Zufalls‘ bezeichnet wird. Und darin verrät sich nicht zuletzt das Bedürfnis des Beobachters, sich selbst unsichtbar zu machen und eventuelle ideologische Voreingenommenheiten *nicht zu reflektieren*. Die Vorschläge unseres Textes greifen an dieser Stelle ein und versuchen, den Unbeobachtbarkeitspunkt der Evolutionstheorie nicht durch (ideologieanfällige) Mystifikation, sondern durch Unterscheidungen anderer Provenienz, nämlich durch systemtheoretische Unterscheidungen aufzulösen.“ (kursiv im Original; O.M.)

<sup>522</sup> Ebd.

<sup>523</sup> Die Bezeichnung Adressenformular lässt sich im Folgenden auch für das evolutionäre Driften der Erwartungen verwenden. Dies deshalb, weil nicht nur jede Differenzierungsform eigene Adressenformulare verwendet, sie vielmehr mit jeder Aktualisierung der Differenz von Variation/Selektion und der von Selektion/Stabilisierung neu eingerichtet werden. Siehe zum Begriff Fuchs (2006): „Nützlich ist dabei die Vorstellung, daß jede Epoche (das heißt hier: jede Differenzierungsform der Gesellschaft) ein ‚Adressenformular‘ entwickelt, das darüber entscheidet, welche ‚Einträge‘ in die konkrete Adresse (diese Struktur) eintragbar sind, welche nicht. Oder anders: Das Adressenformular ist eine Metapher für ein Kompendium von Merkmalen, die zu einer gegebenen Zeit und in einer gegebenen ‚Kultur‘ der sozialen Adresse plausibel eingeschrieben werden können. Sucht man dafür Beispiele, mag man etwa daran denken, daß das Mittelalter (bis auf eigens zu diskutierende Sonderkontexte) keinen Eintrag für das vorsah, was wir heute als Individualität im Sinne von Einzigartigkeit bezeichnen. Ebenso wird man sich vorstellen können, daß das Adressenformular der ägyptischen Großreiche kaum Spielraum für die Markierung von Selbstreferenz der etwa beim Pyramidenbau eingesetzten Menschen vorsah oder daß tribale Einheiten der Steinzeit wenig mit dem anzufangen gewußt hätten, was in der Moderne als Alternativität oder gar Freiheit fester Bestandteil der sozialen Adresse in den Zonen funktionaler Differenzierung ist. Dies alles ist nur ein Ausdruck dafür, daß die soziale Adresse keine anthropologische Invariante darstellt, sondern mit der jeweiligen Gesellschaftsform (i.e. Differenzierungsform) kovariert.“

Erwartungen, als Nichtakzeptieren oder Infragestellen von bislang hingenommenen Mitteilungen oder aber als Ergänzung zu bislang eingeführten Rollenerwartungen verstanden werden, führen, sobald sie Strukturwert durch Stabilisierung gewinnen, zur erneuten Möglichkeit von Mikrodiversität.<sup>524</sup> Als primärer Generator für soziale – im Sinne kommunikativer – Variation fungiert mithin die Möglichkeit der Negation der als ‚Ja/Nein-Dichotomie‘ angelegten sprachlichen Kommunikation. Die sprachliche Verdopplung der Weltzustände in eine positive und in eine negative Version kann in ihrer Unwahrscheinlichkeit nicht genug verwundern, wird doch die Negation lediglich als Konstrukt der Sprache verstehbar, dem kein Umweltkorrelat entspricht. Dem selektiven Zugriff auf die variierten Elemente kommt entgegen, dass Alternativen sichtbar werden, die auf das ‚Wozu?‘, das ‚Wieso?‘ und das ‚Wie soll die Negation verstanden werden?‘ reagieren. Es ist anzunehmen, dass Negationen von Sinnzumenutungen als Generator für Systembildung fungieren, und sei es durch die Erzeugung eines Konfliktes. Nur kann Variation stets nur als Modifikation bestehender Strukturen – als Variation – Gestalt gewinnen. Das setzt voraus, dass sich die Negation von Bestimmtem auf die abweichende Reproduktion von Elementen *des* Systems beziehen – das System mithin in ‚seinen Grundfesten‘ nicht erschüttert. Evolution setzt folglich die Verwendung von systemaffirmativen, das heißt, an der Differenz des Systems orientierte *und* sie negierende Kommunikation voraus. Insofern lassen sich die Variations-, die Selektions- und die Stabilisierungskomponente in eine zeitliche Reihenfolge bringen, sie stehen andererseits jedoch auch in einem sich wechselseitig voraussetzenden Verhältnis.

Dieses zirkuläre Verhältnis unterscheidet die Theorie der Evolution von Phasenmodellen, die ihre Differenzen ausschließlich in der zeitlichen Abfolge verorten, sodass der so entstehende historische Prozess lediglich als Einheit der Differenz beschrieben werden kann.<sup>525</sup> Es fehlt den Phasenmodellen mithin das reflexive Moment der Evolutionstheorie, die die Erzeugung von Differenzen voraussetzt, dadurch das Differenzprinzip reflexiv werden lässt und die Frage nach dem Anfang als Unterscheidung den jeweiligen Beobachtern überlässt, da die Anfänge jeweils nach ursächlichen Zusammenhängen fragen, die aufgrund ihres selektiven Charakters ohnehin nicht verifizierbar sind.

---

<sup>524</sup> Vgl. zu dieser Denkfigur Luhmann (1997a), ferner Fuchs (2001a)  
<sup>525</sup> Luhmann (1997: 422ff.)



## 5. Selektion

Selektion bezieht Niklas Luhmann auf die Erwartungen innerhalb des Systems, die infolge der variantenreichen Kommunikation erweitert und enttäuscht werden, auf jeden Fall der Prüfung unterliegen, ob weiterhin ‚in dieser Weise‘ erwartet werden darf. Die davon betroffene Struktur der Kommunikation kann im Zuge der Evolution nur modifiziert werden, wobei die konstant gehaltenen Strukturen den modifizierenden Variationen ‚gegenüber stehen‘.

Luhmann unterscheidet negative von positiver Selektion, die sich dadurch erklären, dass in jedem Fall der Abweichung von Strukturen, mithin im Hinblick auf jede kommunikative Variation, Selektion stattfinden wird. Sie äußert sich zum einen in der kommunikativen Bestätigung, in der Wiederverwendung des Variierten, die als positive Selektion beschrieben wird und zum anderen, das wäre die negative Selektion, in der Indifferenz des Strukturzustandes der Variation gegenüber. Im Falle der Negation der Variation wird der bisherige Zustand des Systems selektiert, ohne dass die Variation unbeobachtet verschwinden würde. Indifferenz des Strukturzustandes bei negativer Selektion bedeutet nicht, dass sich der Systemzustand nach erfolgter negativer Selektion nicht ändern würde. Kein kommunikatives Element, kann man festhalten, ist für das System so ‚unbedeutend‘, dass es nicht Auswirkungen auf den Systemzustand hätte. Das System, und dies gilt für das psychische wie auch für das soziale, gerät nach erfolgter Wahrnehmung und/oder Unterscheidung nie wieder in den früheren Zustand zurück<sup>526</sup>, gleichgültig, ob positiv oder negativ selektiert wurde.

Überlegungen wie diese rücken, da Selektion nicht nur auf aktuelle Variationen beschränkt bleibt, sondern auch auf frühere Systemzustände referieren kann, die Theorie des sozialen Gedächtnisses in den Vordergrund, die hier nicht behandelt werden kann, jedoch hohen Erklärungswert im Hinblick auf den Vergangenheitsbezug des System hat. Die Zeit der Systeme ist die Zeit der Operationen des Systems. Da Operationen stets aktuell ablaufen, kann die Vergangenheit des Systems nur über das Erinnern und Vergleichen aktualisiert werden.<sup>527</sup>

---

<sup>526</sup> Siehe etwa Luhmann (1984: 207) mit Blick auf psychische als auch auf soziale Systeme: „Der differenz- und selektionsorientierte Kommunikationsbegriff macht Probleme und Schranken kommunikativen Verhaltens verständlich, die man seit Jahrhunderten beobachtet und beschreibt. Einmal in Kommunikation verstrickt, kommt man nie wieder ins Paradies der einfachen Seelen zurück (auch nicht, wie Kleist hoffte, durch die Hintertür). Dies wird typisch am ...Thema der Aufrichtigkeit vorgeführt. Aufrichtigkeit ist inkommunikabel, weil sie durch Kommunikation unaufrichtig wird. Denn Kommunikation setzt die Differenz von Information und Mitteilung und setzt beide als kontingent voraus. Man kann dann sehr wohl auch über sich selbst etwas mitteilen ... dies aber nur so, daß man sich selbst als Kontext von Informationen vorführt, die auch anders ausfallen könnten. Daher setzt Kommunikationen einen alles untergreifenden, universellen, unbehebaren Verdacht frei, und alles Beteuern und Beschwichtigen regeneriert nur den Verdacht.“

<sup>527</sup> Vgl. zur Theorie des Gedächtnisses: Luhmann (1996), Baecker (1991), v. Foerster (1948; 1969)

Nach Luhmann bildet die Unterscheidung von Variation und Selektion die Form des Begriffs der Evolution.<sup>528</sup> Die Form der Unterscheidung impliziert, dass die beiden Seiten getrennt beobachtet werden müssen. Er sieht die Trennung der evolutionären Funktionen dadurch gewährleistet, dass sie sich im einen Fall auf die Elemente der Kommunikation und im anderen auf die Strukturen beziehen. Seine These ist, dass Gesellschaftsformen um so schneller evolvieren, das heißt, variierende Elemente selektieren, je stärker sie die Abkopplung der erwartungsbildenden Strukturen von den variierenden Ereignissen trennt. Mit der Selektion, dem Herausziehen und Konfirmieren von hochwahrscheinlichen Ereignissen, entsteht die eigentliche Unwahrscheinlichkeit, die darin besteht, dass im Zuge der Abweichungsverstärkung die Abweichung als einzig mögliche Struktur erscheint, bis sie wieder der devianten Abweichung durch Variationen unterliegt. Die Abweichung erzeugt mithin, und auch darin zeigt sich die Trennung der beiden Unterscheidungsseiten, einen Alternativenspielraum, der die Selektion – den operativen Anschluss – ‚freistellt‘.

Die in Interaktionen variierenden Elemente werden mit zunehmender Ausbreitung der funktionalen Differenzierung nur noch auf das Kriterium ihrer wirtschaftlichen Verwendbarkeit, ihrer Konzentrationsfähigkeit von Macht oder, wie in der Sozialen Arbeit, auf ihren Anspruchsnachweis hin sortiert. Sichtbar wird mit dieser Trennung von Funktionssystemstrukturen und massenhaft vorkommender, aber recht bedeutungsloser Interaktion, dass sich Abweichungen zunehmend schwerer platzieren und durchsetzen lassen. Diese These steht jedoch im Widerspruch zu Luhmanns Annahme, dass sich durch die Trennung der Funktionen, Variation, Selektion und Stabilisierung, das Tempo der Evolution erhöhen würde. Ein Gegensatz, der sich mit der dritten Komponente, der Restabilisierung, erklärt.

Legt man die funktionale Differenzierung zugrunde, tritt die Trennung der Strukturebene von der der variierenden Elemente deutlich zutage, sodass bezweifelt werden kann, inwieweit Interaktionen den disbalancierten Selektionen durch symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien entgegen stehen, um Variationen so zu platzieren, dass evolutionäre Veränderung möglich ist. Die Disbalancierung ergibt sich daher, dass mit der evolutionären Einrichtung von symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien Äußerungen lediglich unter dem Gesichtspunkt der jeweiligen Medien behandelt werden. Sie werden ihnen subsumiert, und was sich nicht den Bedingungen der Kommunikationsmedien unterordnen lässt, wird von den Funktionssystemkontexten ausgeschlossen. Nicht genug damit, man kann davon ausgehen, dass Kommunikation, die es bislang nicht zur operativen Geschlossenheit

---

<sup>528</sup> Siehe Luhmann (1997: 473)

eines Funktionssystems geschaffen hat, für gesellschaftliche Kommunikation, damit für Organisation und auch in Interaktionen zunehmend geringeren Einfluss erhält. Es stabilisieren sich somit zwei Pole aus. Zum einen, der durch symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien gestützte Pol kommunikativer Relevanzmarkierungen, der seinen Einfluss auf die Konditionierung der Medien stützt und sich anhand der jeweiligen Codierung konfirmiert, und derjenige, um den sich mehr oder minder bedeutungslose Kommunikation zentriert, die Anschlussarmut erzeugt, weil sie sich nicht für selektive Verwendungen eignen. Luhmann konzediert somit der Selektionsfunktion durch symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien eine weitere Fähigkeit zu, die sie von der Funktion der Variation unterscheidet. Die Selektionsinstanzen verlieren die Unmittelbarkeit vom Variationsgeschehen, indem sie – einer Beobachtung zweiter Ordnung gleich – aus der Distanz heraus, bei Luhmann ist es die Trennung der Einrichtungen für Variation und Selektion sowie die Unterscheidung von Systemreferenzen, Beobachtungen bestätigen, wieder verwenden oder ablehnen.<sup>529</sup>

## **6. Restabilisierung**

Restabilisierung ist bezogen auf den Zustand, den das System nach erfolgter Selektion einnimmt. Luhmann sieht die Berechtigung der Stabilisierungsfunktion darin, dass die Selektion für sich genommen, noch kein Garant für stabilitätsorientierte Prozesse ist.<sup>530</sup> Sie referiert seiner Ansicht nach auf die Systemdifferenzierung und trennt somit den selektiven Mechanismus, der durch die symbolische Codierung entsteht, von den ausdifferenzierten Teilsystemen der Gesellschaft. Die Eigenständigkeit der Stabilisierungsfunktion, die auf die Systeme in Differenz zu ihrer Umwelt abstellt, erlaubt es, die Funktion der Selektion nicht wie bisher mit der Stabilisierung zusammen zu ziehen und von ‚stabilisierender Selektion‘ zu sprechen.

Restabilisierung beschreibt mithin den Umstand, dass sich evoluiierende Systeme in einer auf dessen Evolution nicht eingestellten Umwelt behaupten können, obwohl sich in der Umwelt des evoluiierenden Systems weitere evoluiierende Systeme, wenn man es mit der Metapher des Raumes ausdrücken wollte, befinden. Sie stellt demnach eine ebenso universale Funktion wie die Variation und die Selektion dar. Es ergeben sich mit der Einführung der Restabilisierungsfunktion zwei neue Differenzen. Zum einen die Beziehung zwischen Selektion und Restabilisierung und die Beziehung zwischen der Restabilisierung und der

---

<sup>529</sup> Luhmann (1997: 473ff.)

<sup>530</sup> Siehe etwa Luhmann (2000: 410ff.)

Variationsfunktion. Die erstere Differenz öffnet sich, sobald darauf geachtet wird, dass die Strukturen, die durch Selektion im System entstehen, im System mit den bestehenden Strukturen eingepasst werden müssen. Denn die Operationen des Systems und die Reproduktion der Differenz bei Funktionssystemen, die in Abhängigkeit zu den bestehenden Strukturen stehen, können nicht von jeder selektierten Variation betroffen und umgestellt werden. Selbst wenn sie es könnten und müssten, stellt sich die Frage, ob diese, auf Dynamik beruhende Stabilität des Systems durch Begriffe wie selektive Stabilisierung zureichend beschrieben werden können.<sup>531</sup> Das Problem, auf das Restabilisierung als Funktion beschrieben werden kann, liegt mithin im Zusammenspiel der bestehenden Strukturen des Systems mit denen der neu gebildeten sowie deren Einpassen in die Strukturen, sodass das System im Hinblick auf sein Umweltverhältnis weiterhin kompatibel bleibt. Wobei Kompatibilität durchaus auf positive als auch auf negative Selektion bezogen ist. Schließlich hinterlassen negative, d.h. nicht genutzte Gelegenheiten zur Strukturänderung einen Kontingenzspielraum, der im Systemgedächtnis wieder erinnert werden kann.

Es wird sichtbar, dass Evolution stets mit Blick auf Systemreferenzen analysiert werden soll. Sei es etwa die der Gesellschaft, die Niklas Luhmann über Sprache, Schrift, der Ja/Nein-Dichotomie und der damit zusammenhängenden Möglichkeit, Sinnzumenutzungen abzulehnen, konzipierte. Oder sei es die der Teilsysteme, die ihren Reproduktionszusammenhang aus der jeweiligen Differenz beziehen, die die drei Funktion der Evolution jedoch insofern trennt, als die Ebene auf der Variation möglich ist, gezielt auf die Konditionierung der symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien abstellen muss, um Selektionseffekte zu erlangen. Diese wiederum müssen mit der Programmatik des Systems abgeglichen werden, um Stabilisierungen der selektiven Variationen zu ermöglichen. Der im obigen Abschnitt geschilderte Widerspruch zwischen der von Luhmann postulierten Tempoverschärfung der Evolution bei genügend scharfer Trennung der Evolutionsfunktionen und der mangelnden Penetrationsfähigkeit der Elemente den Strukturen sowie den selektiv veränderten Strukturen den Abgleichmechanismen der Stabilisierungsfunktion gegenüber, lässt sich mithin auflösen. Er löst sich auf, sobald konzediert wird, dass, bezogen auf Funktionssysteme, die variierenden Elemente auf die jeweiligen symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien abgestimmt sein müssen. Dahinter verbirgt sich nichts anderes, als dass Kommunikation der Interaktion oder die der Organisation dezidiert symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien verwenden muss, damit positive oder negative Selektion möglich wird.

---

<sup>531</sup> Siehe zu solchen Beschreibungen Campbell (1960: 380ff.)

Man geht sicher nicht fehl, die Tempoverschärfung der Evolution dergestalt an die Institutionalisierung der Selektion zu knüpfen, als der Weg zur Veränderung von Elementen über Organisationen läuft, die die Äußerungen an den Bedingungen der Kommunikationsmedien entlang prüfen. Damit wird Evolution auf der einen Seite beschleunigt, andererseits radikalisiert die Institutionalisierung der Selektion durch Organisation den Zugriffsbereich auf Variation. Festzuhalten bleibt, dass der Zugriffsbereich der Selektion, wie Luhmann schreibt, zunehmend „auf *prinzipiell instabile Kriterien*“ umstellt. Dies umso mehr deshalb, weil sich die Selektion nicht mehr an der Qualität des Selegierten, sondern „nur noch durch die Kriterien der Selektion“, in den Funktionssystemen mithin durch die Bedingungen, die die symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien verkörpern, beeinflussen lässt.<sup>532</sup> Auf Soziale Arbeit und die wohlfahrtsstaatlichen Bemühungen bezogen, heißt das, dass sofern auf Anspruch umgestellt wurde, sich jegliche organisierte Hilfe, die der bereits diskutierten Form der Sozialen Arbeit entsprechen soll, den Bedingungen des Kommunikationsmediums, das heißt der Programmatik der Sozialen Arbeit unterwerfen muss. Angesichts dieser Unabhängigkeit von qualitativen Vorgaben, an denen sich Selektionen orientieren sollten, sieht Luhmann auf semantischer als auch auf struktureller Ebene Notwendigkeiten, die ‚unüberschreitbare‘ Grenzen erfordern.<sup>533</sup>

Instabilitäten im Hinblick auf die zu erwartenden Systemstabilisierungen ziehen einen zweiten Zusammenhang nach sich, der sich auf die Differenz von Variation und Stabilisierung auswirkt. Sofern Funktionssysteme evolutionäre Veränderungen systemintern realisieren und gerade durch die Geschlossenheit der Operationen lediglich die systemrelevante Umwelt – die Mitwelt<sup>534</sup> – bei der Stabilisierung von Variationen berücksichtigen, generieren sie einen sich selbst beschleunigenden Verweis von Stabilisierung hin zur Variation. Die dynamische Stabilisierung der Funktionssysteme erzeugt gewissermaßen durch den Versuch, selektiv verstärkte Variationen ins System einzubinden, einen ‚Pool‘ an Innovations- und Variationsmöglichkeiten, der sich selbst bestärkt, weil stabilisierte Variationen Nachahmungen nach sich ziehen und sich durch jede Strukturänderung infolge der Anpassung und Bestätigung von variierenden Elementen, mikrodiverse Abweichungsmöglichkeiten ergeben, die genutzt werden können. Nach Luhmann fällt die Differenz von Stabilisierung und Variation wie in einem Kurzschluss

---

<sup>532</sup> Luhmann (1997: 493)

<sup>533</sup> So jedenfalls Luhmann (1997: 494) in seiner Nachzeichnung zu Entstehung der Funktionssysteme, die in ihrer operativen Geschlossenheit die strukturelle, und die Wertbegrifflichkeit des 19. Jahrhunderts als semantische Einführung eines ‚inviolable levels‘ bedeuteten.

<sup>534</sup> Zur Metapher der Mitwelt siehe Fuchs (2005a) mit Rückgriff Heideggers Mitsein und Mitwelt in Olafson (1998: 20ff.)

zusammen, sodass Variationen die Reduzierung auf systeminterne ‚Verbindlichkeiten‘, im Sinne der alleinigen Orientierung an den Programmen und am Kommunikationsmedium nutzen können, um ihrerseits konfirmiert zu werden.

Aus den bisherigen Überlegungen lässt sich zusammenfassend schließen, dass Variation, Selektion und Restabilisierung stets auf das jeweilige System bezogen sind, und dort auf der Ebene der Elemente, der Strukturen und auf der System/Umwelt-Beziehung Auswirkungen zeitigen. Restabilisierung innerhalb der Systeme kann zudem zu interner Differenzierung führen, und zwar jeweils dann, wenn Selektionen nicht ohne Kompatibilitätsprobleme im System verankert werden können. Deutlich wird die interne Differenzierung in der funktionalen Differenzierung, in der durch die Trennung der Teilsysteme, die gleichwohl aufeinander angewiesen bleiben, sich einander widersprechende Variationen stabilisiert werden und in jeweils verschiedenen Systemkontexten proliferieren.

Während man in Stammesgesellschaften, die der segmentären Differenzierung zugeordnet werden, erst mit der Erfindung der Schrift zwischen dem Variation- und Selektionskontext sinnvoll unterscheiden kann, wobei die Stabilisierung an der Selektion orientiert ist, tritt in der stratifizierten Ordnung die erstgenannte Differenz bereits deutlich hervor. Gleichwohl orientiert sich Selektion in der geschichteten Ordnung immer noch an der Erhaltung der durch ein umfassendes Ganzes gehaltenen Ordnung, die ihre Stabilität aus der Inversion der ständischen Ordnung im Jenseits bezieht.

In der funktional differenzierten Gesellschaft dagegen bestehen geradezu Anreize, Variationen zu kreieren. Teils sind sie institutionalisiert, wie beispielsweise in der Wissenschaft, oder es liegt nahe, infolge der leicht zugänglichen Verbreitungsmedien wie Buchdruck, Presse oder das Internet, zu jedem Fachgebiet mehrere unterschiedliche Meinungen, Ansichten und Argumentationsschritte zu vergleichen.<sup>535</sup> Man liegt nicht verkehrt mit der Annahme, dass die so entstehende Kontingenz weitere davon deviante Ansichten provoziert, die ihrerseits als Variationen verglichen und selektiert werden können. Im Vergleich zur stratifizierten Ordnung fallen regulierende Instanzen, wie die Bündelung des Wissens, der Macht, der richtigen theologischen Deutung der heiligen Schriften und der richtigen Auslegung der Moral von der Spitze der Gesellschaft, die durch den Papst, den Klerus, vom König oder Kaiser symbolisiert und demonstriert wurde, mit dem Übergang zur Moderne einer internen Differenzierung anheim. Nunmehr übernehmen symbolisch

---

<sup>535</sup> Siehe mit Bezug auf Promovenden Baecker (2007: 15): „Das versteckte Curriculum nicht nur der Promotion, sondern der ganzen Wissenschaft ist die Einübung in jenes Expertentum, das zu jeder Expertenmeinung eine Gegenmeinung kennt und das deswegen dazu zwingt, jeden Experten aus der Perspektive eines weiteren Experten zu beobachten.“

generalisierte Kommunikationsmedien und deren binär operierende Funktionssysteme die Selektionsfunktion. Gleichzeitig müssen Nebeneffekte, wie der beispielsweise massenhafte Auftritt von Ungleichheit im Inklusionsbereich der Differenzierung von den jeweiligen Systemen bewältigt werden. Gelingt es den Systemen nicht, die Nebeneffekte der binären Operationen und deren Programmierung im System zu berücksichtigen, differenzieren weitere Systeme aus, die als auf genau diese Probleme ausgerichtet beobachtet werden können. Es tritt mithin eine doppelte Trennung der Evolutionsfunktionen auf. Zum einen die aus der Stratifikation übernommene, jedoch mit der Entwicklung von symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien unter neue Vorzeichen gestellte Trennung von Variation und Selektion und die zwischen der im System stattfindenden Selektion und der Stabilisierung, der sich dadurch ergebenden Änderung der System/Umwelt-Differenz. Wobei man die Anpassung der Strukturen geklammert schreiben muss, da die Selektionen an die medienspezifischen Kommunikationsmöglichkeiten und den sich dadurch ergebenden Plausibilitäten und Konsistenzzwänge gebunden sind. Es lässt sich mit anderen Worten keine Beliebigkeit nach dem Motto: „Konfirmiert doch, was ihr wollt! Ich pass’ das System schon daraufhin an!“ im Hinblick auf die Stabilisierungsfunktion diagnostizieren. Die Stabilitätsgarantie für das Teilsystem kann sich das System nur noch selber geben, indem es an seiner Orientierung an Codierung, Programmierung und symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien festhält.<sup>536</sup>

Mithin geht die Geschlossenheit der Operationen einher mit der Wandlungs- und Anpassungsfähigkeit des Systems. Luhmanns Insistieren auf die Gebundenheit der drei Evolutionsfunktionen an das System erlaubt ihm den Schluss, dass infolge der Trennung der Teilsysteme voneinander sowie der Geschlossenheit der Systeme gegeneinander evolutionäre Anpassungen *im* System – und nur dort – stattfinden, was zum einen heißt, dass alles das, was nicht ins System eingegliedert werden kann, als Desiderat der Umwelt überlassen wird. (Ich habe auf das Problem der Ungleichheit im Inklusionsbereich hingewiesen, das von keinem

---

<sup>536</sup> Siehe auch Luhmann (1975b: 152f.): „In diesem Sinne lassen archaische Gesellschaft sich dadurch charakterisieren, dass sie Mechanismen der Variation und der Selektion nicht recht trennen können; dass sie vor allem Sprache in beiden Funktionen zugleich verwenden müssen. Dies ändert sich in Hochkulturen, vor allem infolge von Stadtbildung und Schrift. Dafür verschiebt das Trennproblem sich zwischen die Mechanismen für Selektion und Restabilisierung. Die Selektion muß sich an letztlich invarianten, moralisch-religiösen, kosmischen Geltungen begründen. Nur was sich in diese Ordnungen einfügen lässt, verdient kommunikativen Erfolg. Erst in der Entwicklung zur bürgerlichen Gesellschaft der Neuzeit wird auch diese Identifikation gesprengt, indem die für spezifische Kommunikationsmedien gebildeten Funktionssysteme für Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Intimfamilie gegeneinander und gegen die Religion stärker differenziert werden. Damit beginnt ein zuvor unmögliches Tempo der Abfolge struktureller Änderungen, in dessen Vollzug sich ein neuartiger Gesellschaftstypus herauszubilden scheint, der seine Stabilität auf seine Variationsfähigkeit gründe(t) und umgekehrt seinen Stabilisierungsmechanismus, eine weitgetriebene funktionale Systemdifferenzierung, zur Erzeugung von Variationen einsetzt.“

Teilsystem zureichend gelöst werden kann, weil es eine der Bedingung der funktionalen Differenzierung darstellt.)

Ausfluss dieses anfänglichen Zusammenfallens und der sich im Weiteren fortschreitenden Entkopplung der Funktionen Variation, Selektion und Stabilisierung ist Luhmanns These, dass, angesichts der im Laufe der Evolution trennenden evolutionären Mechanismen, Evolution rekursiv auf sich selbst anzuwenden ist. Evolution ist „selbst als ein Ergebnis von Evolution zu begreifen“, indem sie ihre eigenen Bedingungen selbst hervorbringt.<sup>537</sup> Luhmann gelangt auf diese Weise zu einer theoretischen Schließung und Zirkularisierung der Argumente, die als ‚Evolution der Evolution‘ lediglich tautologisch beschrieben werden kann.

## **7. Kritik der Evolutionstheorie**

Wie Barbara Kuchler zu Recht anmerkt, handelt es sich bei dem Vorschlag Niklas Luhmanns, eine allgemeine Theorie sozialer Evolution zu konzipieren, um den im Vergleich zu anderen Entwürfen leistungsfähigsten Ansatz.<sup>538</sup> Gleichwohl weist die Theorie in ihrem Anspruch, eine Komplettheorie der gesellschaftlichen Entwicklung zu liefern, die sich dezidiert von Phasen- und Prozesstheorien absetzen möchte, Mängel auf, die zunächst in der Erklärung der Übergänge der einzelnen Differenzierungsformen sichtbar werden. Die Analyse beschränkt sich ihrer Meinung nach auf die Darstellung der Evolution der segmentären, stratifikatorischen und funktionalen Differenzierung, ohne den Wechsel von einer Differenzierungsform zur anderen als Ergebnis von Zufällen und den Selektionen verschiedener unkoordinierter Mikro-Ereignisse darstellen zu können. Damit fällt, wie Barbara Kuchler schreibt, der Beschreibungsansatz wieder in „eine Art Phasentheorie“ zurück.<sup>539</sup> Ich komme auf das Argument zurück.

Der zweite Einwand gegen die Evolutionstheorie Luhmanns besteht darin, dass er das Argument der Intentionalität in zweifacher, sich wechselseitig ausschließender Logik verwendet. Niklas Luhmann begegnet damit dem Grundeinwand, der generell gegen die Anwendung der Evolutionstheorie auf den Bereich des Sozialen erhoben wird, nicht so sorgfältig, dass der Ansatz in sich schlüssig wird. Er bezieht die Evolution, wie beschrieben, auf die Differenzen Variation/Selektion, Selektion/Stabilisierung und Stabilisierung/Variation und wendet sie auf die Differenzierungsformen segmentäre, stratifizierte und funktional

---

<sup>537</sup> So Luhmann (1981a: 193)

<sup>538</sup> Vgl. Kuchler (2003) und ihre Verweise auf weitere Ansätze einer Theorie des ‚cultural evolution‘, die von Ruse (1974) und Burns/Dietz (1992) vorgelegt wurden.

<sup>539</sup> Kuchler (2003: 27)



differenzierte Gesellschaft an. Seine These ist, wie bereits skizziert, dass sich in der historischen Spezifizierung, die drei evolutionären Mechanismen stärker voneinander trennen und entkoppelt werden. Mit der Trennung steigen der Zufallsanteil, der das Zusammenspiel der drei Mechanismen mitorganisiert und das Tempo der Evolution. So lassen sich in segmentär differenzierten Gesellschaften aufgrund der geringen strukturellen Differenzierung und der hohen Interaktionsnähe die Variations- und Selektionskontexte nur schwer trennen. Folglich, so Luhmanns Schluss, kann die Annahme oder Ablehnung eines Variationsvorschlags antizipiert werden, so dass Evolution insgesamt langsamer verläuft. Die Intentionalität, die sich auf das Verhältnis von Variation und Selektion bezieht, ‚schaltet‘ in segmentären Gesellschaften die Zufallsabhängigkeit aus, was auf die fehlende Entkopplung der beiden Evolutionsmechanismen zurück zu führen ist. Luhmann schließt damit, zumindest in den segmentären Gesellschaften, ‚blinde‘ und zufällige Variationen weitgehend aus, und auch die Selektionen werden in diesen Gesellschaftsformen zumeist auf die Konfirmierung bestehender Zustände ausgerichtet sein. Das erklärt die, im Vergleich zur rasanten Entwicklung der modernen Gesellschaft, sehr lange Bestandskraft dieser sozialen Konstellation. Zusammengefasst: Die Intentionalität, die sich auf die vorausschauende Verwendung von Ablehnung und Neuerungen in Stammesgesellschaften bezieht, dient Luhmann als Argument dafür, dass zufällige Variationen nicht so häufig auftreten und Selektion und Stabilisierung nicht genötigt sind, im System Umstellungen und Anpassungen vorzunehmen.

Das Problem entsteht jedoch, sobald beispielsweise in der modernen funktionalen Differenzierung das gleiche Argument, und zwar die Antizipation von Variationsvorschlägen im Hinblick auf ihre Selektionsfähigkeit nicht mehr zu gelten scheint. Konsens besteht darüber, dass die Selektionskriterien mittlerweile weitgehend von den Programmen der Funktionssysteme übernommen wurden, die im Einklang mit den Bedingungen der symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien genauso berechenbar geblieben sind. In dieser Differenzierungsform, die durch die weitgehende Entkopplung der Mechanismen gekennzeichnet sein soll, lassen sich die ‚Spielregeln‘ der Funktionssysteme, sei es beispielsweise die Ausrichtung der Variationsvorschläge auf Vermehrung von Profit, die Akzeptanz von logisch wahren Sätzen oder der Verweis auf Anspruchsnormen genauso antizipieren und die Operationsweise der Funktionssysteme ‚berechnen‘.<sup>540</sup>

---

<sup>540</sup> Auch wenn Systeme gemeinhin als nichttriviale Maschinen gelten. Vielleicht sollte man angesichts dieses Umstandes die Diskussion um die Berechenbarkeit von Systemen neu aufgreifen. Siehe zur Diskussion der Trivalmaschinen und der Nichttrivialität v. Foerster (1985; 1985a)

Unabhängig davon, inwiefern die Selektionen oder die Variationen intendiert werden, und gleichfalls unabhängig davon, inwiefern mithin ‚deviante‘ Variationen, im Sinne eines expliziten ‚Nein‘ auf Sinnzumutungen in der funktionalen Differenzierung Aussicht auf Selektion haben, greift das größere Problem am Postulat der ‚Blindheit der Variationen‘, die durch den Zufall beschrieben werden. Hier liegt das Erklärungsproblem, das bislang noch nicht zureichend bearbeitet wurde. Denn sobald Variationen und ihre selektive Verstärkung hinreichend sicher platziert werden können, wie es Luhmann der segmentären Differenzierung zugesteht, wobei sich in der funktionalen Differenzierung aufgrund der Konditionierung von binär codierten und programmatisch nivellierten Kommunikation ein ähnliches Bild zeichnen lässt, solange ist das Konzept der Trennung der Variations-, Selektions- und Stabilisierungskontexte nicht erklärungs mächtig genug. Dem lässt sich entgegenhalten, dass es auf die Intentionen der psychischen Umwelt nicht ankommt, weil gerade von der Trennung der Systemreferenzen ausgegangen wird. Nur deckt diese Argumentation lediglich die eine Seite, und zwar die des operativ geschlossenen Anschlusses ab, nicht aber die jeweilige Abhängigkeit des Systems von seiner Umwelt, mit der es in struktureller Kopplung und interpenetrierend verbunden bleibt.<sup>541</sup>

Das anfangs genannte Problem der Erklärung der Übergänge von einer Differenzierungsform in eine andere, speist sich aus seiner Abgrenzung gegenüber Phasentheorien. Luhmann selbst gibt jedoch nicht an, inwiefern der evolutionäre Mechanismus zur Wandlung bzw. zum ‚Kippen‘ von einer Ordnungsform in die nächste zu denken ist. Er beschreibt die mehr oder weniger kontinuierlichen, langsamen und später schneller werdenden Veränderungen, ohne

---

<sup>541</sup> Siehe zur Interpenetration Luhmann (1977; 1984). Interpenetration gilt als sozialer Schlüsselmechanismus, der das Verhältnis psychischer und sozialer Systeme definiert. Sie bezeichnet den Vorgang, dass psychische Systeme sozialen Systemen vorkonstituierte Eigenkomplexität zur Verfügung stellen, et vice versa. Damit ist kein räumliches Durchdringungsverhältnis gemeint und auch kein Import/Export von Strukturen oder elementaren Einheiten. Die beteiligten Systeme (Bewußtsein/Sozialsystem) bleiben autonom in ihrer Informationsverarbeitung. Interpenetration bezieht sich nicht auf Austausch, sondern darauf, dass psychische und soziale Systeme sich im Medium Sinn aktuell ‚gemeinsam‘ durch Sinnmuster binden oder irritieren lassen. Man kann auch von Sinnkonvergenzen (gegebenenfalls von Sinndivergenzen) sprechen, bezogen auf Sinn- Schemata oder Sinn-Skripte, die für beide Systemtypen dieselben und nicht-dieselben sind. Dieselben sind sie als Schemata (Beerdigungen, Mahlzeiten, Streitigkeiten etc.), und nicht dieselben sind sie, insofern die beteiligten Systeme diese Schemata in der eigenen Operativität und unter der Voraussetzung eigener Struktur determinationen anwenden. Sie sind eigen-irritabel und deswegen fähig, Irritationen zu produzieren, die das je andere System nötigen, seine Eigen-Irritabilität (seine Strukturen) gegebenenfalls umzustellen und neu zu arrangieren.

Sinnkonvergenz setzt die Kompossibilität psychischer und sozialer Systeme voraus. Man könnte auch von Limitationen im Blick auf wählbare Alternativen auf beiden Seiten der Differenz sprechen. Gemeint ist damit, dass strukturelle Kopplung in der Form der Interpenetration nur im Rahmen eines schmalen Verträglichkeitskorridors wechselseitig informierend wirkt und jenseits dieses Korridors: destruktiv ist. Interpenetration setzt stabile Alternativität voraus. Der Spielraum für Kontingenz muss beschränkt sein, sein würde sich sowohl Bewußtsein als auch Kommunikation in gewisser Weise ‚dämonisieren‘. Vgl. auch Fuchs (2004b)

die ‚Brüche‘ zwischen segmentärer und stratifizierter und den zwischen stratifizierter und funktional differenzierter Gesellschaft darzustellen. Seine Analysen gehen mithin von den Grundformen der Differenzierung aus, die die Fähigkeit des Wandels durch das Zusammenspiel der drei Funktionen haben; er thematisiert und analysiert sie jedoch für jede Form einzeln.

Damit entsteht das, was Barbara Kuchler eine „Typologie verschiedener Evolutionsweisen in verschiedenen Phasen der Gesellschaftsentwicklung“ nennt.<sup>542</sup> Betrachtet man die Evolutionstheorie getrennt von den beiden anderen Teiltheorien, die Niklas Luhmann in ihrem Verbund als Gesellschaftstheorie anlegt, beschränkt sie sich tatsächlich auf die einzelnen Phasen. Eine Vermutung ist, dass er die Erklärung des Phasenwechsels als Problem der Differenzierungstheorie ansieht. Das würde insofern Sinn machen, als mithilfe der Differenzierungstheorie der Übergang von einer Differenzierungsform in eine andere beschrieben werden kann.<sup>543</sup> Sinnvoll wäre diese Annahme auch dahingehend, als jede der drei Teiltheorien – gemeint sind die Kommunikationstheorie, die System- oder Differenzierungstheorie und die Evolutionstheorie – einerseits den Anspruch erheben, die ganze soziale Realität zu erfassen, andererseits jedoch diese ‚ganze‘ soziale Realität lediglich aus einem theoretischen Interesse heraus und von einem bestimmten Blickwinkel her beschreiben zu können. Von der Ausgangsfrage, die auf die unklare Beschreibung der Übergänge von Seiten der Evolutionstheorie abstellt, ist mit dem Verweis auf Differenzierungstheorie abgelenkt worden, denn die Evolutionstheorie ist mit dem Fokus angetreten, gesellschaftliche Veränderungen und/oder ihre Konstanz beschreiben zu können. Gegen das ‚Auslagern‘ der Beschreibung vom Wechsel der Differenzierungsformen in die Zuständigkeit der Differenzierungstheorie spricht, dass sie von gänzlich anderen Auffassungen ausgeht als die Evolutionstheorie. Sie halten in punkto gesellschaftlicher Strukturänderung geradezu inkompatible und sich wechselseitig widersprechende Erklärungsmuster bereit.

Kuchler zufolge weist die differenztheoretische Begründung des Wechsels von einer Ordnungsform in die andere ein Moment des ‚Kippens‘ auf, der sich am Wechsel hin zur stratifizierten und ebenso hin zur funktionalen Differenzierung darstellen lässt.<sup>544</sup> Das Reziprozitätsprinzip der Stammesgesellschaften funktioniert ihrer Meinung nach so lange, wie alle Seiten „langfristig gesehen über ungefähr gleich viele Ressourcen verfügen; und eben diese Bedingung kann durch schwankende Naturumstände (Dürren, Krankheiten,

---

<sup>542</sup> Kuchler (2003: 38)

<sup>543</sup> Siehe Luhmann (1997: 654ff. u. 707ff.)

<sup>544</sup> Siehe Kuchler (2003: 41ff.)

Nachkommenschaft usw.), über die diese Gesellschaften wenig Kontrolle haben, leicht gefährdet werden. Im Falle länger anhaltender Ungleichverteilung von Ressourcen neigt das Reziprozitätsprinzip dazu, *aufgrund seiner eigenen Logik* in eine Ungleichheitsstruktur oder eine Rangdifferenz zu kippen.<sup>545</sup> Ähnliche Vorstellungen begleiten den Übergang von der stratifizierten hin zur funktionalen Differenzierung, die, wie sie schreibt, als Folge spezialisierter Kommunikation in Oberschichten und der zunehmend ausdifferenzierteren Rollen Ansätze einer neuen Art von Differenzierung, eben die der funktionalen, „die ihrer inneren Logik nach zur Abschließung funktional spezialisierter Kommunikationskontexte und gleichzeitig zur Indifferenz in allen anderen Hinsichten gravitieren.“<sup>546</sup> Inwiefern in beiden Übergängen ein ‚Kippen‘ zu beobachten ist, stellt Barbara Kuchler nicht explizit dar. Wichtig ist für die Argumentation des ‚Kippmoments‘ lediglich, dass jede Differenzierungsform aufgrund ihrer grundsätzlichen Struktur an den Folgeproblemen blockiert, die zur Ablösung und Umformung der sozialen Ordnung führen. Aus diesem Grund liegen Erklärungsversuche nahe, die sich der dialektischen Methode bedienen. Sie gehen davon aus, dass jede Struktur ihr eigenes Ende herbeiführt, sodass in sozialen Ordnungen der Keim ihrer eigenen Zerstörung bereits angelegt ist.<sup>547</sup>

Nach Barbara Kuchler argumentiert Niklas Luhmann in ebendiesem Duktus, indem er zeigt, „dass sich aus der inneren Logik der segmentär differenzierten bzw. der stratifizierten Gesellschaft Entwicklungstendenzen ergeben, die irgendwann einen kritischen Punkt überschreiten und dann nicht mehr im Rahmen der segmentären bzw. stratifikatorischen Differenzierung gehalten werden können.“<sup>548</sup> Gleichzeitig jedoch weist sie auf die Inkompatibilität dieser Annahme mit evolutionstheoretischen Überlegungen hin. Die dialektische Zerstörungskraft kommt, im Gegensatz zur Theorie des evolutionären Wandels, ohne das explizite ‚Nein‘, mithin der Absage an Sinnzumutungen aus, die als Variation ‚verbucht‘ werden. Im Gegenteil, sie setzt gerade voraus, dass sich die Ordnung und mit ihr der ‚Keim zur Selbstzerstörung‘ entfalten kann. Sie setzt mithin jenen langsamen und unmerklichen Strukturaufbau und die Orientierung an der sozialen Ordnung voraus, die sich entschieden von den Vorstellungen der Evolutionstheorie unterscheiden. Die sich hier einstellende Diskrepanz zwischen der Differenz- und der Evolutionstheorie lässt sich von keiner der beiden Seiten auffangen. Schließlich ‚stürzen‘ die gennaten sozialen Ordnungen

---

<sup>545</sup> Ebd. (kursiv im Original; O.M.)

<sup>546</sup> Kuchler (2003: 42)

<sup>547</sup> Siehe als prominente Beispiele Karl Marx' These (1894: 221ff.), dass der Kapitalismus sich durch den unaufhaltsamen Fall der Profitrate selbst zerstören wird. Oder auch Schneiders (1964: 383) Figur des ‚dialectical suicide‘, Tocqueville (1856), Davis (1962) und Beck (1996)

<sup>548</sup> Kuchler (2003: 43)

nicht über zufällige variierende Ereignisse, wie die Negation von Sinnzumenutungen, den Widerspruch, oder die unbeabsichtigte und unbemerkte fehlerhafte Reproduktion der Systemstruktur, sie ‚kollabieren‘ vielmehr an systematischen und in der Struktur der sozialen Ordnung angelegten Abweichungen. Festzuhalten bleibt, dass das Problem des gesellschaftlichen Wandels durch ein grundlegendes Schisma gekennzeichnet ist. Einerseits genügt der differenztheoretische Ansatz nicht den Beschreibungen der Evolutionstheorie und in entgegengesetzter Blickrichtung treffen die Funktionen der Evolution nicht die Erklärungen zum gesellschaftlichen Wandel.

Eine Lösung für dieses ‚Schisma‘ bietet Kuchler an, insofern sie die Funktion der Restabilisierung einer neuen Lesart unterzieht. Anhand ausgewählter Textnachweise stellt sie dar, dass Luhmann den Restabilisierungsbegriff möglicherweise für den Wandel von einer zur anderen Ordnungsform reserviert.<sup>549</sup> Sie legt ebenfalls dar, dass sich in Luhmanns Texten zum Restabilisierungsbegriff Formulierungen finden lassen, die Restabilisierung innerhalb der sozialen Ordnung beschreiben. Es findet sich demnach auch hier eine unklare Zuordnung der Begriffe, sodass undeutlich bleibt, inwiefern der Wechsel der Ordnungsformen zu beschreiben ist. Darüber hinaus stellt sich die Frage der quantitativen Verteilung der Funktionen Variation, Selektion und Restabilisierung. Einerseits stellt Luhmann Evolution als einen sich von der Variation zur Stabilisierung hin zahlenmäßig verjüngenden Prozess dar, d.h. dass enorm viele Variationen Selektionen unterlegen sind, die nur einige bestätigen, wobei von diesen selektierten Variationen nur wenige Anpassungsnotwendigkeiten nach sich ziehen.<sup>550</sup> Andererseits finden sich Textstellen, die das Verhältnis der drei Funktionen als eines beschreiben, das in das Verhältnis 1:1:1 gebracht wird. Mithin unterliegt jede Variation einer Selektion, die ihrerseits Anpassungsnotwendigkeiten in Form von Restabilisierung erfordert.<sup>551</sup>

Diesem Wust an unklaren Zuordnungsmöglichkeiten entkommt man, sobald weder der Vorstellung der pyramidalen Verjüngung, die in ihrer Konsequenz auf zwei gesellschaftliche Restabilisierung, nämlich die zum jeweiligen Wechsel der Differenzierungsform, hinausläuft, noch der Auffassung gefolgt wird, die jeder Variation eine Selektion und dementsprechend eine Stabilisierung zuordnet. Die Lösung liegt m.E. vielmehr in der Berücksichtigung der Systemreferenzen Interaktion, Organisation und Gesellschaft, wobei die gesellschaftliche Systemreferenz in der funktionalen Differenzierung zunehmend mehr von den Konditionen der Teilsysteme verdrängt wird. Schließlich ist es schlechterdings unwahrscheinlich, dass

---

<sup>549</sup> Siehe Kuchler (2003: 46f.)

<sup>550</sup> Siehe etwa Luhmann (1997: 462 u. 487)

<sup>551</sup> Im Vergleich hierzu Luhmann (1997: 487f.)

Sinnofferten wie der Erziehungsversuch eines Lehrers in einer beliebigen Schule, der beim Edukanden auf ‚taube Ohren‘ stößt, Selektionen auslöst, die gesellschaftsweite Restabilisierungen notwendig werden lassen. Maßgeblich ist mithin, welche Systemreferenz von Variationen betroffen ist, sodass Selektionen ausgelöst werden. Ob beispielsweise die Evolution der Sozialen Arbeit in Organisationen, Interaktionen oder auf der Ebene der Teilsysteme analysiert werden soll. Zu klären wäre dann einerseits, inwiefern Änderungen in den spezifischen Systemen, die immer als Differenz von System und Umwelt zu denken sind, Auswirkungen auf Systeme zeitigen, die in ihrer Umwelt Differenzen reproduzieren. Und andererseits müsste das Verhältnis der Systemtypen, Interaktion, Organisation und Gesellschaft mit den Funktionen der Evolution neu überdacht werden. Denn unklar bleibt weiterhin, ob die evolutionären Funktionen auf Organisationen angewandt werden können und wie sich die Funktionen der Evolution, etwa die Variationen in Organisation, auf die Evolution der Funktionssysteme auswirken.

## **8. Evolution und Soziale Arbeit**

Soziale Arbeit, begriffen in dieser Arbeit als Funktionssystem, unterscheidet sich in seiner evolutionären Eigendynamik von der der Gesellschaft dahingehend, als es sich bei Teilsystemevolutionen um Kommunikation handelt, die von gesellschaftlichen Bedingungen wie der Entwicklung der Schrift, des Sprachgebrauch und der Verwendung von Sinn partizipiert und ihre Strukturen mit den gesellschaftlichen Veränderungen anpasst. Nicht zuletzt entwickeln sich alle Funktionssysteme aus gesellschaftlicher Kommunikation heraus. Sie differenzieren sich durch Konfirmierung systemstabilisierender Differenzen. Die Unterscheidung von gesellschaftlicher und funktionssystemischer Evolution wird dadurch genährt, dass die Gesellschaft einerseits Möglichkeiten bereithält, die Teilsystemevolution stimulieren, andererseits dem ‚Diktat der Funktionssysteme‘ von der gesellschaftlichen Kommunikation her nichts entgegengehalten werden kann. Das liegt, wie beschrieben, an der dynamischen Stabilisierung der Funktionssysteme, die über die sich wandelnden System/Umwelt-Korrelationen immer neuen Anlass für Variationen geben und die sowohl von den benachbarten Funktionssystemen als auch von der gesellschaftlichen Kommunikation nicht aufgehalten werden kann. Zu denken wäre etwa an die zunehmend schnellere Entwicklung und Konditionierung der sozialarbeiterischen Möglichkeiten, die – von wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Erwägungen abhängig – den Anspruch auf Hilfe, gerade angesichts der fehlenden finanziellen Mittel, als Umsetzung der Selbstbeschreibung

des Sozialstaats als Wohlfahrtsstaat einfordert. Mit der Stabilisierung der einzelnen Teilsysteme geht nicht nur eine Tempoverschärfung einher, die das Binnenverhältnis der parallel evoluiierenden Systeme stützt. Nach Luhmann führt die fehlende Koordination der Teilsysteme – trotz der Stabilisierungsfunktion, die die System/Umwelt-Differenz berücksichtigt – dazu, dass Beschleunigungen und Verzögerungen der Entwicklung gleichzeitig zunehmen, sodass die Synchronisation immer schwieriger wird. Von der Idee des Fortschritts in eine immer ‚besser abgestimmte Zukunft‘ kann demnach nicht mehr die Rede sein.<sup>552</sup> Nicht zuletzt schließt die Theorie der Evolution das Erreichen des ‚perfekten‘ Zustandes aus, da sich in diesem Fall weitere Evolution erübrigt.

Der Darstellung der Evolution der Sozialen Arbeit wird im Weiteren jeweils eine kurze Skizzierung der in Gesellschaftsformen und, in der näheren Vergangenheit, auf Jahrhunderte unter- und eingeteilten Geschichte der Sozialen Arbeit bzw. Fürsorge vorangestellt. Das hat nicht den Sinn, eine in Phasen ablaufende Historie nachzuzeichnen, sondern vielmehr die einzelnen Phasen zu nutzen, um evolutionäre Driften und die Ausprägung verschiedener Semantiken sichtbar zu machen.

## **9. Evolution der ‚Sozialen Arbeit‘ in segmentären Ordnungen**

In den sich anschließenden Analysen über die segmentäre, stratifizierte und funktional differenzierte Ordnung geht es darum, den Mechanismus des Prinzips Evolution auf Soziale Arbeit zu beziehen. Logisch inkonsequent wäre es jedoch, die an Systembildung ausgerichtete Evolutionstheorie vor dem Hintergrund der segmentären und stratifizierten gesellschaftlichen Differenzierung auf Soziale Arbeit zu beziehen, da sich die operative Geschlossenheit eines Systems Sozialer Arbeit erst in der funktionalen Differenzierung ausmachen lässt. Gleichwohl ist interessant, inwiefern die ‚Vorläufer‘ der Sozialen Arbeit den Zusammenfall der Differenz Variation/Selektion auflösen, um distinkte ‚Fall‘-Unterscheidungen möglich werden zu lassen. Schließlich standen – unter welchen Vorzeichen und mit welcher Funktion auch immer – bereits in den frühen Vorformen der gesellschaftlichen Differenzierung Möglichkeiten bereit, die Alten, Verwundeten, Kranken oder allgemein in Not Geratenen zu unterstützen.<sup>553</sup> Der zweite Schwerpunkt, der in diesem Abschnitt thematisiert wird, dreht sich um die evolutionäre Drift des Hilfebegriffs, der in der funktionalen Differenzierung dem System Soziale Arbeit zumindest als Selbstbeschreibung dient.

---

<sup>552</sup> So jedenfalls Luhmann (1997: 567f.)

<sup>553</sup> Siehe als beispielhafte Nachzeichnung der Armutsentwicklung, Fischer (1979)

Beginnend mit der Hilfe in der segmentären Differenzierung, über die stratifizierte Ordnung bis zur funktionalen Differenzierung wird parallel zur Entwicklung der Sozialen Arbeit die Formung des Hilfebegriffs thematisiert.

Die Evolution der Sozialen Arbeit – ebenso wie die historische Entstehung der Sozialen Arbeit – ist ein bislang weitgehend unbearbeitetes Terrain. Das liegt möglicherweise daran, dass die Konturen und die Tradition der Sozialen Arbeit im heutigen Verständnis jüngerer Datums sind und sich im Wesentlichen auf die Wurzeln der im Spätmittelalter eingerichteten Fürsorge beziehen.<sup>554</sup> Weitgehend unbearbeitetes Terrain ist es auch deshalb, weil bereits in der segmentären Ordnung wechselseitige Hilfeerwartungen strukturiert waren, die jedoch nur wenige Arbeiten thematisieren.<sup>555</sup>

Stammesgesellschaften bestanden vornehmlich aus tribalen, dörflichen und familiären Verbänden. Sie waren im Wesentlichen in Gruppen mit gleichen und ähnlichen Funktionen differenziert und kannten Arbeitsteilung hauptsächlich auf der Basis von Geschlechts- und Altersrollen. Segmentäre Differenzierung ist weitgehend dadurch gekennzeichnet, dass sie aus vergleichbaren Teilsystemen bestand, die füreinander wechselseitig Umwelten bildeten. Die Teilsysteme differenzierten Familien aus, sodass eine lokale Ansammlung von mehreren Familienverbänden eine tribale Einheit bildete. Nach Luhmann setzt segmentäre Differenzierung eine fest zugeschriebene Ordnung von Positionen innerhalb des Stammesverbands voraus, die nicht durch besondere Leistung einzelner geändert werden konnte.<sup>556</sup> Damit schloss man aus, dass die Mitglieder in ein hierarchisches Verhältnis gesetzt wurden, sodass die unteren Ebenen auf ihre mangelnde Leistungsfähigkeit hin stigmatisiert werden konnten.

Tribale Gesellschaften gaben der wechselseitigen Hilfe ein besonderes Gewicht, da sie als verpflichtende Norm für alle Stammesmitglieder Gültigkeit hatte. Erleichternd im Hinblick auf die verpflichtenden Normen wirkte, dass die Bedürfnisse der Mitglieder eines Stammes relativ gering waren, sie sich einander kannten und Notlagen die Angehörigen eines Stammes gleichermaßen betrafen. Hinzu kam, dass der Zusammenhalt innerhalb der Gruppe ausgeprägt gewesen sein musste, da die Abhängigkeit von Umwelteinflüssen hoch war und als Bedrohung wahrgenommen wurde. Trotz der Erwartungen auf wechselseitige Hilfe, denen sich die Stammesangehörigen ausgesetzt sahen, kann man nicht von *einer* Institutionalisierung der wechselseitigen Hilfe ausgehen, die ähnlich einem Vertrag wirkte.

---

<sup>554</sup> Siehe hierzu beispielsweise Sachße; Tennstedt (1980), Scherpner (1984), Sievers (1991), Reinicke (1985)

<sup>555</sup> Nur wenige Arbeiten beschäftigen sich mit den Sozialformen archaischer Gesellschaften. Siehe etwa Sigrist (1967), Mauss (1968), Schott (1956) oder Thurnwald (1934)

<sup>556</sup> Siehe Luhmann (1997: 634ff.)



Nach Luhmann finden sich vielmehr zwei voneinander getrennte Institutionalisierungen: zum einen die der Hilfs- und zum anderen die Dankesplichten.<sup>557</sup> Die Trennung dieser Hilfs- und Dankesplichten tradiert bis in das Mittelalter, demnach bis in die stratifizierte Ordnung hinein, in der die Gabe, wie sie ebenfalls in der segmentären Ordnung hieß, von den Dankesplichten getrennt wurde. Die Gabe war aufgrund ihrer Fundierung auf institutionalisierte Hilfsnormen ein selbstverständlicher Akt der Bedürfnisbefriedigung, der sich den Möglichkeiten der Helfenden anpasste. Diese Form der Hilfsbereitschaft ist bemerkenswert insofern, als die Erwartungen auf Gegenleistungen in dieser generalisierenden Weise später nicht mehr auftreten. Erwiderte Gegenleistungen lassen sich in der archaischen Ordnung vielleicht als ‚Ehrenschild‘ bezeichnen, für die es keine stamminernen Vorgaben gab, die stattdessen ausgelöst wurden, sobald die Gelegenheit zur Hilfe gekommen war, weil Überschüsse erwirtschaftet wurden. Die fehlende Festlegung, wann, unter welchen Umständen und mit welchen Mitteln Dankesplichten eingelöst werden, führt, wie Luhmann schreibt dazu, dass „hohe Elastizität und geringe Störanfälligkeit der Institution zum Tragen“ kam, so dass man „sich bei dieser Regelung dem Fluktuieren eines konkreten und dringenden Bedarfs anpassen“ konnte. Dadurch wurde eine „Übertragung von Leistungsstörungen auf Gegenleistungen aus rein rechtlichen Gründen“ vermieden, sodass „alle Funktionsbereiche durch sie verbindende Dankesplichten“ integriert wurden.<sup>558</sup>

Gleichwohl markiert Luhmann Kompensationsschwächen der archaischen Gesellschaften. So lassen sich freiwillig eingegangene Zweierbeziehungen finden, die füreinander besondere und außergewöhnliche Hilfemöglichkeiten bereitstellten. Weiterhin führte die wechselseitige Hilfe – die auf Reziprozität verzichtet – dann zu Problemen, wenn sich zum einen die Personenanzahl der Stammesgemeinschaft soweit erhöhte, dass die Bedürfnisse der einzelnen sich nicht einlösen ließen, weil die Vorlieben zu verschieden waren, und sich zum anderen die Dankeserwartungen nicht zureichend bestimmen ließen. Das geschah, insofern durch Zunahme der Komplexität einer segmentären Einheit, mithin durch die Zahl der Mitglieder mehr Möglichkeiten des Dankes bereitgestellt wurden, so dass, wie Luhmann schreibt, „die Dehnbarkeit der Dankbarkeit zum Problem“ wurde.<sup>559</sup> Dankesplichten konnten in der segmentären Struktur, und das ist die Hürde, die durch die fehlende Kopplung der Hilfs- und Dankbarkeitsleistungen entstand, zeitlich, sachlich und sozial nicht festgelegt werden. Der Verzicht auf die Koordinierung, wer, wann, mit welchen Mitteln, mit welchem Ziel Hilfeleistungen erwiderte, damit Erwartungsenttäuschungen nicht zu strukturellen Irritationen

---

<sup>557</sup> Luhmann (1975a)

<sup>558</sup> Vgl. Luhmann (1975a: 137)

<sup>559</sup> Ebd.

fürten, machte Instrumente der Präzisierung notwendig, die in der stratifizierten Ordnung angewandt wurden.

Zusammenfassend lässt sich für segmentäre Gesellschaften ein Tauschprinzip von Hilfeleistungen konstatieren, das dadurch gekennzeichnet war, dass Gaben Gegengaben auslösen sollten. Oder, wie Rita Sahle über das Verhältnisses von Gabe und Gegengabe als „Simultanität von Freiwilligkeit und Verpflichtung“ feststellt: „(...) es ist Verpflichtung zum Schenken und Geben.“<sup>560</sup> Die Hilfeleistungen der vormodernen Gesellschaften beruhten mithin auf dem Prinzip, dass beide Seiten verdeckten, dass eine Gabe eine Gegengabe auslöst, sodass der ökonomische Aspekt verdeckt blieb.<sup>561</sup>

Implizite ökonomische Aspekte sind es zudem, die Rita Sahle als Grund dafür ansieht, dass Gaben bevorzugt an reichere Stammesmitglieder verteilt wurden, da der Rückfluss in Form von Gegengaben gesichert war.<sup>562</sup> Gaben lassen sich im Unterschied zu Almosen und Spenden dahingehend differenzieren, als sie in Stammesgesellschaften nicht auf äquivalente Gegengabe Bezug nahmen, sodass sich das Äquivalenzprinzip lediglich auf die Reziprozität der Darbringung selbst reduzierte. Spontane oder zufällige Gaben, wie sie als Spende oder Almosen bekannt sind, widersprechen sich, wie Jan Volker Wirth darstellt, denn sie würden, als reine Geschenke betrachtet, im Widerspruch zur ihrer Institutionalisierung stehen.<sup>563</sup>

Es entstand mithin eine Charakteristik des Hilfephänomens, die wie folgt zusammenfasst wird:

- hohe Reversibilität der Lagen (d.h., „Alle Beteiligten wissen, dass sie selbst in die Lage eines Hilfebedürftigen geraten können.“<sup>564</sup>)
- hohe Reziprozität, d.h., Helfen gilt aufgrund seiner zeremoniellen Einbettung, die gleichzeitig die Norm der wechselseitigen Hilfe stabilisiert, als Selbstverständlichkeit
- Absenz von Äquivalenz, d.h., beim Tausch erfolgt kein Kalkül von Leistung und Gegenleistung, zumindest ist das Kalkül nicht kommunikel, da andernfalls kontingente und damit deviante Möglichkeiten sichtbar würden
- Der Transfer von Hilfe ist horizontal und bilinear, d.h., unter Gleichen für- und untereinander
- Der Bedarfsausgleich kann nicht temporalisiert werden, d.h., dass Hilfeleistungen aufgrund der erwartbaren Reversibilität der Lagen nicht aufgeschoben werden.<sup>565</sup>

---

<sup>560</sup> Sahle (1987: 6)

<sup>561</sup> Vgl. auch Eugster (2000: 34)

<sup>562</sup> Sahle (1987: 6): „(...) während das Almosen und die Hilfe einseitig von Reich zu Arm fließen, kommt die Gabe eher dem ohnehin Reichen und Berühmten zu, weil sein höherer Status und seine Ressourcen größere Chancen der Erwidierung erwarten lassen.“

<sup>563</sup> Siehe etwa Wirth (2005: 72) oder auch Luhmann (1997: 651)

<sup>564</sup> Weber; Hillebrandt (1999: 58)

Die Inklusion resp. Exklusion von Hilfsbedürftigen ist in segmentären Ordnungen so gestaltet, dass Hilfsbedürftige innerhalb des Stammes versorgt wurden. Inklusion gilt in Stammesgesellschaften als immanentes Ordnungsprinzip, da Exklusion prinzipiell nicht vorgesehen war.<sup>566</sup> Demnach übernahm die Hilfeleistung in der segmentären Ordnung (noch) nicht die Funktion der Wiederherstellung von Inklusionsmöglichkeiten. Kommunikative Exklusion wird in dieser Ordnungsform über die räumliche Trennung und Abspaltung der Stammesmitglieder erreicht, die neue Einheiten mit neuen, jedoch vergleichbaren Strukturen gründen.

Für das Verhältnis von Variation/Selektion und Selektion/Stabilisierung gilt, dass Hilfeerwartungen aufgrund der selbstverständlichen Pflicht zur Hilfe entsprochen wurden. Variationen im Hinblick auf enttäuschte Hilfeerwartungen wurden stammesintern kompensiert, indem die nicht zur wechselseitigen Hilfe bereiten Mitglieder – so die Vermutung, mit Rücksicht auf fehlendes empirisches Material – des Stammes verwiesen wurden, auch wenn sich diese Vermutung mit dem oben genannten Ordnungsprinzip, das auf Inklusion setzte, schneidet. Weitgreifende Variationen wurden so verhindert, da sie keine Entsprechung durch Selektionsvorgänge fanden. Demzufolge mussten auch keine Selektionen und Stabilisierungsmechanismen greifen, die die Erwartungen abgesichert und bestätigt hätten. Den Beobachtungen Rita Sahles zufolge tendiert die Kultur der wechselseitigen Begünstigung mit Gaben jedoch in eine Richtung, die verstärkt die Wohlhabenden als Gabenempfänger vorsieht, da Erwidierungen wahrscheinlicher sind.<sup>567</sup>

Dem ‚Zusammenfall der Unterscheidung‘ von Variation und Selektion entspricht gleichfalls, dass Hilfeleistungen von den Dankbarkeitspflichten abgekoppelt waren. Damit verhinderten die tribalen Ordnungen, dass die Motivation zur Hilfeleistung auf die Motivation zu ihrer Erwidierung übergeht. Für dieses Verhältnis fehlten nicht nur die sprachlichen Mittel, die den Ausgleich legitimiert und zum Kriterium für Gerechtigkeit hätten werden lassen, es begründet sich ebenso aus der Struktur der wechselseitigen Abhängigkeit der Stammesmitglieder.<sup>568</sup> Die wechselseitige Abhängigkeit ist auch das Kriterium, das den Selektionen von variierenden Elementen zugrunde liegt. Selektionen richten sich an die Erwidierung von Hilfen, die wiederum an der Stabilisierung der sozialen Ordnung ausgerichtet waren. Insofern lässt sich keine Trennung der Differenzen, Variation von Elementen versus Selektion durch Strukturen und deren Bezug zur Stabilisierung der System/Umwelt-Differenz erkennen.

---

<sup>565</sup> Siehe zur Zusammenfassung auch Wirth (2005: 73)

<sup>566</sup> So zumindest die verfügbare Literatur zum Thema.

<sup>567</sup> Vgl. Sahle (1987)

<sup>568</sup> Siehe Luhmann (1975a: 137)

## 10. Stratifizierte Ordnung

Im Hinblick auf Exklusion stellt sich in der stratifizierten Ordnung ein etwas anderes Bild dar. Die zunächst in groben Zügen in Erscheinung tretende Differenzierung der segmentären Ordnung, deren Anfänge in der Arbeitsteilung, in der ungleichen Verteilung von Produktionsmitteln, im Zugriff auf Mittel zur Gewaltanwendung u.ä, lagen, gilt als Grund für die Entstehung eines neuen Typs der sozialen Ordnung.<sup>569</sup> Ob die Entstehung einer leistungsfähigen Schriftkultur als Hauptursache für die Ausbildung der Stratifikation gilt oder nicht, mag dahingestellt sein, festzuhalten bleibt, dass die stratifizierten Ordnungen über die Möglichkeit des Schriftverkehrs verfügten. Damit entlastete sich Kommunikation vom Interaktionsdruck, sodass sich Hilfeanforderungen, die als Zumutung angesehen werden konnten, über Schriftlichkeit leichter abwenden ließen. Das Hauptaugenmerk der folgenden Betrachtungen gilt der Entwicklung und der mit ihr verbundenen Evolution des Hilfebegriffs der Fürsorge im späteren Deutschland.

### 10.1. Evolution der Fürsorge bis zum 13. Jahrhundert

Mit der Arbeitsteilung, der Entstehung von Schrift und der ungleichen Verteilung von Produktionsmitteln entsteht eine ‚hierarchische Sozialordnung‘, deren einzelne Strata beispielsweise festlegten, welche Hilfe den Mitgliedern der einzelnen Schichten zuteil wurde.<sup>570</sup> Die hier diskutierte Stratifikation unterscheidet sich von den bereits vorher nachweisbaren Rangdifferenzen dadurch, dass „die Gesellschaft als Rangordnung repräsentiert wird und Ordnung ohne Rangdifferenz unvorstellbar geworden ist.“<sup>571</sup> Die Rangdifferenz ist derart ausgeprägt, dass in der Spitze der Gesellschaft sämtliche, wie man später sagen wird, ‚Kommunikationsströme zusammenlaufen‘. Was politisch bindend, was als Wahrheit gilt oder was Gottes Wort und Wille ist – Antworten auf Fragen dieser Art wurden von der jeweils obersten Schicht gegeben. Die Stratifikation war eine Ordnung der Ungleichheit, die aufgrund des zeitlichen Aufschubs und der Inversion der ständischen Ordnung im Jenseits gesichert war, wenn auch die schichtbedingten Unterschiede nicht mit

---

<sup>569</sup> Die Ränge ordnen sich mit verschiedenen Abstufungsgraden, „von einfachen Dualen (Freie und Sklaven, Adel und Volk) über Ständeordnungen bis hin zu solch komplexen Rangordnungen wie dem indischen Kastensystem.“ Vgl. Stark (2002: 106)

<sup>570</sup> An der Hilfe im Hinblick auf körperliche Gebrechen wird die in Strata übliche Ungleichbehandlung anschaulich. Während in den Schichten der Bauern Kräuterweiber gerufen wurden, um Krankheiten zu behandeln, waren es in den Kreisen der Adligen, Könige und des Klerus beispielsweise Gelehrte aus Marokko oder Salamanca, die die Kunst der Betäubung beherrschten oder Schädeltrepanationen vornahmen.

<sup>571</sup> Siehe Luhmann (1997: 679)

dem Schema gleich/ungleich beobachtet wurden. Angehörige verschiedener Schichten waren vielmehr füreinander anders, im Sinne von Unvergleichbar.<sup>572</sup>

Diese Ordnung der Ungleichen, die sich auf die Schichtzugehörigkeit und der damit verbundenen Lebensführung bezieht, schlägt sich in der Adressenbildung nieder, die auf die Schichten rekurriert. Adressen richteten sich in der Stratifikation auf die jeweiligen Strata und beschränkten sich auf die Ausprägung von ‚Allgemeinadressen‘.<sup>573</sup> Dass die Allgemeinadressen Individualität unterbanden – wie sie in der Moderne, in Form individuell attribuierten Verhaltenseinschränkungen gefordert werden wird –, ist für sich genommen noch kein Alleinstellungsmerkmal der Stratifikation, da auch die Stammesgesellschaften weitgehend auf individuelle Zuschreibungen verzichteten. Die in dem jeweiligen Stratum verortete ‚Allgemeinadresse‘ wird es jedoch, sobald man auf die Inklusions- und Exklusionsmodi achtet. Adressbildungen wirkten in Bezug auf ihre Schicht als totalinklusiv, d.h., in den Schichten wurde jeweils festgelegt, was den Adressen abverlangt werden konnte und was sie erwarten durften.

‚Von der Wiege bis zur Bahre‘ waren in den Strata die Aufstiegsmöglichkeiten, die Lebensweise, die Kleidung, die Hilfemöglichkeiten oder die gesundheitliche Versorgung festgeschrieben. Jede Adresse, sei es die der Ritter, der Mönche, der Knappen, der Bauern, der Bettler, der Herzöge oder der Bischöfe konnte jeweils nur einer Schicht zugeordnet werden, demnach reduzierte sich die Inklusion auf die jeweils eine Schicht. Dieser schichtgebundenen Ordnung, deren Inklusionsmodi derart stringent auf Adressenformate zugeschnitten war, korrespondierte ein Exklusionsmodus, der das vollständige Verwirken von Adressabilität vorsah. Das Löschen von Adressabilität hieß, die Rechte auf Schichtzugehörigkeit zu verlieren. Exklusion dieser Radikalität betraf jede Schicht, sodass potentiell ‚jede‘ und ‚jeder‘ gefährdet war, aus der stratifizierten Ordnung ‚heraus‘, und dem im Spätmittelalter riesigen Heer von Landstreichern, Rechtlosen und Vogelfreien ‚zuzufallen‘.<sup>574</sup>

Es bildeten sich in der geschichteten Ordnung zwei voneinander zu unterscheidende Armutstypen aus. Die eine war den Strata immanent, und stabilisierte als Schicht der Bettler, die als unterste Schicht den ‚ehrlich Armen‘ zugerechnet wurde und Gelegenheit zu gottgefälligen Almosen und Spenden gaben. Davon zu unterscheiden ist die Bedürftigkeit der durch kommunikative Exklusion – durch Entzug der sozialen Adresse – betroffene Gruppen.

---

<sup>572</sup> Vgl. Luhmann (1997: 693ff.)

<sup>573</sup> Siehe dazu Fuchs (2005b: 130f.)

<sup>574</sup> Siehe zur detaillierten Schilderung der Inklusions- und Exklusionsproblematik der Stratifikation Fuchs (2005b: 135ff)

Vorrangig handelte es sich hierbei um Schwerstverbrecher, Mörder, Hexen, Juden, Ketzer oder Fälscher; ergänzt wurde sie von der Gruppe der ‚sozial defekten Adresse‘. Darunter fielen die unehrlich Armen, die zumeist Tätigkeiten nachgingen, die aus verschiedenen Gründen heraus anrüchig waren, wie beispielsweise die Schinder, Abdecker, Spielleute, Musiker, Wundheiler, Hundefänger oder Henker und Totengräber.<sup>575</sup> Wie Peter Fuchs herausstellt, wurden die durch Exklusion betroffenen Leute vornehmlich durch rechtliche oder religiöse Entscheidungen aus der geschichteten Ordnung ‚gestoßen‘.<sup>576</sup> Und dies mit Auswirkungen, die es den Exkludierten unmöglich machten, wieder innerhalb der geschichteten Ordnung ‚Fuß zu fassen‘. Zudem wurden ‚private Re-Inklusionsversuche‘ unter Strafe gestellt, indem man Gastfreundschaften verbot. Ein weiteres Mittel lag in der räumlichen Entfernung der ‚unehrlich Armen‘ oder auch der ‚ribaldi‘ wie beispielsweise in der ‚Lex Salica‘, die aufgrund von Anordnungen durchgeführt wurden.<sup>577</sup>

Die zweite Möglichkeit der Adressendestruktion sah den Ausschluss aus der Christenheit (*excommunicatio major*) vor, der gleichbedeutend mit dem Ausschluss aus der Gesellschaft war, und in seinen Auswirkungen auf die radikale Verknappung von kommunikativen Anschlüssen weitgreifend genug eingeschätzt werden kann.<sup>578</sup>

Ähnlich wie in der funktionalen Differenzierung trat auch in der Stratifikation der Effekt ein, dass sich die von Exklusion betroffenen Adressen einander in ihrer Einschränkung von Freiheitsgraden angleichen. Die Ungleichheit hob sich auf, weil die Exklusion integrierend – im Sinne der Reduzierung von Wahlmöglichkeiten – wirkte. Die Ungleichheit der Inklusion dagegen blieb bestehen und im Verhältnis zu den ‚defekten Adressen‘ in der Exklusion nahm sie enorme Ausmaße an.

Die Frage ist, wie sich das Verhältnis der wechselseitigen Hilfe, das in der segmentären Ordnung dominierend war, unter stratifizierten Verhältnissen wandelte. Die Analyse der Evolution der Hilfe in der stratifizierten Ordnung zielt auf die zeitliche Reihenfolge, die Johannes Schilling vorstellt.<sup>579</sup> Sie beginnt im 12./13. Jahrhundert mit der Entstehung der Fürsorge.

Angedeutet wurde, dass Gaben in der segmentären Ordnung bereits vereinzelt so platziert wurden, dass man sicher sein konnte, der Begünstigte würde sich als dankbar erweisen und Gegengaben, welcher Art immer, erwidern. Mit zunehmender Arbeitsteilung, der

---

<sup>575</sup> Siehe auch Hartung (1982) und Hammerstein (1974)

<sup>576</sup> Vgl. Fuchs (2005b: 134f.)

<sup>577</sup> Siehe dazu Hergemöller (1994)

<sup>578</sup> Inwiefern psychische Umwelten auf die Ausprägung von Adressen angewiesen sind, ist Thema im Abschnitt über Adressabilität.

<sup>579</sup> Vgl. Schilling (1997: 14ff.)

Differenzierung in Handel, Gewerbe und Landwirtschaft sowie der sich aus der nach Schichten ordnenden Verteilung von Produkten ergebenden Spannung, die politische Regelungen herausbildete, ließ sich das Prinzip der wechselseitigen Gaben nicht länger aufrecht erhalten. Kurzum: der Wegfall der Reversibilität der Lagen, die in der segmentären Ordnung als Moment der Motivation diente, entfiel. Die wechselseitige Hilfe, die ihre Motivation aus der Gewissheit schöpfte, selbst einmal in die gleiche Lage zu kommen und auf Hilfe angewiesen zu sein, wurde durch die Bildung der Strata unterbunden.

Mit den Strata entstanden, so kann man der Argumentation entgegenhalten, wiederum soziale Schichten, denen es ähnlich schlecht geht, nur entwickelte und erhielt sich, vielleicht aufgrund der Mittellosigkeit der sozialen Schichten, keine Kultur der wechselseitigen Hilfe. In der Stratifikation nahm sie vielmehr die Form des Vertrages an. Verträge – als abstrakte Form der wechselseitigen Hilfe – koppelten aufgrund ihrer Unabhängigkeit von reziproker Hilfe die Motive des Helfens von der Reversibilität der Lagen ab. Interessant an der Einführung von Verträgen zur wechselseitigen Hilfe ist, dass sie nur die im Inklusionsbereich anschlussfähigen Adressen betrafen. Auch die Bettler und die Ärmsten in der unteren Schicht waren gesuchte Vertragspartner, stellten sie doch als Gegenleistung geeignete Fürbitter dar, sodass die Hilfe religiös motiviert wurden.

Von Mildtätigkeiten dieser Art profitierten jedoch nicht die durch kommunikative Exklusion gekennzeichneten ‚defekten Adressen‘, da sie als aus der stratifizierten Ordnung Exkludierte nicht geeignet erschienen, etwaige Gegenleistungen zu erbringen. Fürsorge in Form von Almosen und Spenden wurden somit unter Rücksicht auf ihre Verwendung – im Sinne der zu erwartenden Vertragserfüllung – geleistet. Festhalten lässt sich, dass die „Bereitstellung von Almosen“ der „Erfüllung einer durch die Religion angemahnten moralischen Pflicht“ dienten, die als wechselseitige Leistungserfüllung markiert werden musste.<sup>580</sup> Es trifft daher nicht die Typik der vertraglichen Hilfeleistung, wenn die religiöse Komponente in Form der Fürbitte, die die Ordnung der Stratifikation durch den Verweis auf die zukünftige Inversion der Ungleichheit absichert, als gleichrangiger Gegenpart zum Almosen eingeschätzt wird.<sup>581</sup> Der Arme bot dem Reichen die Gelegenheit zum Almosengeben, da, wie Helga Marburger schreibt, das Almosen „neben Beten und Fasten eine Möglichkeit der 'satisfactio', der Genugtuung für begangene Sünden sowie eine unbedingte religiöse Pflicht eines jeden Christen“ darstellt.<sup>582</sup>

---

<sup>580</sup> Siehe Bommers/Scherr (2000: 90)

<sup>581</sup> Vgl. etwa Sahle (1987: 12): Das Almosen „hebt die Geltung des Reziprozitätsschemas gleich zweifach auf: Der Almosen-Spender gibt, ohne eine Erwidern zu erwarten; der Empfänger nimmt, ohne reziprok die Gegenleistung zu erbringen.“

<sup>582</sup> Marburger (1979: 48)

Die in der religiösen Begründung verankerte Motivation zur Spende von Almosen diente mithin nicht dem Ausgleich der ungleichen Lebensführung, zumindest nicht in primärer Hinsicht, denn die Angleichung der Schichten verbot sich aus strukturellen Erfordernissen. Es entstand vielmehr eine Hilfesemantik, die der „religiös geprägten Mildtätigkeit“ verbunden blieb und die nicht danach fragt, „wer den Bedarf formuliert, wie viel der Bedürftige braucht, wofür der Bedürftige die Gabe benötigt und wann die Hilfe zu stoppen ist.“<sup>583</sup>

Anstelle der wechselseitigen Hilfe tritt, wie gesagt wurde, die durch religiöse Motive erzeugte Spendentätigkeit motivierte vertragliche Hilfe. Sie lässt sich nicht mit heutigen Verträgen vergleichen, die durch Schriftlichkeit und Haftbarkeit der Vertragspartner gekennzeichnet ist. Der durch Spenden und Almosen Begünstigte diente dem Spender vielmehr als Mittler zwischen säkularer und sakraler ‚Welt‘, da das Bußsakrament die Notwendigkeit des Almosens für die Entlastung von Sünden vorsah. Die Almosen und Spenden dienten demnach primär dem Wohl des Spenders und nur in zweiter Linie an dem Empfänger, sodass man sagen kann: die Vermeidung von Not und Elend war religiös-ethisch und nicht ökonomisch-gesellschaftlich motiviert. Die Erhaltung von Elend und Not war, ganz im Gegensatz zur religiös-ethischen Auffassung von der Notwendigkeit zur Hilfe, eine wichtige Voraussetzung für die Stabilität der geschichteten Ordnung. Mit dem Nachlassen der Reziprozität von erwartbaren Gegenleistungen verschob sich die Gegenleistung in die Anerkennung der verschiedenen sozialen Lagen – die der Statusdifferenzen. Die gesellschaftliche Notwendigkeit zur Stabilisierung der Strata konnte demnach durch die Anerkennung des höheren Status einer anders nicht zu vergütenden Wohltat eingelöst werden. Hilfe in Form der gönnerhaften Almosengabe entwickelte sich zunehmend mehr zu einem Statussymbol derjenigen, die ihren entsprechend hohen Stand darstellen wollten. Es lässt sich leicht vorstellen, dass derartig konnotierte ‚Hilfe‘ nicht nur den Hilfsbedürftigen gegenüber eingesetzt wurde, stellte sie doch ein probates Mittel dar, um Feinabgrenzungen zwischen Schichten zu ermöglichen. Etwa in der Weise, dass großzügige und aufgrund ihrer Größe nicht zu erwidern Geschenke eines Fürsten in Form von Ländereien an andere Fürsten Statussymbol bekommen, um den Schenkenden in der Hierarchie der Fürsten aufsteigen zu lassen.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich mehrere Probleme für den Hilfe-Begriff. Zum einen verschwamm die Grenze des Hilfebegriffs zusehends mehr, sobald Almosen und Gaben der Bestätigung des Status dienten, da Hilfe in diesen Fällen als erwünschter oder unerwünschter Nebeneffekt auftritt. Mit Hansjosef Buchkremer lässt sich gar eine Inversion aufstellen, die

---

<sup>583</sup> Weber/Hillebrand (1999: 80f.)



behauptet, dass der Almosenempfänger dem Spender hilft, wenn Hilfe als Interaktionsform gedacht wird, „durch die ein oder mehrere Handlungspartner einen oder mehrere andere unterstützen, Ziele zu verwirklichen.“<sup>584</sup> Andererseits wurde durch die Teilung in Bedürftige, die den untersten Schichten angehörten und denen gespendet werden konnte, sowie denen, die aus der geschichteten Ordnung ‚herausgefallen‘ sind und als Landstreicher ebenso auf Hilfe angewiesen waren, eine Unterscheidung eingeführt, da Hilfe zum einen konditioniert und zum anderen nicht im Sinne der Re-Inklusion einsetzte. Die Hilfe diente, mit anderen Worten, nicht dem Versuch, den ‚Aussätzigen‘ wieder zur referablen Adresse zu verhelfen.

Eine zweite Form der Hilfeleistung im 12. und 13. Jahrhundert bestand in der Errichtung von Hospitälern, die diejenigen pflegten, die von ihren Familien nicht unterstützt werden konnten. Vorrangig ging es hier um die Pflege von Alten, Waisen, Kranken, Irren und Findlingen. Hospitäler wurden ursprünglich von Klöstern und Orden sowie einzelnen Personen betrieben, die an den Lehren von Thomas von Aquin ausgerichtet waren.<sup>585</sup> Sie galten als erste Einrichtungen der Fürsorge, die sich, im Gegensatz zur Almosenpraxis an die von kommunikativer Exklusion Betroffenen wandte.<sup>586</sup>

Festhalten lässt sich, dass die Almosenlehre Thomas von Aquins der religiös motivierten Mildtätigkeit Vorschub leistete, ohne Bedingungen an die Spendenempfänger zu stellen. Es fehlte zudem der, wie man heute sagen würde, Bearbeitung von sozialen Notlagen, die Logik der rationalen Mittelverwendung. Dies deshalb, weil die sozialen Notlagen nicht als Problem angesehen wurden, sie sich vielmehr in die stratifizierte Ordnung einfügten. Die Bettelei unterlag zu dieser Zeit keiner gesellschaftlichen Ächtung, wodurch die Einteilung einer Schicht, die sich hauptsächlich durch Bettelei reproduziert, schwierig war. Erschwert wurde die Klassifikation durch die vielfältigen Formen, die die Bettelei annahm. Wie Christoph Sachße und Florian Tennstedt zeigen, ernährten sich von Bettelei nicht nur diejenigen, die durch ihre Arbeitsunfähigkeit und individuelle Notlage keinen anderen Ausweg fanden; es bettelten ebenso die unselbständigen Lohnabhängigen, die das Betteln als ‚Nebenerwerb‘ ansahen und so ihr Einkommen nach Feierabend aufbesserten. Hinzu kamen die sogenannten ‚Berufsbettler‘, oft waren es durchaus gesunde und arbeitsfähige Leute, die das Betteln der Arbeit vorzogen. Schließlich sind die Bettelorden zu nennen, die unter dem ‚Mantel der Gottgefälligkeit‘ um Spenden warben.<sup>587</sup> Gerade die zuletzt genannten Bettelorden erfüllten kaum noch die Kriterien derjenigen, denen man aufgrund ihrer Armut Spenden gab.

---

<sup>584</sup> Siehe Buchkremer (1996: 281)

<sup>585</sup> Siehe zur ausführlichen Darstellung der thomistischen Almosentheorien Uhlhorn (1895; 1880/81) und Ratzinger (1884)

<sup>586</sup> Vgl. Schilling (1997)

<sup>587</sup> Sachße/Tennstedt (1988)

Schließlich stand für die religiös motivierte Bettelei der entsprechenden Orden der freiwillige Verzicht auf weltliche Güter an erster Stelle, sodass sämtliche durch Spenden erzielte Einnahmen nicht ihnen, sondern der Kirche zufließen. In der Folge wurde die Anhäufung von Reichtum durch die Bettelorden zur Zielscheibe der Kritik des im 15. Jahrhunderts erstarkenden städtischen Bürgertums. Einige Autoren machen zudem darauf aufmerksam, dass die Kritik an der Bettelpraxis nicht ungerechtfertigt sei, denn in einigen (wenigen?) Fällen verfügte die Berufsgruppe der Bettler, die sich in Zünften zusammenschloss über ein Vermögen, das aufgrund seiner Höhe der Besteuerung unterlag.<sup>588</sup>

Zusammenfassung:

Die Integration der Almosenempfänger in die geschichtete Ordnung, der gleichzeitige Verzicht auf ihre Stigmatisierung und das Fehlen von Kontrollmechanismen im Hinblick auf die Verwendung der gespendeten Gaben, beginnt im 15. Jahrhundert aufzuweichen und hinterfragt zu werden. Es setzt, wie im Abschnitt ‚Evolution der Fürsorge bis zum 16. Jahrhundert‘ beschrieben wird, eine zunehmende Restriktion der traditionellen Almosenpraxis ein, die den Bereich der Armut auszugrenzen beginnt.

Aus der Sicht der Sozialen Arbeit des 21. Jahrhunderts können, wie gesagt wurde, die Ursprünge des Systems lediglich rekonstruiert werden. Die Ursprünge eines autopoietisch geschlossenen und mit binärer Codierung operierenden Systems lassen sich zudem nicht komplikationslos in stratifizierter oder gar segmentärer Ordnung wiederfinden. Wichtig an der Nachzeichnung der evolutionären Drift ist deshalb, unter welchen Bedingungen die Möglichkeit zur unplanmäßigen Strukturänderung gegeben sind, sodass Diversifikation und/oder Komplexitätssteigerung möglich werden, und inwiefern sich das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium Anspruch auszuprägen beginnt. Verbunden mit dem Kommunikationsmedium Anspruch ist es weiterhin interessant, ab wann distinkte Fall-Unterscheidungen möglich werden, die sich das System Soziale Arbeit zurechnet. Und schließlich steht die evolutionäre Drift der Semantik des Hilfebegriffs im Interesse der Untersuchungen.

An anderer Stelle ist bereits darauf eingegangen worden, dass gesellschaftlich evolutionäre Errungenschaften wie Schriftkultur sowie Sprache als Garant sinnhafter Rekursivität oder Gesellschaft selbst als kommunizierendes Sozialsystem bei der Analyse der Evolution der Sozialen Arbeit vorausgesetzt wird. Die verpflichtende Norm der Hilfs- und Dankesplichten in tribalen Gesellschaften ließ zunächst keinen Bedarf und keine Anhaltspunkte für die Ausdifferenzierung eines Systems erkennen, dass sich explizit um die Wiederherstellung von

---

<sup>588</sup> Siehe etwa Maschke (1973: 447f.)

Inklusionschancen entwickelt. Das ‚Herausfallen‘ aus der Stammesgesellschaft wurde durch kollektiv bindende Normen abgesichert. Anzunehmen ist, dass die im Abschnitt ‚Evolution der ‚Sozialen Arbeit‘ in segmentären Ordnungen‘ genannten Überlegungen, Hilfe denjenigen anzubieten, von denen auch angemessene Gegengaben zu erwarten waren, als Variationsmechanismus dienten, die zur Herausbildung von begünstigten und weniger begünstigten Stammesmitgliedern führte. Ein weiterer Umstand, der zur ‚Aufweichung‘ der normierten Hilfs- und Dankesplichten beitrug, lag in dem Zuzug von fremden Bewohnern aus den Gebieten der Stammesgesellschaften. Die Überforderung der archaisch geordneten Gesellschaften, die sich mit der Inklusion von zunehmend hilfsbedürftigen Zuwanderern ergab, setzte sich in der stratifizierten Ordnung fort, sodass die Differenz von einheimischen und fremden Hilfsbedürftigen eingesetzt wurde, um Hilfeansinnen einzuordnen und gegebenenfalls abwehren zu können. Die mit der Stratifikation möglich werdende komplette ‚Adressenauslöschung‘, die als kommunikative Totalexklusion prinzipiell jeden betreffen konnte, nötigte zu einer weiteren Unterscheidung, die diejenigen von möglicher Hilfe ausschloss, die durch rechtliche oder religiöse Entscheidung aus der geschichteten Ordnung ‚verstoßen‘ wurden. Ihnen standen die rechtmäßigen Empfänger von Hilfe gegenüber, die ihrerseits wieder in einheimische und fremde Hilfsempfänger und in ehrlich und unehrlich Arme unterschieden wurden.

In Bezug auf Anspruch als Kommunikationsmedium der Sozialen Arbeit lässt sich für die stratifizierte Ordnung festhalten, dass materielle Hilfe – sofern man von Hilfe angesichts der Funktion von Almosen sprechen kann, da sie in erster Linie die Standesunterschiede erhalten und dem Spendenden zur Ehre gereichen sollten – nur denjenigen ‚Vertragspartnern‘ zuteil wurden, die genügend Adressabilität aufwiesen. Die Adressabilität war – wie im vorherigen Abschnitt dargestellt – für die Almosenspenden im Hinblick auf die Fürbitte wichtig.

Als Hilfe im Sinne des Absehens von religiösen Gegenleistungen für die Hilfeleistenden kann bis zum 13. Jahrhundert lediglich die Unterbringung der Kranken, Waisen und anderen Hilfsbedürftigen, die auch als Beginn der Fürsorgetätigkeit beschrieben wurde, angesehen werden. Es bestand jedoch weder für diese Art der Fürsorge noch für die Hilfe in Form von Almosen ein Anspruch, der sich auf rechtlichen Gehalt stützen konnte. Dies vermutlich auch deshalb, weil Armut nicht als Problem, das es zu verhindern galt, angesehen wurde.

Für das Verhältnis von Variation, Selektion und Stabilisierung gilt deshalb, dass solange sich kein Rechtsanspruch auf Hilfe nachweisen lässt, der, mit welchen Einschränkungen auch immer – Stichwort: Versagen des Anspruchs, da exkludiert, d.h. aus der geschichteten Ordnung beförderte Adresse –, Unterstützung durchsetzbar macht, dass sozialarbeiterischer

Anspruch als Kommunikationsmedium nicht der Evolution unterworfen ist. Anspruch unterliegt damit weder variierenden noch selektierenden Prozessen, und braucht entsprechend auch nicht stabilisiert zu werden. Was für die Vorformen des sozialarbeiterischen Anspruchs galt, stellt sich bei den Bedingungen der Fürsorge und des Almosengebens nicht anders dar. Aufgrund des Fehlens der gesellschaftlichen Ächtung und der Stigmatisierung von Armut und des Bettlerstandes wurde die zusätzliche Möglichkeit, durch Bettelei sein Auskommen zu sichern, genutzt, ohne dass diese Form des Lebensunterhalts Restriktionen unterlag. Hinzu kommt, dass die Allokation der materiellen Ressourcen nicht an Anforderungen im Hinblick auf Änderung ihrer Lebensumstände der Unterstützten gebunden war.<sup>589</sup> Es ist im Grunde weitgehend der religiöse Kontext, der die Selektion möglicher Unterstützungsvariationen übernimmt. Auch wenn rückblickend nicht deutlich wird, worauf die Selektion der Variationen hinausläuft. Das wird vor allem an den jeweils unterschiedlichen Toleranzschwellen im Hinblick auf die Vielzahl von ‚Bettelformen‘ deutlich. Zu verweisen wäre hier auf die von Sachße und Tennstedt skizzierten Möglichkeiten der Bettelei, die von ‚Bettelorden‘ über ‚Berufsbettler‘ bis hin zur Bettelei aus ‚tatsächlichen‘ Notständen heraus.<sup>590</sup>

Fasst man die Formen der Hilfe in segmentären und in der stratifizierten Ordnung bis zum 13. Jahrhundert zusammen, ergeben sich folgende Notierungen:

*Hilfe = zur jeweiligen segmentären Ordnung gehörend / nicht ihr angehörend // .*

Oder in etwas anderer Formulierung:

*Hilfe = bekanntes Stammesmitglied / unbekannt und nicht zum Stamm gehörend // .*

Für die durch religiöse Semantik dominierte frühe stratifizierte Ordnung kann die Form der Hilfe als Unterscheidung zwischen nutzbringend für den Spender und weniger nützlich, kurz:

*Hilfe = befugt, um für den Spender zu bitten / unbefugt, da nicht in die geschichtete Ordnung inkludiert // .*

angenommen werden.

Gesagt wird mit der Reduzierung des Hilfebegriffs auf eine mathematische Idee der Unterscheidung jeweils, dass Hilfeleistungen, die zu ihrer Zeit sozial erwartbar waren – gelesen als Form – stets an einen Kontext vor dem Hintergrund seines Auswahlbereiches gebunden waren. Die Form der Form, die dieses notwendige und nicht-kontingente Verhältnis der Beobachtung und ihres Auswahlbereiches festlegt, ist ihrerseits auf den Formbegriff George Spencer-Browns zurückzuführen.<sup>591</sup>

---

<sup>589</sup> Vgl. die Ausführungen im vorangegangenen Abschnitt

<sup>590</sup> Siehe dazu die Ausführungen weiter oben im Text.

<sup>591</sup> Siehe zur sozialwissenschaftlichen Anwendung des Formbegriffs, Baecker (2005: 30)

Interessant an der Strukturorientierung der Hilfe sowohl in der segmentären als auch in der stratifizierten Ordnung ist, dass Gaben und Almosen nicht nur die Gegenwart berücksichtigten, sondern zugleich auf zukünftige Gegenwarten ausgerichtet waren. In den archaischen Ordnungen war es die Berücksichtigung und Voraussicht der eigenen Notlage, die zur wechselseitigen Unterstützung motivierte und in der geschichteten Ordnung der Verweis auf das Jenseits, der den Vermögenden die nötige Spendenbereitschaft abrang.

Auch wenn sich noch kein Anspruch auf Unterstützung ausprägte, unterlagen die vielfältigen Variationsmöglichkeiten der psychischen Umwelt im Hinblick auf Fürsorge dennoch der Selektion. Zu denken ist hier beispielsweise an die Verbote, den ‚Aussätzigen‘ und ‚Vogelfreien‘ Unterschlupf und Gastfreundschaft zu bieten. Die Selektion der Fürsorge beruhte demnach hauptsächlich auf Verboten, die sich sowohl gegen die Fürsorgerleistenden als auch die Empfänger richteten.

## **10.2. Evolution der Fürsorge bis zum 16. Jahrhundert**

Die Hospitäler, die unter der Trägerschaft der Klöster und Orden vom frühen bis zum hohen Mittelalter standen, wurden, vor allem aufgrund der Lehren von Martin Luther und Johann Calvin im 15. Jahrhundert, unter städtische Oberaufsicht gestellt. Entgegen der Auffassung Thomas von Aquins, der den Armen einen eigenen Stand zubilligte, damit sie den Vermögenden Gelegenheit zur Spende geben konnten, änderte sich aufgrund der rasanten Zunahme der Bettler, begleitet von wirtschaftlichen, religiösen und säkularen Entwicklungen die Sichtweise auf Armut.

Hauptsächlich im 16. Jahrhundert verschlechterte sich der Lebenssituation der Bevölkerung, da bei stagnierender Produktionsentwicklung die Anzahl der Armen sprunghaft zunahm. Begünstigt wurde die Verschärfung der Lebensumstände durch die infolge der stagnierenden Produktion einsetzende Teuerungs- und Hungerkrise.<sup>592</sup> Begleitet wurde die sich verschiebende Sicht auf Armut und Bettelei durch die Abwandlungen der thomistischen Almosenlehre etwa durch den Münsterprediger Geiler von Kaysersberg, der in Straßburg den in den Städten regierenden weltlichen Obrigkeiten die Pflicht und das Recht zur Kontrolle und Versorgung der Armen zusprach. Veränderte Sichtweisen auf das Problem der zunehmenden Bettelei ermöglichten ebenso die Lehren Martin Luthers und Johannes Calvins, die sich wie die thomistische Almosenlehre auf die Bibel stützten und feststellten, dass der Eintritt ins Himmelreich nicht durch das Geben von Almosen, sondern allein durch den

---

<sup>592</sup> Vgl. Belardi (1980)

Glauben und die Gnade Gottes erwirkt werden kann.<sup>593</sup> Diese von Martin Luther aus dem Paulusbrief interpretierte Sicht auf das ‚Freikaufen von Sünden‘ entzog den untersten Schichten mithin ihre bis dahin legitimierte Bettelpraxis. Verstärkt wurde der Legitimationsentzug von der calvinistischen Auffassung, die im Kern besagt, dass ‚Müßiggang aller Laster Anfang‘, die Arbeit Gott wohlgefällig und Betteln eine Verletzung der Nächstenliebe sei. Bequemlichkeit solle durch harten Zwang ausgetrieben werden, sodass „ihre Hände so viel zu tun und ihre Körper so viel zu ertragen gelernt haben, daß ihnen Arbeit und Lernen leichter erscheinen als Müßiggang.“<sup>594</sup> Folglich wurden zusätzlich zu den bereits geächteten und aus der geschichteten Ordnung Exkludierten die Angehörigen des untersten Standes und ihre Armut als selbstverschuldet angesehen.

Die Entwicklung der städtischen Oberaufsicht über die Armenfürsorge, die zum großen Teil weiterhin von den kirchlichen Einrichtungen getragen wurden, sah sich im ausgehenden Mittelalter einem riesigen Heer von Bettlern entgegen. Es setzte sich in einer groben Übersicht aus selbständigen Handwerkern mit geringem Einkommen und Vermögen zusammen, die von ökonomischen und außerökonomischen Krisen in besonderem Maße bedroht waren. Weiterhin zählten zur Gruppe der Ärmsten die unqualifizierten Tagelöhner und unselbständigen Lohnabhängigen, die Angehörigen der ‚unehrlichen Berufe‘, die Kranken, Witwen, Waisen, Krüppel und weiterhin diejenigen, die als Landstreicher und Vogelfreie weder Rechte noch Pflichten hatten. Nach Sachße und Tennstedt lässt sich die Entwicklung der städtischen Armenfürsorge in vier Aspekte aufgliedern – den der Kommunalisierung, der Rationalisierung, der Bürokratisierung und der Pädagogisierung.

Unter Kommunalisierung verstehen die beiden Autoren den Übergang der Zuständigkeit für die Vergabe von Almosen von den kirchlichen Trägern auf die Städte. Die Armenfürsorge wurde damit der öffentlichen Verwaltung angegliedert, sodass ihr die Aufgabe der Verteilung von Spenden und Almosen zufiel. Es sollte sich angesichts der Vielzahl von Bedürftigen herausstellen, das genau die Verteilung das Hauptproblem wurde. Das Verteilungsproblem wurde von den Städten gelöst, indem sie Almosenordnungen wirksam werden ließen, die die Almosenvergabe bei gleichzeitigem Bettelverbot regelten. Von den Almosenordnungen sind die Bettelordnungen zu unterscheiden, die den Almosenempfang regeln, und mit dieser Regelung der Organisation und Kontrolle des Bettelns dienen.<sup>595</sup> Die älteste, heute bekannte

---

<sup>593</sup> Schilling (1997)

<sup>594</sup> Scherpner (1966: 43)

<sup>595</sup> Siehe dazu auch Fischer (1979: 15): „Die nichtanstaltliche Fürsorge dagegen, die Hilfe durch Almosen also, war schon rein quantitativ von größerer Bedeutung für die Bedürftigen. Bei ihr tritt denn auch der erwähnte Wandel in der Auffassung von Armut und Fürsorge besonders hervor. Aufschlüsse über die Bedingungen, Motive und die Bedeutung der Almosenvergabe geben vor allem zwei Quellengruppen: die

Bettelordnung Deutschlands wurde 1370 in Nürnberg erlassen und verbot das Betteln in und vor den Kirchen. Zusätzlich bestimmte sie, dass der Bettler durch das Tragen eines Bettelzeichens zu erkennen sein müsse, damit er den einheimischen Bettlern zugeordnet werden konnte. Interessant im Hinblick auf den Inklusions- und Exklusionsmechanismus ist zudem, dass die Bettler bereits in dieser 1370 erlassenen Bettelordnung jeweils zwei glaubwürdige Zeugen nennen mussten, die ihre Bedürftigkeit bestätigen konnten.<sup>596</sup> Dass in der 1478 neu erlassenen Nürnberger Bettelordnung striktere Regeln und Bedingungen für den Almosenempfang erlassen wurden, dürfte angesichts der Vielzahl der Bedürftigen nicht überraschen. Schließlich wird, wieder am Beispiel der Nürnberger Erlasse, das Betteln im 1522 gänzlich verboten, wohingegen die Städte mit ihren kommunalen Unterstützungspflichten kompensierend ‚in die Pflicht‘ genommen wurde.<sup>597</sup> Als dominierender Grund für die Installation von Bettel- und Almosenordnungen im Zuge der Kommunalisierung kann die Einschränkung der Fürsorgepflicht auf die örtliche Zuständigkeit angenommen werden. Diese lokale Beschränkung setzte die Städte unter Restriktionszwang, den sie mit dem Einzug von neuen ‚Exklusionsmustern‘ auffangen wollten. Sie verfügten das so genannte ‚Heimatprinzip‘, das nur denjenigen die Möglichkeit des Almosenempfangs erlaubte, die das Kleinbürgerrecht der jeweiligen Stadt trugen. Abgesehen davon, dass die Fremden nicht zum Kreis der Unterstützungsberechtigten der öffentlichen Fürsorge gehörten, war ihnen das Betteln in der Stadt generell verboten. Die Bettelordnungen schrieben schließlich sogar den Bürgern, die nicht durch Bettelei ihr Einkommen fristeten, vor, dass sie Bettler nicht länger als für drei Tage beköstigen und unterbringen dürften.<sup>598</sup>

Das Heimatprinzip und die Verdrängung derjenigen, die nicht das Kleinbürgerrecht besaßen, führten zu einer weiteren Verschärfung der Stadt/Land-Unterschiede. Da es auf dem Land kaum Unterstützungsmöglichkeiten gab, kann mit Sachße und Tennstedt die Abschottung der Städte als Folge und als Ursache der Bildung von umherziehenden Bettlerhorden gewertet werden.

Ein weiterer ‚Baustein‘ der städtischen Armenpflege lag in ihrer Rationalisierung. Sie verband zwei Aspekte miteinander. Ein Punkt bestand in der Setzung von feststehenden Kriterien, die zum Empfang von Unterstützungsleistungen berechtigten und der andere

---

Testamente und Stiftungen und die Bettel- und Almosenordnungen. Bis ins 15. Jh. ist man hauptsächlich auf die erste Gruppe angewiesen, erst dann beginnen die obrigkeitlichen Bettel- und Almosenordnungen mehr und mehr in den Vordergrund zu treten, womit sich auch die Möglichkeiten ständig verbessern, Umfang und Qualität der Armut genauer zu bestimmen.“

<sup>596</sup> Siehe Rüger (1932)

<sup>597</sup> Siehe für detaillierte Schilderungen Sachße/Tennstedt (1980)

<sup>598</sup> Und das nicht nur in Nürnberg. Vgl. für Lübeck im Besonderen und Schleswig/Holstein im Allgemeinen Sievers (1991), für Augsburg Bisle (1904), für Freiburg Retzbach (1920), für Straßburg Winckelmann (1922) und für Frankfurt Kriegk (1969)

Aspekt in der Vereinheitlichung der durch die öffentliche Hand durchgeführten Finanzierung der Armenfürsorge. Durch die Herausbildung von Kriterien wie Arbeitsfähigkeit, Familienstand und Arbeitseinkommen wurden die Unterstützungsberechtigten von denen unterschieden, die sich die Hilfe ‚erschleichen‘ wollten.<sup>599</sup> Die dank Rationalisierung vereinheitlichten Kriterien stellen somit die ersten Selektionsgrundlagen für die Zuordnung von generalisierbaren Hilfeleistungen dar.

Ermöglicht wurde die Vereinheitlichung der Finanzierung der Armenpflege im Wesentlichen durch die Überführung privater Stiftungen und kirchlicher Almosen in die kommunale Verwaltung. Charakteristisch für die Umstellung ist weiterhin die Anordnung der regelmäßigen Kollekte, die zu dieser Zeit noch nicht durch hoheitlichen Zwang in Form der späteren Armensteuer, sondern auf Ermahnungen an die private Spendenbereitschaft der Bürger angewiesen ist.

Die Vereinheitlichung der durch Kommunalisierung notwendigen Finanzierung rückt die Effektivierung und Rationalisierung der Unterstützung in den Vordergrund. Es soll durch die Vereinheitlichung und die Rückbindung der Hilfe an Kriterien verhindert werden, dass die geschicktesten Bettler den größten Gewinn aus der Spendenbereitschaft der Bürger zogen, während die von den Almosenkriterien her Bedürftigen leer ausgehen. Mit Sachße und Tennstedt lässt sich deshalb feststellen, dass die Almosenvergabe einen Wandel von der religiös motivierten Mildtätigkeit hin zur zweckrationalen sozialpolitischen Strategie auslöste.<sup>600</sup>

Neu an der im Vergleich zur thomistischen Almosenlehre orientierten städtischen Hilfe war mithin nicht die Rückbindung an Kriterien zur Hilfe, die es in Ansätzen bereits in der religiös motivierten Spendenbereitschaft gab, sondern die Ausprägung von Institutionen, die im Zuge der Bürokratisierung das Vorliegen von Kennzeichen für Bedürftigkeit prüften. Die durch Bürokratie mögliche Rationalisierung der Armenpflege trägt bereits von den ersten erlassenen Bettelordnungen an die Merkmale eines Verwaltungsapparates.<sup>601</sup> Zwischen die spendenwilligen Bürger und die Almosen erhoffenden Armen trat eine Amtsperson – in einigen Gegenden Deutschlands Armenvogt oder Almosenschaffner genannt –, der nicht nur die Verteilung der Spenden übernahm, sondern auch die Kriterien stets neu überprüfte. Dem

---

<sup>599</sup> Siehe zur Darstellung der falschen Bettler Sachße/Tennstedt (1980: 51ff.), die von Loßnern berichten, die behaupten, mehrere Jahre unschuldig in Ketten und Verlies zugebracht zu haben und um später Wiedergutmachung bitten. Weiterhin ist von Klenckern die Rede, die mit körperlichen Gebrechen, die sie zu haben vortäuschten, Eindruck und Mitleid schinden wollten. Daneben wird von so genannten Kammesier, die Grantner, die Vopper, die Seffer und die Schweiger berichtet, die durch allerlei Tricks und Betrügereien Hilfe erschleichen wollten.

<sup>600</sup> Sachße/Tennstedt (1980: 33)

<sup>601</sup> Ebd.



Armenvogt oblag es unter anderem, die Berechtigung zum Tragen der Bettelzeichens zu erteilen und sie auszugeben. Es entwickelte sich somit eine Sozialadministration, die durch Aktenführung, der Trennung von Amt und Person sowie einer Befehls- und Gehorsamshierarchie gekennzeichnet war.

Zunächst waren die Aufgabenbereiche der Armenvogte überschaubar. Sie beschränkten sich bei den ersten Bettelordnungen noch auf die Reglementierung des Bettelns in den Städten. Unterstützt wurden sie von den Bettelzünften, die, zusammen mit den Bettelgerichten, die polizeiliche Kontrolle über die Einhaltung des kommunalen Bettel-Reglements übernahmen. Mit dem rigorosen Bettelverbot und der vollständigen Übernahme der Unterstützung durch die städtischen Kassen, wuchs der Bedarf an Verwaltungspersonal derart, dass die Bedeutung der Armenpfleger immer größer wurde. Die wachsende Bedeutung und die Notwendigkeit der Armenpflege erkennt man daran, dass die mit der Armenpflege Betrauten im Gegensatz zu vorherigen Regelungen nicht mehr ehrenamtlich arbeiteten, sondern, vermutlich aus dem sonst mangelnden Engagement, bezahlt wurden.<sup>602</sup> Lediglich die Leitungspositionen, die den Armenpflegern vorsäßen, bestanden aus ehrenamtlichen Bürgern und Ratsmitgliedern. Dem Übergang von der selbstverwalteten ehrenamtlichen Armenpflege hin zur Verbeamtung der städtischen Armenpflege folgten zwei grundlegende Änderungen, die sich auf die Stigmatisierung der Armut und die Herausbildung der öffentlichen Gewalt beziehen.

Einerseits ergab sich durch die Übernahme der Armenpflege aus der kirchlichen Vorherrschaft nicht nur eine bürgerliche Verwaltung des Armenproblems. Es ‚spaltete‘ sich vielmehr aus der meist ehrenamtlich betriebenen Fürsorgetätigkeit eine ‚öffentliche Hand‘ ab, die die Geschicke im Hinblick auf die Verteilung der öffentlichen Mittel selbst verwaltete. Sie wurde zur ‚Obrigkeit‘, die selbst der Bürgerschaft Anweisungen gab.<sup>603</sup> Andererseits kristallisierte sich durch die Festschreibung der Kriterien für Bedürftigkeit die Klientel heraus, auf die genau diese Kriterien zutrafen. Das hatte wiederum mindestens zwei Folgen. Zum einen konnte jetzt offiziell zwischen den ‚ehrlich Armen‘ und ‚unehrlich Armen‘ unterschieden werden, wobei die unehrlich Armen nicht unter die Fürsorgepflicht der Städte fielen. Zum anderen erlaubten Bettelzeichen – erdacht als Kennzeichnung der ehrlichen Armen – die Markierung der Armen als Arme, sodass sich eine gesellschaftlich wirksame, weil erkennbare Randstellung auszuprägen begann. Armut trat damit, unterstützt „durch Anfänge einer Armenstatistik, durch die Beschreibung des Gesundheitszustandes, der Familien- und Einkommenssituation sowie der moralischen Reputation“, die die Lebenssituation einer ganzen Schicht von Stadtbewohnern sichtbar machte, erstmals als

---

<sup>602</sup> Siehe hierfür etwa Winckelmann (1922)

<sup>603</sup> Vgl. auch Maschke (1973)

soziales Problem in den Vordergrund.<sup>604</sup> Die Bettelzeichen wirkten mithin nicht allein symbolisch, im Sinne des Wiedererkennens von Anspruchsberechtigten, sondern ebenso diabolisch, als sie die Randstellung und die Zugehörigkeit zur untersten und bedürftigen Schicht erkennbar werden ließen. Sie wirkten schlechthin stigmatisierend, sodass sich bereits früh die sogenannte ‚verschämte Armut‘ ausprägte. Die Folge der Stigmatisierung war, dass Armut möglichst versteckt und - so weit es ging – auf Almosen verzichtet wurde. Das kam angesichts der knappen Ressourcen der kommunalen Fürsorgepflicht und ihren –trägern entgegen.<sup>605</sup>

Dass die Stigmatisierung durch Bettelzeichen nicht als ungewollter Nebeneffekt entstand, lässt sich in Formulierungen finden, die auf die christliche Semantik zurückgriffen und die Scham über das Betteln als gerechtfertigt ansahen.<sup>606</sup> Gleichwohl sollte der Scham der ‚ehrlich in Not Geratenen‘ entsprochen werden. Dies dadurch, dass die Armenpfleger zu diesen Leuten ins Haus kommen, „sie extra verzeichnen und ihnen gebührende Hilfe entsprechend ihrer Bedürftigkeit zukommen lassen.“<sup>607</sup> Ebenso sollte denjenigen geschehen, „die sich mit Rücksicht auf Ehre ihrer frommen und ehrbaren Eltern, auch ihres Handwerks, ein Zeichen zu tragen oder öffentlich zu betteln schämen würden.“ Ihnen sollte auf Antrag und auf Anordnung der Pfleger geheim und nicht öffentlich durch Mittelspersonen geholfen werden, „wobei die Pfleger gleichermaßen gesondert abrechnen sollen.“<sup>608</sup> Die normative Komponente, die das Wort ‚sollte‘ ausdrückt, verweist bereits auf den politischen Willen, der die Exekutive der Fürsorge prägte. Ich komme im Zusammenhang mit der Stabilisierung der Fürsorge durch politische Vorgaben darauf zurück.

Die vierte ‚Säule‘ der städtischen Armenfürsorge in Deutschland bestand in der im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert zunehmenden Verpflichtung zur Arbeit. Es entwickelte sich die Pädagogisierung der Almosenempfänger, obgleich es sich hier nicht vorrangig um die Abwehr von drohender Verwahrlosung Jugendlicher handelte, wie die Vorsilbe ‚Päd-‘ nahe legt, die Aufstellung eines Moral- und Verhaltenskodex betraf alle Unterstützungsempfänger. Anders als die im Mittelalter ausschließlich auf Fürbitte angelegte Gegenleistung zur Spende, tritt aufgrund der gewandelten gesellschaftlichen Umstände und der Eingliederung der

---

<sup>604</sup> Sachße/Tennstedt (1980: 34)

<sup>605</sup> Erwähnt bereits in der Nürnberger Bettelordnung von 1478, vgl. Rüger (1932)

<sup>606</sup> Vgl. Ehrle (1888: 459ff) aus ‚Des Rats der Stadt Nürnberg Ordnung des Großen Almosens für die Hausarmen, § 5 : „Weil sich zweifelsohne viele fromme, hausarme, bedürftige Personen finden werden, die sich aus guten christlichen Gründen schämen zu betteln, jedoch ohne persönliche Hilfe und Handreichung nicht zu leben vermögen, und denen auch durch dieses Almosen ihr Unterhalt vorenthalten wird: wird es deshalb unbedingt notwendig, solche Personen billigerweise nicht weniger als andere öffentliche Bettler mit angemessener Unterstützung und Hilfe zu bedenken; deshalb ist verordnet (...)“

<sup>607</sup> Siehe dazu die Nürnberger Armenordnung von 1522 in Ehrle (1888: 459ff.)

<sup>608</sup> Ebd.

Armenfürsorge in die Sozialpolitik eine neue Komponente, die Gegenleistung im Sinne einer Arbeitsleistung hinzu.<sup>609</sup> Von den Almosenempfängern wird erwartet, dass sie sich „ingezogen, still, fromblich, ehrlich und unverwislich halten“, was neben der Arbeitspflicht auch den Verzicht auf Müßiggang, Völlerei, Trunk und Spiel umfasste.<sup>610</sup> Mithilfe der Pädagogisierung – dem Setzen von Maßstäben für richtiges und angemessenes Verhalten – versuchte man die Almosenempfänger an das ‚Idealbild‘ der städtisch-handwerklichen Mittelschicht heranzuführen.<sup>611</sup> Schlagen die pädagogischen Maßnahmen fehl, drohte die Verweigerung von Fürsorgeleistungen. Nach Sachße und Tennstedt hatte die Pädagogisierung mit ihrem Verweis auf die Arbeitspflicht jedoch nicht nur repressiven Charakter, „sie äußert sich auch positiv in ersten Ansätzen von Arbeitsbeschaffungsprogrammen und öffentlichen Erziehungsmaßnahmen für Bettelkinder.“<sup>612</sup>

In allen pädagogischen Bemühungen um die richtige Arbeitsdisziplin und das Wohlverhalten stand die Orientierung an der gottgefälligen christlichen Lebensweise, wie sie gleichfalls dem theoretischen Modell der Armenfürsorge Jean Luis Vives zugrunde lag.<sup>613</sup> Vives Modell stützt sich auf vier Grundsätze: 1. Arbeitspflicht für Arme, 2. Versorgung der Armen mit Arbeit, 3. Individualisierung der Armenfürsorge, 4. Erziehung in der Armenfürsorge.

Basierend auf der Einrichtung einer „allgemeine(n) Institution der Erziehungsaufsicht auch für Erwachsene“ enthielt die Hilfeleistung als „vornehmste Dienstleistung“ einen erzieherischen Charakter.<sup>614</sup> Mithilfe der Erziehung in der Armenfürsorge suchte Jean Luis Vives zwei Ziele zu erreichen. Zum einen sollten die Armen aus ihrer Notlage befreit werden und zum anderen dienten die moralische Förderung des einzelnen und seine Erziehung zum guten Bürger und guten Christen der Abwehr eines ansonsten bedrohten gesellschaftlichen Lebens.

Hinter dem Grundsatz der Individualisierung der Armenfürsorge verbarg sich die auf den Einzelfall bezogene Untersuchung der besonderen Notlage. Sie enthielt die über die Einrichtung von Bürokratie mögliche schriftliche Fixierung in Armenverzeichnisse. In ihnen wurde „die spezielle Notlage der Armen, die Art ihres früheren Lebensunterhalts, der Anlaß

---

<sup>609</sup> Siehe hierfür Retzbach (1917), Winkelmann (1922) und Rüger (1932)

<sup>610</sup> Siehe Sachße/Tennstedt (1980: 34)

<sup>611</sup> „Der Bezugspunkt all dieser Verhaltensregeln sind ersichtlich die Normen und Werte der städtisch-handwerklichen Mittelschicht: Fleiß, Ordnung, Disziplin und Mäßigung, denen der müßiggehende Bettler, der sein erschliches Almosen alsbald verspielt, vertrinkt und verhurrt als negativer Anti-Typ gegenübergestellt wird.“ Sachße/Tennstedt (1980: 34f.)

<sup>612</sup> Siehe Sachße/Tennstedt (1980: 35). Darüber hinaus instruktiv die Geschichte der Jugendfürsorge in Schilling (1997: 63ff.)

<sup>613</sup> Vgl. Scherpner (1962: 78ff.), Schilling (1997: 25ff.) und Engelke (1992: 169ff.)

<sup>614</sup> Schilling (1997: 27)

der Verarmung, ihre Lebensart, ihre Moral“ festgehalten.<sup>615</sup> Interessant ist an seinem Modell, dass die Entscheidung über die Arbeitsfähigkeit in den Händen der Ärzte lag. Damit wurde ein Moment der objektiven Betrachtung der körperlichen und geistigen Konstitution in die Beurteilung gebracht, die der „gerechten Hilfe“ förderlich sein sollte.<sup>616</sup> Vives versprach sich von den individuellen Untersuchungen eine dem Umfang und in der Art und Dauer der Unterstützung ‚zugeschnittene‘ Lösung, die zudem an den geistigen, leiblichen und materiellen Bedürfnissen der Menschen ausgerichtet ist.

Der dritte Grundsatz: die Versorgung der Armen mit Arbeit griff auf bereits erlernte Berufe resp. die Wahl einer Tätigkeit zurück, die Lust und Freude bereitete, um die möglichst dauerhafte Aufhebung der Armut zu erreichen. Für den Fall, dass die Handwerksmeister nicht willens waren, die Armen in ihre Betriebe aufzunehmen, schlug Vives das Eingreifen ‚der Stadt‘ in die Arbeitsverhältnisse vor. Sie sollte den Handwerksbetrieben vorschreiben dürfen, wie viele Arme vom welchem Handwerksmeister aufgenommen werden müssen. Im Gegenzug sollten sämtliche öffentliche Aufträge an die Handwerksbetriebe verteilt werden, die der Anordnung Folge leisten. Arbeitsfähige Arme, die sich Anreizen zur Arbeit widersetzen, sollten nach Vives ihrerseits einer Zwangsbehandlung in einem Anstaltsbetrieb zugeführt werden.<sup>617</sup> Der Arbeitspflicht für Arme rekurrierte nach Vives im Grundsatz auf „die natürliche Veranlagung zur Arbeit“, die in jedem Menschen angelegt sei. Er forderte zum einen eine Hingabe an die Arbeit um der Arbeit willen und zum anderen das Betteln abzuschaffen. Zudem lehnte er die Glorifizierung der Armen ab und deutet den Bibelspruch „Selig sind die, die arm sind!“ von der materiellen Armut um auf die Armen im Geiste.<sup>618</sup>

In etwas ähnlicher Diktion äußerte sich Juan Luis Vives zur Problematik der Findel- und Waisenkinder. Sie sollten im Zuge der Kinderfürsorge bis zum sechsten Lebensjahr von Frauen in Internaten, danach in öffentlichen Schulen unterrichtet werden.<sup>619</sup> Ziel der Internatsunterbringung im 15. und 16. Jahrhundert war der Wunsch nach Separierung der Kinder von den Gefährdungen des alten und zur Verwahrlosung anleitenden Umfelds. Gleichzeitig sollten die Eltern von der Sorge um ihre Kinder entlastet werden. Den Kindern sollte das Lesen und Schreiben sowie, in der Hauptsache, die christliche Frömmigkeit vermittelt werden. Man war bemüht, wie Hans Scherpner darstellt, die begabtesten Kinder zum Lehrer auszubilden, während den übrigen Kindern ein Handwerk beigebracht werden sollte, das der Neigung und den Wünschen des jeweiligen Kindes entsprach. Insgesamt war

---

<sup>615</sup> Ebd.

<sup>616</sup> Ebd.

<sup>617</sup> Vgl. Scherpner (1962: 96)

<sup>618</sup> Ebd.

<sup>619</sup> Siehe dazu Scherpner (1966: 29ff.)

die These Vives von dem Wunsch durchdrungen, allen Kindern so viel Erziehung als möglich angedeihen zu lassen, sodass er selbst die Mädchen dahingehend förderte, als sie ebenfalls Unterricht erhielten und im Weiteren die Haushaltsführung erlernten.<sup>620</sup>

Zur Situation des Kindes muss gesagt werden, dass Kinder von Erwachsenen im Mittelalter noch nicht unterschieden wurden. Sie zählten zur jeweiligen Schicht, und dies nur im Zusammenhang mit den Erwachsenen. Kinderarmut unterschied sich demnach nicht von der Armut der Erwachsenen, sodass man sie mit denselben Mitteln wie bei den Erwachsenen zu lindern suchte. Diejenigen Kinder, die ein oder beide Elternteile verloren, wurden durch den Familienverband versorgt, wobei der jeweils nächste männliche Blutsverwandte aus der Linie des Vaters als Vormund galt. Kinder, die nicht durch den Familienverband versorgt werden konnten, wurden im 12. und 13. Jahrhundert zusammen mit bedürftigen Erwachsenen in Hospitälern untergebracht. Erst später, als die Hospitäler zunehmend mehr zu Elendsherbergen von Erwachsenen wurden, sonderte man die Kinder aus dem allgemeinen Spital in Findel- und Waisenhäuser aus. Wie Johannes Schilling darstellt, wurde im 12. und 13. Jahrhundert die Erziehung der Findel- und Waisenkinder sowohl von Pflegefamilien als auch von den Anstalten übernommen. Die Familienerziehung war zumeist das Metier von Ziehmüttern in Pflegestellen, die die Waisenkinder bis zu ihrem 5. oder 7. Lebensjahr aufnahmen. Danach kamen die Kinder in Anstalten, in denen sie versorgt und zum „Almosenheischen“ angehalten wurden.<sup>621</sup> In dem Schutz vor drohender Verwahrlosung der Kinder durch die Erziehung in Anstalten und seit Vives in Internaten und öffentlichen Schulen sieht Johannes Schilling die Entstehung der Sozialpädagogik begründet, die hier ihren Anfang in der Erziehung der mittellosen Kinder und der Jugendfürsorge nahm.<sup>622</sup>

Zusammenfassung:

Die sich ändernde Sicht auf den Bettlerstand wurde ausgelöst durch Veränderungen der wirtschaftlichen Gesamtsituation, die aufgrund von Hungerkrisen, zunehmender Verarmung der Bevölkerung und stagnierender wirtschaftlicher Entwicklung. Die Veränderungsbestrebungen der bis dato vorherrschenden Praxis des Bettelns unterstützten die ‚religiösen Erneuerungsbewegungen‘ Martin Luther, Geiler von Kaysersberg und Johann Calvin, um die prominentesten Vertreter zu nennen. Zugleich bewirkten sie die für die spätere Fürsorge maßgebende Diversifikation, die in der Übernahme der Armenfürsorge durch die städtische und kommunale Oberaufsicht lag. Diese, im Hinblick auf Fürsorge bedeutendste Änderung zog eine Neuorientierung ihrer strukturellen Abhängigkeit nach sich, die sich nicht

---

<sup>620</sup> Vgl. Scherpner (1966: 19ff.)

<sup>621</sup> Vgl. Schilling (1997: 65)

<sup>622</sup> Ebd.

mehr auf religiöser Semantik, sondern an politisch bindende Vorgaben und erlassenen Ordnungen und Gesetzen orientierten, und von Sachße und Tennstedt mit den vier Schlagwörtern: Kommunalisierung, Bürokratisierung, Rationalisierung und Pädagogisierung umrissen werden. Der Gedanke der Pädagogisierung weist zudem darauf hin, dass die religiösen Erneuerungen – Stichwort: Erziehung zur richtigen Arbeitsdisziplin, um eine gottgefällige Lebensweise zu erreichen – so wirkmächtig waren, dass sie von der Fürsorge umgesetzt wurden, obwohl sie längst nicht mehr unter dem unmittelbaren Einfluss der Kirche stand.

Aufgrund der Almosen- und Bettelordnungen lässt sich erstmals der Anspruch auf Leistungen nachweisen, der seine Umsetzung nicht nur in der finanziellen Unterstützung, sondern auch in Unterbringungsansprüchen von Kindern und Jugendlichen in Waisenhäusern findet. Die Abkehr von religiösen Motivationen zur Armenpflege und deren Ersatz durch politische und rechtliche Fundierung zog zudem eine Veränderung der gesellschaftlichen Sicht auf Armut und den von ihr Betroffenen nach sich. Von Unterstützung abhängig zu sein, galt nunmehr als beschämend, ein Umstand, auf den von Seiten der Armenpfleger mit Vermeidung stigmatisierender Vorladungen reagiert wurde. Die Bemühungen erwiesen sich jedoch angesichts der notwendig gewordenen Einführung von Bettelzeichen als vergeblich.

Mit der Übernahme der Armenfürsorge durch staatliche Institutionen und dem Erlass von Almosen- und Bettelordnungen wurden die Bedingungen für die Fürsorge erstmals schriftlich fixiert. Wie bereits angeführt, erlaubte die schriftliche Fixierung nicht nur die jederzeit mögliche Vergewisserung der Leistungskonditionen in Form eines sozialen Gedächtnisses, sie ermöglichte zudem dezidierte Abweichungen und deren Korrektur im Rahmen von Interpretationen der Gesetzestexte. Mit der schriftlichen Fixierung der Leistungsbedingungen lassen sich die Evolutionsmechanismen Variation und Selektion erstmals als getrennt beobachten, da Abweichungen nur vor stabilisierten Kontexten möglich sind.

Ähnlich wie die Auslegung von Gesetzen im Rechtssystem dienen die Almosenordnungen als für alle verbindliche und identische Grundlage, die jedoch unterschiedliche Meinungen, Deutungen und Auslegungen produziert. Anders als in der Sozialen Arbeit der Moderne orientiert sich die Fürsorge allerdings noch strikt an der schriftlichen Fixierung, das dadurch erklärt werden kann, dass die Almosen- und Bettelordnungen vornehmlich Bemessungsgrenzen und Unterstützungsberechtigungen regelten, und nicht zur eigenständigen Auslegung und Umsetzung aufforderten. Der ‚Bruch‘ der sich mit der schriftlichen Fixierung von Unterstützungskriterien abzeichnet, fungiert gleichzeitig als

Abkehr von Vergabekriterien, die nach dem ad hoc- oder ad hominem-Prinzip die religiös-motivierte Fürsorgepraxis dominierte.

Im Gegensatz zu einfach strukturierten Gesellschaften lassen sich in diesem Zeitraum erstmals die Selektionsmechanismen von den Variationsvorschlägen trennen, da die Durchsetzung von Hilfe-Erwartungen mit Hilfe der rechtlichen Auslegung und der kollektiven bindenden Entscheidung der Politik sozial abgesichert wurden. Der Anspruch auf Hilfe hängt mit anderen Worten nicht mehr vom Wohlwollen desjenigen ab, der bereit ist, Unterstützungen zu leisten, sondern von seiner Zuständigkeit zur Hilfeleistungen und vom Erfüllen der Anspruchsbedingungen. Kommunikative Variationen im Hinblick auf Unterstützung und ihre Bedingungen sind nicht mehr von situativen oder gesellschaftsstrukturellen Konditionen abhängig, sondern muss sich nunmehr anhand von ‚harten‘ Selektionskriterien messen lassen.

Neben der Differenz Variation/Selektion boten sich der Fürsorge verschiedene Möglichkeiten, die Hilfe auszugestalten und zu begründen. Einerseits sind die noch restringierten Möglichkeiten zu nennen, die sich aus der Interpretation der Gesetzesregelungen ergaben. Sie waren aufgrund des noch nicht einklagbaren Rechtsanspruchs auf Hilfe und der strikten Vorgabe, wie und wann Unterstützungen zu leisten sind, eingeschränkt. Der zweite Punkt betrifft die Orientierung der Fürsorge an erzieherischen und religiösen Konzepten und Ansichten. Sie dienten letztlich der Fürsorge als Begründungsmoment, sofern es zu entscheiden galt, welche Möglichkeiten der Hilfe angemessen sein sollten. Der Rückgriff auf Erziehung und Religion ersetzte die Stabilisierung der Fürsorgekommunikation, da die Entscheidung durch das Recht noch nicht vorgesehen war.

Mit der Stabilisierung von Erwartung, die sich auf Unterstützung bezog, ändert sich ab dem 14. Jahrhundert die Struktur der ‚Hilfe-Form‘. Sozialarbeiterische Hilfe, die, um es noch einmal zu betonen, nur aus der Perspektive eines operativ geschlossenen Funktionssystems als sozialarbeiterische Hilfe bezeichnet werden kann, wird dadurch bestimmt, dass sich eine Leistung, wie immer hilfreich sie im Einzelnen sein mag und von den Unterstützten als solche empfunden wird, von dem dazugehörigen Anspruch unterscheidet. Auf eine Formel im Sinne Spencer-Browns zurückführt, nimmt sozialarbeiterische Hilfe in diesem Zeitabschnitt folgende Form an:

*Hilfe = Anspruch/Leistung//* .

Die Form weist darauf hin, dass Hilfe nur sozial verstanden werden kann, da sie auf sozialen Erwartungen beruht, die sich nicht mit den psychischen decken müssen. Die soziale Erwartbarkeit von Hilfe steht, wie jede Erwartung, „immer im Kontext der Erwartung ihrer

Enttäuschung, wie stark oder schwach dieses Moment im Einzelfall auch ausgeprägt sein mag, und damit, weil man nicht *nicht* erwarten kann, im Kontext ihres Austausches gegen eine andere Erwartung.<sup>623</sup> Um Enttäuschungen vorzubeugen, stabilisieren sich Erwartungen auf Hilfeleistungen dahingehend aus, dass Hilfe dann garantiert ist, sobald der Hilfeanspruch Hilfeleistungen zulässt. Diese, vormals von der religiösen Semantik abhängenden, sich hin zur anspruchsgebundenen Hilfeerwartung wandelnde Form scheint, angesichts der weiteren Entwicklung der Hilfesemantik und der Evolution der Sozialen Arbeit, der evolutionär ‚größte Schritt‘ zu sein, der, wie bereits mehrfach vermutet wurde, auf die schriftliche Fixierung von Hilfskonditionen zurückzuführen ist. Denn mit der Änderung der Form der Hilfe gelingt es der Fürsorge, eine spezifische, auf den Anspruch bezogene Unterscheidung stetig zu wiederholen. Kommunikation der Fürsorge erkennt sich mit anderen Worten an der Orientierung am Anspruch, die Hilfeleistungen ermöglicht.

Es wurde sichtbar, dass die im Vergleich zur Fürsorge des 14. oder 15. Jahrhunderts mögliche Variationsbreite durch kirchliche Träger sowie die psychische Umwelt mithilfe der Einführung von gesetzlichen Regelungen eingeschränkt wurde. Speziell im Fall der Übernahme der Fürsorgehoheit durch die staatlichen Träger versuchte man der Eigenständigkeit der kirchlichen Träger und der unregelmäßigen Mittelverwendung zu begegnen. Gesetzt, die bisherige Nachzeichnung der Hilfe-Form lässt sich bestätigen, wird, wenn man in einem Vorgriff die eben bestimmte Form mit der modernen Konditionierung der Hilfe vergleicht<sup>624</sup>, deutlich, dass sie sich in ihrer Typik nicht unterscheiden lassen. Mit Einführung der Bettel- und Almosenordnungen wird die durch staatlich gesteuerte Fürsorge erwartbare Hilfe derart konditioniert, dass sie Elendslagen und Hilfsbedürftigkeiten, die sich nicht unter die Verordnungen subsumieren lassen, nicht berücksichtigen kann. Im soeben beschriebenen Zeitraum wird die Konditionierung und die mit ihr verbundene Verweigerung der Unterstützung am deutlichsten an den Elendslagen der aus der stratifizierten Ordnung exkludierten Vaganten. Dass das Schema der Hilfskonditionierung bis in die neuere Sozialarbeit durchgehalten wird, lässt sich anhand der Richtlinien des SGB zeigen, die von diesem ‚Anspruchskatalog‘ abweichende Elends- und Problemlagen nicht berücksichtigen kann.

---

<sup>623</sup> Baecker (2005: 88) (kursiv im Original; O.M.)

<sup>624</sup> Ich verweise auf die durch die Form des sozialarbeiterischen Anspruchs (Anspruch/Leistung/bedingungslose Hilfeleistung) entstehenden und konditionierten Möglichkeiten der Hilfe durch Fürsorge bzw. Soziale Arbeit.



## 11. Evolution der Fürsorge bis zum 18. Jahrhundert

Anders als Albert Mühlum, der die Entwicklung der Fürsorgetätigkeit in das 19. Jahrhundert verortet und die erste Phase der Sozialarbeit (bis ca. 1830) als caritative Armenpflege ansieht<sup>625</sup>, vermag die Evolutionstheorie die bereits beschriebenen Ansätze der Fürsorge auch im 17. und 18. Jahrhundert nachzuzeichnen. Dieser Zeitraum ist insofern für das Verständnis der Armut wichtig, als mit ihm die Ursachen für materielle Armut präziser konturiert werden können. Die Ausbreitung und der Charakter der Armut wurden hauptsächlich durch die in Deutschland, Frankreich und England einsetzende Entwicklung der Manufaktur befördert. Das deshalb, weil die Mehrheit der Bevölkerung ihren Unterhalt mit der in Handarbeit bestrittenen Produktion verdiente. Die Bindung der arbeitenden Bevölkerung an die Manufaktur brachte neben der ökonomischen Stärkung der Wirtschaftskraft von Staat und Gesellschaft auf der einen Seite, eine Armuts- und Elendsquelle für die dort Beschäftigten auf der anderen Seite. Der Grund lag in der sehr geringen Entlohnung, die viele Arbeiter in unverschuldete Not trieb.<sup>626</sup> Neben der veränderten ursächlichen Qualität der Armut durch Manufakturbetrieb entstand ein Problem durch die massenhaft von Armut bedrohte Bevölkerung für die politischen Entscheidungsträger. Die Lohnarbeit und die geringe Bezahlung bedeuteten jedoch nicht, dass die Abhängigkeit von öffentlichen Unterstützungsleistungen alle Manufakturarbeiter betraf. Sie waren vielmehr in ihrer Abhängigkeit von den Betrieben besonders bedroht und gefährdet. Die wirtschaftliche Gefährdung der Manufakturarbeiter steigert sich dadurch, dass sie ihren hauptsächlich Wohnsitz in den Städten hatten, da sie auf die auf dem Land üblichen Nutzungsrechte an den ‚Gemeinheiten‘ keinen Zugriff hatten und sie ebenso an den spezifischen Sicherungsformen, die etwa die Zünfte für die Handwerker bereitstellten, nicht teilhaben konnten. Im Grunde kündigte die Entwicklung der Manufakturen den Zerfall der ständischen Ordnung an, da die in den Manufakturen beschäftigten Lohnarbeiter keiner Schicht des ausgehenden Mittelalters mehr zugerechnet wurde. Die Armut der Lohnarbeiter speiste sich aus dem Verkauf ihrer Arbeitskraft, die, verursacht durch das massenhafte Anbieten, billig angeboten werden musste.<sup>627</sup>

---

<sup>625</sup> Siehe etwa Mühlum (1981: 64)

<sup>626</sup> Siehe dazu Garve (1785: 71) zit. nach Sachße/Tennstedt (1980: 99): „Diejenigen, welche dem Armenwesen vorstehen und aufmerksam auf die Personen sind, welche die ihrer Hilfe begehren, kommen überein, daß der sehr geringe Lohn vieler Arbeitender der ersten Hand bey den Manufakturen die allgemeinste Ursache unverschuldeter Armuth sey; eine Ursache, welche auch bey blühendem Handel fortwirkt, und durch keine Weise anstalten der Regierung ganz aufgehoben werden kann.“

<sup>627</sup> Siehe als Nachweis, dass die Zahl der städtischen Unterstützungsbedürftigen im 18. Jahrhundert rasch zunahm, Krüger (1958: 370) und Koch (1933: 120)

Die Ausbreitung der Manufakturbetriebe wirkte sich jedoch nicht nur auf die Armut der in ihr beschäftigten Lohnarbeiter aus. Sie sorgte gleichfalls dafür, dass viele Handwerksbetriebe und das bis dahin produzierende Gewerbe mit der Effektivität der Manufakturen nicht mehr mithielten und sich die ökonomischen Schwierigkeiten auch bei ihnen einstellten. Auch sie waren von der fortschreitenden Entwicklung besonders gefährdet, in die materielle Armut zu ‚stürzen‘ und auf öffentliche Unterstützung angewiesen zu sein. Zu den genannten von Armut bedrohten Bevölkerungsgruppen kam ein Teil des Staatsdienstes, die als mittlere Beamte sehr schlecht bezahlt wurden und die Soldaten, die, vor allem in Preußen, sich selbst und ihre Familien kaum versorgen konnten.<sup>628</sup>

Im 17. und 18. Jahrhundert mussten deshalb neue Wege in der Armenfürsorge bestritten. Es entstanden Zucht- und Arbeitshäuser. Die Gründe hierfür lagen nach Sachße und Tennstedt in der Tradition der Hospitäler und dem erfolgreichen Betrieb der Armen- und Waisenhäuser. Der Entstehung der Zucht- und Arbeitshäuser kam zudem der Gedanke der Arbeitserziehung der ‚Müßiggänger‘ entgegen. Nicht zuletzt liegt einer der Gründe in der zunehmenden Abkehr von Todes- und Körperstrafen hin zu Freiheitsentzug und Zwangsarbeit als Instrumente des Strafvollzugs. Ein weiterer Grund bestand in dem Interesse der Landesherren an der produktiven Nutzung möglichst aller verfügbaren Arbeitskräfte im Sinne der merkantilen Wirtschaftsförderung.<sup>629</sup> Mit dem Einfluss des theoretischen Modells Vives bildeten sich bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts in England die ersten Zwangsarbeitsanstalten mit erzieherischer Zwecksetzung.<sup>630</sup> Zur Zeit des Absolutismus erreichten die Arbeitshäuser jedoch ihre gesamteuropäische Verbreitung und ihre spezifische Konturen.<sup>631</sup>

Die Arbeits- und Zuchthäuser waren von ihrer Anzahl, ihrer Auslastung und ihren Insassen her verschieden ausgelegt.<sup>632</sup> In ihnen wurde fast jede ‚Randgruppe‘ der absolutistischen Gesellschaft, unter ihnen gebrechliche und alte Leute, verurteilte Verbrecher, arbeitsscheue Bettler, verarmte Witwen, Waisenkinder, Prostituierte und ‚Wahnsinnige‘ der Erziehung durch Arbeit ‚zugeführt‘. In den Zuchthäusern wurden die Insassen meist in zwei, in manchen Häusern – wie den Potsdamer Arbeitshäusern – auch in vier Gruppen unterschieden.<sup>633</sup> Die Gruppen wurden unterschieden in arbeitsunfähige und Mitleid und Unterstützung verdienende Insassen, während die davon abgesonderten als arbeitsfähig und ‚mutwillig arm‘, die zur

---

<sup>628</sup> Siehe für Thüringen, am Beispiel der Familien Vulpius und Goethe anschaulich dargestellt, Damm (2004) und Sachße/Tennstedt (1980: 101)

<sup>629</sup> Sachße/Tennstedt (1980: 113ff.)

<sup>630</sup> Dazu Traphagen (1935: 62ff.)

<sup>631</sup> Siehe zu den europaweiten Gründungen der Zuchthäuser v. Hippel (1898: 609ff.) und Sachße/Tennstedt (1980: 113ff.)

<sup>632</sup> Siehe Wolf (1943) Es gab Einrichtungen von zwanzig bis sechstausend Insassen.

<sup>633</sup> Vgl. dazu Wolf (1943)

Arbeit, Disziplin und Ordnung angehalten werden mussten, galten. Wie Sachße und Tennstedt schreiben, äußerte sich diese Trennung im Arbeitspensum und der Verpflegung. Sie fand ebenso im Umgang mit den Insassen ihren Widerhall. Während die eine Gruppe primär gepflegt und versorgt, sollten die selbstverschuldet in Not geratenen Insassen vorrangig arbeiten und wurden notdürftig versorgt.

Wie Hellmuth v. Weber betont, dienten die Zuchthäuser vor der Aufnahme von gerichtlich verurteilten Verbrechern ausschließlich der Disziplinierung.<sup>634</sup> Das änderte sich mit dem Wandel des Zuchthauscharakters hin zur Kriminalstrafanstalt. Bis dahin galt es nicht als ehrverletzend, Insasse oder ehemaliger Insasse eines Zuchthauses zu sein. Ab dem Zeitpunkt der gemeinsamen Nutzung als Disziplinierungs- und Strafanstalt ‚färbte‘ der ‚schlechte Ruf‘ der Verurteilten auf die bis dahin unbescholtenen Armen ab, sodass die Zucht- und Arbeitshäuser zunehmend zur „Abschreckungsinstanz“ wurden.<sup>635</sup> Von Seiten der „herrschenden gesellschaftlichen Anschauung“ her, wurde kaum mehr zwischen den einzelnen Insassen differenziert, sodass die Ursache des jeweiligen Zuchthausaufenthaltes keine Rolle mehr spielte, sobald die ehemaligen „Züchtlinge“ sich später in Handwerksbetrieben um Arbeit bemühten.<sup>636</sup> Sie wurden kategorisch abgelehnt, sodass Friedrich I. im Jahr 1710 alle Beamten darauf hinwies, Sorge zu tragen, dass ehemalige Anstaltsinsassen wegen ihrer Vergangenheit nicht benachteiligt werden sollten.<sup>637</sup>

Zu Beginn des Absolutismus stellt sich die Armenfürsorge zusammengefasst wie folgt dar: Sie wurde unter die Oberaufsicht des Staates gestellt. Städte und Gemeinden entband man durch die Übernahme der staatlichen Kompetenz für die Fürsorge nicht von der Pflicht, die Finanzierung und Versorgung der regional ansässigen Armen selbst zu übernehmen. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildeten die in Deutschland bereits 1530, 1548 und 1570 verabschiedeten Reichspolizeiverordnungen. Den Städten und Gemeinden wurde ihre originäre Selbstverwaltung der Fürsorge vom staatlichen Verwaltungsapparat abgenommen. Sie fielen in Abhängigkeit von Anordnungen und Genehmigungen des Landesherrn. Unabhängig von der Übernahme der Fürsorge durch die staatlichen und kommunalen Träger gab es trotzdem eine Vielzahl von wohltätigen Stiftungen der einzelnen Konfessionen und konfessionsfreie Einrichtungen, die Hospitäler, Waisenhäuser oder Verpflegungsmöglichkeiten vorhielten. Sie verloren jedoch ihre Verbindlichkeit im Hinblick auf gesamtstaatliche oder gesellschaftliche Verbindlichkeit, da sie dem universellen

---

<sup>634</sup> Siehe v. Weber (1941)

<sup>635</sup> Sachße/Tennstedt (1980: 116)

<sup>636</sup> Ebd. S. 117 (kursiv im Original; O.M.)

<sup>637</sup> Siehe zum Patent Friedrich I. vom 28.08.1710, Sachße/Tennstedt (1980: Quellenteil)

weltlichen Herrschaftsanspruch der Landesherren nachgeordnet waren. Im Grunde knüpften die Armenordnungen an die Verordnungen der spätmittelalterlichen Vorbilder an, die neben der Versorgung der wahrhaft Bedürftigen, die Beseitigung des Gassenbittels als Hauptaufgabe ansahen. Wie im Spätmittelalter, bediente man sich, um die Versorgung sicher zu stellen, den Almosenämtern und Armenkassen sowie den repressiven Maßnahmen und Bettelverboten.

Die Versorgung der Armen bestand in der Regel in Unterstützungsleistungen wie Geld oder Naturalien sowie in der Pflege und Behandlung, die in den dafür vorgesehenen Einrichtungen vorgenommen wurde. Wie Thomas Philipp von der Hagen festhielt, ermöglichte die Festsetzung der Ansprüche in den Reichspolizeiverordnungen Beschwerden der Fürsorgeempfänger, sofern die Versorgung aufgrund verschiedener Ursachen nicht rechtzeitig oder im entsprechenden Umfang erfolgte.<sup>638</sup> Die Berechtigung für den Empfang der Fürsorge wurde im 17. und 18. Jahrhundert für einen vorher bestimmten Zeitraum erteilt und auf einem Dokument schriftlich vermerkt, das die Hilfeempfänger beim Empfang der Leistungen vorzulegen hatten. Besoldete Armenpfleger überprüften die Berechtigungen und unterschieden in der Vergabe der Anrechte auf Unterstützung zwischen den einheimischen und den fremden Bettlern. Die einheimischen Almosenempfänger wiederum wurden auf ihre Unterstützungswürdigkeit hin beurteilt, die primär auf die Arbeitsunfähigkeit hinauslief.<sup>639</sup> Das bedeutete für die Antragssteller, dass sie auf ihren Gesundheitszustand hin untersucht und ihre Lebens- und Vermögensverhältnisse geprüft wurden sowie, dass sie unangemeldeten Haus- und Wohnungskontrollen zustimmen mussten. Die ortsfremden Bettler wurden danach unterschieden, ob ihre Notlage auf gesellschaftlich legitimierten Gründen basierte. Handelte es sich, wie die Leipziger Armenordnung von 1704 erlaubte, um Hilfesuchende, die aufgrund von Krieg, Unglücksfällen, Wasser oder Brand in Notlagen kamen, sollten ihnen Almosen gewährt werden, woraufhin sie jedoch alsbald die Stadt zu verlassen hatten.

Die Almosen und die fürsorgerische Tätigkeit wurden im 17. Jahrhundert durch freiwillige Beiträge und private Stiftungen ermöglicht, die mittels monatlicher oder wöchentlicher Haussammlungen von den Bürgern geleistet wurden. Einerseits waren die Spenden freiwillig,

---

<sup>638</sup> Siehe dazu v.d. Hagen (1787: 435ff.)

<sup>639</sup> Siehe dazu § 5 der Leipziger Armenordnung von 1704, zit. nach Sachße/Tennstedt (1980: 108): „(...) so werden Alte und Verlebte, Krancke, Gebrechliche Preßhaffte, welche dieses ihres Alters, Schwachheit und Leibes-Gebrechen halber nichts verdienen können; ferner Waysen-Kinder, Witwen, Hauß-Arme und solche, die zwar gesunder Gliedmaßen sind, aber wegen anderer Umstände als Vielheit unbezogener Kinder, im Witwen-Stande entgehender Nahrung und sofortiger anderer Hülffs-Leistung darneben bedürfen, in diese gemeine Versorgung mitleidend bezogen; diejenigen aber, so liderlich und verschwenderisch, werden zu ihrer Besserung und damit sie nicht durch Müßiggang und Üppigkeit sich und andere in Elend und Unglück stürzen durch obrigkeitliches Einsehen auf Art und Weise, die ihrem Stande gemäß, zur Gebühr gebracht (...)“

andererseits übten die Kirche und die städtische Obrigkeit, etwa durch die Veröffentlichung der Spendernamen, Druck auf die Bürger aus. Die ungenügende Finanzdeckung durch Spenden wird jedoch angesichts der großen Anzahl von Hilfesuchenden rasch sichtbar. Man behilft sich damit, neben Gebühren und Lizenzen, Zwangsabgaben für die Armenfürsorge einzuführen. Damit ist der Schritt von der – wie Sachße und Tennstedt schreiben – „genossenschaftlichen Selbsthilfe hin zur hoheitlichen Steuerverwaltung“ vollzogen.<sup>640</sup> Die bürokratische Kontrolle und die dadurch entstehende Fremdbestimmung der von den Bürgern geleisteten Abgaben ließ die Spendenbereitschaft der Bürger zumindest im Hinblick auf die Forderungen durch städtische Obrigkeit immer weiter absinken. Denn die tradierten christlichen Vorstellungen vom Seelenheil der Spender und vom freimütigen Geben an die Bedürftigen, an denen viele Bürger festhielten, sabotierten die Durchsetzung der Bettelverbote seitens der Bedürftigen und sie durchkreuzten die Almosenverbote, die sich an die Spendegabe durch vermögende Bürger richtete, ohne dass das reglementierende und verwaltende Gemeinwesen hätte eingreifen können. Das Festhalten an christlichen Traditionen der Nächstenliebe war jedoch nicht der einzige Grund, weshalb den Bittstellern entsprochen wurde. Wie Paul Frauenstädt darlegt, verbreiteten besonders in ländlichen Gegenden die abgewiesenen Bettler viel Unheil durch Brandstiftung an den Grundstücken, deren Besitzer den Wünschen der Landstreicher nicht in gebührendem Umfang nachkamen.<sup>641</sup>

Erschwerend für die öffentlichen Maßnahmen zur Armutsbekämpfung galt, wie Sachße und Tennstedt feststellen, das ‚Heimatprinzip‘. Es behinderte nicht allein die wirksame Beseitigung des Massenbettels, es nahm darüber hinaus in seiner Umsetzung groteske Züge an. Unter dem Heimatprinzip wird der Grundsatz verstanden, dass jede Stadt oder Gemeinde selbst für ‚ihre‘ Armen aufkommen soll. Maßgebend war hierfür der Geburtsort der Hilfesuchenden. Das führte nicht allein dazu, dass der Fokus der Armenfürsorge nicht auf der bestmöglichen Wiedereingliederung der Hilfebedürftigen in unterstützungsfreie Lebensverhältnisse lag, sondern primär darüber hinaus, dass die öffentliche Verwaltung die Abwehr und die Abschiebung von fremden Bettlern als ihre Hauptaufgabe ansahen. Teils wurde dies durch Warn- und Hinweisschilder versucht, die den leseunkundigen ‚Landstreichern‘ die Vergeblichkeit ihrer Bettelbemühungen nahe legen sollten. In vielen

---

<sup>640</sup> Siehe Sachße/Tennstedt (1980: 109)

<sup>641</sup> Siehe Frauenstädt (1897: 508): „Was ist der mächtige Hebel, der dem Landmann, der sich sonst auch nur gegen zwei Silbergroschen neue Auflagen für’s ganze Jahr so störrisch wehrt, das Geld immer und immer wieder aus dem Beutel und dem Bettler in die Hand hebt? Welches ist das Lüftchen, das seinen Zorn kühlt, wenn der bettelnde Bube wegen der Gabe, weil sie ihm zu gering scheint, statt ihm zu danken, höhnt und schimpft? Es ist der *rothe Hahn*, den ihm der Landstreicher über sein Dach fliegen lassen könnte, wenn er dessen Rache reizte.“, zit. nach Sachße/Tennstedt (1980: 110) (kursiv im Original; O.M.)

Fällen jedoch auch durch die so genannten ‚Bettelschübe‘, die zunächst zwischen den Gemeinden, später zwischen den Städten und über große Distanzen hinweg, die Bettler ihren angeblichen Geburtsorten zuführten. Dass damit das Problem der Bettelei nur verschoben wurde, muss nicht eigens betont werden, allzumal in vielen Fällen weder Ausweispapiere noch Nachweise seitens der Bedürftigen vorhanden waren, die die Richtigkeit der Angaben im Hinblick auf Geburtsorte hätten bezeugen können. In der Folge kam es zur Abwehr der Bettler, die mit den Bettelschüben von einer Stadt zur anderen marschieren mussten, sodass nicht wenige bei der Prozedur verstarben oder in Zuchthäuser aufgenommen wurden.<sup>642</sup>

Eng mit den Bettlerschüben als Maßnahme zur Reduzierung des Armutproblems, die die Möglichkeit der Wiedereingliederung der Fürsorgeempfänger eher verhinderte, ist die Kriminalisierung derjenigen verbunden gewesen, die als Antityp des „sesshaften, arbeitsfrohen und gehorsamen“ Untertans, als ‚Vagant‘ eine der „Vernunft widersprechende Existenz“ führte.<sup>643</sup> Maßnahmen gegen das Vagantentum reichten vom Abschieben und bei nochmaligem Aufgreifen von Prügelstrafen, Staupenschlag, Brandmarken, der Verschickung auf etwa venezianische Galeeren, der Einweisung ins Arbeitshaus oder der – meist beim Mitführen von Waffen – Todesstrafe.<sup>644</sup>

Die damaligen Mittel zur Bekämpfung der Armut, die in einem engen Verhältnis zur Kriminalität gesehen wurde, grenzten die von Armut betroffenen Personen aus. Es kam, wie Sachße und Tennstedt schreiben, zur Produktion einer illegalisierten ‚Gegengesellschaft‘, denen aufgrund körperlicher und damit sichtbarer Brandmarkungen und Verstümmelungen (der weit verbreitete Kerbenschnitt im Ohr, der den Träger als Dieb, als ‚Schlitzohr‘ ausweisen sollte) jegliche Möglichkeiten der Rückkehr in ein legales Arbeitsverhältnis und der Wiedereingliederung in die ‚normale‘ Ordnung verwehrt wurden.

---

<sup>642</sup> Siehe v. Rochow (1789: 10): „Wenn nemlich in einem Dorfe sich ein Krüppel oder kranker Bettler findet, der nicht fort kann, so wird er von dem Anspanner, an dem die Reihe ist, aufgeladen, ins nächste Dorf gefahren, dort von neuem aufgeladen und solange herumgefahren, bis er tot ist oder wieder gehn lernt, welches letztere selten geschieht.“ Oder Endres (1974/75: 1019): „Von einem Sammellager bei Linz aus ging zweimal im Jahr der Schub, der aus mehreren Hunderten Personen bestand, unter starkem militärischen Schutz nach Bayern und von hieraus auf verschiedenen Routen von Territorium zu Territorium weiter (...) Jeder Ausgewiesene wurde nach einem langen Marsch am jeweiligen Geburtsort abgeliefert, wobei es vielfach zu kafkaesken Szenen kam. So wurde beinahe zehn Jahre lang bei jedem Schub ein Mann mitgeführt, der seit 40 Jahren in Österreich als Hausierer lebte und eben zufällig als Soldatenkind in Coburg geboren war, den ansonsten aber auch nichts mit Coburg verband, weshalb die Stadt jedesmal seine Aufnahme verweigerte. Ein 16jähriger Schneiderlehrling, ebenfalls ein Soldatenkind, gab an, er habe gehört, er sei in Fürth geboren, könne aber nicht sagen, welches Fürth gemeint sei. Die Nürnberger Nachbarstadt weigerte sich ihn aufzunehmen, sandte ihn zurück und in den nächsten Jahren tauchte er mit jedem Schub wieder auf, bis endlich im Zuchthaus in Schwabach ein Platz für ihn frei wurde.“, zit. nach Sachße/Tennstedt (1980: 111)

<sup>643</sup> Sachße/Tennstedt (1980: 112)

<sup>644</sup> Siehe auch Endres (1974/75: 1017)

Versucht man, wie Sachße und Tennstedt vorschlagen, die Entwicklung der Armenfürsorge im Absolutismus unter den bereits vorgestellten vier Aspekten, Kommunalisierung, Rationalisierung, Pädagogisierung und Bürokratisierung zusammenzufassen, ergibt sich folgendes Bild der Sozialen Arbeit.

Die Kommunalisierung in Form der Lokalorientierung der Armenfürsorge, wie sie bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts anhielt, wurde zugunsten der sich ausbildenden Flächenstaaten aufgegeben. Abgemildert wurde die Zentralisierung der Fürsorge in Deutschland durch die große Zahl von Flächenstaaten und die territoriale Zersplitterung aufgrund des 30jährigen Kriegs. Restelemente der Kommunalisierung tradierten im Absolutismus durch das Festhalten am Heimatprinzip, das der Verstaatlichungstendenz und der Zentralisierung der Fürsorge diametral entgegenstand.

Parallel zur Verstaatlichung bildete sich zum Ende des 18. Jahrhunderts eine eigenständige Privatwohlthätigkeit der Bürgerschicht heraus, die als private Wohlthätigkeit gegen öffentliche Wohlfahrtseinrichtungen kontrastierte. Mit dem Einsetzen der öffentlichen und der privaten Fürsorge verlor die christlich motivierte Armenpflege an gesellschaftsweiter Verbindlichkeit. Sie reihte sich als eine unter vielen Angeboten in die Reihe der Fürsorgeträger ein.

Die Rationalisierung der Fürsorge im Absolutismus entsprach in grundsätzlichen Zügen den Rationalisierungsbemühungen im Spätmittelalter. Das Kriterium der Arbeitsunfähigkeit als Zugangsvoraussetzung für öffentliche Unterstützung wurde – mit allen Schwierigkeiten, die sich mit der Durchsetzung und Prüfung der Voraussetzung ergaben – beibehalten. Es gab Überlegungen, die Bedürfnisse der Fürsorgeempfänger zu standardisieren, indem im Sinne eines ‚Regelsatzes‘ festgelegt wurde, wie viel jemand zum Leben benötigt.<sup>645</sup> Darüber hinaus wurden die Lebensumstände der Fürsorgeempfänger in Ermittlungsbögen und Armenlisten festgehalten, damit ‚Hilfe-Missbrauch‘ durch gezielte Kontrolle unterbunden werden konnte. Rationalisiert wurde ebenso die Finanzierung, da die Spendenbereitschaft der privaten Bürger abnahm und der Bedarf aufgrund der wachsenden Zahl von Bedürftigen zunahm. Die öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen wurden deshalb durch Spendenaktionen finanziert, die einem indirekten Zwang zur Spende – Stichwort: Vielzahl von Gebühren, Spendenlisten, regelmäßige Sammelaktionen – unterlagen. Eine direkte Zwangsfinanzierung in der Weise von steuerlichen Abgaben war jedoch noch nicht vorgesehen.

Anders als die Rationalisierungsbemühungen machte die bürokratische Verwaltung der Armenfürsorge große Fortschritte. Dies umso mehr, als die sporadische Hilfe der Bürger, die meist aus religiösen Gründen geleistet wurde, der bürokratischen Steuerung und politischen

---

<sup>645</sup> Siehe dazu v. Rochow (1789: 84ff.) und v.d. Hagen (1787: 440ff.)

Regulierung weichen musste. Armenfürsorge wird aufgrund der repressiven Kontrollnotwendigkeit zur dauernden Verwaltungsaufgabe. Anders als im Spätmittelalter, in dem die Einteilung der Städte in Distrikte „Elemente einer bedürfnisgerechten Versorgung enthielt(en)“, diente die Stadtteilorientierung bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert „vornehmlich einer möglichst umfassenden Überwachung.“<sup>646</sup>

Den, bis zur Reform des Fürsorgewesens im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, besoldeten unteren Bediensteten, die den Außenkontakt der Fürsorgebürokratie zur Klientel aufrecht halten mussten, sprechen Sachße und Tennstedt besondere Bedeutung zu. Dies hauptsächlich im Hinblick auf das bis in die Moderne nicht gelöste Problem des ‚doppelten Mandats‘, das in der Umsetzung der Anspruchsbedingungen und der Repräsentierung des ‚Fürsorgesystems‘ den Hilfeempfängern gegenüber besteht, wobei gleichzeitig die Wünsche und Bedürfnisse der auf Fürsorge Angewiesenen nicht ignoriert werden konnten. Sie befanden sich in einer widerspruchsvollen Situation, da sie zudem das ‚Fürsorgesystem‘ nach ‚außen‘ vertraten und ihm verpflichtet waren. Wenn diese – wie Niklas Luhmann schreibt – „strukturell bedingt(e) und daher funktional sinnvoll(e)“<sup>647</sup> Diskrepanz zum Beamtenungehorsam führte, „der alle zeitgenössischen Armenordnungen, Bettelverbote und einschlägigen Verwaltungsvorschriften durchzieht“<sup>648</sup>, lässt das Rückschlüsse auf das Rollenverständnis der mit Fürsorge betrauten Personen zu. Sie übersahen offenbar nicht, dass die Verwaltung der Armenfürsorge auf ein vereinfachtes Umweltmodell angewiesen ist, dass davon ausgehen muss, dass Bedürfnisse schematisierbar und formalisierbar sind. Verwaltung muss entscheiden können, und benötigt dafür diese für sie zweckmäßigen Umweltmodelle. Die im Außenkontakt besoldeten Bediensteten wirkten für das System als Adaptionshilfe, die die Anpassung der Hilfeprogramme ermöglichten. Diese Anpassungshilfe ist ein Mechanismus, der durch die Grenzstellen – wie Luhmann, die im Außenkontakt eingesetzten Bediensteten nennt – ermöglicht wird.<sup>649</sup> Ein weiterer Effekt, der sich jedoch nicht auf die Änderung der Programme des Systems auswirkte, gleichwohl die Fürsorgeverwaltung stabilisierte, besteht in der Zurechnung und möglicherweisen Diffamierung der Armenvögte und Bettelknechte. Hinzu kam, dass den untersten Fürsorgebediensteten nicht nur von Seiten des Verwaltungsapparats misstraut wurde, sondern selbst in der ‚allgemeinen Anschauung der Zeit‘ die berufliche Tätigkeit der Armenvögte und Bettelknechte den ‚unehrlichen Berufen‘ zuordnete, da die Identifikation des Berufsstands mit der diskriminierten Klientel nahe lag.<sup>650</sup>

---

<sup>646</sup> Sachße/Tennstedt (1980: 131)

<sup>647</sup> Luhmann (1995d: 222)

<sup>648</sup> Sachße/Tennstedt (1980: 131)

<sup>649</sup> Luhmann (1995d)

<sup>650</sup> Vgl. Sachße/Tennstedt (1980)



Die Pädagogisierung innerhalb der Armenfürsorge wendete sich auf zwei verschiedenen Bereichen der gleichen Richtung zu. Sie betonte sowohl in den Armenordnungen und den Bettelverboten die Arbeitspflicht und verurteilte Bettelei und Müßiggang. Ihr eigentliches Wirkungsfeld sah sie jedoch in den Zucht- und Arbeitshäusern, in denen zur Arbeit erzogen und die Leute zur Arbeit gezwungen wurden. Interessant ist, welche Instrumente der Pädagogik in den ‚Krisenfällen‘ zur Verfügung standen. Mithin in den Fällen, in denen die Arbeit und damit die Pädagogisierungsversuche abgelehnt wurde. Einerseits wurden die der Unterstützung unwürdigen Personen vom Kreis der Fürsorgeempfänger ausgenommen. In anderen Fällen kam die Züchtigung zum Einsatz; ein gewaltsamer Rückgriff auf die zur Verfügung stehenden Körper der Edukanden, um das Konzept der Armenpflege durchzusetzen.

Dem entsprach, dass die von Armut Betroffenen einer zunehmenden Ausgrenzung unterlagen und die Armut mit dem Verweigern der Arbeit gleichgesetzt und gesellschaftlich geächtet wurde. Erziehung zur Arbeit und der Einsatz von Zwang und Züchtigung reihen sich daher in die Abwehr des geächteten Status ein.

Es kann ebenfalls nicht wundern, dass die Pädagogisierung der Armenpflege den negativen Idealtyp des Vaganten zur Abschreckung verwandte. Die Vaganten, verstanden als nicht-sesshafte Teile der Armutsbevölkerung, unterlagen, wie bereits seit den Reformbemühungen des Spätmittelalters, einer offiziellen Ausgrenzungspolitik. Der Erziehung im Absolutismus ging es mithin darum, den Verhaltensweisen des Vagantentums vorzubeugen, sie als unmögliche Art der Lebensführung zu stilisieren und das Lebensbild des ehrlichen, sesshaften und arbeitsamen Menschen zu vermitteln.

Doch nicht nur die Abwehr des Vagantentums, auch die Unterstützung von Gauner- und Diebesbanden durch Teile der Bevölkerung stellten Anforderungen an die Disziplinierungsleistungen der Erziehung und deren Reflexionsinstanz, die Pädagogik. Hinzu kam, dass der Kausalschluss: Arbeit wendet Armut ab, ab der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht mehr zu halten ist. Hervorgerufen durch die Entwicklung des manufakturrellen Frühproletariats entstand eine Form der Armut, die sich *trotz* der Arbeit und der Arbeitspflicht durchsetzte. Es mussten daher andere Wege gefunden werden, wie diese Teile der Bevölkerung, auf die im Gegensatz zu den Vaganten nicht verzichtet werden konnte, wieder in die Gesellschaft zu ‚re-integrieren‘.<sup>651</sup> Denn die Armut des Frühproletariats beruhte gerade

---

<sup>651</sup> Ich referiere auf Sachße/Tennstedt (1980: 132), mit allen Unschärfen was den Gesellschafts- und Integrationsbegriff anbelangt.

auf dem Umstand, dass die Industriearbeiter ihrer gering entlohnten Arbeit nachgingen. Unter anderem dachte man bereits aus diesem Grund über eine Arbeiterversicherung nach.<sup>652</sup>

Wie Sachße und Tennstedt darlegen, wurde in der Zeit des Absolutismus der Umgang mit den unteren Schichten verstärkt unter dem Aspekt der ‚Sozialdisziplinierung‘ diskutiert. Man bediente sich dazu des militärischen Apparats, der immer größere Bedeutung erlangte, um einheitliches Massenverhalten erzwingen zu können und die Befehls-/Gehorsamshierarchie durchzusetzen. Von der Militarisierung blieben auch die Verwaltungsstrukturen der Armenpflege nicht verschont, sodass man die von staatlicher Seite forcierte Produktion einer disziplinierten Arbeitsbevölkerung umsetzte.<sup>653</sup>

Fasst man die vorstehenden Betrachtungen zusammen, ergibt sich folgendes Bild: Die Fürsorge bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zeichnet sich dadurch aus, dass trotz der einsetzenden Massenarmut bzw. der Gefährdung großer Bevölkerungsteile durch Armut, an der Umsetzung der Reichspolizeiverordnungen festgehalten wurde, sodass systematisch Kriterien zur Hilfe ausgeschlossen wurden, die Unterstützung beispielsweise nach dem ‚ad hominem-Prinzip‘ hätten möglich werden lassen.

Im Gegensatz zur Fürsorge bis zum 16. Jahrhundert wurde der Form der Hilfe, die auf Anspruch zurückgriff, um Leistungen möglich werden zu lassen, eine weitere Differenz hinzugefügt, die zwischen wahrhaft Bedürftigen, deren Versorgung gesichert, und den Müßiggängern, die, als ‚Trittbrettfahrer‘ der Wohlfahrtsidee enttarnt, zur Arbeit herangezogen und pädagogisch beeinflusst werden mussten, unterschied. Interessant ist an der Zuhilfenahme pädagogischer Konzepte, dass davon ausgegangen wurde, dass sich Erziehung an Erwachsenen praktizieren lässt. Nicht allein das Kind galt nunmehr als unfertig und perfektibel (im Rousseausschen Sinne), die Semantik der Unfertigkeit wurde ebenso auf die Erwachsenen projiziert, denen Lern- und Bildungsfähigkeit angesonnen wurde. Dass die pädagogischen Bemühungen letztlich auf die Unterstützung durch das Militär zurückgriffen und die Überlegung, die Armut durch Arbeit oder gar durch Arbeitshäuser zu bekämpfen, nutzlos blieben, ist dargestellt worden. Letztlich sorgten diese Bemühungen jedoch dafür, dass sichtbar wurde, dass das Problem der Armut anders angegangen werden musste. Nicht zuletzt rührte ein Großteil des Armutsproblems aus der seit der frühen stratifizierten Ordnung herstammenden Rechtlosigkeit und damit weitgehenden Exklusion von Bevölkerungsteilen.

Und noch ein zweiter Punkt ist an der Dominanz der Erziehung in der Fürsorge wichtig. Anders als noch bis zum 16. Jahrhundert wird die Selektion darüber, welche Variation erfolgreich, mithin welche Hilfeleistungen gerechtfertigt waren, vom erzieherischen

---

<sup>652</sup> Dazu näher v. Justi (1965: 408ff.)

<sup>653</sup> Siehe auch Büsch (1962: 47)

Standpunkt her entschieden. Zu den Anspruchskriterien tritt demnach die erzieherische Selektion hinzu, die schließlich von den militärischen Maßnahmen im Hinblick auf Umerziehung unterstützt wurden.

Die beschriebene Zweiteilung der Bevölkerung in diejenigen, denen das Recht auf Unterstützung prinzipiell gewährt und in die, denen es versagt wurde, verhinderte, dass sich Anspruch auf Unterstützung als Kommunikationsmedium bereits in dieser zeitlichen Phase durchsetzen und generalisieren ließ. Angesicht der strikten Orientierung an gesetzlichen Vorgaben kann die Frage gestellt werden, welche Form von systeminternen Variationsmöglichkeiten gegen die schriftliche Fixierung der Anspruchskonditionen Erfolg haben würden, da die Form der Hilfe sich weiterhin an der Unterscheidung von Anspruch/Leistung orientierte. Eine weitere Frage wäre, inwiefern Soziale Arbeit sich einen von der bloßen Anwendung und Durchsetzung rechtlicher Vorgaben distanzierenden Interpretationsspielraum ermöglicht, um die, wie Hans Thiersch die Soziale Arbeit beschreibt, „Probleme des weiten Feldes von sozialen Problemen und sozialen Dienstleistungen“ zu verhandeln.<sup>654</sup> Eine Antwort liefert die Stabilisierungsfunktion der Fürsorge. Hier muss zunächst auf die Wiedereinrichtungen der privatwohltätigen Vereine hingewiesen werden, die in großen Teilen über eigene Unterstützungskriterien für Bedürftige verfügten. Die vereinseigenen Kriterien für Hilfeleistungen dienten einerseits der Konfirmierung von Hilfeansinnen, andererseits wirkten sie wie ein Kontrapunkt durch die Abkehr von den in Arbeitshäusern betriebenen Zwangsmaßnahmen der öffentlichen Fürsorge. Die Privatwohltätigkeit wirkte insofern für die Fürsorge stabilisierend und variierend, als sie weitere Selektionskriterien für Hilfe einführte, die sich dezidiert von denen der öffentlichen Fürsorge unterschieden. Fürsorge stabilisierte sich aus dem Blickwinkel der damaligen Zeit mit Bezug auf Sachße und Tennstedt durch die zunehmende Betonung der Ausgrenzungspolitik gegenüber den nicht-sesshaften Teilen der Armutsbevölkerung, aber auch durch die seit dem 16. Jahrhundert einsetzende Sozialdisziplinierung im Hinblick auf Lebens- und Arbeitsweise sowie der Festigung von Befehls- und Gehorsamsstrukturen.<sup>655</sup>

## **12. Fürsorge vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zum ersten Weltkrieg**

In der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde, ausgehend von den Städten, in Deutschland die Armenpflege abermals reformiert.<sup>656</sup> Die Reformen konzentrierten sich hauptsächlich auf

---

<sup>654</sup> Thiersch (1996: 2)

<sup>655</sup> Sachße/Tennstedt (1980: 130ff.)

<sup>656</sup> Deutschland wird hier noch als geographischer und nicht nationaler Begriff verwendet.

die Neukonzeption der Arbeitsverpflichtung der Armen und auf die Einführung der Ehrenamtlichkeit in allen Bereichen der Armenpflege.

Die Arbeitspflicht weitete sich durch die Reform von den Arbeits- und Zuchthäusern auf die häusliche Arbeit aus. Kerngedanke der Reform in der Zeit der Aufklärung war nicht die Neueinführung der Arbeitspflicht, denn sie galt seit dem Spätmittelalter als Bestandteil der Armenfürsorge, es ging der Reform vielmehr um eine Neukonzeption der Arbeitspflicht, mithin um die Arbeit, die von den Armen innerhalb ihrer Häuslichkeit geleistet werden kann.<sup>657</sup> Mit der Ausweitung der Arbeitspflicht, deren wichtigstes Instrument in der Zuweisung von Arbeit lag, wurde die Hausarmenpflege mit dem Zwang und der Erziehung zur Arbeit verbunden, wobei der Zwang zur Arbeit unter dem Leitmotiv stand, dass „keiner einen Schilling erhielt, den er nicht selbst zu verdienen imstande gewesen wäre.“<sup>658</sup> An diesem Prinzip, dass in den Hamburger Armenanstalten ab 1788 praktiziert wurde, orientierten sich die Armenanstalten in Lübeck, Bremen und Braunschweig.<sup>659</sup> Wie weiter unten im Text dargestellt wird, führte die Verbindung von Zwangsarbeit und Arbeitserziehung in den Armenanstalten zu einer Produktion, die nicht auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet waren, da sie primär der Beschäftigung dienten. Die mangelnde Qualität und der fehlende Absatz der Produkte führten dazu, dass durch die Gewährung von Monopolen oder Abnahmegarantien für die Produkte der Armenanstalten Konkurrenzverzerrungen auftraten, die die Marktchancen der freien Unternehmer verschlechterte. Die sich entwickelnde Industrialisierung verschärfte die Situation noch, sodass die Zwangsarbeit im Rahmen der Armenfürsorge im Laufe des 19. Jahrhunderts erneut reformiert wurde.

Im Gegensatz zur Armenpflege im Spätmittelalter und in der Reformation unterschieden sich die Reformbestrebungen zum Ende des 18. Jahrhunderts – trotz vieler Ähnlichkeiten – durch die durchgängige Verpflichtung zur Arbeit, die notfalls mit Zwangsmaßnahmen umgesetzt wurde. Angelehnt an die Fürsorgeadministration des Spätmittelalters, war ebenso die Dezentralisierung der Armenpflege durch die Aufteilung der Gebiete in Bezirke; anders als früher unterstanden die Bezirke jedoch einer zentralisierten „*Entscheidungskompetenz*.“<sup>660</sup>

Wie Sachße und Tennstedt ausführen, beruhte ein weiteres Unterscheidungsmerkmal, die Umstellung auf Ehrenamtlichkeit in der Armenpflege, auf einem gesellschaftlichen Entwicklungsstand, der „bereits durch ein weitgehendes Auseinandertreten von ‚Staat‘ und

---

<sup>657</sup> Vgl. dazu Koch (1933: 149)

<sup>658</sup> Voght (1965: 200)

<sup>659</sup> Als Überblick über die Reformansätze siehe Koch (1933: 159ff.)

<sup>660</sup> Sachße/Tennstedt (1980: 128) (kursiv im Original; O.M.)

‚Gesellschaft‘, einer von der Sphäre des Politischen unterscheidbaren sozialen Sphäre gekennzeichnet ist.“<sup>661</sup> Ihrer Ansicht nach tritt der sich entwickelten ‚öffentlichen Gewalt‘ eine ‚öffentlich relevante Gesellschaft‘ gegenüber und mit ihr – an den sogenannten Nahtstellen zwischen den beiden ‚Sphären‘ – die bürgerliche Öffentlichkeit als ‚Publikum‘.<sup>662</sup> Mit Rückgriff auf Otto Brunner und Hans Hubrig gehen sie davon aus, dass die Armenfürsorge Angelegenheit der Zusammenschlüsse des gehobenen Bürgertums wurden, die sich als ‚Patriotische Gesellschaften‘ für die Beförderung von Bildung, Unterricht und Gewerbefleiß einsetzten.<sup>663</sup> Sie übernahmen damit die Aufsicht und Pflege der Armen von der ‚politischen Gewalt‘, sodass sich nicht länger staatliche Beamte, sondern das bürgerliche Publikum um die ‚soziale‘ Frage bemühten.<sup>664</sup> Interessant ist, dass Sachße und Tennstedt in einem Exkurs über die private Wohltätigkeit im 19. Jahrhundert von dem Standpunkt der Übernahme der sozialen Frage durch das Honoratiorenbürgertum wieder abrücken und auf die preußische Armengesetzgebung von 1842 verweisen.<sup>665</sup> Sie beschrieb das Prinzip der öffentlichen Zwangsarmenpflege und wendete sich gegen eine Überlassung des Armenwesens an die freiwilligen und ehrenamtlichen Tätigkeiten der gesellschaftlichen Vereinigungen.<sup>666</sup> Die Geschichte der privaten Wohltätigkeit vollzog sich, so die Autoren, im 19. Jahrhundert ganz im Gegenteil „weitgehend fern vom Gegenstandsbereich der kommunalen staatlichen Armenpflege, die ihre Schwerpunkte in der materiellen Unterstützung der bedürftigen Armen und beschriebenen armenpolizeilichen Maßnahmen im Kontext der aktiven Proletarisierung hatte.“<sup>667</sup> Dennoch erhielt die private Wohltätigkeit des 19. Jahrhunderts durch verschiedene Ereignisse Auftrieb. Dazu zählen die napoleonischen Kriege, die Revolutionen im Ausland und innerhalb Deutschlands, religiöse und kirchliche Erneuerungsbestrebungen, die Pädagogisierungsbestrebungen und die Frauenbewegungen. Besonders die Kriege sorgten dafür, dass die Frauen sich stärker in die Pflicht genommen sahen und ihre Aufmerksamkeit der ehrenamtlichen Kranken- und Armenpflege widmeten. Der religiösen Komponente des Helfens trat die politische und am Wohlergehen des

---

<sup>661</sup> Ebd.

<sup>662</sup> Sachße/Tennstedt (1980: 128): „In dem Maße nun wie sich ‚öffentliche Gewalt‘ als abstrakte Sphäre des Politischen und privatisierte, aber gleichwohl öffentlich *relevante* Gesellschaft gegenüber treten, entwickelt sich an den Nahtstellen beider die bürgerliche Öffentlichkeit, das ‚Publikum‘ als Gegenüber der öffentlichen Gewalt. Ausdruck dieser Entwicklung sind die im Laufe des 18. Jahrhundert in allen europäischen Metropolen entstehenden ‚Patriotischen Gesellschaften‘, Zusammenschlüsse des gehobenen Bürgertums, also gleichermaßen von Kaufleuten, Unternehmern, Ärzten, Anwälten, Gelehrten und höheren Beamten, die sich um kulturelle wie ökonomische Zielsetzungen vereinigen.“

<sup>663</sup> Siehe Sachße/Tennstedt (1980: 128) mit Rückgriff auf Brunner (1968: 335ff.) und Hubrig (1957)

<sup>664</sup> Siehe dazu Sachße/Tennstedt (1980: 128)

<sup>665</sup> Sachße/Tennstedt (1980: 222)

<sup>666</sup> Dazu näher Rinken (1971: 40)

<sup>667</sup> Sachße/Tennstedt (1980: 222)

deutschen Volkes orientierte Komponente hinzu, die die Frauen sich in Vereine zusammenschließen ließ. Ähnlich der Gründung des Deutschen Roten Kreuzes, das in der Mitte des 19. Jahrhunderts aus Vereinen zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger hervorging, begann 1866 die Hauptphase der vaterländischen Frauenvereine.<sup>668</sup> Sie bestanden aus kleineren Vereinigungen, die in den vaterländischen Frauenvereinen zusammengeschlossen und ihm beigetreten waren.<sup>669</sup> Sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten erfüllten sie – wie Sachße und Tennstedt darlegen – ihren Dienst an der Wohltätigkeit: „1. Bei der Linderung außerordentlicher Notstände, welche in einem oder dem anderen Teile des Vaterlandes durch ansteckende Krankheit, Teuerung, Überschwemmung, Feuersbrunst oder auf andere Art eintreten, augenblicklich Hilfe zu leisten. 2. Bei Förderung der Krankenpflege – durch Ausbildung von Pflegerinnen, Herstellung neuer und Verbesserung bestehender Krankenhäuser und durch Mitwirkung bei der Vorbereitung von Reserve-Lazaretten –, bei der Gewährung von Arbeitsgelegenheiten, bei der Förderung von Waisenanstalten, bei der Pflege verwahrloster Kinder und allen weiteren Aufgaben und Unternehmungen sich zu beteiligen, die die Linderung schwerer Notstände bezweckten.“<sup>670</sup>

Neben der Gründung von Frauenvereinen, die der drohenden und andauernden Kriege wegen ins Leben gerufen wurden, dienten der Privatwohltätigkeit auch die Vereinigungen, die im Hinblick auf die Revolutionen von 1848/49 und den um 1830 auftretenden Cholera- und Pockenepidemien entstanden. So gründete man anlässlich der Epidemien die sogenannten ‚bürgerlichen Hilfsvereine‘<sup>671</sup>, während die drohende revolutionäre Gefahr die ‚Vereine zur Hebung der unteren Volksklassen‘ entstehen ließ, die, wie Akkerknecht formulierte, „(...) ein Sicherheitsventil öffnen“<sup>672</sup>, da zu befürchten steht, „daß ohne Unterstützung dieser Klasse von Menschen die Erhaltung des geselligen Verbandes sehr gefährdet wird (...).“<sup>673</sup> Der Privatwohltätigkeit ist ebenso die kirchliche Armenpflege hinzuzurechnen. Sie lässt sich für das geographische Deutschland in jüdische Wohlfahrtspflege und in Aktivitäten der evangelischen Inneren Mission und der katholischen Caritas unterteilen.

<sup>668</sup> Siehe zur Geschichte des DRK - Kimmlé (1910) und Akkerknecht (1978) - und zu den vaterländischen Frauenvereinen - Groeben (1929)

<sup>669</sup> Zu denken wäre an die im Deutschen Frauenbund zusammengeschlossenen Landesvereine wie den Bayerischen Frauenverein vom Roten Kreuz, dem Badischen Frauenverein, dem Albertverein (Frauenverein in Sachsen), dem Alice-Frauenverein in Hessen, dem Landesverband der vaterländischen Frauenvereine des Herzogtums Anhalt oder aber an den 1897 größten Verein, den Preußischen Vaterländischen Frauenverein.

Neben den Frauenvereinen existierten auch Männervereine, deren Tätigkeitsfeld jedoch zumeist auf den im Kriegsfall notwendigen Sanitäts- und Krankenpflegedienst beschränkt blieb und nicht unmittelbar der allgemeinen Privatwohltätigkeit zuzurechnen ist.

<sup>670</sup> Sachße/Tennstedt (1980: 224)

<sup>671</sup> Siehe zu näheren Beschreibungen Neuss (1958: 262ff.), Abel (1974: 380ff.) und Bohmbach (1973: 333ff.)

<sup>672</sup> Akkerknecht (1932: 61ff.) zit. n. Sachße/Tennstedt (1980: 226)

<sup>673</sup> Ebd.

Mit der jüdischen Wohlfahrtspflege sind Namen wie Paul Levy, Alice Salomon oder Emil Münsterberg verbunden. Sie unterschied sich in ihrer Ausführung der Armenpflege kaum von der christlich-konfessionellen Privatwohltätigkeit. Jüdische Armenpflege bediente sich des Anstaltswesens, sodass es neben der Gemeinde- und Vereinsarbeit, die eigens für Kranke, Heiratswillige oder allgemeine Wohltätigkeit gegründet wurden, auch Altersheime, Krankenschwesternstationen, Durchwanderer- und Flüchtlingsheime, Speiseanstalten, Ferienkolonie-Entsendungsstellen, Schwesternheime oder Berufs- und Gesundheitsberatung gab.

Der evangelischen Inneren Mission war die katholische Caritas mit ihren barmherzigen Brüdern und Schwestern Vorbild. Sie begann im 19. Jahrhundert mit kleinen und vereinzelt Initiativen, die aufgrund der Not der Jahre 1813 gegründet wurden. Das Vorbild der katholischen Caritas führte zu vereinsmäßigen Betreuungen im Hinblick auf Armen- und Krankenpflege, zu Rettungshäusern, die als Erziehungsanstalten im Sinne Pestalozzis durch die Erweckungsbewegung weiterentwickelt wurden, und zu Plänen, die altchristlichen Diakonen- und Diakonisseninstitute wiederherzustellen.<sup>674</sup> Die nach Sachße und Tennstedt „eigentliche Wiederbelebung der evangelischen Privatwohltätigkeit“ lässt sich an zwei Ereignissen markieren. Einerseits durch das von Johann Hinrich Wichern 1833 eingerichtete Rettungshaus für verwaiste Kinder, das so genannte ‚Rauhe Haus‘, und das durch den Pfarrer Theodor Fliedner 1836 gegründete erste Diakonissenhaus in Kaiserswerth.<sup>675</sup>

Während Fliedner, der sich in England und Holland zwischen 1823 und 1824 verschiedene Wohltätigkeits-, Schul- und Erziehungsanstalten sowie Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Gefängnisse und Gesellschaften zur Besserung der Gefangenen ansah, bevor er die erste Rheinisch-westfälische Gefängnis-Gesellschaft das Diakonissenhaus mit Ausrichtung am altchristlichen Vorbild errichtete, sorgte Wichern für ein ‚Novum‘ in der Betreuung von Kindern. Sein Anspruch war es, die Kinder nach dem Grundsatz ‚Bete und arbeite‘ und dem „Erziehungsmittel der rettenden Liebe“ vor der Verwaorlung zu schützen.<sup>676</sup> Er wollte sein Ziel mit der Idee erreichen – die bis dahin noch nicht systematisch angewandt wurde und als sozialpädagogische Innovation festzuhalten ist –, dass den Kindern ein ‚Rettungsdorf zur Verfügung gestellt und sie eine ‚pädagogische Familie‘ finden sollte. Die Rettung der Kinder vor der Verwaorlung ihrer Familie sollte das Leitprinzip seiner Unternehmung werden. Dazu verzichtete er auf den bis dahin üblichen Kasernenbaustil der Rettungshäuser und ließ das Rettungsdorf in Horn bei Hamburg errichten, das neben der Betreuung der Kinder auch

---

<sup>674</sup> Siehe zur Geschichte der Inneren Mission beispielsweise Gerhardt (1948) und Dietrich (1899)

<sup>675</sup> Sachße/Tennstedt (1980: 229)

<sup>676</sup> Ebd.

als Ausbildungs- und Erziehungsstätte der Laienhelfer, die sich in Anlehnung an die Caritas ‚Brüder‘ nannten, diene.

Die Bedeutung Wicherns lässt sich dahin erweitern, dass er die Innere Mission gründete und maßgeblich die Privatwohltätigkeit der evangelischen Kirche mitorganisierte. Dennoch galt er in der evangelischen Kirche durch seine religiösen Erneuerungsbestrebungen als Außenseiter und sie subsumierte seine Tätigkeiten und auch die Gründung der Inneren Mission als nicht mittelbar zur evangelischen Amtskirche zugehörig. Alfred Rinke stellt das Verhältnis Wicherns zur evangelischen Kirche folgendermaßen dar: „Für Wichern war ‚Wohltätigkeit‘ nur ein Teilaspekt eines Gesamtplanes. Er erkannte als einer der ersten seiner Zeit die soziale und politische Bedeutung der ‚Sozialen Frage‘ und die soziale Verantwortung von Staat und Kirche. Er verband den Gedanken des allgemeinen Priestertums der Gläubigen mit der Organisationsform der ‚freien Association‘, um so den ‚Wiederaufbau des Reiches Gottes an den von den Ämtern des christlichen Staates und der christlichen Kirche unerreichbaren inneren und äußeren Lebensgebieten innerhalb der Christenheit‘ zu erreichen. Im Ergebnis blieb dieser weite Ansatz ohne Folgen. (...) Der Kirche blieb der ‚freie Verein‘ suspekt; sie empfand ihn nicht zu Unrecht als eine Gegenbewegung gegen ihre eigene Starrheit. Die innere Mission wurde zu einem hochorganisierten Wohlfahrtsverband *neben* der Kirche, die sich von der Pflicht eigener Liebestätigkeit entlastet fühlte.“<sup>677</sup>

Die in Deutschland 1848 einsetzenden gesellschaftlichen Veränderungen, die dem Beispiel Frankreichs ca. 50 Jahre nach der französischen Revolution folgten, lassen sich als Geburtsstunde der modernen Sozialarbeit in Deutschland deuten. Das deshalb, weil nun nicht mehr nur in Frankreich auf die Gleichheit und die Freiheit aller insistiert wird. Sachße und Tennstedt zitieren dazu den evangelischen Theologen und Publizisten August Friedrich Vilmar, der von Volksversamlungsreden in mehreren Städten sprach, in denen „unaufhörlich gegen die Reichen deklamiert und gepredigt (...) wird. (...) Die Hauptsumme ihrer Reden ist: Alle sollen in ganz gleicher Weise frei sein; frei aber kann nur der sein, welcher nicht vom zufälligen Erwerbe abhängt, wer nicht Not leidet, wer nicht arm ist; also: Die Armut muß aufhören.“<sup>678</sup>

Festhalten lässt sich, dass die drohenden Revolutionen, die sich in den schlesischen Weberaufständen andeuteten, Vereine entstehen ließen, die – zunehmend mehr – auf die Notwendigkeit von Arbeiterversicherungen drängten. Prominentes Beispiel hierfür war der ‚Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen‘ (ZWAK), der sich als Reaktion des Bürgertums in Preußen für die Einrichtung von Sparkassen, Genossenschaften und

---

<sup>677</sup> Rinke (1971: 50f.) zit. n. Sachße/Tennstedt (1980: 231) (kursiv durch mich hervorgehoben, O.M.)

<sup>678</sup> Volkmann (1968: 18ff.) zit. n. Sachße/Tennstedt (1980: 226)



Versicherungen für die Arbeiter und die Verbesserung ihrer Lebenssituation einsetzten. Erst nachdem die privaten Vereine auf die notwendigen Sozialversicherungen hinwiesen, um die Situation der arbeitenden Bevölkerung nicht eskalieren zu lassen, zog auch die staatliche Arbeiterpolitik nach und nahm mit der Umsetzung der Forderungen nach Sozialversicherungen den privaten Vereinen ihre wichtigste Bedeutung.

Ausgehend von der seit der Aufklärung durch die öffentliche Verwaltung übernommenen Armenpflege schwand auch bei der katholischen Kirche der Einfluss im Hinblick auf Fürsorge und Caritas. Verstärkt wurden die Auswirkungen der Säkularisierung in Deutschland zudem durch den 1803 erlassenen Reichsdeputationshauptbeschluss, der den Kirchen zusätzlich die Landeshoheit und den Grundbesitz streitig machte. Es blieb der Kirche lediglich ihr elementarer Arbeitsbereich, der aus Gottesdiensten, Seelsorge und Unterricht bestand. Wie Erwin Gatz darlegt, setzte dennoch – zunächst außerhalb der amtlichen Kirche – eine durch karitatives Engagement des Bürgertums getragene Erneuerungsbewegung von Laien und Priestern ein, die zahlreiche und verschiedene Caritasvereine und geistliche Genossenschaften gründeten.<sup>679</sup> Sie entstanden aus dem Antrieb heraus: „1. Abhilfe von akuten Notlagen durch materielle und pflegerische Hilfe, die die amtliche Armenpflege nicht oder nicht ausreichend leistete – hier waren die seit den 40er Jahren gegründeten Vinzenz- und Elisabethvereine führend (Hausarmenpflege). 2. Bereitstellung von Hilfskräften (meist Frauen aus bürgerlichen Schichten) mit einer religiös motivierten berufsethischen Orientierung – sie standen mit ihren Aufgaben in der Tradition der Armenfürsorge der Kirche im Mittelalter und waren überwiegend Angehörige geistlicher Genossenschaften, etwa: Barmherzige Schwestern, Frauen vom guten Hirten oder Cellitinnen. Aus ihrer Aktivität entwickelte sich die spezialisierte Krankenpflege als eigener Fachbereich der Armenpflege wieder neu. 3. Die Rückkehr zu dem Armutsideal, das einerseits Frauen aus den gehobenen Gesellschaftskreisen zu neuen Stiftungen veranlasste, andererseits zur Erneuerung des Drittordens des heiligen Franziskus führte. Das Armutsideal soll außerdem den pragmatischen Sinn eines erleichterten Zugangs zum Industrieproletariat gehabt haben.“<sup>680</sup>

Begünstigt durch die 1883 eingeführte gesetzliche Krankenversicherung wurden die sich auf offene und geschlossene Krankenpflege spezialisierten katholischen Anstalten gestärkt. Sie schlossen sich 1897 im ‚Caritasverband für das katholische Deutschland‘ zusammen, der als Dachverband der örtlichen Caritasvereine und Fachverbände fungierte und der planmäßigen Förderung der caritativen Bestrebungen diente. Mit dem Zusammenschluss der Vereine und

---

<sup>679</sup> Gatz (1971)

<sup>680</sup> Gatz (1971) zit. n. Sachße/Tennstedt (1980: 227)

Verbände weitete sich wiederum das Arbeitsfeld der katholischen Sozialarbeit über den Bereich der Krankenpflege aus. Es entstanden Fachverbände wie

- der Zentralausschuss der Deutschen Vinzenzvereine für Hausarmenpflege und Familienfürsorge in Köln, der 1911 gegründet wurde
- die Vereinigung für katholisch caritative Erziehungstätigkeit in Freiburg für Jugendfürsorge (1909)
- der Deutsche Nationalverband der katholischen Mädchenschutzvereine in Freiburg (1905)
- der Verband katholischer Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands in Freiburg (1910) und
- die Freie Vereinigung zur Förderung der Wanderarbeitsfürsorge (1912) die auf Interessen der Arbeits- und Obdachlosen abzielte.

### **12.1. Abgrenzung der Privatwohltätigkeit von der öffentlichen Armenpflege**

Bis zum Beginn des ersten Weltkriegs nahm trotz der vielfältigen Vereins- und Verbandsgründungen der freien Wohlfahrtspflege die öffentliche Armenpflege die bedeutsamere Stellung im Fürsorgewesen ein. Albert Levy stellte das Verhältnis der beiden Fürsorgeansätze so dar, dass die „öffentliche Armenpflege bei uns eine so erheblich bedeutsamere Stellung einnimmt als die freie Liebestätigkeit, daß es naturgemäß erscheint, wenn sich ihr, die mit voller Berechtigung gewissermaßen als das Rückgrat des gesamten Fürsorgewesens angesehen wird, auch wissenschaftliche Forschung und systematische wissenschaftliche Bearbeitung immer in erster Reihe zugewendet haben. (...) Die zahlreichen Gebilde der freien Liebestätigkeit, wie bedeutsam sie auch einzeln an manchen Stellen in Erscheinung treten und wie imposant sie sich auch vielfach durchgesetzt haben, entbehren doch eines, und zwar des wichtigsten Machtfaktors, nämlich des Bewusstseins der Zusammengehörigkeit und der allen gemeinsamen Interessen. Dadurch fehlt ihnen aber auch leider bisher der Antrieb, gemeinsam und in geschlossener Front in den edlen Wettstreit der in der Wohlfahrtspflege wirkenden Kräfte hervorzutreten.“<sup>681</sup> Inwiefern diese Einschätzung den tatsächlichen Umständen entspricht, mag dahingestellt bleiben, fest steht, dass bereits 1917 das freie Fürsorgewesen als Problem erkannt wurde, sodass sich der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit mit den Möglichkeiten der Beaufsichtigung der freien Liebestätigkeit beschäftigte. Albert Levy sah nunmehr als „wirksamstes Mittel zur Förderung und Veredelung der freien Liebestätigkeit“ deren „*Unterstellung* unter *lokale Instanzen*“ an.

---

<sup>681</sup> Levy (1912), zit. n. Sachße/Tennstedt (1980)

Er versprach sich davon, dass die lokalen Instanzen „regelnd, ordnend, Methode und Praxis beeinflussen zu wirken in der Lage wären und dabei auch die Befugnis hätten, überflüssige Neugründungen zu verhindern.“<sup>682</sup>

Um Planlosigkeit des Almosengebens, Doppelunterstützung, Missbrauch sowie fehlende Organisation der Fürsorgenden zu vermeiden, sah man jedoch bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts den einzigen Weg in der wechselseitigen Verständigung der an der Armenpflege und Wohlfahrt beteiligten Einrichtungen. Ziel war es, die freie Liebestätigkeit und die öffentliche Armenpflege auf das *Unentbehrliche* und *Nützliche* zu beschränken.<sup>683</sup> Die wechselseitige Verbindung sollte hauptsächlich durch Auskünfte über bedürftige Personen und über die Möglichkeiten der Wohltätigkeitseinrichtungen sowie regelmäßiger Meinungs austausch. Die ‚Netzwerkarbeit‘ wurde durch von öffentlicher Hand eingerichteten Register- und Auskunftsstellen umgesetzt, die die missbräuchliche Nutzung der Privatwohltätigkeit verhindern sollten. Im Rückgriff auf systematische Verzeichnisse über Wohltätigkeitseinrichtungen und ihre Tätigkeitsfelder fassen Sachße und Tennstedt das Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Armenpflege in drei voneinander zu unterscheidende „Funktionssyndrome“ zusammen. „1. Das Funktionssyndrom der diskontinuierlichen, gering organisierten Privatwohltätigkeit mit die Intentionen der öffentlichen Armenpflege konterkarierenden Elementen, 2. Das Funktionssyndrom der kooperativ-ergänzenden Privatwohltätigkeit mit innovativen Elementen, 3. Das Funktionssyndrom der propulsiv-ergänzenden Privatwohltätigkeit mit einer kritisch lobbyistischen Haltung gegenüber der kommunalen Armenfürsorge.“<sup>684</sup> Das der öffentlichen Armenpflege diametral entgegen stehende Funktionssyndrom der diskontinuierlichen und gering organisierten Privatwohltätigkeit fand sich nach Levy vorrangig in den kleineren Vereinen, die einander in unökonomischer Weise Konkurrenz machten und ihre Geldmittel ohne erkennbare Grundsätze verwendeten.<sup>685</sup> Die Zusammenarbeit dieser Vereine mit der öffentlichen Armenpflege wurde dahingehend erschwert, als die diskontinuierlichen Unterstützungsleistungen nicht kontrollierbar waren und sie eigene Vorstellungen von Bedürftigkeit entwickelten.

Das innovative Funktionssyndrom der kooperativ-ergänzenden Privatwohltätigkeit zeigte sich zumeist in Vereinigungen, die auf patriotistischer oder religiöser Motivation basierten und zudem einen ausgeprägten Organisationsgrad aufwiesen. Das Verhältnis zwischen der

---

<sup>682</sup> Levy (1918), zit. n. Sachße/Tennstedt (1980) (kursiv im Original; O.M.)

<sup>683</sup> Siehe auch Münsterberg (1909: 150)

<sup>684</sup> Sachße/Tennstedt (1980: 242)

<sup>685</sup> Levy (1912: 12)

öffentlichen Armenpflege und den derart organisierten und kooperativen Vereinigungen wurde von Victor Böhmert als wirksam und sich gegenseitig dienend beschrieben.<sup>686</sup>

Vereine, die mit der öffentlichen Armenpflege zusammenarbeiteten, stellten zugleich Dienstleistungspotential für die staatlichen Fürsorgeträger dar, da sie durch ihre Ehrenamtlichkeit eine kostengünstige Alternative zu den sonst zu bezahlenden Armenpflegern darstellten. Grundlage der Kooperation war die 1880 auf der Delegiertenkonferenz der Frauenvereine erklärte Empfehlung, dass die Vereine, zumeist handelte es sich um Frauenvereine wie den Vaterländischen Frauenverein oder die Frauenvereine des DRK, mit den Organen der öffentlichen Armenpflege eine „dauerhafte und geordnete Verbindung“ herstellen sollten.<sup>687</sup> Der durch das wechselseitige ‚Zurverfügung-Stellen‘ von Dienstleistungen zwischen der freien und der öffentlichen Armenpflege entstandene Begleiteffekt bestand in der teilweisen Gleichberechtigung der Frauen und Mädchen der freien Vereine mit den männlichen Armenpflegern der Armenverwaltung.

Die Vereinnahmungstendenzen der freien Vereine durch die öffentlichen Träger ging in Städten wie Breslau so weit, dass die bestehenden Vereine der öffentlichen Armenpflege angeschlossen wurden, oder, sobald sie nicht existierten, sogar mit dem Impetus gegründet wurden, sie der Armenverwaltung anzugliedern, um, von Seiten der öffentlichen Träger her, kostengünstig arbeiten zu können. Die Vereine befanden sich daher in vollständiger Abhängigkeit im Hinblick auf Recherchen der Stadtverwaltung. Es entwickelte sich somit eine Zweiteilung, wobei der steuernde Part durch die Stadtverwaltung und der ausführende von den ‚freien‘ Trägern übernommen wurde.

Das letztgenannte Funktionssyndrom der propulsiv-ergänzenden Privatwohltätigkeit war zumeist ein Syndrom der konfessionell gebundenen Vereine, die es, wie Michael Hennig darstellt, als ‚gottgegebenen Beruf‘ der Inneren Mission ansehen, „Kirche und Staat, die in sich leicht erstarren, durch Zuführung neuer Lebens- und Liebesgedanken zu bereichern und zu neuen Aufgaben zu führen und der bürgerlichen Gesellschaft ein reiches Arbeitsprogramm sozialer Fürsorge zu stellen.“<sup>688</sup>

---

<sup>686</sup> Böhmert (1886: 63): „Die städtischen Armen-Verwaltungen und die Elberfelder Frauenvereine dienen sich gegenseitig. Die Armen-Verwaltung dient dem Verein, indem sie alle an denselben gelangenden Anträge prüft und begutachtet (...) der Verein dient der städtischen Armen-Verwaltung, indem er durch seine Maßnahmen der Verarmung vorbeugt, in einzelnen Fällen die öffentliche Unterstützung vermindert und in solchen Fällen helfend eintritt, wo der amtlichen Armenpflege die Einrichtungen mangeln.“

<sup>687</sup> Osius (1896: 30)

<sup>688</sup> Hennig (1912), zit. n. Sachße/Tennstedt (1980: 244)

## 12.2. Veränderungen in der Sozialen Arbeit durch die Einführung der Sozialversicherungen

Wie Ute Redder aufzeigt, wurde die Kosten für die Armenpflege durch die Versicherungsgesetzgebung gemildert<sup>689</sup> Ausgangspunkt für die Einrichtung von Arbeiterversicherungen war der Aufschwung der industriellen Produktion zwischen 1850 und 1880. Anders als der ‚traditionelle‘ Pauperismus, der durch seine schwach entwickelte Produktivität unmittelbar von Missernten, Teuerungen oder Seuchen bedroht war und die Existenz großer Bevölkerungsteile infrage stellte, führte die neue Produktionsweise aus diesem traditionellen Pauperismus heraus. Die bürgerlich-kapitalistische Produktionsweise steigerte die Produktion derart, da sie als prinzipielle Voraussetzung für die Überwindung der Nahrungslosigkeit, die als Hauptursache des Elends galt, angesehen werden kann. Mit der Zunahme des gesellschaftlichen Reichtums nahm jedoch auch die Anzahl derer zu, die als nunmehr industrielle Proletarier zur Armenbevölkerung gezählt werden mussten.

Etwas anders stellt sich dagegen die Sicht auf die Armut der Proletarier von Seiten der Sachverständigen einer Kommission des preußischen Landtages dar. Sie kommt 1852 zum Schluss, dass die Armut „nicht sowohl eine Folge der Beschäftigung in den Fabriken, sondern vielmehr der Armut der Familien“ sei, „die sich in der Nähe der Fabriken niederlassen oder sonst ihren Unterhalt durch Arbeit in denselben zu erwerben suchen. (...) Eine schwächliche und sieche Bevölkerung sei nur die Folge einer weit verbreiteten Armut und Erwerbslosigkeit.“<sup>690</sup>

Von welcher Position immer die Armut des Proletariats erklärt und beobachtet wird, festzuhalten bleibt, dass jede, der von Wolfram Fischer genannten Gruppe von Lohnarbeiter Gefahr lief<sup>691</sup>, durch Gründe, die jeden einzelnen betrafen, sei es Krankheit, Invalidität, oder Altersschwäche, in seiner Leistungs- und Arbeitsfähigkeit derart eingeschränkt zu werden, dass er seine Arbeitskraft nicht mehr anbieten konnte. Ein weiteres Risiko lag darin, dass die ‚Ware Arbeitskraft‘ durch Gründe, die konjunktureller, saisonaler oder ökonomischer Natur waren, nicht mehr nachgefragt und deshalb nicht bezahlt werden konnte.

Das Hauptproblem mithin, das auch die Armenfürsorge nicht behob, lag darin, wie Ute Redder unter Rückgriff Statistiken zur Verarmungsursachen am Vergleich Preußens und

---

<sup>689</sup> Siehe Redder (1993: 107ff.)

<sup>690</sup> Volkmann (1968: 81ff.)

<sup>691</sup> Dazu näher Fischer (1972: 251) Er unterscheidet drei Rekrutierungsquellen für das industrielle Proletariat. Zum einen die Unterschichten, die vorher heimgewerblich tätig waren und in der Textil-, Nahrungs- und Genussmittelindustrie Arbeit fanden. Zum anderen die Gruppe der ehemalige Knechte, Kleinbauern und Tagelöhner, die vorher nicht heimgewerblich tätig waren und zumeist im Bergbau, in den Stahlwerken oder der chemischen Industrie arbeiteten. Weiterhin die ehemaligen Handwerker, die in den Maschinenfabriken, mechanischen Werkstätten und Präzisionswerkstätten tätig waren und als Elite der Arbeiterschaft galten.

Bayerns zeigt, dass die wirtschaftliche Situation der Familien nicht abgesichert war.<sup>692</sup> Bezeichnend ist, dass die Hauptursache für den wirtschaftlichen Abstieg, die in den Krankheiten des Unterstützten oder dessen Familie lag, in Bayern durch die Pflichtversicherung bestimmter Berufsgruppen besser aufgefangen und damit deutlich weniger ins Gewicht fiel. Damit konnte beispielsweise dem Argument begegnet werden, dass die Ausweitung der Versicherungen in Süddeutschland nicht zu einer Verbesserung der sozialen Verhältnisse der Arbeiter beträgt.

Das Problem, vor dem die deutsche Sozialpolitik unter dem Reichskanzler Bismarck stand, lag in der unzureichenden Deckung der Armenpflege durch das Bedarfsprinzip, da sie über keinen Vorsorgeimpuls verfügte. Unter anderem weist Karl Flesch darauf hin, dass nicht die Armenpflege sozial ausgestattet werden sollte, sondern vielmehr sozialpolitische Einrichtungen zur Ersetzung und Verhütung der Armenpflege geschaffen werden sollten, die den Arbeiter als Familienvorstand und meist als Alleinernährer einer Familie ernst nimmt.<sup>693</sup>

Wie der Statistik zu den Ursachen für die Bedürftigkeit in Preußen und Bayern entnommen werden kann, spielten die ‚unmoralischen‘ Ursachen wie Trunksucht, Arbeitscheue oder Verwahrlosung, anders als im 18. Jahrhundert, keine dominierende Rolle mehr im Hinblick auf Armutsursachen. Die These von der ‚selbstverschuldeten Armut‘ als Hauptursache lässt sich im 19. Jahrhundert daher nicht mehr aufrechterhalten. Aufgabe der Sozialpolitik musste es daher sein, die Verarmung großer Bevölkerungsteile unter das ‚proletarische Niveau‘ zu verhindern. Zumindest in Preußen wandte sich ab der Mitte des 19. Jahrhunderts die Gesetzgebung verstärkt der staatlichen Arbeiterpolitik zu, die ihren vorläufigen Höhepunkt in der Arbeiterversicherungspolitik des Deutschen Reiches fand. Während sich die Arbeiterpolitik im 17. und 18. Jahrhundert kaum von der Armenpolitik unterschied, musste sie nunmehr von ihr deutlich getrennt werden. Der Arbeiterpolitik ging es vornehmlich um die Sicherung der Lohnarbeiterexistenz des jeweiligen Arbeiters. Es sollte ein Absinken der Arbeiterbevölkerung in die Armenbevölkerung, damit die Umkehr der aktiven Proletarisierung verhindert werden. Die Hoffnung der Sozialpolitik bestand darin, das in der

---

<sup>692</sup> Siehe Redder (1993: 107ff.) und deren Rückgriff auf die Statistik des Deutschen Reichs (1887)

<sup>693</sup> Flesch (1901: 16): „Hätte die Armenpflege rechtzeitig, d.h. ehe die Kluft zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden sich infolge der ungenügenden wirtschaftlichen Lage und der gesteigerten kulturellen und politischen Ansprüche der letzteren so erweitert hatte, von ihrem Standpunkt aus geltend gemacht, daß die ausschließliche anweisung der Arbeiter auf den Barlohn, den der einzelne Fabrikant zahlt, ungenügend ist, um außerordentliche Ausgaben im Falle von Krankheit, Invalidität usw. zu bestreiten, hätte die Armenverwaltung darauf gedrungen, daß nicht die Armenpflege sozial ausgestaltet, wohl aber sozialpolitische Einrichtungen zur Ersetzung und Verhütung der Armenpflege geschaffen würden, so würde der Inhalt der sozialpolitischen Gesetzgebung ein anderer sein. Es wäre mehr Gewicht auf die Tatsache gelegt worden, daß eben doch nicht der einzelne Arbeiter, sondern der Arbeiter als Familienvorstand und insbesondere dessen unselbständige Angehörige des Schutzes bedürfen.“ (zit. n. Sachße/Tennstedt (1980: 260))

Privatwirtschaft bereits bewährte Versicherungsprinzip auf die Arbeiterpolitik zu übertragen, indem Renten- und Krankenversicherungsbeiträge für Arbeiter obligatorisch wurden. Es ging der Sozialpolitik um die Abfederung der nicht in der Person begründeten Ursachen für Arbeitsunfähigkeit mit dem Ziel, die soziale Unsicherheit zu verhindern, die wirtschaftliche Kraft des Arbeiters zu stützen und ihn mit einem Rechtsanspruch für den Fall der Bedrohung seiner Lebenschancen auszustatten. Gleichwohl wurde das Risiko der Arbeitslosigkeit nicht versichert.

Der Begleiteffekt der Arbeiter- und Sozialpolitik, die durch das Versicherungsprinzip die Arbeiter mit festem Arbeitsplatz privilegierte, bestand darin, dass die genannte Zweiteilung von Arbeiterpolitik und Armenpolitik zu zwei sich wechselseitig ausschließenden ‚Ständen‘ führte. In dem Moment, indem der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben wurde, sich und ihre Angehörigen über versicherungsförmig organisierte Absicherungen zu schützen, bildete sich wiederum eine Diskriminierung derjenigen heraus, die es nicht vermochten ‚ihr Glück in die eigenen Hände zu nehmen‘ und auf Armenfürsorge angewiesen waren. Die Armenfürsorge sank in ihrer gesellschaftlichen Anerkennung gleichsam zum ‚Unterstock der sozialen Absicherung‘. Es entwickelte sich die bereits diskutierte Trennung von Ansprüchen, die durch Versicherungen entstehen und Ansprüchen die durch Fürsorgebestimmungen die Soziale Arbeit kennzeichnen.

Die durch Fürsorge entstehenden Ansprüche wurden mithin von Versicherungsansprüchen ergänzt. Das Ziel, die Ausgaben für die öffentliche Armenpflege, die durch die Einführung der Versicherungspflicht gesenkt werden sollten, konnte jedoch nicht erreicht werden. Die Zahl der Unterstützungsbedürftigen stieg sogar zwischen 1883 und 1893 relativ zur Bevölkerungszahl an vielen Orten Deutschlands. Eine Verdrängung der Armenpflege durch die Arbeiterpolitik fand auch deshalb nicht statt, weil sich für die Armenpflege neue Aufgaben ergaben, die mit der Einführung der Versicherungspflicht zusammenhingen.<sup>694</sup>

---

<sup>694</sup> Siehe dazu auch Münsterberg (1909a: 102ff.): „Die soziale Versicherung und die Bewegung zum Schutze der Arbeiter wurde bestimmend auch für Entwicklung der modernen Armenpflege. Mit Erstaunen nahm man wahr, daß trotz der erheblichen Leistungen für Personen, die bis dahin im Falle von Krankheit, Unfall, Alter und Invalidität auf die Armenpflege angewiesen waren, die Armenlasten nicht nur nicht wesentlich zurückgingen, sondern vielmehr erheblich zunahmen. Nicht, daß die Empfänger von Renten und Kassengeldern diese Wohltat als solche nicht empfunden hätten und die Armenkasse nicht um so viel entlastet worden wäre, als diese Leistungen betragen. Aber gleichzeitig wurde in Verfolg der durch die Versicherungsgesetzgebung hervorgerufenen Heilmethoden, um Krankheit und Invalidität zu verhüten, eine Fülle von neuen Einrichtungen geschaffen, an denen die Armenpflege nicht achtlos vorübergehen konnte. Sie mußte nun auch ihrerseits mit Heil- und Heimstätten, mit Krankenhäusern und Genesungsheimen und mit dem ganzen modernen Apparat krankenflegerischer Fürsorge die ihr verbliebenen Armen bedenken, mußte versuchen, die Bedürftigen nicht mit einem kargen Almosen abzufinden, sondern sie, wenn sie nicht mehr arbeitsfähig waren, in menschenwürdiger, dem Zufall entrückter Weise zu versorgen oder sie wieder arbeitsfähig zu machen. Gerade mit diesen Bestrebungen ist der modernen Armenpflege ihr besonderer Stempel aufgedrückt. Aus diesem ‚sozial‘ gesinnten Geiste

Die Ursachen für den Wandel der veränderten Aufgaben der Armenfürsorge teilen Sachße und Tennstedt in besondere und allgemeine Ursachen ein.<sup>695</sup> Ausgehend davon, dass die Leistungen der Arbeiterversicherung auf einem Rechtsanspruch beruhen, wohingegen die Leistungen der Armenfürsorge nach dem Bedarfsprinzip geregelt sind, der ohne Rechtsanspruch auskommt, unterscheiden sich hiermit bereits die beiden Konstruktionsprinzipien. Der Unterschied liegt zwischen dem Äquivalenzgedanken des Versicherungsprinzips, der jeweils das als Leistung für den Notfall vorhält, was vorher eingezahlt wurde, und dem Bedarfsprinzip der Fürsorge, die am Existenzminimum und deren Sicherung ausgerichtet ist. Die wachsende Bedeutung der Armenfürsorge ergab sich aus den niedrigen Arbeitslöhnen, bei denen sich eine Versicherung gegen Lohnausfall nicht lohnte, da der ‚äquivalente‘ Lohnersatz in vielen Fällen geringer war, als es das Bedarfsprinzip der Fürsorge vorsah.

Die besonderen Ursachen für die anhaltende Bedeutung der Armenfürsorge lagen in dem unzureichenden und relativ geringen Ausbau der Arbeiterversicherung. Das erklärt sich dadurch, dass die Vorteile der Versicherungspflicht nur von den Bevölkerungsgruppen genutzt werden konnten, die in einem Arbeitsverhältnis standen. Diejenigen, die bereits durch Armenpflege unterstützt wurden, kamen nicht in Genuss der Vorzüge einer Kranken-, Invaliden- und später Rentenversicherung.

Der Ausweitung der Versicherungspolitik trat ebenso entgegen, dass selbst 1895 noch nicht alle Personen der arbeitenden Klasse von der Versicherung erfasst wurden. Von den damals 14,5 Millionen Lohnarbeitern unterlagen zu dieser Zeit etwa 3 Millionen der reichsgesetzlichen Regelung. Zu ihnen gehörten weitestgehend die Arbeiter des Gewerbebetriebes und des Handels, nicht jedoch diejenigen aus der Land- oder Forstwirtschaft. Problematisch war weiterhin die fehlende Abstimmung der einzelnen Versicherungsleistungen, die in ihren Bedingungen für den Lohnersatz nicht aneinander anschlossen.<sup>696</sup>

Ein weiterer Punkt war, dass die Krankenversicherungsleistungen erst 1929 auf die Familienangehörigen ausgeweitet wurden, die in keinem Beschäftigungsverhältnis standen. Bis dahin gewährte die Krankenversicherung lediglich dem Lohnarbeiter Leistungen, während die Familie gegen Krankheit nicht abgesichert war. Aufgabengebiet der

---

erklärt sich namentlich die unvergleichlich gesteigerte Fürsorge für Kinder und Jugendliche und die Fürsorge für Kranke und Gebrechliche. (...) Aber der eigentliche Charakter der Armenpflege ist nicht nur unverändert geblieben, sondern es darf behauptet werden, daß auf diesem engeren Gebiete ein Fortschritt im Erkennen von Ursache und Wirkung nicht stattgefunden hat.“ (zit. n. Sachße/Tennstedt (1980: 265))

<sup>695</sup> Sachße/Tennstedt (1980: 264f.)

<sup>696</sup> Redder (1993)



Armenpflege blieb weiterhin die Fürsorge bei Versterben des Ehepartners oder der Elternteile, denn auch dieser Schutz wurde, zumindest bis 1916 nicht durch Versicherungen abgedeckt.<sup>697</sup> Aus dem Blickwinkel der Lohnarbeiter und der möglichen Abhängigkeit von Armenpflege, fungierte der Versicherungsschutz lediglich als Teilfinanzierung des Lebensunterhaltes, denn in vielen Fällen, wie etwa dem der Invalidität, reichte der Geldbetrag nicht aus, um die zum Lebensunterhalt notwendigen Ausgaben zu decken. Die Arbeiterversicherung entlastete lediglich den Etat der kommunalen Armenkasse, sorgte jedoch nicht für eine Besserstellung des invaliden oder berenteten Lohnarbeiters.

Nach Ansicht Sachßes und Tennstedts änderte sich der Charakter der Armenfürsorge mit dem Ende des 19. Jahrhunderts dahingehend, dass „die Überführung der durchschnittlichen Armenbevölkerung in Arbeitsbevölkerung (...) weitgehend abgeschlossen“ wurde. „Mit der sozialen (nicht der politischen!) Integration der Arbeiter-Armenbevölkerung (Anerkennung als durchschnittliche ‚Normalexistenz‘), die mit der Arbeiterversicherung eingeleitet und abgesichert wurde, ist die Aufgabe der Fürsorge als kommunal-staatliche ‚Agentur‘ der Arbeiterbeschaffung, der Produktion von Arbeitskräften potentiell beendet.“<sup>698</sup> Die Armenpflege entledigte sich jedoch nicht nur der Aufgabe der Arbeitsbeschaffung, sie greift nunmehr zusammen mit der Sozialversicherung in die Absicherung der Lohnarbeiterexistenzen. Anders als bei den Sozialversicherungen, wirkt sie jedoch erziehend und abschreckend, denn zum ‚Normalfall‘ wird die Lohnarbeit und die mit ihr verbundene Möglichkeit der Absicherung stilisiert.

Der Umsetzung der Armenpflege wandelt sich von der offenen Armenpflege des 19. Jahrhunderts hin zur geschlossenen in Arbeitsanstalten. Im Zuge dieser Marginalisierung der Armenpflege wurden Lebensformen, die sich dem Bild der proletarischen Lebensführung nicht angingen, ausgegrenzt und als ‚Randgruppen‘ diskriminiert.

Zusammenfassung: Die Frage nach den Variationsmöglichkeiten angesichts der strikten Orientierung an den rechtlichen Vorgaben wird in der Zeit zwischen dem 19. Jahrhundert und dem Beginn des ersten Weltkriegs durch die Neugründung unzähliger privater Wohlfahrtsvereine und -verbände beantwortet. Sie orientierten sich sowohl an der politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, gleichzeitig jedoch auch an den Lebensbedingungen und Schicksalen derjenigen, die Unterstützung benötigten. Sowohl die öffentlich-rechtliche Fürsorgeträger als auch die privaten Vereine und Verbände sahen die Unterstützung der Bedürftigen als ihre jeweils eigene Domäne an. Ausgehend von den Folgen

---

<sup>697</sup> Siehe zu einer chronologischen Übersicht der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung Redder (1993: 112ff.)

<sup>698</sup> Sachße/Tennstedt (1980: 266)

der Kriegshandlungen stellten die Vereine – je nach Satzung – auf spezifische Unterstützungen ab, die einerseits das Spektrum der Fürsorgetätigkeit erweiterten, andererseits jedoch rechtliche Ansprüche auf Hilfe zusicherten. Hinzu kam, dass die Verteilung der vorhandenen Mittel den Allokationskriterien der öffentlichen Fürsorgeträger widersprach, sodass sich Mehrfachunterstützungen ergaben. Interessant an der Entwicklung hin zur mannigfaltigen Vereinstätigkeit ist, dass sich den neben konfessionsfreien Wohlfahrtsorganisationen wieder religiöse Organisationen der Unterstützung annahmen, wie immer distanziert – Stichwort: Johann Hinrich Wichern und das Verhältnis zur evangelischen Kirche – die ‚Organisationsspitzen‘ den Erneuerungsbewegungen auch gegenüber standen. Zur bereits beschriebenen und durch die öffentlich-rechtlichen Fürsorgeträger weiterhin durchgehaltenen Form der Hilfe, die Hilfeleistung mit Anspruch koppelte, trat mit Aufnahme der Vereinstätigkeiten eine weitere Form der Hilfe. Die Hilfe der freien Vereine war durch die Unterscheidung gekennzeichnet, dass Hilfe denjenigen zustand, die gemäß der Satzung der jeweiligen Vereine die Hilfebedingungen erfüllten. Das konnten Kriegsverletzte, durch Krankheit, Feuer Überschwemmung oder Teuerung in Not geratene Menschen sein. Es ist charakteristisch für das Verhältnis zwischen der freien und öffentlichen Fürsorge, dass die Unterstützungsleistungen der beiden Fürsorgeträger weder abgestimmt wurden, noch dass sie auf einen ‚grundlegenden Nenner‘ – ein beide Fürsorgeträger angestrebtes Prinzip, die Orientierung an Ansprüchen etwa – zurückgeführt werden konnten. Die öffentlichen Fürsorgeträger waren deshalb daran interessiert, die sich von ihrem Bedarfsprinzip unterscheidenden Unterstützungsleistungen der freien Träger in ihre Dienste zu stellen. Ziel der Inkorporierung der freien Träger war die so entstehende Kontrolle der freien Träger und die Erhaltung der systematischen Verteilungs- und Erziehungsmöglichkeiten.

Aus Gründen der Verschärfung der erzieherischen Maßnahmen gegenüber den sogenannten Vaganten und Arbeitsscheuen erlaubten die armenpolizeilich und verwaltungsrechtlichen Grundlagen nicht nur den Übergang von offener hin zur geschlossenen Armenpflege, sondern auch die vorbeugende Detention, die nicht als Strafe gedacht war und eventuelles Verschulden des Inhaftierten nicht voraussetzte.

Trotz der Trennung von Selektions- und Stabilisierungsfunktion der Sozialen Arbeit, oder vielleicht sollte man mit Blick auf den Rückgriff auf erzieherische Zwangsmaßnahmen besser die Trennung von Selektion und Stabilisierung und dem damit verbundenen Rückgriff auf erzieherische Zwangsmaßnahmen als Ursache annehmen, waren diese verschärften Formen der ‚sozialarbeiterischen‘, ‚pflegenden‘ oder auch ‚fürsorgenden‘ Hilfsmaßnahmen möglich. Die Fürsorge stabilisierte sich zudem nicht durch operationalen Eigenkontakt, der die

Kriterien für die Stabilisierung von Selektionsvorgängen in systeminternen Programmen findet, sondern durch die Orientierung an politischen, rechtlichen und pädagogischen (später zusätzlich an psychologischen) Vorgaben. Sie operierte mit anderen Worten nicht ‚selbstsubstitutiv‘ in dem Sinne, dass sie systemimmanente Strukturen gegen Strukturen gleicher Funktion und Typik austauschen würde. Beispiele hierfür wären die Wissenschaft, das Recht oder die Politik, die Theorien nur gegen Theorien, Gesetze gegen Gesetze und politische Programme nur gegen andere politischen Programme austauschen.<sup>699</sup>

Zur Orientierung der Fürsorge an pädagogischen, rechtlichen oder politischen Vorgaben trat 1912 eine weitere Möglichkeit – die Einweisung der Arbeitsscheuen in Heilanstalten. Wie Sachße und Tennstedt darlegen, wurde diese Form der Unterbringung durch die Fortschritte der Psychiatrie möglich.<sup>700</sup> Insbesondere Karl Bonhoeffer und Karl Wilmanns unterstellten lediglich 15% der großstädtischen Bettler einen geistigen Normalzustand und führten die Ursachen der Vagabondage auf Alkohol-Psychosen und Epilepsie zurück.<sup>701</sup>

Dieser Wechsel in der Zuschreibung der Hauptursachen für Arbeitsscheuheit und moralische Abweichungen verlagerte den Schwerpunkt von erzieherischer und repressiver Einflussnahme hin zur medizinischen und therapeutischen Behandlung. Dennoch blieben die Selektionsmechanismen für Unterstützung – zumindest von Seiten der öffentlichen Träger – unverändert am Bedarfsprinzip und damit an der rechtlichen Fixierung bestehen.

### **13. Evolution der Fürsorge vom Ersten Weltkrieg bis zum Ende der Weimarer Republik**

Der beschriebene Prozess der Ausgrenzung der ‚Randgruppen‘, die sich dem Bild der proletarischen Lohnarbeiterexistenz nicht fügten, setzte sich trotz der Verarmung größerer Bevölkerungsgruppen während des Ersten Weltkriegs fort.

Die mit dem Ersten Weltkrieg charakteristische Entwicklungstendenz in der Entwicklung der Fürsorge ist ihre weitgehende Verstaatlichung. Sie bezog sich nicht allein auf die in der Kriegswirtschaft notwendige Produktion und den Arbeitskräftemarkt, sondern auch im Hinblick auf die Herausbildung des Staates als Interventions- und Sozialstaat, der – zunehmend mehr – die Funktion des gesellschaftlichen Krisenmanagement übernahm. Ausgehend davon, dass es Deutschland nach jedem vorangegangenen Krieg wirtschaftlich und militärisch besser ging, sodass sich relativ sorglos den kriegswirtschaftlichen und

---

<sup>699</sup> Ich komme darauf zurück.

<sup>700</sup> Sachße/Tennstedt (1980: 256f.)

<sup>701</sup> Siehe etwa die Untersuchungen in Bonhoeffer (1900) und Wilmanns (1902)

finanzpolitischen Vorbereitungen des Krieges gewidmet wurde, bestand keine besondere Veranlassung, den Charakter der Fürsorge, zumindest in der ersten Kriegshälfte, auf den bevorstehenden Krieg umzustellen. Es zeigte sich bald, dass die durch die englische Flotte verhinderten Lebensmittelimporte zu Preissteigerungen und zur Verschlechterung des Ernährungs- und Gesundheitszustandes großer Bevölkerungsteile führten. Anders als vor dem Krieg spürten daher erhebliche Teile des Bürgertums die Auswirkungen der Armut. Sie blieb in ihrer gesellschaftlichen Ausdehnung kein ‚Klassenphänomen‘ mehr.

Zur Lebensmittelknappheit trat die Knappheit der Arbeitskräfte, die die Kriegsindustrie absichern sollten. Man griff deshalb auf Frauenarbeit zur Unterstützung der Rüstungsproduktion zurück, sodass der Fürsorge eine neue Aufgabe zufiel: die Absicherung der Frauenarbeit.

Die Fürsorge stand nunmehr unter dem Gebot des ‚Handelns‘, sodass die Abgrenzungen von öffentlicher und privater Fürsorge als auch die von verschuldeter oder unverschuldeter Armut weitgehend aufgehoben wurden. Unter dem Namen der Kriegsfürsorge veränderte sich der Fürsorgebegriff sowohl im Hinblick auf sein Konstruktionsprinzip, sein Verhältnis zu Versicherungen und Versorgung sowie seine Wertigkeit, sobald es um materielle Existenzsicherung großer Bevölkerungsteile ging. Ausgehend davon, dass der Krieg nicht allzu lange dauern und mit dem Ende des Krieges auch die Kriegsfürsorge entfallen würde, nutzte man sie und die Kriegswohlfahrtspflege, um das Arbeitslosenproblem lösen zu können. Die Fürsorge nahm daher versicherungsähnliche Züge an, da Beiträge erhoben wurden, ohne dass sie weitergehende Versicherungscharakteristika aufwies. Beispielsweise fehlte der sich aus Beiträgen ergebene Unterstützungsanspruch. Dagegen wurde das Merkmal der Bedürftigkeitsprüfung beibehalten. Zusätzlich zur Modifizierung der Erwerbslosenfürsorge, die Versicherungscharakter annahm, veränderte sich die Fürsorge, die sich mit den Familien der Kriegsteilnehmer und den Hinterbliebenen beschäftigte. Sie wurde als Fürsorge deklariert, obgleich sie eigentlich zu den Versorgungsleistungen gezählt werden musste. Die Fürsorge nahm deshalb eine ‚Zwischenstellung‘ zwischen Versicherung und Versorgung im herkömmlichen Sinne ein.

Der durch die Kriegssituation notwendig gewordene flexible Einsatz des ‚Instruments‘ Fürsorge, der sowohl Versicherungs- als auch Versorgungsbezüge kompensierte, da die Fürsorge ohne die Vorleistungen und „komplizierten rechtlichen Konstruktionen auskam“, die das Versicherungs- und Versorgungssystem kennzeichneten, machte sie zum universellen Mittel der materiellen Existenzsicherung.<sup>702</sup> Da die Leistungen der Fürsorge jedoch von der

---

<sup>702</sup> Landwehr/Baron (1991: 75)

‚öffentlichen Hand‘ finanziell abhängig waren, unterlagen auch sie der Inflation und der Weltwirtschaftskrise, sodass ihre Leistungen bis auf ein Existenzminimum absenkt werden mussten. Gleichwohl löste dieses neue Verständnis von Fürsorge, die aus der Kriegsfürsorge erwuchs, die Armenpflege ab, indem sie eine neue Qualität gewann. Fürsorge entwickelte sich nach Ansicht von Rolf Landwehr und Rüdiger Baron mit Beginn des 1. Weltkriegs zu einem Teilsystem der materiellen Existenzsicherung, dessen Charakteristika im Weiteren dargestellt werden.<sup>703</sup>

Mit Beginn des 1. Weltkriegs stellte man die Kriegsfürsorge, die lediglich zur Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer verwendet werden sollte, neben die Armenunterstützung und unterschied sie von ihr.<sup>704</sup> Im Gegensatz zur Armenunterstützung bestand ein Rechtsanspruch auf Kriegsfürsorge. Die Kriegsfürsorge konnte zudem, war sie einmal ausgezahlt, vom Lieferungsverband nicht zurückverlangt werden. Weiterhin war die Kriegsfürsorge vom Unterstützungswohnsitz unabhängig. Das heißt, dass die Verordnungen der Kriegsfürsorge die Regelung der ‚Aufnahme anziehender Personen‘ des beispielsweise 1842 in Preußen erlassenen Armengesetzes ignorieren konnte und den Anspruch nicht von – in der Regel drei Jahren – nachgewiesener ‚Unterstützungsabstinenz‘ abhängig machte. Zudem durfte der Kriegsfürsorge Beanspruchende nicht ab- oder ausgewiesen werden. Ziel war es mithin, den Bedürftigen in seiner „sozialen Schicht“ zu belassen und die Fürsorge von der Bedürftigkeit und nicht vom armenrechtlichen Notbedarf abhängig zu machen.<sup>705</sup>

Trotz der großen Bedeutung der Kriegsfürsorge für die Fürsorgemaßnahmen ist von ihr, zumindest für die Zeit des Krieges, die Kriegswohlfahrtspflege zu unterscheiden. Während sich die Kriegsfürsorge um Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer kümmerte, wandte sich die Kriegswohlfahrtspflege den arbeitsfähigen Bedürftigen zu. Die Kriegswohlfahrtspflege muss als freiwillige Unterstützungsleistung verstanden werden, die, aus öffentlichen Mitteln, d.h. vom Reich und den Gemeinden finanziert, denjenigen zuteil wurde, die als „arbeitsfähige und arbeitswillige Ortseinwohner (...) infolge des Krieges bedürftig geworden waren.“<sup>706</sup> Neben dem Umstand, dass kleinerer Besitz die Unterstützungshöhe nicht beeinflusste, durfte ihr nicht der Rechtscharakter der Armenpflege gegeben werden. Die Kriegswohlfahrtspflege, eingerichtet zu Beginn des Krieges, als die Arbeitslosenquote sehr hoch lag, spielte zum Ende des Krieges als Erwerbslosenunterstützung eine abnehmende Rolle. Insbesondere durch den im Verlauf des Krieges entstehenden

---

<sup>703</sup> Siehe Landwehr/Baron (1991: 76)

<sup>704</sup> Träger der Kriegsfürsorge waren die Städte und Gemeinden, die durch die Verhängung des Belagerungszustandes in ‚Lieferungsverbände‘ zusammengefasst wurden.

<sup>705</sup> Landwehr/Baron (1991: 79)

<sup>706</sup> Ebd.

Arbeitskräftemangel nahm die Bedeutung der Kriegsfürsorge im Vergleich zur Kriegswohlfahrtspflege kontinuierlich zu, sodass sich letztlich der Begriff ‚Kriegsfürsorge‘ als Sammelbegriff für alle Versorgungs- und Unterstützungsleistungen durchsetzte.

Die weiter fortschreitende Diskriminierung der von Armenpflege abhängigen ‚Randgruppen‘ tat sich in der zweiten Hälfte des Ersten Weltkriegs zunehmend mehr als Problem auf, als die Leistungen der Kriegsfürsorge immer weiter eingeschränkt werden mussten und sie sich denen der Armenpflege anglichen. Mit der Einführung von ‚Normalsätzen‘ reagierte man darauf, dass das ursprünglich anvisierte Prinzip der Kriegsfürsorge, das die Erhaltung des Bedürftigen in seiner sozialen Schicht vorsah, nicht realisiert werden konnte. Man näherte sich mit der Einführung von Normalsätzen – wie beispielsweise 1914 in Berlin-Charlottenburg und 1915 im Großraum Berlin – und den darüber hinaus zu beantragenden Sonderunterstützungen wie Kleidung, Schuhe oder Hausrat den „armenpflegerischen Grundsätzen insofern [an], als nun in jedem einzelnen Fall das vorhandene Bedürfnis ermittelt und durch eine ihm genau angepaßte Unterstützung beseitigt werden sollte.“<sup>707</sup> Die Nähe zur Armenpflege wurde schließlich auch durch den 1917 ergangenen Erlass des Reichskanzlers hergestellt, der die Kriegsfürsorge dahingehend einschränkte, als von da an keine arbeitsfähigen Personen mehr unterstützt werden durften.

Obwohl die Kriegsfürsorge von Beginn an als freiwillige Unterstützungsleistung konzipiert war, mehrten sich im Verlauf des Krieges diejenigen Stimmen, die aus ihr einen Rechtsanspruch konstruieren wollten. Die Vorwürfe, mit denen das Personal der Kriegsfürsorge konfrontiert wurde, bestanden zumeist darin, dass sich Bedürftige auf Leistungen beriefen, die Dritten in ähnlichen oder vergleichbaren Notfällen gewährt wurden. Hinzu kam ein Missbrauch der Unterstützungsleistungen, der von den Unterstützungsgewährenden nicht aufgedeckt und verhindert werden konnte, da das Personal „nicht aus der Tradition der Armenpflege stamme und daher wenig vertraut sei mit den Grundsätzen der Selbsterhaltung.“<sup>708</sup>

Den Normalsätzen zur Sicherung des Existenzminimums folgte in der zweiten Kriegshälfte die Naturalunterstützung, die – mittels Rationierung durch Lebensmittelscheine und Massenspeisungen in Volksküchen – die längst fällige Erhöhung der Normalsätze kompensieren sollten. Trotzdem sich die Kriegsfürsorge zunehmend mehr der Armenpflege anglich, bemühte man sich jedoch, den rechtlichen Unterschied zwischen den beiden Versorgungsleistungen aufrecht zu halten. Neben dem rechtlichen Unterschied bestand die diskriminierende Wirkung der Armenpflege vor allem im Verlust des Wahlrechts, im

---

<sup>707</sup> Wex (1929: 16)

<sup>708</sup> So jedenfalls Landwehr/Baron (1991: 88)

Erstattungsanspruch des Leistungsträgers, sofern Erstattungen der Armenpflege möglich wurden, und in der Beschränkung der Armenpflege auf den dringendsten Notbedarf.

Die Zuordnung eines Bedürftigen im Hinblick auf eines der beiden Systeme ließ sich dennoch kaum treffen, da es zunehmend schwieriger wurde, die Bedürftigkeit nicht als kriegsbedingt zu deklarieren. Hinzu kam, dass die Armenpflegeaufgaben im großen Umfang von der Kriegsfürsorge übernommen wurden, sodass der diskriminierende Charakter der Armenpflege und denjenigen gegenüber, die von ihr abhängig waren, stetig zunahm. Dem entsprach zudem die Abneigung des Volksempfindens, das mit der Armenpflege nicht zu tun haben wollte.<sup>709</sup> Entsprechend musste man sich Gedanken machen, ob es zumutbar sei, die mit Beendigung des Krieges aufzulösende Kriegsfürsorge in Armenpflege umzuwandeln und die Bedürftigen dieser unzumutbaren Diskriminierung auszusetzen.

Man kam zu dem Schluss, dass die erniedrigenden Rechtsfolgen der Armenpflege aufgehoben werden müssten und die Armenpflege, sollte sie tatsächlich bestehen bleiben, grundlegend zu verändern. Einig war man sich beispielsweise darüber, dass der Wahlrechtsverlust im Falle der Abhängigkeit von Armenpflege abgeschafft werden muss. Beim Erstattungsanspruch einigte man sich darauf, ihn nur dann geltend zu machen, sofern der Betroffene ein Vermögen – wie im Falle einer Erbschaft – erwirbt, das es ihm möglich macht, die Zahlungen zurück zu zahlen. Erstattungsansprüche sollten weiterhin auf bis zu zehn Jahre begrenzt bleiben, um Anreize dafür zu schaffen, dass sich der Betroffene um eigenes Einkommen bemüht.

Erhöht werden sollte ebenso der Notbedarf, wobei der Vorschlag des ‚Deutschen Vereins‘ auf seiner Tagung zum Thema ‚Die öffentliche Armenpflege nach dem Krieg‘ die Höhe des Notbedarfs an die Regelung der Kriegsfürsorge angelehnt wissen wollte, die die Erhaltung des Bedürftigen in seiner sozialen Schicht vorsah. Einen weiteren strittigen Punkt stellte die Trägerschaft dar, da die Lieferungsverbände, die bislang die Kriegsfürsorge finanzierten, als Körperschaft ausfallen würden. Man einigte sich auf die Kreis- und Kommunalverbände als Träger der Nachkriegsfürsorge.

Nicht allein die Armenpflege, auch die Kinder- und Jugendfürsorge wurde reformiert. Ziel eines 1918 der preußischen Regierung vorgelegten Gesetzesentwurfes war es, wesentliche Teile der Kinder- und Jugendfürsorge zusammenzufassen und die Durchführung der Aufgaben unter die Kompetenz der neu zu gründenden Landesjugendämter zu stellen. Auf dem im September 1918 stattfindenden Jugendfürsorgetag standen abermals die Fragen der einheitlichen Aufgabengestaltung und die Organisation der Jugendfürsorge im Mittelpunkt. Erstmals wurde jedoch an diesem Fürsorgetag kritisiert, dass der Gesetzesentwurf zu viele

---

<sup>709</sup> Zeitschrift für das Armenwesen (1917: 11): „Das Volksempfinden, das mit der Armenpflege nichts zu tun haben will, ist ein richtiges.“

freiwillige Leistungen enthielt, sodass es den Armenverbänden überlassen blieb, ob und welche Leistungen sie anbieten würden. Es bestand mit anderen Worten kein Anspruch auf freiwillige Leistungen. Der Jugendfürsorgetag plädierte für eine stärkere öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die im Gesetzestext markanter zum Ausdruck kommt. Ein weiterer Kritikpunkt bestand in der noch unzureichenden Trennung des Entwurfes zwischen Jugendfürsorge und Armenpflege. Effekt des stärkeren Insistierens der Verbände sind möglicherweise die in der Nachkriegszeit gegründeten Wohlfahrtsämter, die strikt zwischen den drei Sachgebieten Gesundheits-, Wirtschafts- und Jugendfürsorge trennten.

Es kann in dieser Arbeit nicht der Versuch unternommen werden, die Entwicklung der Fürsorge in der Weimarer Republik anhand der drei Stadien, die zum einen in der Übergangsperiode von der tradierten Armenpflege hin Fürsorge der Weimarer Republik, zum anderen in der Auf- und Ausbauperiode der Fürsorge, die ab 1924 einsetzt, und die durch die Weltwirtschaftskrise verursachte Niedergangsperiode ab 1929 nachzuzeichnen.<sup>710</sup> Vielmehr ist es für eine Zusammenstellung der variierenden sozialarbeiterischen Elemente interessant, dass die heutige Trennung von Fürsorge, Versicherung und Versorgung in der Weimarer Republik noch nicht trennscharf vorgenommen wird. Sowohl Versicherungs- als auch Versorgungsleistungen galten deshalb als Fürsorgemaßnahmen.

Über dieses Konglomerat von Fürsorgemaßnahmen hinaus, ist die Entwicklung der Fürsorge in der Weimarer Republik durch die Dichotomie der einerseits fortschrittlichen und umfassenden Fürsorge-Gesetzgebung und andererseits durch deren ungenügende praktische Umsetzung gekennzeichnet. Nach Landwehr und Baron absorbierten die materiellen Hilfestellungen die Fürsorge derart, dass während der Weimarer Republik kaum nicht-materielle Leistungen, „insbesondere auf den Gebieten der Jugendpflege, Jugendfürsorge und vorbeugenden Fürsorge“ zum Tragen kamen.

Das vordringlichste Problem, vor dem die Weimarer Republik nach Kriegsende stand, bestand in der Unterbringung von rund acht Millionen Arbeitslosen, die als ehemalige Kriegsteilnehmer dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung standen. Die Folge war, dass die Erwerbslosenfürsorge, die während der zweiten Hälfte des Krieges keine bedeutende Rolle spielte, neu geregelt werden musste. Als ‚Verordnung über wirtschaftliche Demobilmachung‘ regelte sie von 1918 bis zu ihrer Ablösung durch das ‚Gesetz über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis‘ im Jahre 1927 die Durchführung der vom Reichsarbeitsministerium vorgesehene Arbeitsmarktpolitik. Ziel der genannten und weiterer zwischendurch erlassener Verordnungen war die „Beendigung der Erwerbslosigkeit durch Aufnahme von Arbeit“,

---

<sup>710</sup> Siehe dazu ausführlich Landwehr/Baron (1991: 93f.)



wobei „alle arbeitsfähigen und arbeitswilligen Personen über 14 Jahren (...), die infolge des Krieges in eine bedürftige Lage gekommen waren“, unterstützt werden sollten.<sup>711</sup> Der Unterstützung durch das Reichsarbeitsministerium stand die Verpflichtung des Erwerbslosen gegenüber, sich zunächst Aus- und Fortbildungen zu unterziehen sowie, basierend auf einer Verordnung von 1923, als Gegenleistung für Unterstützung, ‚Pflichtarbeit zu verrichten. Der beschriebenen ‚Fürsorge-Mischform‘ entsprach, dass den von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu zahlenden Beiträgen an die Erwerbslosenfürsorge kein Unterstützungsanspruch folgte.

Zusätzliche Probleme ergaben sich aus den Kriegsfolgen, da etwa vier Millionen Kriegsteilnehmer beschädigt und damit dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung standen. Eine einheitliche Versorgung der Kriegsbeschädigten durch Renten überstieg die finanziellen Möglichkeiten der Weimarer Republik, sodass sie der sogenannten ‚sozialen Fürsorge‘ oder ‚Kriegsopferfürsorge‘ zugeordnet wurden. Ziel dieser, durch das Reichsversorgungsgesetz 1920 erlassenen Rechtsgrundlage war es, den „Beschädigten möglichst wieder erwerbsfähig zu machen und ihn dem Erwerbsleben zu erhalten.“<sup>712</sup> Hier kann man ein weiteres, für die Weimarer Republik typisches Konzept der Mischung von Versorgung und Fürsorge beobachten, die zu Lasten des eindeutigen Anspruchs ging. Andererseits lässt sich anhand der in diesem Fall gesonderten Behandlung von Kriegsbeschädigten die in der Tradition der Kriegsfürsorge erneute Schaffung von Sonderfürsorgen feststellen.

Neben dieser Sonderfürsorge erließ man 1921 aufgrund der Inflation und der wachsenden Leistungsunfähigkeit der Sozialversicherungen das ‚Gesetz über die Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung‘. Im Nachgang zu diesem Gesetz entstand die ‚Sozialrentnerfürsorge‘, die zunächst von den Gemeinden finanziert werden musste. Sozialrentner im Sinne dieses Gesetzes waren diejenigen Arbeitnehmer, deren Renten durch das gestiegene Preisniveau nicht mehr ausreichten, sodass aufgrund der Reichsversicherungsordnung das Reich bei Defiziten im Hinblick auf Sozialversicherungen achtzig Prozent der Kosten übernahm. Die Kriterien für die Zuordnung der hier nur exemplarisch genannten Sonderfürsorgen und der damit verbundenen ‚besseren oder schlechteren‘ Behandlung bestanden in der Klassifikation der Ursachen der Hilfsbedürftigkeit. Die Sonderfürsorgen müssen als Provisorien der Inflationszeit angesehen werden, die die Gruppenfürsorge der Reichsfürsorgepflichtverordnung (RFV) vorbereiteten.

---

<sup>711</sup> Reichsarbeitsministerium (1929: 160)

<sup>712</sup> Reichsarbeitsministerium (1929: 218)

Angesichts der katastrophalen Notstände, denen die staatliche Fürsorgepolitik infolge der Inflation und der Weltwirtschaftskrisen gegenüberstand, und die den Fürsorgestellten und Jugendämtern lediglich die Registrierung des Elends erlaubte, als aktiv dagegen steuern zu können, wurde 1923 ein Ermächtigungsgesetz und 1924 eine Steuernotverordnung erlassen.<sup>713</sup> Sie sollten es der Reichsregierung ermöglichen, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die im Hinblick auf die Not erforderlich und dringend waren. Die Fürsorge wurde nunmehr dahingehend umstrukturiert, als den Ländern die Verantwortung für die Fürsorge überwiesen wurde. Den Gemeinden und Ländern wurden im Gegenzug wichtige Steuerquellen zurückgegeben. Die Träger der zukünftigen Fürsorge sollten nicht mehr die einzelnen Gemeinden, sondern die neu zu gründenden größeren Fürsorgeverbände sein. Trotz allem reichten die finanziellen Mittel für die Fürsorge noch nicht aus, sodass das Reichsarbeitsministerium auf den Wandel von der materiellen hin zur nicht-materiellen Unterstützung aufmerksam machte.<sup>714</sup>

Die, durch die Nachkriegs- und Inflationszeit bedingte, stetig neue Einführung von Sonderfürsorgen, wie sie oben dargestellt sind, wurde im Dezember 1923 durch die ‚Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht‘ (RFV) beendet. Ziel der RFV sollte die einheitliche Organisierung der Fürsorgeempfänger, die jedoch nicht vollständig umgesetzt werden konnte. Man einigte sich auf die so genannte ‚Gruppenfürsorge‘, die besondere Bestimmungen für besondere Personengruppen vorsah. Die Charakteristik der Gruppenfürsorge lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- „- Für ‚Kleinrentner, Sozialrentner und ihnen Gleichgestellte‘ gelten die Vorschriften der *gehobenen Fürsorge* (§ 14 bis § 17 RFV).
  - Für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene gelten ebenfalls gesonderte Bestimmungen, die unter dem Stichwort ‚*soziale Fürsorge*‘ (§18 bis § 32) zusammengestellt sind.
  - Gesondert geregelt ist auch die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige.
  - Alle nicht besonders begünstigten Personen werden der ‚einfachen‘ Fürsorge zugewiesen.
- Es sind dies die ehemals von der Armenpflege Betreuten.“<sup>715</sup>

Im Hinblick auf die Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen muss das 1922 verabschiedete und 1924 in Kraft getretene Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) als

---

<sup>713</sup> Hierzu näher Redder (1993: 170ff.)

<sup>714</sup> Reichsarbeitsministerium (1929: 241): „Die Fürsorge soll Werte schaffen, nicht bloß Werte erhalten. Ihr vornehmstes Ziel muß sein, den Hilfebedürftigen in Willen und Kraft so zu stärken, daß er sich durch eigenes Können, Mühen und Schaffen selbst behauptet (...) Sie darf nicht einförmig helfen, sondern muß die Eigenart der Notstände ergründen und aus ihr heraus die Mittel zur Abhilfe wählen. Sie soll die Hingabe von Geld nicht mehr in den Mittelpunkt stellen, sondern die Hilfe von Mensch zu Mensch.“

<sup>715</sup> Landwehr/Baron (1991: 102)

bedeutender Ansatz hin zur einheitlichen Fürsorgegesetzgebung gelten und gewürdigt werden. Erstmals bestand es im § 1 auf einen Rechtsanspruch auf Erziehung und im Weiteren auf die Zuständigkeit der Jugendämter für alle Fragen und Aufgaben der Jugendhilfe. Darüber hinaus regelte das RJWG die Zusammenfassung der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, wobei das Verhältnis der beiden Trägerformen durch das der Subsidiarität gekennzeichnet war. Das subsidiäre Verhältnis zeigt sich an der Differenz von Pflicht- oder Mindestaufgaben der Jugendämter, die im § 3 festgelegt waren, und den § 4 genannten ‚bedingten Pflichtaufgaben‘, die von den öffentlichen Trägern übernommen werden mussten, sofern sich hierfür kein freier Träger finden ließ.

Da der Erlass des RJWG in einen finanziell sehr unsicheren Zeitraum fiel, der durch Inflation und Notverordnungen gekennzeichnet war, mussten wesentliche Teile des Gesetzes zurückgenommen werden. Einschnitte in die ursprüngliche Intention des RJWG waren beispielsweise, dass die Pflicht zur Errichtung der Jugendämter weitgehend aufgehoben wurde, sodass bereits bestehende Amtsstellen und –strukturen die Aufgaben des RJWG miterledigen mussten. Weiterhin wurde auf die Verpflichtung zur Durchführung von Jugendpflegeaufgaben verzichtet, damit gleichfalls auf die im RJWG angedachte Einheit der Jugendhilfe. Ein weiterer Punkt bestand in der Kostenregelung für hilfsbedürftige Minderjährige, die nicht mehr durch das RJWG, sondern von der Fürsorgepflichtverordnung geregelt werden sollte. Daraus erwuchs eine finanzielle Abhängigkeit der Jugendfürsorge von den Wohlfahrtsämtern.

Folge der Restriktionen war neben der verhinderten Herausbildung der Jugendämter zu selbständigen Erziehungsfachbehörden, dass die Jugendfürsorge weiterhin Teilgebiet der allgemeinen Fürsorge blieb und die pädagogische Zielsetzung des RJWG „zugunsten einer administrativen Vereinheitlichung“ keine Berücksichtigung fand.<sup>716</sup>

Zusammenfassend lässt sich für die Zeit bis 1924 festhalten, dass spätestens mit dem Erlass der ‚Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht‘ (RFV) die Fürsorgemaßnahmen reichseinheitlich geregelt waren. Mit der RFV entfiel ebenso die Rechtsgrundlage der tradierten Armenpflege, die damit die rechtliche Diskriminierung der Hilfsbedürftigen aufhob. Es galt das Prinzip des gewöhnlichen Aufenthaltes für die Bestimmung der Zuständigkeit der Leistungsträger. Diese Grundlage für die Ermittlung der Zuständigkeit löste das bis dahin gültige Unterstützungswohnsitzprinzip ab. Zusätzlich regelte die RFV eine klare Aufgabenverteilung zwischen öffentlicher und privater Fürsorge und nahm präventive Elemente als gesetzlichen Auftrag in die Fürsorge auf.

---

<sup>716</sup> Landwehr/Baron (1991: 102)

Mit der Verstaatlichung der Fürsorge und der Einführung und Einteilung von Gruppen, die der Fürsorge bedurften, änderten sich die institutionelle Differenzierung der Fürsorge und die damit einhergehende Bürokratisierung. Es entstand erstmals eine Leistungsverwaltung als über die bisherige Hoheitsverwaltung hinausgehender Zweig staatlicher Administration.<sup>717</sup>

Abgesehen von den kleineren Gemeinden und Landkreisen, deren Ämterstrukturen lediglich Gesundheitsämter und zu einem Amt zusammengefasste Jugend- und Wohlfahrtsämter aufwiesen, setzte sich ab 1924 in den Städten die Dreiteilung in Wohlfahrts-, Gesundheits- und Jugendämter durch.

Die sich letztlich in administrative und fürsorgerische Tätigkeit ausbildende Ämterstruktur sorgte für ‚Reibungsverluste‘, die auf das Spannungsverhältnis von ‚Innendienst‘ (Verwaltung) und Außendienst (fürsorgerische Tätigkeit) zurück zu führen ist. Besonders die Jugendämter standen aufgrund ihrer uneinheitlichen organisatorischen Struktur, die zu einem großen Teil der Angliederung an andere Ämter geschuldet war, und aufgrund ihrer heterogenen Personalstruktur, die eine geringe Zahl examinierter Fachkräfte aufwies, vor besonderen Schwierigkeiten. Man versuchte, die genannte Trennung wieder aufzuheben und die Zuständigkeit in der Hand eines Fürsorgers zu vereinen. Die Lösung sah man in der Familienfürsorge, die trotz der Trennung der Amtstruktur in Gesundheits-, Jugend- und Wohlfahrtsämter für alle drei Bereiche zuständig sein sollte. Mit dieser Engführung in Form der Familienfürsorge in der Hand eines Fürsorgers sollten Mehrfachbetreuungen vermieden werden. Zusätzlich sollte die Familienfürsorge als Bindeglied zwischen den drei getrennten Ämtern fungieren, mit der Folge, dass sie – zunehmend mehr – multifunktionalen Charakter erhielt.<sup>718</sup> In der 1926 erlassenen Richtlinie zu ‚Vereinheitlichung des fürsorgerischen Außendienstes‘ wurde festgelegt, dass Familienfürsorge als ‚Zentralstelle aller fürsorgerischen Arbeit‘ dienen sollte. In ihr fasste man alle fürsorgerischen Kräfte eines Bezirks – dessen Größe je nach Bevölkerungsdichte und sozialer Struktur definiert wurde – zusammen. Als ‚Zentralstelle‘ standen der Familienfürsorge zudem gutachterliche Äußerung zu Miet- und Darlehensanträgen sowie Anträgen auf Erwerbslosenhilfe zu.

---

<sup>717</sup> Siehe dazu Landwehr/Baron (1991: 105) mit Bezug auf Fortshoff (1975: 75)

<sup>718</sup> Landwehr/Baron (1991: 114): „Die Familienfürsorgerin – männliche Fürsorger sind noch die Ausnahme – wird so zum ‚Mädchen für alles‘. Verschiedene Berichte über das ‚Wesen der Familienfürsorge‘ betonen immer wieder dieselben Gesichtspunkte: Die Familienfürsorge, so heißt es, sei im wesentlichen zu verstehen als Außenorgan für sämtliche Abteilungen des Wohlfahrtsamtes, des Gesundheits- und Jugendamtes. Ihr sind alle vorkommenden außenfürsorgerischen Aufgaben übertragen. So sei eine einheitliche Erfassung aller Notstände, bezogen auf die Familien, gegeben. Ziel dieser Arbeitsweise sei, die Ursachen der Not zu erfassen; es solle kausal gearbeitet werden; dies bedeute Ersparnis an materiellen und personellen Mitteln. Als problematisch wird die teilweise Ausgliederung der Gesundheitsfürsorge aus der Familienfürsorge gesehen, wie sie sich in der Existenz und Entwicklung von ‚Spezialfürsorgen‘ für Schwangere, Säuglinge, Kleinkinder, TBC-Kranke und Alkoholiker darstelle. Die verringerte die Wirkungsmöglichkeiten der Familienfürsorge.“

Da die Fürsorge der Weimarer Republik als Konglomerat von Versicherungs-, Versorgungs- und Fürsorgeleistungen zu verstehen ist, dürfen die Arbeitslosenversicherung und die Krisenfürsorge nicht ungenannt bleiben. Wie Landwehr und Baron ausführen, nahm die Zahl derjenigen, die die Bedingungen für die Erwerbslosenfürsorge, die eine 13-wöchige versicherungspflichtige Tätigkeit innerhalb der letzten zwölf Monate vor Unterstützungsbeginn vorsah, ab 1926 stark zu.<sup>719</sup> Die Reichsregierung sah sich deshalb genötigt, ein ‚Gesetz über die Krisenfürsorge für Erwerbslose‘ zu erlassen, das im Oktober 1926 wirksam wurde und den Gemeinden eine Entlastung von drei Viertel der Kosten für die Unterstützung der Erwerbslosen zusicherte. Das Gesetz über die Krisenfürsorge für Erwerbslose sollte als Provisorium vom 1927 in Kraft getretenen ‚Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung‘ (AVAVG) abgelöst werden. Ziel des AVAVG war, die Arbeitsmarktpolitik zu vereinheitlichen, indem die Arbeitslosenvermittlung und die Fürsorge der Arbeitslosenunterstützung zusammengefasst und zentralisiert wurden. Dem Erlass des AVAVG ging eine seit 1924 geführte politische Kontroverse voraus, die sich um die Umwandlung der Beitragspflicht zur Arbeitslosenfürsorge in eine Arbeitslosenversicherung drehte. Vor allem die Gewerkschaften drangen auf die Umstellung, da mit der Arbeitslosenversicherung ein Unterstützungsanspruch verbunden war, der nicht der Bedürftigkeitsprüfung der Arbeitslosenfürsorge unterlag.

Die Gewerkschaften konnten sich schließlich im Hinblick auf die Arbeitslosenversicherung mit der Folge durchsetzen, dass die Anspruchsberechtigungen für die Versicherung angehoben wurden. Nunmehr war anspruchsberechtigt, wer innerhalb des Vorjahres mindestens sechsundzwanzig Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung nachging. Zudem nahm man den Gemeinden die Kompetenz für die Arbeitslosenvermittlung und übergab sie der Regie der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung. Die Befürchtung der Gemeinden, die weiterhin für die kommunal zu tragende Erwerbslosenfürsorge aufkommen mussten, dass mit der Verschiebung der Kompetenz die Arbeitsmarktprobleme zu Lasten der Gemeinden gehen würden, bestätigte sich rasch. Maßgeblichen Anteil an der hohen Nachfrage nach Erwerbslosenfürsorge hatten neben der Verlängerung der Anwartschaft die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise. Nach Ludwig Preller stieg bis 1928 die Zahl der Erwerbslosen und von Fürsorge abhängigen Personen derart an, dass das AVAVG im Hinblick auf die Finanzierungsanteile zwischen Reich und Gemeinden und der Anspruchsberechtigung geändert werden mussten.<sup>720</sup> Ab 1928 wurde die Anwartschaft auf Arbeitslosenversicherung auf dreizehn Wochen versicherungspflichtige Tätigkeit innerhalb

---

<sup>719</sup> Landwehr/Baron (1991: 123)

<sup>720</sup> Preller (1949: 376)

eines Jahres abgesenkt und die Kosten der Erwerbslosenfürsorge zu einem Anteil von jeweils achtzig vom Reich und zwanzig Prozent von den Gemeinden getragen.<sup>721</sup>

Aufgrund unrealistischer Vorannahmen über die Höhe der zu versicherten Arbeitslosen, der Erhöhung der Arbeitslosenzahl sowie fehlender Konzeption des Versicherungsprinzips versuchte man ab 1929 durch Leistungsbeschränkungen und Beitragserhöhungen den Problemen bei der Umsetzung der Arbeitslosenversicherung beizukommen, sodass 1931 durch eine weitere Notverordnung Restriktionen folgen. Beispielsweise wurde die Krisenfürsorge auf zwanzig Wochen reduziert und zur Berechnung des Leistungssatzes der Arbeitslosenversicherung mögliche Rentenzahlungen berücksichtigt. Weiterhin wurde die Bedürftigkeitsprüfung in die Arbeitslosenversicherung eingeführt.

Ludwig Preller zufolge, musste 1931 die Hoffnung auf eine wirksame Reform der Arbeitslosenversicherung ‚endgültig begraben‘ werden. Mittlerweile trugen die Gemeinden neben der kommunalen Fürsorge auch die Hauptlast bei der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung, sodass sie zunehmend mehr auf Naturalleistungen übergingen.<sup>722</sup>

Einem Gutachten des Reichssparkommissars entsprechend, dachte man 1930 daran, die individualisierende Fürsorge den festen Unterstützungssätzen vorziehen, da letztere einen versorgungsähnlichen Charakter hätten, der aufgrund seiner Schematisierung zu kostspielig sei. Parallel zu diesen Überlegungen setzten die Gemeinden auf verstärkte Überprüfung, die sie mit zusätzlich eingestellten ‚Prüfern‘ umsetzen wollten.

Fasst man die vorstehenden Ereignisse zusammen, kann in dieser Entwicklungsperiode der Fürsorge die Differenz zwischen selektiver und stabilisierender evolutionärer Funktion im Auslagern von Orientierungen der Fürsorge bzw. in der systeminternen Rekonstruktion des politischen Willens beobachtet werden. Allerdings bildete sich in der Zeit des ersten Weltkriegs und der daran anschließenden Weimarer Republik die Grundlage dessen, was heute als Sozialstaat gilt. Es fehlt jedoch der Rückgriff auf erzieherische Zwangsmaßnahmen im Hinblick auf Stabilisierung der Selektionsmechanismen. An deren Stelle rückt erstmals der sich auf das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz beziehende Rechtsanspruch auf erzieherische Hilfen.

Die Ausprägungen der Grundlagen des Sozialstaatsprinzips müssen zunächst auf die Vermeidung von Stigmatisierungen im Hinblick auf Armenpflege durch ihre Zusammenführung mit der Kriegsfürsorge eingeschränkt werden. Diese, durch die Umstände des Krieges bedingten, Angleichung der beiden Fürsorgearten lässt sich als nicht-intendierte Variation von Fürsorgekommunikation lesen, die vor dem Hintergrund zweier

---

<sup>721</sup> Siehe auch Redder (1993: 191ff.)

<sup>722</sup> Preller (1949: 380ff.)

unterschiedlicher Gesetze notwendig geworden ist. Die Fürsorge reagierte somit auf die zum Kriegsende hin nicht mehr aufzubringenden Vergünstigungen der Kriegsfürsorge, die längst nicht mehr, wie ursprünglich angedacht, das Verbleiben in der ‚sozialen Schicht‘ ermöglichten. Da mit der Angleichung der effektiven Bereitstellung materieller Leistungen die Differenz von Kriegs- und Armenfürsorge schwand, entschied sich der Gesetzgeber für die Aufhebung und Neuorientierung der Fürsorge. Dass sich der Gesetzgeber zur Reformierung der öffentlichen Armenpflege ‚durchrang‘, ist wiederum den Bemühungen und Diskussion des Deutschen Vereins zu danken, die auf ihren Tagungen, und hier lassen sich Parallelen zur Dogmatik im Rechtssystem ziehen, die nach Luhmann den stabilisierenden Mechanismus des Rechts übernimmt, auf den Gleichheitsgrundsatz insistierten und die offensichtliche Differenzierung von Staatsbürgern monierten. Diese Form des Einbringens von Verbesserungsvorschlägen im Hinblick auf Abschaffung des Wahlrechtsverlustes oder bei der Begrenzung des Erstattungsanspruchs für die Empfänger von Armenfürsorge kann zum einen als erstmalig betriebene Lobbyarbeit beschrieben werden, zum anderen jedoch auch als Möglichkeit, Variationsvorschläge aufzugreifen und zu diskutieren, sodass sie vom Gesetzgeber berücksichtigt werden mussten. In diesem Sinne wirken neben der psychischen Umwelt vor allem die freien Träger und Vereine als Variationsbeschleuniger im Hinblick auf das stetige Verweisen auf Hilfsnotwendigkeiten.

Die Einrichtung der Kriegsfürsorge, die letztlich zur Erneuerung der Armenfürsorge führte, muss ihrerseits als Variante der Fürsorge verstanden werden, die vor dem Hintergrund der Verschmelzung von Vorsorge, Versicherung und Fürsorge zu einem neuen Typ von Fürsorge steuerte. Erst diese Engführung, die dem Staat die Nutzung der Vorteile von drei unterschiedlichen Verteilungsprinzipien offerierte, ließ die Kriegsfürsorge, die in ihrer Struktur beschrieben wurde, entstehen. Bedingt durch die Notwendigkeit zum schnellen Handeln, kann die Verschmelzung der drei Verteilungsprinzipien auf die gleichen Interessen von öffentlichen und freien Trägern zurückgreifen. Diese Differenzminimierung zwischen den beiden Fürsorgerträgern muss wiederum als ausgelöst durch ‚system‘-externe Faktoren verstanden werden<sup>723</sup>, sodass sich die Fürsorge zum einen diesen variierenden ‚Handlungsanforderungen‘ stellen und zum anderen die systeminternen Selektionsmechanismen zur Hilfe anpassen musste.

---

<sup>723</sup> Und zwar bedingt durch die strukturellen ‚Kopplungsfavoriten‘ Recht, Wirtschaft und Politik.

#### 14. Evolution der Fürsorge in der Zeit des ‚Dritten Reichs‘

1932 betrug die Arbeitslosenquote in Deutschland etwa dreißig Prozent.<sup>724</sup> Die politischen Kräfte der Weimarer Republik schienen keinen Ausweg aus den durch die Weltwirtschaftskrise verursachten Problemen der Arbeitslosigkeit zu finden. Zur Zeit der Machtübernahme der Nationalsozialisten waren rund sechs Millionen Menschen ohne Arbeit. Abgesehen davon, dass mit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten auch unregelmäßig Beschäftigte wie Saisonarbeiter nicht mehr als arbeitslos galten, gelang es den Nationalsozialisten durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Rahmen des Reichsarbeitsdienstes, die Arbeitslosigkeit einzudämmen und die öffentliche Fürsorge zu entlasten. Die Abschaffung des sich hinter der öffentlichen Fürsorge verbergende Prinzips der ‚falschen‘ Verteilung der Mittel und der großzügigen Bemessung der Fürsorgeunterstützung wurde zum Ziel der politischen Anstrengungen der NSDAP. Nach Ansicht der NSDAP hatte nicht mehr das Bedürfnis des Einzelnen, sondern das Interesse am Volksganzen die Wohlfahrtspflege orientieren.<sup>725</sup> Entsprechend nutzten die Nationalsozialisten die bestehenden gesetzlichen Grundlagen, die als Jugendwohlfahrtsgesetz (1922), als Fürsorgepflichtverordnung und als Reichsgrundsätze der öffentlichen Fürsorge (1924) regelten, weiter, kürzten jedoch überproportional die Reichszuschüsse für die Wohlfahrtshilfe an die Gemeinden.<sup>726</sup>

Der von 1934 bis 1936 um die Hälfte zurückgegangenen Zahl von Erwerbslosen, die auf Wohlfahrtsunterstützung angewiesen waren, stand beispielsweise eine Reduzierung der Reichswohlfahrtshilfe von 12,6 Mill. zu 4,0 Mill. Reichsmark gegenüber. Eine Einsparung von etwas mehr als sechzig Prozent, die den Gemeinden, trotz geringerer nomineller Finanzierungslast durch weniger Erwerbslose, größere Zwänge im Hinblick auf die relativen Ausgaben auferlegte.<sup>727</sup> Neben der Senkung der Richtsätze für Erwerbslose und deren insgesamt schärferen Behandlung nutzten die politischen Entscheidungsträger die Möglichkeit, Unterstützungsempfänger zu ‚Pflicht-, oder ‚Notstandsarbeiten‘ heranzuziehen.

---

<sup>724</sup> Vgl. Hennig (1973: 54) oder Kühnl (1975: 30)

<sup>725</sup> Althaus (1935: 11): „Als es dahin gekommen war, daß eine (...) unproduktive Fürsorge nicht nur die Arbeitsunfähigen und sozial Untüchtigen befürsorgte, und dies über Gebühr, sondern auch in großer Zahl arbeitsfähige und arbeitswillige, erbbiologisch und sozial wertvolle Menschen ihr Leben durch Befürsorgung fristen mußten, (...) war das Maß voll. (...) Durch den Druck der Fürsorge- und damit Steuerlasten wuchs – abgesehen von anderen Gründen – die Arbeitslosigkeit und machte immer mehr Volksgenossen hilfsbedürftig.“ (zit. n. Landwehr/Baron (1991: 174f.))

<sup>726</sup> Die Deutsche Arbeitsfront (1937: 23): „Die bis zur Machtübernahme geltenden Gesetze auf dem Gebiet des Wohlfahrtswesens sind im wesentlichen bis heute (1937) in Kraft geblieben, weil die Regierung einmal durchgreifende gesetzliche Änderungen nicht vornehmen will, bevor nicht durch die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ein gewisser Normalzustand von Dauer auf dem Arbeitsmarkt wiederhergestellt ist und weil nicht die Gesetze entscheidend sind, sondern der Geist, in welchem sie verstanden, ausgelegt und durchgeführt werden.“

<sup>727</sup> Siehe etwa die statistischen Erhebungen in Deutschland-Berichte (1980: 640)



Wie aus den ‚Deutschland-Berichten‘ hervorgeht, mussten die Fürsorgeempfänger zusätzlich zu ihrer 40-Stunden-Woche an kommunalen Projekten Nachweise durch Stempel erbringen, dass sie sich wöchentlich bei fünfundzwanzig Unternehmen vorgestellt und ihre Arbeitskraft angeboten haben.<sup>728</sup>

Zusätzlich zu den genannten Maßnahmen schränkte man die Freizügigkeit der Erwerbslosen in vielen Gebieten Deutschlands ein. Mit dieser Maßnahme sollte die Finanzierung der ortsansässigen Bedürftigen gesichert werden. Die meisten großen Städte Deutschlands wurden – der hohen Zahl von Erwerbslosen wegen – zu Notstandsgebieten erklärt, sodass Arbeiter und Angestellte, die aufgrund eines bevorstehenden Arbeitsverhältnisses dort hinziehen wollten, eine besondere Erlaubnis der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung benötigten.

Anders als die Rentenversicherung, deren Finanzierung und Sanierung den Gesetzgeber vor große Schwierigkeiten stellte, da eine Finanzierungslücke von achtzehn Milliarden Reichsmark zwischen 1933 und 1938 sichtbar wurde, die jedoch durch eine Reichsgarantie aufgefangen wurde, musste die Arbeitslosenversicherung 1939 aufgegeben werden. Da die Arbeitslosenversicherung bereits seit 1934 einen Sonderstatus erhielt, der sie nicht mehr zur Reichsversicherung zählen ließ, war es abzusehen, dass die Nationalsozialisten sie bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit abschaffen würden. 1938 übernahm das ‚Reichsarbeitsministerium‘ (RAM) die Befugnisse der ‚Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung‘ mit der Absicht, die ehemalige Reichsanstalt in den ‚Reichsstock für Arbeitseinsatz‘ umzuwandeln. Aufgabe des ‚Reichsstock für Arbeitseinsatz‘ blieb lediglich die Verwaltung des Beitragseinkommens nach Maßgabe des Haushaltsplans. Mit der ‚Verordnung über die Arbeitslosenhilfe‘, die 1939 erlassen wurde, gab man das Versicherungsprinzip gegen Arbeitslosigkeit vollständig auf. Die Verordnung koppelte die Unterstützung der Erwerbslosen an die Bedürftigkeit, die Verfügbarkeit für den Arbeitseinsatz und an freiwillige Arbeitsleistungen, sodass sich statt des Versicherungsgedankens das Fürsorgeprinzip durchsetzte.<sup>729</sup> Hintergrund des Aufhebens der Arbeitslosenversicherung war die Überlegung, dass infolge der stark dirigistischen Arbeitsmarktpolitik nur wenige Erwerbslose die Versicherung in Anspruch nehmen würden. Insgesamt lässt sich feststellen, da auch die Unfallversicherung neu gestaltet wurde, indem die Arbeit als Tätigkeit (Arbeitsunfallversicherung) und nicht mehr die Betriebe (Betriebsunfallversicherung) der Versicherung unterlagen, dass sich die Kranken-, Renten-

---

<sup>728</sup> Deutschland-Berichte (1980: 46f.)

<sup>729</sup> Siehe dazu Landwehr/Baron (1991: 179f.)

und Unfallversicherungen durch organisatorische Vereinfachung und durch bessere Leistungen auszeichneten, als zu Zeiten der Weimarer Republik.

Die staatliche Fürsorgepolitik im Dritten Reich brach, wie Rolf Landwehr und Rüdiger Baron darstellen, trotz der Kontinuität mit den Leistungen der Weimarer Republik, mit einem „sehr wichtigen Punkt“ in der „Tradition der europäischen Wohlfahrtspflege“. Gemeint ist die Vorstellung des christlich-humanistischen Denkens, dass „jedem ein menschenwürdiges Dasein zusteht“.<sup>730</sup> Die von Adolf Hitler bereits 1933 dargestellten Ansichten zur Minderwertigkeit von anderen als den arischen Rassen, gelangten bis zur ‚Reichskristallnacht‘ jedoch nicht zur Umsetzung in den Fürsorgerichtlinien.<sup>731</sup> Bis 1938 hatten beispielsweise die ‚Juden‘ den gleichen Anspruch auf öffentliche Unterstützung wie die ‚Arier‘.<sup>732</sup> Die Ansprüche ließen sich mittels Einsprüche durchsetzen, sodass die ‚Juden‘ in nahezu dem gleichem Umfang und den gleichen Grundsätzen gefördert wurden. Dies änderte sich nach der ‚Reichskristallnacht‘. Sie nahm man zum Anlass, Unterschiede einzuführen. Beispielsweise mit der ‚Verordnung über die öffentliche Fürsorge für Juden‘ vom 19.11.1938, nach der die ‚nicht-arischen‘ und besonders die ‚jüdischen‘ Fürsorgeempfänger schärferen Kontrollen und Restriktionen im Hinblick auf Fürsorge unterlagen. Zudem verwies man sie auf eigene Wohlfahrtseinrichtungen, die die Unterstützung übernehmen sollten. Die Diskriminierung schritt derart fort, dass – wie beispielsweise auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt und Erziehungshilfe – ‚arische‘ Mündel nicht in ‚jüdischen‘ oder ‚gemischtrassigen‘ Familien aufwachsen durften. Auch der umgekehrte Fall war nicht mehr erlaubt.<sup>733</sup>

Die Diskriminierung der ‚rassisch Minderwertigen‘ griff – der Logik Hitlers folgend – auch auf ‚Erbkranke‘ über, denen, in seinem Verständnis von Humanität, ein Weiterleben zu verwehren sei.<sup>734</sup> Mit einem Wort: Fürsorge wurde zur Rassenhygiene, die ihre Auswirkungen durch Rückgriff auf bestehende Gesetze oder bewusst heimlich und illegal in

---

<sup>730</sup> Ebd.

<sup>731</sup> Siehe dazu Hitler (1933)

<sup>732</sup> Hierzu näher Adler-Rudel (1974: 159)

<sup>733</sup> Vgl. Huvale (1978)

<sup>734</sup> Hitler (1933: 279f.): „Es ist eine Halbheit, unheilbar kranken Menschen die dauernde Möglichkeit einer Verseuchung der übrigen gesunden zu gewähren. Es entspricht dies einer Humanität, die, um dem einen nicht wehe zu tun, hundert andere zugrunde gehen läßt. Die Forderung, daß defekten Menschen die Zeugung anderer ebenso defekter Nachkommen unmöglich gemacht wird, ist eine Forderung klarster Vernunft und bedeutet in ihrer planmäßigen Durchführung die humanste Tat der Menschheit. Sie wird Millionen von Unglücklichen unverdiente Leiden ersparen, in der Folge aber zu einer steigenden Gesundung überhaupt führen. Die Entschlossenheit, in dieser Richtung vorzugehen, wird auch der Weiterverbreitung der Geschlechtskrankheiten einen Damm entgegensetzen. Denn hier wird man, wenn nötig, zur unbarmherzigen Absonderung unheilbar Erkrankter schreiten müssen - eine barbarische Maßnahme für den unglücklich davon Betroffenen, aber eine Segen für für die Mit- und Nachwelt. Der vorübergehende Schmerz eines Jahrhunderts kann und wird Jahrtausende vom Leid erlösen.“

„Euthanasie-Programmen‘ und Zwangssterilisationen hatten.<sup>735</sup> Aufschlussreich an den Maßnahmen, die der Euthanasie dienten und auch an den Begründungen zur „Absonderung unheilbar Erkrankter“ ist, dass Hitler stets im Sinne des Volksinteresse *und* im Interesse des zu Sterbenden argumentierte, sodass die Wortwahl des aus dem griechischen stammenden ‚euthanasía‘ einen ‚leichten und schönen Tod‘ versprach, der als Erleichterung für den Betroffenen und seine Umwelt aufzufassen sei.<sup>736</sup>

Die bis 1934 in die kommunale Fürsorge eingegliederte Gesundheitsfürsorge wurde mit dem im gleichen Jahr erlassenen ‚Reichsgesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens‘ aus der kommunalen Fürsorge herausgenommen und zur staatlichen Angelegenheit gemacht. Es darf aufgrund von Durchführungsbestimmungen des ‚Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses‘ angenommen werden, dass die Ausgliederung mit dem Ziel erfolgte, die Gesundheitsfürsorge als Mittel zur Durchsetzung bevölkerungspolitischer und rassehygienischer Zwecke verwenden zu können.<sup>737</sup>

Fasst man mit Bezug auf Landwehr und Baron die Fürsorge des Dritten Reichs zusammen, ähnelt sie im Hinblick auf öffentliche Fürsorge – mit allen Einschränkungen, die die Rassendiskriminierung und die Euthanasiebestrebungen angehen –, derjenigen der Weimarer Republik. Das ihrer Meinung nach „Auffällige am Gesamtbild der Wohlfahrtspflege im Dritten Reich ist die Tatsache, daß die Nationalsozialisten das System der öffentlichen Fürsorge als Mindestversorgung im wesentlichen bestehen ließen und *daneben* auf der Ebene der freien Träger eine neue Wohlfahrtsorganisation schufen, der die Aufgabe zufiel, ihre Vorstellungen von einer ‚Volksfürsorge‘ zu verwirklichen.“<sup>738</sup> Unter der Leitung von Erich Hilgenfeldt konstituierte sich 1931 – zunächst in Berlin, später im gesamten Deutschland – mit Wohlwollen und Unterstützung der ‚Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei‘ (NSDAP) die ‚Nationalsozialistische Volkswohlfahrt‘ (NSV). Neben der ‚Inneren Mission‘, der ‚Caritas‘ und dem ‚Deutschen Roten Kreuz‘ galt sie ab 1933 als vierter Spitzenverband der privaten Wohlfahrt, die gleichzeitig von der Reichsregierung anerkannt waren.

Das Ziel des NSV war zunächst die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Dämpfung der mit ihr einhergehenden Folgen. Mit Überwindung der Arbeitslosigkeit durch die Programme des Reichsarbeitsministeriums wandte sich der NSV der aufbauenden und über die öffentliche Fürsorge hinausgehenden Tätigkeiten zu. Wie das Graubuch der Einrichtungen des

---

<sup>735</sup> Hierzu näher Landwehr/Baron (1991: 182ff.)

<sup>736</sup> Hitler (1933: 279)

<sup>737</sup> „Es wird (...) in Zukunft bei der Durchführung aller gesundheitsfürsorgerischen Maßnahmen entscheidendes darauf gelegt werden müssen, keinen übermäßigen Aufwand für Personen zu treiben, die infolge von Qualitätsmängeln zum Schlusse nur die Allgemeinheit belasten, (...)“, zit. n. Nowicki (1973: 86)

<sup>738</sup> Landwehr/Baron (1991: 184)

Wohlfahrts- und Gesundheitswesens der Stadt Berlin darlegt, stand der NSV spätestens ab 1935 als angeschlossener Verband im Dienst der Vorstellungen der NSDAP.<sup>739</sup> Neben dem Hilfswerk für Mutter und Kind (MuK), das die Familienfürsorge für erbbiologisch ‚richtig‘ ausgerichtete Familien und die primäre Rolle der Frau als Mutter betonte, gilt das Winterhilfswerk als bekannteste und finanziell wichtigste Aktivität des NSV. Auch wenn das Winterhilfswerk eine ‚Erfindung‘ der Weimarer Republik war, erreichte es seine an die Solidarität und Spendenbereitschaft des deutschen Volkes appellierende Wirkung erst durch den Reichspropagandaminister Goebbels und seiner Ankündigung, ein Winterhilfswerk durchzuführen, das beispiellos in der Geschichte sein wird.<sup>740</sup>

Da die Nationalsozialisten mit dem alleinigen Rückgriff auf den NSV noch keinen mittelbaren Einfluss auf den staatlichen Wohlfahrtsapparat hatten, begann man bereits im März 1933, die Verwaltungen von regimefeindlichem Personal zu ‚säubern‘. Entsprechend müssen die Tätigkeiten der beispielsweise Landes-Wohlfahrts- und Jugendämter (L-W-J) eingeschätzt werden, die nicht allein die Pflegesätze für die Fürsorgeerziehung zurücksetzten, sondern auch zehn Prozent der von ihnen betreuten Minderjährigen zur Sterilisation empfahlen. Auch den, ihrer Meinung nach ‚Asozialen‘ und ‚Arbeitscheuen‘ kürzte man die Leistungen auf siebenzig Prozent der gewöhnlichen Richtsatzhöhe. Unter dem Vorwand des Schutzes der Volksgemeinschaft vor ‚Unterstützungsjägern‘ wurden die als arbeitsscheu gekennzeichneten Leute in städtische Arbeits- und Bewahrungshäuser gebracht, in denen sie der geschlossenen Fürsorge unterlagen.<sup>741</sup>

Auffällig an der Entwicklung der Fürsorge im ‚Dritten Reich‘ ist weiterhin der Interessenwechsel, dem die Fürsorge folgte. Stand ab dem späten Mittelalter der Bedürftige im Mittelpunkt des fürsorgerischen Aufwands, verlagerte sich mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten der Schwerpunkt auf die Erhaltung des ‚Volksganzen‘. Dies umso intensiver, als sichtbar wurde, dass die Finanzierung von sechs Millionen Arbeitslosen die Volkswirtschaft insgesamt schwächte, worunter die Leistungen für die ‚wahrhaft‘ Bedürftigen ebenfalls litt. Gestärkt wurde die Umorientierung in den fürsorgerischen Bemühungen durch

---

<sup>739</sup> Graubuch (1941: 37): „Die NS-Volkswohlfahrt ist Trägerin und Mittelpunkt der völkischen Wohlfahrtspflege. Ihr Ziel ist, die erbesunde, einer Förderung würdige und bedürftige deutsche Familie und deutsche Jugend zu betreuen und damit an ihrem Teil den Bestand und die Aufartung des deutschen Volkes sicherzustellen. Sie erfüllt auf dem Gebiet der Volkswohlfahrtspflege die Aufgabe der Menschenführung der NSDAP. Deshalb geht ihre Hilfe dahin, durch rechtzeitige und nachhaltige Maßnahmen dem einzelnen zu helfen, sich selbst zu helfen und ihn vor allem für seine Aufgaben in der Familie zu ertüchtigen und vorzubereiten.“

<sup>740</sup> Siehe zu den oft auch hemmungslosen und teils bizarren Mitteln des Winterhilfswerks, Gelder einzutreiben, Deutschland-Berichte (1980: 615)

<sup>741</sup> Siehe zu einer statistischen Übersicht der im Städtischen Arbeits- und Bewahrungshaus Rummelsburg festgehaltenen Personen, Spiewok (1937: 6)

die Schaffung von Arbeitsplätzen und dem gleichzeitigen Absenken der finanziellen Mittel für Unterstützungsleistungen.

Zusammen mit der Orientierung auf das ‚Volksganze‘, die zu Lasten der Fürsorge für jeden einzelnen ging, verschob sich auch die Suche nach den Ursachen für Verwahrlosung, Elend oder gesellschaftliche Missstände. Sie wurden, besonders im Hinblick auf die Jugendfürsorge, die als „Herzstück der nationalsozialistischen Jugendhilfe“ betrachtet wurde<sup>742</sup>, in der Erbmasse jedes Einzelnen gesehen, wodurch soziale Ursachen systematisch ausgeblendet werden konnten.<sup>743</sup>

Die Richtlinien, die den Anspruch auf Unterstützung festlegten, stellten – anders als noch in der Weimarer Republik, in der sich Ansätze einer Trennung zwischen den die Ansprüche fixierenden und sie reflektierenden Einrichtungen ausprägten – die Einheit zwischen Selektions- und Stabilisierungsmechanismus dar. Es gab mit anderen Worten keine, die Fürsorgetätigkeit reflektierende Diskussion darüber, inwieweit sie sich von rechtlichen Vorgaben abkoppeln wollte und welche Werte sie als unumstößlich ansah. Das lässt sich an der Abkehr des bis dahin latent mitlaufenden christlich-humanistischen Weltbilds beobachten, das die Würde des einzelnen Menschen in den Vordergrund und Anlass aller fürsorgerischen Bemühungen setzte. An die Stelle der Menschenwürde trat die Würde und das Wohl des Volkes, die es primär zu schützen gilt. Die starke Einflussnahme der politischen Entscheidungen auf das Recht und in ihrer Folge auf die Tätigkeit der Fürsorge erinnert an die rechtsphilosophische Anschauung des Dezisionismus, die zum einen das als Recht annimmt, was die Gesetzgebung zum Recht, und in Verlängerung zur Fürsorge erklärt. Andererseits kann diese forcierte Einflussnahme des politischen Systems in Form der Rahmung und Durchdringung von rechtlichen und fürsorgerischen Umsetzungen als Indiz für die Unwahrscheinlichkeit und Instabilität der funktionalen Differenzierung gelesen werden, deren autonome Reproduktion der Teilsysteme im Grunde bereits durch autokratischen Herrschaftsanspruch perturbiert werden kann. Als Beispiel für den Übergriff der politischen Einflussnahme auf weitere Funktionssysteme lassen sich auch Bemühungen lesen, die die

---

<sup>742</sup> Hering/Münchmeier (2000: 184)

<sup>743</sup> Siehe etwa Aufgelt (1935: 44): „Wie sah es auf diesem Gebiete vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus aus? Für so gut wie alle Schäden, die sich bei den Jugendlichen zeigten, wurde das Milieu – die Umwelt – verantwortlich gemacht, während man es ablehnte, die Ursache der Schäden bei dem Jugendlichen selbst zu suchen. Man wollte es nicht wahr haben, dass in jedem Menschen eine Erbmasse ruht, die auf seinen Charakter, auf sein Tun und Lassen bestimmenden Einfluss hat. Heute wissen wir, dass es müßig ist, Kraft und Geld dort einzusetzen, wo eine Besserung von vornherein aussichtslos erscheint. In Bezug auf die biologisch Minderwertigen hat der nationalsozialistische Staat bisher im Sterilisationsgesetz Maßnahmen getroffen, die verhindern sollen, dass Träger schlechter Erbmassen sich fortpflanzen.“

Relativitätstheorie als semitisches ‚Machwerk‘ verunglimpfen, dem eine ‚arische Physik‘ entgegengestellt werden müsse.<sup>744</sup>

Auch die Einrichtung von Wohlfahrtsvereinen, die im Interesse der NSDAP Volksfürsorge betrieben, kann als Anlehnung an die Inkorporierung der Wohlfahrtsvereine durch die öffentlichen Träger der Weimarer Republik und deren Zuspitzung durch den Austausch der öffentlichen Träger durch die NSDAP gedeutet werden. Wie bei der Verschiebung hin zur Dominanz des ‚Volksganzen‘ ist die Indienstnahme der ‚freien‘ Träger ein Indiz für die Abhängigkeit der Fürsorge von politischen und rechtlichen Entscheidungen. Die Frage ist allerdings, wie die Abhängigkeit von politischen oder rechtlichen Entscheidungen vom systeminternen Zusammenspiel der evolutionären Mechanismen (Variation, Selektion und Stabilisierung) zu trennen ist. Eine Antwort auf den Zusammenhang zwischen den Interdependenzen der Systeme und der systeminternen Evolution liefert die Orientierung der Restabilisierung an der System/Umwelt-Differenz. In der Zeit des Dritten Reiches verweist die Orientierung der Fürsorge an politischen Richtungsangaben wie dem Wohl der Volksgemeinschaft, dass sich die evolutionären Mechanismen der Selektion und Stabilisierung voneinander unterscheiden lassen. Es interessiert nicht mehr, ob sich die Ansprüche mithilfe des Rechts durchsetzen lassen, sondern, welcher politische Wille die Fürsor geleistungen determiniert. Neben dem politischen Willen gewinnt auch die erzieherische Komponente, freilich gleichfalls im Sinne der Orientierung an der politischen Richtung an Bedeutung. Das System der Fürsorge sichert seine System/Umwelt-Anpassung mithin durch Externalisierungen, die auf die Kompatibilität mit dem politischen System und den erzieherischen Möglichkeiten abstellen.

An der Indienstnahme des NSV für die Interessen der NSDAP und an der Besetzung der Landes-Wohlfahrts-und-Jugendämter mit linientreuen Amtsinhabern lässt sich weiterhin die bereits skizzierte These der Variationsbeschleunigungen durch Vereine und psychische Umwelten bestätigen. Gleichzeitig steht die Besetzung mit linientreuen Amtsinhabern in der Verwaltung aber auch für die Notwendigkeit zur Selektion und die Selektionsfähigkeit der Behörde durch Ansprüche, die auf sozialarbeitsinterner Interpretation abstellen, und die aus Sicht der NSDAP zu verhindern bzw. in ihrem dezisionistischen Sinne umzusetzen ist. Von daher geht man sicher nicht fehl, die genannten Variationsbeschleuniger und die Selektionsfähigkeit der Verwaltungen als Ursache für die ‚Gleichschaltungsversuche‘ der freien Träger und Vereine durch die NSDAP zu lesen.

---

<sup>744</sup> Siehe dazu näher Neffe (2005)

## **15. Evolution der Fürsorge in der Nachkriegszeit und in der Bundesrepublik Deutschland**

Hauptaufgabe der sozialen Sicherungssysteme nach dem Krieg war die Bewältigung der Wohnungsnot, die fehlenden Lebensmittel und Kleidungsstücke sowie die fehlende Arbeit, die für die Flüchtlinge, Kriegsheimkehrer und Evakuierten beschafft werden mussten. Besonders betroffen waren die Bewohner der Großstädte wie Berlin, Dresden oder Hamburg, deren Situation durch die unmögliche Selbstversorgung und den beschädigten Wohnraum gekennzeichnet waren. Infolge der schlechten Versorgungslage mit Lebensmitteln und der hygienischen Verhältnisse stiegen die Säuglingssterblichkeit und die Zahl der Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten stark an.

Das um ergänzende Verordnungen aktualisierte Reichsjugendwohlfahrtsgesetz ermächtigte und verpflichtete die Jugendämter, die umherziehenden und von Verwahrlosung bedrohten Jugendlichen und Kinder festzuhalten und eine Zusammenführung mit ihren Angehörigen zu ermöglichen. Sollten die Versuche fehlschlagen, musste auf den Maßnahmenkatalog des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes zurückgegriffen werden, wobei mit Wirkung vom 01.04.1949 auf die freiheitsentziehende Maßnahmen ohne gerichtliches Urteil und die Unterbringung in Arbeitshäuser verzichtet werden musste.<sup>745</sup>

Neben dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, das in der Zeit der Weimarer Republik erlassen wurde, griffen die alliierten Militärregierungen im Wesentlichen auf die in dieser Zeit geschaffenen Gesetzesgrundlagen wie die Verordnung über die Fürsorgepflicht (RFV) von 1924 und die Reichsgrundsätze der öffentlichen Fürsorge (RGr) (1924), die die Voraussetzungen, den Umfang und die Art der Unterstützung regeln, zurück. Das Prinzip der Sozialversicherungen musste aufgrund der in Reichs- und Staatsanleihen angelegten und mit Kriegsende verloren gegangenen Rücklagen, aber auch infolge des Wertverlusts, der an Grundstücken und Immobilien zu verzeichnen war, aufgegeben werden.

Die zu Zeiten der Weimarer Republik eingeführte ‚gehobene Fürsorge‘, die unter dem Namen der Gruppenfürsorge angewandt wurde, kam, da sie nach Ansicht des alliierten Kontrollrats bestimmte Personen und Gruppen benachteiligt, nicht mehr zur Anwendung. Wie der ‚Deutsche Verein‘ monierte, führte die Teilung der Befugnisse in vier unterschiedliche Zonenregierungen, Kontrollräte und Länder zu einer gegenüber der Weimarer Republik ungleich zäheren Anpassungsfähigkeit des Fürsorgerechts. Wünschenswert wäre es nach ihrer Meinung gewesen, wenn die bis zum Kriegsende bestehende Situation der meist sesshaften Fürsorgeempfänger auf die in der Mehrzahl nicht-sesshaften Unterstützungsbedürftigen

---

<sup>745</sup> Vgl. Krug von Nidda (1961: 26)

angepasst worden wäre. Ein weiterer Kritikpunkt war die nicht abgestimmte und insgesamt komplizierte Rechtslage, die die einheitliche Fürsorge ebenfalls unterband.<sup>746</sup>

Ob durch die Kritik des ‚Deutschen Vereins‘ angeregt oder nicht, mag dahingestellt bleiben, am 18.09.1947 erließen jedenfalls die britischen und amerikanischen Zonenregierungen eine Fürsorgerechtsvereinbarung, die zwei Jahre nach Erlass für die gesamte ‚Westzone‘ galt. In ihr ließ man vom bisherigen Prinzip des gewöhnlichen Aufenthaltes zugunsten des tatsächlichen Aufenthaltes für die Bewilligung der Fürsorge und die sich bis dahin anschließende Kostenrückerstattungsforderung der Fürsorgeverbände untereinander ab. Das weiterhin ungelöste Problem für die Fürsorge blieb jedoch die nicht mit sofortiger Wirkung aufgehobenen Verordnungen und Gesetze der Nationalsozialisten, sodass das Arbeitslosenversicherungsrecht erst 1947 wieder in Kraft gesetzt wurde und die durch sie ‚aufgefangenen‘ Versicherten bis dahin von den Fürsorgestellten unterstützt werden mussten.<sup>747</sup> Abgesehen von den Finanzierungsschwierigkeiten, die sich durch die Zahlungsunfähigkeit des Reichsnachfolgers als Kostenträger ergaben, der ebenfalls schwachen ‚Finanzdecke der Gemeinden und Kommunen, die die Last der Fürsorge ersatzweise tragen mussten, ist es interessant zu sehen, dass trotz der hohen Zahl von Hilfsbedürftigen nur ein geringer Teil die Hilfe der Fürsorge in Anspruch nahm.<sup>748</sup> Beispielsweise unterstützte die Stadt Frankfurt/M. 1946 von den ca. 18000 gemeldeten Arbeitslosen lediglich etwa 350 durch Fürsorge, da das Arbeitslosenversicherungssystem noch nicht wieder installiert war.<sup>749</sup> Der Grund für die fehlende Nachfrage nach Fürsorge bestand hauptsächlich im Versagen des Tauschmittels Geld, das außer Kurs gesetzt war, und durch Naturalien und Waren ersetzt wurde. Wie Rolf Landwehr und Rüdiger Baron darlegen, ließ sich der Lebensunterhalt zu dieser Zeit eher durch Schwarzmarktgeschäfte als durch das fast wertlose Geld sichern.<sup>750</sup> Von den Situationen der Städte unterschieden sich die in den ländlichen Gegenden mit hohem Flüchtlingsanteil. Hier kam die Fürsorge weiterhin und mit großer Nachfrage zum Einsatz.

Angesichts der Sozialpolitik nach Kriegsende, die Hans Achinger im Hinblick auf die Herstellung von sozialer Sicherheit als ‚planlos, widerspruchsvoll und weithin unwirksam‘ kritisierte, gab es Bestrebungen, das Verhältnis von Versicherung, Fürsorge und Versorgung neu zu ordnen und einer grundlegenden Reform zu unterziehen.<sup>751</sup> Einigen Anteil an der

---

<sup>746</sup> Ebd.

<sup>747</sup> Siehe dazu auch Peters (1959: 104)

<sup>748</sup> Dazu näher und speziell für den Raum Frankfurt/M., Achinger (1948: 19ff.)

<sup>749</sup> Vgl. Landwehr/Baron (1991: 233)

<sup>750</sup> Ebd.

<sup>751</sup> Zit. n. Landwehr/Baron (1991: 236)



Differenzierung zwischen Versicherung und Fürsorge hatte Wilhelm Polligkeit, der als Vorsitzender des ‚Deutschen Vereins‘ auf die Entlastung der Fürsorge durch ein stabiles Versicherungssystem hinwies. Der Gedanke des sich mit Versicherungen ergebenden Rechtsanspruchs auf Leistungen wurde jedoch auf dem 1949 stattfindenden Fürsorgetag angesichts der desolaten Finanzlage kritisiert, auch wenn in der Begründung nicht allein finanzielle Aspekte angeführt werden.<sup>752</sup>

Neben der Diskussion um Rechtsansprüche auf beispielsweise Rentenleistungen ging es bei einem 1946 stattfindenden Fürsorgetag um die Frage, welche Folgen das Verbot der Alliierten im Hinblick auf die Gruppenfürsorge hat. Bevölkerungsteile etwa, wie die Flüchtlinge und die durch den Krieg besondere Vermögensverluste erleiden mussten, benachteiligte die Regelung der einheitlichen Fürsorge. Ziel war die Einrichtung eines Lastenausgleichgesetzes, das als Soforthilfegesetz (SHG) 1949 mit dem Zweck der Linderung dringender sozialer Notstände erlassen und von den Militärregierung genehmigt wurde. Mit dem Erlass des Soforthilfegesetzes schied ein großer Teil der vormals Fürsorgebedürftigen aus der Unterstützung aus, zudem wurde erstmals nach Beendigung des zweiten Weltkriegs eine Trennung zwischen der Versorgung und der Fürsorge eingeführt, da den durch das SHG Begünstigten aufgrund von in der Vergangenheit liegenden Anspruchsvoraussetzungen Hilfe gewährt wurde. Voraussetzung für den Anspruch durch das SHG war neben einer Schädigung, die die Hilfe rechtfertigte, der Wohnsitz im Währungsgebiet bis 1948. Die Hilfen konnten als Ausbildungs-, Aufbau-, Gemeinschafts-, Hausrats- oder Unterhaltshilfe geleistet werden, auf die ein regulärer Rechtsanspruch bestand.<sup>753</sup>

Neben den Versorgungsleistungen durch das Soforthilfegesetz, mit dem die Fürsorgekassen entlastet wurden, griff, zunächst in Berlin, ein radikal vereinfachtes Versicherungssystem, mit dem Krankheit, Alter, Unfall, Invalidität und – ab 1946 – auch Arbeitslosigkeit versichert wurde. Das nach Dr. Schellenberg auf dem einheitlichen Beitragssatz von 20% von Arbeitgebern und -nehmern auf den Bruttoverdienst ausgerichtete Versicherungssystem deckte, getragen von der Versicherungsanstalt Berlin, die genannten Risiken ab.

Neben der Entlastung der Fürsorgekassen und der Zahl der von ihr Abhängigen um ca. 60% im Großraum Berlin innerhalb der Jahre 1945-1947 zeichnete sich das Versicherungssystem

---

<sup>752</sup> Vgl. etwa die von Landwehr/Baron (1991: 237) zitierte Darstellung aus der Fürsorge (1950: 19f.): „Ich darf wohl sagen, dass der Drang, sich Renten zu sichern, geradezu enorm gesteigert worden ist (...) Es ist das Streben, für bestimmte Tatbestände einen Rechtsanspruch auf staatliche Hilfe möglichst ohne Rücksicht auf etwaige Bedürftigkeit zu erheben. Diese Rentensucht ist ungesund und untragbar (...)“

<sup>753</sup> Siehe zu einer Übersicht, die die Entlastung der Fürsorge durch das Soforthilfegesetz aufzeigt, Wirtschaft und Statistik (1949/50: 326)

durch ein im Vergleich zu den Versicherungen der Vor- und Kriegszeit durch erhebliche Kostenreduzierung im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand aus.<sup>754</sup>

Vergleicht man die Bedeutung der Fürsorge in Bezug auf die Situationen nach den beiden Weltkriegen fällt auf, dass die Fürsorge nach dem ersten Weltkrieg an Bedeutung gewann, während sie den Bedeutungszuwachs aufgrund der nach dem zweiten Weltkrieg differenzierteren Versorgungs- und Versicherungsleistungen wieder verlor. Neben der Diskussion um die abnehmende fürsorgerische und die zunehmende ‚Versicherungs- und Versorgungs-Komponente‘, die den Staat vor die Frage stellte, wie viel Fürsorgeleistungen ihm ‚aufgebürdet‘ werden soll, kristallisierte sich ein weiterer Gedanke heraus, der den Rechtsanspruch auf Fürsorge beinhaltete. Diese, vom ‚Deutschen Verein‘ eingebrachte Forderung argumentierte mit der Unzumutbarkeit, die unschuldig in Not geratenen Menschen von Ermessensentscheidungen des Sachbearbeiters abhängig zu machen. Gleichwohl sah auch der ‚Deutsche Verein‘ die Gefahr der Leistungsverpflichtung gegenüber dem Staat, die durch die Volkswirtschaft nicht aufgefangen werden konnte. Dennoch stand der Sorge um die Rolle des Staates als Ausfallbürgen im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Versicherungen, wie sie der Staat nach dem ersten Weltkrieg einnehmen musste, eine deutliche Reduzierung des Fürsorgeaufwandes durch die Verteilung der Vorsorgelast auf die Versicherten selbst, entgegen. Ein Diskussionspunkt, der als Problem im Laufe der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland gelöst wurde, in den letzten Jahren jedoch die Sozialpolitik vor neue Aufgaben stellt.

In der christdemokratischen Sozialpolitik der Nachkriegsjahre setzte sich schließlich die Einrichtung von sozialen Rechtsansprüchen trotz der negativen Erfahrungen, die mit der Weimarer Republik und dem sich anschließenden Kriegsbeginn und der daraus resultierenden Zahlungsunfähigkeit des Staates zusammenhingen, durch, die weit über die Armenfürsorge hinaus gingen.<sup>755</sup> Da es durch den wirtschaftlichen Aufschwung der Nachkriegsjahre gelang,

---

<sup>754</sup> Siehe dazu die in tabellarischer Form gebrachten Zahlen der Fürsorge-Unterstützungsempfänger 1945-47 in Berlin, In: Hauptamt für Statistik (1950: 302f.)

<sup>755</sup> Siehe etwa die in Landwehr/Baron (1991: 255) bis 1953 erlassenen und exemplarisch genannten Gesetze, mit denen den Kriegsfolgen begegnet wurde:

- Verordnung der Bundesregierung über die Umsiedlung der Heimatvertriebenen mit dem Ziel einer gleichmäßigeren Verteilung der Vertriebenen auf die Bundesländer, um damit ihre Integrationschancen zu erhöhen und zu verbessern (erlassen 29.11.1949)
- 1. Wohnungsbauförderungsgesetz vom 24.04.1950, mit dem materielle Anreize denjenigen geboten wurden, die Wohnraum wiederherstellten oder schufen
- 1. Bundesjugendplan vom 18.12.1950, der als Maßnahmenkatalog zur Behebung der Jugendarbeitslosigkeit, für die Hilfe der jugendlichen Flüchtlinge und für den Ausbau der politischen Bildung gelesen werden kann
- Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20.12.1950, der den Berechtigten eine materielle Mindestversorgung zugestand

den ‚Sozialstaat‘ finanziell auszubauen, wurden bereits 1950 mehr Versicherungsleistungen gezahlt, als im 1938 im ganzen Deutschen Reich zusammen.<sup>756</sup> Zu den Versicherungsleistungen traten die Versorgungszahlungen und Lastenzuschüsse, die die Menge und Bedeutung der Fürsorgezahlungen zurücktreten ließ. Innerhalb der nächsten zehn Jahre vervierfachten sich die Ausgaben für die öffentlichen Sozialleistungen von 9774 Mill. DM (1949) auf 43965 Mill. DM (1961).<sup>757</sup>

Der wirtschaftliche Aufschwung in Deutschland begünstigte nicht nur die Entstehung der Versicherungs- und Versorgungsleistungen, sondern auch die Erhöhung der Mittel für die öffentliche Fürsorge, die bis 1955 auf einem im Vergleich zum Durchschnittsverdienst geringen Niveau lagen.<sup>758</sup> Die sich bereits im Nationalsozialismus abzeichnende Trennung von Versicherungs- und Versorgungsansprüchen auf der einen Seite versus Fürsorgeansprüchen auf der anderen Seite setzte sich demnach in der Nachkriegszeit und bis zur jüngeren Geschichte der Sozialen Arbeit fort, sodass diese Arbeit von einem sich eigenständig entwickelten Kommunikationsmedium für Fürsorge bzw. Soziale Arbeit ausgeht.<sup>759</sup>

1954 griff der ‚Deutsche Verein‘ die bis dahin nach seiner Meinung positive Entwicklung der Fürsorge und ihre Entlastung durch die Versorgungs- und Versicherungssysteme auf, um der Sozialen Arbeit in Deutschland eine neue Orientierung vorzuschlagen. Da die materielle Versorgung, so der ‚Deutsche Verein‘, nicht länger als primäre Aufgabe anzusehen sei, sollte die bereits in den 20er Jahren diskutierte Pädagogisierung und Psychologisierung in der Fürsorge fortgesetzt werden.<sup>760</sup> Parallel hierzu setzte ein Umdenken im Hinblick auf die theoretischen Bedingungen der Sozialen Arbeit ein, da die Fürsorgeempfänger nicht länger als gesellschaftliche Schicht angesehen werden konnten, die aufgrund der „Unvollständigkeit und

- 
- Gesetz über die Errichtung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10.03.1952, das die Grundlage für die einheitliche, Länder übergreifende Arbeitsmarktpolitik wiederherstellte und gleichzeitig als Bundesgarantie für die Finanzierung solcher Maßnahmen darstellte
  - Gesetz über den Lastenausgleich vom 14.08.1952, mit dem die Benachteiligung der vom Krieg besonders in Mitleidenschaft gezogenen Personen ausgeglichen werden sollte
  - Gesetz zur Änderung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 28.08.1953, mit dem die Jugendpflege als Pflichtaufgabe des Jugendamtes erhoben wurde
  - Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit
  - Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter
  - Bundesevakuierengesetz
  - Jugendgerichtsgesetz
  - Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter

<sup>756</sup> Vgl. hierzu die Statistiken in Landwehr/Baron (1991: 261)

<sup>757</sup> Siehe Statistisches Jahrbuch (1952-1964)

<sup>758</sup> Siehe die Tabelle zur Entwicklung der Richtsätze der öffentlichen Fürsorge in Deutschland in: Landwehr/Baron (1991: 263)

<sup>759</sup> Ich verweise auf das Kapitel zur Form und zur spezifischen Zeitlichkeit des sozialarbeiterischen Anspruchs in diesem Text.

<sup>760</sup> Vgl. Landwehr/Baron (1991: 264)

Kompliziertheit“ der einzelnen Fürsorgeempfänger vergleichbar waren.<sup>761</sup> Fürsorge wurde zukünftig eher als persönliche Hilfe verstanden, deren Erfolg nicht länger anhand der gezahlten Geldbeträge bemessen werden kann.<sup>762</sup>

Aufgrund der hohen Zahl von heimat- und berufslosen Jugendlichen galt die besondere Aufmerksamkeit der Familienpolitik, deren Entscheidungen vom 1953 eingerichteten Familienministerium durchgesetzt wurden. Zu den Maßnahmen des neuen Ressorts gehörten die von besonderer Bedürftigkeit absehenden Leistungen wie Kinderzuschläge für Rentenempfänger, Maßnahmen zur Unterstützung des familiengerechten Wohnungsbaus, die Bevorzugung des Eigenheimbaus, Familienermäßigungen bei der Eisenbahn, die Einführung des Kindergeldes (1955) und Maßnahmen zum Schutz überbeanspruchter und alleinstehender Mütter.

Der Pädagogisierung und Psychologisierung der Fürsorge stand im Hinblick auf heimat- und berufslosen Jugendlichen entgegen, dass das Hauptaugenmerk der Jugendarbeitslosigkeit galt. Erst diejenigen Jugendlichen, die sich dem Arbeitsmarkt nicht einfügten, da sie schwer vermittelbar oder noch nicht berufsfähig waren, kamen für das Jugendamt und deren Erziehungsmaßnahmen in Betracht. Die Beschränkung der Arbeit der Jugendämter auf von Verwahrlosung und Gefährdung bedrohte Jugendliche und Kinder wurde durch Initiativen der SPD, des ‚Deutschen Vereins‘ und der Fachöffentlichkeit 1953 mit der Novelle des Reichsjugendwohlfahrtsgesetz aufgehoben. Zukünftig sollte das ‚Jugendamt neuer Prägung‘ sowohl die Jugendpflege als auch ihre Fürsorge umfassen. Damit war sowohl die Abkehr der Arbeit des Jugendamtes von der Reduzierung auf gefährdete und/oder verwahrloste Jugendliche als auch die Aufhebung der Beschränkung der Fürsorgetätigkeit auf die „allgemeine Bildung des tüchtigen jungen Menschen“ gemeint.<sup>763</sup> Vielmehr bestand der Anspruch, das Jugendamt solle „den lebendigen Mittelpunkt der gesamten Jugendwohlfahrtspflege, ein Amt voller Initiative, Anregung und Förderung, fern aller Bürokratie, mit lebendigen Mitarbeitern“ darstellen.<sup>764</sup> Das ‚Jugendamt neuer Prägung‘ errichtete beispielsweise öffentliche Jugendfreizeiteinrichtungen und überließ – trotz des weiterhin gültigen Subsidiaritätsprinzips – die Bildungs- und Erziehungsarbeit nicht allein den freien Trägern. Neben der Umerziehung der Jugendlichen, die zu einem großen Teil nationalsozialistisch sozialisiert waren, wandte sich die Jugendpflege der politischen Bildung und der Kulturarbeit zu. Das Augenmerk lag hierbei in der Verbreitung von ‚Werten‘, die sich

---

<sup>761</sup> Ebd.

<sup>762</sup> Ebd.

<sup>763</sup> Landwehr/Baron (1991: 272)

<sup>764</sup> Vgl. Will (1979: 132)

dezidiert von denen der NS-Zeit unterschieden. Interessant an der politischen und kulturellen Bildung, die vom Konzept her eher belehrend und ideologisch beeinflussend angelegt war, ist die Nichtakzeptanz der offensiven pädagogischen Praxis. Ab 1952 musste deshalb die pädagogische Intention der Jugendpflege umgestellt werden.<sup>765</sup>

Langfristig erfolgreicher als die Bildungsangebote waren die Beratungen im Hinblick auf Erziehung und die Versuche, Pflegeeltern zu finden, die bereit waren, mehrere Pflegekinder aufzunehmen. Zu den Erfolgen der Jugendämter auf den genannten Gebieten kamen die aus England übernommenen Bewährungshilfen für zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafen und die Dominanz des Erziehungs- gegenüber dem Strafgedanken im Jugendgerichtsgesetz. Gleichwohl können die Einführung der Bewährungshilfe und die Festsetzung des Erziehungsgedankens im Jugendgerichtsgesetz nicht darüber hinwegtäuschen, dass in den Jahren zwischen 1950 bis 1960 die personelle Ausstattung der Jugendämter im Hinblick auf Ausbildung der Mitarbeiter den gesetzlichen Anforderungen selten genügte.<sup>766</sup> Ähnlich sah es mit der Umsetzung der ‚Pflichtaufgaben‘ des Jugendamtes aus, die im bundesdeutschen Schnitt von 57% der Jugendämter eingelöst wurden.<sup>767</sup>

Wie mehrfach erwähnt, unterstand das Jugendamt der allgemeinen Verwaltung und so unterlag die Jugendarbeit den sich mit ihr ergebenden Sparzwängen und Restriktionen. Beispielsweise hatten 1958 51,2% der Jugendämter keinen fürsorgerischen Außendienst, abgesehen davon, dass es Verwaltungen gab, die die Jugendarbeit gänzlich vom Gesundheits- oder Fürsorgeamt erledigen ließen.<sup>768</sup> Im Zuge dieser Vereinheitlichung kündigte 1957 die Bundesregierung an, das Jugend- und Sozialhilferecht zusammenzulegen. Dass diese Überlegung nicht umgesetzt wurde, ist der einsetzenden Diskussion innerhalb der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie dem schwer zu überwindenden Ressortdenken zu verdanken.<sup>769</sup> Es blieb daher bei der Zweiteilung der Gesetzeswerke in Jugendhilfe- und Sozialhilferecht. Das 1952 vom Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) novellierte Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) regelte weiterhin die finanzielle Sicherung, die erzieherischen und die wirtschaftlichen Hilfen der Kinder und Jugendlichen.<sup>770</sup>

1962 tritt das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in Kraft, das in erster Linie unter dem Vorzeichen der ‚Arbeitsfürsorge‘ stand. Es band den Anspruch auf Unterstützung an die

---

<sup>765</sup> Siehe dazu und detaillierter den Jahresbericht (1951-1954)

<sup>766</sup> Vgl. Vogel (1960)

<sup>767</sup> Vgl. Vogel (1960: 235)

<sup>768</sup> Ebd.

<sup>769</sup> Vgl. Landwehr/Baron (1991: 279f.), die die Kontroverse am Rechtsanspruch des Kindes auf Erziehung, der organisatorischen Ausgestaltung der Jugendhilfe und Jugendpflege, im Einsatz von Fachkräften und im Verhältnis zwischen privaten und öffentlichen Trägern entzündet sehen.

<sup>770</sup> Siehe auch Hasenclever (1978: 192)

Bereitschaft, zumutbare Arbeit anzunehmen. Zum Zeitpunkt des Erlasses des BSHG stand jedoch weniger der ‚arbeitsscheue‘ Mitbürger als vielmehr der vom Krieg versehrte und beschränkt Leistungsfähige, der der Rehabilitierung bedurfte, im Vordergrund. Da die Zahl der möglichen Beschäftigungsplätze klein und die der Kriegsversehrten groß war, musste man bestrebt sein, sowohl die Erwartungen an behindertengerechte Arbeitsplätze als auch die an die Bezahlung niedrig zu halten. Auf dieses Problem hin lässt sich die Fürsorge beobachten, da sie den Anspruch auf Unterstützung an die Aufnahme derart ungeeigneter Arbeitsplätze band. In diesem Sinne kam die bereits genannte ‚Pädagogisierung und Psychologisierung der Fürsorge‘ auch im Sozialhilferecht zur Anwendung. Der Zwang zur Arbeit oder zur Arbeitsaufnahme wurde – ähnlich wie in der Weimarer Republik – nicht länger als Strafe deklariert. Man wollte vielmehr mit der Erzwingung der Arbeitsaufnahme und der daran gebundenen Unterstützung den Bedürftigen Hilfestellungen geben, um die Arbeitskraft und die Arbeitsmotivation wiederherzustellen bzw. zu erhalten.

Dank der Überhöhung des Arbeitszwanges mit fürsorgerischen Konnotationen schlussfolgerte man, dass die sich dennoch dem Zwang Entziehenden psychische Defekte aufweisen mussten, die als Krankheit definiert werden konnten. Wie Rolf Landwehr Rüdiger Baron darstellen, ist der „Arbeitsunwillige“ in diesem Denkmuster nicht „nur derjenige, der die Gesellschaft belastet, indem er sich von ihr aushalten lässt; vielmehr bringt er sich selbst um ein Stück Leben und Selbstverwirklichung.“<sup>771</sup>

Die sich in dieser Weise ‚selbst gefährdenden Menschen‘ bildeten die Zielgruppe für besondere sozialpädagogische Zuwendung, die in speziellen Einrichtungen, den Arbeitskolonien oder Arbeitshäusern, erzieherisch und sozialpädagogisch ‚betreut‘ wurden. Grundlage für diese Maßnahmen war das Freiheitsentziehungsgesetz von 1956 und das Bundessozialhilfegesetz (§ 26) in der Fassung von 1961. Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1967 wurde der alleinige Zweck der ‚Besserung‘ eines Erwachsenen in Verbindung mit Freiheitsentziehung als nicht ausreichend angesehen, um ihn in das Arbeitshaus zu überstellen. 1974 wurde der § 26 BSHG schließlich aufgegeben, da er keine abschreckende Wirkung mehr zeigte.

Folgt man der neueren Literatur, die sich mit dem Sozialstaat und seinen Herausforderungen beschäftigen, steht „die Zukunft“ der sozialen Sicherung angesichts verschiedener Umstände zumindest „zur Diskussion“.<sup>772</sup> Die Herausforderungen des Sozialstaats liegen nach Ansicht der Autoren in der durch die Dauerarbeitslosigkeit ausgelösten ‚neuen Armut‘, die eine „Tendenz zur Zweidrittelgesellschaft“ entstehen lässt. Sie liegen weiterhin im „dramatischen

---

<sup>771</sup> Landwehr/Baron (1991: 284)

<sup>772</sup> So etwa Heinze et al. (1988: 9)

Anstieg der Sozialhilfeausgaben der Kommunen“ und in den Finanzierungsproblemen bei der Rentenversicherung, die durch die demographischen Veränderungen hervorgerufen sind. Damit verbunden ist der Anstieg der Zahl der ‚Pflegefälle‘ und schließlich die sinkende Effektivität der herkömmlichen Versorgungssysteme.<sup>773</sup>

Da für die Sozialpolitik hauptsächlich die Finanzierung von Ansprüchen als Problem im Vordergrund steht, versuchten einige Modelle, die sinkende Effektivität der Versorgungssysteme durch garantierte Mindestsicherungen aufzufangen. Ausfluss dieser Ideen und Modelle sind die bis zu Ablösung durch die Reform des Arbeitsmarktes (Hartz-Gesetze) gültigen Regelsätze des Bundessozialhilfegesetzes.<sup>774</sup> Schließlich wurde die Idee der Mindestsicherung auch im zweiten Sozialgesetzbuch, das sich mit der Arbeitsförderung befasst, beibehalten.

Bei allen Kalamitäten rund um die Schwierigkeiten bei der Finanzierung der Fürsorge bleibt festzuhalten, dass es sich hierbei um Probleme handelt, die von politischen Entscheidungsträgern gelöst werden müssen. Für die Soziale Arbeit, ihr Kommunikationsmedium Anspruch und ihre Absicherung durch den Rückgriff auf die Nebencodierung des Rechtssystems ändert sich zumindest in Deutschland solange nichts, wie nach Art. 70 Abs. 3 GG das unabänderliche Bekenntnis zum Sozialstaat bestehen bleibt. Das Sozialstaatsprinzip *verpflichtet* mithin nicht nur die Exekutive (unter anderem die mit sozialer Arbeit befassten Träger), sondern auch die Judikative und die Legislative, alle Maßnahmen und Entscheidungen unter dem Gesichtspunkt der sozialen Gerechtigkeit zu treffen.<sup>775</sup>

## Rückschau II

Abstrahiert man von den entwicklungsgeschichtlichen Ereignissen und Details lässt sich anhand der evolutionären Funktionen folgendes Bild der Sozialen Arbeit zeichnen. Dargestellt wurde, dass Soziale Arbeit in Deutschland spätestens mit Beginn der Industrialisierung den Stabilisierungsmechanismus externalisiert. Mit dieser Form des ‚Auslagerns‘ des evolutionären Stabilisierungsmechanismus unterscheidet sich Soziale Arbeit von Funktionssystemen wie Politik, Recht oder Wissenschaft, die ihre Stabilität selbstsubstitutiv eingerichtet haben.<sup>776</sup> Wenn, wie Niklas Luhmann schreibt, die

---

<sup>773</sup> Ebd.

<sup>774</sup> Siehe zu den Konzepten für eine garantierte Mindestsicherung Heinze et al. (1988: 71ff.)

<sup>775</sup> Siehe hierzu auch Fricke/Ott (1999: 629ff.)

<sup>776</sup> Luhmann (1997: 491f.): „Es ist kein Zufall, daß die Ausdifferenzierung von Selektionskriterien, die keine Stabilität mehr versprechen, Hand in Hand geht mit dem Übergang zu einer funktionalen Differenzierung des Gesellschaftssystems. Deutlicher als je zuvor werden dadurch Selektion und Restabilisierung getrennt.“

Selektionsweisen der Funktionssysteme auf „prinzipiell instabile Kriterien“ umstellen, und sich die Selektion nicht mehr durch die „Qualität des Seligierten“, „sondern nur noch durch die Kriterien der Selektion“ begründen, kann die Frage beantwortet werden, worin die Kriterien der Selektion der Sozialen Arbeit bestehen könnten.<sup>777</sup>

Soziale Arbeit rekurriert ebenso wie das Recht auf die durch Positivität der Gesetze erst und nur möglichen Ansprüche auf Unterstützung, mit allen Einschränkungen, die sich im Hinblick auf Anspruch und Soziale Arbeit durch seine Form und die spezifische Zeitlichkeit ergeben.<sup>778</sup> Das diskutierte parasitäre Verhältnis der Sozialen Arbeit zum Rechtssystem bestätigt sich demnach am Selektionsmechanismus der Sozialen Arbeit. Aus der Positivität der Ansprüche lässt sich schlussfolgern, dass die Engführung der Sozialen Arbeit mit der Sozialpädagogik in ein Nachrangigkeitsverhältnis gesetzt werden muss. Denn die Sozialpädagogik kann als Unterstützungsleistung nur wirksam werden, sobald Ansprüche Soziale Arbeit, und in ihrer Folge, sozialpädagogische Bemühungen möglich werden lassen. Ein weiterer Punkt, der auf die Unterschiede zwischen der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik hinweist, ist die durch die Analyse sichtbar gewordene Stabilisierung durch Externalisierung. Während sich Soziale Arbeit an den politischen Entscheidungen und rechtlichen Umsetzungshilfen ausrichtet, wird Sozialpädagogik als erziehungswissenschaftliche Teildisziplin bestimmt<sup>779</sup>, sodass die Methoden, Theorien und

---

Die multifunktionalen Problemlösungen der Familienhaushalte und der Moral werden aufgebrochen und durch funktionale Spezifikationen ersetzt. Die Stabilität der Funktionssysteme und der in ihnen sich arbeitsteilig ausdifferenzierenden Organisationen, Professionen und Rollen ist mit Variationen und Selektionen der verschiedensten Art kompatibel. Sie beruht darauf, dass eine Funktion, wenn sie einmal ausdifferenziert ist, auf einem avancierten Niveau nur noch in der dafür vorgesehenen Einrichtung erfüllt werden kann. Die Funktion selbst ist der Bezugspunkt für die Limitierung funktionaler Äquivalente, und deshalb gibt es für die Funktion selbst kein funktionales Äquivalent (es sei denn: mit Bezug auf ein allgemeineres Problem, für welches dann dasselbe gilt). Forschung kann zum Beispiel nur noch ‚wissenschaftlich‘ betrieben werden. Der Amateur verschwindet. Wenn Organisationen der Politik oder der Wirtschaft Forschungsinstitute bilden, laufen die dort vollzogenen Operationen gleichwohl im Wissenschaftssystem ab – oder es handelt sich gar nicht um Forschungseinrichtungen, sondern möglicherweise um eine verdeckte Werbung oder um einen Ort zum Abstellen verdienstvoller Politiker. Die Ordnung solcher Systeme ist dann *selbstsubstitutiv* eingerichtet in dem Sinne, daß ihre Strukturen nur durch andere Strukturen mit der gleichen Funktion und der gleichen Typik ersetzt werden können, also Theorien nur durch andere Theorien, Rechtsgesetze nur durch andere Rechtsgesetze, ein politisches Programm nur durch ein anderes. Das darin liegende Stabilitätsprinzip hat die Form der Forderung einer Ersatzlösung.“ (kursiv im Original; O.M.)

<sup>777</sup> So Luhmann (1997: 493): „So spricht man von *Staatsräson*, um der Politik zu erlauben, sich Situationszwängen zu fügen und dabei stabile moralische oder naturrechtliche Normen beiseitezuschieben. Die Orientierung der Wirtschaft an *Profit* erlaubt eine laufende Anpassung der Produktion an Marktbedingungen. Der Ausgleich liegt in einer nur noch mathematischen Theorie des Gleichgewichts. Die Idee, Liebe sei eine *Passion*, überläßt Intimbeziehungen einer eigenen, jedenfalls endlichen, zeitlichen Entwicklung. Der Ausgleich liegt in der Annahme, dass Liebe zu Ehe führe, ist aber bedauerlicherweise für die nicht gangbar, die bereits verheiratet sind. (...) Das Recht findet sein Geltungsprinzip jetzt in der *Positivität* seiner Setzung mit der Folge, daß andere Entscheidungen anderes Recht in Geltung setzen können.“ (kursiv im Original; O.M.)

<sup>778</sup> Siehe hierzu die entsprechenden Kapitel dieser Arbeit

<sup>779</sup> Siehe etwa Fatke/Hornstein (1987: 589ff.)



Grundlagen der Sozialpädagogik nicht mehr, wie in den 1920er Jahren unter Fürsorge firmierend von der Psychologie, sondern aus dem Fundus der Erziehungswissenschaft stammen. Sozialpädagogik bezieht ihre Stabilisierungsfunktion demnach aus der Pädagogik.<sup>780</sup> Das Verhältnis der Nachrangigkeit zwischen Sozialer Arbeit und Sozialpädagogik bestätigt sich nicht nur im Rekurs auf das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium Anspruch, sondern auch in der Stabilisierungs- und Selektionsfunktion der Sozialen Arbeit. Die pädagogischen und psychologischen Erwägungen spielen im Hinblick auf die evolutionären Funktionen, zumindest in der derzeitigen Kommunikation der Sozialen Arbeit keine entscheidende Rolle mehr. Das zeigt sich daran, dass sie selbst dann, wenn Hilfeleistungen aus pädagogischen oder psychologischen Betrachtungen sinnvoll wären, keinen dominierenden Einfluss (mehr?) auf die Soziale Arbeit haben. Es ist jedoch anhand der abrupten Wechsel der Stabilisierungsfavoriten in der Geschichte der Sozialen Arbeit deutlich geworden, dass sich die Ausgestaltung der evolutionären Grundstruktur schnell ändern kann.

Die Vergangenheitsform, die in der Beschreibung der Ausrichtung der Sozialen Arbeit auf politische und rechtliche Erfordernisse verwandt wurde, gilt in der Moderne nur noch den politischen Vorgaben. Mit anderen Worten, die Soziale Arbeit stabilisiert ihre System/Umwelt-Beziehungen nur noch mittelbar an dem, was politische Rahmenbedingungen vorgeben und unmittelbar an der durch das Recht und der Gewaltenteilung möglichen Bestätigung von Anspruchsmöglichkeiten. Das heißt nicht, dass die politischen Entscheidungen auf die Soziale Arbeit keinen Einfluss hätten. Nur dienen sie ihr nicht dazu, die Systemoperationen zu stabilisieren. Beispielsweise reicht der Verweis auf Grundsätze der Verfassung, etwa der auf Art. 1 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz nicht aus, um Leistungen einfordern zu können.<sup>781</sup> Der Wille des Gesetzgebers muss erst durch explizite Gesetzesnormen festgelegt werden, sodass Ansprüche als Umsetzung und Interpretation der Normen ableitbar werden. Die Stabilisierungsfunktion setzt dann ein, wenn Konflikte über mögliche Anspruchsvariationen nicht systemintern gelöst werden. Hier reicht der modernen Sozialarbeit jedoch der Rückgriff auf die durch das Recht zur Verfügung gestellte Nebencodierung, die über Recht und Unrecht entscheidet. Insofern wird die Stabilisierungsfunktion durch das Rechtssystem als sozialarbeitsinterne Funktion imaginiert, gerade weil die Kommunikation der Sozialen Arbeit über die Nebencodierung Recht/Unrecht

---

<sup>780</sup> Sofern man Pädagogik und Erziehungswissenschaft als Reflexionsinstanzen der Erziehung, bei allen Differenzen, die sie unterscheiden, annehmen will. Dazu instruktiv Fuchs (2006a), Tenorth (2004) und Böhm (2004).

<sup>781</sup> Grundgesetz Art. 1 Abs. 1: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

offen ist für die Unterscheidung des Rechts. Der sozialarbeiterische Anspruch erzwingt mit anderen Worten das Kopieren der gerichtlichen und für soziale Arbeit relevanten Entscheidungen in das System der Sozialen Arbeit. Sollte die Stabilisierungsfunktion der Sozialen Arbeit damit zureichend beschrieben sein, entsteht eine ‚merkwürdige‘ Situation, die darin besteht, dass „Einrichtungen der Enttäuschungsabwicklung“<sup>782</sup>, wie sie unter anderem das Rechtssystem darstellt, von der Sozialen Arbeit benutzt werden, um kognitive oder normative Enttäuschungen im Hinblick auf die Verwendung des Kommunikationsmediums Anspruch abfedern zu helfen. Die ‚Merkwürdigkeit‘ liegt in den sich diametral entgegenstehenden evolutionären ‚Erfolgsmodellen‘ zweier Funktionssysteme, die auf den symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien Anspruch und Recht basieren, die für *ein* System jedoch stabilisierend wirken. Zum einen wäre es das Modell des Rechts, das enttäuschte Erwartungen lediglich über den Klageweg bestätigen kann, ohne den vermeintlichen Rechtsanspruch von Seiten des Enttäuschten erzwingen oder entscheiden zu können.<sup>783</sup> Und zum anderen ist es das Modell der sozialarbeiterischen Ansprüche, das Erwartungen prinzipiell ohne den Klageweg umzusetzen hilft.

Inwiefern die Stabilisierung eines Systems durch die strukturell gekoppelten Systeme eine evolutionär günstige Anpassungsfähigkeit versprechen, die den im Eigenkontakt und durch selbstsubstituierende Restabilisierungsmechanismen operierenden Funktionssystemen vergleichbar ist, muss abgewartet werden. Im Gegensatz zu den ‚etablierten‘ Funktionssystemen, wie Wirtschaft, Recht, Politik oder Wissenschaft, stellt sich durch die Abweichung vom bisherigen Schema der evolutionären Stabilisierung ein Novum ein.

Mit der Trennung von Selektion und Restabilisierung entsteht eine neue Differenz, die von Restabilisierung und Variation. Nach Luhmann wird es mit dieser neuen Differenz zunehmend schwieriger, zwischen Stabilisierung und Variation zu unterscheiden.<sup>784</sup> Wenn das mittelbare Stabilisierungsmoment, wie im Fall der Sozialen Arbeit angenommen, aus politischen Erwägungen, Präambeln oder Richtlinien bezieht – derzeit aktuelles Stichwort: Fördern und Fordern als Leitprinzip der Arbeitsmarktgestaltung (Hartz IV) – und die primäre Stabilisierung über das Rechtssystem und deren Zuordnungen, die der Sozialen Arbeit als Nebencode dienen, kann Soziale Arbeit lediglich die externen Anregungen als systeminterne Variationsvorschläge werten. Es entsteht somit ein proliferierendes Abhängigkeitsverhältnis, das, aufgrund der strukturellen Bindung des Systems nicht mit systeminternen Mitteln

---

<sup>782</sup> Luhmann (1984: 453)

<sup>783</sup> Luhmann (1984: 455): „Die Lösung (des Überdrucks normativer Erwartungen; O.M.) wird durch die Rechtsentwicklung mitabgedeckt, vor allem durch ihr Erfolgsmodell: Klagen- aber nicht Entscheiden- und Erzwingen-Dürfen.“

<sup>784</sup> Luhmann (1997: 498)

unterbrochen werden kann. Ich vermute, das in Parenthese gesetzt, einen Grund für das entstandene Abhängigkeitsverhältnis in der nicht genügend ausgeprägten ‚Selbstsicherheit‘ der Sozialen Arbeit. Die ungenügende Selbstsicherheit äußert sich darin, dass die Interessen der bedürftigen Adressaten und die Notwendigkeit der Sozialen Arbeit nicht in einer wünschenswerten ‚Lobbyarbeit‘ vertreten, sodass sie von politischen und rechtlichen Entscheidungsträgern hinreichend Berücksichtigung finden. Die Vertreter der Sozialen Arbeit, etwa die großen Wohlfahrtsverbände, beherrschen, so mein Eindruck und mit anderen Worten, (noch?) nicht die Klaviatur der parasitären Teilnahme- und Einflussmöglichkeiten im Hinblick auf die Kommunikationsmedien Macht und Recht.<sup>785</sup> Deshalb wird die Soziale Arbeit, so jedenfalls mein Eindruck, lediglich als notwendige Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Sozialstaatsprinzip und als *eine* von vielen Exekutiven angesehen.

Zeichnet man die Kommunikation der Fürsorge vom 16. Jahrhundert, mit dem Einsetzen gesetzlicher Vorschriften für Unterstützung bis zur modernen Sozialarbeit nach, und vergleicht man die Entwicklung mit der Funktion der Sozialen Arbeit, werden Semantiken sichtbar, die sich einerseits bis in die funktionale Differenzierung durchhalten und andererseits als Vorform bereits in der frühen stratifizierten Ordnung Verwendung fanden. Gemeint ist der Umgang mit dem Pendant der vormals aus der Stratifikation Exkludierten, für die Soziale Arbeit mit der Entwicklung des Kommunikationsmediums Anspruch Lösungen finden muss. Das Problem, das mit sozialarbeiterischer Kommunikation gelöst wird, besteht darin, dass sich das System als eines beschreibt, von dem Unterstützung erwartet werden darf, gleichzeitig jedoch muss es Kriterien einziehen, die die Selbstbeschreibung als ‚Hilfesystem‘ diskreditieren. Soziale Arbeit steht daher vor einem Widerspruch, der – im Grenzfall – dazu nötigt, offensichtlichen Hilfebedarf zu bestreiten, weil sich ‚der vorgebliche Fall‘ nicht unter einen Anspruch subsumieren lässt. Sie muss, um an dem Grenzfall als Beispiel zu bleiben, einen Weg finden, wie die beschriebene Unvereinbarkeit systemintern und -extern kommunikel wird. Die These ist, dass der Widerspruch zwischen der Selektion von Unterstützungsbedürftigkeit und der Selbstbeschreibung des Systems als wohlfahrtsorientiert und helfend durch die binäre Unterscheidung von Fall/Nicht-Fall und dem Verweis auf die Unmöglichkeit der Hilfe und ihre ‚Nicht-Notwendigkeit‘ sowie ihre Unzuständigkeit gelöst wird. Die Unterscheidung Fall/Nicht-Fall wirkt insofern funktional auf die notwendige Beschränkung der ubiquitär aufgeblendeten Ungleichheitslagen, sofern mit der Unterscheidung ungleich/gleich beobachtet wird.<sup>786</sup> Das System schafft es nicht, und darin

---

<sup>785</sup> Siehe, am Beispiel der Intrige im Zusammenhang mit dem symbolisch generalisierten Kommunikationsmedium des politischen Systems, Maaß (2006)

<sup>786</sup> Siehe hierzu näher das dazugehörige Kapitel ‚Ungleichheit durch Inklusion?‘

zeigt sich noch einmal der Ausgriff der evolutionären Stabilisierungsfunktion auf sozialarbeitsexterne Systeme, die Selektionskriterien den Umwelanforderungen mit eigenen Mitteln anzupassen.<sup>787</sup> Die Versuche, Re-Inklusion zu ermöglichen oder Exklusionseffekte zu vermeiden, stoßen mithin auf Grenzen, die von der Umwelt, hier der Politik und dem Recht, der Sozialen Arbeit vorgegeben und geändert werden können.

Aus den beschriebenen Abweichungen im Hinblick auf die Stabilisierungsfunktion der Sozialen Arbeit im Vergleich zum Recht, der Politik oder Wissenschaft muss der Funktionssystemstatus der Sozialen Arbeit jedoch nicht prinzipiell in Zweifel gezogen werden. Dafür sprechen zunächst die im zweiten Abschnitt dieser Arbeit ebenfalls beschriebenen Merkmale und Kriterien, die sich bislang in vergleichbarer Weise wie bei den ‚etablierten‘ Funktionssystemen entwickelt haben. Für das Verkräften von ungewöhnlichen oder abweichenden Ausprägungen von Funktionssystemen im Rahmen der funktionalen Differenzierung sprechen zudem die Schwierigkeiten, die auch die ‚etablierten‘ Funktionssysteme im Verhältnis zueinander haben. Hierin zeigt sich abermals der Vorteil der funktionalen Analyse, die heterogene Sachverhalte mit den gleichen Beobachtungskriterien untersucht, um Gemeinsamkeiten und Differenzen festzustellen. Zu denken wäre etwa an das ebenso enge Verhältnis zwischen dem Recht und der Politik, deren Unklarheiten und zirkulären ‚Aufeinander-Angewiesenheiten‘ Niklas Luhmann beschreibt.<sup>788</sup> Anhand des

---

<sup>787</sup> Möglicherweise liegt hierin das Problem, das die regelmäßig wiederkehrende Diskussion um das politische Mandat der Sozialen Arbeit generiert. Siehe hierzu die unterschiedliche Auffassungen der Autoren in Merten (2001) und vor allem die Rezension des Textes vom Lüder (2002: 2): „Denn aufs Ganze gesehen erweist sich der Band zu weiten Teilen als Dokument der Irrungen und Wirrungen bei der Selbstbeschreibung des Feldes. Insofern ist das Thema aufschlussreich: An der Auseinandersetzung wird mit ihm wird sichtbar, dass das, was nicht nur in diesem Sammelband leichthin als Soziale Arbeit bezeichnet wird, offenbar bislang keinen identifizierbaren gemeinsamen fachlichen Kern besitzt. Hier wird keine Kontroverse dokumentiert, weil dies noch voraussetzen würde, dass es gemeinsame Bezugspunkte gibt. Hier wird exemplarisch die Zersplitterung des fachlichen Denkens belegt.“

<sup>788</sup> Siehe Luhmann (1993: 422f.): „Vom Recht aus gesehen ist der Rechtsstaat also die Konsequenz der universellen gesellschaftlichen Relevanz des Rechts (oder in anderen Formulierungen: der Autonomie des Rechts, der Ausdifferenzierung des Rechtssystems). Entsprechend kommt es zu einem juristischen ‚framing‘ staatlicher Entscheidungen und schließlich zu einem juristischen Staatsbegriff als Zurechnungspunkt aller Entscheidungen, die vom politischen System aus gesehen kollektiv bindende Wirkung haben sollen. Sie haben diese Wirkung, vom Rechtssystem aus gesehen, nur, wenn sie rechtmäßig sind, aber nicht, wenn sie gegen das Recht verstoßen. Besonders die deutsche Lehre vom Rechtsstaat hat sich mit Politik im eigentlichen Sinne und Problemen ihrer konstitutionellen Demokratisierung kaum befasst und vor allem den Schutz der Individualrechte und die Gesetzesbindung der Verwaltung in den Vordergrund gerückt. ‚Einen Staat‘, heißt es folglich in einem der großen Lehrbücher (und dies an der einzigen Stelle, wo nach dem Index das Thema Rechtsstaat behandelt wird), ‚in dem die Befugnisse der Verwaltung gesetzlich fest begrenzt sind und nur in Übereinstimmung mit den Gesetzen ausgeübt werden können, bezeichnet man als Rechtsstaat.‘ (...) Das politische System bewegt sich auf einem ganz anderen Terrain. Es versucht, Meinungsbildungen so zu kondensieren, daß kollektiv bindende Entscheidungen getroffen werden können. Diese suchen im Medium des politisch Möglichen nach politischen Kriterien eine Form, in der die Politik ihr Problem lösen, das heißt loswerden kann. Das Recht stellt dank seiner Positivität = Änderbarkeit dieser Möglichkeit der Formfestlegung und der Entpolitisierung von Problem bereit. Es stellt sicher, daß Angelegenheiten unter spezifisch rechtlichen

eingefügten Zitats wird einerseits deutlich, dass jedes System seine Beobachtungsmöglichkeiten daraufhin ausrichtet, dass trotz der Abhängigkeit über strukturelle Kopplung zwischen den Systemen Distinktionsgewinne für die Systeme, hier für das Recht und die Politik, entstehen. Im Hinblick auf die Abhängigkeit und die dennoch konstruierte Grenzziehung verweist Niklas Luhmann auf den Begriff der Rechtsstaatsformel, der von beiden Systemen für je unterschiedliche Beschreibungen und Konsequenzen eingesetzt wird.<sup>789</sup> Luhmann rekurriert schließlich nicht nur auf die wechselseitigen Leistungen, die die Funktionssysteme füreinander erbringen, sondern auch auf eine bereits thematisierte Fragestellung, die sich bei ihm auf das parasitäre Verhältnis zwischen dem Recht und der Politik bezieht und vergleichbar dem Verhältnis zwischen der Sozialen Arbeit und dem Recht ist.<sup>790</sup>

Für Soziale Arbeit heißt das, dass trotz der Abhängigkeit vom politischen System, das die Selektionskriterien in Form von bindenden Entscheidungen auch für ihre Falldeklaration vorgibt, und der Abhängigkeit vom Rechtssystem, über das die Strukturen der Sozialen Arbeit stabilisiert werden, das Abhängigkeitsverhältnis nicht einseitig beschrieben werden muss. Weder von Seiten der Sozialen Arbeit selbst, die die Abhängigkeit beklagen könnte, obwohl sich durch das Auslagern auch begrüßenswerte Effekte ergeben, die sich nutzen ließen. Und erst recht nicht von externen Beobachtungen, die in der Lage sind, die Leistungen der

---

Kriterien weiterbehandelt werden, auch wenn die Politik sich inzwischen anderen Problemen zugewandt hat.“

<sup>789</sup> Luhmann (1993: 424f.): „Während vom Rechtssystem aus gesehen die Rechtsstaatsformel eine grandiose Tautologie ist (um nochmals zu zitieren: 'the law and the rule cover the same ground'), wengleich eine 'trotzige', gegen politische Übergriffe gerichtete Tautologie, ist vom politischen System aus gesehen das Recht ein Instrument der Ermöglichung und Verwirklichung politischer Ziele. Der Ermöglichung und Verwirklichung - damit soll gesagt sein, daß das politische System in der uns bekannten Form gar nicht existieren würde, wenn nicht das Rechtssystem eine Differenz von Medium und Form bereithielte, in der auf Grund von politischen Anstößen Formen als geltendes Recht festgelegt und geändert werden können. Obwohl das Recht in dieser Hinsicht autonom funktioniert, also nur tut, was es selbst tut, ist es neben dem Geld der Wirtschaft die wichtigste Bedingung der Möglichkeit, Politik zu machen, das heißt: politisch zu entscheiden, welches Recht gelten soll.“

<sup>790</sup> Siehe hierzu den Abschnitt ‚Soziale Arbeit als Parasit des Rechtssystems‘.  
Zum parasitären Verhältnis und zu den Leistungen der Systeme füreinander siehe nochmals Luhmann (1993: 425): „Für das politische System, das sich als Staat bezeichnet, bringt die Rechtsstaatsformel ebenfalls eine Bedingung der Steigerung von Komplexität zum Ausdruck. Das Recht steht als politisches Betätigungsfeld nur zur Verfügung, wenn und soweit das politische System Recht Recht sein läßt und sich daran hält, also Gewalt nicht rechtswidrig einsetzt. Je nach Systemreferenz meint die Rechtsstaatsformel also Verschiedenes. (...) Die Rechtsstaatsformel könnte man zusammenfassend auch sagen, bringt ein wechselseitig-parasitäres Verhältnis von Politik und Recht zum Ausdruck. Das politische System profitiert davon, daß anderswo, nämlich im Recht, die Differenz von Recht und Unrecht codiert ist und verwaltet wird. Und umgekehrt gesehen profitiert das Rechtssystem davon, daß der Friede, die eindeutig fixierte Machtdifferenz und mit ihr die Erzwingbarkeit von Entscheidungen anderswo, nämlich im politischen System, gesichert ist. Mit 'parasitär' ist dabei nichts anderes gemeint als die Möglichkeit, an einer externen Differenz zu wachsen.“

Sozialen Arbeit für die Politik und das Recht zu würdigen, die gerade durch die enge Bindung an die Kopplungsfavoriten möglich werden.<sup>791</sup>

Man könnte sich der Abhängigkeit zwischen den Systemen Politik, Soziale Arbeit und Recht auch mit einer bisher nicht explizit verwendeten Unterscheidung nähern: der zwischen Politik und Verwaltung. Wird der administrativen Kommunikation die der Sozialen Arbeit zugeordnet, denn beide befassen sich mit den Spielräumen, den die Ausführung der gesetzlich vorgegebenen Weisungen lassen, so unterscheidet sich diese Art der Kommunikation dezidiert sowohl von der rechtlichen als auch der politischen Kommunikation.<sup>792</sup> Wie in den vorstehenden Kapiteln eingehend beschrieben, disponiert Soziale Arbeit, eben weil sie generell der administrativen Kommunikation zugeordnet werden kann, darüber, was schriftlich dokumentiert und aktenförmig weiterbearbeitet werden kann und muss, und unterscheidet sich dadurch beispielsweise von der politischen Kommunikation, die sich an der Vorbereitung, dem Testen und Verdichten von Konsenschancen für kollektiv bindende Entscheidungen erkennt.<sup>793</sup>

Es wurde dargestellt, dass die Anpassungsfähigkeit der Sozialen Arbeit zunächst durch die psychische Umwelt und ihre jeweiligen An- und Aufforderungen zur Hilfeleistung gefordert wurde. Unterlagen die zunehmenden Variationsvorschläge ab dem 16. Jahrhundert dank gesetzlicher Vorschriften der Selektion, bildete sich ein weiterer Variationsbeschleuniger in Form der Vereinstätigkeit heraus. Der Vereinstätigkeit gelang es nicht nur, die Ablösung der kirchlichen Obhut über die Armenfürsorge und die alleinige Verwaltung der Fürsorge durch die staatlichen Fürsorgeträger aufzuheben, sondern auf Desiderate im Hinblick auf Fürsorge aufmerksam zu machen und neue Selektionskriterien für Hilfeleistungen einzuführen. Diese Funktion behalten die Vereine auch im Übergang von der stratifizierten zur funktionalen Differenzierung. Andererseits reagierte die System/Umwelt-Differenz der Sozialen Arbeit auch auf diese Form der Variationsbeschleunigung, indem sich die öffentlichen Träger der Organisation der Vereine bedienten und bedienen, die als Organisation auf die Finanzierung der Hilfeleistungen angewiesen sind und waren. Finanziert wird die Arbeit der Vereine durch die öffentlichen Träger zurzeit primär, sobald Ansprüche auf Soziale Arbeit deutlich gemacht werden können. Auf die langsame Abkopplung der Sozialen Arbeit durch eigenfinanzierte Leistungen wie Stiftungen oder private Zahlungen, um Leistungen der Sozialen Arbeit zu erhalten, ist verwiesen worden. Nur bedienen sie sich in der Regel nicht mehr der binären

---

<sup>791</sup> Siehe hierzu stellvertretend für viele Diskussionen, den Disput um das politische Mandat der Sozialen Arbeit in Merten (2001)

<sup>792</sup> Immer vorausgesetzt, man übernimmt die Heuristik, die auf strikte Trennung der Systemreferenzen aufruft.

<sup>793</sup> Hierzu auch Luhmann (2000: 254)

Codierung Fall/Nicht-Fall und ebenso nicht dem Kommunikationsmedium Anspruch. Vielmehr entscheiden – etwa bei Stiftungen – Gremien über Fördermöglichkeiten.<sup>794</sup>

Die vorstehenden Ausführungen stehen, wie eingangs erwähnt, unter den Vorzeichen des Rückblicks eines bereits als operativ geschlossen angenommenen Systems. Die aus der gegenwärtigen Rückschau entstehende Sicht auf die Vergangenheit eines noch unsystematischen Unterscheidungsgebrauchs, die als eigene Geschichte deklariert werden kann, ermöglicht Erklärungen, warum die harte Entweder/Oder-Regel der autopoietischen Geschlossenheit beibehalten wird und die Vorläufer, die der Geschlossenheit noch nicht unterlagen, trotzdem dem System zugerechnet werden. Die Lösung liegt in der Annahme, die davon ausgeht, dass die Fürsorgebemühungen, beginnend in archaischen Ordnungen über die stratifizierte und hin zur jüngeren Geschichte Vorläufer des Systems Sozialen Arbeit sind. Der evolutionstheoretische Zugriff verwendet die Entwicklungsgeschichte mithin so, als ob sich die Geschichte im selben System abspielte.

Es ist anhand der Analysen deutlich geworden, dass die Verwendung der Evolutionstheorie Erwartungen im Zusammenhang mit der Antizipation von Strukturänderungen enttäuschen wird. Sie erklärt mit dem Rückgriff auf die Differenzen Stabilisierung/Variation lediglich Strukturänderungen und mit der Differenz Variation/Selektion, mit welchen Rückgriffen die Variationen positiv oder negativ selektiert sowie mit der Differenz Selektion/Stabilisierung, wie die System/Umwelt-Differenzen confirmieren werden.

Mit dem Rückgriff auf Differenz als theoriekonstituierende Heuristik wird die Bedeutung des Zufalls hervorgehoben, der, vom Referenzsystem her gesehen, die unmögliche Koordinierung der drei Differenzen (Variation/Selektion, Selektion/Stabilisierung sowie Stabilisierung/Variation) beschreibt. Aus diesem Ausgangspunkt heraus, lässt sich einerseits die Unwahrscheinlichkeit des derzeitigen Systemverständnisses der Sozialen Arbeit begreifen und andererseits auch die jeweiligen Anpassungen des Systems als vorübergehende Anpassung an vorübergehende Lagen, mithin die Anpassung des Systems als variabel beschreiben.

---

<sup>794</sup> Inwiefern diese Form der Unterstützung die Funktion der Sozialen Arbeit übernehmen könnte, kann hier nicht Thema der Diskussion sein. Sie verweist jedoch auf ein nicht unspannendes Phänomen.

- Abel, Wilhelm (1974): Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa, Hamburg/Berlin.
- Achinger, Hans (1949): Wirtschaftskraft und Soziallast. Berlin/München.
- Adler-Rudel, Salomon (1974): Jüdische Selbsthilfe unter dem Naziregime 1933-1939, Tübingen.
- Akkerknecht, Erwin Heinz (1932): Beiträge zur Geschichte der Medizinalreform von 1848, Sudhoffs Archiv für Geschichte der Medizin.
- Akkerknecht, Erwin Heinz (1978): Henri Dunant und das Rote Kreuz, in: Schweiz. Med. Wochenzeitschrift.
- Althaus, Hermann (1935): Nationalsozialistische Volkswohlfahrt – Wesen, Aufgaben und Aufbau, Berlin.
- Aufgelt, Ingeborg (1935): Wegweiser durch die NS-Volkswohlfahrt, Berlin.
- Bachelard, Gaston (1987): Die Bildung des wissenschaftlichen Geistes: Beitrag zu einer Psychoanalyse der objektiven Erkenntnis. Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Baecker, Dirk (1991): Überlegungen zur Form des Gedächtnisses, In: S. J. Schmidt (Hg.): Gedächtnis, Probleme und Perspektiven der interdisziplinären Gedächtnisforschung, Frankfurt/M., S. 337-359.
- Baecker, Dirk (1994): Soziale Hilfe als Funktionssystem der Gesellschaft, In: Zeitschrift für Soziologie, Jg. 23, Heft 2, April, S. 93-110.
- Baecker, Dirk (1997): Durch diesen schönen Fehler mit sich selbst bekannt gemacht. Das Experiment der Organisation. In: Toru Hijikata; Armin Nassehi (Hg.): Riskante Strategien. Beiträge zur Soziologie des Risikos. Opladen: WDV, S. 223-248.
- Baecker, Dirk (1999): Organisation als System. Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Baecker, Dirk (2000): „Stellvertretende“ Inklusion durch ein „sekundäres“ Funktionssystem: Wie „sozial“ ist die soziale Hilfe? In: Roland Merten (Hg.): Systemtheorie Sozialer Arbeit, Neue Ansätze und veränderte Perspektiven, Opladen: Leske & Budrich, S. 39-46.
- Baecker, Dirk (2002): Die gesellschaftliche Form der Arbeit, In: ders. (Hg.): Archäologie der Arbeit, Kulturverlag Kadmos, S. 203-248.
- Baecker, Dirk (2003): Organisation und Management. Aufsätze, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Baecker, Dirk (2004): Erziehung im Medium der Intelligenz, <http://homepage.mac.com/baecker>
- Baecker, Dirk (2004a): Ein Unterschied zwischen Europa und den USA: Inflation und Deflation im Medium der Macht. taz Nr. 7515 vom 16.11.2004, S. 16



- Baecker, Dirk (2005): Form und Formen der Kommunikation, Frankfurt/M: Suhrkamp.
- Baecker, Dirk (2007): Erziehung zur Wissenschaft, Universität Witten Herdecke: MS
- Bardmann, Theodor (1996): Parasiten - nichts als Parasiten! Zu einer Parasitologie der Sozialarbeit, In: Theodor M. Bardmann; Sandra Hansen: Die Kybernetik der Sozialarbeit: ein Theorieangebot, Schriften zur Sozialen Arbeit Band 1, Aachen: Kersting, S. 141-155.
- Barnard, Chester (1938): The Functions of Executive. Cambridge: MA.: Harvard University Press.
- Bateson, Gregory (1992): Ökologie des Geistes, Frankfurt/M.
- Bango, Jenö (1998): Auf dem Weg zur postglobalen Gesellschaft. Verlorenes Zentrum, abgebaute Peripherie, 'erfundene' Region, Berlin: Dunker & Humblot.
- Bango, Jenö (2001): Sozialarbeitswissenschaft heute: Wissen, Bezugswissenschaften und Grundbegriffe, Stuttgart: Lucius & Lucius
- Baum, Hermann (1997: 22-24): Freiwillige oder getriebene Helfer. Zur Frage ethischer Motivation in sozialen Berufen, In: Forum-KFH Nw, Nr. 15
- Bauer, Rudolph (2002): Freie Träger, In: Werner Thole (Hg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch, Opladen: Leske & Budrich, S. 449-464.
- Bäuerle, Wolfgang (1970): Sozialarbeit und Gesellschaft – sozialpädagogische Formen, Bd. 4, Weinheim.
- Baum, Rainer (1976): On Societal Media Dynamics, In: Jan J. Loubser et al. (Hg.): Explorations in General Theory in Social Science: Essays in Honour of Talcott Parsons, New York, Bd. 2, S. 579-608.
- Beck, Ulrich (1996): Das Zeitalter der Nebenfolgen und die Politisierung der Moderne. In: ders.; Anthony Giddens; Scott Lash: Reflexive Modernisierung. Eine Kontroverse. Frankfurt/M., S. 19-112.
- Behr, Karin; Liebig, Reinhard (2002): Soziale Arbeit als Ehrenamt, In: Werner Thole (Hg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch, Opladen: Leske & Budrich, S. 745-754.
- Belardi, Nando. (1980): Pädagogik. Sozialpädagogische Arbeitsfelder, Bd. 1, Frankfurt/M.: Diesterweg Verlag
- Benner, Dietrich (1987): Allgemeine Pädagogik. Eine systematisch-problemgeschichtliche Einführung in die Grundstruktur pädagogischen Denkens und Handelns. Weinheim/München.
- Bernecker, Walther L. (1990): Sozialgeschichte Spaniens im 19. und 20. Jahrhundert. Vom Ancien Régime zur Parlamentarischen Monarchie, Frankfurt/M.: Suhrkamp.

- Bettmer, Franz (2002): Die öffentlichen Träger der Sozialen Arbeit, In: Werner Thole (Hg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch, Opladen: Leske & Budrich, S. 431-448.
- Beveridge, William Henry (1942): Social Insurance and Allied Services, London.
- Bisle, Max (1904): Die öffentliche Armenpflege der Reichsstadt Augsburg mit Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse in anderen Reichsstädten Südwestdeutschlands, Paderborn.
- Böckem, Jörg (2004): Lass mich die Nacht überleben, München: Deutsche Verlags-Anstalt.
- Böhm, Winfried (2004): Pädagogik. In: Benner, Dietrich et al. (Hg.): Historisches Wörterbuch der Pädagogik. Weinheim u.a., S. 750-783.
- Bohmbach, Jürgen (1973): Die Hungerjahre 1846/47 in Oberhessen, In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte.
- Böhmert, Victor (1886): Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden, Dresden.
- Bommes, Michael; Scherr, Albert (1996): Soziale Arbeit als Exklusionsvermeidung, Exklusionsvermittlung und/oder Exklusionsverwaltung, In: Roland Merten; Peter Sommerfeld; Thomas Koditek (Hg.): Sozialarbeitswissenschaft - Kontroversen und Perspektiven. Neuwied: Luchterhand, S. 93-119.
- Bommes, Michael / Scherr, Albert (2000): Soziologie der Sozialen Arbeit. Eine Einführung in Formen und Funktionen organisierter Hilfe. Weinheim/München: Juventa.
- Bonhoeffer, Karl (1900): Ein Beitrag zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagantentums, Berlin.
- Brauns, Jörg (Hg.) (2002): Form und Medium. Weimar: VDG.
- Bråten, Stein (1978): Systems Research and Social Sciences, In: George Klier (Hg.): Applied General Systems Research: Recent Developments and Trends, New York, S. 655-685.
- Bråten, Stein (1981): Time and Dualities in Self-Reflective Dialogical Systems, In: George E. Lasker (Hg.): Applied Systems and Cybernetics: Proceedings of the International Congress on Applied Systems Research and Cybernetics, New York, Bd. III, S. 1339-1348.
- Brumlik, Micha (1987): Reflexionsgewinne durch Theoriesubstitution? Was kann die Systemtheorie der Sozialpädagogik bieten? In: Jürgen Oelkers; Heinz-Elmar Tenorth (Hg.): Pädagogik, Erziehungswissenschaft und Systemtheorie. Weinheim-Basel: Beltz Verlag, S. 232-258.
- Brunner, Otto (1968): Die patriotische Gesellschaft in Hamburg im Wandel von Staat und Gesellschaft, In: ders.: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen.

- Buchkremer, Hansjosef (1996): Hilfe. In: Dieter Kreft (Hg.): Wörterbuch soziale Arbeit: Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Basel: Beltz, S. 280-287.
- Burns, Tom R.; Dietz, Thomas (1992): Cultural Evolution: Social Rule Systems, Selection and Human Agency. *International Sociology* 7, S. 259-281.
- Büsch, Otto (1962): Militärsystem und Sozialleben im Alten Preußen 1713-1807, Berlin.
- Campbell, Donald T. (1960): Blind Variation and Selective Retention in Creative Thought as in Other Knowledge Processes, *Psychological Review* 67.
- Campbell, Donald T. (1969): Variation and Selective Retention in Socio-Cultural Evolution, In: *General Systems* 14, S. 69-85.
- Cassirer, Ernst (1994): Substanzbegriff und Funktionsbegriff. Untersuchungen über die Grundfragen der Erkenntniskritik [1910], 7. unveränderte Auflage, reprographischer Nachdruck, Darmstadt.
- Crapuchet, Simone; Salomon, Georges-Michel (1992): *L'intervention dans le champs social*, Toulouse.
- Cyert, Michael; March, James G. (1963): *A Behavioral Theory of the Firm*. Englewood Cliffs: Prentice Hall.
- Damm, Sigrid (2004): *Christiane und Goethe*, Insel-Taschenbuch-Verlag
- Danckwerts, Dankwart (1964): *Organisierte freiwillige Hilfe in der modernen Gesellschaft*, Berlin: Verlag der Meiler.
- Darwin, Charles (1964) [1859]: *On the Origin of Species by Means of Natural Selection, or the Preservation of favoured Races in the Struggle for Life*. Facsimilie Edition, Cambridge, Mass.: Harvard UP.
- Davis, James C. (1962): Toward a Theory of Revolution. *American Sociological Review* 27, S. 5-19.
- Deroide, Nathalie (1997): Soziale Arbeit in Frankreich, In: Ria Puhl; Udo Maas (Hg.): *Soziale Arbeit in Europa. Organisationsstrukturen, Arbeitsfelder und Methoden im Vergleich*, Weinheim/München: Juventa Verlag, S. 71-90.
- Derrida, Jacques (1988): Die différance, In: ders.: *Randgänge der Philosophie*, Wien, S. 29-52.
- Derrida, Jacques (1989): *Die Schrift und die Differenz*, Frankfurt/M.
- Deutschland-Berichte (1980): *Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschland (Sopade), 1934-1940*, Salzhausen - Frankfurt/M

- Dietrich, Eduard (1899): Geschichtliche Entwicklung der Krankenpflege, In: Georg Liebe, Paul Jacobsohn und Georg Meyer (Hg.): Handbuch der Krankenversorgung und Krankenpflege, Berlin
- Die Deutsche Arbeitsfront (1937): Nationalsozialistische Wohlfahrtspflege, ihre Organisation, Arbeitsgebiete und Aufgaben, Berlin.
- Ditterich, Joseph (1985): Organisatorische Vermittlung verteilter System, Forschungsprojekt im Auftrag der Siemens AG, München/Berlin: Manuskript Forschungsstudie
- Dörrie, Klaus (1993): Freie Träger. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hg.): Fachlexikon der Sozialen Arbeit. Frankfurt/M.
- Durkheim, Emile (1977): Über die Teilung der sozialen Arbeit, eingeleitet von Niklas Luhmann, (hg. v. Jürgen Habermas, Dieter Henrich und Niklas Luhmann), Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Ehrle, Franz (1888): Die Armenordnungen von Nürnberg (1522) und Ypern (1525), Historisches Jahrbuch im Auftrag der Görres-Gesellschaft, IX. Band
- Endres, Rudolf (1974/75): Das Armenproblem im Zeitalter des Absolutismus, Jahrbuch für Fränkische Landesforschung.
- Engelke, Ernst (1992): Soziale Arbeit als Wissenschaft. Freiburg: Lambertus Verlag
- Engelke, Ernst (2003): Die Wissenschaft Soziale Arbeit. Werdegang und Grundlagen, Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Erlenkämper, Arnold (1988): Sozialrecht: Leitfaden für die Praxis, Köln u.a.: Heymann.
- Esposito, Elena (2002): Gedächtnis und Semantik, In: dies.: Soziales Vergessen. Formen und Medien des Gedächtnisses der Gesellschaft, Frankfurt/M., S. 19-24
- Eugster, Reto (2000): Die Genese des Klienten – Soziale Arbeit als System, Berlin/Stuttgart/Wien: Haupt-Verlag.
- Fatke, Reinhard; Hornstein, Walter (1987): Sozialpädagogik – Entwicklungen, Tendenzen und Probleme, In: Zeitschrift für Pädagogik, Jg. 33, Heft 5.
- Filtzinger, Otto (1987): Italiens Wohlfahrtspflege im Wandel. In: Rudolph Bauer; Anna-Maria Thränhardt (Hg.): Verbandliche Wohlfahrtspflege im internationalen Vergleich, Opladen.
- Filtzinger, Otto; Salvatori, Franco (1997): Soziale Arbeit in Italien, In: Ria Puhl; Udo Maas (Hg.): Soziale Arbeit in Europa. Organisationsstrukturen, Arbeitsfelder und Methoden im Vergleich, Weinheim/München: Juventa Verlag, S. 23-40.
- Fischer, Thomas (1979): Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert. Sozialgeschichtliche Untersuchungen am Beispiele der Städte Basel, Freiburg i. Br. und Straßburg, Göttingen: Verlag Otto Schwartz & Co.

- Fischer, Wolfram (1972): *Wirtschaft und Gesellschaft im Zeitalter der Industrialisierung*, Göttingen.
- Flesch, Karl (1901): *Soziale Ausgestaltung der Armenpflege*, Leipzig, Schriften DV, Heft 54.
- Foerster, Heinz von (1948): *Das Gedächtnis. Eine quantenphysikalische Untersuchung*, Wien.
- Foerster, Heinz von (1969): *What is memory that it may have Hindsight and Foresight as well?*, In: S. Bogoch: *The Future of the Brain Sciences*, New York, S. 19-64.
- Foerster, Heinz von (1985): *Sicht und Einsicht, Versuche zu einer operativen Erkenntnistheorie*, Braunschweig – Wiesbaden.
- Foerster, Heinz von (1985a): *Entdecken und Erfinden: Wie läßt sich Verstehen verstehen?*, In: H. Gumin; A. Mohler (Hg.): *Einführung in den Konstruktivismus*, München, S. 27-68
- Foerster, Heinz von (1997): *Der Anfang von Himmel und Erde hat keinen Namen: Eine Selbsterschaffung in 7 Tagen*, hg. v. Albert Müller und Karl H. Müller, Wien: Döcker
- Fortshoff, Ernst (1971): *Der Staat der Industriegesellschaft*. München.
- Frauenstädt, Paul (1897): *Bettel- und Vagabundenwesen in Schlesien vom 16. bis 18. Jahrhundert*, Preußische Jahrbücher Bd. 89, Berlin.
- Fricke, Ernst; Ott, Sieghart (1999) (Hg.): *Verwaltungsrecht in der anwaltlichen Praxis*, Bonn: Deutscher Anwaltverlag.
- Fuchs, Peter; Göbel, Andreas (1994) (Hg.): *Der Mensch - das Medium der Gesellschaft?* Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Fuchs, Peter; Schneider, Dietrich (1995): *Das Hauptmann-von-Köpenick-Syndrom. Überlegungen zur Zukunft funktionaler Differenzierung*, In: *Soziale Systeme, Zeitschrift für soziologische Theorie*. Jahrgang 1, Heft 2, S. 203-224.
- Fuchs, Peter; Würz, Michael (2004): *Die Reise nach Wladiwostok. Eine systemtheoretische Exkursion*, Weil der Stadt: mwb-Verlag.
- Fuchs, Peter (1993): *Moderne Kommunikation. Zur Theorie des operativen Displacements*, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Fuchs, Peter (1997): *Adressabilität als Grundbegriff der soziologischen Systemtheorie*, In: *Soziale Systeme. Zeitschrift für soziologische Theorie*. Jahrgang 3, Heft 1, S. 57-79.
- Fuchs, Peter (1999): *Liebe, Sex und solche Sachen. Zur Konstruktion moderner Intimsysteme*, Konstanz (UVK).
- Fuchs, Peter (1999a): *Intervention und Erfahrung*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Fuchs, Peter (2000): *Systemtheorie und Soziale Arbeit*, In: Roland Merten (Hg.): *Systemtheorie Sozialer Arbeit. Neue Ansätze und veränderte Perspektiven*, Opladen, S. 157-175.

- Fuchs, Peter (2001): Die Metapher des Systems, Studie zur allgemein leitenden Frage, wie sich der Tanz vom Tänzer unterscheiden lasse, Weilerswist.
- Fuchs, Peter (2001a): Autopoiesis, Mikrodiversität, Interaktion, in: Oliver Jahraus; Nina Ort (Hg.): Bewußtsein - Kommunikation - Zeichen, Wechselwirkungen zwischen Luhmannscher Systemtheorie und Peircescher Zeichentheorie, Tübingen, S. 49-69.
- Fuchs, Peter (2003): Die Zeit der Kommunikation, in: Richter, H.; Schmitz, H.W. (Hg.): Kommunikation - ein Schlüsselbegriff der Humanwissenschaften?, Münster, S. 321-329.
- Fuchs, Peter (2003a): Der Eigensinn des Bewusstseins. Die Person - die Psyche - die Signatur, Bielefeld: transcript.
- Fuchs, Peter (2004): Der Sinn der Beobachtung. Begriffliche Untersuchungen, Weilerswist: Velbrück.
- Fuchs, Peter (2004a): Das System "Terror". Versuch über eine kommunikative Eskalation der Moderne, Bielefeld: transcript.
- Fuchs, Peter (2004b): Wer hat wozu und wieso überhaupt Gefühle? In: Soziale Systeme. Zeitschrift für soziologische Theorie, Jahrgang 10, Heft 1, S. 89-110.
- Fuchs, Peter (2004c): Zwischen Reflexion, Funktion und Leistung: Fragen an die Erziehungswissenschaft, Herbst-Tagung der Kommission Wissenschaftsforschung der DgFE, 4.10.-6.10.04, FH Nbdg.
- Fuchs, Peter (2005): Die Moral des Systems Sozialer Arbeit - systematisch, In: Roland Merten; Albert Scherr: Inklusion und Exklusion in der Sozialen Arbeit, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 17-32
- Fuchs, Peter (2005a): Das Maß aller Dinge. Zur Metaphysik *des* Menschen, Travenbrück: MS.
- Fuchs, Peter (2005b): Weder Herd noch Heimstatt - Weder Fall noch Nichtfall. Doppelte Differenzierung im Mittelalter und supplementäre Inklusion in der Moderne, In: ders.: Konturen der Moderne. Systemtheoretische Essays II, hg. v. Marie-Christin Fuchs, Bielefeld: transcript Verlag, S. 129-152.
- Fuchs, Peter (2005c): Das Exerzitium funktionaler Differenzierung, Vorbereitende Überlegungen zu einem gewaltigen Forschungsprogramm, In: ders.: Konturen der Moderne. Systemtheoretische Essays II, hg. v. Marie-Christin Fuchs, Bielefeld: transcript Verlag, S. 63-82.
- Fuchs, Peter (2006): Vom Zögling zum Formen-Topf: Die Adresse der Erziehung - weltgesellschaftlich, Travenbrück: MS., <http://www.unjekt.com>
- Fuchs, Peter (2006a): Die soziologische Beobachtung der Erziehungswissenschaft, Travenbrück: MS., <http://www.unjekt.com>

- Fuchs, Peter (2007): Ethik und Gesellschaft - eine Vorlesung, Bad Sassendorf: MS, <http://www.unjekt.com>
- Fuchs, Peter (o.J.) (noch nicht erschienen, O.M.): Prävention - Zur Mythologie und Realität einer paradoxen Zuvorkommenheit. In: I. Saake; W. Vogd (Hg.): Mythen der Medizin.
- Fürsorge im Dienst der wirtschaftlichen und sozialen Sicherung der Bevölkerung (1950): Schriftenreihe des Deutschen Vereins, (o.O.).
- Garve, Christian (1785): Anhand einiger Betrachtungen über Johann Macfarlans Untersuchungen die Armut betreffend, Leipzig.
- Gatz, Erwin (1971): Kirche und Krankenpflege im 19. Jahrhundert. Katholische Bewegung und karitativer Aufbruch in den preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen, München, Paderborn; Wien.
- Gerhardt, Martin (1948): Ein Jahrhundert Innere Mission. Die Geschichte des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, 2 Bde., Gütersloh.
- Giddens, Anthony (1984): The Constitution of Society: Outline of the Theory of Structuration, Berkely
- Göbel, Markus; Schmidt, Johannes F.K. (1998): Inklusion/Exklusion: Karriere, Probleme und Differenzierungen eines systemtheoretischen Begriffspaares. In: Soziale Systeme, 4. Jg., S. 87-117.
- Grasnick, Walter (1999): Luhmann und das Recht, In: Detlef Horster (Hg.): Tagung zum Gedenken an Niklas Luhmann, Hannover: Evangelische Stadtakademie, 2 CD.
- Graubuch (1941): Die Einrichtungen des Wohlfahrts- und Gesundheitswesens in der Reichshauptstadt Berlin. Selbstverlag des Archivs für Wohlfahrtspflege. Berlin.
- Groeben, Gräfin Agnes (1929): Vaterländischer Frauenverein, In: Julia Dünner (Hg.): Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, Berlin.
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (2006): Textausgabe/Deutschland. - Stand: August 2006 - Berlin : Dt. Bundestag
- Günther, Gotthard (1976): Cybernetic Ontology and Transjunctional Operations, In: ders.: Beiträge zur Grundlegung einer operationsfähigen Dialektik Bd. 1, Hamburg.
- Hagen, Thomas Philipp von der (1787): Plan zur besseren Einrichtung der Armen-Casse und Vertheilung der Almosen in Berlin, Magazin für die neue Historie und Geographie XXI. Theil, Halle.
- Hammerschmidt, Peter; Tennstedt, Florian (2002): Der Weg zur Sozialarbeit: Von der Armenpflege bis zur Konstituierung des Wohlfahrtsstaates in der Weimarer Republik, In: Werner Thole (Hg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch, Opladen: Leske & Budrich, S. 63-76.

- Hammerstein, Reinhold (1974): Diabolus in Musica. Studien zur Ikonographie der Musik im Mittelalter, Bern/München.
- Hartung, Wolfgang (1982): Die Spielleute. Eine Randgruppe in der Gesellschaft des Mittelalters, Wiesbaden.
- Hasenclever, Christa (1978): Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900, Göttingen.
- Hauptamt für Statistik (1950): Berlin in Zahlen - Daten von 1945-1947, Berlin-Wilmersdorf.
- Hauser, Richard; Neumann, Udo (1992): Armut in der Bundesrepublik Deutschland. Die sozialwissenschaftliche Thematisierung nach dem Zweiten Weltkrieg, In: Stephan Leibfried; Wolfgang Voges (Hg.): Armut im modernen Wohlfahrtsstaat, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Opladen: WDV, S. 237-271.
- Heider, Fritz (1926): Ding und Medium, In: Symposium. Philosophische Zeitschrift für Forschung und Aussprache, Bd.1, H. 2, S. 109-157.
- Heider, Fritz (1987): The Notebooks (ed. by Marijana Benesh-Weiner), Vol. 1, Methods, Principles and Philosophy of Science, München-Weinheim.
- Heimler, E. (1976): Einführung in sozial-integrative Methoden, Frankfurt/M.
- Heinze, Rolf G.; Olk, Thomas; Hilbert, Josef (1988): Der neue Sozialstaat. Analyse und Reformperspektiven, Freiburg/Breisgau: Lambertus
- Hennig, Michael (1912): Quellenbuch zur Geschichte der Inneren Mission, Hamburg.
- Hennig, Eike (1973): Thesen zur deutschen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1933 bis 1938, Frankfurt/M.
- Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hg.) (1994): Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Ein Hand- und Studienbuch, 2. neu bearbeitete Auflage, Warendorf: Fahlbusch.
- Hering, Sabine; Münchmeier, Richard (2000): Geschichte der Sozialen Arbeit. Eine Einführung, Weinheim & München: Juventa Verlag.
- Hering, Sabine; Waaldijk, Berteke (Hg.) (2002): Die Geschichte der Sozialen Arbeit in Europa (1900 - 1960). Wichtige Pionierinnen und ihr Einfluss auf die Entwicklung internationaler Organisationen, Opladen: Leske & Budrich.
- Hillebrandt, Frank (2004): Soziale Ungleichheit oder Exklusion? Zur funktionalistischen Verknennung eines soziologischen Grundproblems, In: Roland Merten; Albert Scherr (Hg.): Inklusion und Exklusion in der Sozialen Arbeit, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 119-142.
- Hippel, Robert v. (1898): Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, 2. Teil, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, S. 609-666.
- Hitler, Adolf (1933): Mein Kampf, München.



- Höffer-Mehlmer, Markus (1997): Soziale Arbeit in Spanien, In: Ria Puhl; Udo Maas (Hg.): Soziale Arbeit in Europa. Organisationsstrukturen, Arbeitsfelder und Methoden im Vergleich, Weinheim/München: Juventa Verlag, S. 91-106.
- Holtstiege, Hildegard (1976): Sozialpädagogik? Zur Geschichte eines Theoriedilemmas. Saarbrücken/Kastellaun.
- Hubrig, Hans (1957): Die patriotischen Gesellschaften des 18. Jahrhunderts, Weinheim.
- Husserl, Edmund (1966): Zur Phänomenologie des inneren Zeitbewußtseins (1893-1917), Husserliana X, hg. von R. Boehm, Den Haag.
- Huvale, Victor (1978): Der 9. November 1938 und das Jugendamt. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 65. Jahrgang, Heft 10.
- Jahresbericht (1951 – 1954) des Senats von Berlin.
- Jensen, Stefan (1983): Systemtheorie, Stuttgart.
- Jetzkowitz, Jens; Stark, Carsten (Hg.) (2003): Soziologischer Funktionalismus. Zur Methodologie einer Theorietradition, Opladen: Leske & Budrich.
- Justi, Johann Heinrich Gottlob v. (1965) [1761]: Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten, Königsberg-Leipzig.
- Kamphuis, Marie (1950): Die persönliche Hilfe in der Sozialarbeit unserer Zeit, Stuttgart.
- Kauffman, Stuart A. (1993): The Origins of Order: Self Organization and Selection in Evolution. Oxford: UP.
- Kieserling, André (1998): Massenmedien. Transkription einer Vorlesung am Institut für Soziologie der LMU München, (unveröffentlicht), Sommersemester 1998.
- Kimmle, Ludwig (1910): Das Deutsche Rote Kreuz. Entstehung, Entwicklung und Leistungen der Vereinsorganisationen seit Abschluss der Genfer Konvention, Berlin.
- Kleve, Heiko (1999): Postmoderne Sozialarbeit, Ein systemtheoretisch-konstruktivistischer Beitrag zur Sozialarbeitswissenschaft. Aachen: Kersting.
- Koch, Lotte (1933): Wandlungen der Wohlfahrtspflege im Zeitalter der Aufklärung, Erlangen.
- Kohl, Jürgen (1992): Armut im internationalen Vergleich. Methodische Probleme und empirische Ergebnisse, In: Stephan Leibfried; Wolfgang Voges (Hg.): Armut im modernen Wohlfahrtsstaat, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Opladen: WDV, S. 272-299.
- Konopka, Gisela (1968/1971): Soziale Gruppenarbeit: ein helfender Prozeß, Weinheim.
- Köbler, Gerhard (1995): Deutsches Etymologisches Wörterbuch, <http://www.koeblergerhard.de/derwbhin.html>

- Kriegk, Georg Ludwig (1969): Deutsches Bürgertum im Mittelalter, Band 1, Frankfurt/M.
- Kronauer, Martin (1998): "Exklusion" in der Systemtheorie und in der Armutsforschung. Anmerkungen zu einer problematischen Beziehung. In: Zeitschrift für Sozialreform, 44. Jg., S. 755-768.
- Krug von Nidda, Carl Ludwig (1961): Wilhelm Polligkeit - Wegbereiter einer neuzeitlichen Fürsorge. Köln u.a.
- Krüger, Horst (1958): Zur Geschichte der Manufakturen und der Manufakturarbeiter in Preußen, Berlin.
- Kuchler, Barbara (2003): Das Problem des Übergangs in Luhmanns Evolutionstheorie, In: Soziale Systeme, Zeitschrift für soziologische Theorie. Jahrgang 9, Heft 1, S. 27-53.
- Kühnl, Reinhard (1975): Der deutsche Faschismus in Quellen und Dokumenten, Köln.
- Künzler, Jan (1989): Medien und Gesellschaft: die Medienkonzepte von Talcott Parsons, Jürgen Habermas und Niklas Luhmann, Stuttgart: Enke
- Kurtz, Thomas (2000): Moderne Professionen und Gesellschaftliche Kommunikation, In: Soziale Systeme, Zeitschrift für soziologische Theorie. Jahrgang 6, Heft 1.
- Landwehr, Rolf; Baron, Rüdiger (Hg.) (1991): Geschichte der Sozialarbeit. Hauptlinien ihrer Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert, Weinheim & Basel: Beltz Verlag
- Lau, Felix (2005): Die Form der Paradoxie. Eine Einführung in die Mathematik und Philosophie der „Laws of Form“ von George Spencer-Brown, Heidelberg.
- Levy, Albert (1912): Die Beschaffung der Geldmittel für die Bestrebungen der freien Liebestätigkeit, Leipzig.
- Levy, Albert (1918): Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des 35. Deutschen Armenpflegetages, München – Leipzig, S. 114-214.
- Liening, Hubert (1975): Sozialpädagogik - ein verbrauchter Begriff. In: Pädagogische Rundschau 29, S. 897-905.
- López-Casero, Francisco (1991): Die soziale Problematik des spanischen Entwicklungsprozesses, In: Walther L. Bernecker; Josef Oehrlein (Hg.): Spanien heute. Politik, Wirtschaft, Kultur, Frankfurt/M.: Vervuert, S. 287-312.
- Luhmann, Niklas (1970): Funktion und Kausalität, In: ders.: Soziologische Aufklärung 1. Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme, Opladen: WDV, S. 9-30.
- Luhmann, Niklas (1971): Sinn als Grundbegriff der Soziologie, In: Jürgen Habermas; Niklas Luhmann (Hg.): Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie, Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 25-100.

- Luhmann, Niklas (1974): Symbiotische Mechanismen, In: Otthein Rammstedt (Hg.): Gewaltverhältnisse und die Ohnmacht der Kritik, Frankfurt/M., S. 107-131.
- Luhmann, Niklas (1975): Einführende Bemerkungen zu einer Theorie symbolisch generalisierter Kommunikationsmedien, In: ders.: Soziologische Aufklärung 2. Aufsätze zur Theorie der Gesellschaft, Opladen: WDV, S. 170-192.
- Luhmann, Niklas (1975a): Formen des Helfens im Wandel gesellschaftlicher Bedingungen, In: ders.: Soziologische Aufklärung 2, Aufsätze zur Theorie der Gesellschaft. Opladen: WDV, S. 134-149.
- Luhmann, Niklas (1975b): Evolution und Geschichte, In: ders.: Soziologische Aufklärung 2. Aufsätze zur Theorie der Gesellschaft, Opladen: WDV, S. 150-169.
- Luhmann, Niklas (1975c): Systemtheorie, Evolutionstheorie und Kommunikationstheorie, In: ders.: Soziologische Aufklärung 2. Aufsätze zur Theorie der Gesellschaft, Opladen: WDV, S. 193-203.
- Luhmann, Niklas (1977): Interpenetration: Zum Verhältnis personaler und sozialer Systeme, In: Zeitschrift für Soziologie 6, S. 62-76.
- Luhmann, Niklas (1979): Zeit und Handlung - eine vergessene Theorie, In: ZfS 8, S. 63-81.
- Luhmann, Niklas; Schorr, Karl Eberhard (1979): Reflexionsprobleme im Erziehungssystem, Stuttgart.
- Luhmann, Niklas (1980): Gesellschaftsstruktur und Semantik, Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft, Bd. 1, Frankfurt/M.
- Luhmann, Niklas (1981): Erleben und Handeln, In: ders.: Soziologische Aufklärung 3, Soziales System, Gesellschaft, Organisation, Opladen: WDV. S. 67-80.
- Luhmann, Niklas (1981a): Geschichte als Prozeß und die Theorie sozio-kultureller Evolution, In: ders.: Soziologische Aufklärung 3, Opladen, S. 178-197.
- Luhmann, Niklas (1981c): Symbiotische Mechanismen, In: ders.: Soziologische Aufklärung 3, Soziales System, Gesellschaft, Organisation, Opladen: WDV. S. 228-244.
- Luhmann, Niklas (1982): Liebe als Passion. Zur Codierung von Intimität, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1984): Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1986): Ökologische Kommunikation. Kann die moderne Gesellschaft sich auf ökologische Gefährdungen einlassen?, Opladen: WDV.
- Luhmann, Niklas (1986a): Das Medium der Kunst, In: Delfin 4, S. 6-15.

- Luhmann, Niklas (1987): Der Wohlfahrtsstaat zwischen Evolution und Rationalität, In: ders.: Soziologische Aufklärung 4, Beiträge zur funktionalen Differenzierung der Gesellschaft. Opladen: WDV, S. 104-116.
- Luhmann, Niklas (1988): Die Wirtschaft der Gesellschaft. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1988a): Organisation. In: Willi Küpper; Günter Ortman (Hg.): Mikropolitik: Rationalität, Macht und Spiele in Organisationen. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 165-185.
- Luhmann, Niklas (1990): Die Wissenschaft der Gesellschaft. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1991): Das Kind als Medium der Erziehung, In: Zeitschrift für Pädagogik, Jg.37, H. 1, S. 19-40.
- Luhmann, Niklas (1991a): Zur vollständigen operativen Schließung psychischer und sozialer Systeme. Internationaler Kongreß Heidelberg, 3.-7. April 1991: The End of Grand Designs and the Flowering of Systemic Practice, Carl Auer-Verlag (1 Tonbandkassette)
- Luhmann, Niklas (1991b): Wie lassen sich latente Strukturen beobachten? In: Paul Watzlawick; Peter Krieg (Hg.): Das Auge des Betrachters. Beiträge zum Konstruktivismus, Festschrift für Heinz von Foerster, München: Piper.
- Luhmann, Niklas (1993): Das Recht der Gesellschaft. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1993a): "Was ist der Fall?" und "Was steckt dahinter?", Die zwei Soziologien und die Gesellschaftstheorie, In: Zeitschrift für Soziologie 22, S. 245-260
- Luhmann, Niklas (1995): Die Kunst der Gesellschaft. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1995a): Die Form "Person", In: ders.: Soziologische Aufklärung 6. Die Soziologie und der Mensch, Opladen, S. 142-168.
- Luhmann, Niklas (1995b): Inklusion und Exklusion, In: ders.: Soziologische Aufklärung 6, Die Soziologie und der Mensch, Opladen, S. 237-264.
- Luhmann, Niklas (1995c): Kausalität im Süden, In: Soziale Systeme, Zeitschrift für soziologische Theorie, Heft 1, S. 3-28.
- Luhmann, Niklas (1995d): Funktionen und Folgen formaler Organisation; mit einem Epilog 1994, Berlin: Duncker & Humblot.
- Luhmann, Niklas (1996): Zeit und Gedächtnis, In: Soziale Systeme, H. 2, S. 307-330.
- Luhmann, Niklas (1996b): Jenseits von Barbarei, In: Max Miller; Hans-Georg Soeffner (Hg.): Modernität und Barbarei. Soziologische Zeitdiagnose am Ende des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/M., S. 219-230.
- Luhmann, Niklas (1997): Die Gesellschaft der Gesellschaft. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

- Luhmann, Niklas (1997a): Selbstorganisation und Mikrodiversität: Zur Wissenssoziologie des neuzeitlichen Individualismus, In: Soziale Systeme, Zeitschrift für soziologische Theorie, 3, H. 1, S. 23-32.
- Luhmann, Niklas; Schorr, Karl Eberhard (1999): Reflexionsprobleme im Erziehungssystem. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (2000): Die Politik der Gesellschaft, Hg. v. André Kieserling, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (2000a): Die Religion der Gesellschaft, Hg. v. André Kieserling, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (2000b): Organisation und Entscheidung, Opladen: WDV.
- Luhmann, Niklas (2002): Das Erziehungssystem der Gesellschaft, (hg. von Dieter Lenzen), Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (2005): Einführung in die Theorie der Gesellschaft, Hg. von Dirk Baecker, Heidelberg: Carl Auer Systeme Verlag.
- Lüders, Christian (2002): Rezension von Merten, Roland (Hg.): Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema. Opladen: Leske und Budrich 2001. In: EWR 1, Nr. 3 (veröffentlicht am 01.07.2002). [www.klinkhardt.de/ewr/81003162.html](http://www.klinkhardt.de/ewr/81003162.html)
- Lyons, Karen (1997): Soziale Arbeit in Großbritannien, In: Ria Puhl/Udo Maas (Hg.): Soziale Arbeit in Europa. Organisationsstrukturen, Arbeitsfelder und Methoden im Vergleich, Weinheim/München: Juventa Verlag, S. 143-159.
- Maas, Udo (1992): Soziale Arbeit als Verwaltungshandeln. Systematische Grundlegung für Studium und Praxis, Weinheim/München.
- Maaß, Olaf (2006): Die Funktion der Intrige, Weimar: MS.
- Malinowski, Bronislaw (1949): Eine wissenschaftliche Theorie der Kultur und andere Aufsätze. Frankfurt/M: Suhrkamp.
- Marburger, Helga (1979): Entwicklung und Konzepte der Sozialpädagogik. München: Juventa Verlag.
- March, James G.; Simon, Herbert A. (1958): Organizations. New York: Wiley.
- March, James G.; Olsen, Johan P. (1979): Ambiguity and Choice in Organizations. Bergen: University Press.
- Markowitz, Jürgen (1982): Relevanz im Unterricht - eine Modellskizze, In: Niklas Luhmann; Karl Eberhard Schorr (Hg.): Zwischen Technologie und Selbstreferenz. Fragen an die Pädagogik, Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 87-115.
- Marx, Karl (1894): Das Kapital. Bd. III. MEW 25. Berlin.

- Maschke, Erich (1973): Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, In: C. Haase (Hg.): Die Stadt des Mittelalters, Darmstadt.
- Mayntz, Renate (1958): Die soziale Organisation des Industriebetriebes. Stuttgart.
- Mayntz, Renate et al. (Hg.) (1988): Differenzierung und Verselbständigung: Zur Entwicklung gesellschaftlicher Teilsysteme, Frankfurt/M.
- Mauss, Marcel (1990): Die Gabe: Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Melzer, Gerhard (1979): Familientherapie und klientenzentrierte Gesprächsführung in der Sozialarbeit, München.
- Merten, Roland; Sommerfeld, Peter; Koditek Thomas (1996) (Hg.): Sozialarbeitswissenschaft. Kontroversen und Perspektiven. Luchterhand
- Merten, Roland (1997): Autonomie der sozialen Arbeit. Zur Funktionsbestimmung der Disziplin und Profession. Weinheim.
- Merten, Roland (2000) (Hg.): Systemtheorie Sozialer Arbeit. Neue Ansätze und veränderte Perspektiven, Opladen: Leske & Budrich.
- Merten, Roland (Hg.) (2001): Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema. Opladen: Leske und Budrich.
- Merten, Roland; Scherr, Albert (Hg.) (2004): Inklusion und Exklusion in der Sozialen Arbeit, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Merten, Roland (2004): Inklusion/Exklusion und Soziale Arbeit. Überlegungen zur aktuellen Theoriedebatte zwischen Bestimmung und Destruktion, In: ders.: Albert Scherr (Hg.): Inklusion und Exklusion in der Sozialen Arbeit, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 99-118.
- Mühlum, Albert (1981): Sozialpädagogik und Sozialarbeit. Eine vergleichende Darstellung zur Bestimmung ihres Verhältnisses in historischer, berufspraktischer und theoretischer Perspektive, Heidelberg: Deutscher Verein.
- Müller, Burkhard (2002): Professionalisierung, In: Werner Thole (Hg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch, Opladen: Leske & Budrich, S. 725-744.
- Münsterberg, Emil (1909): Armenpflege. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena.
- Münsterberg, Emil (1909): Die leitenden Ideen der modernen Armenpflege, In: Peter Schmidt (Hg.): Am Born der Gemeinnützigkeit. Festgabe für Victor Böhmert zum 80. Geburtstag, Dresden.
- Nassehi, Armin (1992): Wie wirklich sind Systeme? Zum ontologischen und epistemologischen Status von Luhmanns Theorie sozialer Systeme, in: W. Krawietz; M.

- Welker (Hg.): Kritik der Theorie sozialer Systeme. Auseinandersetzungen mit Luhmanns Hauptwerk, Frankfurt/M.
- Nassehi, Armin; Nollmann, Gerd (1999): Inklusionen. Organisations-soziologische Ergänzungen der Inklusions- /Exklusionstheorie. In: Armin Nassehi: Differenzierungsfolgen. Opladen: WDV, S. 133-152.
- Neffe, Jürgen (2005): Einstein. Eine Biographie, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt
- Neuss, Erich (1958): Entstehung und Entwicklung der Klasse der besitzlosen Lohnarbeiter in Halle. Eine Grundlegung, Berlin.
- Nowicki, Michael (1973): Zur Geschichte der Sozialarbeit. Historischer Abriß und politischer Stellenwert von Sozialarbeit in einer ‚Geschichte von Klassenkämpfen‘, In: Walter Hollstein; Marianne Meinhold (Hg.): Sozialarbeit unter kapitalistischen Produktionsbedingungen. Frankfurt/M.
- Olafson, Frederick A. (1998): Heidegger and the Ground of Ethics, A Study of Mitsein, Cambridge.
- Osius, Rudolf (1896): Die Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege, Leipzig.
- Otte, Carsten; Dietrich, Ann-Marie Antskog (1997): Soziale Arbeit in Schweden, In: Ria Puhl; Udo Maas (Hg.): Soziale Arbeit in Europa. Organisationsstrukturen, Arbeitsfelder und Methoden im Vergleich, Weinheim/München: Juventa Verlag, S. 107-124.
- Parsons, Talcott (1967): Durkheim's Contribution to the Theory of Integration of Social Systems, In: ders.: Sociological Theory and Modern Society, New York 1967, S. 3-34.
- Parsons, Talcott (1976): Explorations in General Theory in Social Science, New York
- Parsons, Talcott (1980): Zur Theorie der sozialen Interaktionsmedien, Opladen.
- Paulsen, Friedrich (1906): Das moderne Bildungswesen. In: Wilhelm Lexis: Die Allgemeinen Grundlagen der Kultur der Gegenwart, Berlin/Leipzig, S. 54-86.
- Peters, Horst (1959): Die Geschichte der Sozialversicherung. In: Fortbildung und Praxis, Heft 39, Bad Godesberg.
- Pfaffenberger, Hans (1966): Das Theorie- und Methodenproblem in der sozialpädagogischen Arbeit, In: H. Röhrs (Hg.): Die Sozialpädagogik und ihre Theorie, Frankfurt.
- Pinker, Robert (1992): Armut, Sozialpolitik, Soziologie. Der englische Weg von der industriellen Revolution zum modernen Wohlfahrtsstaat (1830-1950), In: Stephan Leibfried; Wolfgang Voges (Hg.): Armut im modernen Wohlfahrtsstaat, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Opladen: WDV, S. 124-148.
- Preller, Ludwig (1949): Sozialpolitik in der Weimarer Republik, Stuttgart.
- Puhl, Ria; Maas, Udo (Hg.) (1997): Soziale Arbeit in Europa. Organisationsstrukturen, Arbeitsfelder und Methoden im Vergleich, Weinheim/München: Juventa Verlag.

- Radcliffe-Brown, Alfred Reginald (1935): On the Concept of Function in Social Science, In: American Anthropologist 37, S. 394-402
- Rainwater, Lee (1992): Ökonomische versus soziale Armut in den USA (1950-1990), In: Stephan Leibfried; Wolfgang Voges (Hg.): Armut im modernen Wohlfahrtsstaat, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Opladen: WDV, S. 195-220.
- Ratzinger, Georg (2001) [1884]: Geschichte der kirchlichen Armenpflege - Reprint der 2. umgearb. Aufl., Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Reichsarbeitsministerium (1929): Deutsche Sozialpolitik 1918-1928, Erinnerungsschrift des Reichsarbeitsministeriums. Berlin.
- Redder, Ute (1993): Die Entwicklung von der Armenhilfe zur Fürsorge in dem Zeitraum von 1871 bis 1933 - eine Analyse unter Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsaspekten am Beispiel der Länder Preußen und Bayern, Bochum: Universitätsverlag Dr. N. Brockmeyer.
- Reinicke, Peter (1985): Die Berufsverbände der Sozialarbeit und ihre Geschichte, Von den Anfängen bis zum Ende des zweiten Weltkrieges, Frankfurt/M.: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.
- Resnick, Stephen A.; Wolff, Richard D. (1994): Rethinkink Complexity in Economic Theory: The Challenge of Overdetermination. In: Richard W. England (Hg.): Evolutionary Concepts in Contemporary Economics. Ann Arbor, Mich.: Michigan Up, S. 39-59.
- Retzbach, Anton (1917): Die Freiburger Armenpflege von der Gründung der Stadt bis zum 16. Jahrhundert, In: Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, Bd. 33.
- Retzbach, Anton (1920): Die Freiburger Armenpflege von der Gründung der Stadt bis zum 16. Jahrhundert, In: Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, Bd. 36.
- Rinken, Alfred (1971): Das Öffentliche als verfassungstheoretisches Problem, dargestellt am Rechtsstatus der Wohlfahrtsverbände, Berlin.
- Rochow, Friedrich E. v. (1789): Versuch über Armenanstalten und Abschaffung aller Bettelei, Berlin.
- Ruse, Michael (1974): Cultural Evolution. Theory and Decision 5, S. 413-440.
- Rüger, Willy (1932): Mittelalterliches Almosenwesen. Die Almosenordnung der Reichsstadt Nürnberg, Nürnberg
- Sachße, Christoph; Tennstedt, Florian (1980): Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Band 1, Stuttgart: Kohlhammer.
- Sachße, Christoph; Tennstedt, Florian (1988): Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871 bis 1929, Band 2, Stuttgart: Kohlhammer.



- Sahle, Rita (1987): Gabe, Almosen, Hilfe: Fallstudien zu Struktur und Deutung der Sozialarbeiter-Klient-Beziehung. Opladen: WDV.
- Scherpner, Hans (1962): Theorie der Fürsorge, Göttingen.
- Scherpner, Hans (1966): Geschichte der Jugendfürsorge. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht Verlag.
- Scherpner, Hans (1984): Studien zur Geschichte der Fürsorge, (Hg. v. Hanna Scherpner), Frankfurt/M.: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.
- Scherr, Albert (2005): Funktion und Code der Sozialen Arbeit, S. 19-24, in: Horst D. Uecker; Marcel Krebs (Hg.): Beobachtungen der Sozialen Arbeit. Theoretische Provokationen - Band 1, Heidelberg: Carl-Auer Verlag.
- Schilling, Johannes (1997): Soziale Arbeit. Entwicklungslinien der Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Neuwied/Kriftel/Berlin: Luchterhand.
- Schneider, Louis (1964): Toward Assessment of Sorokin's View of Change. S. 371-400, In: George Zollschan; Walter Hirsch (Hg.): Exploration in Social Change. Boston.
- Schott, Rüdiger (1956): Anfänge der Privat- und Planwirtschaft. Wirtschaftsordnung und Nahrungsverteilung bei Wildbeutervölkern, Braunschweig.
- Siegel, Elisabeth (1961): Sozialpädagogik, in: dies. (1988): Erfahrung als Entwurf: erlebte Geschichte der Sozialpädagogik und der "Gilde Soziale Arbeit", Bielefeld, S. 13-31.
- Sievers, Kai Detlev (1991): Leben in Armut. Zeugnisse der Armutskultur aus Lübeck und Schleswig-Holstein vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Heide: Westholsteinische Verlagsanstalt Boyens & Co.
- Sigrist, Christian (1967): Regulierte Anarchie. Untersuchungen zum Fehlen und zur Entstehung politischer Herrschaft in segmentären Gesellschaften Afrikas, Olten/Freiburg/Brsg.
- Sommerfeld, Peter (2000): Soziale Arbeit als sekundäres Primärsystem und der "very strange loop" sozialarbeiterischer Profis. In: Roland Merten (Hg.): Systemtheorie der sozialen Arbeit - Neue Ansätze und veränderte Perspektiven, Opladen: Leske & Budrich, S. 115-136.
- Sozialgesetzbuch (2006): Textausgabe; [Bücher I - XII, Allg. Teil, Grundsicherung, Arbeitsförderung, Gem. Vorschriften, Kranken-, Renten-, UnfallVers., Kinder-/Jugendhilfe, Rehabilitation, Verwaltungsverfahren, PflegeVers., Sozialhilfe], 33. vollst. überarb. Aufl., Stand: 20. Januar 2006. - München : Dt. Taschenbuch-Verlag
- Shannon, Claude E.; Weaver, Warren (1963): The Mathematical Theory of Communication, Urbana III, S. 29-125.
- Simmel, Georg (1890): Über sociale Differenzierung: Soziologische und psychologische Untersuchungen, Leipzig

- Simmel, Georg (1992): Gesamtausgabe (Hg. v. Otthein Rammstedt), Bd. 11, Soziologie: Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, Frankfurt/M: Suhrkamp.
- Simon, Herbert A. (1997): Administrative Behavior: A Study of Decision-Making Processes in Administrative Organization [1947]. 4. Aufl., New York: Free Pr.
- Spencer-Brown, George (1957): Probability and Scientific Inference, London.
- Spencer-Brown, George (1971): Laws of Form, London.
- Spencer-Brown, George (1995): A Lion's Teeth, Löwenzähne, Lübeck.
- Spencer-Brown, George (1997): Laws of Form, Gesetze der Form, Lübeck: Boheimer Verlag.
- Spencer, Herbert (1967): Die Evolutionstheorie, In: Hans Peter Dreitzel (Hg.): Sozialer Wandel. Zivilisation und Fortschritt als Kategorien der soziologischen Theorie, Berlin: Luchterhand, S. 121-132.
- Spicker, Paul (1992): Großbritannien: Armut im Land des ‚welfare state‘, In: Stephan Leibfried; Wolfgang Voges (Hg.): Armut im modernen Wohlfahrtsstaat, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Opladen: WDV, S. 174-194.
- Spiwok, E. Karl. (1937): Aus der Arbeit des Landes-, Wohlfahrts- und Jugendamts der Reichshauptstadt Berlin in den ersten vier Jahren nationalsozialistischer Regierung (1933-1936), Berlin.
- Stäheli, Urs (2000): Sinnzusammenbrüche. Eine dekonstruktive Lektüre von Niklas Luhmanns Systemtheorie, Weilerswist: Velbrück.
- Stark, Carsten (2002): Theorien der Gesellschaft: Einführung in zentrale Paradigmen der soziologischen Gegenwartsanalyse. Wien: Oldenbourg.
- Statistik des Deutschen Reichs (1887): Unterstützte nach den Ursachen der Bedürftigkeit in Preußen und Bayern im Jahr 1885, Bd. 29.
- Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland (1952-1964).
- Stichweh, Rudolf (1992): Professionalisierung, Ausdifferenzierung von Funktionssystemen, Inklusion: Betrachtungen aus systemtheoretischer Sicht, In: Bernd Dewe, Wilfried Ferchhoff & Frank-Olaf Radtke (Hg.): Erziehen als Profession: Zur Logik professionellen Handelns in pädagogischen Feldern. Opladen: Leske & Budrich, S. 36-48.
- Stichweh, Rudolf (1994): Wissenschaft, Universität, Professionen. Soziologische Analysen. Frankfurt/M.
- Stichweh, Rudolf (1996): Professionen in einer funktional differenzierten Gesellschaft. In: A. Combe; W. Helsper (Hg.): Pädagogische Professionalität. Frankfurt/M., S. 49-69.
- Stichweh, Rudolf (1997): Inklusion/Exklusion, funktionale Differenzierung und die Theorie der Weltgesellschaft. In: Soziale Systeme, 3. Jg., S. 123-136.

- Stichweh, Rudolf (2000): Professionen im System der modernen Gesellschaft, In: Roland Merten (Hg.): Systemtheorie Sozialer Arbeit, Neue Ansätze und veränderte Perspektiven, Opladen: Leske & Budrich. S. 29-38.
- Tenorth, Heinz-Elmar (2004): Erziehungswissenschaft. In: Dietrich Benner et al. (Hg.): Historisches Wörterbuch der Pädagogik. Weinheim u.a., S. 341-382.
- Tocqueville, Alexis de (1856): Der alte Staat und die Revolution. Ausgabe Birsfelden bei Basel.
- Thanassas, Panagiotis (1997): Die erste "zweite Fahrt", Sein des Seienden und Erscheinen der Welt bei Parmenides, München.
- Thiersch, Hans (1996): Sozialarbeitswissenschaft: Neue Herausforderung oder Altbekanntes?, In: Roland Merten; Peter Sommerfeld; Thomas Koditek (Hg.): Sozialarbeitswissenschaft. Kontroversen und Perspektiven. Luchterhand, S. 1-20.
- Thurnwald, Richard (1934): Die menschliche Gesellschaft in ihren ethno-soziologischen Grundlagen, Bd. V, Berlin/Leipzig.
- Traphagen, Wilhelm (1935): Die ersten Arbeitshäuser und ihre pädagogische Funktion, Diss. Göttingen
- Uhlhorn, Gerhard (1880/81): Vorstudien zu einer Geschichte der Liebestätigkeit im Mittelalter, Zeitschrift für Kirchengeschichte 4.
- Uhlhorn, Gerhard (1895): Die christliche Liebestätigkeit, Stuttgart.
- Vogel, Martin Rudolf (1960): Das Jugendamt im gesellschaftlichen Wirkungszusammenhang, Schriften DV. Köln/Berlin.
- Voght, Caspar v. (1965): Über die Errichtung der hamburgischen Armenanstalt im Jahre 1788, in: Carl Jantke; Dietrich Hilger (Hg.): Die Eigentumslosen: Freiburg-München.
- Volkman, Heinrich (1968): Die Arbeiterfrage im preußischen Abgeordnetenhaus 1848-1869, Berlin.
- Weber, Georg; Hillebrandt, Frank (1999): Soziale Hilfe - ein Teilsystem der Gesellschaft? Wissenssoziologische und systemtheoretische Überlegungen, Opladen; Wiesbaden: WDV.
- Weber, Hellmuth v. (1941): Die Entwicklung des Zuchthauswesens in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert, In: Abhandlungen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Festschrift für Adolf Zycha zum 70. Geburtstag, Weimar.
- Weick, Karl E. (1985): Der Prozeß des Organisierens. Aus dem Amerikanischen von Gerhard Hauck, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Wetzel, Ralf (2004): Eine Widerspenstige und keine Zähmung. Systemtheoretische Beiträge zu einer Theorie der Behinderung, Heidelberg: Carl-Auer-Systeme Verlag.

- Wex, Else (1929): Die Entwicklung der sozialen Fürsorge in Deutschland, Berlin.
- Whittaker, James K. (1977): Social Treatment. Soziale Arbeit mit Einzelnen, Familien und Gruppen, Freiburg
- Will, Hans-Dieter (1979): Die verlorene Schlacht der Jugendhilfe – Die Stellung des Jugendamtes während der Arbeitslosigkeit 1950 bis 1955. In: Gero Lenhardt (Hg.): Der hilflose Sozialstaat – Jugendarbeitslosigkeit und Politik, Frankfurt/M.
- Wilmanns, Karl (1902): Die Psychosen der Landstreicher. In: Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie, Leipzig.
- Winckelmann, Otto (1922): Das Fürsorgewesen der Stadt Straßburg vor und nach der Reformation bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts, Leipzig.
- Winkler, Michael (2004): Sozialpädagogik. In: Dietrich Benner et al. (Hg.): Historisches Wörterbuch der Pädagogik. Weinheim u.a., S. 903-928.
- Wirth, Jan Volker (2005): Helfen in der Moderne und Postmoderne. Fragmente einer Topographie des Helfens, Heidelberg: Carl-Auer Verlag.
- Wirtschaft und Statistik (1949/50): Neue Folge, 1. Jahrgang.
- Witterstätter, Kurt (2000): Soziale Sicherung. Eine Einführung für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit Fallbeispielen, Neuwied & Kriftel.
- Wolff, Stephan (1983): Die Produktion von Fürsorglichkeit, Bielefeld.
- Wolf, Werner (1963): Zur Geschichte des Armen- und Arbeitshauses in Potsdam 1774-1800, Potsdam.
- Zaragoza, Jose-Vicente (1991): Gesetzliche Grundlagen sozialer Arbeit in Spanien, In: Franz Hamburger (Hg.): Sozialarbeit in Deutschland und Spanien. Vergleichende Analysen und lokale Fallstudien, Rheinfelden/Berlin: Schäuble, S. 15-34.
- Zeitschrift für das Armenwesen (ZfA) (1917)

Hiermit erkläre ich, die vorliegende Dissertationsschrift selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe sowie im Sinne der Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena angefertigt zu haben. Die Hilfe eines Promotionsberaters wurde nicht in Anspruch genommen.

Ich versichere weiterhin, dass Dritte im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Inhalt der Arbeit weder mittel- noch unmittelbar geldwerte Leistungen von mir erhalten haben. Die Dissertationsschrift wurde darüber hinaus noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung sowie als Dissertation an einer anderen Hochschule bzw. Fakultät im Sinne des § 4 der genannten Promotionsordnung eingereicht.

Ich habe keine anderen als die im Schriftenverzeichnis angeführten Quellen benutzt und sämtliche Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, sowie alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht. Ebenfalls sind alle von anderen Personen bereitgestellten Materialien oder erbrachten Dienstleistungen als solche gekennzeichnet.

Weimar, den 10.04.2007

Olaf Maaß

## Lebenslauf

Anlage 3

Name: Maaß  
Vorname: Olaf  
Geburtsdatum: 19.09.1974  
Geburtsort: Malchin  
Familienstand: verheiratet, ein Kind

09/81 – 08/83 Karl-Liebknecht POS in Neubrandenburg  
09/83 – 08/84 Erich-Weinert POS in Neubrandenburg (erweiterter Russischunterricht)  
09/84 – 08/89 Friedrich-Engels POS in Rubkow  
09/89 – 08/93 Goethe-Gymnasium Demmin (erweiterter Musikunterricht)

**08/93 Abitur**

10/93 – 03/94 Studium des Bauwesens / FH Neubrandenburg  
04/94 – 03/95 Wehrdienst  
04/95 – 02/96 Studium des Bauwesens / FH Neubrandenburg  
03/96 – 08/00 Ausbildung zum Zimmerer – Anstellung in der Firma Holz- und Bautenschutz GmbH & Co. Kg. in Burg Stargard

09/00 – 08/04 Studium der Sozialen Arbeit an der Fachhochschule Neubrandenburg

**08/04 Studienabschluss als Dipl.-Soz.arb./Soz.päd. (FH)**  
(Gesamtnote: 1,5)  
Thema der Diplomarbeit:  
Bemerkungen zur Funktion und zum symbolisch generalisierten Kommunikationsmedium der Sozialen Arbeit  
(Note der Diplomarbeit einschließlich Kolloquium: 1,0)

ab 10/04 Promotionsvorbereitungen zum Thema:  
„Die Soziale Arbeit als Funktionssystem der Gesellschaft? – Eine systemtheoretische Analyse.“

12/04 – 02/05	pädagogische Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderung im eigenen Wohnraum/Hamburg
02/05 – 02/06	Sozialarbeiter (100%) im Alten- und Pflegeheim Fontiva Elberesidenz und im Fontiva Hospiz Geesthacht
ab 09/09	freiberufliche Tätigkeit als Sozialarbeiter für Senioren
02/06 – 04/07	Promotionsvorbereitungen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
	Betreuer: Prof. Dr. Roland Merten

Weimar, 10.04.2007

Olaf Maaß

**Erklärung über frühere und laufende Promotionsverfahren  
und zur selbständigen Anfertigung**

Hiermit erkläre ich, die vorliegende Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe sowie im Sinne der Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena angefertigt zu haben. Die Hilfe eines Promotionsberaters wurde nicht in Anspruch genommen.

Ich versichere weiterhin, dass im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Inhalt der Arbeit Dritte weder mittel- noch unmittelbar geldwerte Leistungen von mir erhalten haben.

Die Dissertationsschrift wurde darüber hinaus noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung sowie als Dissertation an einer anderen Hochschule bzw. Fakultät im Sinne des § 4 der genannten Promotionsordnung eingereicht.

Ich habe keine anderen als die im Schriftenverzeichnis angeführten Quellen benutzt und sämtliche Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, sowie alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht. Ebenfalls sind alle von anderen Personen bereitgestellten Materialien oder erbrachten Dienstleistungen als solche gekennzeichnet.

Hamburg, den 07.09.2007

Olaf Maaß



## Lebenslauf

Name:	Maaß
Vorname:	Olaf
Geburtsdatum:	19.09.1974
Geburtsort:	Malchin
Familienstand:	verheiratet
09/81 – 08/83	Karl-Liebknecht POS in Neubrandenburg
09/83 – 08/84	Erich-Weinert POS in Neubrandenburg (erweiterter Russischunterricht)
09/84 – 08/89	Friedrich-Engels POS in Rubkow
09/89 – 08/93	Goethe-Gymnasium Demmin (erweiterter Musikunterricht)
<b>08/93</b>	<b>Abitur</b>
10/93 – 03/94	Studium des Bauwesens / FH Neubrandenburg
04/94 – 03/95	Wehrdienst
04/95 – 02/96	Studium des Bauwesens / FH Neubrandenburg
03/96 – 08/00	Ausbildung zum Zimmerer – Anstellung in der Firma Holz- und Bautenschutz GmbH & Co. Kg. in Burg Stargard
09/00 – 08/04	Studium der Sozialen Arbeit an der Fachhochschule Neubrandenburg
<b>08/04</b>	<b>Studienabschluss als Dipl.-Soz.päd./Dipl.-Soz.arb. (FH)</b> (Gesamtnote: 1,5) Thema der Diplomarbeit: Bemerkungen zur Funktion und zum symbolisch generalisierten Kommunikationsmedium der Sozialen Arbeit (Note der Diplomarbeit einschließlich Kolloquium: 1,0)
ab 10/04	Promotionsvorbereitungen zum Thema: „Die Soziale Arbeit als Funktionssystem der Gesellschaft? – Eine systemtheoretische Analyse.“

12/04 – 02/05	pädagogische Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderung im eigenen Wohnraum/Hamburg
02/05 – 02/06	Sozialarbeiter (100%) im Alten- und Pflegeheim Fontiva Elberesidenz und im Fontiva Hospiz Geesthacht
09/06 – 09/07	freiberufliche Tätigkeit als Sozialarbeiter für Senioren
02/06 – 04/07	Promotionsvorbereitungen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
	Betreuer: Prof. Dr. Roland Merten
ab 09/07	Teamleiter der Sozialen Dienste in Frauenfeld (Schweiz)

Hamburg, 07.09.2007

Olaf Maaß